The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas

Baden-Württemberg

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Baden-Württemberg

CCI	2014DE06RDRP003
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Baden-Württemberg
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Abteilung Landwirtschaft
Version	1.2 (Mit nationaler Rahmenregelung konsolidiert2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen)
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	08/06/2015 - 10:05:05 CEST

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS 15
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION 15
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet....15
2.2. Einstufung der Region 17
3. EX-ANTE-BEWERTUNG....18
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 18
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen....21
3.2.1. 2-01 23
3.2.2. 2-02 24
3.2.3. 2-03 25
3.2.4. 2-04 26
3.2.5. 2-05 26
3.2.6. 2-06 27
3.2.7. 2-07 28
3.2.8. 2-08 28
3.2.9. 2-09 29
3.2.10. 2-10 30
3.2.11. 2-11 30
3.2.12. 2-12 31
3.2.13. 2-13 31
3.2.14. 2-14 32
3.2.15. 3-01 33
3.2.16. 3-02 33
3.2.17. 3-03 34
3.2.18. 3-04 34
3.2.19. 3-05 35
3.2.20. 3-06 35
3.2.21. 3-07 35
3.2.22. 3-08 36
3.2.23. 3-09 36
3.2.24. 3-10 37
3.2.25. 3-11 37
3.2.26. 3-12 38
3.2.27. 3-13 38
3.2.28. 3-14 39

3.2.29. 3-15 39
3.2.30. 3-16 40
3.2.31. 3-17 40
3.2.32. 3-18 41
3.2.33. 3-19 41
3.2.34. 3-20 42
3.2.35. 3-21 42
3.2.36. 3-22 43
3.2.37. 3-23 43
3.2.38. 3-24 44
3.2.39. 3-25 44
3.2.40. 3-26 45
3.2.41. 3-27 45
3.2.42. 3-28 46
3.2.43. 3-29 46
3.2.44. 3-30 47
3.2.45. 3-31 47
3.2.46. 3-32 48
3.2.47. 3-33 49
3.2.48. 3-34 49
3.2.49. 3-35 50
3.2.50. 3-36 50
3.2.51. 3-37 51
3.2.52. 3-38 51
3.2.53. 4-01 52
3.2.54. 4-02 52
3.2.55. 4-03 53
3.2.56. 4-04 53
3.2.57. 4-05 54
3.2.58. 4-06 54
3.2.59. 4-07 55
3.2.60. 4-08 55
3.2.61. 4-09 55
3.2.62. 5-01 56
3.2.63. 5-02 57
3.2.64. 5-03 57
3.2.65. 6-01 58
3.2.66. 6-02 58
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung 59
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG 60
4.1. SWOT 60

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben 60
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken 131
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen 132
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten 134
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen 137
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren 139
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren 148
4.2. Bedarfsermittlung 155
4.2.1. 01 Verbesserung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis 161
4.2.2. 02 Verbesserung der Beratungsgrundlagen 161
4.2.3. 03 Ausweitung des Fachberatungsangebots 162
4.2.4. 04 Einbindung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen bei der Beratung von Kleinprivatwaldbesitzern 162
4.2.5. 05 Förderung der Zusammenarbeit aller Akteure und Träger von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen 163
4.2.6. 06 Förderung Europäischer Innovationspartnerschaften (EIP) inkl. operationeller Gruppen 163
4.2.7. 07 Weiterentwicklung und Ausbau der Kooperationsvereinbarungen 164
4.2.8. 08 Förderung von Projekten und Modellen, Ausbau der Agrarforschung 165
4.2.9. 09 Aufklärung junger Verbraucher über die Herstellung, Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und deren Vermarktung 165
4.2.10. 10 Einführung und Weiterentwicklung von Bildungsangeboten in Land- und Forstwirtschaft 166
4.2.11. 11 Implementierung von Coaching in Bildung und Beratung 166
4.2.12. 116 Anpassung an den demographischen Wandel 166
4.2.13. 12 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Rentabilität aller Arten von landwirtschaftlichen Betrieben 167
4.2.14. 13 Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung durch Auf-/ Ausbau neuer Produktionsbereiche, Diversifizierung 167
4.2.15. 14 Unterstützung der strukturellen Weiterentwicklung von Tierhaltungsbetrieben unter besonderer Beachtung von Tierschutzaspekten 168
4.2.16. 15 Unterstützung von Landwirten bei der Umstellung von konventioneller auf ökologische Bewirtschaftung 169
4.2.17. 16 Schaffung/Erschließung von Standorten für entwicklungsfähige wachstumswillige Betriebe/Ausbau der betrieblichen Infrastruktur 169
4.2.18. 17 Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen an den fortschreitenden Konzentrationsprozess im LEH 170
4.2.19. 18 Verminderung der Flächenkonkurrenz 171
4.2.20. 19 Agrarsoziale Beratung 171
4.2.21. 20 Fortbildungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte 172
4.2.22. 21 Qualifizierung und Beratung von landwirtschaftlichen Betriebsleitern und Beschäftigten im Themenkomplex Vermarktung 172

4.2.23. 22 Auf- und Ausbau von regionalen Wertschöpfungsketten vom Erzeuger bis zum Endverbraucher 173
4.2.24. 23 Stärkung von Erzeugergemeinschaften zu größeren Erzeugungs-, Erfassungs- und Vermarktungseinheiten 174
4.2.25. 24 Stärkung der Qualitätsproduktion 174
4.2.26. 25 Verbesserung des Tierschutzes durch Forschung, Wissenstransfer und Förderung von besonders tiergerechten Haltungsverfahren 175
4.2.27. 26 Verbesserung des einzelbetrieblichen Risikomanagements durch Fortbildungs- und Beratungsangebote 176
4.2.28. 27 Unterstützung der Privatwirtschaft bei der Entwicklung geeigneter Strategien/Instrumente für ein effizientes Risikomanagement....176
4.2.29. 28 Stärkung der Marktposition landwirtschaftlicher Betriebe durch Informationsbereitstellung und Schaffung von Markttransparenz....177
4.2.30. 29 Einführung einer einzelbetrieblichen Risikoausgleichsrücklage im Steuerrecht....177
4.2.31. 30 Agrarumweltmaßnahmen, Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Verbesserung von Ökosystemen 178
4.2.32. 31 Erhalt tiergenetischer Ressourcen 179
4.2.33. 32 Erhaltung und Schaffung von Säumen und anderen linienförmigen Landschaftselementen in der Feldflur....179
4.2.34. 33 Einführung einer Gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung für landwirtschaftliche Betriebe 180
4.2.35. 34 Schaffung eines landesweiten Biotopverbundsystems 180
4.2.36. 35 Förderung einer engeren Zus.arbeit von Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzverwaltung bei der Umsetzung von Natura 2000 181
4.2.37. 36 Förderung einer naturschutzorientierten Regionalentwicklung wie z.B. PLENUM, LEV, Naturparke....182
4.2.38. 37 Förderung der Naturschutz-, Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung....183
4.2.39. 38 Förderung des ehrenamtlichen Engagements 183
4.2.40. 39 Erweiterung der Fruchtfolge, Einrichtung von Ackerrandstreifen 184
4.2.41. 40 Förderung der Naturparke bei der Aktualisierung und Umsetzung ihrer Naturparkpläne 184
4.2.42. 41 Förderung zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität im Wald 185
4.2.43. 42 Förderung zum Erhalt und zur Entwicklung der Waldfunktionen....185
4.2.44. 43 Förderung zum Erhalt und zur Entwicklung ökologisch wertvoller Sekundärwälder....186
4.2.45. 44 Maßnahmen zum Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz....187
4.2.46. 45 Anlage von Gewässerrandstreifen 187
4.2.47. 46 Verbesserung der ökologischen Situation von Gewässern 188
4.2.48. 47 Agrarumweltmaßnahmen zum Bodenschutz wie z.B. Begrünung 189
4.2.49. 48 Maßnahmen zur Förderung und Ausdehnung des Ökologischen Landbaus....189
4.2.50. 49 Maßnahmen zur Verringerung des Flächenverbrauchs wie z.B. Aktivierung innerörtlicher Entwicklungspotenziale 190
4.2.51. 50 Erhalt und Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Wald....190
4.2.52. 51 Verbesserung des Schutzes vor Wassererosion im Wald 191

4.2.53. 52 Betriebsberatung in Landwirtschaft und Gartenbau im Hinblick auf eine mögliche Ausdehnung von Bewässerungsflächen 191
4.2.54. 53 Zucht und Anbau trockenheitstoleranter Kulturen und Sorten in Land- und Forstwirtschaft 192
4.2.55. 54 Beratung und Realisierung von Energieeinsparmaßnahmen in Gartenbau, Land- u. Ernährungswirtschaft 192
4.2.56. 55 Einrichtung von anwendungsorientierten Forschungs- und Demonstrationsprojekten 193
4.2.57. 56 Verstärkte Nutzung von landwirtschaftlichen Reststoffen und forstwirtschaftlichen Produkten 193
4.2.58. 57 Weitere Verbesserung der Erschließung der Wälder mit LKW-befahrbaren Wegen, vor allem im Kleinprivatwald 194
4.2.59. 58 Minderung von Treibhausgasemissionen; Minderung von Ammoniakemissionen in der Tierhaltung 194
4.2.60. 59 Beratung von Biogasanlagenbetreibern (Altanlagen) zur Reduktion von CH4-Emissionen 195
4.2.61. 60 Wiedervernässung von Mooren und humosen Mineralböden 195
4.2.62. 61 Beratung zur Ausdehnung der reduzierten Bodenbearbeitung im Ackerbau 196
4.2.63. 62 Maßnahmen zur CO2-Bindung 196
4.2.64. 63 Förderung von Erstaufforstungen auf bislang nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen 197
4.2.65. 64 Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur 197
4.2.66. 65 Verbesserung der Strukturmängel im kleinparzellierten Privatwald 198
4.2.67. 66 Erhöhung der Stabilität der Wälder und Klimawandelanpassung 199
4.2.68. 67 Unterstützung der Waldbesitzer bei der direkten Bewältigung der Schäden nach Kalamitätsereignissen im Wald 199
4.2.69. 68 Stärkung der ländlichen Wirtschaftsstruktur 200
4.2.70. 69 Sicherung und Schaffung von adäquaten Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen 200
4.2.71. 70 Beratung und Einsatz von innovativen, Sektor übergreifenden Entwicklungsstrategien 201
4.2.72. 71 Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum 201
4.2.73. 72 Erhalt und Ausbau vorhandener Infrastrukturen 202
4.2.74. 73 Förderung des ländlichen Tourismus 203
4.2.75. 74 Stärkung der Identität und der Lebensqualität in ländlichen Gebieten 203
4.2.76. 75 Erschließung und Verkehrsanbindung von Höfen insbesondere in Streusiedlungsgebieten 204
4.2.77. 76 Sicherung der Funktion ländlicher Siedlungen und Bewahrung des ländlichen Siedlungsbildes 204
4.2.78. 77 Förderung des flächendeckenden und bedarfsgerechten Breitband-Internetzugangs 205
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE 206
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind. 206
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die

Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1. 230

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten 230

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 232

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 233

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 235

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 238

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 242

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. 244

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle). 250

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden. 252

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN 254

6.1. Zusätzliche Informationen 254

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten 255

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen 276

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen 277

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS 278

7.1. Indikatoren 278

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 281

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 281

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 282

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 283
7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 284
7.2. Alternative Indikatoren 286
7.2.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....287
7.2.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 287
7.2.3. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 288
7.3. Reserve.....289
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MASSNAHMEN 292
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 292
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....302
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 302
8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 313
8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....322
8.2.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..402
8.2.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....422
8.2.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....455
8.2.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....486
8.2.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....668
8.2.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) 705
8.2.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 713
8.2.11. M14 – Tierschutz (Artikel 33) 746
8.2.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 774
8.2.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....796
9. BEWERTUNGSPLAN.....829
9.1. Ziele und Zweck.....829
9.2. Verwaltung und Koordinierung 830
9.3. Bewertungsthemen und □aktivitäten.....834
9.4. Daten und Informationen 836

9.5. Zeitplan 838
9.6. Kommunikation 840
9.7. Ressourcen 840
10. FINANZIERUNGSPLAN 842
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR) 842
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt 843
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020) 844
10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 844
10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 846
10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 847
10.3.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 849
10.3.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 850
10.3.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26) 851
10.3.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 852
10.3.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 853
10.3.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) 854
10.3.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 856
10.3.11. M14 – Tierschutz (Artikel 33) 857
10.3.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 858
10.3.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 860
10.3.14. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54) 861
10.4. Indicative breakdown by measure for each sub-programme 862
11. INDIKATORPLAN 863
11.1. Indikatorplan 863
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten 863
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 866
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 868
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 870
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 875

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 881
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert) 885
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten. 888
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele 890
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche 890
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen 898
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs 899
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG 900
12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 900
12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 900
12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 901
12.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 901
12.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 901
12.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26) 901
12.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 901
12.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 902
12.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) 902
12.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 902
12.11. M14 – Tierschutz (Artikel 33) 902
12.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 902
12.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 903
12.14. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54) 903
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE 904
13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 906
13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 906
13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 906
13.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) 908
13.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 908
13.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26) 909
13.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 910
13.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 911
13.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) 911

13.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 911
13.11. M14 – Tierschutz (Artikel 33) 912
13.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 912
13.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 913
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT 915
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit: 915
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik 915
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität 919
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE 919
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS 921
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert 921
15.1.1. Behörden 921
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden 921
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses 925
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 927
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds; 929
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 931
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 932
16. LISTE DER MASSNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN 935
16.1. 01 Erste Informations- und Diskussionsveranstaltung am 9. Februar 2012 in Rottenburg-Baisingen 935

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung 935
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 935
16.2. 02 Begleitausschusssitzung zum MEPL II am 23. Mai 2012 in Nagold 935
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung 935
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 935
16.3. 03 Erste Informationsveranstaltung zu LEADER am 1. Oktober 2012 in Rottenburg am Neckar ..935
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung 935
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 936
16.4. 04 Zweite Informations- und Diskussionsveranstaltung am 31. Oktober 2012 in Besigheim 936
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung 936
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 936
16.5. 05 Erste Informationsveranstaltung zum Förderprogramm Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF) am 25. Februar 2013 in Stuttgart 937
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung 937
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 937
16.6. 06 Begleitausschuss zum MEPL II am 11. Juni 2013 in Sigmaringen 937
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung 937
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 937
16.7. 07 Kongress „Europäische Innovationspartnerschaft Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ am 15. Juli 2013 in Stuttgart 937
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung 937
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 937
16.8. 08 Zweite Informationsveranstaltung LEADER am 22. Juli 2013 in Stuttgart 938
16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung 938
16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 938
16.9. 09 Zweite Informationsveranstaltung IMF am 20. September 2013 in Emmendingen 938
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung 938
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 938
16.10. 10 Dritte Informationsveranstaltung LEADER am 14. November 2013 in Stuttgart 938
16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung 938
16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 938
16.11. 11 Dritte Informationsveranstaltung IMF am 29. November 2013 in Niederstotzingen 939
16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung 939
16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 939
16.12. 12 Erste Diskussionsveranstaltung IMF am 17. Dezember 2013 in Stuttgart 939
16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung 939
16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 939
16.13. 13 Zweite Diskussionsveranstaltung IMF am 31. Januar 2014 in Bad Waldsee 939
16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung 939
16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 939
16.14. 14 Dritte Informations- und Diskussionsveranstaltung am 5. Februar 2014 in Weissach 940

16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung 940
16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 940
16.15. 15 Dritte Informationsveranstaltung IMF am 12. Februar 2014 in Hinterzarten....940
16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung 940
16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 940
16.16. 16 Landesforstwirtschaftsrat 4. März 2014 in Stuttgart....940
16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung 940
16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 941
16.17. 17 Vierte Informationsveranstaltung IMF am 2. April 2014 in Stuttgart 941
16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung 941
16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 941
16.18. 18 Vierte Informationsveranstaltung LEADER am 11. April 2014 in Stuttgart 941
16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung 941
16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 941
16.19. 19 Begleitausschuss zum MEPL II am 03. Juni 2014 in Schwäbisch Gmünd 942
16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung 942
16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 942
16.20. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste 942
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM 943
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum 943
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden 943
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms 944
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum....944
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS....945
18.1. Statement by the Managing Authority and the Paying Agency on the verifiability and controllability of the measures supported under the RDP 945
18.2. Statement by the functionally independent body from the authorities responsible for the programme implementation confirming the adequacy and accuracy of the calculations of standard costs, additional costs and income forgone 945
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN....948
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme....948
19.2. Indikative Übertragtabelle....949
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME 950
21. DOKUMENTE 951

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Baden-Württemberg

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Baden-Württemberg

Beschreibung:

Programmgebiet ist das Bundesland Baden-Württemberg (NUTS 1). Es liegt im Südwesten Deutschlands und ist mit einer Fläche von 35.752 km² und 10,8 Mio. Einwohnern sowohl von der Fläche als auch von der Bevölkerung das drittgrößte Bundesland.

Die Verwaltung ist gegliedert in oberste Landesbehörden (Landesministerien), vier Regierungspräsidien als Mittelbehörden (Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen) sowie die untere Verwaltungsebene (Landkreise und Stadtkreise). Baden-Württemberg umfasst 1.101 Gemeinden. 1.092 gehören zu den 35 Landkreisen. Neun Gemeinden sind Stadtkreise (=kreisfreie Städte). Als Mittler zwischen Landesplanung und kommunaler Planung gibt es außerdem Regionalverbände als Träger der Regionalplanung in 12 Planungsregionen (Abb. 1).

Kennzeichen Baden-Württembergs ist seine naturräumliche Vielfalt mit Mittelgebirgs-, Berg- und Beckenlandschaften. Zwischen den Mittelgebirgen Schwarzwald und Schwäbische Alb erstrecken sich die Gäulandschaft mit ihren beckenartigen Erweiterungen im Kraichgau und Neckarbecken sowie das sich anschließende Keuperberg- und Albvorland, alles Teile des südwestdeutschen Schichtstufenlandes. Im Südosten schließt sich Oberschwaben, das Gebiet zwischen Schwäbischer Alb und Bodensee an, das naturräumlich zur Großregion des Alpenvorlands gehört. Im Westen fällt der Schwarzwald markant gegen den Oberrheingraben ab. Die höchste Erhebung des Landes ist der Feldberg im südlichen Schwarzwald mit 1.493 m, der niedrigste Punkt des Landes ist der Rheinpegel bei Mannheim mit 85 m über NN. Die größten Flüsse des Landes sind der Rhein (437 km), der Neckar (367 km), die Donau (251 km), die Jagst (203 km) und der Kocher (182 km). Hinzu kommt der Bodensee mit 572 km2 Fläche (Abb. 2).

Die ländlichen Gebiete gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 umfassen die Städte mit weniger als 65.000 Einwohnern (vgl. Kap. 8.1).

Abb 1_Verwaltungsgliederung Baden-Württemberg (Landkreise und Regierungspräsidien)

Abb. 2: Physische Karte von Baden-Württemberg

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Baden-Württemberg gehört zu den „übrigen Regionen“ gemäß Art. 59, Absatz 3 d) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Ex-ante-Bewertung lässt sich in zwei Phasen unterteilen:

1. Prozessbegleitende Phase;
2. Bewertungsphase des Programms

1. Prozessbegleitende Phase

In dieser Phase werden in einem interaktiven Prozess zwischen dem Team der Ex-ante-Evaluatoren und den Planern bzw. Erstellern der Programmbestandteile Politik- und Programmfragen besprochen und beurteilt. Die Evaluatoren sprechen dazu Empfehlungen aus, die wiederum gemeinsam diskutiert werden.

Für die Erstellung des MEPL III wurde eine „MEPL-Arbeitsgruppe“ gebildet, der Vertreter verschiedener Fachreferate des MLR und des MUKE angehören. Außerdem wurde die LEL vom MLR mit Aufgaben der Programmerstellung beauftragt.

Die MEPL-Arbeitsgruppe, die vom Leiter der Verwaltungsbehörde geleitet wird, hat sich im Zeitraum der Programmerstellung zu mehreren Besprechungen getroffen. Der Evaluator war zu den Besprechungen stets eingeladen und hatte dadurch die Möglichkeit, die einzelnen Schritte der Programmerstellung nachzuvollziehen und den Prozess beratend zu begleiten.

Der prozessbegleitenden Phase ist auch die Organisation bzw. Mitwirkung an verschiedenen Workshops zur Programmerstellung zuzuordnen. In 2013 wurden vom Evaluator zwei Arbeitstreffen mit Programmkoordinierungsreferenten der südlichen Bundesländer in Frankfurt/M organisiert, bei denen Fragen zur Programmerstellung diskutiert und gemeinsame Lösungen gefunden wurden. Der Evaluator unterstützte das MLR außerdem bei der Vorbereitung und Durchführung eines Workshops mit Vertretern der Verwaltungsbehörden verschiedener Bundesländer, der sich mit den Anforderungen und der Entwicklung von Auswahlkriterien beschäftigte.

Eine dritte Kategorie der prozessbegleitenden Phase betrifft die Mitwirkung des Evaluators an Konsultationsveranstaltungen mit Wirtschafts- und Sozialpartnern. Am 31. Oktober 2012 wurde eine solche Veranstaltung in der Stadt Besigheim unter Mitwirkung des Evaluators durchgeführt. Die Partner wurden über die ersten Schritte im Rahmen der MEPL III-Programmplanung informiert und in thematischen Arbeitsgruppen wurden Ziele, erste strategische Ansätze und mögliche Maßnahmen diskutiert. Eine weitere Veranstaltung fand am 5. Februar 2014 in Weissach statt. Hier gab der Evaluator eine erste öffentliche Stellungnahme/Bewertung zu den vorliegenden Programmteilen ab.

Entwürfe einzelner Teile des MEPL III wurden außerdem vom Ex-ante-Evaluator in einem iterativen Prozess kommentiert und mit den Verantwortlichen diskutiert (s. Tabelle Beteiligung des Ex-ante Evaluators).

2. Bewertungsphase des Programms

Nachdem dem Ex-ante-Evaluator nach der prozessbegleitenden Phase das baden-württembergische Entwicklungsprogramm in seiner Gesamtheit vorgelegt wurde, wurde der Entwurf des MEPL II gemäß den Anforderungen der ELER-Verordnung und dem Entwurf der Durchführungsverordnung geprüft und der im Anhang vorgelegte Bewertungsbericht erstellt. Weitere Dokumente und Hinweise, wie z.B. die EU-Guideline „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“, die zur Bearbeitung herangezogen wurden, sind dort ebenfalls vermerkt. Weiterhin stand der Ex-ante-Evaluator in engem Kontakt zu anderen Evaluatoren, mit denen das Evaluationsverfahren und offene Punkte diskutiert und abgestimmt wurden. Zu diesem Zweck veranstaltete der Evaluator am 13. Januar 2014 ein Treffen der in verschiedenen Bundesländern beauftragten Ex-ante-Evaluatoren, bei dem Überlegungen zu bestimmten Bewertungsaspekten abgestimmt wurden.

Erarbeitungsschritte der Programmentwicklung	**Zeitfenster**	**Art der Beteiligung des Ex-ante-Evaluators**
Erarbeitung der SÖA & Ableitung der SWOT	10/2012 – 03/2013	Bewertung der zuvor bereits erstellten SÖA und SWOT. Auf Grundlage dieser Bewertung wurden SöA und SWOT nochmals überarbeitet.
Konsultationsveranstaltung in Besigheim: Vorstellung von SÖA und SWOT sowie Bildung thematischer Arbeitsgruppen in denen Ziele, erste strategische Ansätze und mögliche Maßnahmen diskutiert wurden	31.10.2012	Moderation einer thematischen Arbeitsgruppe und Vorstellung der Ergebnisse im Plenum
Gemeinsame Besprechung der Programmkoordinierungsreferenten und Ex-ante Evaluatoren der südlichen Bundesländer in Frankfurt/M	03.07.2013	Vorbereitung, Moderation und Dokumentation der Besprechung, bei der es um die Gliederungsstruktur und die erforderlichen Inhalte der zukünftigen ELER-Programme ging
Gemeinsame Besprechung der Programmkoordinierungsreferenten und Ex-ante Evaluatoren der südlichen Bundesländer in Frankfurt/M	10.09.2013	Vorbereitung, Moderation und Dokumentation der Besprechung, bei der es um ausgewählte Kapitel der zukünftigen ELER-Programme ging: SUP, Kontextindikatoren, Evaluationsplan, Kommunikationsplan, Konsultationen, Maßnahmenbeschreibungen, EIP

Tabelle 3-1 Beteiligung des Ex-ante-Evaluators (1)

Erarbeitungsschritte der Programmentwicklung	Zeitfenster	Art der Beteiligung des Ex-ante-Evaluators
Konsultationsveranstaltung in Weissach: Vorstellung und Diskussion der geplanten Maßnahmen des MEPL III	05.02.2014	Erste öffentliche Stellungnahme/Bewertung zu vorliegenden Programmteilen
Vorlage von ersten Maßnahmenbeschreibungen und ergänzenden Unterlagen	24.02.2014	Schriftliche Anmerkungen/Kommentare zum derzeitigen Stand des MEPL III ergänzend zur mündlich vorgetragenen Stellungnahme in Weissach
Erstellung des ersten Entwurfs des Strategiekapitels des MEPL III	11.03.2014	Erste schriftliche Kommentierung des Entwurfs
Einreichung des MEPL III – Entwurfes bei der Europäischen Kommission am 18.7.2014 via SFC	17.07.2014	Vorlage des ersten Entwurfs der Ex-ante Evaluierung inkl. strategischer Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP)
Kalkulation von Prämien für Vorhabensarten nach Art. 28, 29, 30, 31, 33 und 34 der ELER-Verordnung.	18.07.2014	Überprüfung der Angemessenheit und Korrektheit der Prämienkalkulationen gemäß Art. 10 der ELER-Durchführungsverordnung und Erstellung eines separaten Berichts
Überarbeitung des MEPL III - Entwurfs auf der Basis der schriftlichen und mündlichen Anmerkungen der Europäischen Kommission.	06.11.2014	Überarbeitung des ersten Entwurfs der Ex-ante-Bewertung: Ergänzung von noch fehlenden Teilkapiteln (3.4, 3.9 und 3.10) sowie Überarbeitungen in Kapitel 4, 6 und 7.
Überarbeitung von einzelnen Prämienkalkulationen basierend auf Rückmeldungen des Evaluators und Kalkulation von noch ausstehenden Prämien	Dez. 2014/ Jan. 2015	Zweite Überprüfung der Prämienkalkulationen und abschließende Verifizierung

Tabelle 3-2 Beteilung des Ex-ante-Evaluators (2)

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
2-01	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-02	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-03	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-04	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-05	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-06	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-07	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-08	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-09	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-10	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-11	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-12	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-13	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
2-14	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	23/11/2012
3-01	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-02	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-03	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-04	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-05	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-06	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-07	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-08	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014

3-09	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-10	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-11	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-12	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-13	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-14	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-15	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-16	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-17	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-18	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-19	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-20	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-21	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-22	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-23	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-24	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-25	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-26	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-27	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-28	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-29	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-30	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-31	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-32	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-33	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-34	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014

3-35	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-36	Aufbau der Interventionslogik	07/07/2014
3-37	Aufbau der Interventionslogik	06/11/2014
3-38	Aufbau der Interventionslogik	06/11/2014
4-01	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	16/07/2014
4-02	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	16/07/2014
4-03	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	16/07/2014
4-04	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	16/07/2014
4-05	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	16/07/2014
4-06	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	16/07/2014
4-07	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	16/07/2014
4-08	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	06/11/2014
4-09	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	06/11/2014
5-01	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	14/07/2014
5-02	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	14/07/2014
5-03	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	14/07/2014
6-01	Sonstiges	06/11/2014
6-02	Sonstiges	06/11/2014

3.2.1. 2-01

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Aufbau des Entwurfs der sozioökonomischen Analyse

Die fachlichen Analysen sind sehr umfangreich, sollten jedoch positive und negative regionale Trends deutlicher aufzeigen: Sich gegenseitig verstärkende Entwicklungen (hohe Flächennachfrage, hohes Pachtpreisniveau, Biogas-Anlagendichte, Investitionsneigung) sind zu berücksichtigen. Unterschiedliche regionale (Problem-)Schwerpunkte und „Brennpunkte“ der ländlichen Strukturentwicklung in Baden-Württemberg wären in den Prioritäten zu benennen.

Um zentrale ökonomische, soziale und ökologische sowie auch räumliche Handlungsbedarfe priorisieren zu können, sollten bereits für die aus der SöA abgeleiteten Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken eine einfache (verbale) Klassifizierung erfolgen (sehr stark, stark und umgekehrt).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und wie folgt umgesetzt:

- Trends, Stärken, Brennpunkte o.ä. wurden insbesondere durch das Einfügen von zusätzlichen Karten und Diagrammen stärker hervorgehoben und gleichzeitig visualisiert
- Priorisierung des Handlungsbedarfs in der SWOT ist schwierig, sie erfolgt in der Strategie durch Festlegung der Maßnahmen und Mittelallokation und in den Maßnahmenbeschreibungen

3.2.2. 2-02

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Allgemeine Hinweise und sozioökonomischer Kontext

Gebietsabgrenzung/-beschreibung konkretisieren: Die Einordnung des ländlichen Raums innerhalb des Programm¬gebiets Baden-Württemberg erfolgt nach administrativen, jedoch nicht nach raumtypisierenden Kriterien (Lage, Zentralität, Verflechtung, Erreichbarkeit) und Strukturmerkmalen (Bevölkerungsdichte, Sektor- und Erwerbsstruktur). Ergänzend oder alternativ könnten der Anteil ländlicher Gebiete nach OECD- oder BBSR-Definition aufgezeigt werden. Zumindest Informationen des Landesentwicklungs¬plans (Raumkategorien in BW und deren jeweiligen Anteile der Landesfläche, der Bevölkerung und der Beschäftigten), insbesondere zum ländlichen Raum sollten dargestellt werden. Sofern größere Disparitäten und divergierende Entwicklungsmuster auch innerhalb der ländlichen Raumkategorie festzustellen sind, wären diese ggf. Grundlage für teilräumliche und maßnahmenspezifische Entwicklungsansätze.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und wie folgt umgesetzt:

- Gebietsabgrenzung erfolgt in BW auf administrativer Ebene der Landkreise wegen der Erfahrungen aus der laufenden Förderperiode
- Der Mehrwert der Darstellung nach dem Landesentwicklungsplan wird in Frage gestellt, da dieser nicht ELER-relevant ist

3.2.3. 2-03

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Förderung der Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Weil sich die anderen beiden Unterprioritäten ausschließlich auf den Wissenstransfer in Form von Beratung und Bildung im Bereich Land- und Forstwirtschaft beziehen, sollte in der ersten Unterpriorität verstärkt auf Wissens-Infrastrukturen und Netzwerke in Ländlichen Räumen eingegangen werden, die auch der Innovationsförderung außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen. Insbesondere der Wissenstransfer entlang von Wertschöpfungsketten ist zu untersuchen. Dabei kann an bereits beschriebene erfolgreiche Netzwerke wie das Cluster Forst & Holz sowie die Naturparke angeknüpft werden. Weitere mögliche Leistungsträger zur Förderungen von Innovationen im Ländlichen Raum könnten sein: LAG-Managements, Wirtschaftsförderungen sowie Technologie- und Innovationszentren; darüber hinaus auch Netzwerke zum Thema regenerative Energie oder PLENUM.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und umgesetzt.

- Netzwerke ergänzt
- Auf Clusteratlas verwiesen
- Beispiele für Innovation im ländlichen Raum ergänzt
- Kapitel Handlungsfelder und Herausforderungen im Bereich Wissensbasis und Innovation ergänzt
- Kapitel zur Förderung von Innovation erweitert bzw. ergänzt

3.2.4. 2-04

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe

Auf Grundlage des EU-Klassifizierungssystems nach Standardoutput-Einheiten wird ersichtlich, dass Futterbaubetriebe mit einem Anteil von 36% gefolgt von Dauerkulturbetrieben (21%) die vorherrschenden Betriebsformen sind. Gerade die starke Stellung des Obst- und Weinbaus in Baden-Württemberg sollte als Stärke in der SWOT-Analyse ergänzt werden. Allerdings wird aus der Analyse auch deutlich, dass v.a. spezialisierte Veredelungs- und Gartenbaubetriebe (> 250.000 Standardoutput) die höchsten Produktionsvolumina je Betrieb erzeugen. Die hohe Produktivität dieser Betriebszweige bei gleichzeitiger Nachfrage nach Fläche durch Bioenergie-produzierende Betriebe bewirkt einen verschärften Wettbewerb um knappe Ressourcen, insbesondere Ackerflächen. Werden darüber hinaus zusätzliche Wachstumsschritte in der Rinder- und Schweinehaltung stimuliert, dürfte dies in Regionen mit hoher Dichte solcher Betriebsformen die Ursache für steigende Kosten für den Produktionsfaktor Boden sein. Dieser Zusammenhang sollte klarer dargestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und umgesetzt:

- SWOT, Stärken, S. 93: „[…]Große Bedeutung des Anbaus von Sonderkulturen mit hoher Wertschöpfung je Flächeneinheit (Wein, Obst, Gemüse etc.)[…]“
- S. 60: „[..]Innerhalb Baden-Württembergs bestehen erhebliche regionale Unterschiede in der Höhe der Pachtentgelte, mit einem deutlichen Ost-West-Gefälle. Die höchsten Pachtpreise für Ackerland werden in den veredlungsstarken Kreisen Schwäbisch Hall und Hohenlohe bezahlt. In diesen Kreisen ist die Nachfrage von wachsenden Betrieben nach Futter- und Gülleflächen besonders hoch. Verschärft wird die Flächenkonkurrenz in diesen Gebieten zusätzlich durch den Flächenbedarf zum Anbau von Biomasse im Umkreis von bestehenden bzw. geplanten Biogasanlagen[..].“

3.2.5. 2-05

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Die Stärken und Schwächen hinsichtlich der Einkommenslage sollten nicht nur in Bezug auf die landwirtschaftlichen Einkünfte nach Betriebsgröße oder –form aufgezeigt werden, sondern auch in Bezug auf die Gesamteinkommenslage der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe (Gesamt- oder Haushaltseinkommen). Insbesondere die Einkommenslage der Betriebe mit besonderen Bewirtschaftungserschwernissen, die zwei Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche bewirtschaften (benachteiligtes Gebiet) oder auch der Öko-Betriebe sollte ergänzend aufgezeigt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und konnte größtenteils umgesetzt werden:

- Testbetriebsbuchführung Bund – keine Angaben zum Gesamteinkommen; rotes Heft ja, aber nur für das, was in der lw. Buchführung enthalten ist (kein Gewerbe) à Aussagen zum Gesamteinkommen sind nicht möglich
- Anteil in v.H. landwirtschaftliches Einkommen an Gesamteinkommen nach Betriebsformen dargestellt
- Einkommenslage der Betriebe mit besonderen Bewirtschaftungserschwernissen wird nicht beschrieben à keine gesonderten Auswertungen vorhanden oder möglich, bzw. Zahlenmaterial nicht belastbar; Daten wurden im Rahmen der Halbzeitbewertung 2009 erhoben und interpretiert; Verweis auf die Halbzeitbewertung
- Angaben zum Unternehmensgewinn in Ökobetrieben ergänzt

3.2.6. 2-06

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Der Öko-Landbau umfasst mittlerweile 7% der LF, insbesondere im Obst- und Gemüsebau werden bereits höhere Anteile biologisch erzeugt. Auch in bislang weniger stark vom Ökolandbau geprägten Regionen werden Ausweitungs-Chancen gesehen. Der Zusammenhang zwischen nachfragestimulierenden Marktentwicklungen im Ökosektor, den notwendigen Marktstrukturen entlang der Wertschöpfungskette und den für die Bereitstellung des Öko-Angebots erforderlichen Anreizen (Preisentwicklung, Beratung, Bildung, investive Förderung, Umstellungs- bzw. Ökoprämie, Bedeutung von Verbänden/Absatzmittlern bei der Markterschließung, anwendungsorientierte Forschung) sollte dabei klarer dargestellt werden, um zuverlässiger die Chancen bewerten zu können. Dazu sollte auf jeden Fall ein Bezug zu Informations-, Beratungs-, Bildungs- und Forschungsstrategien (Priorität 1) hergestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und umgesetzt:

- Es wurde ein eigenes Kapitel für den Ökolandbau eingerichtet 3.3.1.5
- Nebenstehende Empfehlungen wurden eingearbeitet.

3.2.7. 2-07

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Die SWOT-Analyse der Priorität 2 ist relativ knapp formuliert. Gerade die vorstehend aufgezeigten Zusammenhänge zeigen, dass Stärken ergänzt werden könnten (Obstbau, Gemüsebau, Putenproduktion, Ökolandbau). Die aufgezeigten Aspekte, v.a. die Risiken sind nicht immer selbsterklärend. Wie für die SWOT-Analyse der Priorität 1 empfiehlt es sich, die einzelnen Stärken, Schwächen, Chancen/Möglichkeiten und Risiken zu gewichten und stärker nach ihrer Bedeutung darzustellen. Insgesamt sollte auch konkreter aufgezeigt werden, welcher Anteil und welche Betriebsformen der baden-württembergische Betriebe eher zu den „wertschöpfungsstarken“ Betrieben gezählt werden (Chancen) und welche eher zu den in Priorität 2 zu fördernden Kategorie der „Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, geringer Marktbeteiligung…“ (Risiken) zuzurechnen sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und teilweise umgesetzt:

- Die Stärken wurden in der SWOT ergänzt.
- Die Gewichtung/Priorisierung des Handlungsbedarfs in der SWOT ist schwierig, sie erfolgt durch Festlegung der Maßnahmen und Mittelallokation und in den Maßnahmenbeschreibungen.

3.2.8. 2-08

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

<u>Organisation der Nahrungsmittelkette und Risikomanagement in der Landwirtschaft</u>

Die bereits bestehenden Qualitätssicherungssysteme und EU-geschützten Herkunftsbezeichnungen werden dargestellt. Um die derzeitige Bedeutung der Kontrollsysteme hervorzuheben, wären quantitative Angaben auch zu Mengen oder Zeichennutzern hilfreich, die bisher nur für die Anzahl der gU- und ggA-Produkte angegeben werden. Die geringe Nutzung des Öko-Zeichens Baden-Württembergs wäre als Herausforderung und Potenzial für künftige Marketing- und Organisations-Aktivitäten darstellbar.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und umgesetzt:

- Tab.“Qualitätssicherungssysteme – Zeichennutzer in BW“ eingefügt
- Potential durch Marketing aufgenommen

3.2.9. 2-09

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Situation der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme

In der SWOT-Analyse wäre zu beschreiben, inwiefern die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg ihren Zweck erfüllt und tatsächlich eine Klammer um die Naturschutzziele/ -Instrumente bildet und Akzeptanz findet. Im Folgenden ist die Frage zu klären, ob sich daraus Handlungsbedarf ergibt, z.B. im Zusammenhang mit der Nutzung der Lehren aus dem Pilotprojekt „Gesamtbetriebliche Beratung zur Biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft“. Im weiteren Zusammenhang wäre es sinnvoll, die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume aufzuzeigen und gleichzeitig auf besonders intensiv genutzte Agrarräume einzugehen. Eine (grafische) Verschneidung dieser Räume könnte dazu beitragen, „Brennpunkte“ für die zielorientierte Ausgestaltung künftiger Agrarumweltmaßnahmen hervorzuheben (z.B. Natura 2000, Streuobstwiesenbestände, Biotopverbünde etc.).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und umgesetzt:

- Passagen zur Naturschutzstrategie und zum Pilotprojekt Gesamtbetriebliche Beratung ergänzt
- Karten Biotopverbund und LEP Karte ergänzt
- Brennpunkte ergänzt

3.2.10. 2-10

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Es ist zu empfehlen, die wesentlichen Inhalte zum Thema Wald in einem Kapitel zusammenzufassen (z.B. in einem Abschnitt zu Priorität 5) und dessen Bedeutung für die Biodiversität und als Kohlenstoff-Speicher herauszustellen. Dabei ist zu klären, welche Waldfunktionen besonders gefährdet sind und welche Ursachen dafür verantwortlich sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und teilweise umgesetzt:

- Teilkapitel Wald wurde erstellt, der Text wurde zudem ergänzt (Kapitel „4.5.2 Zustand der Wälder“)
- Wald als Kohlenstoffspeicher „CO2-Bindung in Land-und Forstwirtschaft“„ à Beschreibung im Kap. 4.6.5
- Die Darstellung der in BW festgesetzten Waldfunktionen hat im MEPL nur informativen Charakter; die Probleme und deren Ursachen wurden nicht auf der Basis dieser Kategorien beschrieben sondern nach thematischen Bereichen.

3.2.11. 2-11

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Kapitel „Luftverschmutzung“ und Kapitel „Klimawandel“: Die Subkapitel 2 und 3 könnten unter dem Begriff „Emissionen aus der Landwirtschaft“ (gemäß ELER-VO, Schwerpunkt 4) zusammengefasst werden. Neben den aussagekräftigen Erläuterungen zum Beitrag der Landwirtschaft zu den Treibhausgas-Emissionen in Baden-Württemberg (2,7% CO2 und 6% Methan / N2O, 2009) werden erwartete Auswirkungen des globalen Klimawandels aufgezeigt. Der Handlungsbedarf sollte jedoch noch klarer auf die potenziellen Maßnahmen in der Landwirtschaft bezogen werden (Tierhaltung etc.). Der globale Klimawandel sollte darüber hinaus als Herausforderung (auch unabhängig vom Thema Emissionen) bzw. als Querschnittstrend aufgezeigt werden, auf den auch die Bewirtschafter mit ihren landwirtschaftlichen

Produktionssystemen reagieren müssen (Trockenheit, Temperaturanstieg, Unwetter-/Schadereignisse).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und umgesetzt:

- Subkapitel wurden zusammengefasst.
- Der Handlungsbedarf wurde klarer auf die landwirtschaftlichen Maßnahmen bezogen.
- Handlungsbedarf wurde klarer auf die landwirtschaftlichen Maßnahmen bezogen.
- Möglichkeiten, wie Landwirte mit ihren Produktionssystemen auf die Auswirkungen des globalen Klimawandels reagieren können à wird in den Herausforderungen beschrieben.

3.2.12. 2-12

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Die SWOT beschreibt die Herausforderungen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz im Sektor Landwirtschaft. Der Ernährungssektor sowie der Gartenbau wird jedoch kaum angesprochen: Probleme und Möglichkeiten sollten auch hier ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und umgesetzt:

- Ernährungssektor und Gartenbau: Energieverbrauch und Einsparpotenziale ergänzt.

3.2.13. 2-13

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Der vorhandene Wasserüberschuss ermöglicht die Ausweitung der Bewässerungsflächen (Chance).

Damit verknüpft sind jedoch auch Kostensteigerungen für die Agrarproduktion, die mit der Ausdehnung der Bewässerung korrespondieren (Risiken). Insgesamt wird deutlich, dass die Bereitstellung von regenerativen Energien in hohem Maß auch durch landwirtschaftliche Reststoffe sowie forstwirtschaftliche Produkte erfolgen kann, die den „Druck“ auf die Nutzung von Agrarflächen vermindern könnte. Die Nutzung dieser Potenziale sollte aus Handlungsbedarf klar herausgestellt werden. Die Verbesserung der Energieeffizienz erfordert neben Beratungsstrategien auch neue technische Lösungen. Hier sind anwendungsorientierte Forschungs- sowie Demonstrationsprojekte zu empfehlen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und umgesetzt:

- Kostensteigerung für die Agrarproduktion durch Bewässerung: Als Risiko in der SWOT-Analyse ergänzt
- Nutzung von Reststoffen: wird im Handlungsbedarf dargestellt; Reststoffe als Chance stärker hervorgehoben
- Forschungs- und Demonstrationsprojekte zur Energieeffizienz im folgenden Absatz ergänzt: […]Ansätze zur Realisierung von Einsparpotenzialen bzw. zur Verbesserung der Energieeffizienz in Gartenbau, Land- und Ernährungswirtschaft bietet neben der Beratung von Unternehmen auch die Einrichtung von anwendungsorientierten Forschungs- sowie Demonstrationsprojekten[...]

3.2.14. 2-14

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 23/11/2012

Thema: SWOT-Analyse und abgeleiteter Handlungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Auch auf das Leader-Konzept sollte in der SöA+SWOT stärker eingegangen werden, um die aktuelle Situation für den Schwerpunkt 6b Lokale Entwicklung umfassender aufzuzeigen. Ebenso kann auf andere Instrumente der Regionalentwicklung wie Regionalmanagement, Regionalmarketing oder ILE und die Nutzung dieser Instrumente für die ländliche Entwicklung erläutert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde aufgenommen und umgesetzt:

- Beschreibung in Kap. 4.7.4 Daseinsvorsorge, Wohnumfeld
- Unterkapitel: Integrierte Entwicklungskonzepte für eine nachhaltige Regionalentwicklung

3.2.15. 3-01

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die ausgewählten Maßnahmen in Priorität 2 zielen auf die festgestellten Bedarfe. Innerhalb der Maßnahmenbeschreibung sind beabsichtigte Primärwirkungen gut begründet. Zu erwartende Sekundärwirkungen werden in den Maßnahmenbeschreibungen jedoch nur kurz benannt und auch nicht ausführlich begründet. Gerade bei Sekundärwirkungen (z.B. 5b und 5d, Erhöhung Energieeffizienz, Verringerung der Emissionen) sollten kurze Begründungen erfolgen z.B. beim AFP, in der Marktstrukturförderung und in der Flurneuordnung (ILE).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt.; bei ILE sind die Ausführungen in der Beschreibung der Vorhabensart ausreichend, hier wird kein Änderungsbedarf gesehen.

3.2.16. 3-02

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

In der Strategie-Beschreibung (Kap. 5.2 des MEPL-Entwurfs) wird die Maßnahmenkombination gut begründet. Positiv festzuhalten ist, dass neben investiven auch nicht-investive Maßnahmen aufgegriffen werden: Beratung, Wissenstransfer, Qualifizierungs-, Coachingmaßnahmen, die Organisation von Workshops und die Bildung von EIPs soll die investiven Instrumente ergänzen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Maßnahmen Art. 14, 15, 35 flankieren die die investiven Förderinstrumente.

3.2.17. 3-03

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Neben den vorgesehenen einzelbetrieblichen sind dazu auch überbetriebliche Strategien denkbar. Insbesondere bei wachsenden Betrieben ist die Optimierung der Arbeitswirtschaft und die Nutzung von Kooperationspotenzialen zu berücksichtigen. In den Förderstrategien sollten deshalb Kooperationen und innovative Lösungen der Arbeitswirtschaft höher gewichtet werden, z.B. durch Aufnahme dieser Aspekte in die Auswahlkriterien.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt. Eine Aufnahme in die Auswahlkriterien wird geprüft.

3.2.18. 3-04

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

In Priorität 2 wird nicht ausschließlich auf „Verstärkung und Optimierung des Einsatzes der Produktionsfaktoren“ in der Landwirtschaft gesetzt. Auch die „höhere Wertschöpfung durch Qualitätsproduktion“ (Regional- und Öko-Produkte, Tierwohl-Programme, baden-württembergische Qualitätsprogramme) sowie die Nutzung unternehmerischer Potenziale durch Diversifizierung werden anvisiert und gezielt unterstützt, zum Teil außerhalb des MEPL III. Dies sollte in passenden begleitenden Beratungsmodulen zur Förderung von vertikalen Kooperationen zwischen Landwirten und Verarbeitungs-/Vermarktungspartnern sowie zum Aufbau von Diversifizierungs-Netzwerken erfolgen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Beratungsmodule nach Art. 15 können nur für den Einzelbetrieb angeboten werden. In Art. 35 ist die Umsetzung über Pilotprojekte angedacht.

3.2.19. 3-05

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Insgesamt sollten die Angebote in Priorität 2 so aufeinander abgestimmt werden, dass Kooperations- und Wertschöpfungsnetzwerke entstehen. Das Ziel besteht darin, sowohl die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern und korrespondierend die Marktstellung der Erzeuger durch Qualitäts- aber auch organisatorische Maßnahmen in den Wertschöpfungsketten zu verbessern.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.20. 3-06

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Eine Empfehlung in der Halbzeitbewertung zum laufenden MEPL II war es, dass verstärkt Qualitätserzeugnisse gefördert werden sollten, die über das gesetzliche Mindestniveau hinausgehen. Diese Empfehlung bezog sich auf das Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZ BW). Es wird daher empfohlen, dass das QZ BW, auch außerhalb des MEPL III, mittelfristig in seinen Standards weiterentwickelt werden sollte.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt (Weiterentwicklung außerhalb MEPL)

3.2.21. 3-07

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, das einzelbetriebliche Risikomanagement durch Fortbildungs- und Beratungsangebote zu verbessern. Der Evaluator empfiehlt an geeigneter Stelle im MEPL III noch deutlicher die Strategie des Landes Baden-Württemberg herauszustellen, landwirtschaftliche Unternehmen durch die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen sowie durch die Entwicklung geeigneter Strategien und Instrumente für ein effizientes Risikomanagement zu unterstützen, wie es in der ausführlichen Beschreibung der sozioökonmischen Analyse (S. 108) erfolgt ist.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt

3.2.22. 3-08

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Gemessen an der großen Nachfrage der Verbraucher nach regionalen oder Label-Produkten aus ökologischem Landbau oder aus spezieller Produktion ist die Unterpriorität 3a finanziell sehr gering ausgestattet. Es ist daher sehr wichtig, dass Maßnahmen, die dafür außerhalb des MEPL III angeboten werden sollen, entsprechend gut finanziell ausgestattet werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt (Weiterentwicklung außerhalb MEPL).

3.2.23. 3-09

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

In der Beschreibung der Vorhabensarten „Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien“ sowie „Kooperationsmaßnahmen“ im Rahmen von LEADER (Art. 35) wird der Aspekt Biodiversität nicht weiter erwähnt (während als Stichworte im Umweltbereich die „Vermeidung von Flächenverbrauch“, „Bewältigung des Klimawandels“ und „Ressourcenschutz“ genannt werden). Ein Verweis auf positive Auswirkungen auf den Naturschutz einzelner LEADER-Projekte sollte zumindest aufgeführt werden, ansonsten lässt sich die in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommene Sekundärwirkung 4a aus dem Programm nicht herleiten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.24. 3-10

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Auch die Flurneuordnung, die im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung unter Art. 17 gefördert wird und bei der nun verstärkt ökologische Aspekte mit einbezogen werden sollen, kann positive Auswirkungen auf den Natur- sowie den Wasserschutz haben. Ein entsprechender Sekundäreffekt ist in der Maßnahmenbeschreibung nicht aufgelistet. Dies sollte noch einmal überdacht werden, da im Programm ausdrücklich darauf hingewiesen wird dass, „wertvolle Beiträge zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes … und der Naturschutzstrategie geleistet“ werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird nicht aufgegriffen, da die ökologischen Ziele weitgehend nur durch Bodenordnung im Rahmen von Flurneuordnungen und weniger durch monetäre Förderung verfolgt werden.

3.2.25. 3-11

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

In Fällen, wo ohne eine Förderung über den Vertragsnaturschutz auf den Förderflächen eher eine Nutzungsaufgabe droht als eine Intensivierung, sind zusätzliche Wirkungen auf den Wasserschutz (4b) nicht plausibel. Dies betrifft insbesondere die Vorhabensarten „Pflegende Bewirtschaftung“ und „Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen“.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.26. 3-12

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Keine Sekundärwirkung im Bereich Wasserschutz ist angegeben in den Beschreibungen der AUMK-Maßnahmen zur Fruchtartendiversifizierung, die jedoch, wie auch in der Maßnahmenbeschreibung erwähnt, positive Auswirkungen durch eine Verringerung des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel- und Düngeaufwands haben kann. Die Maßnahmenbeschreibung sollte diesbezüglich konsistent sein.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.27. 3-13

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Es sollte erwogen werden, eine positive Sekundärwirkung auf den Bodenschutz (4c) bei der Vertragsnaturschutzmaßnahme „Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung“ und bei den Begrünungsvorhaben „Winterbegrünung“, „Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau“ sowie „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“ in der Maßnahmenbeschreibung anzugeben. Im

Programmtext wird bereits auf die Bodenschutzwirkung dieser Maßnahmen hingewiesen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.28. 3-14

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Keine der Vorhabensarten mit Wirkungen auf den Bodenschutz sind auf bodenschutzrelevante Kulissen ausgerichtet (z.B. erosionsgefährdete Flächen), so dass eine entsprechende Bodenschutzwirkung nicht unbedingt gezielt erreicht wird. Wenn dies nicht für nötig gehalten wird (z.B. weil die Regelungen unter Cross compliance als ausreichend erachtet werden), sollte dies im Programm ausgeführt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt. Erosionskulisse Ist bereits bei Strip Till ergänzt.

3.2.29. 3-15

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Der modulare Aufbau von FAKT begünstigt die Auswahl und Kombination von Maßnahmen je nach örtlichen Gegebenheiten und Erwägungen des Landwirts. Ob allerdings Maßnahmen in landwirtschaftlichen Gunstregionen ausreichend angenommen werden, hängt von den Rahmenbedingungen ab. Mithilfe von zuvor festgelegten Auswahlkriterien sollte hier gesteuert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Einige AUKM werden bereits gezielt in Kulissen angeboten (Maßnahmen im Rahmen der WRRL). Eine weitere Steuerung über Auswahlkriterien wird nicht für erforderlich und weiterführend erachtet. In den Problem- und Sanierungsgebieten werden die Landwirte aber gezielt durch spezielle WasserschutzgebietsberaterInnen beraten, die es in Baden-Württemberg seit 25 Jahren gibt.

Außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten werden in den gefährdeten Grundwasserkörpern über M10 (FAKT) gezielt neue freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz angeboten, über welche die Landwirte ebenfalls umfassend informiert werden.

3.2.30. 3-16

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Innerhalb der Diversifizierung (Art. 19) können Verarbeitung und Vertrieb von Biomasse zur energetischen Nutzung durch Endverbraucher sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen gefördert werden. Es sollte erwogen werden, für diese Vorhabensart einen entsprechenden Sekundäreffekt (5c) in der Maßnahmenbeschreibung anzugeben; dies würde auch mit Einschätzungen in der SUP übereinstimmen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird nicht umgesetzt, da im Bereich KUP nur mit einer geringen Anzahl von Förderanträgen gerechnet wird und somit keine Auswirkungen im Hinblick auf eine bessere Versorgung und Nutzung von erneuerbaren Energien zu erwarten sind.

3.2.31. 3-17

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Eine Sekundärwirkung auf die Unterpriorität 5c ist aufgelistet jedoch nicht nachvollziehbar in den Maßnahmenbeschreibungen zur Brachebegrünung mit Blühmischungen und zur Fruchartendiversifizierung.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Zuordnung wird gestrichen.

3.2.32. 3-18

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Fruchtartendiversifizierung ist im Finanztableau eine Sekundärwirkung auf die Förderung der CO2-Bindung aufgelistet, in der Maßnahmenbeschreibung jedoch kein Hinweis darauf gegeben. Hier ist auf Konsistenz zu achten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Konsistenz wurde bereits zwischenzeitlich hergestellt.

3.2.33. 3-19

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Eher gering einzuschätzen ist die Wirkung auf die CO2-Speicherung (5e) bei der Brachebegrünung mit Blühmischungen, da unter Cross compliance ohnehin eine Begrünung von Brachflächen verlangt wird, allerdings nicht mit Blühmischungen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Zuordnung zu 5e wird gestrichen.

3.2.34. 3-20

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Hinterfragen kann man die ausgewiesene Sekundärwirkung auf die CO2-Speicherung (5e) bei einigen Vertragsnaturschutzmaßnahmen und bei Maßnahmen nach der LPR unter Art. 17, insbesondere, wenn sich die Flächen ohne Förderung nicht für eine Intensivierung (z.B. Umbruch zu Ackerland, intensive Grünlandbewirtschaftung) eignen und eher von einer Nutzungsaufgabe betroffen sind, die aus Naturschutzgründen häufig nachteilig wäre, vom Gesichtspunkt der CO2-Speicherung jedoch nicht. Offensichtlich ist eine Wirkung auf die CO2-Speicherung jedoch, falls die Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiedervernässung von Mooren beitragen. In den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen wird eine Klimaschutzwirkung nicht hervorgehoben; dies wird zum besseren Verständnis empfohlen, wo eine Wirkung nachvollziehbar ist; in anderen Fällen sollte gegebenenfalls die Sekundärwirkung auf 5e nicht aufgeführt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt; vor allem bei der Umstellung von Ackerland auf Extensive Grünlandbewirtschaftung in Niedermoorgebieten (Art. 28) beim Arten- und Biotopschutz durch Verbesserung, Sanierung und der Neuanlage von Biotopen (Art. 17) ist ein Sekundäreffekt in 5 e zu erwarten.

3.2.35. 3-21

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Auch der Diversifizierung (Art. 19) wird in der Maßnahmenbeschreibung eine Sekundärwirkung auf die CO2-Speicherung (5e) attestiert. Diese besteht allerdings lediglich im Fall der Förderung von Kurzumtriebsplantagen, die auch weitere nicht aufgeführte positive Umweltauswirkungen hat, insbesondere im Wasserschutz, und erscheint deshalb nur bedingt plausibel.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Bezug zu 5e wird gestrichen.

3.2.36. 3-22

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Eine Kulisse von Böden mit hohem organischem Anteil, in denen Grünlandmaßnahmen im Rahmen von AUMK-Maßnahmen, die die C-Speicherung im Boden erhöhen (Umwandlung von Acker- zu Grünland, Maßnahmen, die die Attraktivität der Grünlandbewirtschaftung im Vergleich zur Ackernutzung erhöhen) bevorzugt angeboten oder beworben würden, könnten deren Klimawirksamkeit deutlich erhöhen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Ausweisung einer flächenhaften Kulisse ist nicht zielführend. Die Umwandlung einzelner geeigneter Flächen kann bereits schon bisher im Rahmen der LPR gefördert werden.

3.2.37. 3-23

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Investive Maßnahmen der Landschaftspflegerichtlinie (Art. 17) könnten im Fall von Projekten zur Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren auf diesen Flächen deutliche Klimaschutzwirkungen entfalten, eine Tatsache, der sowohl in Naturschutzstrategie als auch im IEKK eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (Art. 28) könnten eine angepasste Bewirtschaftung wiedervernässter Feuchtwiesen fördern. In den Maßnahmenbeschreibungen wird dieser Aspekt allerdings bisher nicht erwähnt. Im Zusammenhang mit dem Moorschutzkonzept, das in Baden-Württemberg zurzeit entwickelt wird, könnte und sollte zukünftig der Fokus stärker auf entsprechende Aktivitäten gerichtet werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.38. 3-24

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Im „Vorspann“ zur tabellarischen Beschreibung der Vorhabensarten des Vertragsnaturschutzes und des FAKT im MEPL III-Entwurf wird unter Abschnitt 8.2.10 b und der Zwischenüberschrift „(b) Vorhabensart Code 10.1.7 – 10.2.3“ angegeben, dass „durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder auf bestimmte Gruppen von Pflanzenschutzmitteln, ….. die CO2- und N2O- Emissionen deutlich verringert werden“ können. Die klimaschonende Wirkung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht plausibel, und eine Begründung wird nicht gegeben. Die Formulierung sollte geändert werden. Sollte der Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel gemeint sein, was auch mineralischen N-Dünger beinhaltet, sollte der Text dahingehend präzisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.39. 3-25

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die Bodenschutzkalkung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 25) dient primär dem Bodenschutz (4c). Die anthropogen verursachte Versauerung von Ober- und Unterboden wird durch die Kalkung kompensiert und die Funktionen der Böden (Puffer-, Filter- und Speicherwirkungen) werden wieder hergestellt. Es wird daher eine Verschiebung der Vorhabensart zur Unterpriorität 4c empfohlen. Über die Steigerung der Vitalität und Stabilität der Wälder besitzt die Bodenschutzkalkung in der Förderung der CO2-Bindung einen Sekundäreffekt (Unterpriorität 5e). Zudem sind indirekte Wirkungen auf die Wasserqualität und Wasserspeicherleistung über die verbesserte Puffer-, Filter- und Speicherleistung der Waldböden in Unterpriorität 4b zu erwarten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Primäreffekte der Vorhabensart „Bodenschutzkalkung im Wald“ werden, wie von den Evaluatoren empfohlen, anstelle dem Schwerpunktbereich 5e dem Schwerpunktbereich 4c zugeordnet.

3.2.40. 3-26

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die Vorhabensart Technikförderung (Art. 21 in Verbindung mit Art. 26) sieht Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft vor. Gefördert werden eine bodenschonende Holzernte im Bodenschutzwald durch den Einsatz von Seilkränen und die Beschaffung von Geräten und Maschinen zur bodenschonenden Holzernte (z.B. Moorbänder). Diese Vorhabensart sollte ebenfalls primär dem Bodenschutz (4c) zugeordnet werden, da durch die Förderung im Wesentlichen Bodenschäden bei der Durchführung von Holzerntemaßnahmen auf sensiblen Standorten vermieden werden sollen. Die Klimawirkungen durch eine verbesserte Bereitstellung für die stoffliche Nutzung (Produktspeicherwirkung) können als Sekundäreffekte eingestuft werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Primäreffekte der Investitionen in Techniken zur bodenschonenden Holzernte (Vorhabensart „Technikförderung“) werden, wie von den Evaluatoren empfohlen, anstelle dem Schwerpunktbereich 5e dem Schwerpunktbereich 4c zugeordnet.

3.2.41. 3-27

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Zwar verzichtet Baden-Württemberg auf die Umsetzung eines Multifonds-Ansatzes, doch sollte im Sinne der Maxime „Eine Region – eine Strategie“ darauf hingewirkt werden, dass die regionalen Entwicklungsstrategien der Lokalen Aktionsgruppen auch Aussagen zum Einsatz von Fördermaßnahmen

insbesondere anderer ESI-Fonds sowie zu einem entsprechenden Mittelansatz machen sollten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Anregungen wurden soweit möglich umgesetzt. Im Leitfaden zur Bewerbung als Lokale Aktionsgruppe wird gefordert, dass die Entwicklungsstrategie einen integrierten, multisektoral und interkommunal ausgerichteten Ansatz verfolgen muss.

Allerdings verzichtet Baden-Württemberg auf einen Multifonds-Ansatz in LEADER. Die Koordinierungsstelle des Landes wird jedoch sicherstellen, dass den Aktionsgruppen Informationen und Handreichungen bereitgestellt werden, um sie über die Möglichkeiten der Förderung aus anderen Fonds zu informieren. Damit sollen die Aktionsgruppen in die Lage versetzt werden, soweit mit ihrem REK vereinbar, Projekte zu akquirieren und sich bei den zuständigen Behörden für eine Mittelbereitstellung einzusetzen bzw. solche Mittel selbst zu beantragen.

3.2.42. 3-28

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die Anpassung der Vorgaben zur maximalen Größe der Aktionsgebiete von max. 150.000 Einwohnern auf 120.000 Einwohner dürfte dazu führen, dass bewährte LEADER-Regionen nicht fortgeführt werden können. Diese sollten jedoch die Möglichkeit erhalten, fortgeführt werden zu können.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Entscheidung für kleinere LEADER-Gebiete wurde bewusst getroffen und soll insbesondere den bottom-up-Ansatz stärken. Die interessierten Gruppen haben sich seit 2012 darauf eingestellt.

3.2.43. 3-29

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Daneben führte bereits in der vorherigen Förderperiode die Abgrenzung zu Städtebauförderregionen und zu Verdichtungsräumen, zu „weißen Flecken“ innerhalb der LEADER-Regionen (siehe Halbzeitbewertung). In begründeten Fällen sollten daher Ausnahmen gewährt werden, um regionale Identitäten optimal zu stärken und die regionale Wertschöpfung zu fördern, ohne Gebiete auszuschließen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

LEADER wird künftig über eine eigene Richtlinie umgesetzt. Ein Ausschluss von Gebieten, die von der Städtebauförderung profitieren, ist daher nicht mehr erforderlich. Weiße Flecken innerhalb eines Aktionsgebietes sollte es deshalb nicht mehr geben.

3.2.44. 3-30

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Um eine Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit der Ergebnisse der LEADER-Regionen auf Landesebene zu ermöglichen, sollten seitens des Landes einige Pflichtindikatoren und weitere Wahlpflichtindikatoren vorgegeben zur Berichterstattung angeboten werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dieser Vorschlag betrifft die Berichterstattung durch die LAGen. An den entsprechenden Vorgaben des Landes wird derzeit gearbeitet.

3.2.45. 3-31

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Vor dem Hintergrund zu erwartenden hohen Zahl an förderwürdigen Regionen im Rahmen des

Auswahlprozesses zur Anerkennung von LEADER-Regionen im Vergleich zu beabsichtigten Bewilligungen wäre es wünschenswert, das für das LEADER-Programm vorgesehene Budget weiter zu erhöhen. So könnte einerseits allen qualifizierten Regionen eine Förderung ermöglicht und andererseits eine möglichst flächendeckende Realisierung des LEADER-Programms umgesetzt werden. Unter Umständen wäre auch eine Reduzierung des Budgets je Region bei gleichzeitiger Erhöhung der Zahl anerkannten Regionen denkbar.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine deutliche Reduzierung des Budgets der einzelnen Gruppen widerspricht u.E. der Bedeutung von LEADER. Die LAGen verfolgen ambitionierte Ziele und benötigen dafür entsprechende Mittel. Außerdem benötigen die LAGen für die Umsetzung ihrer REKs und die effiziente Erledigung ihrer vielfältigen Aufgaben ein qualifiziertes und kompetentes Regionalmanagement/ Geschäftsstelle. Die dafür benötigten Mittel dürfen 25% der gesamten öffentlichen Ausgaben eines REK nicht übersteigen.

3.2.46. 3-32

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Hinsichtlich der (institutionellen) Umsetzung der neuen Förderkonditionen sowie der zu erwartenden gestiegenen Zahl zukünftiger LEADER-Regionen ist zu erwarten, dass es insbesondere bei den Bewilligungsstellen zu personellen Engpässen und Verzögerungen bei der Bearbeitung von Förderanträgen kommen wird. Hier wird empfohlen entsprechend Vorsorge zu tragen durch eine Aufstockung entsprechender personeller Kapazitäten sowie eine zeitnahe Schulung und Einweisung in die neuen Förderkonditionen vorzunehmen. So könnte auch vermieden werden, dass Rechtsunsicherheiten bei den Bewilligungen (und damit zeitliche Verzögerungen) sowie Differenzen in den Auslegungen der Vorgaben zwischen den Bewilligungsstellen entstehen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Bewilligungsstellen werden durch Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich EFRE auf die L-Bank bereits erheblich entlastet. Darüber hinaus gibt es auch durch Änderungen im LEADER-Verfahren bei den Bewilligungsstellen (RPen) spürbare Entlastungen. Es entfällt die in der Vergangenheit sehr aufwendige verpflichtende Vorprüfung und die RPen haben künftig im Bereich der Auszahlung keine Aufgaben mehr. Außerdem sorgen EDV-Systeme für automatisierte Abläufe und die LEADER-Richtlinie sowie ein ausführliches Förderhandbuch für mehr Klarheit.

3.2.47. 3-33

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Der MEPL III hat in Bezug auf die EU 2020 Strategie seinen ganz klaren Schwerpunkt im Bereich „nachhaltiges Wachstum“. Dabei ist aber zu beachten, dass es sich weniger um „nachhaltiges Wachstum“ im eigentlichen Sinne handelt, wobei ökonomisches Wachstum gleichzeitig mit ökologischen und sozialen Verbesserungen einhergeht. Der Schwerpunkt liegt stattdessen auf Agrarumwelt- bzw. Forstumweltmaßnahmen und der Honorierung ökologischer Leistungen. Die Förderung eines nachhaltigen Wachstums im Sinne der Entwicklung von dauerhaften nachhaltigen Produktionsformen verbindet sich aber mit Vorhabensarten bzw. Maßnahmen, wie der Förderung der Naturparke oder der Ökolandbauförderung.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

3.2.48. 3-34

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die Beiträge zu den beiden weiteren Zielen der Strategie Europa 2020 sind von nachrangiger Bedeutung. Dies steht auch so in Einklang mit der Beschreibung der Ausgangssituation der SWOT und den abgeleiteten Handlungsbedarfen, sollte aber auch im Strategieteil des MEPL III (Abschnitt 5.1.3) klar zum Ausdruck gebracht werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.49. 3-35

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Das Strategiekapitel des MEPL III stellt in guter und komprimierter Form den Handlungsbedarf dar, der sich aus der SöA und SWOT ergibt. Was in Kapitel 5.1 – dem Strategiekapitel - aber noch fehlt, ist eine weitere Präzisierung der thematischen Ziele des MEPL III auf Ebene der sechs ELER-Prioritäten. Eine Präzisierung, was genau die Oberbegriffe der ELER-Prioritäten z.B. „Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftliche Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit“ - für Baden-Württemberg bedeuten. Eine solche Präzisierung ist erforderlich, um relevante Maßnahmen besser darauf ausrichten zu können.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.50. 3-36

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 07/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die große finanzielle Bedeutung die Priorität 4a im MEPL III beigemessen wird, ergibt sich nicht automatisch aus der SWOT und Bedarfsanalyse in Kapitel 4, wo auch die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die sozio-ökonomischen Entwicklungen in ländlichen Gebieten großen Stellenwert einnehmen. Vor diesem Hintergrund wären in Kapitel 5 des MEPL III noch strategischere Überlegungen, die hinter dieser Gewichtung stehen, zu benennen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.51. 3-37

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 06/11/2014

Thema: Aufbau der Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Die verschiedenen Angebote der bundesweiten Vernetzungsstelle DVS wie Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen, Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch etc. sollten breit an die entsprechenden Zielgruppen kommuniziert werden. Eine aktive Rolle Baden-Württembergs im nationalen Netzwerk sollte wahrgenommen werden, z.B. durch Präsentation von Best-practice-Beispielen und Ausrichtung eigener Veranstaltungen in Kooperation mit der DVS.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Vorschlag wird aufgegriffen. Die bisher bereits in der vorgeschlagenen Form (Ausrichtung eigener Veranstaltungen in Kooperation mit der DVS, Erfahrungsaustausch) stattfindende Zusammenarbeit wird weitergeführt und ausgebaut, ebenso die Mitwirkung von BW an Veranstaltungen der DVS.

3.2.52. 3-38

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 06/11/2014

Thema: Aufbau der Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Zur Ausschöpfung der Möglichkeiten im Rahmen der Technischen Hilfe sollten neben den bislang benannten Begünstigten (vgl. Abschn. 3.10) auch externe Gutachter vorgesehen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Möglichkeit der Finanzierung von externen Gutachtern ist berücksichtigt. Kap. 15.6 wurde im Zuge der Stellungnahme zu den KOM-Anmerkungen wie folgt ergänzt: 3. Begünstigte können sein: Verwaltungsbehörde einschließlich der an der Planung und Umsetzung des MEPL III beteiligten Fachreferate sowie der unterstützenden Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume (LEL) und des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) und das am MEPL III beteiligte Umweltministerium (UM). Erläuterung: Externe Gutachten können von der Verwaltungsbehörde beauftragt weden. Begünstigte i.S. der technischen Hilfe sind die Verwaltungsbehörden.

3.2.53. 4-01

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 16/07/2014

Thema: Messung des Fortschritts und der Programmergebnisse

Beschreibung der Empfehlung

Die aufgeführten Indikatoren können als Ziel- und Output-Kennwerte für die Zielfortschritts-Bewertung herangezogen werden. Allerdings ist nicht immer ersichtlich, ob alle Vorhabensarten (z.B. in P2) im Zielindikator berücksichtigt wurden (z.B. Vorhaben mit Investitionen zur Erhaltung bzw. Inwertsetzung der Kulturlandschaft). Für bedeutendere Teilbereiche der investiven Förderung wäre auch ein programmspezifischer „Alternativ-Indikator“ z.B. für Investitionen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (M4.2.1) denkbar, um aussagekräftige Zusatzinformationen für das Monitoring zu erhalten. Insbesondere für die Erfassung der Ergebnisindikatoren, der Beschreibung bzw. Bewertung komplexer und vielfältiger Wirkungsdimensionen und zur konkreten Beantwortung der Bewertungsfragen gemäß DVO sollten darüber hinaus rechtzeitig zusätzliche aussagekräftige und profunde Datengrundlagen geschaffen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Erhebung zusätzlicher Indikatoren (Ergebnisindikatoren) für Zwecke der Evaluierung wird in Abstimmung mit den Evaluatoren erfolgen, insbesondere auch zur Analyse der sekundären Wirkungseffekte.

3.2.54. 4-02

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 16/07/2014

Thema: Messung des Fortschritts und der Programmergebnisse

Beschreibung der Empfehlung

Für einzelne Vorhabensarten unter Priorität 4 und 5 kann von einer hohen Nachfrage ausgegangen werden, aus diesem Grund werden die Meilensteine sehr hoch angesetzt. Jedoch hängen die Nachfrage und Akzeptanz einzelner Maßnahmen / Vorhabensarten unter den Prioritäten 4 und 5 z.B. Ökolandbau stark von externen Einflüssen und den Entwicklungen auf den konventionellen und ökologischen landwirtschaftlichen Märkten (Preisabstände) sowie den Energiemärkten ab. Eine genauere prospektive Ziel-Festlegung ist deshalb schwierig.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wenn sich das Nicht-Erreichen der Zielwerte durch externe Einflüsse abzeichnet, müssen die Zielwerte im Rahmen einer Programmänderung angepasst werden.

3.2.55. 4-03

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 16/07/2014

Thema: Messung des Fortschritts und der Programmergebnisse

Beschreibung der Empfehlung

Die Begründungen für die Bezifferung der Etappenziele sind im Allgemeinen schlüssig und nachvollziehbar, könnten jedoch etwas ausführlicher sein.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

3.2.56. 4-04

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 16/07/2014

Thema: Messung des Fortschritts und der Programmergebnisse

Beschreibung der Empfehlung

Für die Etappenziele im Bereich LEADER könnte in der Begründung der Werte auf allgemeine Erfahrungen mit der Projektbearbeitung verwiesen werden. Da die Auswahl der LAGs erst Ende 2014 / Anfang 2015 abgeschlossen werden soll, kann davon ausgegangen werden, dass frühestens Mitte des Jahres 2015 erste Projektanträge bearbeitet werden können. Außerdem werden im Jahr 2016 bewilligte Projekte aufgrund von Beteiligungsprozessen sowie ggf. Genehmigungsverfahren etc. vermutlich erst 2018 schlussgerechnet. Dies können Gründe sein, warum die Meilensteine für das Jahr 2018 relativ niedrig angesetzt wurden. Auch für Investitionen im Rahmen von Art.17-Maßnahmen / Vorhabensarten können bis Ende 2018 nur wenige abgeschlossene Vorhaben erwartet werden (vgl. Tabelle 11 Leistungsrahmen, Etappenziele, Indikatoren in P2 und P6). Beide Indikatoren deuten darauf hin, dass ein rascher Umsetzungsbeginn nur mit Unterstützung von ausreichenden personellen (Beratungs-/Management-)Ressourcen erreicht werden kann.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die KOM-Vorgaben bei der Erhebung der Berichtsdaten - Zählung nach Schlusszahlung - gelten bei investiven Maßnahmen generell, so auch für LEADER. Die Meilensteine basieren auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013.

3.2.57. 4-05

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 16/07/2014

Thema: Messung des Fortschritts und der Programmergebnisse

Beschreibung der Empfehlung

In welchen Meilensteinen der Einbehalt der Leistungsreserve von bis zu 6% der Mittel berücksichtigt werden, ist noch nicht ersichtlich. Dies sollte transparenter dargestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

In der Meilensteinen ist generell der Einbehalt der Leistungsreserve in Höhe von 6 % der originären ELER-Mittel für den Zeitraum 2014-2018 nicht berücksichtigt.

3.2.58. 4-06

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 16/07/2014

Thema: Messung des Fortschritts und der Programmergebnisse

Beschreibung der Empfehlung

Hilfestellungen und Anforderungen im Rahmen der geforderten (Selbst-)Evaluierung der LEADER-Strategien sollten rechtzeitig an die LAGs kommuniziert bzw. übermittelt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird berücksichtigt.

3.2.59. 4-07

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 16/07/2014

Thema: Messung des Fortschritts und der Programmergebnisse

Beschreibung der Empfehlung

Ein intensiver Austausch über die Anwendung des Evaluationsplans sollte durch die Koordination im Begleitausschuss gewährleistet werden. Kontinuierliche fachliche Analysen durch im Evaluationsplan einzuplanende begleitende Studien können auch die Informationsbasis über die Wirksamkeit von ELER-Maßnahmen verbessern helfen und differenziertere Einschätzungen zur Feinsteuerung liefern. Insbesondere für die erweiterten Durchführungsberichte und die Beantwortung der Bewertungsfragen sollte eine ausreichende und valide Datenbasis geschaffen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Austausch im Begleitausschuss zum Evaluierungsplan wird gewährleistet sein. Zusätzliche Studien werden bedarfsorientiert in Erwägung gezogen. Eine ausreichende Datenbasis für die Evaluierung wird gewährleistet sein.

3.2.60. 4-08

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 06/11/2014

Thema: Messung des Fortschritts und der Programmergebnisse

Beschreibung der Empfehlung

Es wird empfohlen, im MEPL III zu verdeutlichen, welche Maßnahmen und Vorhabensbereiche in die einzelnen Zielindikatoren einfließen, um eine Beurteilung der Flächenziele zu ermöglichen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Kap. 11.4 wird im MEPL III ergänzt; es beinhaltet eine Darstellung der Flächenziele für die Maßnahmen 8, 10, 11, 12, 13, 15.

3.2.61. 4-09

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 06/11/2014

Thema: Messung des Fortschritts und der Programmergebnisse

Beschreibung der Empfehlung

Der Zielwert, der Schwerpunktbereich 4C zugeordnet ist 6,79 % der gesamten LF – ist vermutlich deckungsgleich mit dem geplanten Förderflächenumfang für den ökologischen Landbau. Damit ist der geplante Förderflächenumfang für den Ökolandbau aber nahezu identisch mit dem Flächenumfang 2013. Zu dem Zeitpunkt umfasste er insgesamt 97.372 ha (vgl. MLR, 2014), was einem Anteil von 6,85 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche entsprach. Es wird empfohlen zu prüfen, ob der nahezu gleiche Förderflächenumfang angemessen ist, da mit der Strategie des MEPL III eine verstärkte Förderung des ökologischen Landbaus angestrebt wird und die Fördersätze im Vergleich zur vorherigen Förderperiode erhöht wurden. Auch wenn die langfristig zu erwartenden hohen Weltmarktpreise für Agrarprodukte eine Ausweitung des ökologischen Landbaus erschweren, erscheint der Zielwert niedrig angesetzt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

In FAKT erfolgt eine Differenzierung in Einführungs- und Beibehaltungsprämie. Es wurde bislang ein Flächenumfang von 89.208 ha Beibehaltung und 6.554 ha Einführung geschätzt. In der Summe 95.762 ha. Aufgrund der Prämiengleichstellung von extensiv genutztem Grünland ist von weiteren Zuwächsen auszugehen. In der Summe scheinen für das Jahr 2020 120.000 ha daher durchaus realistisch zu sein. Aufgrund der derzeitig beschränkten Mittelverfügbarkeit für diese Maßnahme wird der ursprünglich quantifizierte Zielwert einstweilen belassen. Die Zielquantifzierung für Maßnahme 11 wird im Indikatorplan daher ggf. im Rahmen eines Änderungsantrages entsprechend angepasst, sofern Mittelumschichtungen zugunsten dieser Maßnahme möglich werden.

3.2.62. 5-01

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 14/07/2014

Thema: Programmumsetzung

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Diskussion zur Kombination von Teilmaßnahmen in den Prioritäten hat sich gezeigt, dass die Wirksamkeit vieler Teilmaßnahmen durch Kombination mit zielorientierten Beratungen gesteigert werden kann. Bislang wird vergleichsweise wenig ausführlich dargestellt, wie das Zusammenspiel der Programmumsetzung zwischen staatlicher Verwaltung/Beratung und privaten Beratungseinheiten funktioniert. Hier könnte im Kap. 5.5. des MEPL III-Entwurfs ein Bezug zu den in Priorität 1 programmierten Beratungsmodulen (Art. 15) hergestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird in seiner Schlussfolgerung geteilt. Derzeit ist der Aufbau des Beratungssystems vorrangig, wobei die Zielsetzung des Zusammenspiels in Zukunft zu berücksichtigen ist.

3.2.63. 5-02

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 14/07/2014

Thema: Programmumsetzung

Beschreibung der Empfehlung

Um die gestrafften Verfahren für die Beantragung und Abwicklung von LEADER-Maßnahmen zügig für die Umsetzung vorzubereiten, wären die neuen Verfahrensabläufe frühzeitig zu kommunizieren und z.B. an den Regierungspräsidien Kapazitäten auszuweiten. Ziel sollte die möglichst effektive Zusammenarbeit mit den LAGen und partnerschaftliche Unterstützung der LAG-Geschäftsstellen bei der Umsetzung der LEADER-Maßnahme sein.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlungen werden berücksichtigt und soweit möglich umgesetzt.

3.2.64. 5-03

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 14/07/2014

Thema: Programmumsetzung

Beschreibung der Empfehlung

Um innovationsbereite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sensibilisieren und für die Mitarbeit in einer Kooperation (EIP) gewinnen zu können, sollten gezielte Kommunikations- und kompetente Beratungsangebote geschaffen werden. Darüber hinaus tragen flankierende Schulungen von durchführenden Akteuren und regelmäßige Netzwerk-Treffen zur Förderung des Erfolgs von Innovationsvorhaben bei.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wird mit Ausnahme von Schulungen umgesetzt. Flankierende Schulungen werden nur

angeboten, wenn sich ein Bedarf ergeben sollte.

3.2.65. 6-01

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/11/2014

Thema: Empfehlungen zu Querschnittsthemen

Beschreibung der Empfehlung

Nachhaltigkeit: Die Erhaltung (einschließlich Wiedervernässung) C-reicher Böden als Beitrag zum Klimaschutz wird im MEPL III an keiner Stelle erwähnt. Sowohl im IEKK als auch in der Naturschutzstrategie werden Renaturierung und Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Nieder- und Hochmoore als erwünschte Maßnahmen hervorgehoben. Die Potenziale insbesondere der Landschaftspflegerichtlinie sollten hier genutzt bzw. im Programmtext hervorgehoben werden. Dabei haben Synergien zwischen verschiedenen Umweltzielen eine große Bedeutung.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

In Kap. 8.1 des MEPL III wurde folgender Text ergänzt: "Um den Moorschutz in Baden-Württemberg zu bündeln und zu stärken wird eine Moorschutzkonzeption entwickelt. Darin werden die Grundlagen erarbeitet für die sukzessive Regeneration von Mooren durch Wiedervernässung und Extensivierung der Nutzungen. Neben den Naturschutzzielen wird dabei auch die Bedeutung der Moore für den Klimaschutz berücksichtigt. Die Moorschutzkonzeption baut auf den bisherigen Erfahrungen aus größeren Projekten zur Regeneration von Mooren auf und berücksichtigt aktuelle Forschungsvorhaben des Landes zur Klimawirksamkeit von Mooren. Die Umsetzungsmaßnahmen werden über die Maßnahme 4 erfolgen."

3.2.66. 6-02

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 06/11/2014

Thema: Empfehlungen zu Querschnittsthemen

Beschreibung der Empfehlung

Überschneidungen und Ansatzpunkte zu anderen ESI-Fonds (z.B. ESF, vgl. MEPL III Entwurf, Kap. 14.1.1, S. 622) und übergeordneten Strategie-/Politikansätzen (z.B. Horizont 2020, Innovationsstrategie Baden-Württemberg) sollten geprüft werden. Gemeinsame Handlungsmöglichkeiten sollten im MEPL III ergänzt werden (MEPL-Kap. 5.3).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Kap. 14 des MEPL III wurde überarbeitet, insbesondere die Ansatzpunkte zu den anderen ESI-Fonds ergänzt.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

Siehe Dokumente im Anhang

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Flächen- und Raumnutzung

In Baden-Württemberg werden 84 % der **Landesfläche (35.751 km²**) land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche (Anteil 14,1 %) hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen (Tab. 4- 1) (Abb. 4 - 1). Die tägliche Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen (Wohnen, Gewerbe, Industrie, Straßen) geht seit 2007 zurück, belief sich 2011 aber noch auf durchschnittlich 6,3 ha (Abb. 4 - 2). Auch für den Naturschutz relevante Flächen gehen verloren. Während sich der Flächenverbrauch als Folge des Wohnungsneubaus in Gestalt von Einfamilienhäusern in Neubaugebieten oder durch Ausweisung von Gewerbegebieten unvermindert fortsetzt, nimmt in den Dörfern und kleinen Städten der Bestand an ungenutzter Bausubstanz wegen der abwandernden Bevölkerung zu. Dies gefährdet nicht nur deren Qualität als Wohnstandort, sondern bedeutet auch eine unnötige Ausweitung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bzw. der dafür anfallenden Kosten.

In Baden-Württemberg steht die Innenentwicklung im Vordergrund, um Flächenneuinanspruchnahmen in Randgebieten von Siedlungen zu vermeiden.

Stärker bodenschutzrelevante Planungen sind z.B. durch das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz geregelt (Verwendung von bereits versiegeltem Boden, weniger wertvollen Böden oder die Schließung von Baulücken bei Bauprojekten von Behörden, etc.).

Entsiegelungsmaßnahmen werden eher in Einzelfällen vorgenommen, z.B. Rekultivierungen von nicht mehr benötigten befestigten Wegen im Rahmen von Flurneuordnungen.

Die Begrenzung neuer **Bodenversiegelungen in Auenbereichen** ist sehr deutlich geregelt. So ist die Breite von Gewässerrandstreifen im Wassergesetz von Baden-Württemberg festgelegt. Dort sind auch Überschwemmungsgebiete klar definiert, die lt. Wasserhaushaltsgesetz des Bundes besonderen Schutzvorschriften (Baubeschränkungen/-verboten) unterliegen.

Trotz hoher Bevölkerungsdichte und einem überdurchschnittlichen regionalwirtschaftlichen Entwicklungsstand im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Baden-Württemberg in weiten Teilen des Landes ländlich geprägt. Die ländlichen Gebiete (Städte/Gemeinden <65.000 Einwohner) umfassen 95,1 % der Landesfläche, während die städtischen Gebiete (Städte/Gemeinden >65.000 Einwohner) 4,9 % der Landesfläche bedecken.

Bevölkerung

2013 lebten in den 1.101 Gemeinden Baden-Württembergs 10,631 Mio. Menschen. Rund 8,099 Mio. (76,2 %) lebten in den den ländlichen Gebieten und 2,532 Mio. (23,8 %) in den städtischen Gebieten. Die durchschnittliche **Bevölkerungsdichte** in Baden-Württemberg betrug 301 Ew./km2 im Jahr 2010 (Abb. 4 - 4). 2013 liegt sie bei 298 Ew./km2.

Die demografische Entwicklung ist in Baden-Württemberg genauso wie im Bundesgebiet und in weiten

Teilen Europas durch einen anhaltenden Alterungsprozess geprägt, der sich auch künftig fortsetzen wird.

Trotz positiver wirtschaftlicher Rahmbedingungen lässt sich in den vergangenen Jahren eine Dynamisierung des demografischen Wandels insbesondere in den ländlichen Gebieten beobachten. Bis 2001 fand hier noch eine – gemessen am Landesdurchschnitt – überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme statt, seit dem Jahr 2002 hat sich das Bild jedoch deutlich verändert (Abb. 4 - 8).

Armut

Im Bundesvergleich steht Baden-Württemberg auf dem ersten Platz mit der niedrigsten Armutsgefährdung. Das Armutsrisiko ist eng mit der Arbeitsmarktbeteiligung sowie mit dem Qualifikationsniveau gekoppelt. Aufgrund mehrjähriger gänzlich unterbrochener Erwerbsbiografien und Minijob- oder Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen bedingt durch Kindererziehung sowie fehlender mit der Familie vereinbarer wohnortnaher Arbeitsplätze, die einen Wiedereinstieg in den Beruf erschweren, steigt die Armut vor allem älterer Frauen im ländlichen Raum an.

Erwerbstätigkeit

In Baden-Württemberg waren 2010 rund 5,594 Mio. Menschen erwerbstätig, davon rund 3,7 Mio. bzw. 67 % im Dienstleistungssektor und 1,8 Mio. bzw. 31 % im Produzierenden Gewerbe (Tabelle 4- 4). Die **sektorale Wirtschaftsstruktur** Baden-Württembergs hebt sich durch einen stark unterdurchschnittlichen Beschäftigtenanteil im Dienstleistungssektor und einer überdurchschnittlich hohen Bedeutung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen von allen anderen Bundesländern und vom Bundesdurchschnitt ab. Die Land- und Forstwirtschaft bietet nur noch für rund 98.500 bzw. 2 % der Erwerbstätigen in Baden-Württemberg die Erwerbsgrundlage (rückläufige Tendenz).

Mit 74,0 % lag die **Erwerbstätigenquote** der 15- bis unter 65-jährigen 2010 über dem Bundesdurchschnitt (71,0 %) und deutlich über dem EU-27-Durchschnitt (64,2 %). Die Erwerbsbeteiligung von Frauen in Baden-Württemberg ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die **Erwerbstätigenquote der Frauen** (15 bis unter 65 Jahre) lag 2010 bei 68,4 % (tlw. großes Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen).

Die **Arbeitslosenquote der Frauen** lag bei 4,9 % und der Jugendlichen zwischen 15 bis unter 24 Jahren bei 3,7 %. Im Zuge der kräftigen konjunkturellen Erholung sinkt die Zahl der Arbeitslosen seit 2010.

Der demografische Wandel beeinflusst ebenfalls den Arbeitsmarkt. So steigt der Anteil der älteren Beschäftigten stetig, während bei den jüngeren Beschäftigten nicht nur deren Anteil zurückgeht sondern auch die absoluten Zahlen hier rückläufig sind.

Die steigende **Erwerbsbeteiligung der Frauen** wird im folgenden deutlich: Im Jahr 2011 standen in Baden-Württemberg 1,78 Millionen Frauen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, rund 140.000 bzw. 9 % mehr als 2004. Bei den 2,2 Millionen sozialversicherungspflichtigen Männern kam es im gleichen Zeitraum zu einem Stellenzuwachs von rund 100.000 bzw. 5 %.

In Baden-Württemberg waren 2011 gut 10 % der insgesamt 5,5 Millionen Erwerbstätigen **Selbstständige** (Bundesschnitt 11 %). Knapp 69 % der Selbstständigen waren Männer.

Unter den rund 96.000 Existenzgründern im Jahr 2010 waren 30 % Frauen. Bezogen auf die Gesamtzahl gründen Frauen häufiger im Nebenerwerb als Männer. 51 % der Gründerinnen aber nur 37 % der Gründer machten sich im Neberwerb selbstständig. Ein wichtiges Motiv ist die Vereinbarkeit von

Familien- und Erwerbsarbeit. Die niedrigsten Existenzgründungsquoten liegen im ländlichen Raum.

Wirtschaft

Baden-Württemberg erwirtschaftete 2010 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Höhe von 362 Mrd. € und stellte damit 14,5 % des gesamtdeutschen BIP bei einem Bevölkerungsanteil von 13,1 %. Das BIP je Einwohner betrug 2010 in Baden-Württemberg 33.427 €, womit das Land 10,3 % über dem Bundesdurchschnitt (30.297 €) lag. Innerhalb Baden-Württembergs geht das BIP/Einwohner deutlich auseinander (Abb. 4 - 10). In den Landkreisen ist es bis 2009 auf 88,4 % (28.081 €) des Landesdurchschnitts (31.752 €) gestiegen, liegt jedoch noch weit unter dem Wert der Stadtkreise (151 %, bzw. 47.929 €). Die Wirtschaftskraft Baden-Württembergs ist – gemessen am BIP je Einwohner in Kaufkraftstandards (2010) in % des EU-27 Durchschnittes – mit 131 % überdurchschnittlich hoch und liegt über dem Wert Deutschlands (121 %).

Differenziert nach Wirtschaftssektoren (Abb. 4 - 11) kommt dem Produzierenden Gewerbe in Baden-Württemberg im Ländervergleich eine überdurchschnittliche Bedeutung zu. Bezogen auf die gesamte **Bruttowertschöpfung** des Jahres 2010 in Baden-Württemberg entfielen auf das Produzierende Gewerbe insgesamt 36 % der Wertschöpfung (Deutschland: 28 %).

Dagegen ist der Anteil des Dienstleistungssektors (Baden-Württemberg: 63,3 %, Deutschland: 71,2 %) an der Bruttowertschöpfung eher unterdurchschnittlich. Der Schwerpunkt der sektoralen Wirtschaftsstruktur verlagert sich jedoch auch in Baden-Württemberg schon seit Jahren immer mehr vom Produzierenden Gewerbe hin zum Tertiärsektor.

Die Land- und Forstwirtschaft als Erwerbs- und Wertschöpfungsfaktor verliert zunehmend an Bedeutung. Im Jahr 2010 arbeiteten im **primären Sektor** nur noch rund 2 % der Erwerbstätigen, die mit 0,7 % direkt zur **Bruttowertschöpfung** Baden-Württembergs beitrugen (Tab. 4- 4).

Die **Bruttowertschöpfung** im Durchschnitt aller Erwerbstätigen wird in Tab. 4- 8 dargestellt.

Für die Menschen und die Wirtschaft im Ländlichen Raum ist die Förderung der **flächendeckenden Breitbandversorgung** unerlässlich. Denn während in Städten und Ballungsräumen der Markt durch vielfältige Breitband-Angebote eine ausreichende Versorgung bietet, sind Breitbanddienste im Ländlichen Raum nur in eingeschränktem Maße oder gar nicht verfügbar. Hier setzt die Landesregierung mit der Breitbandinitiative II neue Schwerpunkte beim Ausbau.

Landwirtschaft

2010 wirtschafteten in Baden-Württemberg rund 44.500 **landwirtschaftliche Betriebe** auf einer **Betriebsfläche** von 1,543 Mio. ha (Tab. 4- 9), davon waren rund 1,410 Mio. ha LF und 0,108 Mio. ha Waldfläche. Die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe hat seit 1999 um 27 % abgenommen (Abb. 4 - 12). Gleichzeitig erhöhte sich die Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Bedeutung von Pachtflächen nahm zu (Abb. 4 - 13 und 4 - 14). Entsprechend der Vielfalt naturräumlicher und wirtschaftlicher Standortbedingungen und den unterschiedlichen Erbsitten variiert die **durchschnittliche Betriebsgröße** innerhalb des Landes erheblich (Abb. 4 - 15). 31,7 ha betrug die durchschnittliche Größe der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2010 (2013: 33,5 ha/Betrieb).

2010 wirtschafteten von den 40.496 Einzelunternehmen in Baden-Württemberg 15.189 Betriebe bzw. 37,5 % im Haupterwerb und 25.280 Betriebe bzw. 62,5 % im Nebenerwerb (Abb. 4 - 16). Mit einem Anteil von 8,3 % Betriebsinhaberinnen an Einzelunternehmen liegt Baden-Württemberg unter dem

Bundesdurchschnitt und deutlich unter dem europäischen Durchschnitt.

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels kommt der **Landentwicklung** durch Flurneuordnung zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu.

Durch Flurneuordnungsverfahren können außerdem Nutzungskonflikte im Bodenmanagement zwischen Naturschutz und Landwirtschaft gelöst, die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und gesichert und damit ein nachhaltiger Beitrag zum Erhalt der vielfältigen bäuerlichen Kulturlandschaft in Baden-Württemberg geleistet werden. Gleichzeitig berücksichtigt die Flurneuordnung auch Umweltziele, insbesondere den Erhalt der Artenvielfalt.

Im Rahmen der Verfahren können ggf. für **entwicklungsfähige Betriebe** neue Betriebsstandorte gefunden und/oder erschlossen werden. Mit zunehmender Betriebsgröße und Spezialisierung ist eine entsprechende Schlagkraft in der Mechanisierung erforderlich, um ackerbauliche Maßnahmen zum optimalen Zeitpunkt durchführen bzw. die Ernte mit möglichst geringen Verlusten einbringen zu können. Die Mehrkosten für die Bewirtschaftung kleinparzellierter Bewirtschaftungseinheiten beeinträchtigen in erheblichem Umfang die Wirtschaftlichkeit der Außenwirtschaft und damit die **nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit** der Betriebe.

Die **wirtschaftliche Betriebsgröße** – gemessen in Standardoutput (SO) – beläuft sich im Durchschnitt aller baden-württembergischen Landwirtschaftsbetriebe auf rund 80.600 € (Haupterwerbsbetriebe 142.000 € SO, Nebenerwerbsbetriebe 28.900 € SO).

Trotz Strukturwandel und Produktivitätssteigerung fällt das durchschnittliche **Einkommen** der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg nach wie vor niedriger aus als im Bundesdurchschnitt (Tab. 4- 23). Die baden-württembergischen Haupterwerbsbetriebe liegen an der letzten Stelle unter den bundesdeutschen Flächenländern.

Die **Bruttoanlageinvestitionen** umfassen den Erwerb von dauerhaften und reproduzierbaren Produktionsmitteln sowie selbst erstellte Anlagen und größere Wert steigernde Reparaturen. Die Bereitschaft in neue Anlagen in Baden-Württemberg zu investieren war zwischen 1991 und 2005 eher unterdurchschnittlich. Erst 2005 zog die Investitionsbereitschaft in der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei merklich an. Hintergrund waren u.a. die gestiegenen Erzeugerpreise, die das Investitionsklima verbesserten, jedoch flaute dieses in der Folge der Wirtschaftskrise 2009 nicht nur in Baden-Württemberg sondern auch in ganz Deutschland wieder ab (Abb. 4 - 26 und Abb. 4 - 27).

Der Rückgang der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe und die Steigerung der Produktivität spiegeln sich in der stetig abnehmenden Zahl der **in der Landwirtschaft beschäftigten Personen** wider (Tab. 4-11). 2010 waren in Baden-Württemberg rund 190.000 Arbeitskräfte in der Landwirtschaft tätig. Der größere Teil (rund 60 %) der Arbeitskräften in der Landwirtschaft ist männlich (rund 113.000 Personen), darüber hinaus sind rund 77.200 Frauen, davon rund ein Drittel familieneigene Arbeitskräfte, in den landwirtschaftlichen Betrieben Baden-Württembergs beschäftigt. Die Altersstruktur der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber/-innen in Baden-Württemberg ist in Tab. 4-12 abgebildet. Die **Qualifikationen die landwirtschaftlichen Betriebsleiter/-innen** sind unterschiedlich (Tab. 4- 13 und Tab. 4- 14). Betriebsleiter ohne landwirtschaftliche Ausbildung bewirtschaften ihren Hof oftmals im Nebenerwerb. Berufsbegleitende Qualifizierungsmöglichkeiten - insbesondere für Nebenerwerbslandwirte – sind notwendig, um z.B. die Bedingungen der "guten fachlichen Praxis" einzuhalten.

Die Ehegattinen bzw. Lebenspartnerinnen der Betriebsleiter in Einzelunternehmen verfügen mehrheitlich über eine berufliche Ausbildung oder eine qualifizierte sonstige Ausbildung (z.B. Hochschulstudium) außerhalb der Landwirtschaft. Bei der Einheirat in den Hof müssen sie sich das betriebliche landwirtschaftliche Wissen und spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten für die Erschließung alternativer Einkommensquellen (z.B. Ab Hof-Verkauf, Urlaub auf dem Bauernhof, Bauernhofgastronomie etc.) über Kurse und Coachings aneignen. Erlernte außerlandwirtschaftliche Qualifikationen veralten während der Familienphase schnell und müssen für einen Wiedereinstieg in den Beruf auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die **Anteile von Acker- und Grünland** an der LF variieren innerhalb des Landes in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen von fast reinen Ackerbau- bis zu reinen Grünlandstandorten (Abb. 4 - 17 und 4 - 18). Einen Überblick über die Bodennutzung gibt Tab. 4- 15.

Insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland bzw. die Vermeidung seines Umbruchs stellt einen wichtigen Ansatz zur Sicherung der Kohlenstoffvorräte in den Böden dar. Da der Grünlandanteil in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg stetig zurückging, hat die Landesregierung 2011 ein Verbot der Grünlandumwandlung (befristet bis 31.12.2015) in andere landwirtschaftliche Nutzungen erlassen. Neben der Erhaltung des bestehenden Dauergrünlandes könnte die Etablierung von neuem Dauergrünland eine wichtige CO2-Senke darstellen. Bei ackerbaulich genutzten Flächen ist aus Sicht des Klimaschutzes vor allem die **Umstellung auf eine konservierende, also pfluglose Bodenbearbeitung** erfolgversprechend, um die Mineralisierung des im Boden gespeicherten Kohlenstoffes zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Ein weiteres Element zur Fixierung von Kohlenstoff stellt die **Wiedervernässung von Mooren bzw. von humosen Mineralböden** dar.

Außer als Acker- und Grünland werden die Flächen in Baden-Württemberg auch für den Anbau von **Dauerkulturen** genutzt. Einen Überblick geben die Tab. 4- 15 und 4- 16. Die Schwerpunkte werden in den Abb. 4 -19 und 4-20 deutlich.

Die **Bewässerung** landwirtschaftlicher Kulturen in Baden-Württemberg ist von untergeordneter Bedeutung: 2009 wurden von 2.220 landwirtschaftlichen Betrieben 14.169 ha Freilandflächen landwirtschaftliche Kulturen und Dauerkulturen (ohne Frostschutzberegnung) bewässert – 1,7 % der Ackerfläche -, Tendenz steigend. Die mit der globalen Erderwärmung verbundenen steigenden Durchschnittstemperaturen bei geringeren Sommerniederschlägen bzw. längeren Dürreperioden werden auch in Baden-Württemberg dazu führen, dass zukünftig mit einer weiteren Ausdehnung der Bewässerungsflächen und hierdurch mit einer stärkeren Inanspruchnahme der Wasserressourcen zu rechnen ist. Neben einem möglichen Ausbau der Bewässerung müssen sich Anpassungsmaßnahmen der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel verstärkt auf die **Zucht und den Anbau/ die Pflanzung von trockenheitstoleranten Sorten** bzw. alternative Kulturarten sowie produktionstechnische Anpassungsreaktionen konzentrieren.

In Baden-Württemberg entfallen knapp zwei Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche (915.800 ha) auf **abgegrenzte benachteiligte Gebiete**, die sich insbesondere auf die Mittelgebirgslagen von Schwarzwald, Schwäbischer Alb und Allgäu konzentrieren (Abb. 4 - 21). Die erschwerten Produktionsbedingungen in diesen Gebieten sind naturbedingt und werden verursacht durch Höhenlage, Hangneigung, klimatische Bedingungen und geringe Bodenqualität. Rund 102.000 ha LF sind den Berggebieten zugeordnet.

Die **Tierhaltung** in Baden-Württemberg ist seit vielen Jahren durch einen starken Rückgang gekennzeichnet. Nicht allein die Tierbestände, sondern vor allem die Anzahl der Tierhalter nimmt deutlich ab. 2010 wurden in rund 28.000 landwirtschaftlichen Betrieben Vieh gehalten. Die Entwicklung

ist gekennzeichnet durch einen starken Rückgang kleinerer Viehhaltungen, bei gleichzeitiger Aufstockung der Tierbestände in den verbleibenden Betrieben und einem Anstieg des durchschnittlichen Tierbestandes je Halter. Außerdem nahm die räumliche Konzentration zu. Eine Übersicht über die gehaltenen Nutztiere geben Abb. 4 - 24, Abb. 4 - 25, Tab. 4- 17, Tab. 4- 18, Tab. 4- 19 und Tab. 4- 20). In Tab. 4-22 und Abb. 4-23 wird die Tierhaltung in Baden-Württemberg dargestellt. Daran wird deutlich, in welchen Regionen 2010 die Schwerpunkte der Tierhaltung lagen und die Viehdichte am höchsten ist.

Die durchschnittlichen Bestandsgrößen (Tab. 4- 17) liegen bei allen Tierarten in Baden-Württemberg deutlich unter dem Bundesdurchschnitt und auch erheblich niedriger als im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten.

In 71 % der Michkuhbetriebe werden die Milchkühe in Anbindeställen gehalten. Bezogen auf die Haltungsplätze insgesamt entfallen 37 % der Haltungsplätze für Milchkühe auf Anbindehaltung.

In der Schweinehaltung dominierten aus ökonomischen Gründen die Voll- und Teilspaltenböden, planbefestigte Plätze mit Einstreu sind nur wenig vorhanden. In einer nationale Studie wird darauf hingewiesen, dass die gängigen zulässigen Haltungssysteme (Vollspalten- oder Teilspaltenböden) nicht hinreichend tiergerecht sind, verweist aber auch darauf, dass es derzeit keine ökonomisch darstellbare Alternative gibt. Tiergerechtere Haltungssysteme haben infolge deutlich höherer Produktionskosten bisher keine größere Verbreitung am Markt erreicht. Zur Sicherstellung eines hohen Tierschutzniveaus sind weitere Verbesserungen erforderlich. Zu diesem Bedarf kann auch die Forschung beitragen, indem sie ihre Arbeiten hinsichtlich „Best verfügbare Technik“ ausweitet. Die Erkenntnisse daraus sollten dann möglichst Bildungs- und Beratungsmaßnahmen in die Praxis gelangen.

Aufstockungen und Umbauten von Tierhaltungssystemen sind für die Betriebsleiter Ausgangspunkt, die Verfahrenskette in der Tierhaltung komplett zu überabeiten im Hinblick auf Fütterung, Stall sowie Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern. Damit ergeben sich Möglichkeiten **NH3-, N2O- und CH4-Emissionen zu reduzieren, z.B. durch längerfristige Lagerkapazitäten** für den Wirtschaftsdünger sowie verbesserter Ausbringtechnik, die ein gezieltes Ausbringen des Düngers möglich macht.

Die Zahl der Öko-Betriebe und die **ökologisch bewirtschaftete Fläche** haben sich in den letzten Jahren in Baden-Württemberg leicht erhöht (Tab. 4- 21). 2010 hielten 1.970 bzw. rund 65 % der baden-württembergischen Öko-Betriebe Nutztiere (Tab. 4- 22).

Um die Umstellung und Beibehaltung des Ökolandbaus, explizit zu fördern, hat die Landesregierung 2012 den Aktionsplan ‚Bio aus Baden-Württemberg‘ aufgelegt. Er soll die Rahmenbedingungen für bereits ökologisch wirtschaftende Betriebe verbessern und den Neueinstieg im Ökolandbau erleichtern. Ziel ist es, die hohe Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher nach ökologischen Lebensmitteln vermehrt durch heimische Bio-Produkte zu bedienen. Hierzu ist es auch erforderlich, den Wissenstransfer in Bildung und Beratung sowie die Forschung an den landwirtschaftlichen Landesanstalten zu stärken und auszubauen.

Qualitätsproduktion

In Deutschland nehmen bei allen Produkten und Produktionsprozessen die Ansprüche an Qualität, Sicherheit und Herkunft der Lebensmittel auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette ständig zu. Neben staatlichen Kontrollen zur Produktqualität und -sicherheit werden von der Privatwirtschaft definierte Standards durch Zertifizierungs- und Prüfsysteme kontrolliert. Wird Qualitätssicherung gleichzeitig dem Verbraucher gegenüber als Verkaufsargument gebraucht, so kann das Qualitätssicherungssystem zum

Bestandteil eines Marken -oder Absatzförderungsprogramms und damit zum Marken- bzw. Warenzeichen werden. Die wichtigsten Zeichen und die Anzahl der Zeichennutzer in Baden-Württemberg: Tab. 4-29.

Baden-Württemberg bietet mit den EU-notifizierten Qualitätsprogrammen „Qualitätszeichen Baden-Württemberg“ (QZBW) und Biozeichen Baden-Württemberg (BioZBW) der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft zwei Konzepte zur besonderen Kennzeichnung und Differenzierung auf der Basis einer bestimmten und nachvollziehbaren Produkt- und Prozessqualität über den gesetzlichen Anforderungen innerhalb des Lebensmittelangebotes, die weiterentwickelt und ausgebaut werden können.

Risikomanagement in landwirtschaftlichen Betrieben

Angesichts der Vielzahl von Risiken in der Landwirtschaft (Klimaveränderungen, veränderte Betriebsstrukturen, Abhängigkeit von Marktentwicklungen, etc.), der z. T. steigenden Eintrittswahrscheinlichkeiten und potenziellen Schadenswirkungen, benötigen landwirtschaftliche Unternehmen heute **ein umfassendes Krisen- und Risikomanagement**, um die Finanzierung der Lebenshaltung und die Liquidität des Unternehmens zu erhalten.

Das Land sieht seine Aufgabe hier in der Landwirtschaft u.a. darin, die landwirtschaftlichen Unternehmen durch die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen sowie durch die Entwicklung geeigneter Strategien und Instrumente (Tab. 4-30) für ein effizientes Risikomanagement zu unterstützen. Das Land unterstützt die Landwirte daher durch die Stärkung der Marktposition im Wege der Informationsbereitstellung und **Schaffung von Markttransparenz** sowie durch die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und verbessert dadurch die Funktionsfähigkeit der Märkte.

Ein weiterer Ansatzpunkt für das Risikomanagement **besteht in einem verbesserten Wissenstransfer: Land- und Forstwirte müssen durch Fortbildung in die Lage versetzt werden, den ureigenen unternehmerischen Risiken kompetent begegnen zu können.** Die Konzipierung, Organisation und Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die auf den Informationsbedarf der landwirtschaftlichen Praxis abgestimmt ist, sollte daher im Mittelpunkt von Maßnahmen der Agrarverwaltung im Rahmen des betrieblichen Risikomanagements stehen.

Bei der Umsetzung eines umfassenden betriebsindividuellen Risikomanagementsystems fällt zudem der landwirtschaftlichen Beratung eine zentrale Aufgabe zu, da den Landwirten häufig die Zeit und/oder auch die Kenntnis auf dem für sie zum Teil neuen Gebiet des Risikomanagements fehlt. Insbesondere kleinere Betriebe, die bisher kein systematisches Risikomanagement betreiben, sollten durch konkrete Hilfestellungen für den Aufbau eines strukturierten Risikomanagementsystems in diesen Unternehmen unterstützt werden.

Wertschöpfungskette

Betriebe, die ergänzende Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit haben, leisten durch die engere Vernetzung mit der regionalen Wirtschaft einen Beitrag zur **regionalen Wertschöpfungskette**. In den ländlichen Räumen entstehen so neue Beschäftigungsfelder mit enger Anbindung an die regionale Marktnachfrage. In den Bereichen Tourismus, Freizeit und Erholung, Einzelhandel, Handwerk sowie Nahversorgung wird das regionale Angebot durch die Diversifizierung erweitert und zugleich ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität geleistet.

Um die Chancen für die Landwirtschaft, die ländliche Wirtschaft und den ländlichen Raum insgesamt zu

nutzen, ist es erforderlich, Beratungs- und Weiterentwicklungsangebote zur Professionalisierung vorhandener und zum **Aufbau bzw. Ausweitung neuer Diversifizierungsformen** zu entwickeln und zu gestalten, dass sie den spezifischen Bedürfnissen diversifizierender landwirtschaftlicher Betriebe entgegenkommen. Zum anderen ist es notwendig den Auf- und Ausbau regionaler, **landwirtschaftsnaher Wertschöpfungsketten** zu unterstützen und die Vernetzung mit anderen Wirtschaftsbereichen weiter auszubauen.

Erfassung und Vermarktung von Produkten

Auf Grund der kleinbetrieblichen Strukturen in der Landwirtschaft wird ein großer Teil der landwirtschaftlichen Rohprodukte über den Erfassungshandel zu großhandelsfähigen Partien zusammengefasst. Im überwiegend mittelständisch strukturierten Erfassungs- und Vermarktungssektor Baden-Württembergs stehen private Landhandelsunternehmen, landwirtschaftliche Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften miteinander im Wettbewerb.

Die polypolistische Struktur auf Ebene der Landwirtschaft, aber auch (in etwas schwächerer Ausprägung) des Erfassungshandels und der ersten Verarbeitungsstufe, erschwert es häufig ausreichende Wertschöpfungsanteile zu sichern. Auf Erzeugerseite wird zwar seit Jahren versucht, mittels **Erzeugergemeinschaften** die Angebotsbündelung zu verbessern, eine wirtschaftliche Stärkung der Erzeuger war jedoch nicht immer gegeben.

Anpassungsdruck bei den Klein-und Mittelunternehmen

Globale Einflussfaktoren, neue Anforderungen, aber auch interne Veränderungen - innerhalb der eigenen Wertschöpfungskette - bestimmen die Entwicklung der baden-württembergische Ernährungswirtschaft. Insbesondere die Klein- und Mittelunternehmen sind einem verstärkten Anpassungsdruck ausgesetzt. Um die Wettbewerbssituation innerhalb der Ernährungswirtschaft insgesamt zu erhalten bzw. zu verbessern – vor allem angesichts der Marktmacht des deutschen LEH – ist eine **Unterstützung der klein- und mittelständischen Unternehmen** bei notwendigen Anpassungen mit Blick auf die Marktmacht des deutschen LEH erforderlich.

Weiterbildungs- und Forschungsinfrastruktur, Wissenstransfer

Die Forschung im Agrar- und Forstsektor wird in Baden-Württemberg an verschiedenen Institutionen betrieben: Die Universitäten und Hochschulen sind Querschnittseinrichtungen zur **Weiterentwicklung der Wissensbasis**, für die Qualifizierung von Fachkräften und die Weiterentwicklung der Agrarwirtschaft. Die Forschungseinrichtungen sind national und international gut miteinander vernetzt. **Praxisorientierte Agrarforschung** betreiben die dem MLR unterstellten acht Landwirtschaftlichen Landesanstalten, die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter sowie das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf. Auf der Basis der Forschungs- und Versuchsergebnisse werden fachliche Fort- und Weiterbildungen und Tagungen durchgeführt sowie Beratungsunterlagen erstellt, sowohl für die Politik als auch für die Praxis.

Der Wissenstransfer und die Vernetzung in die Praxis geschehen auf verschiedenen Wegen, u.a. durch die duale Ausbildung (Betrieb und Berufsschule), Fort- und Weiterbildung an landwirtschaftlichen Fachschulen und Landesanstalten, umfangreiches Internetangebot zu fachlichen Themen, Unterstützung der Offizialberatung, Fachtagungen, usw.

Insbesondere die Offizialberatung, die Beratungsdienste und andere privatwirtschaftlich organisierte Beratungsorganisationen, übernehmen durch ihre Beratungsleistung den Wissenstransfer und übertragen

auf diese Weise auch Innovationen aus der Forschung in die Praxis.

Beraterfortbildung

Die dem MLR nachgeordneten Landesanstalten bilden die Berater methodisch und fachlich fort und stellen zahlreiche Informationen und Arbeitsunterlagen zur Verfügung. Sie greifen Probleme aus der Beratungspraxis auf und suchen, soweit sinnvoll, gemeinsam mit den anderen Beratungsträgern, aber auch mit Universitäten und Hochschulen nach Lösungen. Darüber hinaus fließen auch die sog. neuen Herausforderungen, wie z.B. Klimaschutz durch Energieeinsparung oder die aktuelle Tierwohldiskussion in die Fortbildungen und den Beraterallтag mit ein. Allerdings kann damit nicht immer der regionale Bildungs- und Beratungsbedarf abgedeckt werden.

Mit innovativen modularen Fortbildungsangeboten, wie dem länderübergreifenden internationalen „CECRA – Certificate for European Consultants in Rural Areas" werden die Beratungskräfte u.a. dabei unterstützt, methodische, kommunikative, soziale und persönlichkeitsbildende Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Ein weiteres Beispiel ist die Ausbildung zum **Systemischen Coach** für die Landwirtschaft, mit der die Beratungskräfte mittels Prozessberatung die Klienten zu einer selbstständigen und maßgeschneiderten Lösung ihrer Aufgaben befähigen und schwierige Veränderungen unterstützen.

2010 startete das Modellvorhaben „**Gesamtbetriebliche Beratung zur biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft**". Ziel der Gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung ist es, landwirtschaftliche Betriebe bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Offenhaltung der Kulturlandschaft zu unterstützen.

Neue gesellschaftliche Herausforderungen, aber auch gewachsene betriebliche Anforderungen bedingen auf die Betriebe angepasste Beratungsformen. Z.B. sind die **Anforderungen an die Vermarktung** von Produkten mittlerweile so hoch, dass hier mit Qualifizierungsmaßnahmen und Beratung den Betriebsleitern und Mitarbeitern weitergeholfen werden kann. Da in Baden-Württemberg die Chance in der Diversifizierung der Betriebe gesehen wird, wird hier ein Ausbau des Beratungsangebotes für sinnvoll erachtet.

Bäuerliche Familienbetriebe müssen nicht nur gesetzliche Vorgaben und Umweltstandards erfüllen. Sie müssen sich auch im Wettbewerb behaupten, Risikomanagement betreiben und gesellschaftliche Anforderungen berücksichtigen, um dauerhaft wirtschaftlichen Erfolg zu haben. Dafür benötigen sie über fundierte Aus- und Fortbildung hinaus ständig aktuelles und praxisnahes Know-how aus der Beratung. Komplexe Prozesse wie die Hofübergabe benötigen ebenfalls eine frühzeitige und umfassende Beratung. Hierzu werden von verschiedenen Bildungs- und Beratungseinrichtungen Seminare zur Hofübergabe angeboten.

Zusammenarbeit führt zu Innovationen

Eine Möglichkeit, die Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis zu stärken und gleichzeitig die Innovationskraft zu verbessern, ist die Europäische Innovationspartnerschaft. Mit Hilfe der Unterstützung von sogenannten **"operationellen Gruppen"** (OPGen) als gemeinsame Gesprächs-, Austausch- und Arbeitsplattform für die landwirtschaftliche Praxis, Wissenschaft, Beratung, NGO´s u.a., sollen Anreize für die Entwicklung von innovativen Lösungen für "praktische Probleme" in der Landwirtschaft im Rahmen der Zusammenarbeit geschaffen werden. Dazu zählen auch Themen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Klimafreundlichkeit der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Anpassung an den Klimawandel.

Verbraucher- und Umweltbildung

Aber nicht allein produktionstechnische oder rechtliche Fragestellungen sind Grundlagen von Fortbildungsmaßnahmen und Qualifizierungen. Auch Aspekte der Verbraucher- und Umweltbildung zählen zur ländlichen Weiterbildung.

- Landwirtschaft:
  Beispielsweise werden Landwirt/innen qualifiziert, Schulklassen pädagogisch, methodisch und fachlich fundiert über die Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb und die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu informieren. (Nur noch ein Bruchteil der jungen Menschen im Land hat einen direkten Bezug zur Landwirtschaft und verfügt über unmittelbare Primärerfahrungen mit der Herkunft, Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel sowie den Arbeits- und Lebensbedingungen landwirtschaftlicher Familien. Das Bild vieler wird geprägt von medial geprägten Bilderwelten, Skandalmeldungen und Werbung. Unwissen und Verständnislosigkeit können den Nährboden für Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung bilden und zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität im ländlichen Raum führen. Durch einen unmittelbaren Zugang junger Verbraucher zu den Erzeugern können sich diese ein eigenständiges Urteil über landwirtschaftliche Produktionsprozesse bilden und werden frühzeitig zur Nachwuchsgewinnung an die grünen Berufsfelder herangeführt.)

- Waldpädagogik:
  Ziel der Umweltbildung ist es, Kinder und sonstige Interessierte an den Lebensraum Wald und benachbarte Umweltthemen heran zu führen. Hierzu werden Förster/innen, Lehrer/innen, Erzieher/innen und freiberufliche Waldpädagogen/innen im Rahmen einer berufsbegleitenden Fortbildung zu zertifizierten Waldpädagogen qualifiziert.

- Naturschutz:
  In den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Umweltbildung bietet das Land mit den Naturschutzzentren der öffentlichen Hand und den vier Ökomobilen bei den Regierungspräsidien unterschiedliche Fortbildungen an.

Waldwirtschaft

Mit einer **Waldfläche** von 1,4 Mio. ha (Abb. 4 - 28) steht Baden-Württemberg im Bundesvergleich nach Bayern an zweiter Stelle und gehört mit einem Waldanteil von 38 % an der Gesamtfläche zu den waldreichsten Bundesländern in der Bundesrepublik Deutschland. Trotz Waldumwandlungen in andere Nutzungen nimmt die Waldfläche im Land infolge Aufforstungsmaßnahmen und natürlicher Wiederbewaldung seit Jahrzehnten zu. Die Flächenbilanz (genehmigte Aufforstungen abzüglich genehmigter Umwandlungen) weist für den Zeitraum 2001 bis 2009 eine Flächenzunahme von rund 12.000 ha auf.

Der baden-württembergische **Wald** hat verschiedene **Funktionen** inne (Tab. 4- 24). Außerdem haben nach den Prinzipien der Naturnahen Waldwirtschaft bewirtschaftete Wälder, insbesondere die Wälder mit der Waldfunktion „Natur- und Landschaftsschutz“ eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt. Eine differenziertere Aufgliederung der **Baumarten** findet sich in Abb. 4 - 41. Die Gliederung nach Baumanteilen in den einzelnen Waldeigentumsarten wird in Tab. 4 – 28 dargestellt. Der Trend, dass Bäume und Waldbestände älter werden, setzt sich auch 2012 fort: generell ist über alle Baumartengruppen seit 1987 eine Tendenz zum **Anstieg der älteren Altersklassen** zu erkennen: so

nahm der Anteil der über 100jährigen Bäume bei den Nadelbäumen von 15,7 % im Jahr 1987 auf 21,1 % in 2002 zu und liegt 2012 bei 23,4 %. Die Laubbaumarten sind allgemein im Mittel älter, aber auch hier stieg der Anteil der über 100jährigen Bäume von 24,4 % im Jahr 1987 bis auf 30,23 % im Jahr 2012 an. Insgesamt sind aktuell fast 27 % der Waldbäume über 100 Jahre alt, vor 25 Jahren waren es noch knapp 19 %.

Die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Forstwirtschaft sind eng mit den bestehenden **Eigentumsstrukturen** verknüpft. Den **Waldbesitz** in Baden-Württemberg teilen sich private Personen, Körperschaften (vor allem Kommunen) und der Staat (Abb. 4 - 42). Die Waldbesitzstrukturen sind stark zersplittert. Das führt dazu, dass die **Waldbesitzer** mit Fortbildungsmaßnahmen oder ähnlichem nur **schwer erreicht** werden. Überdies führt der Strukturwandel zu einer zunehmenden Entfremdung von Waldeigentumsflächen und in der Folge zu einem zunehmenden **Verlust von forstlichem Fachwissen**. Dazu kommt **die Problematik in der Bewirtschaftung des Kleinprivatwaldes in der unzureichenden Mobilisierung des Rohholzpotenzials im kleinstparzellierten Privatwald, der zunehmenden Urbanisierung der Waldbesitzer und einer drohenden "forstlichen Sozialbrache" in dieser Waldbesitzgruppe**. Außerdem führen die starke Besitzzersplitterung der Waldflächen und die Instabilität nadelholzreicher Bestände beim Einzelbetrieb zu Vermarktungsproblemen.

Die Einkommensmöglichkeiten aus der Waldbewirtschaftung werden durch diese Entwicklung erheblich beschränkt. Vor diesem Hintergrund beteiligt sich vor allem der kleinere und mittlere Privatwaldbesitz aus ökonomischen Gründen an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Diese Strukturnachteile im Kleinprivatwald sollen durch die Bündelung forstwirtschaftlicher Arbeiten und der zu vermarktenden Holzmengen durch Forstbetriebsgemeinschaften ausgeglichen werden. Neben den Strukturnachteilen beim Holzabsatz ergeben sich aus den kleinräumigen Strukturen auch deutliche Bewirtschaftungsnachteile. Hier bilden gemeinschaftliche Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle Lösungsansätze zur Abmilderung der strukturellen Probleme. Durch eine verbesserte Infrastruktur können nicht nur Bewirtschaftungsnachteile gemildert werden. Es kann hiermit auch dazu beigetragen werden, die Wassererosion im Wald zu mildern, indem auch geeignete Wasserableitungssysteme eingeplant werden.

Naturparke

In den Naturparken Baden-Württembergs (Abb. 4-43) werden Naturschutz und Naturnutzung in Einklang gebracht: In Naturparken wird die nachhaltige, umweltverträgliche Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert, weil dort der Erhalt, die Pflege und Entwicklung sensibler Lebensräume in diesen Regionen im Vordergrund stehen und dadurch attraktive Wirtschafts-, Erholungs- und Naturerlebnisräume geschaffen werden. Darüber hinaus tragen die Naturparke mit ihren Angeboten und Produkten zu funktionierenden, regionalen Vermarktungsstrukturen bei und wirken der Naturentfremdung in der Bevölkerung entgegen.

Nationalpark

Zum 1. Januar 2014 erfolgte die Gründung des ersten Nationalparks Baden-Württembergs im Nord-Schwarzwald. Dieser umfasst mit rund 10.000 ha 0,3 % der Bodenfläche Baden-Württembergs (Abb. 4-44). Vorarbeiten zur Einrichtung eines Biosphärengebietes im Südschwarzwald sind gemacht .

Tourismus

Der Anteil der vom Tourismus abhängigen Erwerbstätigen in Baden-Württemberg ist mit rd. 5,1 % an den insgesamt Erwerbstätigen von erheblicher Bedeutung. Er bietet rund 280.000 an den Standort gebundene Arbeitsplätze. 2012 standen in den Beherbergungsbetrieben Baden-Württembergs fast

396.000 Betten zur Verfügung. Mehr als vier Fünftel davon wurden in ländlichen Gebieten angeboten (Abb. 4 - 29). Rund 47,67 Mio. Übernachtungen wurden 2012 gezählt.

Urlaub auf dem Bauernhof ist für die landwirtschaftlichen Betriebe einer der wichtigsten Betriebszweige zur Diversifizierung des landwirtschaftlichen Einkommens. Mit 1.600 Urlaubsbauernhöfen steht Baden-Württemberg im Jahr 2013 im bundesweiten Vergleich an zweiter Stelle nach Bayern. Besonders in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben in agrarstrukturell benachteiligten Gebieten machen die Einkünfte aus diesem Betriebszweig einen Anteil bis zu 50 % am gesamten betrieblichen Einkommen aus. Dieser Betriebszweig wird fast ausschließlich von Frauen geführt.

Naturschutz

Aufgrund seiner Geologie, Geomorphologie, der klimatischen Gegebenheiten und seiner Nutzungsgeschichte ist Baden-Württemberg landschaftlich vielfältig ausgestattet. Dies trägt zu einer vergleichsweise **hohen Vielfalt an Arten und Lebensräumen** bei. Man geht von schätzungsweise 50.000 Tier- und Pflanzenarten aus, die sich auf über 300 verschiedene Biotoptypen verteilen.

Neben den natürlichen Voraussetzungen beeinflussen Art und Intensität der Flächennutzung die Ausprägung der Biodiversität. Mit der Ermittlung des **„High Nature Value farmland“** (HNV) Indikators (Indikator für ökologisch wertvolle landwirtschaftliche Flächen) soll überprüft werden, ob Entwicklungsprogramme der EU positiv auf die Biodiversität im ländlichen Raum wirken. Auf 97 vom Statistischen Bundesamt per Zufall gezogenen Stichprobenflächen (1 km2) wurden 2009 nach einer bundeseinheitlichen Methode die HNV-Flächen erfasst und auf die Landesfläche hochgerechnet. Der HNV-Wert in BW betrug beim ersten Durchgang 2009 15,6 %, bundesweit 13,1 %, beim zweiten Durchgang 2013 in BW 14,6 %, bundesweit 11,8 %. Der Rückgang war damit in BW mit 1 % geringer als bundesweit mit 1,3 %.

Vögel gelten in besonderem Maße als Bioindikatoren. Der auf europäischer Ebene im Aufbau befindliche Ansatz zum Monitoring der Brutvogelpopulationen **„Population of farmland birds“** weist auf EU-25-Ebene im Jahr 2006 einen Indextrend in Höhe von 84,8, auf Bundesebene von 74,5 aus (2000=100). Im Rahmen des Monitorings häufiger Brutvögel (MhB) wurden in Baden-Württemberg im Zeitraum 2004 bis 2013 155 Probeflächen aus einem Gesamtpool von 400 Flächen mindestens einmalig bearbeitet. Von 1999 bis 2004 liegen Daten aus einem alten Monitoringprogramm vor. Für die Agrarvogelarten Feldlerche, Feldsperling und Goldammer zeigen die Bestandstrends im Zeitraum 1999 bis 2012 eine moderate Abnahme.

Das **Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000** auf Grundlage der FFH- und Vogelschutzrichtlinie soll dazu beitragen, europäisch bedeutsame Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und so das Naturerbe Europas dauerhaft zu bewahren. Für den Erhaltungszustand der jeweiligen Schutzobjekte besteht nach den Richtlinien wie im Falle der geschützten Biotope ein Verschlechterungsverbot. Die Umsetzung von Natura 2000 ist das bislang größte Naturschutzprojekt des Landes. Baden-Württemberg meldete im Januar 2005 der Europäischen Union 260 Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete auf 11,6 % der Landesfläche (Tab. 4- 25). Die Gebiete enthalten 54 für die EU bedeutsame oder gefährdete Lebensraumtypen und 61 Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie (Stand September 2012). Die Vogelschutzgebiete umfassen in Baden-Württemberg seit der 2006 erfolgten Nachmeldung 10,9 % der Landesfläche. Neben der Sicherung von Brutgebieten für 39 Arten nach Anhang 1 der Richtlinie und zusätzlich 36 Zugvogelarten sollen auch Rast- und Überwinterungsgebiete heimischer oder durchziehender Vogelarten erhalten werden. Für die Natura 2000-Gebiete werden Managementpläne (MaP) erstellt. Die Gebiete werden dazu hinsichtlich der Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten kartiert und Maßnahmenvorschläge zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Schutzgüter erarbeitet. Das Land

beabsichtigt, verschiedene FFH-Gebiete zu größeren Einheiten zusammenzulegen. Teilweise ist dies bereits erfolgt. Nach derzeitigem Stand sind im Land insgesamt 231 Managementpläne für Natura 2000-Gebiete zu erstellen. Davon sind 83 Managementpläne bereits fertig gestellt (= 36 %). Die Erstellung von Managementplänen wird vorangetrieben (siehe Teilmaßnahme 7.6.3).

Eine größere Herausforderung als die Erstellung der MaP bedeutet ihre Umsetzung. Insbesondere um die Umsetzung von NATURA 2000 voranzutreiben, wird seit Mitte 2011 die flächendeckende Einführung von Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) angestrebt. Sie ist auf gutem Weg: Bis Ende 2014 waren bereits 28 von 35 LEV gegründet.

Zur Ermittlung der qualitativen Entwicklung des Erhaltungszustandes von FFH-Arten und -Lebensraumtypen (LRT) wurden im Rahmen des bundesweiten FFH-Stichprobenmonitorings für 103 FFH-Arten (Anhänge FFH-Richtlinie II und IV) 913 Untersuchungsflächen und für 53 FFH-Lebensraumtypen 429 Untersuchungsflächen eingerichtet. Die Erstaufnahmen wurden bis Ende 2012 weitgehend abgeschlossen. Veränderungsermittlungen werden nach Abschluss der Wiederholungskartierungen vorgenommen werden können. Im Jahr 2012 ist zudem mit dem Aufbau eines Landesmonitorings für die **LRT Flachland- und Bergmähwiesen** begonnen worden.

Die Ergebnisse des FFH-Bundesstichproben-Monitorings flossen in den FFH-Bericht 2013 ein. Beim Landes-Mähwiesenmonitoring wurden von 2012 bis 2014 304 Probeflächen ersteingerichtet, erste Auswertungen werden 2015 durchgeführt. Bis 2017 sollen 720 Flächen eingerichtet werden. Die 2014 gestartete landesweite Amphibien- und Reptilienkartierung soll Angaben zur Verbreitung dieser Arten liefern, bis Ende 2014 wurden 5.500 Fundorte erfasst. Von 2010 bis 2014 erfolgte die FFH-Biotopkartierung in 10 Landkreisen und 3 Stadtkreisen, sie wird 2015 in gleichem Umfang wie bisher fortgesetzt. Von 2010 bis 2013 wurden ca. 36.000 Biotope und 12.000 ha Mähwiesen kartiert. Mit dem Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000 wurden für Deutschland vordringliche Maßnahmen beschrieben. In Baden-Württemberg tragen verschiedene Investitionsmaßnahmen im Naturschutz und Forst sowie die AUKM zu deren Umsetzung bei (vgl. Kap. 5.3 und 14.2).

Die Karte (Abb. 4 - 30) veranschaulicht die Ausstattung Baden-Württembergs mit naturnahen Landschaftsräumen. Die Situation dieser für die Biodiversität wichtigen Gebiete ist teilweise unbefriedigend. Der Erhalt und die Verbesserung dieser Lebensräume sollen deshalb u.a. durch die Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen, Ökolandbau und Projekten wie „PLENUM“ realisiert werden.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung KOM(2008) 789 eine umfangreiche Strategie zur **Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten** publiziert. Invasive, nicht-heimische Arten gelten als ein wichtiger Störfaktor für die biologische Vielfalt neben Lebensraumveränderung, Klimawandel, Raubbau und Umweltverschmutzung. Als Strategischer Ansatz auf die Bedrohung durch biologische Invasionen wird der international anerkannte „hierarchische Dreistufenansatz“ beschrieben, der auf 1) Verhütung, 2) Früherkennung und Tilgung und 3) Bekämpfung und langfristiger Eindämmung beruht.

Mit der Mitteilung COM (2013) 249 final vom 6.5.2013 hat die Europäische Kommission ein Konzept zur Sicherung, Verbesserung und Schaffung von **Grüner Infrastruktur** vorgelegt. Grüne Infrastruktur umfasst danach „ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird und terrestrische und aquatische Ökosysteme sowie andere physische Elemente in Land- (einschließlich Küsten-) und Meeresgebieten […], wobei sich grüne Infrastruktur im terrestrischen Bereich sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum befinden kann.ergänzen.“ Mit Grüner Infrastruktur ist somit das Verbundsystem der Wanderkorridore und Kernlebensräume wild lebender Tiere gemeint. Der Koalitionsvertrag (2011)

zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg enthält den Auftrag, den im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Biotopverbund sukzessive als „grüne Infrastruktur" herzustellen. Die Anlage des Biotopverbunds im engeren Sinne und somit eines Netzes verbundener Biotope obliegt der Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg. Als Planungsgrundlage hierzu hat das Landeskabinett im April 2012 den Fachplan „**Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg**“ verabschiedet.

Um den Fortbestand vieler Lebensräume samt Pflanzen- und Tierarten gewährleisten zu können, ist auch zukünftig eine umweltfreundliche, extensive Bewirtschaftung dieser Flächen notwendig. Hierzu ist neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen – wie z. B. im Bereich des Grundwasserschutzes – und speziellen Artenschutzmaßnahmen vor allem die Anwendung von freiwilligen Wald- und Agrarumweltmaßnahmen notwendig.

Umwelt- und Klimaschutz

Baden-Württemberg berücksichtigt ökosystembasierte Zusammenhänge bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Ökosysteme. Dies geschieht z.B. durch die Förderung von Beratungsleistungen. Verschiedene Beratungsmodule vermitteln Optimierungs- und Anpassungsstrategien, die die landwirtschaftlichen Ökosysteme beachten, insbesondere bei der Anpassung an den Klimawandel, z.B. durch die Erweiterung des Sortenspektrums. Nicht zuletzt tragen die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und der ökologische Landbau wesentlich dazu bei, die landwirtschaftlichen Ökosysteme zu stabilisieren, vor allem durch die Herbst-/Winterbegrünung, Brachebegrünung mit Blühmischungen, Pheromoneinsatz im Obstbau, Verzicht auf chem.-synthetische Produktionsmittel.

Die Wälder spielen eine wichtige Rolle für den Umwelt- und Klimaschutz. In Kenntnis der hohen Besiedelungsdichte in Baden-Württemberg ist deswegen eine nachhaltige und möglichst gleichrangige Erfüllung aller Waldfunktionen auf allen Waldflächen eine vordringliche Daueraufgabe der Forstbetriebe. Denn die Wirkung und das Zusammenspiel der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion wird in unterschiedlicher Weise durch die Art und die Intensität der Bewirtschaftung der Wälder beeinflusst. Informationen zu den Flächenanteilen der in Baden-Württemberg **ausgewiesenen Waldfunktionen** werden in Tab. 4- 26 dargestellt. Einen Beitrag zur CO2-Bindung leisten außerdem die Erstaufforstung von bislang nicht forstwirtschaftlich genutzen Flächen.

Baden-Württemberg unterhält ein ausgedehntes Messnetz zur Überwachung der Grundwasserqualität. Eine flächenhafte **Belastung des Grundwassers besteht bei Nitrat** (NO3). Der 2011 von 40 mg/l auf 37,5 mg/l gesenkte Nitrat-Warnwert des Grundwasserüberwachungsprogramms wird an jeder fünften Landesmessstelle überschritten. Der Schwellenwert der Grundwasserverordnung (GrwV) von 50 mg/l wird nicht mehr wie im letzten Jahr an jeder neunten Landesmessstelle überschritten, sondern nur noch an jeder zehnten Landesmessstelle. Die regionalen Belastungsschwerpunkte sind in Abb. 4 - 31 sichtbar. Trendbeobachtungen belegen, dass die Nitratbelastung des Grundwassers sowohl im Gesamtmessnetz als auch im Teilmessnetz Landwirtschaft abnimmt (Abb. 4 - 32).

Durch die Vorgaben der im Jahr 2000 in Kraft getretenen europäischen **Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** und deren Tochterrichtlinien sind die Anforderungen an die Gewässer, d.h. das Grundwasser und die Oberflächengewässer, deutlich gestiegen. Mit der Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 22.12.2003 wurde die WRRL in baden-württembergisches Recht umgesetzt und bildet seither den Ordnungsrahmen für den Schutz und die Bewirtschaftung der Gewässer im Land. Im Rahmen der gesamtschaulichen Betrachtung nach WRRL sind der ökologische und der chemische Zustand der Oberflächengewässer und der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers umfassend und flächendeckend zu untersuchen, zu bewerten und an die Öffentlichkeit und die EU zu berichten. Die

WRRL verfolgt dabei einen flächenhaften, flussgebietsweiten Ansatz. Dies bedeutet, dass alle signifikanten Belastungen im Einzugsgebiet der Gewässer zu erfassen und ihre Auswirkungen auf die Gewässer zu bewerten sind. Die Bestandsaufnahme bildet dabei die Basis für die Planung von Maßnahmen mit denen den festgestellten Belastungen begegnet werden soll. Vorrangiges Ziel ist die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer und die Schaffung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers bis zum Jahr 2015.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gemäß WRRL Ende November2009 zugestimmt.

Gemäß Artikel 5 der WRRL haben die Mitgliedstaaten Verpflichtungen zur Erstellung von verschiedenen Analysen für jede Flussgebietseinheit bzw. für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit. Die Analysen und Überprüfungen werden spätestens 13 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL und danach alle sechs Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Der aktualisierte Entwurf für den 2. Bewirtschaftungszyklus liegt vor.

Die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne 2014 zur Umsetzung der WRRL in Baden-Württemberg weist folgende Ausgangslage auf:

- Der gute ökologische Zustand der Oberflächengewässer wird derzeit noch in allen Wasserkörpern verfehlt. Die Hauptbelastungen haben ihren Ursprung in hydromorphologischen Ursachen, z.B. Querbauwerke und naturferne Gewässerstrecken, sowie in Nährstoffeinträgen hauptsächlich aus der Abwasserbehandlung und der Landwirtschaft (überwiegend Phosphor).
- Im Bereich Hydromorphologie ist landesweit ein deutlicher Handlungsbedarf erkennbar.
- Ca. 3% der 164 Flusswasserkörper verfehlen den guten chemischen Zustand (mit Fluoranthen und ubiquitären Stoffen 100 %).
- Bei den Seewasserkörpern besteht Handlungsbedarf im Bereich der Ufer- und Flachwasserzone des Bodensee-Obersees und bei zwei künstlichen Seen.
- Insgesamt sind 11 Grundwasserkörper als gefährdet eingestuft. Diese entsprechen rund 9 % der Landesfläche Baden-Württembergs.
- Mengenmäßig befindet sich das Grundwasser in einem guten Zustand.

(Verweis auf Abb. 4-33a und Abb. 4-33b)

Mit Hilfe der Saprobie, die der klassischen Gewässergüte entspricht, können die Auswirkungen von leicht abbaubaren organischen Stoffen auf den Zustand der Gewässer dargestellt werden. Die Saprobie fließt in die Komponente Makrozoobenthos ein. Aus der Abb. wird ersichtlich, dass in Baden-Württemberg bezogen auf den Teilaspekt Saprobie ein guter Zustand in vielen Regionen aufgrund der hohen Standards in der Abwasserreinigung schon erreicht war. Nur noch wenige Wasserkörper wiesen einen mäßigen Zustand auf. Dies waren primär Gewässer mit einem hohen Anteil an gereinigtem Abwasser und/oder langsam fließende oder staugeregelte Gewässer, wie beispielsweise der Neckar oder die obere Donau.

Für die Beurteilung der Nährstoffverhältnisse der Gewässer kommt dem pflanzenverfügbaren ortho-Phosphat als chemisch-physikalische Kenngröße eine besondere Bedeutung zu. Ein Maßnahmenbedarf kann sich bereits bei der Überschreitung eines gewässertypspezifischen Orientierungswertes ergeben. Die festgestellten Überwachungsergebnisse zeigen, dass es in einem Großteil der Oberflächengewässer deutliche Defizite gab. Die Nährstoffeinträge resultieren dabei im Wesentlichen aus Einleitungen über kommunale Abwasseranlagen und diffusen Einträgen aus der Landwirtschaft.

Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln finden sich primär in intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Gebieten. Pflanzenschutzmittel gehen entweder als flussgebietsspezifische Schadstoffe in die ökologische Zustandsbewertung oder als prioritäre Schadstoffe entsprechend der Oberflächengewässerverordnung in die Bewertung des chemischen Zustands ein. Insgesamt bestanden somit bei 8 Wasserkörpern Handlungsbedarf im Hinblick auf Pflanzenschutzmittel.

Das seit 1. Januar 2014 geltende Wassergesetz in Baden-Württemberg hat die Auflage, dass der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen (5 bzw. 10 m) verboten ist. Damit sollen der Eintrag von eutrophierenden Stoffen und von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer vermindert werden.

Für Baden-Württemberg erstellt die Universität Hohenheim im Auftrag des MLR **Nährstoffbilanzen** anhand von Buchführungsabschlüssen als Hoftorbilanzen. Es zeigt sich, dass Veredlungsbetriebe mit hohem Viehbesatz die höchsten Stickstoff- und Schwefel-Überschusssalden aufweisen, während Ackerbaubetriebe mit niedrigem Viehbesatz die niedrigsten Salden, für Phosphor und Kali sogar negative aufweisen (Uni Hohenheim 2011) (Tab. 4- 27).

Detaillierte Zahlen für die **organische Bodensubstanz** in Baden-Württemberg liegen nicht vor, der Wert für Deutschland ist aus den Kontextindikatoren ersichtlich.

Eine für die Landwirtschaft wie für die Umwelt besondere Gefährdung geht von der **Erosion** aus. In Baden-Württemberg spielt die Wassererosion die Hauptrolle, die Winderosion ist dagegen von untergeordneter Bedeutung (Rheinebene). Für Baden-Württemberg wurden bislang durchschnittliche Abtragsraten von ca. 5,5 t pro ha Ackerfläche und Jahr veranschlagt.

Zum 01.07.2010 wurde im Land mit der Erosionsschutzverordnung ein flurstücksbasiertes Erosionskataster auf der Grundlage der Cross-Compliance Anforderungen eingeführt, das die Ackerflächen in Erosionsgefährdungsklassen getrennt nach Wasser- und Winderosion einstuft. Erosionsmindernde Maßnahmen sind z.B. die konservierende Bodenbearbeitung oder die Winterbegrünung.

Der **Ausbau der erneuerbaren Energien (EE)** hat in Baden-Württemberg in den letzten Jahren einen starken Aufschwung erfahren. Hauptverantwortlich ist das Erneuerbare Energiengesetz (EEG) des Bundes, das den Ausbau von EE weiter voranbringen soll.

Bioenergie hat eine dominante Stellung bei der Bereitstellung erneuerbarer Energie, insbesondere im Wärmesektor. Im Jahr 2011 belief sich die energetische Nutzung von Biomasse auf insgesamt 66,5 PJ (eigene Berechnung auf Datenbasis UM 2012). Die Abb. 4 - 34, Abb. 4 - 35, Abb. 4 - 36 und Abb. 4 - 37 verdeutlichen die herausragende Stellung der Bioenergie (Biomasse) gegenüber den anderen Erneuerbaren Energien, insbesondere bei der Wärmebereitstellung.

Auf landwirtschaftlichen Flächen konzentriert sich der Beitrag auf den Energiepflanzenanbau für Biogasanlagen zur Stromerzeugung bzw. kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung. Ende 2012 gab es in Baden-Württemberg 822 Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von rund 271 Megawatt (Abb. 4 - 38). Die in **landwirtschaftlichen Betrieben relevanten Energieverbrauchsbereiche Strom, Heizung und Treibstoffe** und der Aufwand dafür im Wirtschaftsjahr 2010/11 werden in Abb. 4 - 39 dargestellt. Insgesamt stagniert der Kraftstoffverbrauch in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Baden-Württembergs im Mittel der Jahre 2002-2010 mit rund 109 l/ ha LF auf hohem Niveau, eine eindeutige Entwicklungstendenz ist derzeit nicht auszumachen. Der **Energieverbrauch der baden-württembergischen Ernährungsindustrie** (Abb. 4 - 40) belief sich 2010

auf 17.297 Terajoule. Der Anteil der Ernährungsindustrie am Verarbeitenden Gewerbe Baden-Württembergs insgesamt betrug im Jahr 2010 5,9 %. In Baden-Württemberg beträgt der Anteil der **durch die Landwirtschaft emittierten klimarelevanten Gase** Distickstoffoxid (N2O), bekannt unter dem Namen „Lachgas“, und Methan (CH4) an den gesamten Treibhausgasemissionen Baden-Württembergs 5,9 %. Die Gesamt-N2O-Emissionen in Baden-Württemberg gingen im Zeitraum 1990 bis 2009 um rund 17,5 %, die landwirtschaftsbürtigen N2O-Emissionen um 15 % zurück.

Größter Emittent ist nach wie vor die Landwirtschaft: Mit 7.875 Tonnen trug sie mit rund 74 % zu den N2O-Emissionen Baden-Württembergs bei. Der Anteil der N2O-Emissionen aus der Landwirtschaft an den gesamten Treibhausgasemissionen Baden-Württembergs - gemessen in CO2-Äquivalenten - lag 2009 bei 3,3 %.

Eine CH4-Emissionsquelle stellen Biogasanlagen dar. Gründe hierfür sind u.a. Altanlagen, die zum Teil noch ohne gasdichte Gärrestelagerbehälter betrieben werden (bei Neuanlagen und Erweiterungen ist dies mittlerweile Standard), oder häufige Leckagen an Anlagen (z.B. lockere Verschraubungen, Einbringtechniken, undichte Foliendächer, Service-Schächte).

Die **Methan-Emissionen aus der Landwirtschaft** sind in Baden-Württemberg seit Jahren rückläufig: Sie betrugen 2009 mit 95.400 Tonnen 76 % gegenüber 1990. Damit trugen sie 2009 mit rund 61 % an den Gesamt-Methan-Emissionen Baden-Württembergs bei.

Ländlicher Raum

Wirtschaftsstruktur

Durch die nach wie vor ausgeprägte dezentralisierte Wirtschaftsstruktur in Baden-Württemberg wirken die ländlichen Gebiete als starker Motor für das wirtschaftliche Wachstum, aber auch für den Arbeitsmarkt. Gleichzeitig erfüllen sie wichtige Aufgaben als naturnaher Erholungs- und Ausgleichraum.

Rückgrat für die positive wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Gebiete in Baden-Württemberg ist das Produzierende Gewerbe, welches seinen Wertschöpfungsanteil in den vergangenen Jahren sogar – gegen den Bundes- und Landestrend – weiter ausbauen konnte. Daneben tragen auch Land- und Forstwirtschaft durch die nachhaltige Produktion von Nahrungs-, Industrie- und Energierohstoffen, sowie die ihnen vor- und nachgelagerten Bereiche, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen bei, ebenso die zahlreichen Tourismusbetriebe im ländlichen Raum, auf die etwa die Hälfte aller Übernachtungen in Baden-Württemberg entfallen.

Betriebsstrukturen

Die ländlichen Gebiete sind, bedingt durch die Wirtschaftsstruktur, Standort für Betriebe des Handwerks, des Handels, des Gewerbes sowie der Industrie und erfüllen im infrastrukturellen Bereich wichtige überregionale Funktionen. In Baden-Württemberg wurden 2009 knapp 517.000 aktive Betriebe im Unternehmensregister gezählt.

Charakteristisch für Baden-Württemberg ist der hohe Anteil an kleineren und mittleren Betrieben (2009 97,8 %). Sie können auf der einen Seite zwar oft flexibler auf veränderte Anforderungen des Marktes reagieren, auf der anderen Seite sind sie aber aufgrund fehlender finanzieller und personeller Kapazitäten häufig nur auf den Inlandsmärkten präsent und können daher konjunkturelle Schwankungen in der Inlandsnachfrage nicht durch verstärkte Auslandsaktivitäten ausgleichen.

Zunehmender Kostendruck im internationalen Wettbewerb hat im Laufe der Jahre zahlreiche Industrieunternehmen dazu veranlasst, ihre Standorte aus stark verdichteten Gegenden an Standorte mit günstigeren Verkehrsanbindungen oder geringeren Standortkosten zu verlegen bzw. ihre Unternehmen dort zu gründen.

Daseinsvorsorge, Wohnumfeld

Das ländliche Gebiet in Baden-Württemberg profitiert von den historisch gewachsenen, dezentralen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen und ist durch eine Vielzahl kleiner und mittelgroßer Gemeinden mit starkem Profil und langer Tradition gekennzeichnet. Über drei Viertel der insgesamt 1.101 Gemeinden im Land haben weniger als 10.000 Einwohner, in 54 % der baden-württembergischen Gemeinden leben sogar weniger als 5.000 Einwohner.

Die lokale **Infrastrukturversorgung** des ländlichen Raumes kann heute in den allermeisten Gemeinden als sehr gut oder gut bezeichnet werden. Mit wenigen Ausnahmen verfügen ländliche Regionen Baden-Württembergs über ein funktionsfähiges Netz von Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die mittleren Pkw-Fahrzeiten zu Einkaufsstätten, Arztpraxen oder Apotheken liegen territorial gesehen nur geringfügig über denen im Agglomerationsraum. Im öffentlichen Personenverkehr müssen Erreichbarkeitsdefizite in einigen Landesteilen eingeräumt werden. Gleichzeitig gibt es in ländlichen Gebieten mit ausgeprägten **Streusiedlungen** nach wie vor eine mangelhafte Erschließung und Verkehrsanbindung von Höfen, deren Bewohnern es dadurch erschwert wird, am normalen täglichen Leben zu partizipieren.

Von entscheidender Bedeutung zukünftig wird die **Sicherstellung der örtlichen Daseinsvorsorge** sein, die in stärkerem Maße bereichsübergreifend und regional geplant werden muss. Als weitere prioritäre Handlungsfelder werden die **Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit** und eine nachhaltige kompakte Siedlungsentwicklung identifiziert. Im Hinblick auf eine bezahlbare und effiziente Energieversorgung werden auch neuartige Ansätze im Bereich der energiesparenden Strom- und Wärmeversorgung auf kommunaler und regionaler Ebene notwendig.

Die veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Strukturwandel in der Landwirtschaft, die Globalisierung der Wirtschaft und der Ausbau der Informationsgesellschaft machen eine verstärkte Unterstützung des ländlichen Raums notwendig. Im Vordergrund strukturpolitischer Entwicklungskonzepte für den ländlichen Raum stehen daher die Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen, zusätzlicher Einkommensquellen in der Landwirtschaft sowie der Ausbau der örtlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur.

Stärkung der Identität im ländlichen Raum

Ob in Form einer Bürgerinitiative, die sich gegen den Ausbau einer Autobahn einsetzt oder eines Bürgervereins, der die Nahversorgung der Dorfbevölkerung in die eigene Hand nimmt **– Ehrenamt und Engagement haben viele Facetten und können eine Region maßgeblich prägen.** Der Schwerpunkt liegt hier nach wie vor bei klassischen Formen des sozialen Engagements z.B. in den Bereichen Sport und Kultur. Zur professionellen Vermittlung und Beratung von Engagierten bedarf es aber einer lokalen, verbandsunabhängigen und -übergreifenden Infrastruktur. Auch im Bereich der Landschaftspflege sind oftmals engagierte Menschen am Werk, Ehrenamtliche, Absolventen/innen des Freiwilligen ökologischen Jahres und Praktikanten arbeiten gemeinsam am Erhalt der Kulturlandschaft mit.

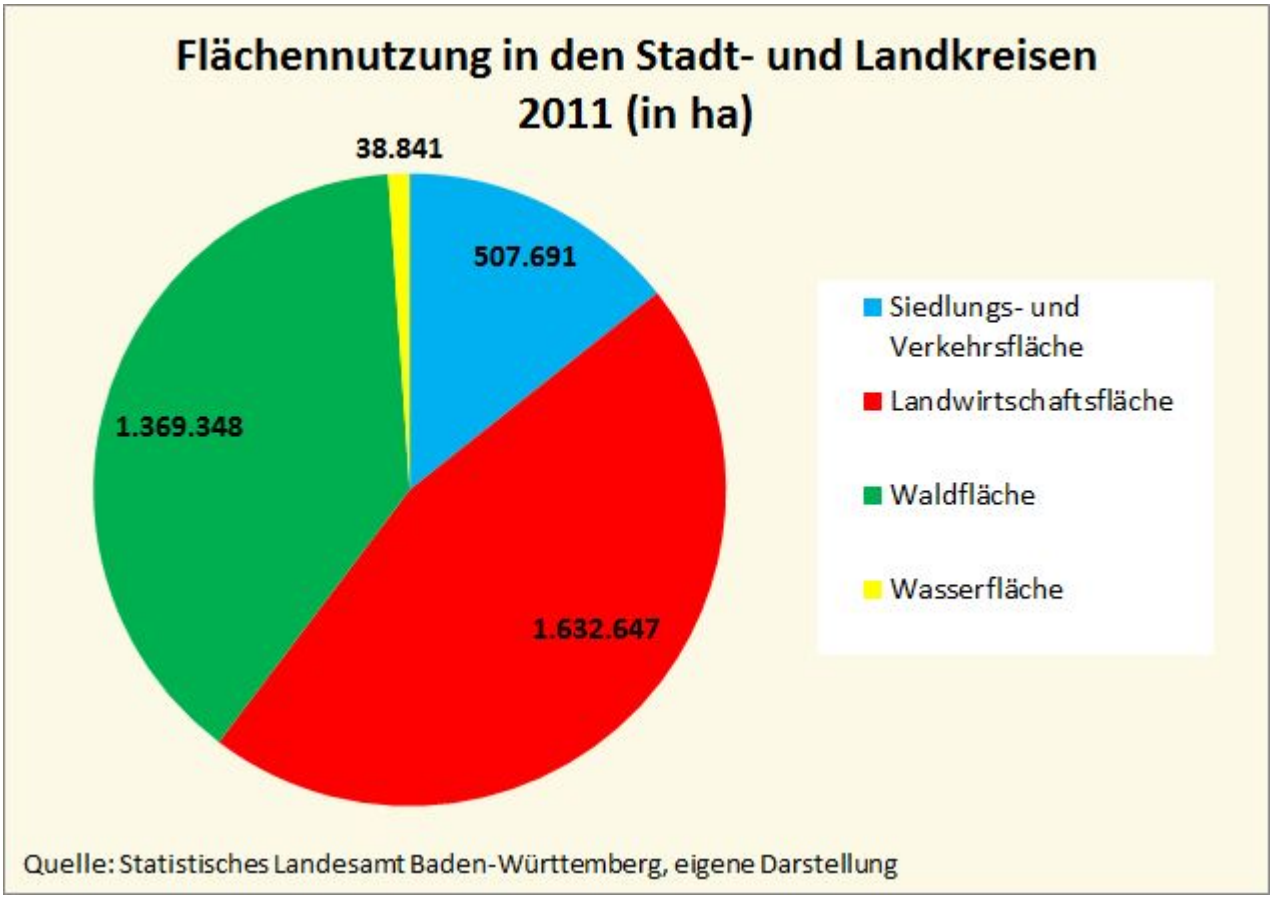

Abbildung 4 - 1 Flächennutzung in den Stadt- und Landkreisen 2011 (in ha)

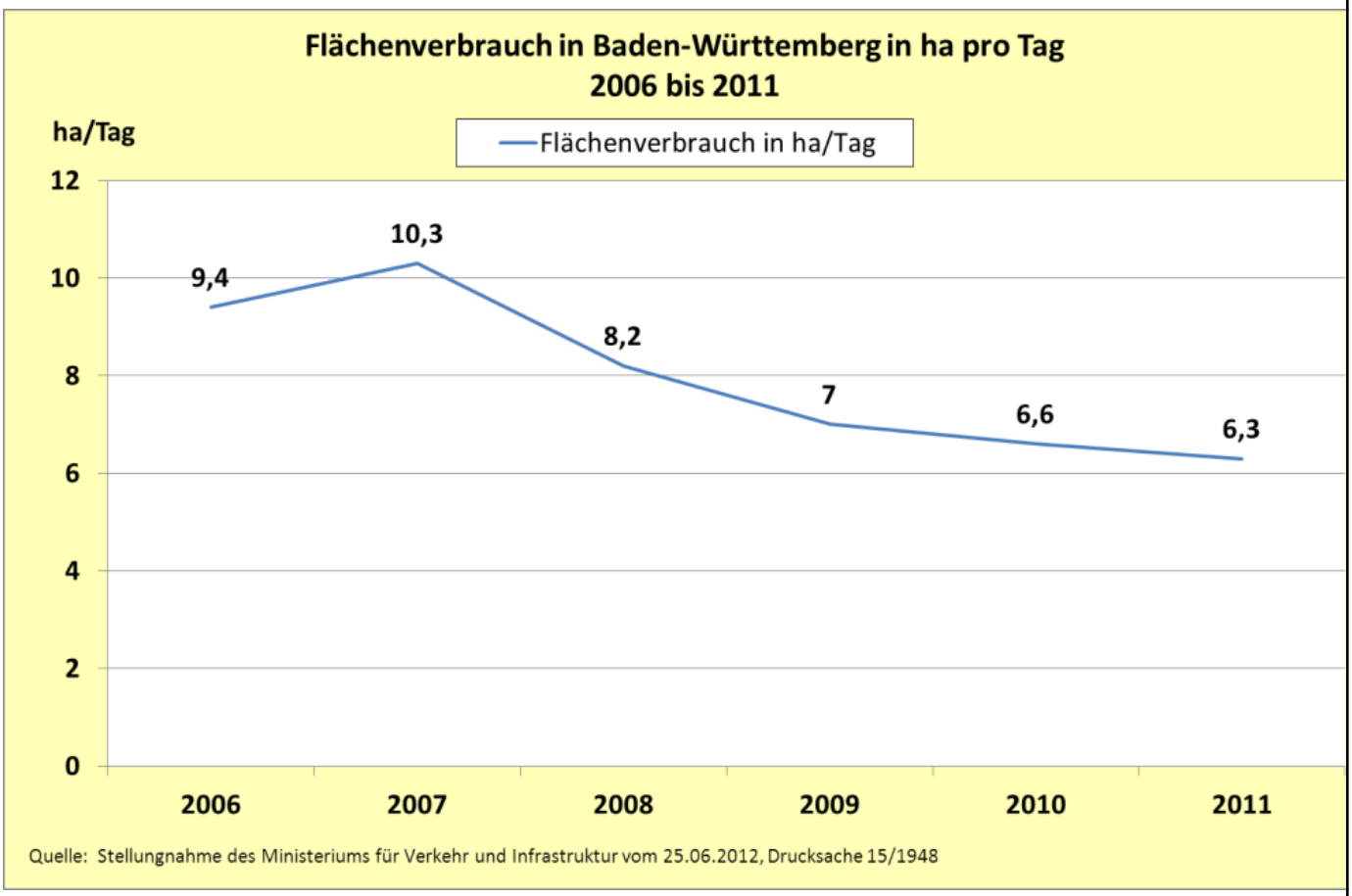

Abbildung 4 - 2 Flächenverbrauch in Baden-Württemberg in ha pro Tag

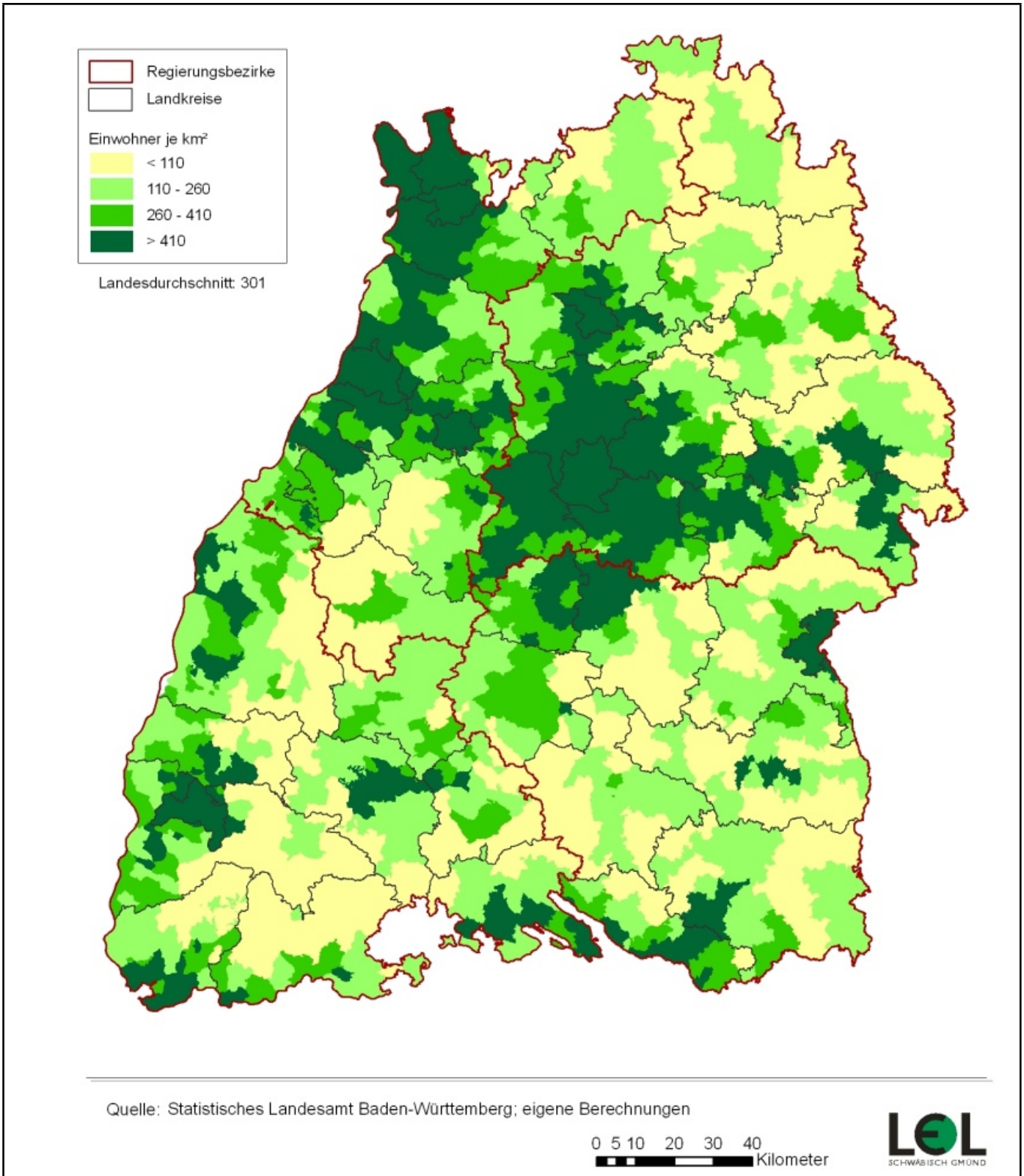

Abbildung 4 - 4 Bevölkerungsdichte in den Gemeinden Baden-Württembergs 2010

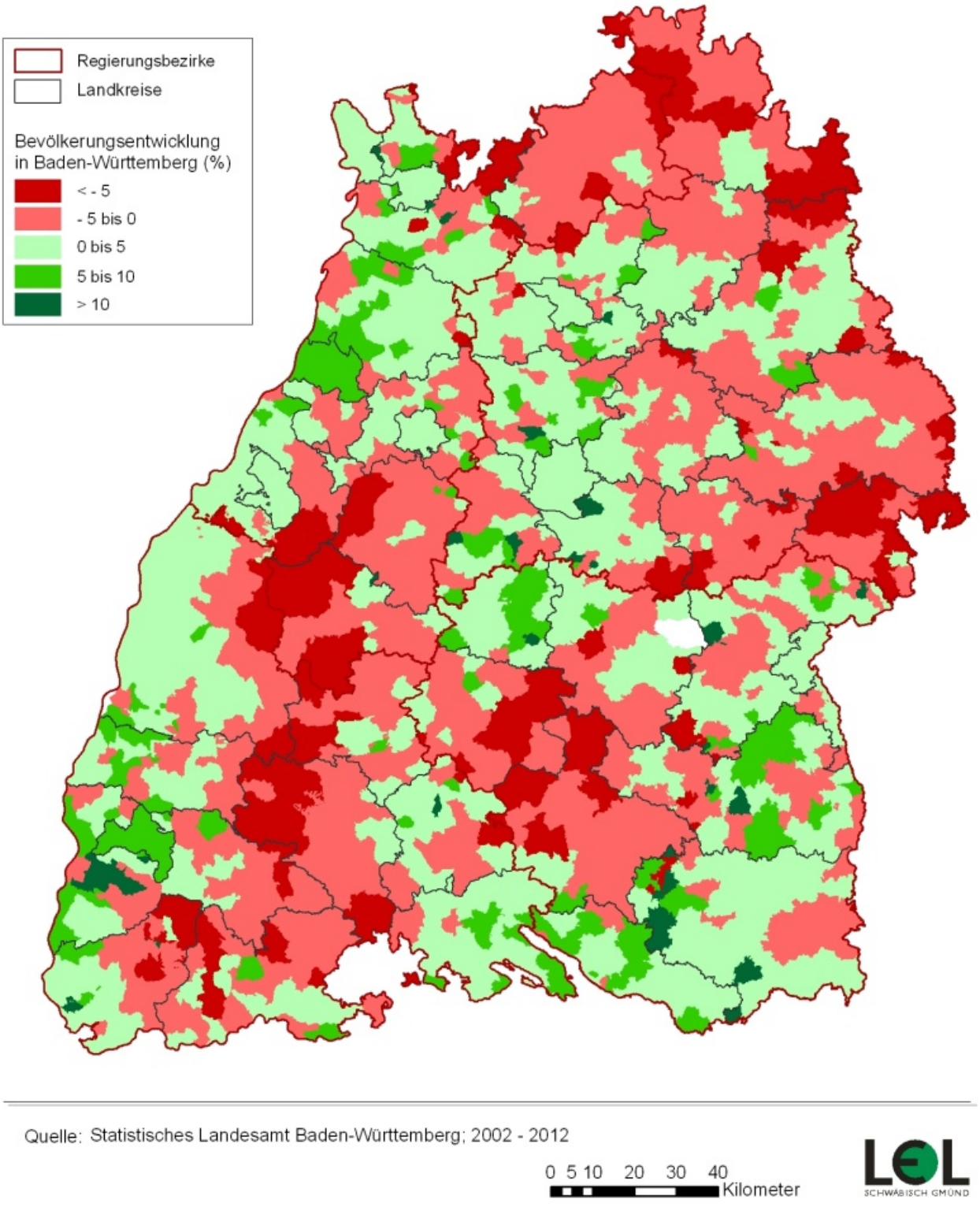

Abbildung 4 - 8 Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Baden-Württembergs 2002-2012

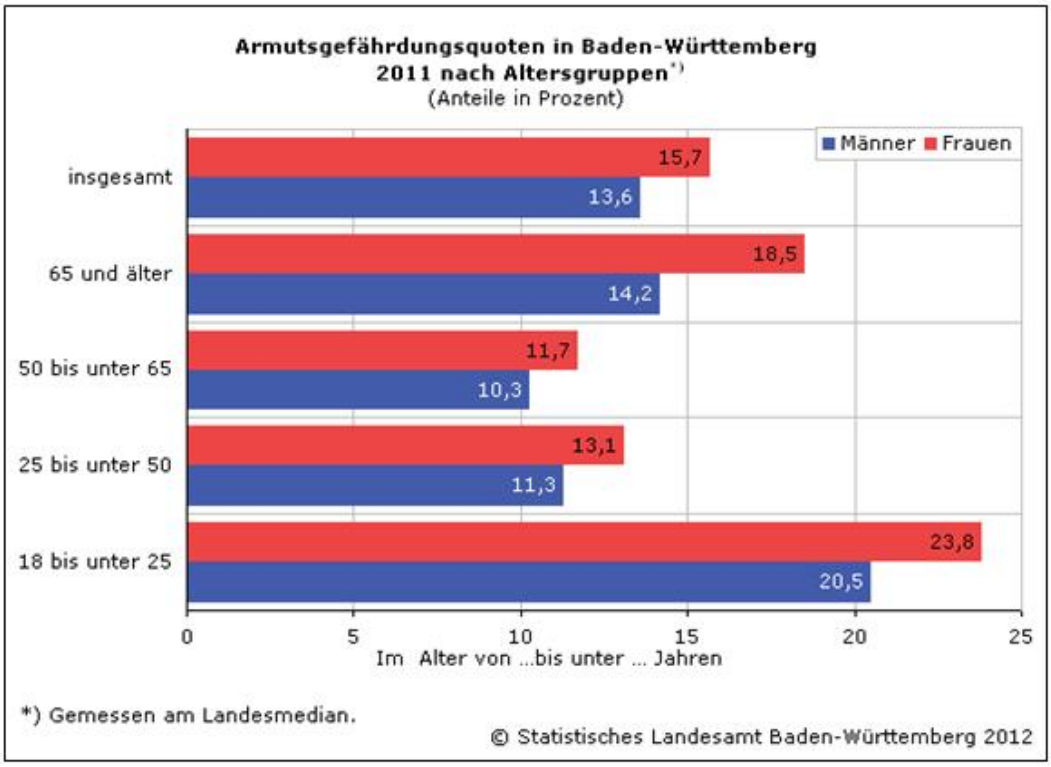

Abbildung 4 - 9 Armutsgefährdungsquoten in Baden-Württemberg 2011

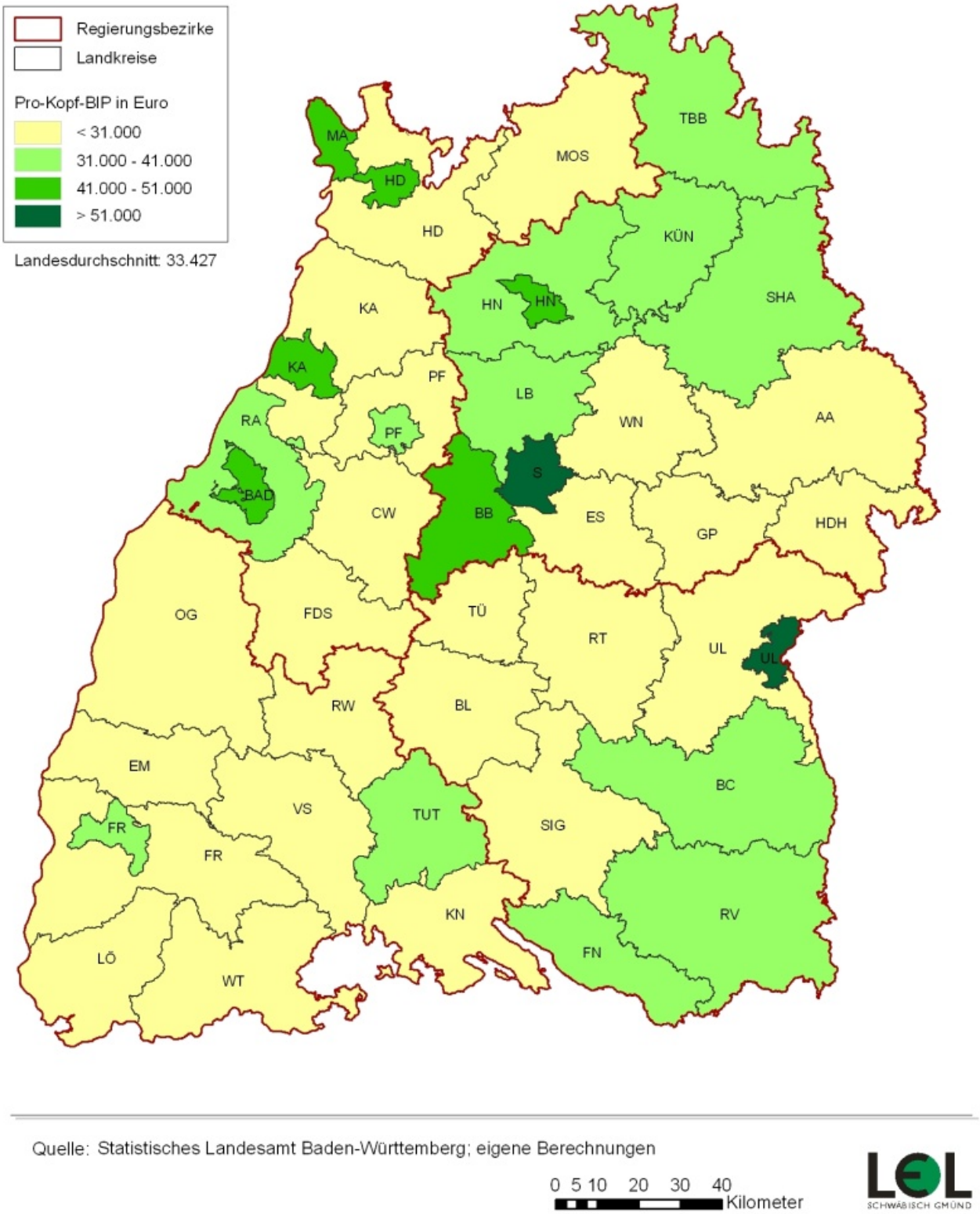

Abbildung 4 - 10 BIP je Einwohner 2010 in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs

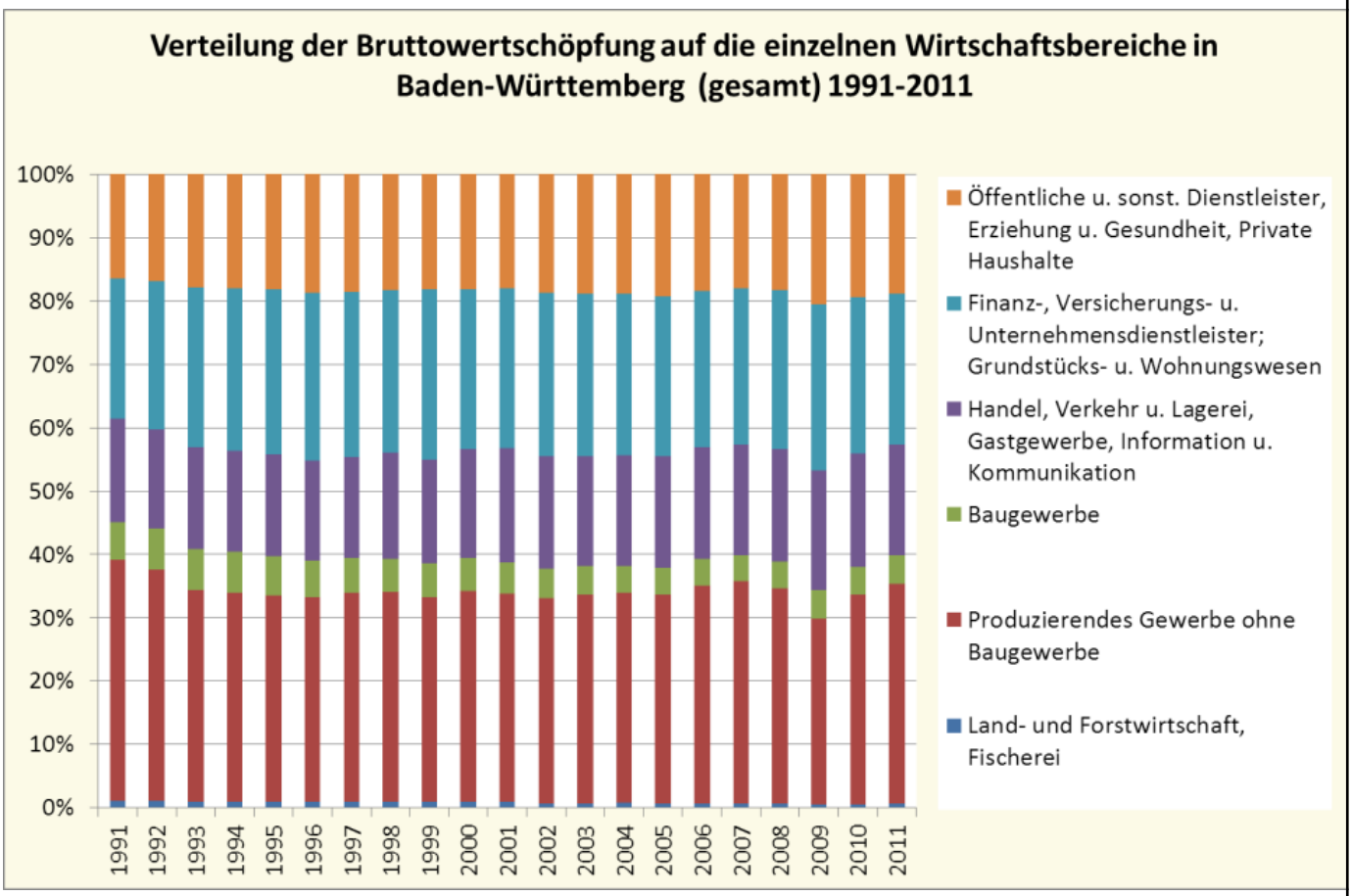

Abbildung 4 - 11 Verteilung der Bruttowertschöpfung auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche in Baden-Württemberg (gesamt) 1991-2011

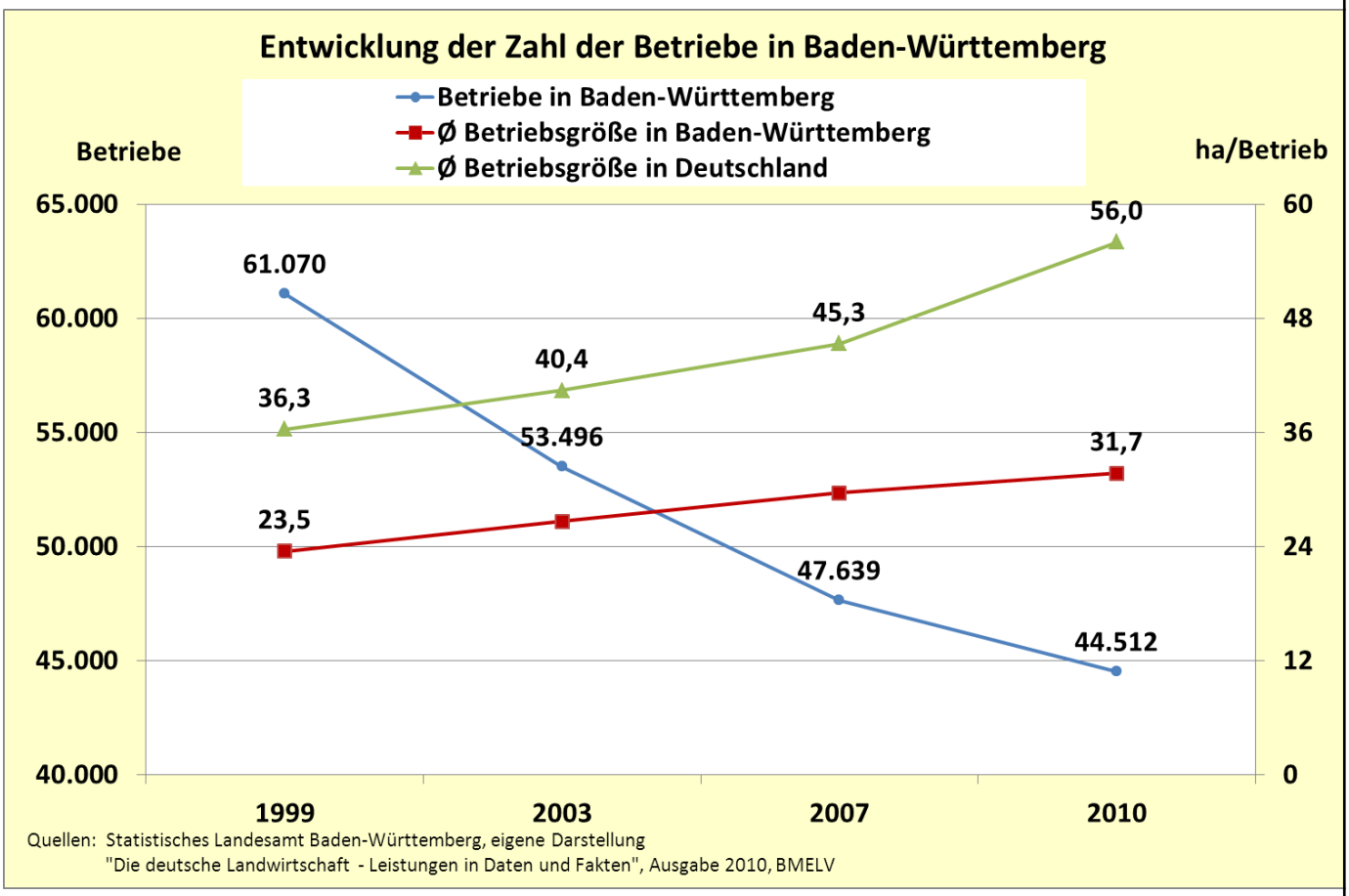

Abbildung 4 - 12 Entwicklung der Anzahl der Betriebe in Baden-Württemberg

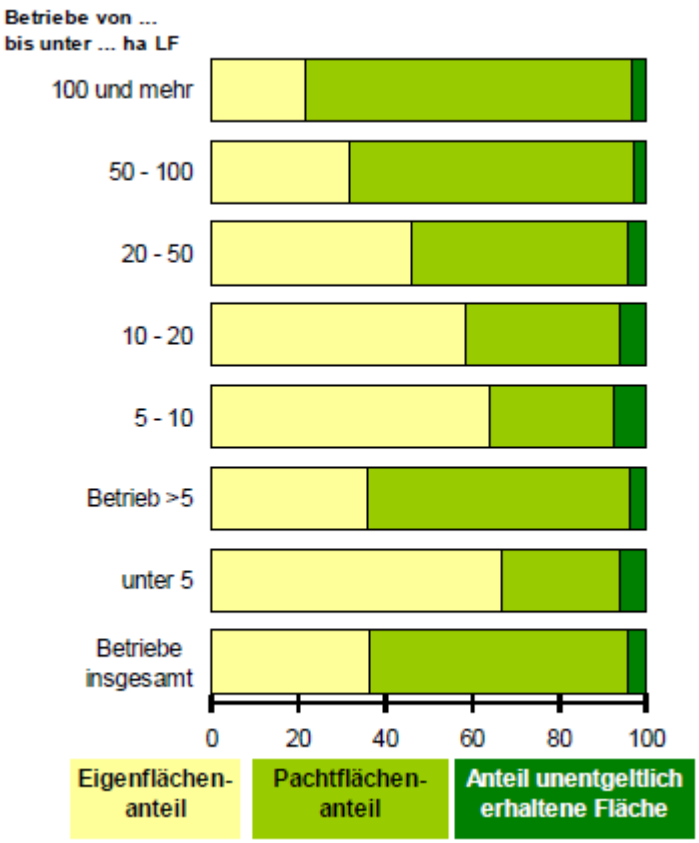

Abbildung 4 - 13 Pacht- und Eigenflächenanteile landwirtschaftlicher Betriebe in Baden-Württemberg 2010

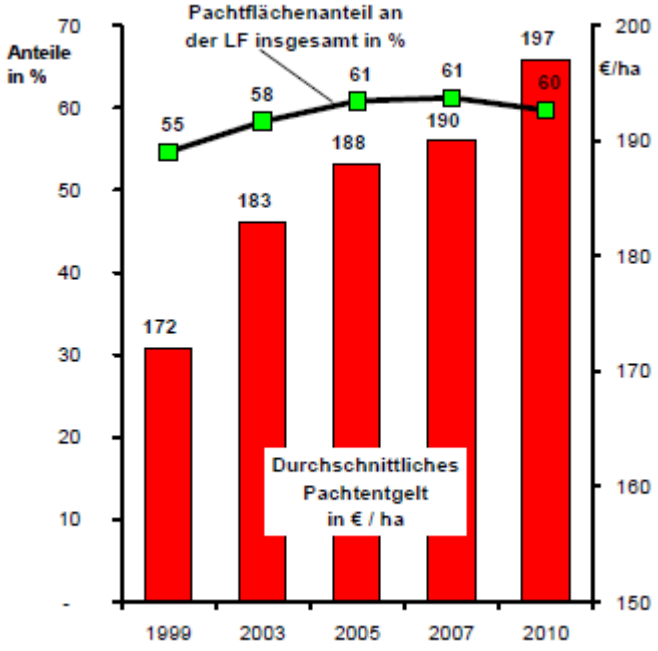

Abbildung 4 - 14 Entwicklung des Pachtflächenanteils und der Pachtpreise in Baden-Württemberg

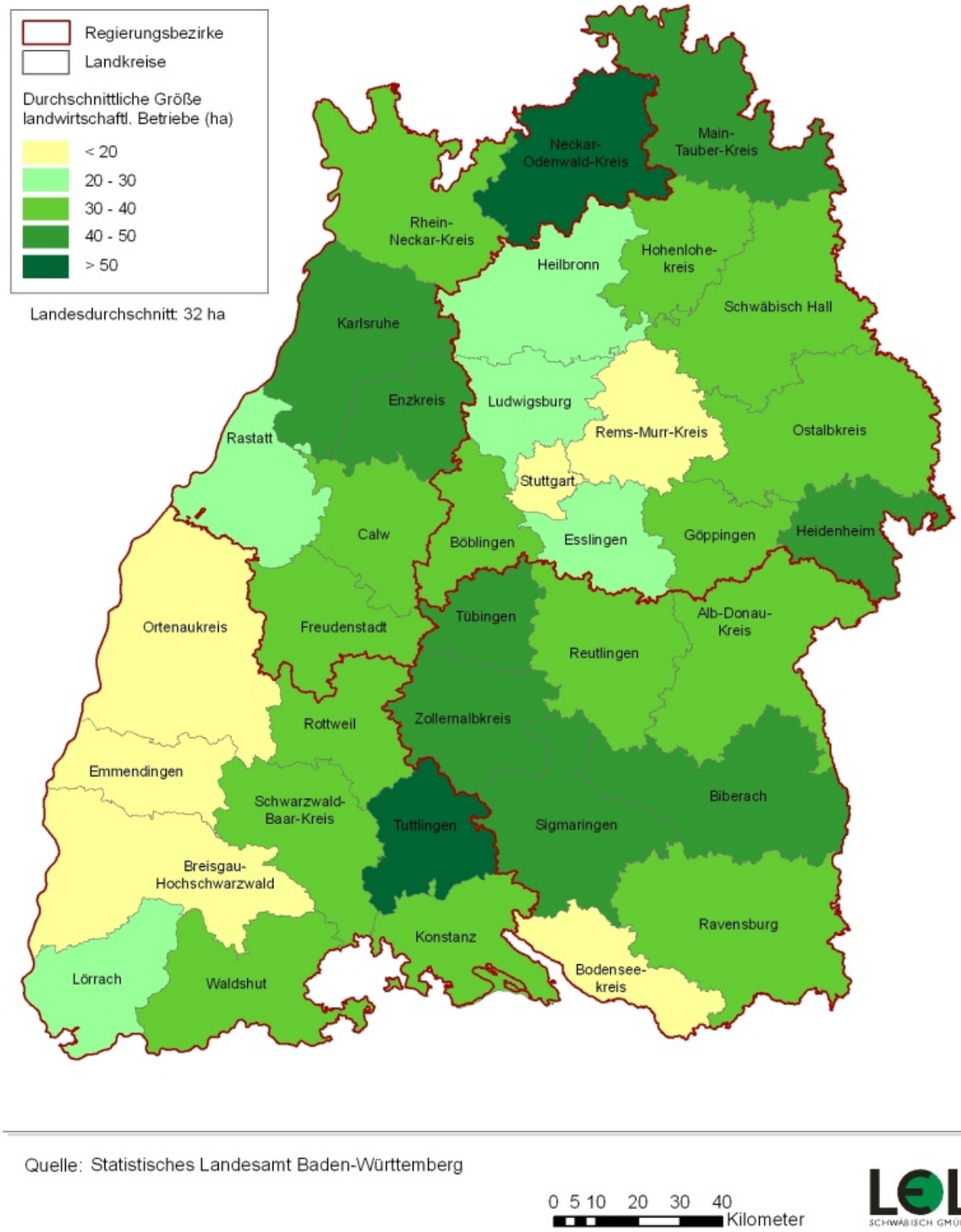

Abbildung 4 - 15 Durchschnittliche Größe landwirtschaftlicher Betriebe in Baden-Württemberg 2010

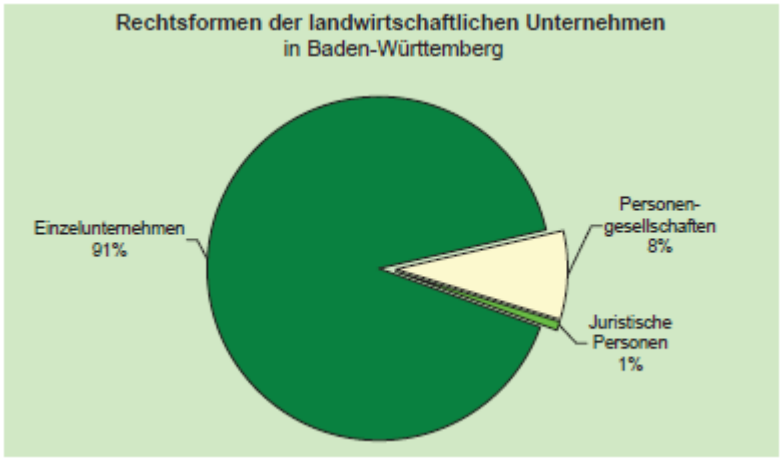

Abbildung 4 - 16 Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen (1)

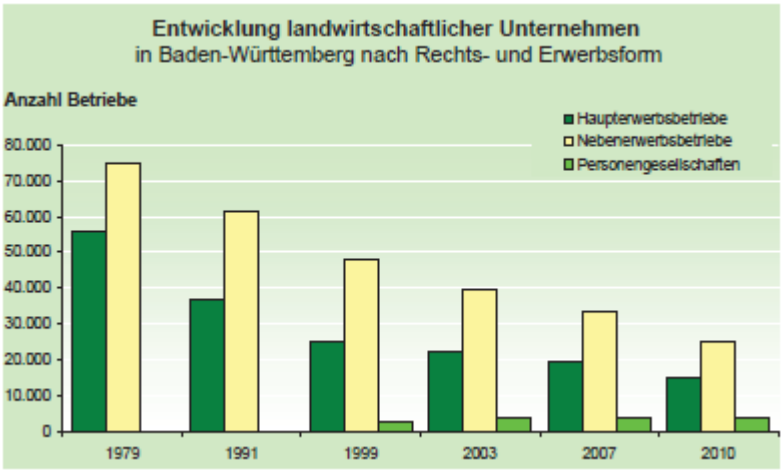

Abbildung 4 - 16 Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen (2)

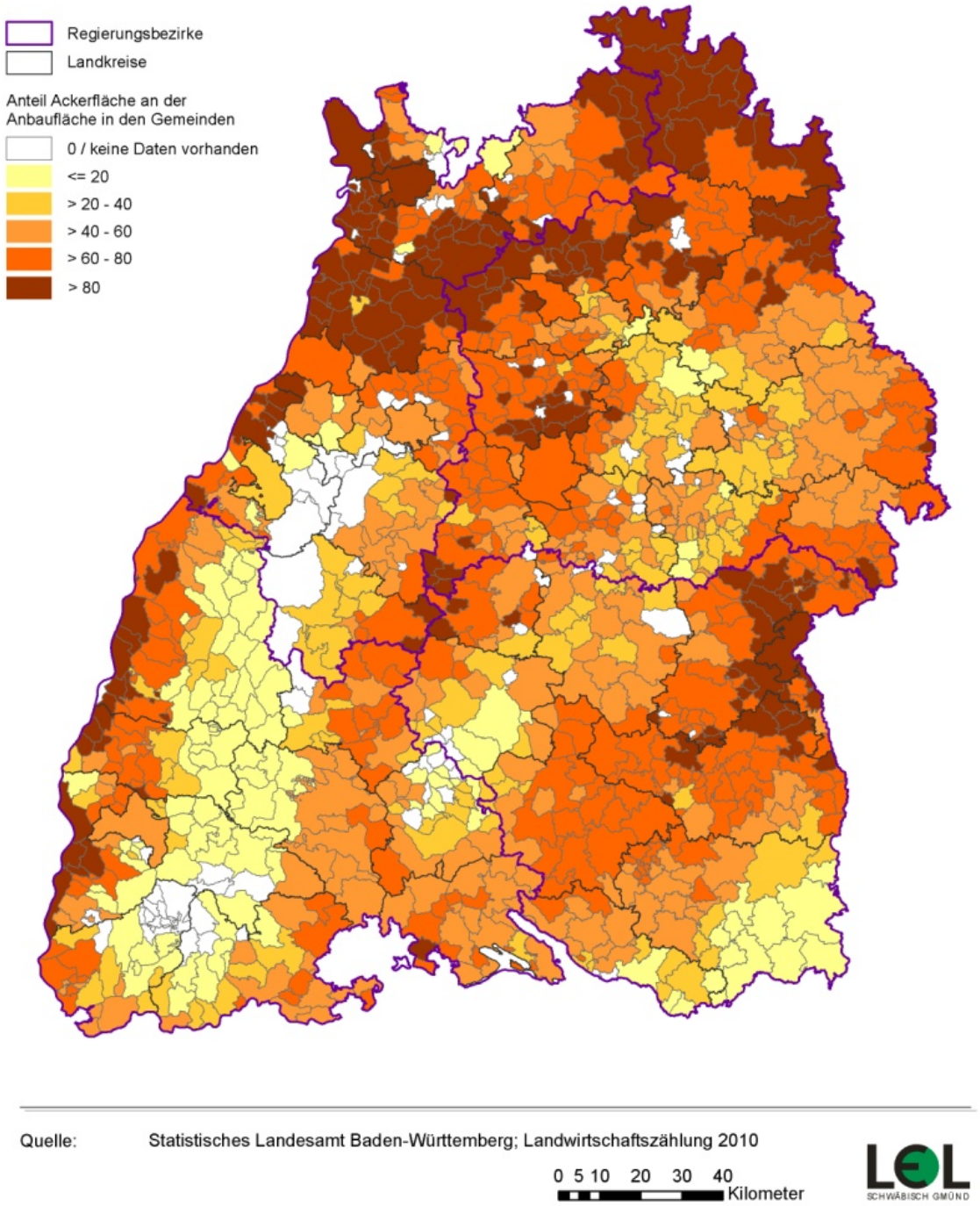

Abbildung 4 - 17 Landwirtschaftliche Betriebe und Anbauflächen der Kulturarten – hier Anteil des Ackerlandes an der Anbaufläche in den Gemei

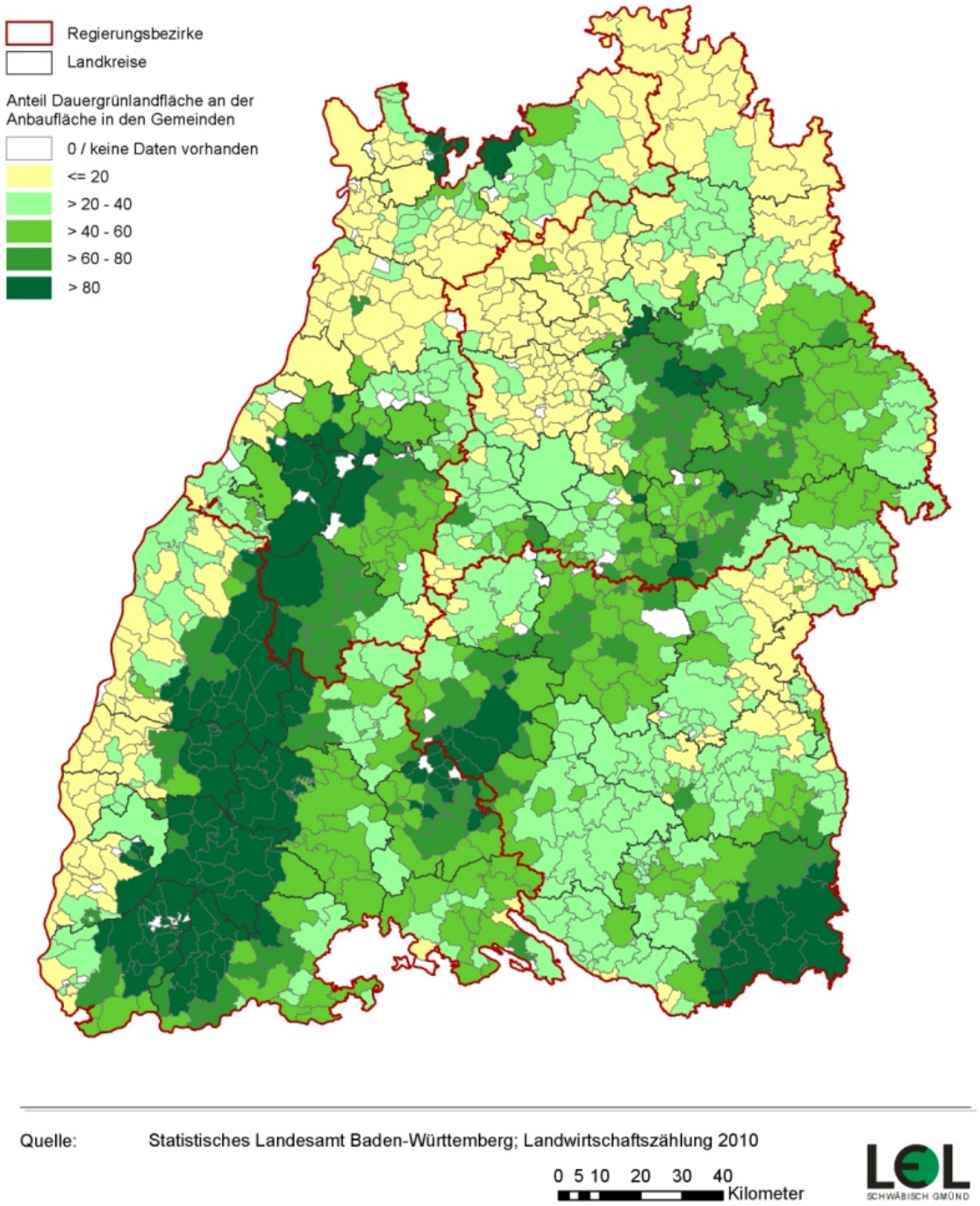

Abbildung 4 - 18 Landwirtschaftliche Betriebe und Anbauflächen der Kulturarten – hier Anteil des Dauergrünlandes an der Anbaufläche in de

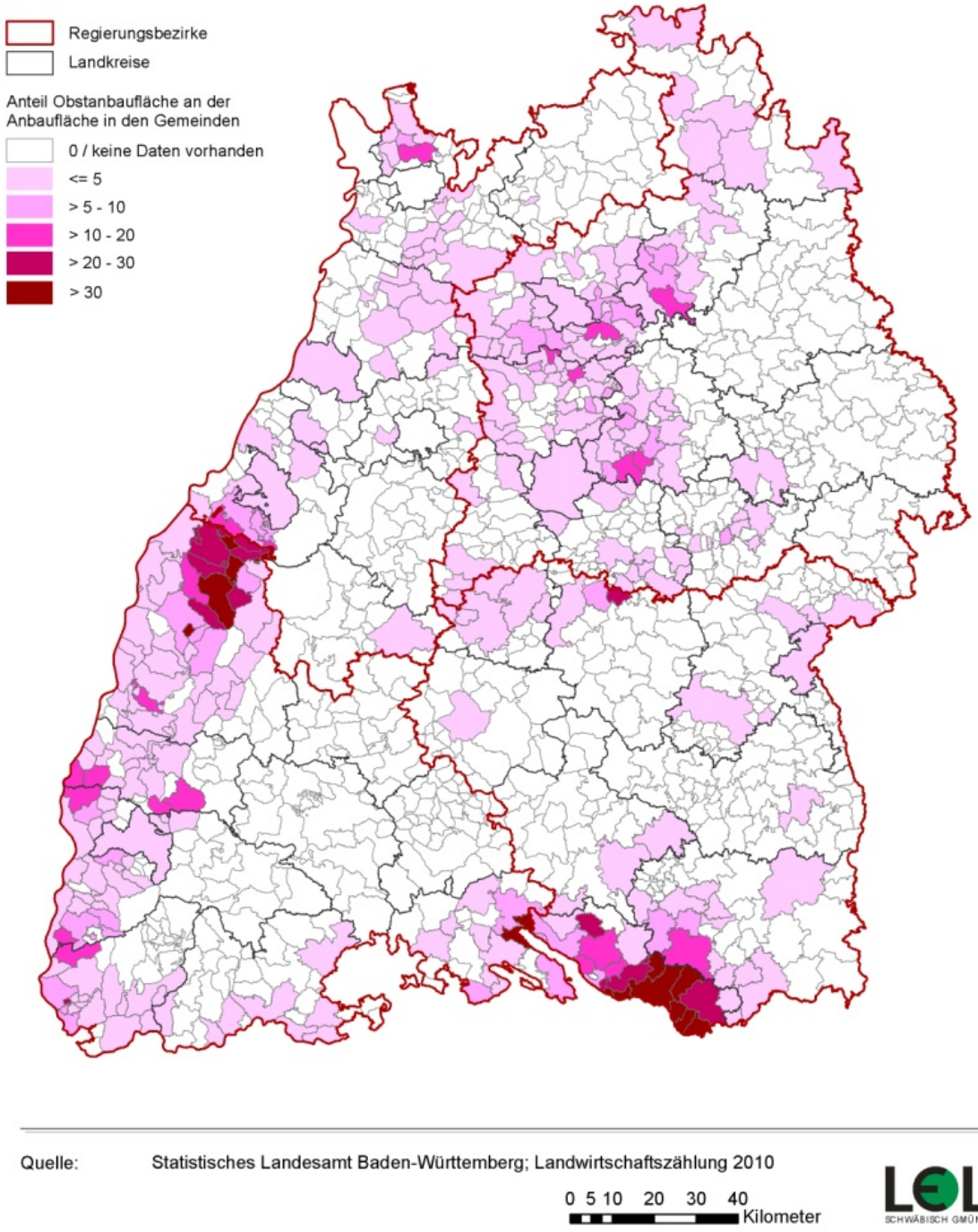

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Landwirtschaftszählung 2010

0 5 10 20 30 40 Kilometer

LEL SCHWÄBISCH GMÜND

Abbildung 4 - 19 Landwirtschaftliche Betriebe und Anbauflächen der Kulturarten – hier Anteil der Flächen mit Baum- und Beerenobst einschl. Nüs
der Anbaufläche in den Gemeinden

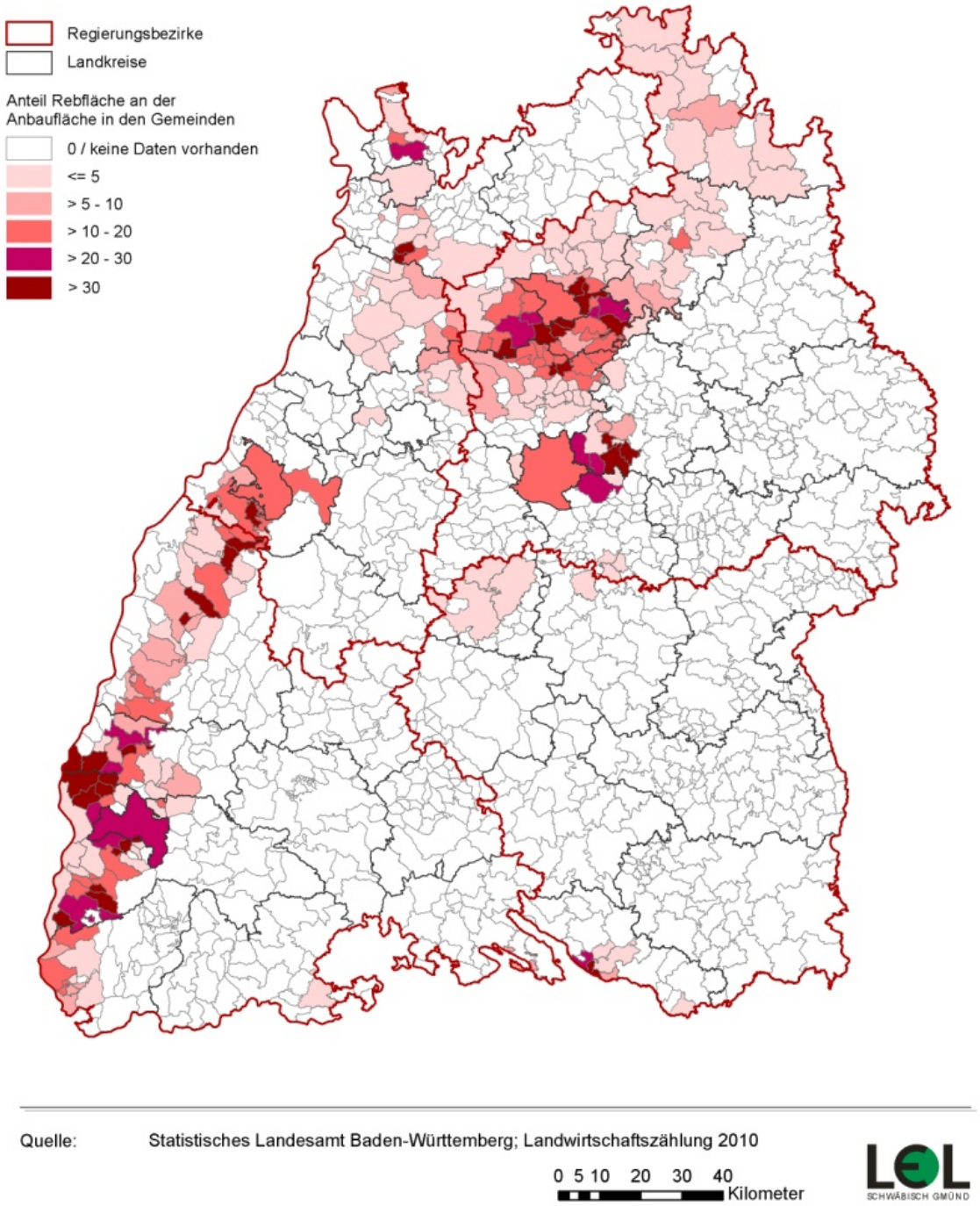

Abbildung 4 - 20 Landwirtschaftliche Betriebe und Anbauflächen der Kulturarten – hier Anteil der Rebflächen an der Anbaufläche der Geme

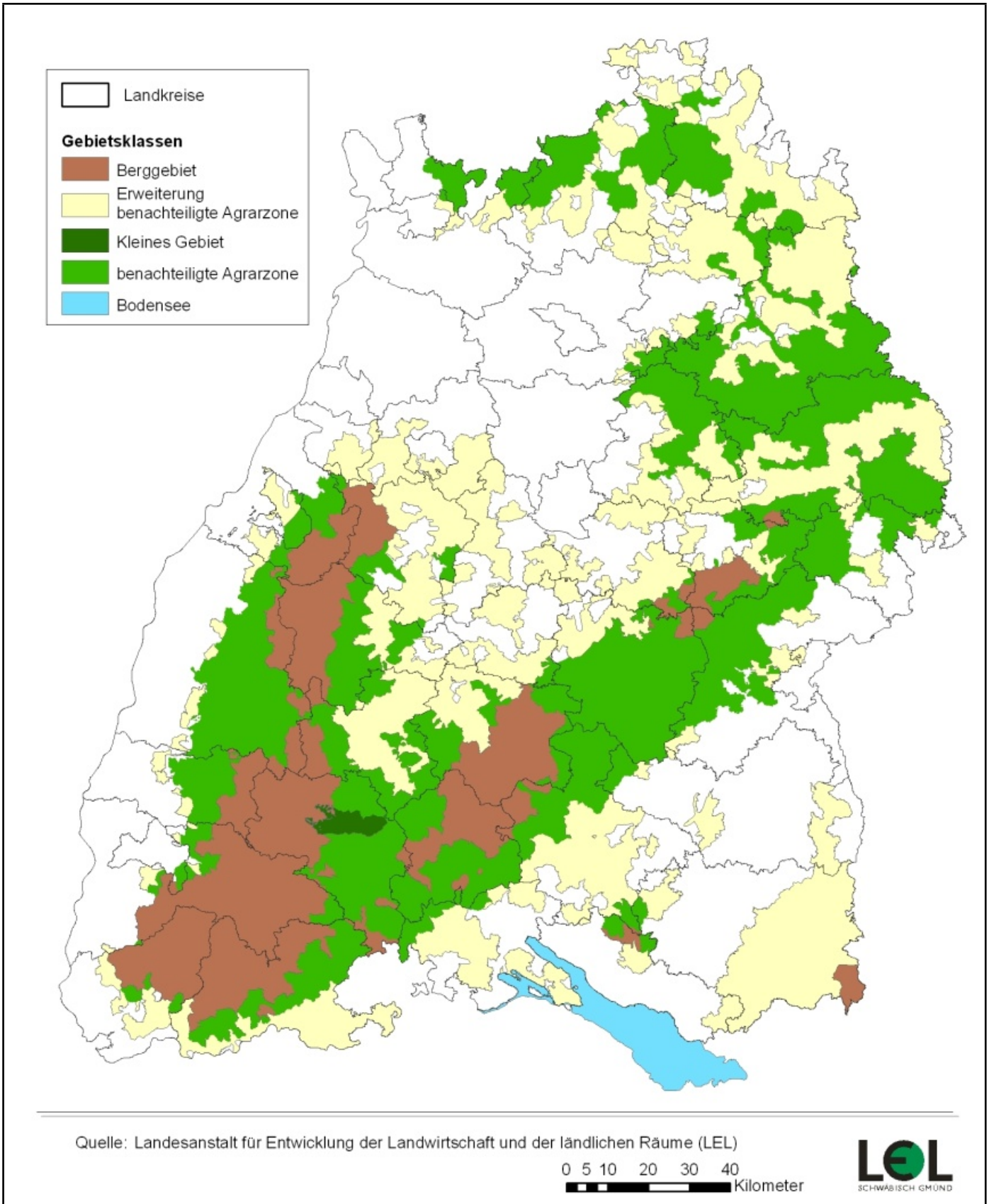

Abbildung 4 - 21 Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg (Kulisse 2012)

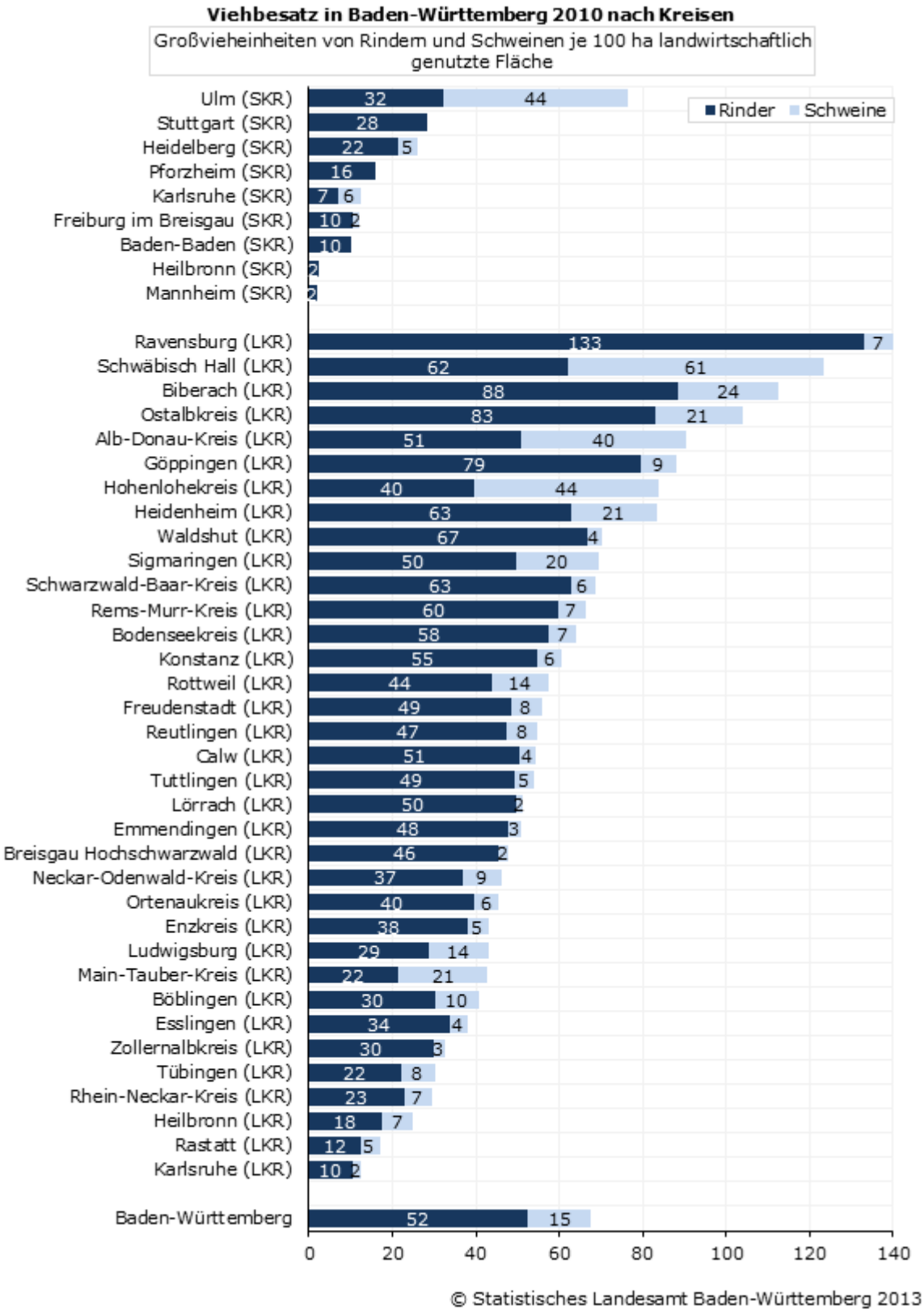

Abbildung 4 - 22 Viehbesatz in Baden-Württemberg 2010 nach Kreisen

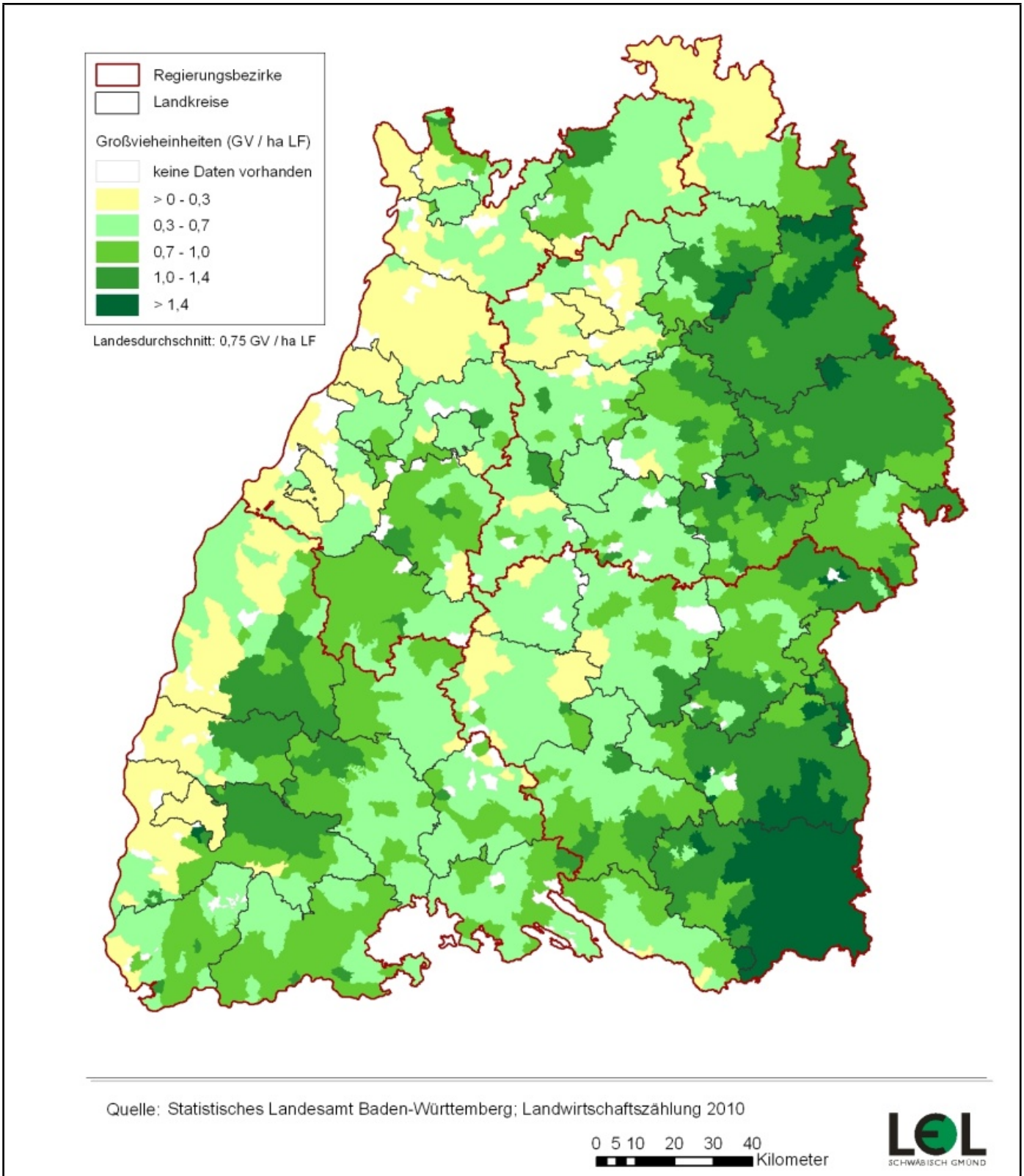

Abbildung 4 - 23 Tierhaltung in den Gemeinden Baden-Württembergs 2010

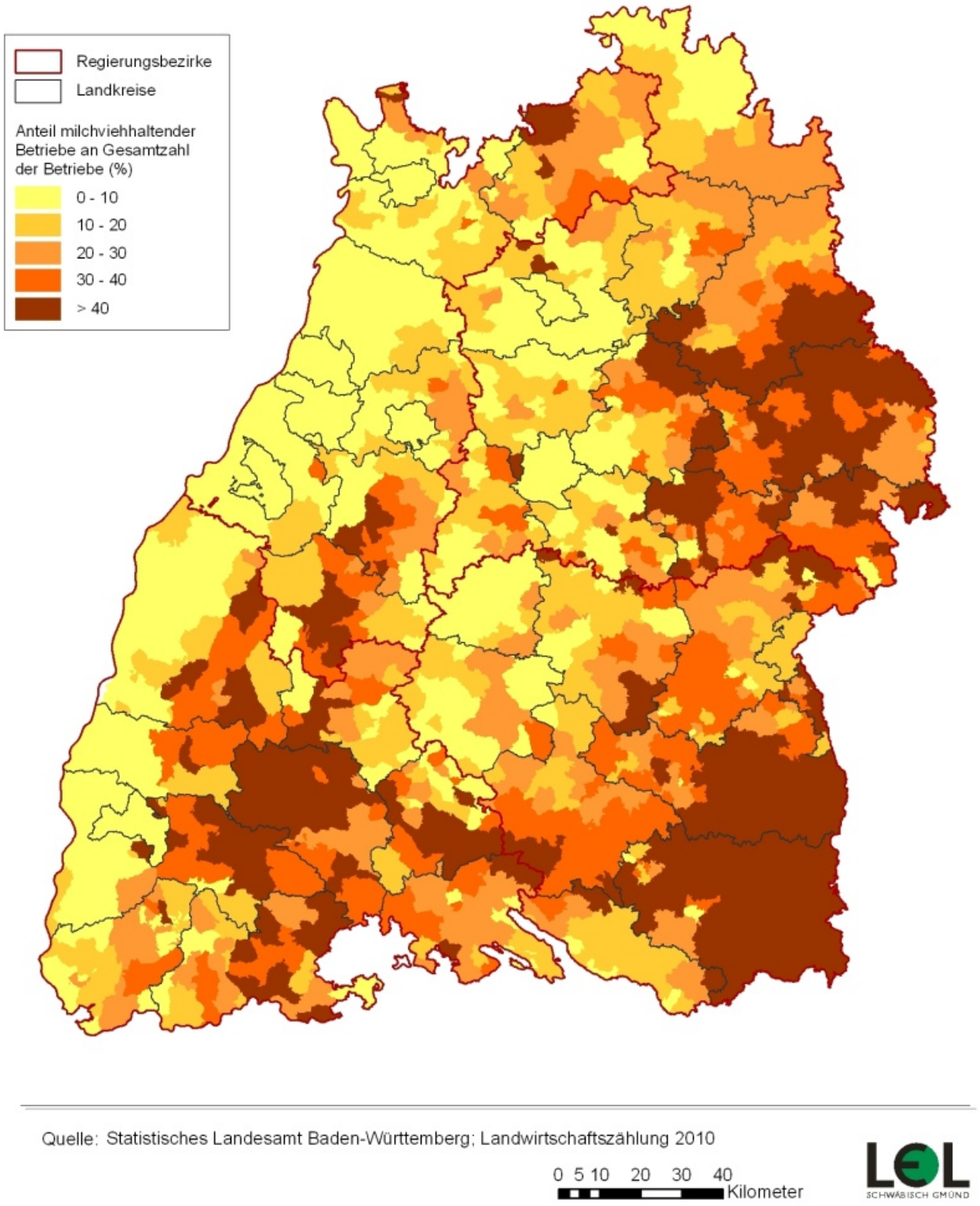

Abbildung 4 - 24 Milchviehhaltungen in den Landkreisen Baden-Württembergs 2010

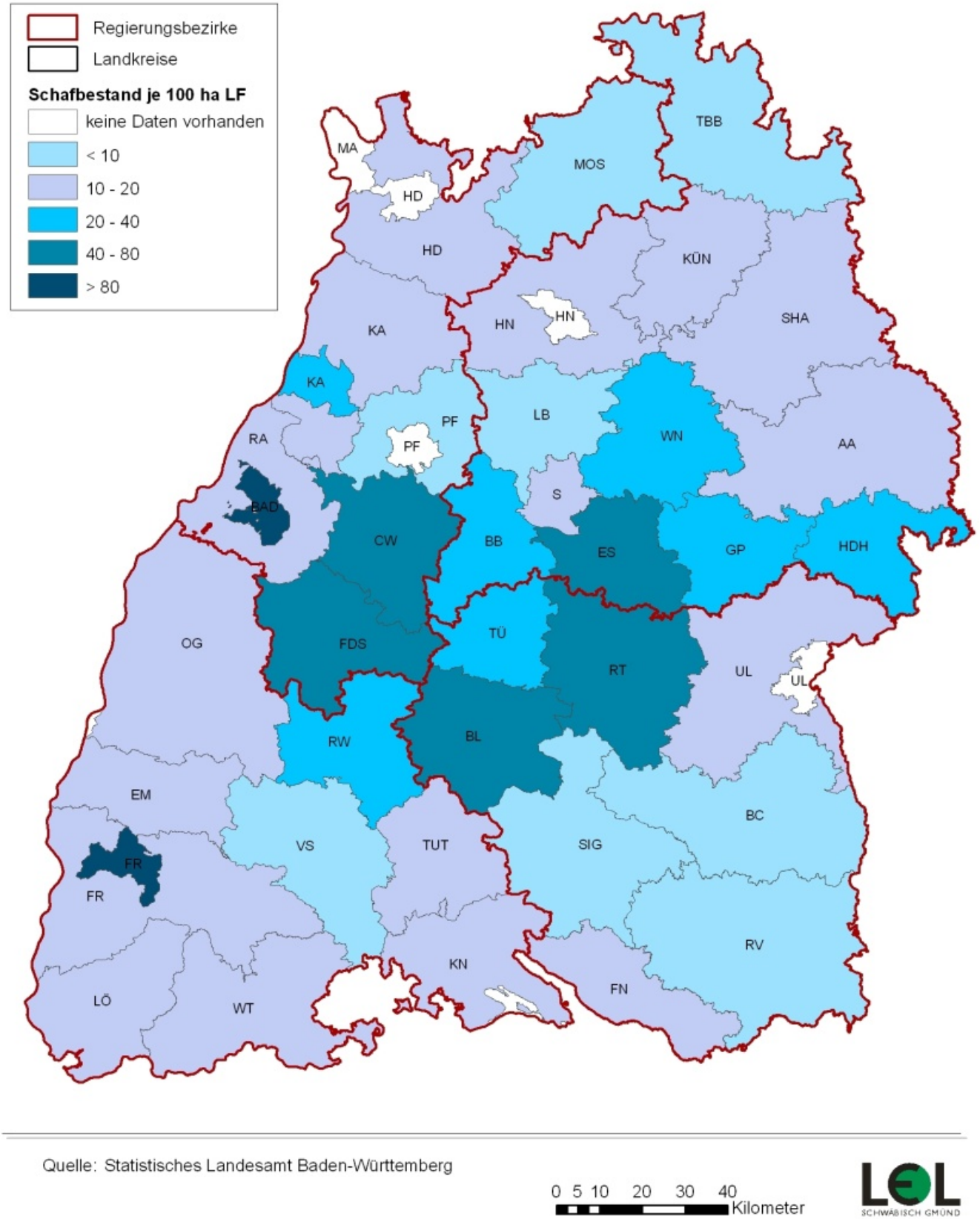

Abbildung 4 - 25 Schafbestand je 100 ha LF in den Landkreisen Baden-Württembergs 2010

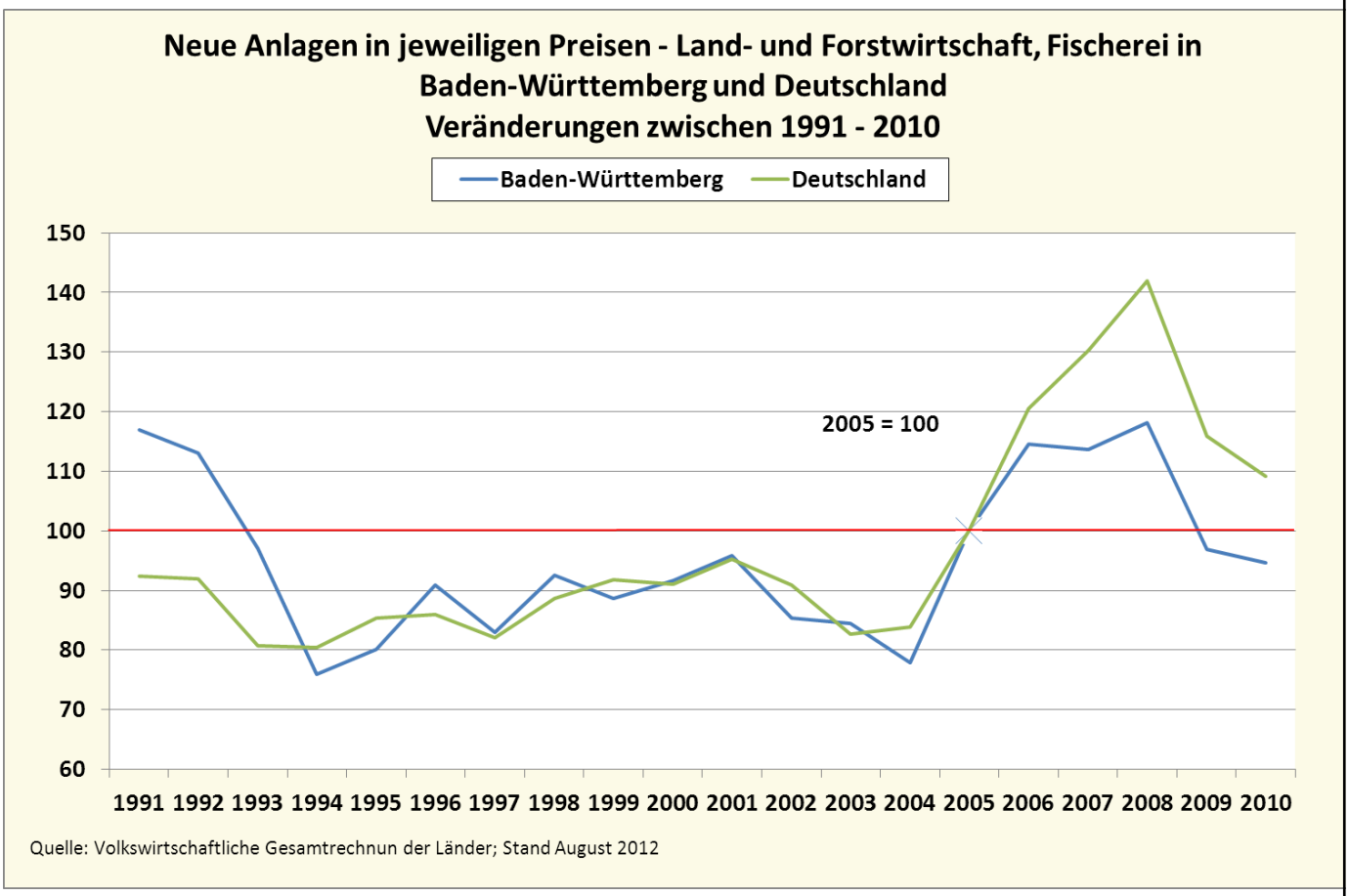

Abbildung 4 - 26 Neue Anlagen in jeweiligen Preisen in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei in Baden-Württemberg und Deutschland – Veränder zwischen 1991-2010

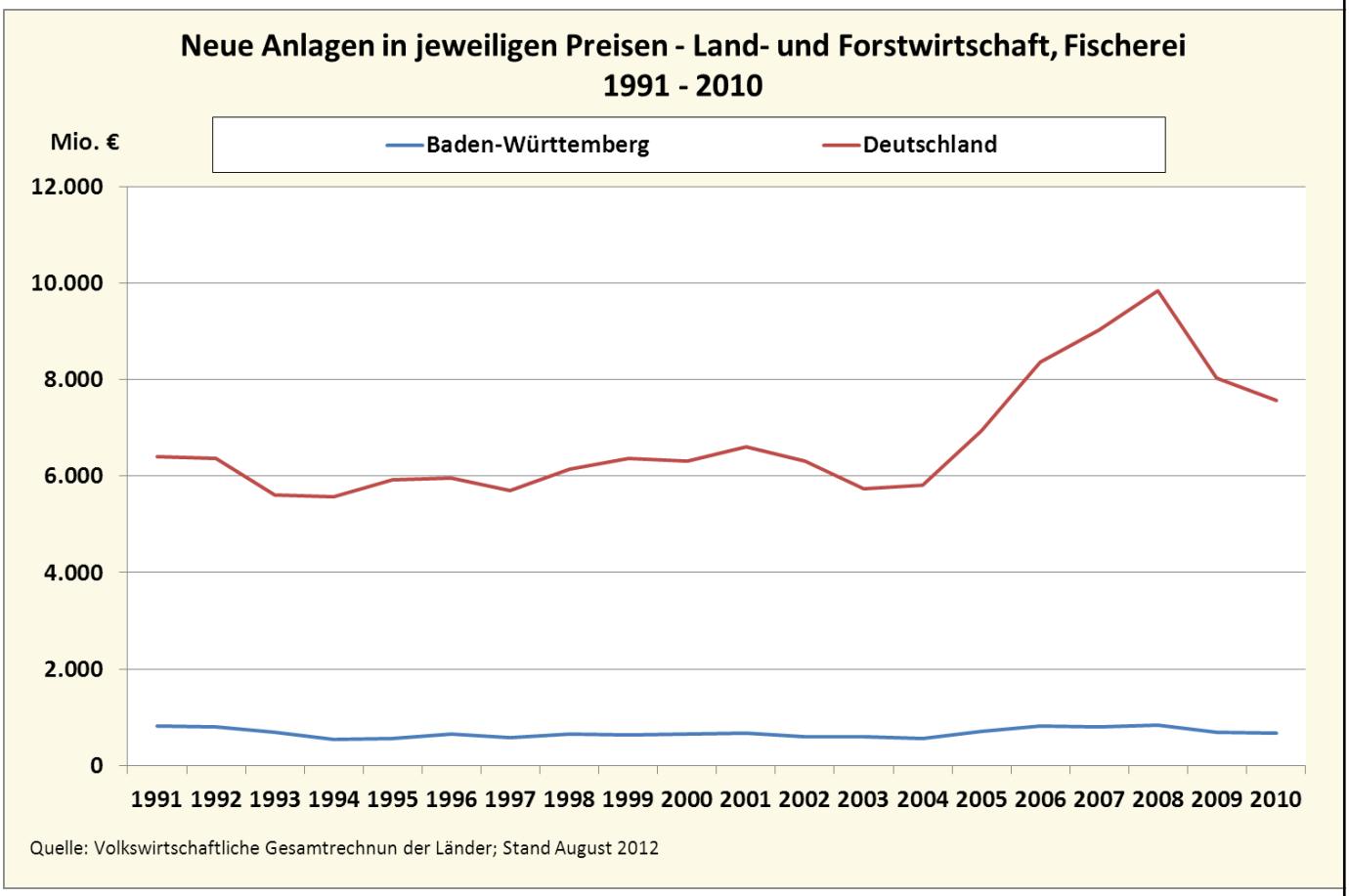

Abbildung 4- 27: Neue Anlagen in jeweiligen Preisen – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 1991-2010

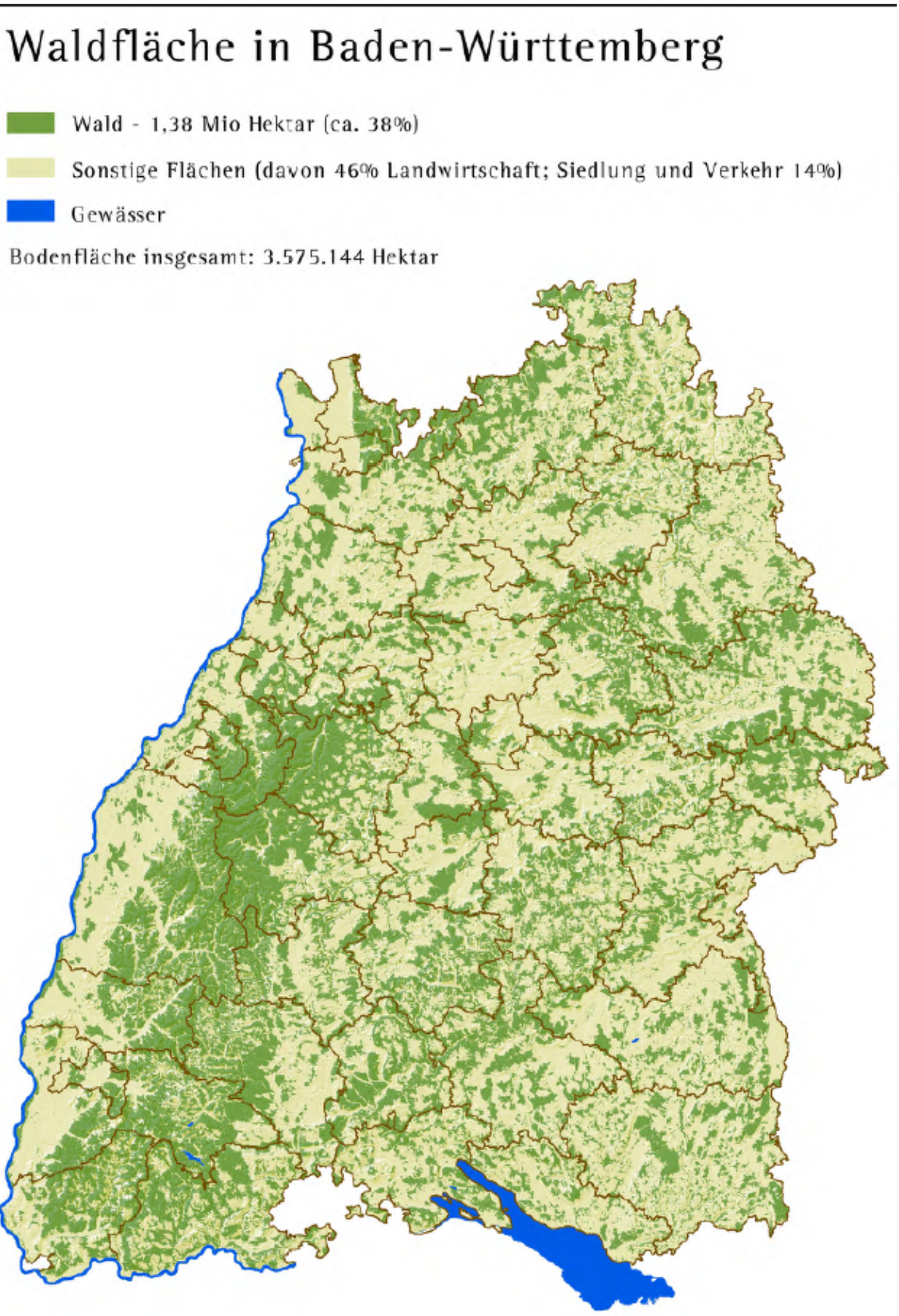

Abbildung 4 - 28 Waldfläche in Baden-Württemberg

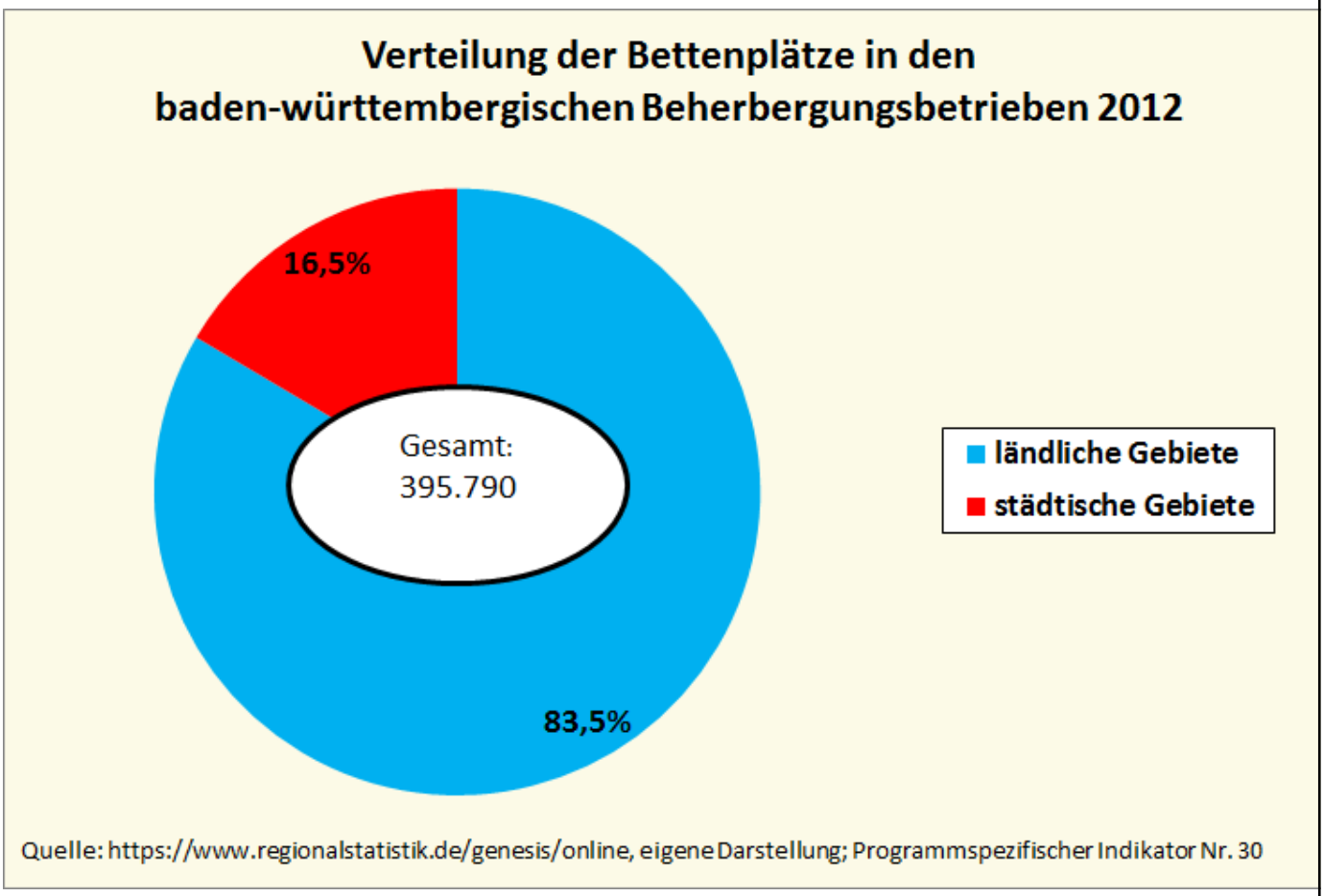

Abbildung 4 - 29 Verteilung der Bettenplätze in den baden-württembergischen Beherbergungsbetrieben 2012

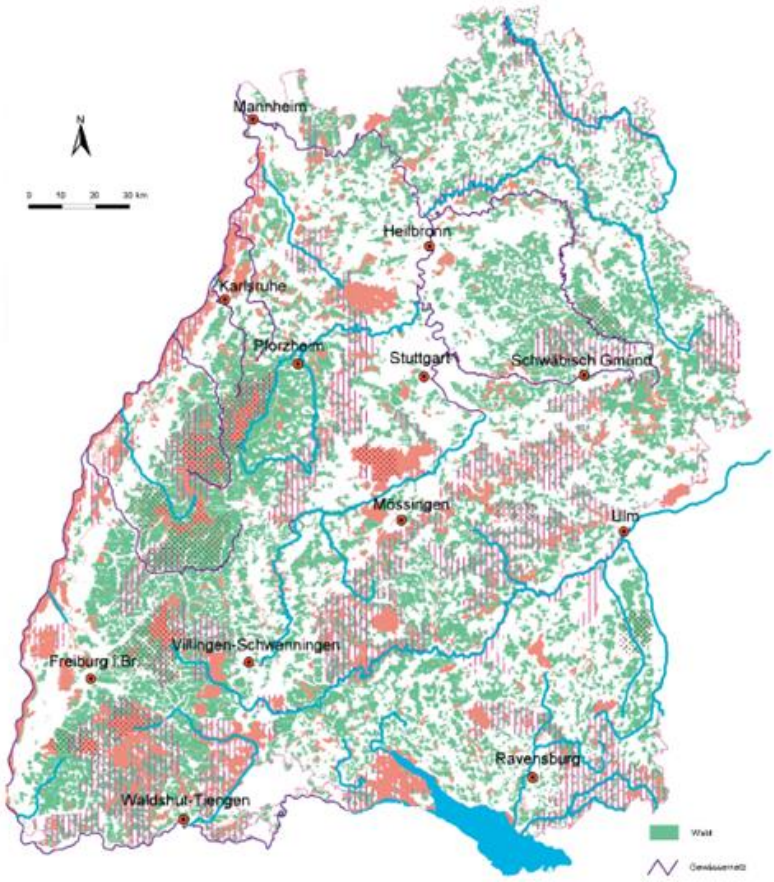

Gebiete, die Teil des künftigen, europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes 'Natura 2000' sind. (Stand: Meldung des Landes vom März 2001 an das Bundesamt für Naturschutz)

Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz eines europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen.

Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- oder Biotopanteil mit einer Größe über 100 km²

Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Quelle: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, Grafik: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Abbildung 4 - 30 Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume in Baden-Württemberg

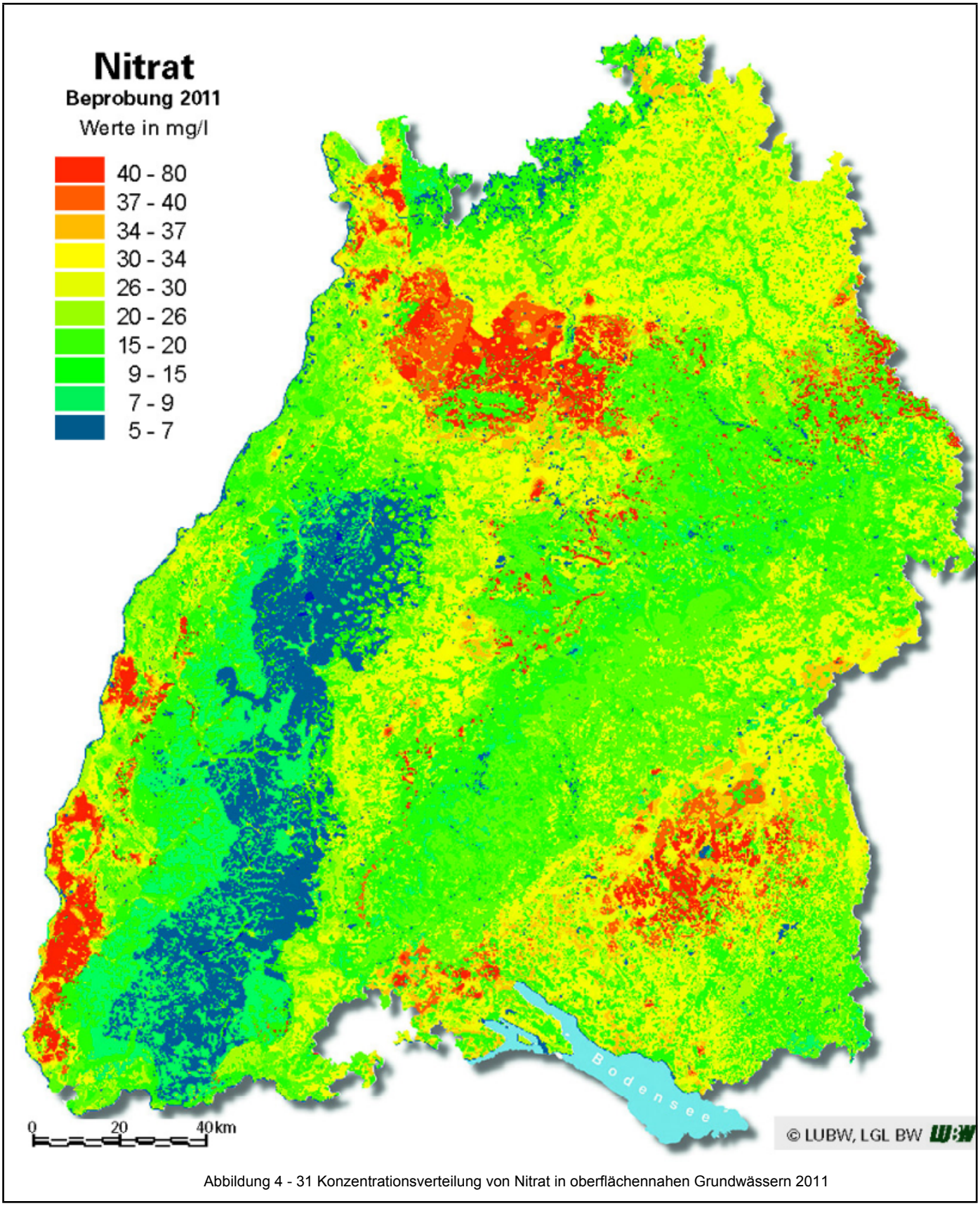

Abbildung 4 - 31 Konzentrationsverteilung von Nitrat in oberflächennahen Grundwässern 2011

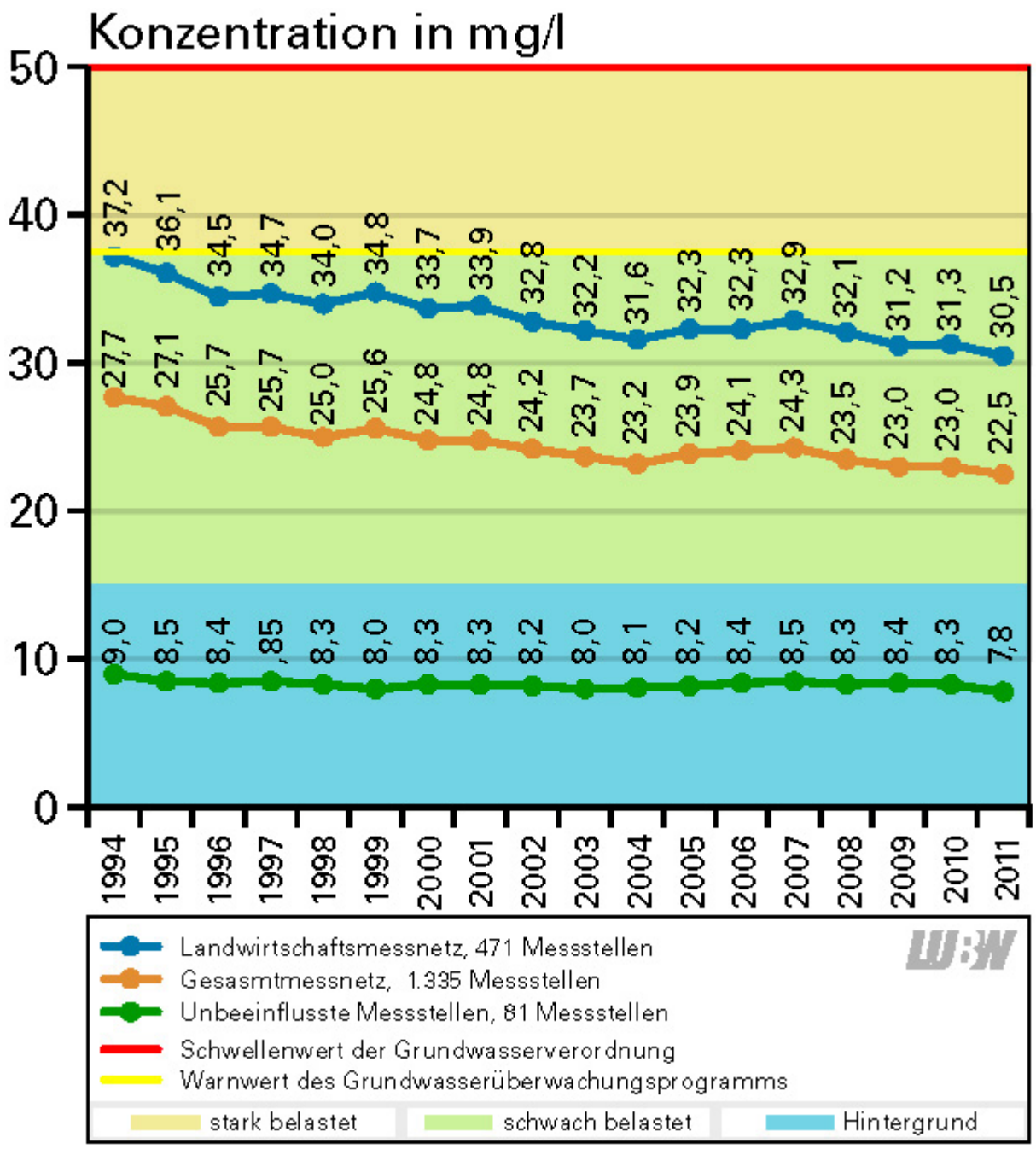

Abbildung 4 - 32 Mittlere Nitratkonzentration für jährlich beobachtete Messstellengruppen

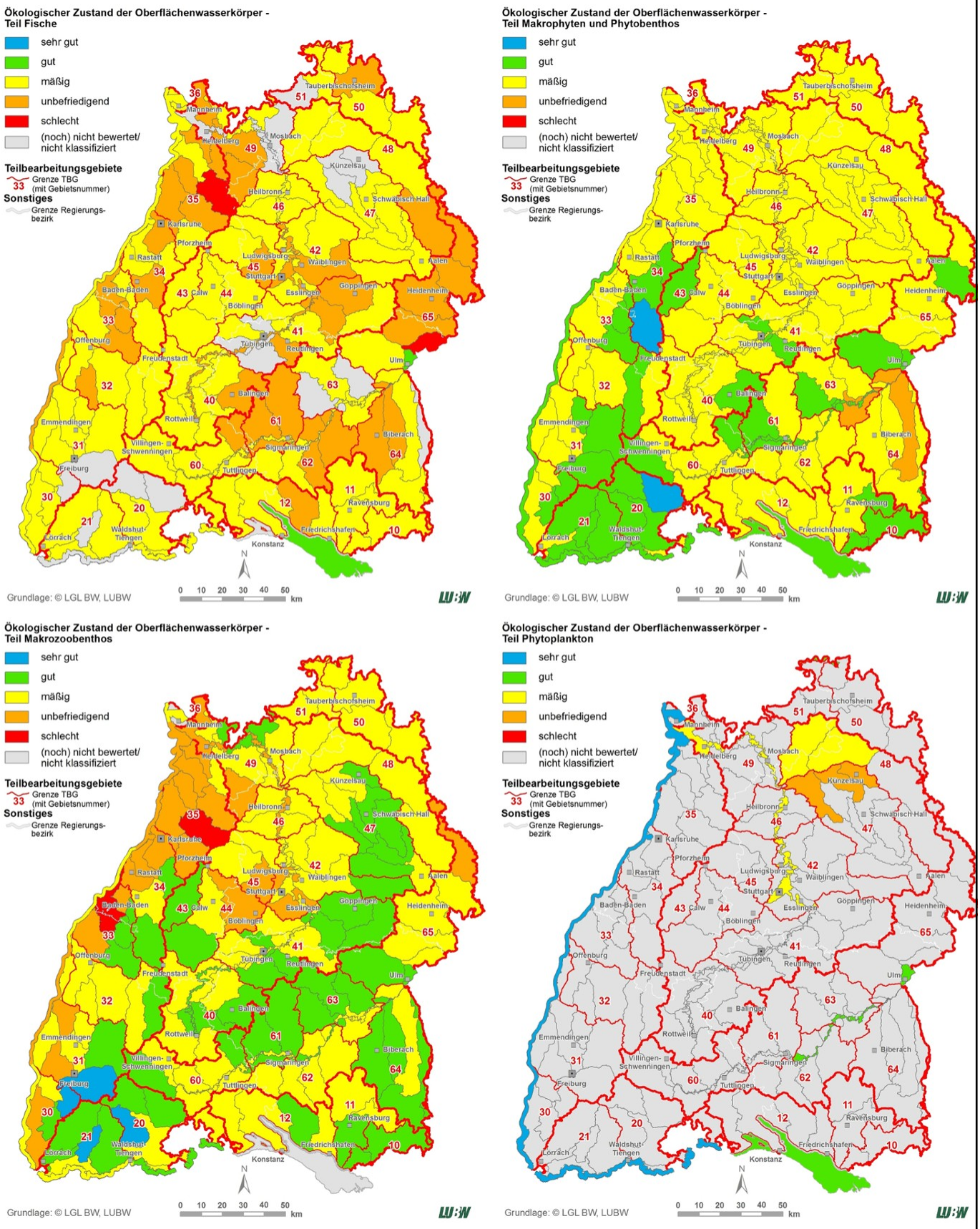

Abbildung 4-33a: Zustandsbewertung der biologischen Qualitätskomponenten; Karte 1 – Fische, Karte 2 – Makrozoobenthos, Karte 3 – Makroph und Phytobenthos, Karte 4 – Phytoplankton

Karte 1: Chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper in Baden-Württemberg

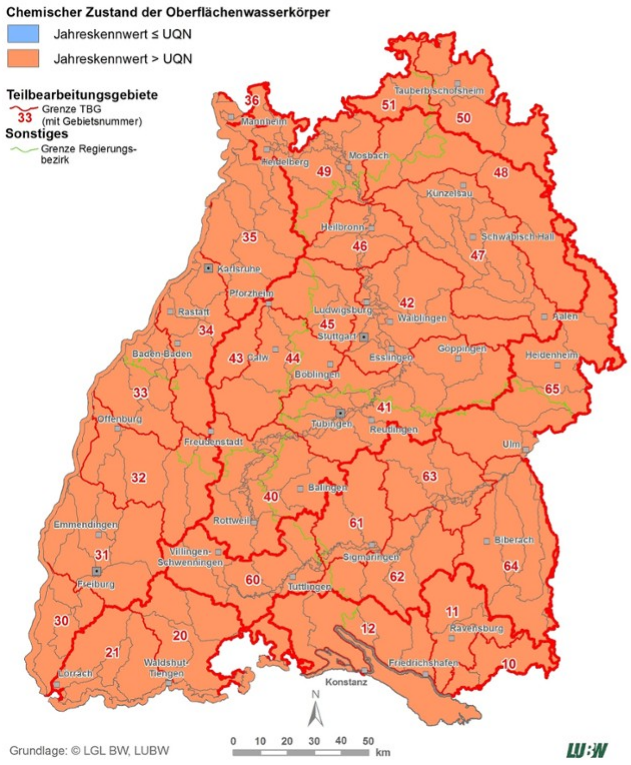

Karte 2: Chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper - nichtubiquitäre Stoffe (UQN 2013 entspricht UQN 2008) in Baden-Württemberg

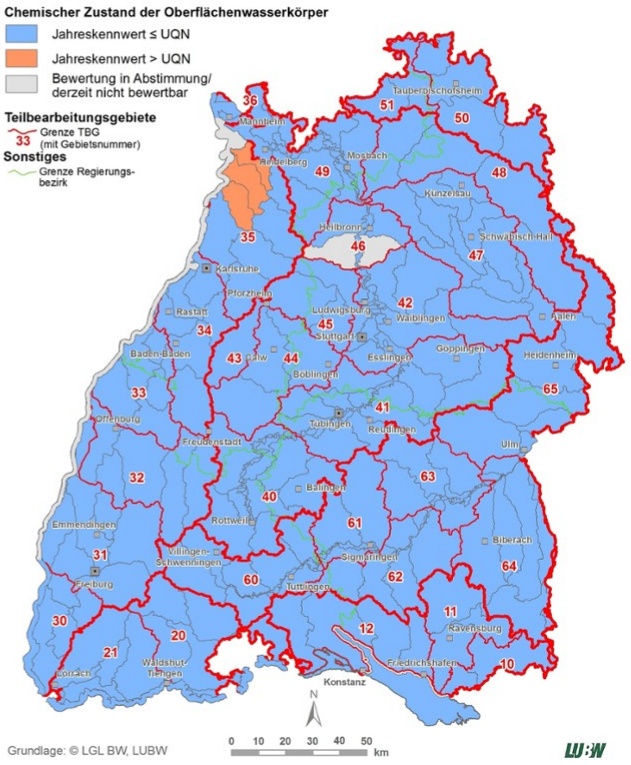

Karte 3: Chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper - nichtubiquitäre Stoffe (UQN 2013 geändert zu UQN 2008), bewertet nach RL 2008/105/EG in Baden-Württemberg

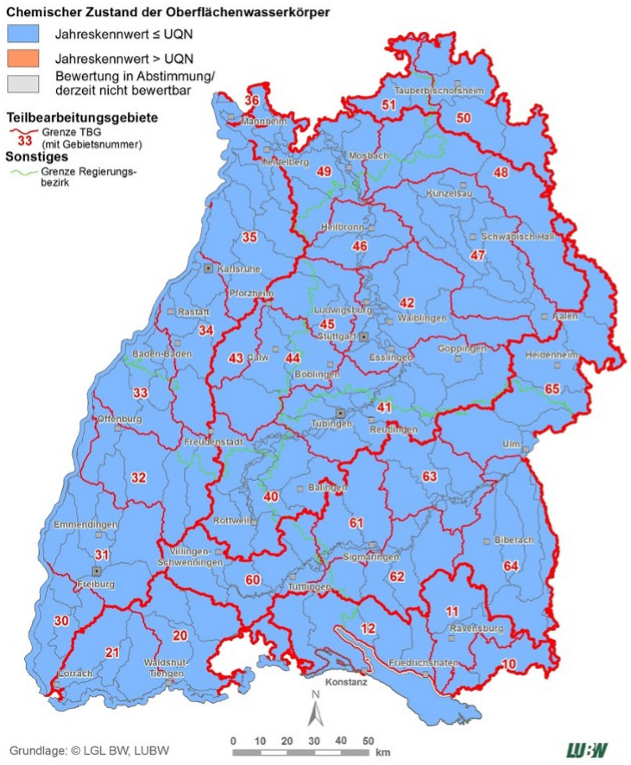

Karte 4: Chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper - nichtubiquitäre Stoffe (UQN 2013 geändert zu UQN 2008), bewertet nach RL 2013/39/EU in Baden-Württemberg

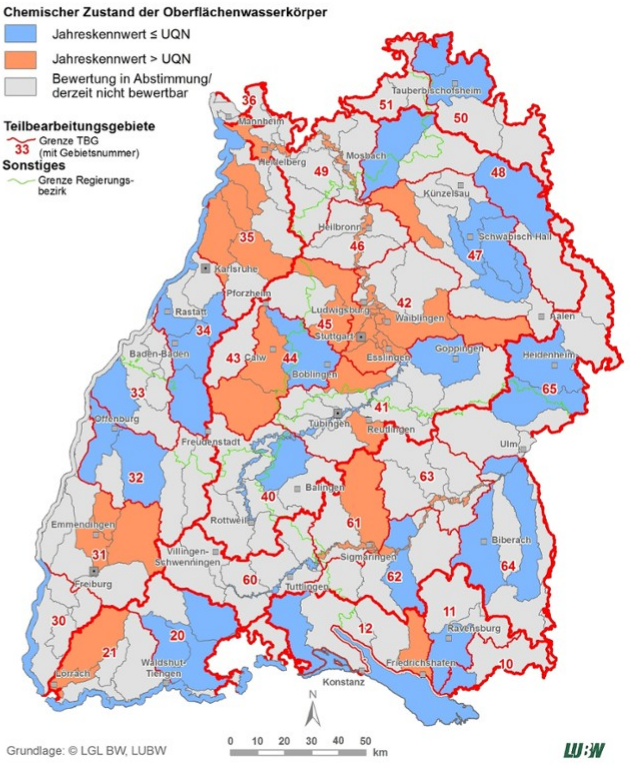

Abbildung 4-33b: Zustandsbewertung Chemie für Baden-Württemberg

Hinweise zu Abbildung 4-33b:

Chemischer Zustand (gesamt), Karte 2 – Chemischer Zustand nichtubiquitäre Stoffe (UQN 2013 entsprich UQN 2008), Karte 3 – Chemischer Zustand nichtubiquitäre Stoffe (UQN 2013 geändert zu UQN 2008 bewerte nach RL 2008/105/EG, Karte 4 – Chemischer Zustand nichtubiquitäre Stoffe (UQN 2013 geände zu UQN 2008 bewertet nach RL 2013/39/EU

Abbildung 4-33c Hinweise zu Abbildung 4-33b

Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung, an der Wärmebereitstellung und am Primärenergieverbrauch 1998-2011 in Baden-Württemberg

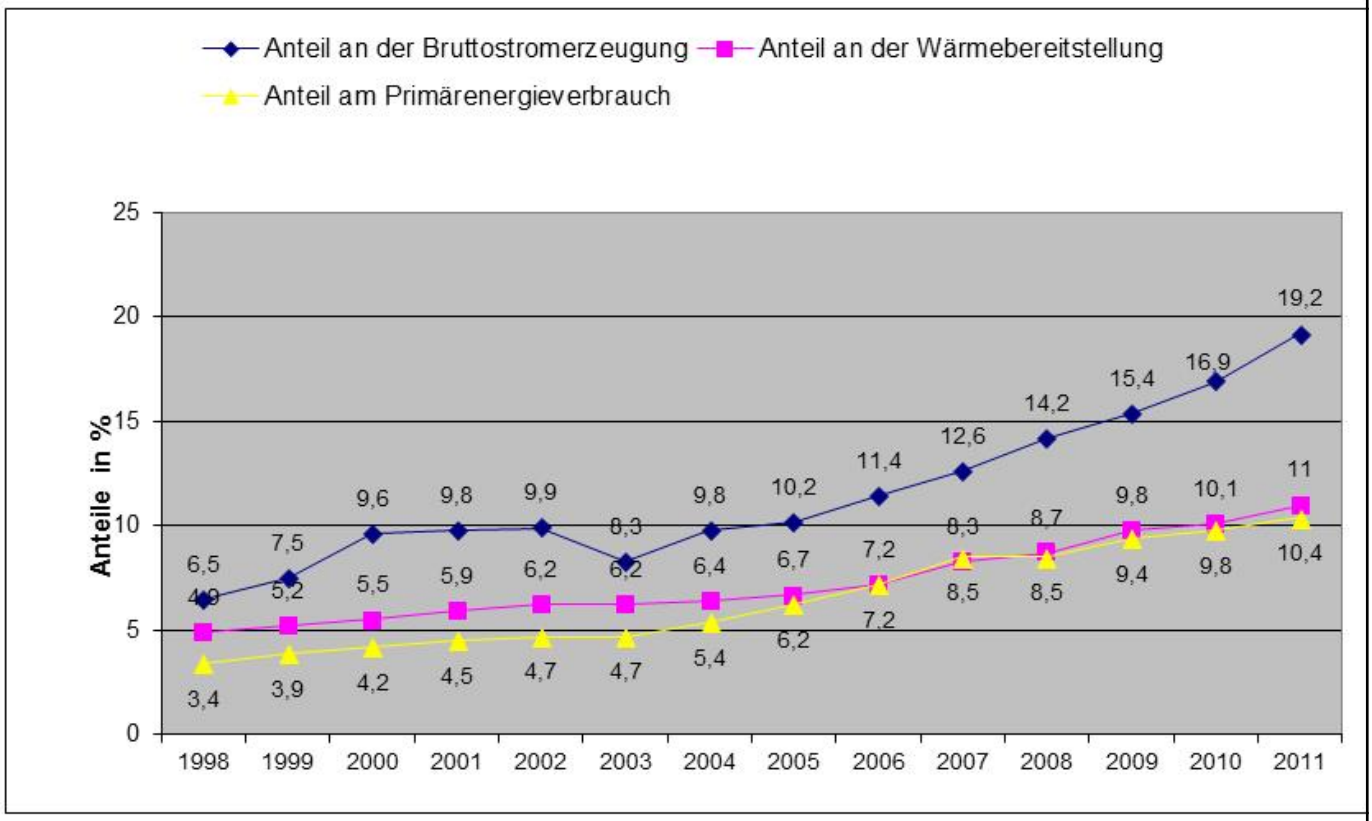

1) Einbruch im Jahr 2003 bedingt durch die geringen Erträge der Wasserkraftwerke infolge der extremen Trockenheit;
2) Berechnung des Anteils am Primärenergieverbrauch nach der Wirkungsgradmethode
Quelle: Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2011 (UM 2012)

Abbildung 4 - 34 Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung, an der Wärmebereitstellung und am Primärenergieverbrauch 1998-2011 in Baden-Württemberg

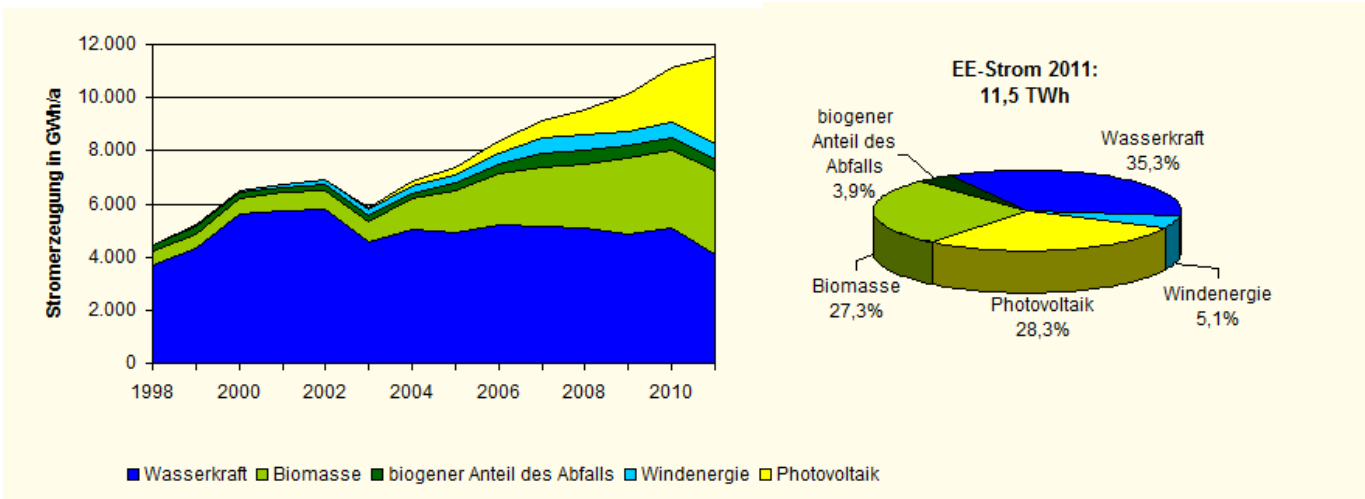

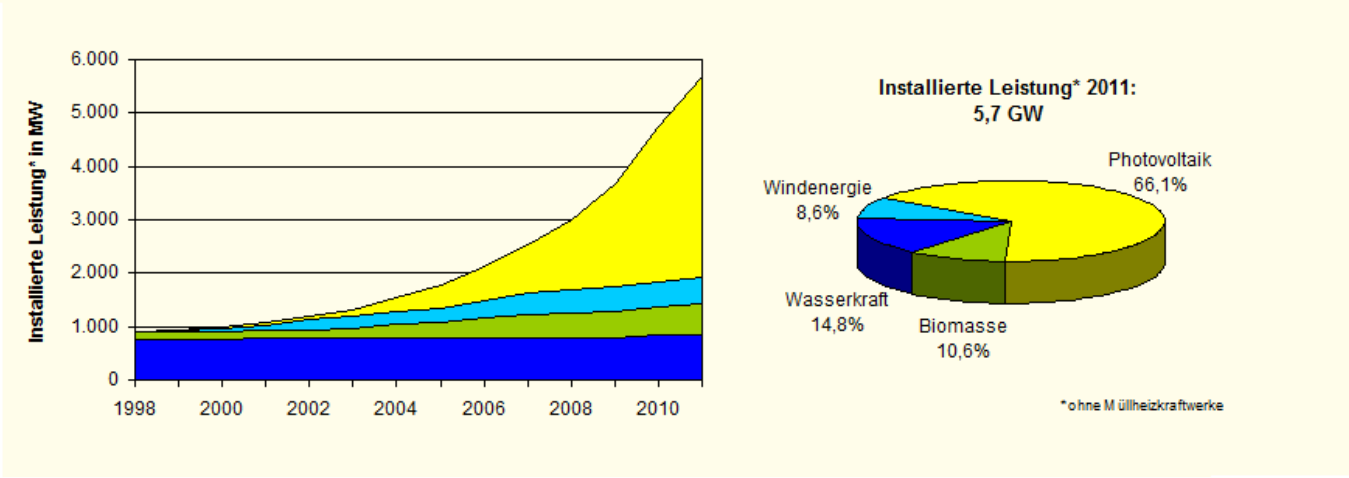

Abbildung 4 - 35 Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und der installierten elektrischen Leistung in Baden-Württemberg 2011

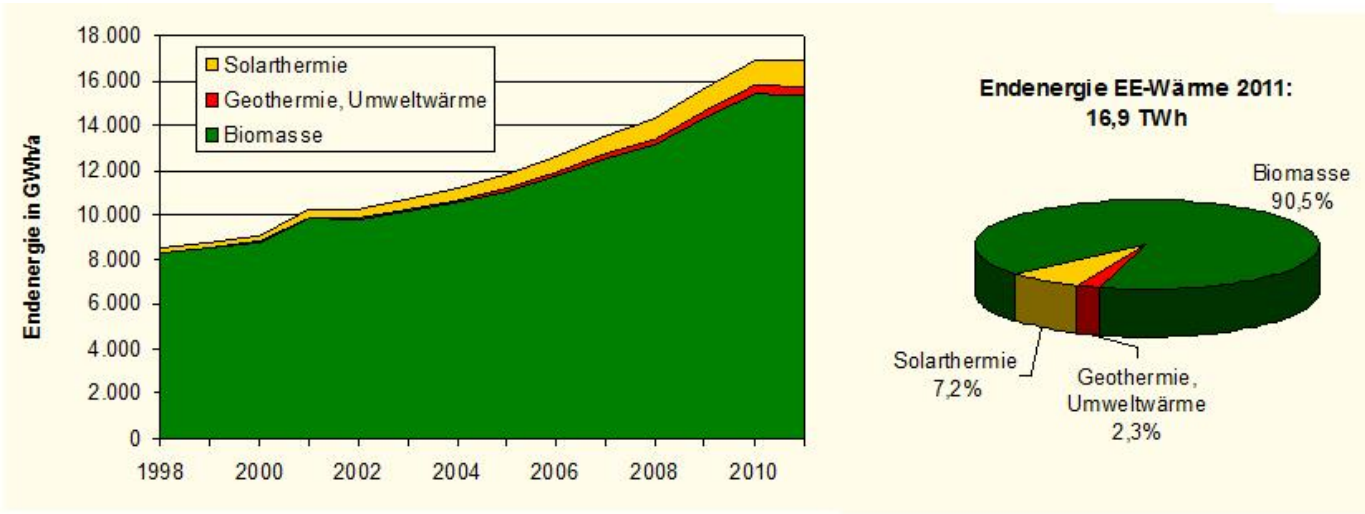

Quelle: Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2011 (UM 2012)

Abbildung 4 - 36 Entwicklung der Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg 1998-2011

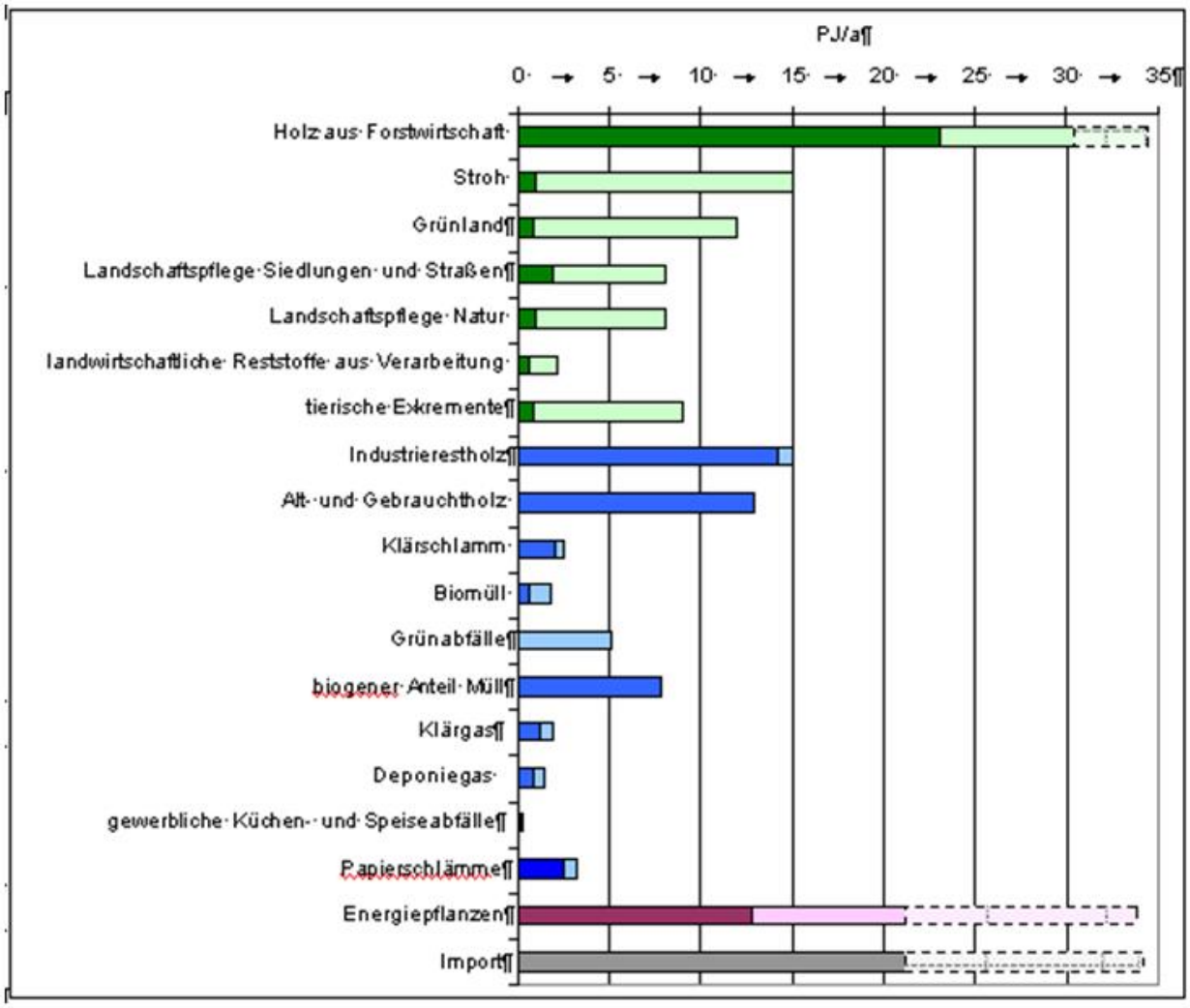

Anmerkung: Derzeit energetisch genutzte (dunkle Balken) und freie Potenziale (helle Balken) der energetisch nutzbaren Biomassefraktionen. Für Holz aus Forstwirtschaft, Energiepflanzen und Import sind auch deutlich höhere Potenziale vorstellba (gestrichelte Balken).
Quelle: Biomasseaktionsplan Baden-Württemberg (WM 2010)

Abbildung 4 - 37 Energetisch genutzte und nutzbare Biomassefraktionen in Baden-Württemberg

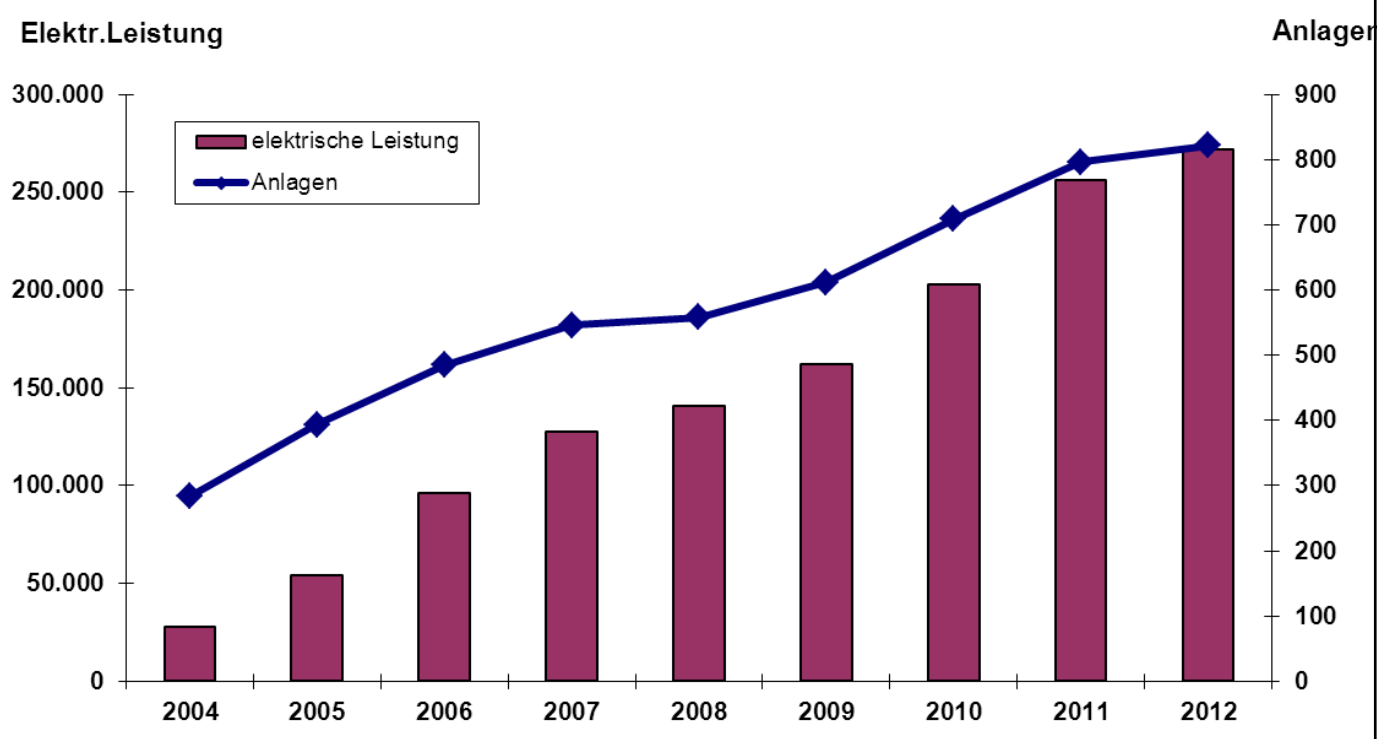

Quelle: MLR Ref. 51 und Staatliche Biogasberatung Baden-Württemberg 2004-2012
Bearbeitung: LEL Schwäbisch Gmünd, Abt. 3; Stand: 31.12.2012

Abbildung 4 - 38 Entwicklung der Biogasanlagen in Baden-Württemberg 2004-2012

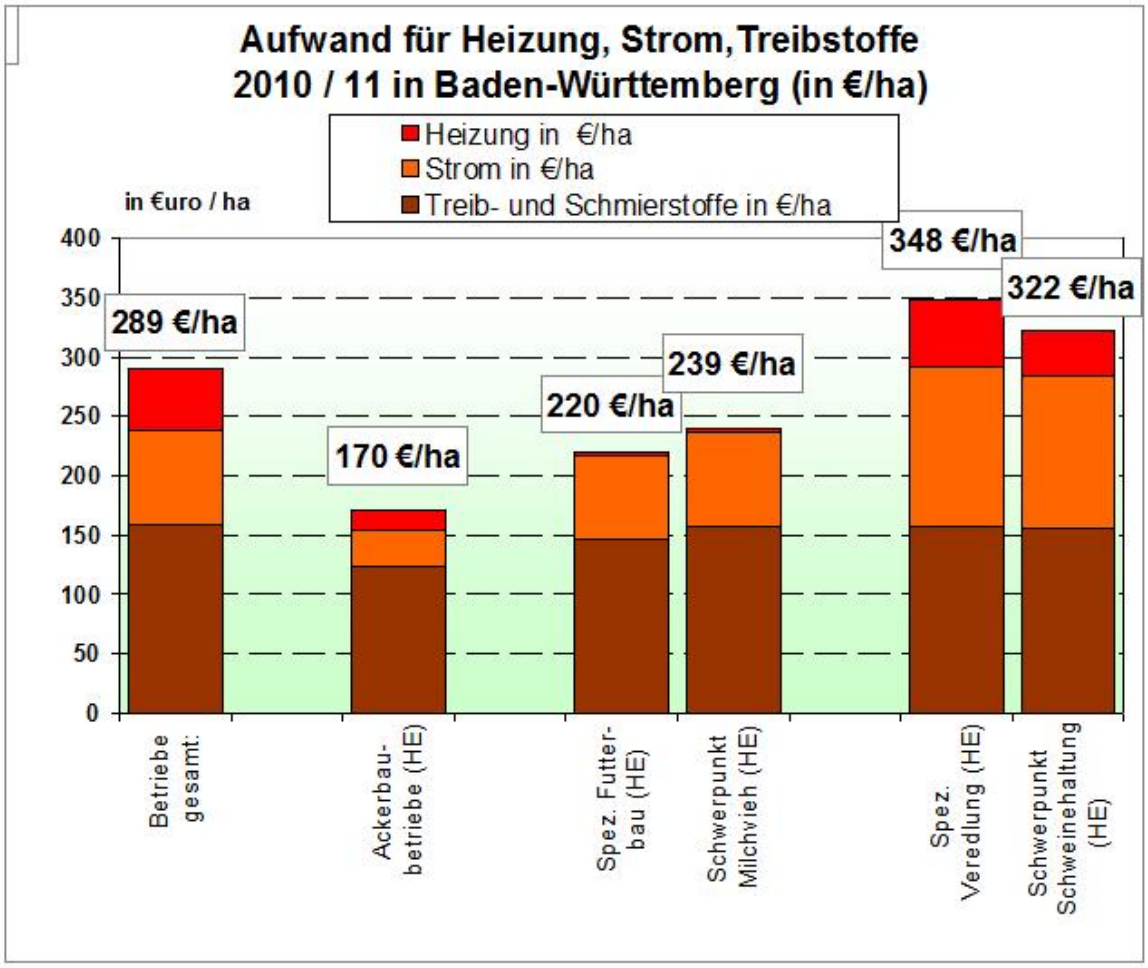

Quelle: Testbetriebsbuchführung 2010/11, LEL Schwäbisch Gmünd Abt. 2, Bearbeitung: W. Schmid

Abbildung 4 - 39 Energiekosten landwirtschaftlicher Betriebe in Baden-Württemberg 2010/2011

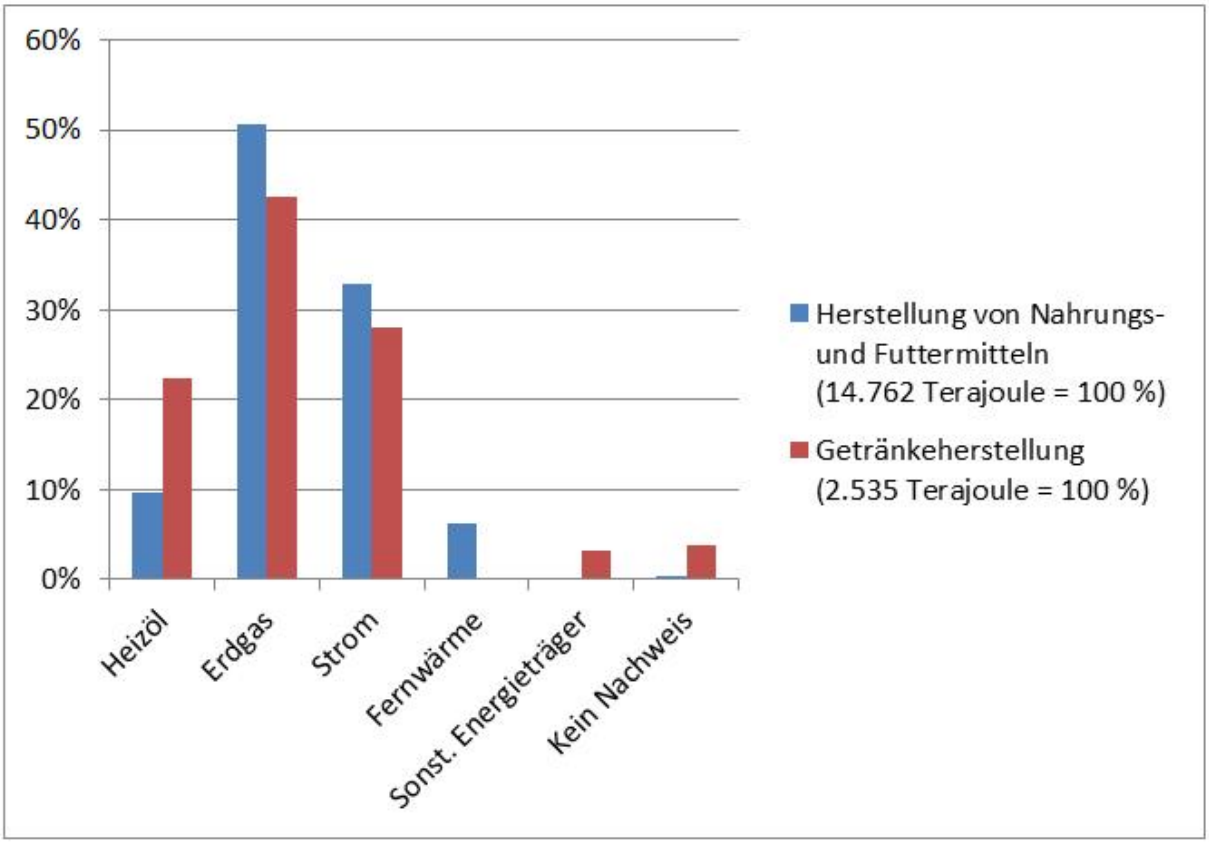

Quelle: eigene Darstellung auf Datenbasis des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg

Abbildung 4 - 40 Energieverbrauch in der Ernährungsindustrie Baden-Württembergs 2010

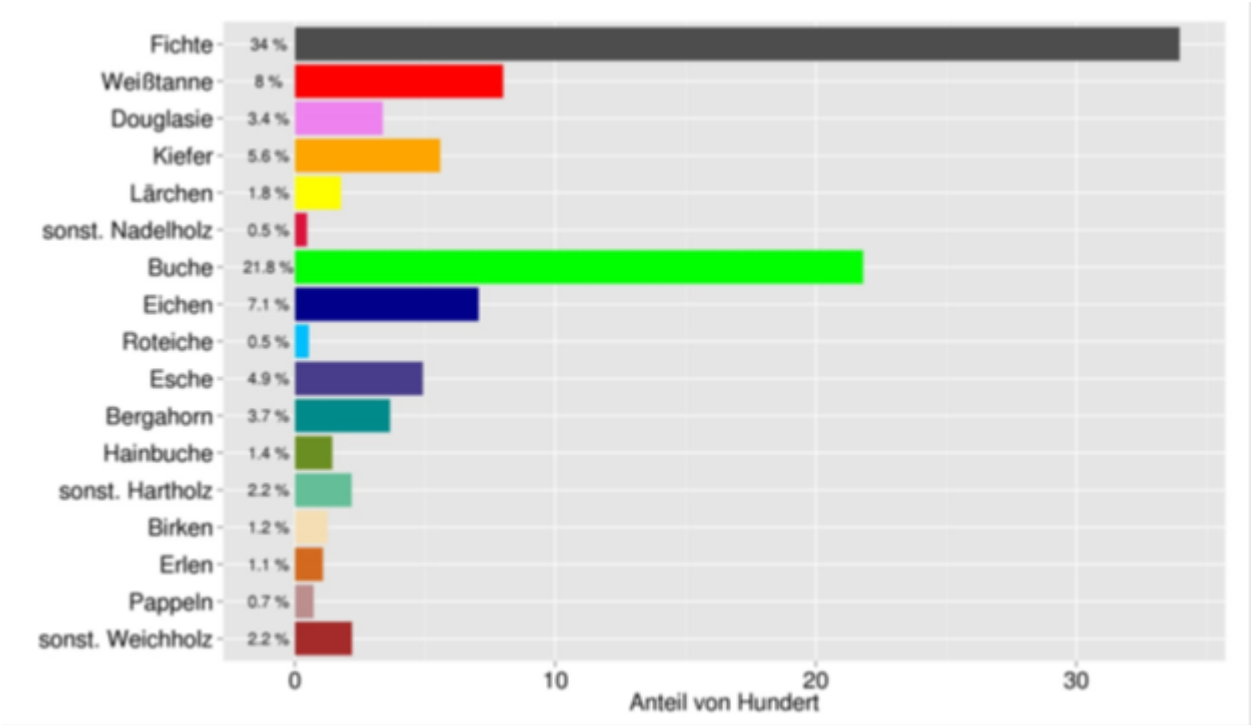

Abbildung 4 - 41 Die Baumartenverteilung im Gesamtwald Baden-Württemberg im Jahr 2012 mit einer Differenzierung nach den wichtigsten Baur

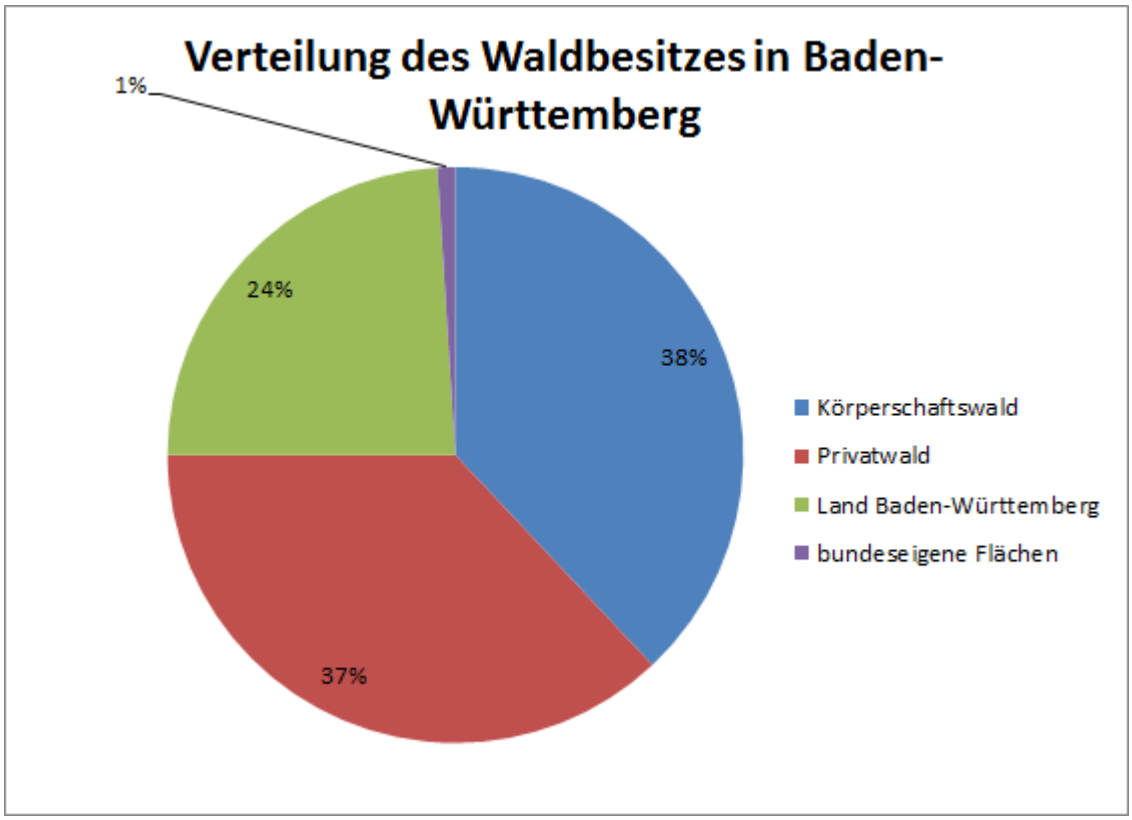

Abbildung 4 - 42 Verteilung des Waldbesitzes in Baden-Württemberg

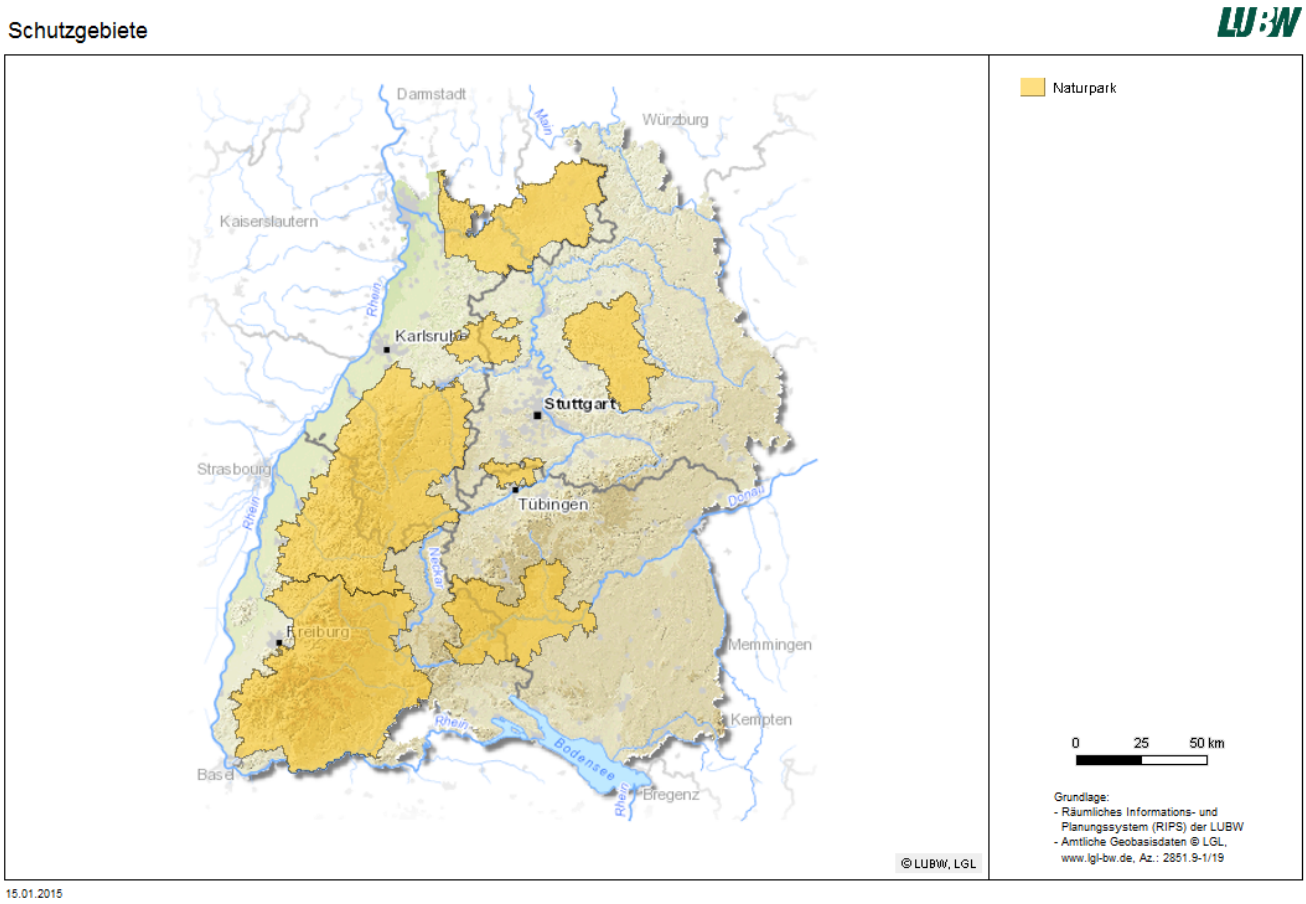

Abbildung 4 - 43 Naturparke in Baden-Wuerttemberg

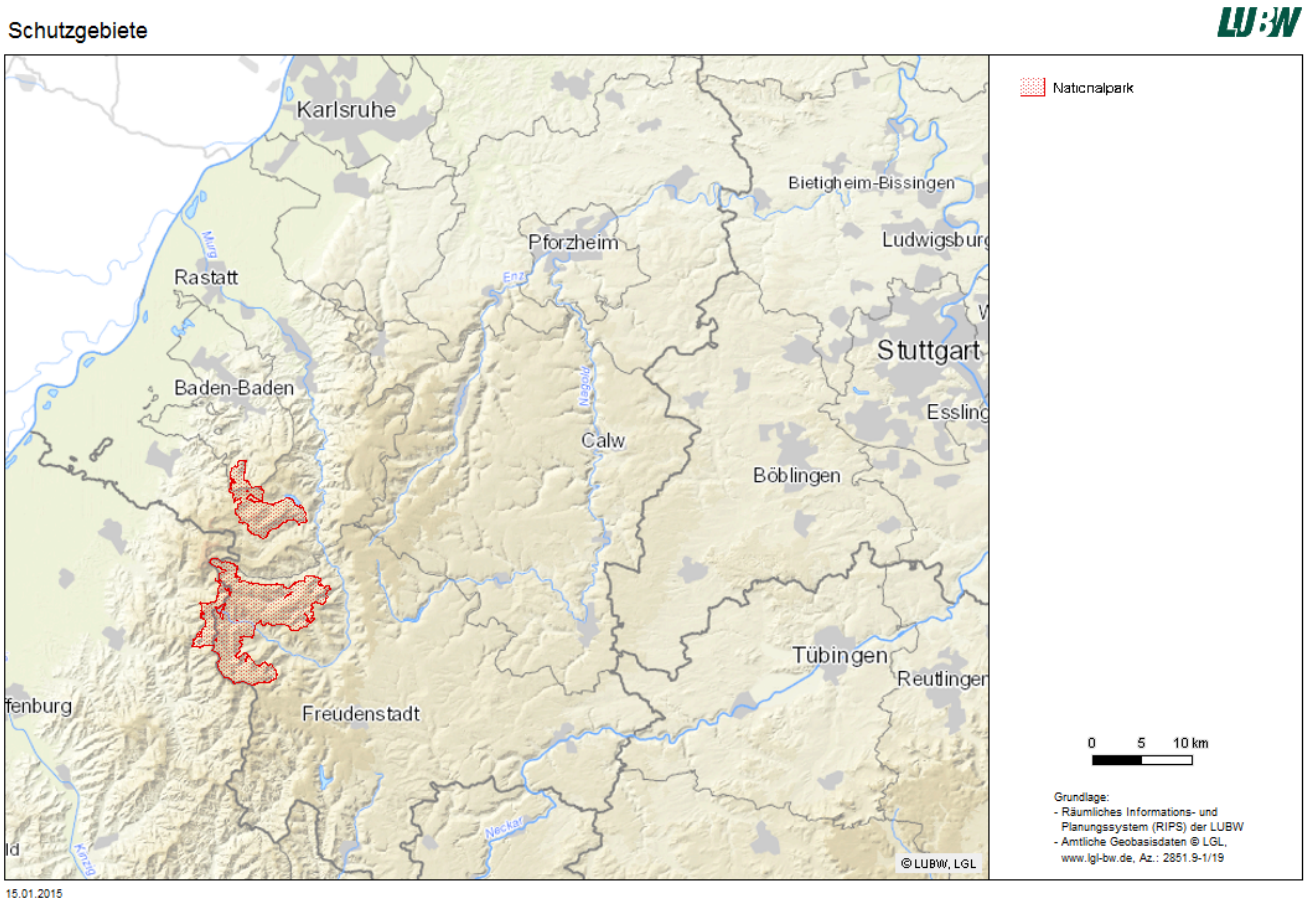

Abbildung 4 - 44 Nationalpark Schwarzwald

Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung in Baden-Württemberg 2004 und 2010

	Fläche in Mio. ha 2004	Anteil in % 2004	Fläche in Mio. ha 2010	Anteil in % 2010
Landwirtschaftsfläche	1,656	46,3	1,636	45,7
Waldfläche	1,363	38,1	1,369	38,3
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,487	13,6	0,505	14,1
Wasserfläche	0,037	1,0	0,039	1,1
Sonstige Nutzungsarten1)	0,032	0,9	0,027	0,7
Gesamtfläche	**3,575**	**100,0**	**3,575**	**100,0**

1) Abbauland und Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhof)
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Flächenerhebung 2010

Tabelle 4- 1 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung in Baden-Württemberg 2004 und 2010

Armutsgefährdungsquoten in Baden-Württemberg 2011 nach Altersgruppen*)			
Bevölkerung im Alter von ... bis unter ... Jahren	Armutsgefährdungsquote gemessen am Landesmedian		
	Insgesamt	Männer	Frauen
	Prozent		
18 bis unter 25	22,1	20,5	23,8
25 bis unter 50	12,2	11,3	13,1
50 bis unter 65	11,0	10,3	11,7
65 und älter	16,6	14,2	18,5
insgesamt	14,7	13,6	15,7
*) Gemessen am Landesmedian von Baden-Württemberg			

Tabelle 4- 3 Armutsgefährdungsquoten in Baden-Württemberg 2011 nach Altersgruppen

Strukturdaten von Baden-Württemberg

Fläche und Bevölkerung	Einheit	1990	2000	2010
Fläche	km²	35.751	35.751	35.751
Einwohner (am Jahresende)	1.000	9.822	10.524	10.754
Erwerbstätige				
Erwerbstätige	1.000	4.983	5.352	5.594
Erwerbstätigenquote[1)]	%	(1991) 70,4	69,4	74,0
Erwerbstätigenquote Frauen[1)]	%	(1991) 58,7	61,3	68,4
Anteil der Erwerbstätigen:				
Land- und Forstwirtschaft	%	3,4	2,1	1,8
Produzierendes Gewerbe	%	43,2	35,8	31,4
Dienstleistungsbereich	%	53,4	62,1	66,8
Wirtschaftskraft		(1991)		
Bruttoinlandsprodukt[2)]	Mrd. Euro	227	295	362
BIP je Einwohner[2)]	Euro	22.944	28.083	33.427
Anteil an der Bruttowertschöpfung[2)]:				
Land- und Forstwirtschaft	%	1,1	1,0	0,7
Produzierendes Gewerbe[3)]	%	44,4	38,8	36,1
Dienstleistungsbereich	%	54,4	60,3	63,3
Arbeitsmarkt				
Arbeitslosenquote[4)]	%	-	4,9 (2001)	4,9

1) Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung bzw. an den Frauen im Alter 15 bis unter 65 Jahren
2) in jeweiligen Preisen
3) einschließlich Baugewerbe
4) Arbeitslose in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen
* Eurostat-Daten

Quelle: Statistisches Landesamt, Baden-Württemberg

Tabelle 4- 4 Strukturdaten von Baden-Württemberg

Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen in Baden-Württemberg 2010

Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen in Baden-Württemberg 2010			
Insgesamt	**Land- und Forstwirtschaft**	**Produzierendes Gewerbe**	**Dienstleistungsbereiche**
57.965 €	22.066 €	66.472 €	54.906 €

Quelle: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, Reihe 1, Länderergebnisse Band 1, eigene Darstellung

Tabelle 4- 8 Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen in Baden-Württemberg 2010

Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen in Baden-Württemberg

landw. genutzte Fläche von… bis ha	**Entwicklung der Zahl der Betriebe**			
	1999[1)]	**2003[1)]**	**2007[1)]**	**2010**
unter 5 [2)]	11.848	10.536	9.221	8.097
5 – 10	12.596	10.222	8.456	7.693
10 – 20	13.547	11.653	9.931	9.259
20 – 50	15.489	12.658	11.087	10.353
50 – 100	6.012	6.300	6.432	6.327
100 – 200	1.434	1.908	2.221	2.425
200 und mehr	144	219	291	358
insgesamt	61.070	53.496	47.639	**44.512**
landw. genutzte Fläche von… bis ha	**Entwicklung der landwirtschaftlich genutzten Fläche**			
	1999[1)]	**2003[1)]**	**2007[1)]**	**2010**
unter 5	21.325 ha	18.645 ha	16.267 ha	14.075 ha
5 – 10	91.425 ha	74.401 ha	61.553 ha	56.267 ha
10 – 20	197.426 ha	171.723 ha	146.323 ha	136.577 ha
20 – 50	495.592 ha	415.036 ha	365.098 ha	342.250 ha
50 – 100	408.259 ha	435.558 ha	448.563 ha	441.600 ha
100 – 200	183.835 ha	247.356 ha	292.179 ha	320.324 ha
200 und mehr	39.721 ha	60.651 ha	82.059 ha	98.893 ha
insgesamt	**1.437.584 ha**	**1.423.370 ha**	**1.412.041 ha**	**1.409.988 ha**
Ø Betriebsgröße	**23,5 ha**	**26,6 ha**	**29,6 ha**	**31,7 ha**

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
1) In den Erfassungsgrenzen von 2010
2) Einschließlich Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche

Tabelle 4- 9 Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen in Baden-Württemberg

Landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung 201

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Betriebe		LF je Betrieb	Standardoutput je Betrieb	Arbeitsleistung je Betrieb	Viehbesatz je 100 ha
	Anzahl	%	ha	EUR	AK-E*)	GV
Ackerbau	8.894	20,0	35,0	51.997	1,1	4,0
Gartenbau	1.210	2,7	4,2	261.092	4,6	5,9
Dauerkultur	9.257	20,8	6,2	52.243	1,4	5,4
Futterbau	16.114	36,2	37,7	69.740	1,5	112,6
Veredlung	1.997	4,5	54,2	258.872	1,9	154,1
Verbund	7.040	15,8	45,5	97.595	1,8	56,3
Betriebe insgesamt	44.512	100	31,7	80.648	1,6	74,7

*) Arbeitskrafteinheit

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Landwirtschaftszählung 2010

Tabelle 4- 10 Landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung 2010

Arbeitskräftebestand und Arbeitseinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben in Baden-Württemberg

	Betriebe	LF (ha)	Arbeits-kräfte insgesamt	dv. Familien-arbeits-kräfte	dv. ständige Arbeits-kräfte	dv. Saison-arbeits-kräfte	Arbeits-leistung AK-E/100 ha
Ackerbau	8.894	310.992	35.507	15.372	2.239	17.896	3,1
Gartenbau	1.120	5.034	9.674	2.068	4.048	3.558	109,5
Dauerkultur	9.257	57.752	64.868	18.023	4.382	42.463	22,8
Futterbau	16.114	607.912	42.707	35.731	4.944	2.032	4,1
Veredlung	1.997	108.204	5.962	3.837	1.591	534	3,5
Verbund	7.040	320.095	31.399	15.510	3.101	12.788	3,9
Insgesamt	**44.512**	**1.409.988**	**190.117**	**90.541**	**20.305**	**79.271**	**4,9**

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Landwirtschaftszählung 2010

Tabelle 4- 11 Arbeitskräftebestand und Arbeitseinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben in Baden-Württemberg

Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in landwirtschaftlichen Betrieben 2010 in Baden-Württemberg nach Altersgruppen und Geschlecht

Altersgruppe	männlich		weiblich		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
15–24	242	0,6	26	0,8	268	0,6
25–34	2.614	6,3	315	9,5	2.929	6,6
35–44	10.094	24,5	956	29,0	11.050	24,8
45–54	15.118	36,7	1.089	33,0	16.207	36,4
55–64	10.490	25,5	698	21,0	11.188	25,1
65 und älter	2.653	6,4	217	6,6	2.870	6,4
insgesamt	41.211	100,0	3.301	100,0	44.512	100,0

Quelle: Landwirtschaftszählung 2010 in Baden-Württemberg, Statistisches Landesamt, Baden-Württemberg

Tabelle 4- 12 Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in landwirtschaftlichen Betrieben 2010 in Baden-Württemberg nach Altersgruppen und Gesch

Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss des Betriebsleiters 2010 in Baden-Württemberg nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Fläche von ... bis unter ... ha	Landwirtschaftliche Berufsbildung mit Abschluss insgesamt	Davon mit Abschluss einer							Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung	Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme in den letzten 12 Monaten
		Berufsschule/ Berufsfachschule	Berufsbildung/ Lehre	Landwirtschaftsschule	Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt	höheren Landbau-, Technikerschule, Fachakademie	Fachhochschule, Ingenieurschule	Universität, Hochschule		
Insgesamt	26 819	2 147	5 497	8 173	7 910	1 390	1 026	676	17 693	9 862
unter 5	3 317	287	880	893	832	195	139	91	4 780	1 190
5 – 10	2 967	404	815	848	507	176	111	106	4 726	1 036
10 – 20	4 739	562	1 284	1 638	796	173	159	127	4 520	1 605
20 – 50	7 581	585	1 536	2 746	2 087	255	215	157	2 772	2 573
50 – 100	5 605	246	739	1 559	2 391	344	224	102	722	2 201
100 – 200	2 275	53	219	462	1 119	211	138	73	150	1 074
200 und mehr	335	10	24	27	178	36	40	20	23	183

Quelle: Landwirtschaftszählung 2010 in Baden-Württemberg, Statistisches Landesamt, Baden-Württemberg

Tabelle 4- 13 Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss des Betriebsleiters 2010 in Baden-Württemberg nach Größenklasse landwirtschaftlich genutzten Fläche

Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss des Betriebsleiters 2010 in Baden-Württemberg nach Altersgruppen

Alter von ... bis ... Jahren	Landwirtschaftliche Berufsbildung mit Abschluss insgesamt	Davon mit Abschluss einer						Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung	Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme in den letzten 12 Monaten
		Berufsschule/ Berufsfachschule	Berufsbildung/ Lehre	Landwirtschaftsschule	Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt	höheren Landbau-, Techniker-schule, Fachakademie	Fachhochschule, Ingenieurschule		
Insgesamt	26 819	2 147	5 497	8 173	7 910	1 390	1 026	676	17 693
15 – 24	118	6	46	16	34	11	.	.	150
25 – 34	1 501	85	353	258	496	147	108	54	1 428
35 – 44	6 230	328	1 416	1 770	1 596	601	337	182	4 820
45 – 54	9 773	530	2 067	2 666	3 373	465	382	290	6 434
55 – 64	7 769	935	1 406	2 823	2 174	147	164	120	3 419
65 und älter	1 428	263	209	640	237	19	.	.	1 442

Quelle: Landwirtschaftszählung 2010 in Baden-Württemberg, Statistisches Landesamt, Baden-Württemberg

Tabelle 4- 14 Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss des Betriebsleiters 2010 in Baden-Württemberg nach Altersgrupp

Bodennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg

	1999[1)]	2010	Veränderung
	1.000 ha	1.000 ha	%
Ackerland	837,3	829,3	-1,0
Dauergrünland insgesamt	552,7	531,7	-3,8
dr. Wiesen	418,7	357,9	-14,5
dr. Weiden	112,7	142,7	+26,6
Dauerkulturen insgesamt	49,0	48,5	+- 0
- Baum- u. Beerenobst	20,4	21,1	+3,4
- Rebflächen	22,3	23,7	+6,3
- Baumschulen	2,7	1,9	-37,0
LF gesamt in 1.000 ha	**1.437,6**	**1.410,0**	**-1,9**

1) in den Erfassungsgrenzen von 2010

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Landwirtschaftszählung 2010

Tabelle 4- 15 Bodennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg

Gartenbauflächen in Baden-Württemberg 2010

	Gemüse und Erdbeeren	Baum- und Beerenobst	Blumen und Zierpflanzen	Baumschul-erzeugnisse
Betriebe insgesamt	3.255	7.205	1.311	404
dv. Ökobetriebe	482	440		
Anbaufläche (ha)	12.938	21.067	926	1.825
dv. unter Glas (ha)	441		675	
dv. ökologisch bewirtschaftet (ha)	1.391	1.817		

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Landwirtschaftszählung 2010; Gemüsebauerhebung 2011

Tabelle 4- 16 Gartenbauflächen in Baden-Württemberg 2010

Viehhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe[1)] in Baden-Württemberg 1999-2010

Tierart	Merkmal	1999 [1)]	2003 [1)]	2007 [1)]	2010
		Anzahl			
Rinder	Betriebe	30.203	24.291	20.443	17.991
	Tiere	1.256.599	1.129.185	1.022.830	1.014.986
dar. Milchkuhhalter	Betriebe	22.152	16.388	12.698	10.834
dar. Milchkühe	Tiere	443.141	398.290	362.212	353.099
Schweine	Betriebe	20.567	15.279	11.713	8.694
	Tiere	2.305.692	2.291.840	2.231.943	2.132.799
dar. Zuchtsauenhalter	Betriebe	7.451	5.384	3.935	2.865
dar. Zuchtsauen	Tiere	324.615	299.859	271.854	231.894
Schafe	Betriebe	3.845	3.486	3.215	2.921
	Tiere	287.237	294.344	268.001	248.650
Ziegen	Betriebe	.	.	.	2.574
	Tiere	.	.	.	25.206
Pferde/ Einhufer [2)]	Betriebe	7.289	7.506	7.209	6.548
	Tiere	50.260	56.596	59.518	59.741
Hühner	Betriebe	18.070	14.146	11.440	9.717
	Tiere	4.276.813	4.198.527	3.766.218	3.558.638
Truthühner	Betriebe	447	485	361	298

1) In den ab 2010 gültigen Erfassungsgrenzen (nachträglich angepasst – soweit möglich)
2) 1999-2007: Pferde; 2010: Einhufer
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Tabelle 4- 17 Viehhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe1) in Baden-Württemberg 1999-2010

Struktur der Milchviehhaltung in Baden-Württemberg 2010

Betriebe mit ... bis ... Milchkühen	Betriebe	Bestand an Milchkühen		Bestand an Rindern	Viehbestand gesamt	LF	Arbeitskräfte
	Anzahl		GV			ha	AK-E
1 - 9	1.961	10.335	10.335	27.752	33.165	44.084	2.741
10 - 19	2.235	32.326	32.326	58.686	65.181	70.906	3.773
20 - 49	4.190	133.339	133.339	229.277	243.278	220.858	8.620
50 - 99	2.089	139.911	139.911	235.391	241.374	190.913	5.320
100 - 199	287	35.590	35.590	57.637	58.053	38.191	932
200 - 499	9	2.214	2.214	3.271	3.357	1.722	44
> 500	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	**10.771**	**353.715**	**353.715**	**612.014**	**644.407**	**566.673**	**21.430**

Quelle: Statistisches Landesamt

Tabelle 4- 18 Struktur der Milchviehhaltung in Baden-Württemberg 2010

Struktur der Zuchtsauenhaltung in Baden-Württemberg 2010

Betriebe mit ... bis ... Zuchtsauen	Betriebe	Bestand an Zuchtsauen		Bestand an Schweinen	Viehbestand gesamt	LF	Arbeits-kräfte
	Anzahl		GV			ha	AK-E
1 – 9	780	2.872	862	2.429	21.359	24.994	1.210
10 – 49	703	16.844	5.053	11.586	26.002	27.333	1.183
50 – 99	490	35.648	10.694	22.801	27.110	25.190	909
100 – 199	566	80.542	24.163	48.757	52.169	37.957	1.236
200 – 499	309	84.871	25.461	39.284	40.443	25.724	790
> 500	17	11.117	3.335	4.128	4.161	1.748	41
Insgesamt	2.865	231.894	69.568	128.985	171.245	142.945	5.370

Quelle: Statistisches Landesamt

Tabelle 4- 19 Struktur der Zuchtsauenhaltung in Baden-Württemberg 2010

Struktur der Mastschweinehaltung in Baden-Württemberg 2010

Betriebe mit ... bis ... Mastschweinen	Betriebe	Bestand an Schweinen		Bestand an Schweinen	Viehbestand gesamt	LF	Arbeits-kräfte
	Anzahl		GV			ha	AK-E
1 – 49	5.417	51.833	6.220	44.427	155.137	178.408	8.355
50 – 99	610	41.868	5.024	10.303	24.860	29.481	1.007
100 – 399	982	209.377	25.125	39.007	56.476	62.047	1.828
400 – 999	780	493.285	59.194	76.938	85.977	66.039	1.664
1 000 – 1 999	217	281.760	33.811	37.186	39.207	-	496
2 000 – 4 999	3	7.212	865	893	893	-	10
Insgesamt	**8.009**	**1.085.335**	**130.240**	**208.753**	**362.551**	**361.634**	**13.360**

Quelle: Statistisches Landesamt

Tabelle 4- 20 Struktur der Mastschweinehaltung in Baden-Württemberg 2010

Betriebe und Flächen ökologisch wirtschaftender Betriebe in Baden-Württemberg seit 2003*)

	Einheit	2003	2005	2007	2010
Betriebe[1)]	Anzahl	3.101	2.988	2.896	3.042
Anteil an lw. Betrieben insgesamt	%	4,7	4,9	5,1	6,8
LF	ha	92.947	92.834	94.593	112.165
LF - ökologisch bewirtschaftet[2)]	ha	80.071	81.716	84.850	98.366
Anteil an LF gesamt	%	5,5	5,6	5,9	7
Betriebsgröße	ha	30	31,1	32,7	36,9

1) Bis 2007 landwirtschaftliche Betriebe ab 2 ha LF; ab 2010 Betriebe ab 5 ha LF.
2) bereits umgestellte und in Umstellung befindliche Fläche.
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Tabelle 4- 21 Betriebe und Flächen ökologisch wirtschaftender Betriebe in Baden-Württemberg seit 2003

Ökologische Tierhaltung in Baden-Württemberg 2010

	Anzahl der Betriebe	Anzahl Tiere	Anteil der ökologisch gehaltenen Tiere an allen Tieren in %
Rinder	**1.799**	**75.391**	**2,1**
- Milchkühe	637	21.481	6,1
Schweine	**360**	**14.352**	**0,7**
- Zuchtsauen	85	937	0,4
- Mastschweine	354	13.415	0,7
Hühner	**752**	**196.094**	**5,5**
- Hennen	583	157.855	6,2
- Masthühner	58	38.239	3,8
Ziegen	**397**	**6.588**	**26**
Schafe	**315**	**18.026**	**7,2**

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Tabelle 4- 22 Ökologische Tierhaltung in Baden-Württemberg 2010

Gewinn je Unternehmen der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe in Baden-Württemberg nach Betriebsformen 2006/07 - 2010/11

Betriebsform	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	Ø 2006/07-2010/11
	€/Unternehmen					
Ackerbau	57.628	68.545	60.787	46.225	67.129	60.063
Weinbau	47.152	48.663	47.626	39.101	24.147	41.338
Obstbau	37.073	86.672	49.546	40.880	62.037	55.242
Futterbau insg.	39.282	60.149	36.321	35.451	54.619	45.146
Milchwirtschaft	41.033	63.093	38.456	37.334	57.384	54.498
Veredlung insg.	48.220	35.461	56.151	59.253	45.955	49.008
Schweine	44.790	27.154	51.685	50.495	36.761	42.177
Verbund	41.890	53.614	41.776	34.902	43.289	43.094
Insgesamt	**43.566**	**55.677**	**45.308**	**41.194**	**50.784**	**47.305**
Bundesdurchschnitt						**54.375**

Quelle: Ergebnisse der Testbetriebsbuchführung Baden-Württemberg

Tabelle 4- 23 Gewinn je Unternehmen der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe in Baden-Württemberg nach Betriebsformen 200607 - 201

Umfang der festgesetzten/beschriebenen Waldfunktionen in Baden-Württemberg

Waldfunktion	Merkmal	Umfang (ha)	Stand
Erholung	Erholungswald: nach § 33 LwaldG Erholungswald Stufe1 Erholungswald Stufe 2	393.416 dv. 10.183 dv. 69.515 dv. 313.718	2005
Wasserschutz	Wasserschutzwald in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten festgesetzt oder vorläufig angeordnet und in Zonen I, II, IIA, IIB Sonstiger Wasserschutzwald	454.080 114.545	2011 2009
Bodenschutz	Bodenschutzwald nach § 30 LWaldG in Verbindung mit § 29 LWaldG	248.870	2010
Klimaschutz	Schutzwald mit lokaler und regionaler Wirkung - Waldfunktionenkartierung der FVA	177.782	2005
Immissionsschutz	Schutzwald mit lokaler und regionaler Wirkung - Waldfunktionenkartierung der FVA	114.174	2005
Sichtschutz	Schutz des Landschaftsbildes - Waldfunktionenkartierung der FVA	4.067	2005
Schutzwald geg. schädliche Umwelteinwirkung	Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 31 LWaldG in Verbindung mit § 29 LWaldG	461	2005
Natur- und Landschaftsschutz	Waldbiotope: Biotope nach § 32 NatSchG Biotope nach § 30a LWaldG Sonstige seltene Waldbiotope Waldschutzgebiete: Bannwald Schonwald Natura-2000-Gebiete im Wald	82.853 dv. 40.140 dv. 20.429 dv. 22.284 8.843 18.211 371.924	1994-2011 2011 2010/2011 2008-2011

Quelle: FVA, Stand 10.7.2012

Tabelle 4- 24 Umfang der festgesetztenbeschriebenen Waldfunktionen in Baden-Württemberg

Übersicht über die Natura 2000-Meldeflächen, Stand Dezember 2011

Schutzstatus	FFH-Richtlinie (260 Gebiete)		Vogelschutzrichtlinie (90 Gebiete)		Natura 2000 (350 Gebiete)	
	ha	%	ha	%	ha	%
Baden-Württemberg	414.279	11,6	391.082	10,9	620.872	17,3
Davon:						
Naturschutzgebiete	77.814	18,8	51.869	13,3	79.563	12,8
Landschaftsschutzgebiete	163.356	39,4	146.340	37,4	231.616	37,3
Naturparke	56.473	13,6	84.217	21,5	125.817	20,3
Sonstige[1]	116.636	28,8	108.656	27,8	183.876	29,6
Zusätzlich Bodensee[2]	11.972		5.962		12.155	
Meldefläche[3]	**426.251**		**397.044**		**633.027**	

1 Nicht geschützt oder andere Schutzkategorien
2 Die Wasserfläche des Bodensees gehört statistisch nicht zum Land Baden-Württemberg
3 Vogelschutz- und FFH-Gebiete überlagern sich auf 190.268 ha; verbleiben 206.776 ha ausschließlich Vogelschutzgebiete
Quelle: LUBW

Tabelle 4- 25 Übersicht über die Natura 2000-Meldeflächen, Stand Dezember 2011

Umfang der festgesetzten/beschriebenen Waldfunktionen in Baden-Württemberg

Waldfunktion	Merkmal	Umfang (ha)	Stand
Erholung	Erholungswald: nach § 33 LwaldG Erholungswald Stufe1 Erholungswald Stufe 2	393.416 dv. 10.183 dv. 69.515 dv. 313.718	2005
Wasserschutz	Wasserschutzwald in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten festgesetzt oder vorläufig angeordnet und in Zonen I, II, IIA, IIB Sonstiger Wasserschutzwald	454.080 114.545	2011 2009
Bodenschutz	Bodenschutzwald nach § 30 LWaldG in Verbindung mit § 29 LWaldG	248.870	2010
Klimaschutz	Schutzwald mit lokaler und regionaler Wirkung - Waldfunktionenkartierung der FVA	177.782	2005
Immissionsschutz	Schutzwald mit lokaler und regionaler Wirkung - Waldfunktionenkartierung der FVA	114.174	2005
Sichtschutz	Schutz des Landschaftsbildes - Waldfunktionenkartierung der FVA	4.067	2005
Schutzwald geg. schädliche Umwelteinwirkung	Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 31 LWaldG in Verbindung mit § 29 LWaldG	461	2005
Natur- und Landschaftsschutz	Waldbiotope: Biotope nach § 32 NatSchG Biotope nach § 30a LWaldG Sonstige seltene Waldbiotope Waldschutzgebiete: Bannwald Schonwald Natura-2000-Gebiete im Wald	82.853 dv. 40.140 dv. 20.429 dv. 22.284 8.843 18.211 371.924	1994-2011 2011 2010/2011 2008-2011

Quelle: FVA, Stand 10.7.2012

Tabelle 4- 26 Umfang der festgesetztenbeschriebenen Waldfunktionen in Baden-Württemberg

Nährstoffbilanzsalden nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung WJ 04/05 - WJ 08/09

Allgemeine betriebswirt. Ausrichtung	Betriebe	Betriebs-größe	Viehbesatz	Saldo N	P	K	S
	Anzahl	ha LF	VE/ha LF	kg N/ha	kg P/ha	kg K/ha	kg S/ha
Ackerbau	1171	64	0,15	16	-8	-6	2
Futterbau	2272	55	1,22	90	4	5	5
Veredlung	432	52	4,05	219	45	16	16
Verbund	1865	59	1,41	69	3	3	5
Gesamt	5740	58	1,09	72	3	2	5

Grundlage: Hoftorbilanzen landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Baden-Württemberg ohne Gartenbau und Dauerkulturbetriebe
Quelle: Uni Hohenheim 2011

Tabelle 4- 27 Nährstoffbilanzsalden nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung WJ 0405 - WJ 0809

	Staatswald	Körperschaftswald	Privatwald	Kleinprivatwald	Mittlerer Privatwald	Großprivatwald	Gesamtwald
Fichte	32,6%	25,9%	44,1%	39,9%	45,6%	46,4%	34,0%
Tanne	8,3%	7,4%	8,9%	6,7%	14,5%	4,2%	8,1%
Douglasie	3,5%	4,2%	2,4%	1,1%	2,9%	3,0%	3,4%
Kiefer	7,2%	6,1%	4,7%	6,1%	4,8%	3,2%	5,9%
Lärche	2,4%	1,9%	1,2%	0,7%	0,8%	2,2%	1,8%
Buche	24,6%	24,5%	17,0%	17,2%	14,0%	20,3%	21,8%
Eiche	6,5%	9,7%	5,9%	8,1%	4,8%	5,1%	7,6%
ALH	10,0%	14,5%	11,1%	14,2%	8,6%	10,9%	12,2%
ALN	5,0%	5,8%	4,8%	5,9%	4,0%	4,8%	5,3%
Nadelbaumanteil	54,0%	45,6%	61,2%	54,6%	68,6%	58,9%	53,2%
Laubbaumanteil	46,0%	54,4%	38,8%	45,4%	31,4%	41,1%	46,8%

ALH: Andere Laubbäume hoher Lebensdauer, ALN: Andere Laubbäume niederer Lebensdauer

Tabelle 4- 28 Baumartenanteile nach Waldeigentumsarten Bundeswaldinventur 3 (2012)

Qualitätssicherungssystem	Anzahl Zeichennutzer (Landwirte)
QS-Schweinefleisch	2.228
QS-Rinderfleisch	805
Lieferberechtigt für Schlachtkühe über QM	*2.170*
QS-Geflügelfleisch	110
QS-Obst, Gemüse	2.215
QS-Kartoffel	149
QS-Fleisch und Obst, Gemüse, Kartoffel	**7.677** *(inkl. Lieferberechtigte nach QM)*
QM-Milch	**8.100**
EG-Öko-VO	**6.799** *(inkl. 3.593 Streuobsterzeuger)*
GLOBALGAP	*Keine Zahlen für einzelne Bundesländer*
IFS	*Keine Zahlen für einzelne Bundesländer*
KAT Legehennenhaltung	k.A
KAT-Bio	16
KAT-Bodenhaltung	54
KAT-Freilandhaltung	29
KAT-Gesamt[17]	**99**

Quelle: LEL Abt.4 Stand:20.12.2012

Tabelle 4-29 Meist genutzte Qualitätszeichen und Anzahl der Qualitätszeichennutzer in Baden-Württemberg (2012)

Risikovermeidung	Schadensverhütung (Einsatz techn. Hilfsmittel wie z.B. Hagelschutznetze, Rauchmelder, Schutzabdeckungen), QS-Systeme
Risikominderung	Bildung von Liquiditätsreserven, angepasste Produktion; Verbesserung des Know-how durch Inanspruchnahme betriebswirtschaftlicher Schulungs- und Beratungsangebote, Vorverträge, Versicherungen, Preisabsicherung über Warenterminbörsen
Risikostreuung	Diversifizierung, mehrere Betriebszweige

Quelle: in Anlehnung an Lehrner, J. 2002

Tabelle 4-30 Handlungsstrategien und Instrumente des betrieblichen Risikomanagements

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- **1-S-1:** Hohes Niveau der Ausbildung, Beratung, land- und forstwirtschaftlichen Forschung
- **1-S-2:** Breites Angebot an Weiterbildungsmaßnahmen, Landwirtschaftliche Fachschulen,
- **1-S-3:** Modellorientierung bei Qualifizierung für Frauen (Einkommenskombinationen, -alternativen)
- **1-S-4:** Neutrale, unabhängige Beratungsanbieter; flächendeckende und kostengünstige Beratung
- **1-S-5:** Produktionstechnische Beratung ist weitgehend gut abgedeckt
- **1-S-6:** Spezialisierte angewandte Forschung in den Einrichtungen des Landes

P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfahigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- **2-S-1:** Vielfältige landwirtschaftliche Qualitätsproduktion mit großer Bedeutung von Sonderkulturen in landwirtschaftlichen Familienbetrieben mit hoher Unternehmerqualifikation
- **2-S-2:** Große Marktnähe und Anpassungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion an die Verbrauchernachfrage als Standortvorteil in Verbindung mit hoher Kaufkraft in Ballungsräumen
- **2-S-3:** Mittelständische Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur

P3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- **3-S-1:** Gut eingeführte regionale Qualitätsprogramme wie z.B. QZBW, BioZBW
- **3-S-2:** Hohe Kaufkraft, Verbrauchernähe, bekannte Naturräume wie z.B. Schwarzwald und Bodensee
- **3-S-3:** Vielfältige Struktur der Agrar- und Ernährungswirtschaft mit vielfältigen Entwicklungsoptionen
- **3-S-4:** Hoher Tierschutzstandard in Deutschland

P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- **4-S-1:** Vielfältige Kulturlandschaften mit hohem Natur-, Schutz- und Erholungswert
- **4-S-2:** Nachhaltige Forstwirtschaft, hoher Waldanteil an Flächennutzung
- **4-S-3:** Hohes ehrenamtliches Engagement, z.B. Brutvogelmonitoring, Landschaftspflege
- **4-S-4:** Rückgang der Grundwasserbelastung durch freiwillige und ordnungspolitische Maßnahmen

P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- **5-S-1:** Wasserüberschussregion, nachhaltige Wasserversorgung
- **5-S-2:** Land- und Forstwirtschaft sind wichtige Akteure der Energiewende
- **5-S-3:** Hoher Wald- und Dauergrünlandanteil: Geringe CO2-Emissionen/ Senkenfunktion
- **5-S-4:** Waldböden mit gutem Standortspotenzial und hohen Zuwächsen

P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

- **6-S-1:** Dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur, klein- und mittelständische Unternehmen
- **6-S-2:** Hoher Bestand an ausgebauten Infrastrukturen als Basis für eine wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Entwicklung
- **6-S-3:** Wichtige Funktion als naturnaher Erholungs- und Ausgleichsraum
- **6-S-4:** Geringe Arbeitslosigkeit, hohes Potential an erwerbsfähigen Frauen

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- **1-W-1:** Unzureichende Zusammenarbeit der Bildungs- und Beratungsträger
- **1-W-2:** Defizite beim Wissenstransfer: erschwerte Teilnahme von Zu- und Nebenerwerbslandwirten, wenig Projekte und Modelle, Geringe Nutzung neuer Medien, Kaum Zusatzqualifizierungsangebote mit Zertifikat
- **1-W-3:** Zunehmender Mangel an land- und forstwirtschaftlichem Wissen in der Gesellschaft
- **1-W-4:** Unzureichende Beratung bei bestimmten Produktionsbereichen und Zielgruppen, Gesamtbetriebliche Beratung nur in Ansätzen vorhanden
- **1-W-5:** Defizite in den Beratungsstrukturen- und grundlagen: Geringe personelle Kapazitäten in der landwirtschaftlichen Offizialberatung, Unterschiedliche Organisationsstrukturen, Beraterqualifikation nicht standardisiert; Fehlende Beratungshilfen und Datengrundlagen in verschiedenen Bereichen
- **1-W-6:** Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis teilweise nicht befriedigend, Geringe Innovationskraft aus der landwirtschaftlichen Praxis

P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfahigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- **2-W-1:** Kleine Flurstücksgrößen, kleine Betriebs- und Tierbestandsgrößen, hoher Pachtflächenanteil, Flächenknappheit und -konkurrenz, teils schwierige topografische Lage und ungünstige klimatische Verhältnisse der Produktionsflächen (benachteiligte Gebiete, insb. Mittelgebirgslagen); geringe durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße (Standardoutput), vergleichsweise niedriges Einkommensniveau und hohe Abhängigkeit von staatlichen Zulagen und Zuschüssen; Tierproduktion, insbesondere in kleineren Betrieben in veralteten Stallanlagen mit hohen Produktionskosten und unterdurchschnittlichen biologischen Leistungen; Fehlende geeignete Standorte für entwicklungsfähige landw. Betriebe in der Tierhaltung (Immissions- bzw. Akzeptanzprobleme) und z.T. auch im Gartenbau unter Glas
- **2-W-2:** Fehlende landwirtschaftliche Kenntnisse und Managementwissen: a) bei eingeheirateten Ehegattinnen und Lebenspartnerinnen von landwirtschaftlichen Betriebsleitern im Fall von Einkommenskombinationen (Diversifizierung); b) bei potentiellen Hofnachfolgern in Nebenerwerbsbetrieben

P3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- **3-W-1:** Großes Produktions- oder Versorgungsdefizit bei regional und ökologisch erzeugten landwirtschaftlichen Produkten
- **3-W-2:** Teilweise unzureichende Mengenbündelung, EZG sind häufig zu klein und zu wenig in aktiver Vermarktung engagiert
- **3-W-3:** Zusammenarbeit in der Nahrungsmittelkette (Qualitätspolitik, Produktdifferenzierung) ist nur teilweise entwickelt
- **3-W-4:** Betriebsleiter/ Mitarbeiter mit Defiziten bei Herstellungs-/ Verarbeitungs- und Vermarktungsprozessen

P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- **4-W-1:** Verlust und Verinselung von Lebensräumen, Rückgang der Artenvielfalt
- **4-W-3:** Hoher Flächenverbrauch, Bodenabtrag, Bodenversauerung und Waldschäden durch übermäßige Stickstoffeinträge
- **4-W-4:** Teilw. Grundwasserbelastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln; Eutrophierung, Verunreinigung, mangelnde Durchgängigkeit von Oberflächengewässern I. und II. Ordnung
- **4-W-5:** Zielkonflikte zwischen Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft

P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- **5-W-1:** Hoher Energieverbrauch in Gartenbau, Land- und Ernährungswirtschaft
- **5-W-2:** Biomasseanbau (vor allem Mais) auf landwirtschaftlichen Flächen führt zu steigender Flächenkonkurrenz, höherem Pachtpreis, Abnahme der Biodiversität, verändertem

Landschaftsbild, Nahrungsmittelkonkurrenz

- **5-W-3:** Landwirtschaft trägt mit Emissionen aus der Tierhaltung (Ammoniak) zur Bodenversauerung sowie zum Treibhausgaseffekt bei (Methan- und Lachgas, Kohlenstoffdioxid)
- **5-W-4:** Temperaturanstieg, veränderte Niederschlagsverteilung und vermehrte Wetterextreme schädigen land- und forstwirtschaftliche Kulturen
- **5-W-5:** Unzureichende Erschließung im Kleinprivatwald hemmt die Nutzung des CO2-neutralen Energieträgers Holz

P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

- **6-W-1:** Niedrige Bevölkerungsdichte und ungünstiger Altersaufbau (Überalterung des ländlichen Raums und fehlende Dienstleistungsangebote speziell für ältere Menschen wie z. B. hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs; Abwanderung, vor allem von Jugendlichen, Frauen und Familien infolge schlechter Berufsperspektiven, hoher Mobilitätskosten unzureichender Kinderbetreuungsangebote)
- **6-W-2:** Eingeschränktes Angebot adäquater, außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze (geringer Anteil an Dienstleistungsarbeitsplätzen, insbesondere das Fehlen wohnortnaher, mit der Familie vereinbarer Arbeitsplätze für Frauen mit Kindern erschwert den Wiedereinstieg in den Beruf nach der Familienphase; niedrige Existenzgründerquote und Frauenerwerbsquote mit der Folge eines hohen Berufspendleranteils; teilweise Fachkräftemangel in KMU)
- **6-W-3:** Unzureichende bedarfsgerechte Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in peripheren Gemeinden; z.T. Auslastungsprobleme bei höherwertiger Infrastruktur; Unzureichende Verfügbarkeit von Breitband-Internet
- **6-W-4:** Veraltetes berufliches Wissen schwächt den Wiedereinstieg von Bäuerinnen in den erlernten nicht landwirtschaftlichen Beruf.
- **6-W-5:** Zunahme der Altersarmut von Frauen im ländlichen Raum
- **6-W-6:** Weiterhin hoher Flächenverbrauch, innerörtliche Bausubstanz steht leer

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- **1-O-1:** Weiterentwicklung der Bildungsangebote: Lebenslanges Lernen in der Land- und Forstwirtschaft, Diversifizierung des landwirtschaftlichen Einkommens, an den Bedürfnissen der Frauen ausgerichtete spezifische Qualifizierungsmaßnahmen zur Erleichterung von Existenzgründungen (Diversifizierung) und des Wiedereinstiegs in den Beruf, Coachingkurse in Bildung und Beratung, Nutzung neuer Medien wie Online-Kurse und "Blended Learning"
- **1-O-2:** Entwicklung einer umfassenden Konzeption für Beratung, Berateraus- und -fortbildung
- **1-O-3:** Ausweitung des Fachberatungsangebots in verschiedenen Bereichen einschließlich der neuen Herausforderungen, Klimaschutzkonforme Optimierung von Biogasanlagen; Systematische Erstellung von Beratungshilfen und Datengrundlagen
- **1-O-4:** Einbindung von fortwirtschaftlichen Zusammenschlüssen bei der Beratung von

Kleinprivatwaldbesitzern

- **1-O-5:** Ausweitung der Forschung "Best verfügbare Technik" unter den Aspekten Ökonomie, Tierschutz, Klimarelevanz, Ressourcenschutz u.a.
- **1-O-6:** Verbesserte Koordinierung/ Engere Zusammenarbeit bei Wissenstransfer und Beratung

P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfahigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- **2-O-1:** Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in landwirtschaftlichen Betrieben: a) Schaffung und Erschließung von Standorten für entwicklungsfähige wachstumswillige Betriebe sowie Ausbau der betrieblichen Infrastruktur (Feldwegenetz, Flurneuordnung), b) Rationalisierung und Leistungssteigerung durch Einsatz neuer Technologien und überbetrieblichen Maschineneinsatz, c) Investitionen in Tierhaltungsbetrieben zur strukturellen Weiterentwicklung unter Beachtung der Tierschutzanforderungen und zur Verbesserung des Leistungsniveaus
- **2-O-2:** Nutzung neuer Marktnischen und Möglichkeiten zur Differenzierung in der landwirtschaftlichen Produktion, z.B. wachsende Bedeutung der Themen Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Biodiversität
- **2-O-3:** Ausnutzung der vorhandenen Absatzpotenziale für regional und ökologisch erzeugte landwirtschaftliche Produkte
- **2-O-4:** Bessere Ausnutzung der Kooperationspotenziale, z.B. Stärkung der Integration der Landwirtschaft in die Wertschöpfungskette der Nahrungsmittelproduktion durch Cluster, Wertschöpfungskooperationen
- **2-O-5:** Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen durch Nutzung von Diversifizierungspotenzialen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft

P3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- **3-O-1:** Nutzung von Absatzpotenialen durch Differenzierung über Anbau/ Herstellung/ Produkte z.B. Bio, Regionalität, Tierwohl, Nachhaltigkeit, gvo-frei-Kennzeichnung, nationale und EU-Qualitätsprogramme
- **3-O-2:** Stärkung von EZG zur Sicherstellung marktkonformeren Erzeugungs-, Erfassungs- und Vermarktungseinheiten
- **3-O-3:** Fortbildung, Beratung von Betriebsleitern und Beschäftigten im Themenkomplex Risikomanagement und Vermarktung (Letzteres auch für Absatzmittler)
- **3-O-4:** Verbesserung des Tierschutzes und dessen Einpreisung in Produkte aus Qualitätsprogrammen durch Forschung, Wissenstransfer, Einführung höherer Tierschutzstandards (z.B. auf der Basis anerkannter Qualitätsprogramme), besonders tiergerechte Haltungsverfahren
- **3-O-5:** Förderung der Zusammenarbeit und Stärkung einer nachhaltigen Landwirtschaft in der Nahrungsmittelkette, z.B. mehr vertikale Kooperation zwischen Erzeugern, EZG, Verarbeitern und Absatzmittlern

P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- **4-O-1:** Ordnungsrechtliche und freiwillige Maßnahmen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, wie z.B. Investive Maßnahmen, Agrar- und Waldumweltmaßnahmen (Verringerung des N- und PSM-Einsatzes in landwirtschaftlichen Betrieben, Wiedervernässung von Mooren und humosen Minderalböden etc.), Ausweitung des ökologischen Landbaus, Förderung Honorierung von Ökosystemdienstleistungen im Wald)
- **4-O-2:** Steigerung der Sensibilität für Umweltbelange in der Bevölkerung und Steigerung des ehrenamtlichen Engagements
- **4-O-3:** Auflösung von Zielkonflikten durch Anwendung integrierter Entwicklungskonzeptionen/ gesamtbetriebliche Beratungsansätze
- **4-O-4:** Förderung der naturschutzorientierten Regionalentwicklung
- **4-O-5:** Bereitstellung von Flächen für naturnahe Entwicklung z.B. im Rahmen von Flurneuordnungen
- **4-O-6:** Maßnahmen zur Wiederherstellung von aquatischen Lebensräumen und der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern I. und II. Ordnung unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzerfordernisse
- **4-O-7:** Verringerung des Flächenverbrauchs durch Aktivierung innerörtlicher Entwicklungspotenziale

P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- **5-O-1:** Umsetzung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für Baden-Württemberg: Verringerung von Ammoniak-, Methan-, Lachgas- und Kohlenstoffdioxid-Emissionen aus der Landwirtschaft; Energieeinsparung in Gartenbau, Land- u. Ernährungswirtschaft; Ausbau der erneuerbaren Energien, insbes. durch Nutzung von landwirtschaftlichen Reststoffen und forstwirtschaftlichen Produkten; zusätzliche Bindung von Kohlenstoffdioxid in Land- und Forstwirtschaft
- **5-O-2:** Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel: Ausdehnung der landwirtschaftlichen Bewässerungsflächen, Zucht, Anbau/ Anpflanzung von trockenheitstoleranten Kulturen und Sorten, Produktionstechnische Anpassungen an Wetterextreme; Stabilisierung der Wälder durch Waldumbaumaßnahmen
- **5-O-3:** Mobilisierung zusätzlicher Holzmengen durch die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur durch Förderung gemeinsamer Bewirtschaftungsformen im kleinstrukturierten Privatwald

P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

- **6-O-1:** Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen/ Ansiedlung von Unternehmen; Erschließung zusätzlicher Einkommen im landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Bereich schafft

Wertschöpfungsketten und verbessert die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen; Nutzung von Wachstumspotenzialen in den Zukunftsbranchen wissensintensive Dienstleistungen, Gesundheitswirtschaft, erneuerbarer Energien sowie aufgrund des demografischen Wandels im hauswirtschaftlich-pflegerischen Bereich;

- **6-O-2:** Erhöhung der Frauenerwerbsbeteiligung, z.B. durch Förderung von Formen der Kinder- und Altenbetreuung auf privater Basis
- **6-O-3:** Sicherstellung der Daseinsvorsorge und Lebensqualität insbesondere durch interkommunale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit, z.B. bei der Sicherung und Verbesserung der Mobilität durch moderne Konzepte
- **6-O-4:** Verstärkter Einsatz von innovativen, Sektor übergreifenden ländlichen Entwicklungsstrategien
- **6-O-5:** Umnutzung und Revitalisierung innerörtlicher Bausubstanz

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- **1-T-3:** Hochschulen fokussieren sich weniger auf praxisorientierte Forschung

P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfahigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- **2-T-1:** Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung im ländlichen Raum
- **2-T-2:** Räumliche Risiken in der Landbewirtschaftung: Verschärfung der Flächenknappheit durch hohe außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme und Flächenbedarf für Biomasseproduktion; Fortschreitende Konzentration in der Tierhaltung; Rückzug der Landwirtschaft aus ungünstigen Lagen (Unzureichende Verwertungsalternativen für Grünland bei weiterem Rückgang der Rinderhaltung, Sukzession)
- **2-T-3:** Mangel an qualifizierten Hofnachfolgern (= ungesicherte Hofnachfolgesituation) und qualifizierten Fremdarbeitskräften
- **2-T-4:** Fortschreitender Konzentrationsprozess im nachgelagerten Bereich (LEH) verstärkt den Anpassungsdruck für kleine und mittelständische Unternehmen des Ernährungsgewerbes, insb. für das Ernährungshandwerk

P3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- **3-T-1:** Steigende Risiken für land- und forstwirtschaftliche Produktion (persönliche Risiken, Produktionsrisiken wie Klimawandel, Volatilität der Märkte, rechtlich-politische Bedingungen,

Flächenverfügbarkeit)

P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- **4-T-1:** Nutzungsaufgabe bisher extensiv bewirtschafteter Flächen (z.B. Streuobstwiesen, Weinbausteillagen etc.) bei gleichzeitig erhöhtem Nutzungsdruck auf verbleibenden Agrarflächen
- **4-T-2:** Intensivierung der pflanzlichen Erzeugung
- **4-T-3:** Weiterhin hoher Flächenverbrauch für Wohn- und Verkehrsinfrastruktur
- **4-T-4:** Auswirkungen des Klimawandels auf Boden, Wasser und Biodiversität, z.B. Artenrückgang, Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer, Grundwasserabsenkung, Bodenerosion, Waldschäden
- **4-T-5:** Ständig steigender Rationalisierungsdruck bei hochmechanisierten Ernte-/Bewirtschaftungssystemen kann negative Auswirkungen auf Biodiversität und Erhalt der Leistungsfähigkeit der Böden haben

P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- **5-T-1:** Mehraufwand und zusätzliche Kosten durch Anpassungsmaßnahmen
- **5-T-2:** Verschärfung des Klimawandels, im Wald stellt dieser eine unmittelbare Bedrohung für die Stabilität der Wälder dar; durch den Klimawandel bedingte Ausfälle in Waldbeständen führt zu einer weiteren Verschärfung des Klimawandels

P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

- **6-T-1:** Demografischer Wandel und Reurbanisierung gefährden Existenz von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und Infrastruktur (Ausbildungsabwanderung der besonders qualifizierten jüngeren Bevölkerung; Verlust von Ideen- und Innovationspotenzial)
- **6-T-2:** Identitätsverlust der Dörfer: zunehmende Zersiedlung, Verlust sozialer Netzwerke, gemeinschaftlicher Mittelpunkt fehlt, leer stehende Bausubstanz
- **6-T-3:** Steigende Kosten für den Unterhalt und die Nutzung der vorhandenen Infrastrukturen, z.B. für den Transport von Personen und Gütern
- **6-T-4:** Rückgang von Investitionen und der landwirtschaftlichen Tätigkeit (Zurückdrängen der Landwirtschaft in den Dörfern, Aufgabe der flächendeckenden Landbewirtschaftung durch Strukturwandel)

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum			
1 Bevölkerung			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	10.786.227	Inhabitants	2012
Ländlicher Raum	15,3	% of total	2012
Zwischenregion	43,1	% of total	2012
Städtisch	41,6	% of total	2012
2 Altersstruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	13,9	% of total population	2012
Insgesamt 15-64 Jahre	66,6	% of total population	2012
Insgesamt > 64 Jahre	19,5	% of total population	2012
Ländlicher Raum < 15 Jahre	14,7	% of total population	2012
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	66,1	% of total population	2012
Ländlicher Raum > 64 Jahre	19,2	% of total population	2012
3 Gebiet			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	35.751	Km2	2012
Ländlicher Raum	32,8	% of total area	2012
Zwischenregion	49,7	% of total area	2012
Städtisch	17,5	% of total area	2012
4 Bevölkerungsdichte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	301,2	Inhab / km2	2011
Ländlicher Raum	140,4	Inhab / km2	2011
5 Beschäftigungsquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	75,7	%	2012
Männlich (15-64 Jahre)	80,9	%	2012
Weiblich (15-64 Jahre)	70,4	%	2012
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	NA	%	
Insgesamt (20-64 Jahre)	80	%	2012
Männlich (20-64 Jahre)	85,6	%	2012
Weiblich (20-64 Jahre)	74,3	%	2012
6 Quote der Selbständigen			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	10,3	%	2012
7 Arbeitslosenquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	3,4	%	2012
Jugendliche (15-24 Jahre)	5,6	%	2012
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	0	%	
Jugendliche (15-24 Jahre)	NA	%	
8 BIP pro Kopf			

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	131	Index PPS (EU-27 = 100)	2010
* Ländlicher Raum	114,7	Index PPS (EU-27 = 100)	2010
9 Armutsquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	19,9	% of total population	2011
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	21,5	% of total population	2011
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	321.574,5	EUR million	2010
Primärsektor	0,6	% of total	2010
Sekundärsektor	36,6	% of total	2010
Teritärsektor	62,8	% of total	2010
Ländlicher Raum	13,5	% of total	2010
Zwischenregion	39,7	% of total	2010
Städtisch	46,8	% of total	2010
11 Beschäftigungsstruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	5.643,1	1000 persons	2010
Primärsektor	1,3	% of total	2010
Sekundärsektor	31,2	% of total	2010
Teritärsektor	67,5	% of total	2010
Ländlicher Raum	14,3	% of total	2010
Zwischenregion	42,1	% of total	2010
Städtisch	43,6	% of total	2010
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	56.985,4	EUR/person	2010
Primärsektor	25.141,7	EUR/person	2010
Sekundärsektor	66.924,6	EUR/person	2010
Teritärsektor	53.011,7	EUR/person	2010
Ländlicher Raum	53.655,5	EUR/person	2010
Zwischenregion	53.778	EUR/person	2010
Städtisch	61.162,9	EUR/person	2010

II Landwirtschaft/Branchenanalyse

13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	5.546,8	1000 persons	2012
Landwirtschaft	63,1	1000 persons	2012
Landwirtschaft	1,1	% of total	2012
Forstwirtschaft	3,9	1000 persons	2012
Forstwirtschaft	0,1	% of total	2012
Lebensmittelindustrie	110	1000 persons	2012
Lebensmittelindustrie	2	% of total	2012
Tourismus	192	1000 persons	2012
Tourismus	3,5	% of total	2012

14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	18.788,2	EUR/AWU	2009 - 2011

15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	52,7	EUR/AWU	2008

Comment: *Wert für Deutschland*

16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	48.327,4	EUR/person	2010

17 Landwirtschaftliche Betriebe

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	44.510	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	5.490	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	2.620	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	7.690	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	9.260	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	4.410	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	5.940	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	6.330	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	2.780	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	120	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	1.170	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	4.890	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	7.500	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	5.680	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	6.810	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	7.220	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	8.050	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	2.490	No	2010

landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	590	No	2010
Durchschnittsgröße	31,7	ha UAA/holding	2010
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	80.925,45	EUR of SO/holding	2010
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (Personen)	2,5	Persons/holding	2010
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	1,6	AWU/holding	2010
18 Landwirtschaftliche Fläche			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.409.990	ha	2010
Ackerland	58,8	% of total UAA	2010
Dauergrünland und Wiesen	37,7	% of total UAA	2010
Dauerkulturen	3,4	% of total UAA	2010
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Zertifiziert	89.810	ha UAA	2010
In Umstellung	8.560	ha UAA	2010
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	7	% of total UAA	2010
20 Bewässertes Land			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	14.170	ha	2010
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	1	% of total UAA	2010
21 Großvieheinheiten			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	1.360.090	LSU	2010
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	110.850	Persons	2010
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	61.010	AWU	2010
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	44.520	No	2010
Anteil < 35 Jahre	7,2	% of total managers	2010
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	22,8	No of young managers by 100 elderly managers	2010
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	60,3	% of total	2010
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	50,6	% of total	2010
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	14.412,2	EUR/AWU	2010
Insgesamt (Messzahl)	101,2	Index 2005 = 100	2010
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Lebensstandard von Landwirten	15.054	EUR/AWU	2010
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	NA	%	
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr

Insgesamt (Messzahl)	95,5	Index 2005 = 100	2009 - 2011
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Bruttoanlageinvestition	615,8	EUR million	2010
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	33,1	% of GVA in agriculture	2010
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	1.370	1000 ha	2012
Comment: *Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg*			
Anteil Landfläche insgesamt	38,3	% of total land area	2012
Comment: *Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg*			
30 Tourismusinfrastruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	359.864	No of bed-places	2011
Ländlicher Raum	19,3	% of total	2011 e
Zwischenregion	53,3	% of total	2011 e
Städtisch	24,4	% of total	2011 e

III Umwelt/Klima

31 Bodenbedeckung

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	51,8	% of total area	2006
Anteil natürliches Grasland	0,3	% of total area	2006
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	37,5	% of total area	2006
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	1	% of total area	2006
Anteil naturbelassene Fläche	0,2	% of total area	2006
Anteil künstlich angelegte Fläche	8,9	% of total area	2006
Anteil andere Gebiete	0,4	% of total area	2006

32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	64,5	% of total UAA	2007
Comment: *Berechnungsgrundlage: Landwirtschaftlich genutzte Fläche in den benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg, Fördergebietskulisse Stand 2007; Anteil an der LF von BW*			
Gebirge	8,4	% of total UAA	2007
Comment: *Berechnungsgrundlage: Landwirtschaftlich genutzte Fläche in den benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg, Fördergebietskulisse Stand 2007; Anteil an der LF von BW*			
Sonstiges	54,5	% of total UAA	2007
Comment: *Berechnungsgrundlage: Landwirtschaftlich genutzte Fläche in den benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg, Fördergebietskulisse Stand 2007; Anteil an der LF von BW*			
Spezifisch	1,6	% of total UAA	2007
Comment: *Berechnungsgrundlage: Landwirtschaftlich genutzte Fläche in den benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg, Fördergebietskulisse Stand 2007; Anteil an der LF von BW*			

33 Bewirtschaftungsintensität

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
geringe Intensität	10,1	% of total UAA	2007
mittlere Intensität	27,9	% of total UAA	2007
hohe Intensität	62	% of total UAA	2007
Weideland	0	% of total UAA	2010

34 Natura-2000-Gebiete

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil Gebiet	17,4	% of territory	2011
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	12,1	% of UAA	2011
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	27,4	% of forest area	2011

35 Feldvogelindex

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (Messzahl)	75,7	Index 2000 = 100	2008
Comment: *Wert für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			

36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitate (Grasland)

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Günstig	13,3	% of assessments of habitats	
Comment: *Basisjahr: 2001-2006, Wert für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Ungünstig – nicht ausreichend	56,7	% of assessments of habitats	
Comment: *Basisjahr: 2001-2006, Wert für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Ungünstig – schlecht	11,3	% of assessments of habitats	
Comment: *Basisjahr: 2001-2006, Wert für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Unbekannt	3,8	% of assessments of habitats	
Comment: *Basisjahr: 2001-2006, Wert für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
37 Landbau von hohem Naturschutzwert			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	0,2	% of total UAA	2011
Comment: *Wert für Baden-Württemberg; Erhebung des LUBW, Quelle: http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/56546/*			
38 Waldschutzgebiet			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Klasse 1.1	0	% of FOWL area	2010
Comment: *Werte für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table, Stand Januar 2014*			
Klasse 1.2	2	% of FOWL area	2010
Comment: *Werte für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table, Stand Januar 2014*			
Klasse 1.3	27,9	% of FOWL area	2010
Comment: *Werte für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table, Stand Januar 2014*			
Klasse 2	53,8	% of FOWL area	2010
Comment: *Werte für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table, Stand Januar 2014*			
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	10.445	1000 m3	2010
40 Wasserqualität			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	85,8	kg N/ha/year	
Comment: *Jahr 2007-2010; Wert für Deutschland. Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	1	kg P/ha/year	
Comment: *Jahr 2005-2008; Wert für Deutschland. Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	20,1	% of monitoring sites	2010
Comment: *Wert für Deutschland. Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	72,4	% of monitoring sites	2010

Comment: *Wert für Deutschland. Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	7,5	% of monitoring sites	2010
Comment: *Wert für Deutschland. Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	67,5	% of monitoring sites	2010
Comment: *Wert für Deutschland. Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	17,2	% of monitoring sites	2010
Comment: *Wert für Deutschland. Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	15,3	% of monitoring sites	2010
Comment: *Wert für Deutschland. Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	221,6	mega tons	2009
Comment: *Wert für Deutschland. Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	12,4	g kg-1	2009
Comment: *Wert für Deutschland. Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
42 Wasserbedingte Bodenerosion			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	4,2	tonnes/ha/year	2006
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	223.000	1000 ha	2006 - 2007
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	12	% of agricultural area	2006 - 2007
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Aus der Landwirtschaft	8.944,5	kToe	2010
Comment: *Wert für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Aus der Forstwirtschaft	12.230	kToe	2010
Comment: *Wert für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Land- und Forstwirtschaft	774	kToe	2011
Comment: *Wert für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	27,8	kg of oil equivalent per ha of UAA	2011
Comment: *Wert für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Lebensmittelindustrie	4.922	kToe	2011
Comment: *Wert für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft			

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	104.986,4	1000 t of CO2 equivalent	2010
Comment: *Wert für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	11	% of total net emissions	2010
Comment: *Wert für Deutschland, Quelle: Common context indicators: basic RDP 2014-2020 analytical table*			

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	134 (P)	Nr. 8: Wirtschaftsentwicklung: gesamt	131	Index PPS	2010
Comment: *Quelle: CCI-Daten, eigene Berechnung* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	110 (P)	Nr. 2: Altersstruktur: 15 - 64 Jahre (städtische Gebiete)	1736955	Personen	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	129 (P)	Nr. 7: Arbeitslosenquote: gesamt	3.8	%	2014
Comment: *Quelle: http://statistik.arbeitsagentur.de/* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	149 (P)	Nr. 12: Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftssektor: Primärsektor (städtische Gebiete)	25818	EUR/Person	2012
Comment: *Quelle: CCI-Tabellen, eigene Berechnung;* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	112 (P)	Nr. 2: Altersstruktur: Personen < 15 Jahre (ländliche Gebiete)	10.7	% der Gesamtzahl	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	152 (P)	Nr. 30: Tourismus Infrastruktur: gesamt	395790	Bettenplätze in Beherbergungsbetrieben	2012
Comment: *Quelle: https://www.regionalstatistik.de/genesis/online*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	133 (P)	Nr. 7: Arbeitslosenquote: gesamt (städtische Gebiete)	5.7	%	2014
Comment: *Quelle: http://statistik.arbeitsagentur.de/* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	127 (P)	Nr. 5: Erwerbstätigenrate: ländliche Gebiete (15-64)	81.8	%	2011
Comment: *Stand 2011, Quelle: zensus 2011, https://www.zensus2011.de/DE/Home/home_node.html,* *eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	104 (P)	Nr. 1: Bevölkerung in den ländlichen Gebieten	76.2	% der Gesamtzahl	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	144 (P)	Nr. 11: Beschäftigungsstruktur: Sekundärsektor (städtische Gebiete)	5.21	% der Gesamtzahl	2011
Comment: *Stand 2011, Quelle: zensus , https://www.zensus2011.de/DE/Home/home_node.html, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	107 (P)	Nr. 2: Altersstruktur: 15 - 64 Jahre (ländliche Gebiete)	5340141	Personen	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	136 (P)	Nr. 8: Wirtschaftsentwicklung: städtische Gebiete	204	Index PPS	2010
Comment: *Quelle: CCI-Daten, eigene Berechnung* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	114 (P)	Nr. 2: Altersstruktur: Personen > 64 Jahre (ländliche Gebiete)	15.2	% der Gesamtzahl	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	143 (P)	Nr. 11: Beschäftigungsstruktur: Primärsektor (städtische Gebiete)	0.05	% der Gesamtzahl	2011
Comment: *Stand 2011, Quelle: zensus , https://www.zensus2011.de/DE/Home/home_node.html, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	137 (P)	Nr. 10: Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung): ländliche Gebiete	74	% der Gesamtzahl	2012
Comment: *Quelle: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, http://www.vgrdl.de/VGRdL/tbls/RV2011/R2B1.zip* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	124 (P)	Nr. 4: Bevölkerungsdichte: ländliche Gebiete	239	Einwohner/km2	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	118 (P)	Nr. 3: Territorium: gesamt	35676.74	km2	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	109 (P)	Nr. 2: Altersstruktur: Personen < 15 Jahre (städtische Gebiete)	324152	Personen	2013

Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	145 (P)	Nr. 11: Beschäftigungsstruktur: Tertiärsektor (städtische Gebiete)	17.78	% der Gesamtzahl	2011
Comment: *Stand 2011, Quelle: zensus , https://www.zensus2011.de/DE/Home/home_node.html, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	140 (P)	Nr. 11: Beschäftigungsstruktur: Primärsektor (ländliche Gebiete)	1.31	% der Gesamtzahl	2011
Comment: *Stand 2011, Quelle: zensus 2011, https://www.zensus2011.de/DE/Home/home_node.html,* *eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	147 (P)	Nr. 12: Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftssektor: Sekundärsektor (ländliche Gebiete)	63160	EUR/Person	2012
Comment: *Quelle: CCI-Tabellen, eigene Berechnung;* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	130 (P)	Nr. 7: Arbeitslosenquote: 15-24 Jahre (ländliche Gebiete)	2.3	%	2014
Comment: *Quelle: http://statistik.arbeitsagentur.de/* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	101 (P)	Nr. 1: Bevölkerung gesamt	10631278	Personen	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	102 (P)	Nr. 1: Bevölkerung in den ländlichen Gebieten	8098992	Personen	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	138 (P)	Nr. 10: Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung): städtische Gebiete	26	% der Gesamtzahl	2012
Comment: *Quelle: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, http://www.vgrdl.de/VGRdL/tbls/RV2011/R2B1.zip* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	113 (P)	Nr. 2: Altersstruktur: 15 - 64 Jahre (ländliche Gebiete)	50.2	% der Gesamtzahl	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage	121	Nr. 3: Territorium: ländliche Gebiete	95.1	% der Gesamtzahl	2013

im ländlichen Raum	(P)				
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	132 (P)	Nr. 7: Arbeitslosenquote: 15-24 Jahre (städtische Gebiete)	3.3	%	2014
Comment: *Quelle: http://statistik.arbeitsagentur.de/* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	128 (P)	Nr. 5: Erwerbstätigenrate: städtische Gebiete (15-64)	77.7	%	2011
Comment: *Stand 2011, Quelle: zensus , https://www.zensus2011.de/DE/Home/home_node.html, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	122 (P)	Nr. 3: Territorium: städtische Gebiete	4.9	% der Gesamtzahl	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	115 (P)	Nr. 2: Altersstruktur: Personen < 15 Jahre (städtische Gebiete)	3	% der Gesamtzahl	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	119 (P)	Nr. 3: Territorium: ländliche Gebiete	33921.36	km2	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	126 (P)	Nr. 5: Erwerbstätigenrate: gesamt 15-64	80.8	%	2011
Comment: *Stand 2011, Quelle: zensus 2011, https://www.zensus2011.de/DE/Home/home_node.html,* *eigene Berechnung*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	117 (P)	Nr. 2: Altersstruktur: Personen > 64 Jahre (städtische Gebiete)	4.4	% der Gesamtzahl	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	131 (P)	Nr. 7: Arbeitslosenquote: gesamt (ländliche Gebiete)	3.5	%	2014
Comment: *Quelle: http://statistik.arbeitsagentur.de/* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage	125	Nr. 4: Bevölkerungsdichte: städtische Gebiete	1443	Einwohner/km2	2013

im ländlichen Raum	(P)				
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	150 (P)	Nr. 12: Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftssektor: Sekundärsektor (städtische Gebiete)	86911	EUR/Person	2012
Comment: *Quelle: CCI-Tabellen, eigene Berechnung;* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	105 (P)	Nr. 1: Bevölkerung in den städtischen Gebieten	23.8	% der Gesamtzahl	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	103 (P)	Nr. 1: Bevölkerung in den städtischen Gebieten	2532286	Personen	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	148 (P)	Nr. 12: Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftssektor: Tertiärsektor (ländliche Gebiete)	51667	EUR/Person	2012
Comment: *Quelle: CCI-Tabellen, eigene Berechnung;* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	146 (P)	Nr. 12: Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftssektor: Primärsektor (ländliche Gebiete)	25006	EUR/Person	2012
Comment: *Quelle: CCI-Tabellen, eigene Berechnung;* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	111 (P)	Nr. 2: Altersstruktur: Personen > 64 Jahre (städtische Gebiete)	471179	Personen	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	116 (P)	Nr. 2: Altersstruktur: 15 - 64 Jahre (städtische Gebiete)	16.3	% der Gesamtzahl	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	123 (P)	Nr. 4: Bevölkerungsdichte: gesamt	298	Einwohner/km2	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg*					
I Sozioökonomische Situation und Lage	151	Nr. 12: Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftssektor:	55990	EUR/Person	2012

im ländlichen Raum	(P)	Tertiärsektor (städtische Gebiete)			
Comment: *Quelle: CCI-Tabellen, eigene Berechnung;* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	153 (P)	Nr. 30: Tourismusinfrastruktur: ländliche Gebiete	83.5	% der Gesamtzahl	2012
Comment: *Quelle: https://www.regionalstatistik.de/genesis/online , eigene Berechnung, Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	142 (P)	Nr. 11: Beschäftigungsstruktur: Tertiärsektor (ländliche Gebiete)	48.94	% der Gesamtzahl	2011
Comment: *Stand 2011, Quelle: zensus 2011, https://www.zensus2011.de/DE/Home/home_node.html,* *eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
II Landwirtschaft/Branchenanalyse	154 (P)	Nr. 30: Tourismus Infrastruktur: städtische Gebiete	16.5	% der Gesamtzahl	2012
Comment: *https://www.regionalstatistik.de/genesis/online , eigene Berechnung, Gemeinden > 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	141 (P)	Nr. 11: Beschäftigungsstruktur: Sekundärsektor (ländliche Gebiete)	26.71	% der Gesamtzahl	2011
Comment: *Stand 2011, Quelle: zensus 2011, https://www.zensus2011.de/DE/Home/home_node.html,* *eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	139 (P)	Nr. 11: Beschäftigungsstruktur: gesamt	5571	in 1.000 Personen	2011
Comment: *Stand 2011, Quelle: zensus 2011, https://www.zensus2011.de/DE/Home/home_node.html*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	108 (P)	Nr. 2: Altersstruktur: Personen > 64 Jahre (ländliche Gebiete)	1617446	Personen	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	135 (P)	Nr. 8: Wirtschaftsentwicklung: ländliche Gebiete	114	Index PPS	2010
Comment: *Quelle: CCI-Daten, eigene Berechnung* *Aus statistischen Gründen werden die Städte Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Konstanz, Villingen-Schwenningen und Aalen dem ländlichen Raum zugeordnet. Hier liegen uns auf Gemeindeebene keine Zahlen vor, die eine Zuordnung für diese Städte >65.000 Einwohner zum städtischen Gebiet zulassen.*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	106 (P)	Nr. 2: Altersstruktur: Personen < 15 Jahre (ländliche Gebiete)	1141405	Personen	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;* *Gemeinden < 65.000 Einwohner*					
I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum	120 (P)	Nr. 3: Territorium: städtische Gebiete	1755.39	km2	2013
Comment: *Stand 12/2013, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Berechnung;*					

Gemeinden > 65.000 Einwohner

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
01 Verbesserung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis	X																				X
02 Verbesserung der Beratungsgrundlagen	X																				
03 Ausweitung des Fachberatungsangebots	X																		X	X	X
04 Einbindung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen bei der Beratung von Kleinprivatwaldbesitzern	X																			X	
05 Förderung der Zusammenarbeit aller Akteure und Träger von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen		X																			X
06 Förderung Europäischer Innovationspartnerschaften (EIP) inkl. operationeller Gruppen		X																			X
07 Weiterentwicklung und Ausbau der Kooperationsvereinbarungen		X																			
08 Förderung von Projekten und Modellen, Ausbau der Agrarforschung		X																			X
09 Aufklärung junger Verbraucher über die Herstellung, Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und deren Vermarktung			X																		
10 Einführung und Weiterentwicklung von Bildungsangeboten in Land- und Forstwirtschaft			X																		

11 Implementierung von Coaching in Bildung und Beratung			X																		
116 Anpassung an den demographischen Wandel																					X
12 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Rentabilität aller Arten von landwirtschaftlichen Betrieben				X															X	X	X
13 Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung durch Auf-/ Ausbau neuer Produktionsbereiche, Diversifizierung				X																	X
14 Unterstützung der strukturellen Weiterentwicklung von Tierhaltungsbetrieben unter besonderer Beachtung von Tierschutzaspekten				X															X		
15 Unterstützung von Landwirten bei der Umstellung von konventioneller auf ökologische Bewirtschaftung				X															X		
16 Schaffung/Erschließung von Standorten für entwicklungsfähige wachstumswillige Betriebe/Ausbau der betrieblichen Infrastruktur				X																	
17 Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen an den fortschreitenden Konzentrationsprozess im LEH				X															X	X	X
18 Verminderung der Flächenkonkurrenz				X																	
19 Agrarsoziale Beratung					X																
20 Fortbildungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte					X																
21 Qualifizierung und Beratung von landwirtschaftlichen Betriebsleitern und Beschäftigten im Themenkomplex Vermarktung						X															
22 Auf- und Ausbau von regionalen Wertschöpfungsketten vom Erzeuger bis zum Endverbraucher						X													X	X	X

23 Stärkung von Erzeugergemeinschaften zu größeren Erzeugungs-, Erfassungs- und Vermarktungseinheiten						X															
24 Stärkung der Qualitätsproduktion						X													X	X	
25 Verbesserung des Tierschutzes durch Forschung, Wissenstransfer und Förderung von besonders tiergerechten Haltungsverfahren						X													X	X	X
26 Verbesserung des einzelbetrieblichen Risikomanagements durch Fortbildungs- und Beratungsangebote							X													X	
27 Unterstützung der Privatwirtschaft bei der Entwicklung geeigneter Strategien/Instrumente für ein effizientes Risikomanagement							X													X	
28 Stärkung der Marktposition landwirtschaftlicher Betriebe durch Informationsbereitstellung und Schaffung von Markttransparenz							X														
29 Einführung einer einzelbetrieblichen Risikoausgleichsrücklage im Steuerrecht							X														
30 Agrarumweltmaßnahmen, Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Verbesserung von Ökosystemen								X											X	X	
31 Erhalt tiergenetischer Ressourcen								X											X		
32 Erhaltung und Schaffung von Säumen und anderen linienförmigen Landschaftselementen in der Feldflur								X											X		
33 Einführung einer Gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung für landwirtschaftliche Betriebe								X											X		
34 Schaffung eines landesweiten Biotopverbundsystems								X											X		
35 Förderung einer engeren Zus.arbeit von Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzverwaltung bei der Umsetzung von								X											X		

Natura 2000																					
36 Förderung einer naturschutzorientierten Regionalentwicklung wie z.B. PLENUM, LEV, Naturparke								X											X		
37 Förderung der Naturschutz-, Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung								X											X		
38 Förderung des ehrenamtlichen Engagements								X											X		
39 Erweiterung der Fruchtfolge, Einrichtung von Ackerrandstreifen								X											X		
40 Förderung der Naturparke bei der Aktualisierung und Umsetzung ihrer Naturparkpläne								X											X		
41 Förderung zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität im Wald								X											X		
42 Förderung zum Erhalt und zur Entwicklung der Waldfunktionen								X											X		
43 Förderung zum Erhalt und zur Entwicklung ökologisch wertvoller Sekundärwälder								X											X		
44 Maßnahmen zum Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz									X										X		
45 Anlage von Gewässerrandstreifen									X										X		
46 Verbesserung der ökologischen Situation von Gewässern									X										X		
47 Agrarumweltmaßnahmen zum Bodenschutz wie z.B. Begrünung										X									X	X	
48 Maßnahmen zur Förderung und Ausdehnung des Ökologischen Landbaus										X									X	X	
49 Maßnahmen zur Verringerung des Flächenverbrauchs wie z.B. Aktivierung innerörtlicher Entwicklungspotenziale										X									X		

50 Erhalt und Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Wald										X									X		X
51 Verbesserung des Schutzes vor Wassererosion im Wald										X									X		
52 Betriebsberatung in Landwirtschaft und Gartenbau im Hinblick auf eine mögliche Ausdehnung von Bewässerungsflächen											X									X	
53 Zucht und Anbau trockenheitstoleranter Kulturen und Sorten in Land- und Forstwirtschaft											X									X	
54 Beratung und Realisierung von Energieeinsparmaßnahmen in Gartenbau, Land- u. Ernährungswirtschaft												X								X	
55 Einrichtung von anwendungsorientierten Forschungs- und Demonstrationsprojekten												X								X	
56 Verstärkte Nutzung von landwirtschaftlichen Reststoffen und forstwirtschaftlichen Produkten													X							X	
57 Weitere Verbesserung der Erschließung der Wälder mit LKW-befahrbaren Wegen, vor allem im Kleinprivatwald													X							X	
58 Minderung von Treibhausgasemissionen; Minderung von Ammoniakemissionen in der Tierhaltung														X						X	
59 Beratung von Biogasanlagenbetreibern (Altanlagen) zur Reduktion von CH4-Emissionen														X						X	
60 Wiedervernässung von Mooren und humosen Mineralböden															X				X	X	
61 Beratung zur Ausdehnung der reduzierten Bodenbearbeitung im Ackerbau															X				X	X	
62 Maßnahmen zur CO2-Bindung															X				X	X	
63 Förderung von Erstaufforstungen auf bislang nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen															X					X	

64 Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur															X					X	
65 Verbesserung der Strukturmängel im kleinparzellierten Privatwald															X					X	
66 Erhöhung der Stabilität der Wälder und Klimawandelanpassung															X					X	
67 Unterstützung der Waldbesitzer bei der direkten Bewältigung der Schäden nach Kalamitätsereignissen im Wald															X					X	
68 Stärkung der ländlichen Wirtschaftsstruktur																X					
69 Sicherung und Schaffung von adäquaten Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen																X					
70 Beratung und Einsatz von innovativen, Sektor übergreifenden Entwicklungsstrategien																	X				
71 Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum																	X				X
72 Erhalt und Ausbau vorhandener Infrastrukturen																	X				X
73 Förderung des ländlichen Tourismus																	X				
74 Stärkung der Identität und der Lebensqualität in ländlichen Gebieten																	X		X	X	
75 Erschließung und Verkehrsanbindung von Höfen insbesondere in Streusiedlungsgebieten																	X				
76 Sicherung der Funktion ländlicher Siedlungen und Bewahrung des ländlichen Siedlungsbildes																	X		X		
77 Förderung des flächendeckenden und bedarfsgerechten Breitband-Internetzugangs																		X			X

4.2.1. 01 Verbesserung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

1-S-6, 1-W-6, 1-O-5, 1-T-2, 1-T-3

Beschreibung:

Der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft/Forschung und Praxis ist teilweise nicht befriedigend, muss verbessert werden. Die oft mangelnde Praxisorientierung der Universitäten und Hochschulen wird kritisch hinterfragt, kann aber z.B. durch Einbindung von landwirtschaftlichen Unternehmen in die angewandte Forschung verbessert werden. Durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft/Praxis, Schulungs- und Beratungsmaßnahmen fließen die Erkenntnisse der Wissenschaft schneller in die Praxis ein.

4.2.2. 02 Verbesserung der Beratungsgrundlagen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

1-S-1, 1-S-4, 1-W-5, 1-O-2, 1-O-6

Beschreibung:

Die Verbesserung erfolgt durch die Entwicklung einer umfassenden Beratungskonzeption. Auch gezielte Berateraus- und fortbildungen sind vonnöten. Die Verbesserung beinhaltet auch die Erstellung von Beratungshilfen und Datengrundlagen sowie eine verbesserte Koordinierung der Beratungsangebote.

4.2.3. 03 Ausweitung des Fachberatungsangebots

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

1-S-5, 1-W-4, 1-O-3, 1-T-1

Beschreibung:

Der Ausbau der Beratung soll in verschiedenen Bereichen erfolgen, inkl. Diversifizierung und neue Herausforderungen und dabei auch - wo möglich und sinnvoll - moderne elektronische Medien als Beratungshilfen nutzen. Dabei sollen auch klimarelevante Themen behandelt werden wie z.B. die Anpassung an den Klimawandel.

4.2.4. 04 Einbindung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen bei der Beratung von Kleinprivatwaldbesitzern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

1-W-3, 1-O-4

Beschreibung:

Durch die Bündelung forstwirtschaftlicher Arbeiten und der zu vermarktenden Holzmengen sind Forstbetriebsgemeinschaften für den kleineren und mittleren Privatwaldbesitz ein geeignetes Instrument,

Strukturnachteile auszugleichen. Neben den Strukturnachteilen beim Holzabsatz ergeben sich aus den kleinräumigen Strukturen auch deutliche Bewirtschaftungsnachteile. Hier bilden gemeinschaftliche Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle Lösungsansätze zur Abmilderung der strukturellen Probleme. Eine zielgerichtete Forstpolitik für Baden-Württemberg benötigt daher weiterhin einen mehrdimensionalen Ansatz in der Betreuung nicht staatlicher Forstbetriebe. Wichtige Elemente sind die Professionalisierung der Zusammenschlüsse in strukturstarken, privatwaldreichen Regionen, die Unterstützung bei der Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle, aber auch die Sicherung eines leistungsfähigen Betreuungsangebotes für strukturschwache Privatwaldregionen im Interesse stabiler Waldökosysteme und der Rohholzmobilisierung im Kleinstprivatwald. Eine verstärkte Nutzung des CO2-neutralen Holzes trägt auch zur Minderung des Treibhauseffektes bei.

4.2.5. 05 Förderung der Zusammenarbeit aller Akteure und Träger von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

1-W-1, 1-W-5, 1-O-6

Beschreibung:

Hierzu gehört die Institutionalisierung des Wissens- und Innovationssystems, z.B. bei regionalen Zusammenschlüssen, und bei Bildungs- und Beratungsmaßnahmen. Aber auch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Bildungsorganisationen, die auch zu einer Vernetzung von Weiterbildungsangeboten (regional und international) führen sollte.

4.2.6. 06 Förderung Europäischer Innovationspartnerschaften (EIP) inkl. operationeller Gruppen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

1-S-6, 1-W-6, 1-O-5, 1-T-3

Beschreibung:

Der Bedarf greift Defizite in der Innovationskraft und Lösungskompetenz der Land- und Ernährungswirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues und des Forsts auf. Diese sollen gestärkt werden. Darüber hinaus soll ein wesentlicher Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in diesen Bereichen geleistet werden.
Baden-Württemberg möchte einerseits die Potentiale der gut aufgestellten und gut vernetzten landwirtschaftlichen Forschung im Land und andererseits die Innovationsbereitschaft der Unternehmen in den genannten Bereichen nutzen.
Mit Hilfe der Unterstützung von sogenannten "operationellen Gruppen" (OPGen) als gemeinsame Gesprächs-, Austausch- und Arbeitsplattform für die landwirtschaftliche Praxis, Wissenschaft, Beratung, NGO´s u.a., sollen Anreize für die Entwicklung von innovativen Lösungen für "praktische Probleme" in der Landwirtschaft im Rahmen der Zusammenarbeit geschaffen werden. Dazu zählen auch Themen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Klimafreundlichkeit der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Anpassung an den Klimawandel.

4.2.7. 07 Weiterentwicklung und Ausbau der Kooperationsvereinbarungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

1-S-6, 1-W-6, 1-O-5, 1-T-2, 1-T-3

Beschreibung:

Die Landwirtschaftsverwaltung unterhält Kooperationen mit Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen. Diese müssen weiterentwickelt werden, um die Verbindung zwischen Wissenschaft, Forschung, Verwaltung und Praxis zu vertiefen und damit Lösungen für aktuelle und zukünftige Probleme zu finden und schnell in die Praxis umsetzen zu können.

4.2.8. 08 Förderung von Projekten und Modellen, Ausbau der Agrarforschung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

1-S-6, 1-W-6, 1-O-5, 1-T-2, 1-T-3

Beschreibung:

Die Förderung von Projekten und Modellen ist essentiell, um beispielhafte Erkenntnisse zu gewinnen und anwendungsbezogene innovative Problemlösungen zu entwickeln. Auch der notwendige Ausbau der Agrarforschung kann im MEPL - neben EIP - vor allem in Form von anwendungsorientierten Projekten und Modellen unterstützt werden, die auch umwelt- bzw. klimarelevante Aspekte beinalten können.

4.2.9. 09 Aufklärung junger Verbraucher über die Herstellung, Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und deren Vermarktung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

1-W-3

Beschreibung:

Es gilt die Wissensbasis auch bei den jungen Verbrauchern, Kindern und Jugendliche zu verbessern. Die Aufklärung z.B. über die Herstellung, Verarbeitung heimischer Produkte aus der Landwirtschaft und deren Vermarktung durch Vor-Ort-Veranstaltungen kann dazu führen, dass sich die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber den landwirtschaftlichen Akteuren und das Klima im ländlichen Raum verbessern.

4.2.10. 10 Einführung und Weiterentwicklung von Bildungsangeboten in Land- und Forstwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

1-S-1, 1-S-2, 1-S-3, 1-W-2, 1-O-1, 1-T-1

Beschreibung:

Die Angebote sollen auch den Aspekt lebenslanges Lernen beinhalten, die Erweiterung des bisherigen Kundenkreises durch Einführung und Nutzung moderner elektronischer Medien verfolgen sowie spezielle Kurse für Nebenerwerbslandwirte vorhalten.

4.2.11. 11 Implementierung von Coaching in Bildung und Beratung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

1-S-1, 1-W-5, 1-O-1

Beschreibung:

Der Bedarf Nr. 11 beinhaltet das Angebot von Coaching-Kursen für Bildungskräfte und Berater.

4.2.12. 116 Anpassung an den demographischen Wandel

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- bedarfsgerechte Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in peripheren Gemeinden
- Anpassung von Infrastrukturen (z.B. Barrierefreiheit)
- Weitere Abwanderung von wirtschaftlich aktiven Bevölkerungsgruppen verhindern
- Sicherung einer ausreichenden Infrastruktur der Kinder- und Altenbetreuung z.B. durch neue Formen der Zusammenarbeit

4.2.13. 12 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Rentabilität aller Arten von landwirtschaftlichen Betrieben

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

2-S-1, 2-W-1, 2-O-1, 2-T-1, 2-T-2, 2-T-3

Beschreibung:

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit soll durch eine Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen als wesentliche Voraussetzung für notwendige Wachstums- und Modernisierungsschritte in der Landwirtschaft sowie im Garten- und Weinbau gefördert werden. Die Förderung umfasst die Verbesserung der Produktionsstrukturen und der Produktionstechnik durch Investitionen in Gebäude und Technik sowie die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen. Eine Förderung soll zugleich finanzielle Anreize bieten zur Erfüllung besonderer gesellschaftlicher Anforderungen an die Landwirtschaft in den Bereichen Umwelt-, Klima-, Tier- und Verbraucherschutz.

4.2.14. 13 Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung durch Auf-/ Ausbau neuer Produktionsbereiche, Diversifizierung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der

Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

2-S-2, 2-O-2, 2-O-5, 2-T-3

Beschreibung:

Landwirtschaftliche Unternehmen müssen bei der Umstrukturierung ihrer Erwerbstätigkeit unterstützt werden. Dies beinhaltet z.B. die Unterstützung beim Auf- bzw. Ausbau neuer Produktionsbereiche zur Ausnutzung von Absatzpotentialen z. B. Sonderkulturen, Ökologischer Landbau, Qualitäts- und Premiumprodukte.
Über den Einsatz materieller Faktoren (Gebäude, Technik, Flächen) hinaus steht dabei insbesondere die Berücksichtigung persönlicher/sozialer (Qualifikation, Neigungen, Kontakte), regionalwirtschaftlicher (Lage, Kundennähe) und ökologischer (Natur, Landschaft) Besonderheiten im Fokus. Alternative Einkommensquellen sind zu erschließen, um den Agrarstrukturwandel aktiv zu flankieren und einen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum leisten zu können. Der Auf- und Ausbau neuer Tätigkeitsfelder soll Wertschöpfungsverlusten im ländlichen Raum vorbeugen und durch den Ausbau von Dienstleistungsangeboten, u.a. im Freizeit-, Erholungs- und Nahversorgungsbereich, zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen. Verbunden damit ist die Erwartung, der Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in strukturschwachen Regionen entgegenzuwirken.

4.2.15. 14 Unterstützung der strukturellen Weiterentwicklung von Tierhaltungsbetrieben unter besonderer Beachtung von Tierschutzaspekten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

2-W-1, 2-O-1, 2-T-2

Beschreibung:

Aufgrund der überwiegend kleinstrukturierten Betriebsverhältnisse und historischer Zusammenhänge wird ein großer Teil der Milchkühe bis heute in Anbindeställen gehalten. In der Schweinehaltung stellen Einflächenbuchten die gängige Haltungsform dar. Hier ist eine Verbesserung der Haltungsbedingungen durch Stallbauinvestitionen vonnöten, nicht zuletzt auch um den noch höheren, gesellschaftlichen Ansprüchen an eine besonders tiergerechte Haltung (Bestandsgrößen, Haltungsverfahren, Tiergesundheit und Tierschutz) nachkommen zu können.

4.2.16. 15 Unterstützung von Landwirten bei der Umstellung von konventioneller auf ökologische Bewirtschaftung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

2-S-2, 2-O-3

Beschreibung:

Zur Erhöhung des Angebots an heimischen Ökoprodukten, vor allem in den Bereichen Ökoprodukte und Sonderkulturen (Obst, Gemüse) sowie in der Schweineproduktion, in der in Baden-Württemberg ebenfalls noch beträchtliche Potenziale zur Angebotsausweitung bestehen, muss eine Förderung von Investitionen erfolgen.

4.2.17. 16 Schaffung/Erschließung von Standorten für entwicklungsfähige wachstumswillige Betriebe/Ausbau der betrieblichen Infrastruktur

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

2-W-1, 2-O-1, 2-T-1

Beschreibung:

Baden-Württemberg hat eine historisch bedingte schlechte Agrarstruktur. Durch Bodenordnung in Flurneuordnungen und zur Entflechtung von Nutzungskonflikten sowie durch eine bessere Erschließung von Flurstücken sind die infrastrukturellen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Betriebe zu verbessern. Dabei sind auch die ökologischen Belange zu beachten.
Die Unterstützung bei der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe kann dabei auch durch eine Unterstützung des freiwilligen Land- und Nutzungstausches geschehen. Hierbei werden auf freiwilliger Basis Grundstücke für Schlagvergrößerungen und zur Entflechtung von Nutzungskonflikten eigentumsrechtlich getauscht. Auch der Tausch von Pachtflächen soll eine optimierte Bewirtschaftung ermöglichen.

4.2.18. 17 Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen an den fortschreitenden Konzentrationsprozess im LEH

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

2-S-3, 2-O-4, 2-T-4

Beschreibung:

Strategische Ansatzpunkte zur Entwicklung wettbewerbsfähiger regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen und -kapazitäten in Baden-Württemberg, sind vor allem in nachfolgenden Bereichen gegeben:

- Schaffung und /oder Modernisierung von Erfassungs-, Lagerungs-, Aufbereitungs- und Verpackungskapazitäten;
- Innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und / oder Modernisierung der technischen Einrichtungen einschließlich EDV-Anlagen und Computersoftware;

- Nutzung neuer Marktnischen und Möglichkeiten zur Differenzierung durch sich ändernde Konsummuster;
- Unterstützung innovativer Entwicklungen im Verarbeitungsbereich, d.h. Einführung von Technologien (Lager-, Verarbeitungs-, Verpackungs- und Herstellungstechniken) und Entwicklung neuer Produkte;
- Entwicklung und Stärkung von regionalen Wertschöpfungsketten vom Erzeuger bis zum Endverbraucher;
- Verbesserung im Bereich Ressourceneffizienz (z.B. durch wasser- und energiesparende Reinigungsverfahren, Umstellung auf regenerative Energien).

4.2.19. 18 Verminderung der Flächenkonkurrenz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

2-W-1, 2-T-2

Beschreibung:

Die Flächenkonkurrenz landwirtschaftlicher Betriebe ist ein allgemeines Problem und nur bedingt im MEPL III lösbar. Eine Verminderung der Konkurrenz muss hier vor allem an einer Änderung der Anreize außerhalb des MEPL ansetzen (Stichwort: Reduktion der Rentabilität von Biogasanlagen. Dies ist mit der letzten Novellierung des EEG erfolgt, wird jedoch nur das Auftreten neuer Konkurrenzen vermeiden, nicht jedoch vorhandene mindern).

4.2.20. 19 Agrarsoziale Beratung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

2-T-3

Beschreibung:

Die agrarsoziale Beratung beinhaltet beispielsweise die Beratung von Hofübergaben oder die Familienberatung. Sie flankiert die fachliche Beratung. Der Beratungsbedarf ist über berufsständische Verbände und kirchliche Dienste abgedeckt, die diesen Bedarf schon derzeit aufgreifen.

4.2.21. 20 Fortbildungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

2-W-2, 2-T-3

Beschreibung:

Nebenerwerbslandwirte leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur flächendeckenden Landbewirtschaftung und tragen damit wesentlich zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei. Sie haben häufig keine landwirtschaftliche Berufsausbildung. Um die Kompetenzen und Kenntnisse dieser Zielgruppe zu verbessern, sind adäquate Kurse anzubieten. Die Angebote können Maßnahmen der Aus- und Forstbildung und sonstige berufsbegleitenden Qualifizierungen beinhalten.

4.2.22. 21 Qualifizierung und Beratung von landwirtschaftlichen Betriebsleitern und Beschäftigten im Themenkomplex Vermarktung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

3-W-4, 3-O-3

Beschreibung:

Aufgrund teilweiser Defizite bei den Kenntnissen und Fähigkeiten der Betriebsleiter bzw. Mitarbeiter bei der Qualität/ Hygiene oder bei anderen Aspekten der Direktvermarktung wie Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Produktpalette, Vertriebswege, Marketing, Kundenkontakt, Mitarbeiterführung oder Rechtsrahmen (z.B. Gewerblichkeit, Arbeitsrecht). Ansatzpunkte bestehen in der Qualifizierung und Beratung der Betriebsleiter bzw. von Mitarbeitern.

4.2.23. 22 Auf- und Ausbau von regionalen Wertschöpfungsketten vom Erzeuger bis zum Endverbraucher

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

3-S-2, 3-S-3, 3-W-3, 3-O-5

Beschreibung:

Eine bessere Zusammenarbeit entlang regionaler Wertschöpfungsketten (Erzeuger bzw. Erzeugergemeinschaften, Erfassungshandel, verarbeitende Betriebe, Endverbraucher in einer Region) ist im Wege vertikaler Kooperationen geboten. Dies gilt vor allem für Konzepte zur Erhöhung der Wertschöpfung durch Produktdifferenzierung.

Die Stärkung der Zusammenarbeit beinhaltet die Förderung des Dialogs und der Kooperation beteiligter Akteure entlang der Wertschöpfungskette. Hierzu zählt auch die Entwicklung proaktiver Strategien im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen bzw. neue Herausforderungen. Zu den Akteuren zählen u.a. Wissenschaft/ Forschung, Landwirtschaft, Nahrungsmittelkette, Verbraucher, Verwaltung. Zu den neuen Herausforderungen gehören z.B. folgende Themen: Innovation, Umwelt- und Klimaschutz, Tierschutz, demografischer Wandel.
Zu der verstärkten Zusammenarbeit gehört auch die Intensivierung der vertikalen Kooperation zwischen Erzeugern, Erzeugergemeinschaften und verarbeitenden Unternehmen.
Eine verbesserte Zusammenarbeit muss auch den Ausbau von Produktionseinrichtungen beinhalten, die

die Nachhaltigkeitsanforderungen und Qualitätsansprüche der Verbraucher vereinen, wie z.B. Gemüseanbau mit erneuerbaren Energien bzw. Restwärme einschließlich Akzeptanzschaffung im Umfeld dieser Produktionseinrichtungen.

4.2.24. 23 Stärkung von Erzeugergemeinschaften zu größeren Erzeugungs-, Erfassungs- und Vermarktungseinheiten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

3-W-2, 3-O-2

Beschreibung:

Zur Bewältigung künftiger Herausforderungen, insbesondere um den sich wandelnden Marktanforderungen genügen zu können, ist die Erweiterung der bestehenden und die Gründung neuer Erzeugergemeinschaften bzw. die Vereinigung von kleineren Erzeugergemeinschaften zu größeren Erzeugungs-, Erfassungs- und Vermarktungseinheiten notwendig.

4.2.25. 24 Stärkung der Qualitätsproduktion

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

3-S-1, 3-S-2, 3-W-1, 3-O-1

Beschreibung:

Dies soll erfolgen durch eine stärkere Nutzung der im Rahmen der EU-Qualitätspolitik möglichen Produktkennzeichnungen sowie durch eine Verstetigung und Ausbau der Qualitätsprogramme des Landes Baden-Württemberg QZ BW und BioZBW. Letzteres soll auch belastbare und nachvollziehbare Aussagen zu Nachhaltigkeitsanforderungen beinhalten.

4.2.26. 25 Verbesserung des Tierschutzes durch Forschung, Wissenstransfer und Förderung von besonders tiergerechten Haltungsverfahren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

3-S-4, 3-O-4

Beschreibung:

Ein Bedarf besteht in der Ausweitung der Forschung, z.B. der "Best verfügbaren Technik" u. a. unter dem Aspekt Tierschutz, Klimarelevanz, Ressourcenschutz. Netzwerke sind zu schaffen, um einen besseren Austausch zu ermöglichen und um Doppelforschung zu vermeiden. Die Erkenntnisse sind durch Bildungs- und Beratungsmaßnahmen in die Praxis zu bringen. Ein Förderbedarf besteht auch bei besonders tiergerechten Haltungsverfahren, wie z.B. der Weidehaltung von Rindern oder der Haltung von Schweinen - nicht zuletzt um den gesellschaftlichen Erwartungen stärker gerecht zu werden.

4.2.27. 26 Verbesserung des einzelbetrieblichen Risikomanagements durch Fortbildungs- und Beratungsangebote

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

3-O-3, 3-T-1, 3-T-2

Beschreibung:

Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen Strategien für ein effizientes Risikomanagement entwickeln und umsetzen, insbesondere zur Anpassung an den Klimawandel. Diese umfassen Aktivitäten zur Risikovermeidung, Risikominderung und Risikostreuung. Davon betroffen sind sowohl produktionstechnische aber auch andere betriebliche Anpassungen. Dabei müssen sie durch entsprechende Maßnahmen des Wissenstransfer bzw. der Beratung begleitet werden.

4.2.28. 27 Unterstützung der Privatwirtschaft bei der Entwicklung geeigneter Strategien/Instrumente für ein effizientes Risikomanagement

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

3-T-1,3-T-2

Beschreibung:

Zur Absicherung von Ertragsrisiken, auch durch Folgen des Klimawandels, werden in erster Linie privatwirtschaftliche Lösungen genutzt, wobei Versicherungen die größte Bedeutung zukommt. Die Akzeptanz bzw. Marktdurchdringung von Versicherungslösungen ist allerdings unterschiedlich. Hier

besteht ein Bedarf, die stärkere Nutzung und Weitentwicklung von solchen Lösungen von Verwaltungsseite zu unterstützen durch die Begleitung entsprechender privatwirtschaftlicher Aktivitäten oder durch Vortragstätigkeiten von Bediensteten der Landwirtschaftsverwaltung zu diesem Themenkreis.

4.2.29. 28 Stärkung der Marktposition landwirtschaftlicher Betriebe durch Informationsbereitstellung und Schaffung von Markttransparenz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

3-T-1, 3-T-2

Beschreibung:

Das Land sieht seine Aufgabe im Zusammenhang mit dem Krisen- und Risikomanagement in der Landwirtschaft insbesondere darin, die landwirtschaftlichen Unternehmen durch die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen sowie durch die Entwicklung geeigneter Strategien und Instrumente für ein effizientes Risikomanagement zu unterstützen. Das Land unterstützt die Landwirte daher durch die Stärkung der Marktposition im Wege der Informationsbereitstellung und Schaffung von Markttransparenz sowie durch die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und verbessert dadurch die Funktionsfähigkeit der Märkte.

4.2.30. 29 Einführung einer einzelbetrieblichen Risikoausgleichsrücklage im Steuerrecht

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

3-T-1,3-T-2

Beschreibung:

Die Einführung einer solchen Risikoausgleichsrücklage soll starke Preis- und Einkommensschwankungen

abmildern helfen. Sie kann nur außerhalb des MEPL umgesetzt werden.

4.2.31. 30 Agrarumweltmaßnahmen, Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Verbesserung von Ökosystemen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-S-1, 4-W-1, 4-O-1, 4-T-1, 4-T-4

Beschreibung:

Durch gezielte Pflege- und Extensivierungsmaßnahmen, Investitionen und der konsequenten Umsetzung von Artenschutz- und -hilfsprogrammen konnten die Bestände einiger besonders gefährdeter und für das Land besonders wichtiger Arten stabilisiert oder sogar verbessert werden. Dennoch sind die Zahl der Arten und die Bestandsgrößen vieler Arten in den vergangenen 60 Jahren zurückgegangen. Baden-Württemberg hat daher nach wie vor einen hohen Bedarf an Maßnahmen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Ökosysteme
Nur Agarumweltmaßnahmen können auf Dauer die Kulturlandschaft im Offenland flächendeckend in ihrer heutigen Form erhalten. Zum Schutz der Artenvielfalt sind vor allem Agrarumweltmaßnahmen zur Erhaltung extensiv genutzten Grün- und Ackerlandes sowie die Sicherung landschaftsprägender, besonders gefährdeter Nutzungen vonnöten, wie z. B. Steillagenweinbau oder Streuobstwiesenbewirtschaftung. Dies gilt in besonderem Maße für die Sicherstellung der Schutzziele von Natura 2000, die in Baden-Württemberg vorrangig über Agrarumweltmaßnahmen sichergestellt werden sollen.

Auch in für die Landwirtschaft von Natur aus benachteiligten Gebieten mit häufig extensiv bewirtschafteten Flächen gilt es, die Biodiversität durch eine Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung insbesondere auf (steilen) Grünlandstandorten zu erhalten.

4.2.32. 31 Erhalt tiergenetischer Ressourcen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-S-1, 4-O-1, 4-T-1

Beschreibung:

Mit dem Erhalt der Kulturlandschaft gilt es, auch die Haltung gefährdeter, regionaltypischer Nutztierrassen zu sichern.

4.2.33. 32 Erhaltung und Schaffung von Säumen und anderen linienförmigen Landschaftselementen in der Feldflur

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-W-1, 4-O-5

Beschreibung:

Die Agrarstruktur weist häufig Defizite mit der Ausstattung an Säumen und linienförmigen Landschaftselementen auf, die insbesondere für die Feldfauna von großer Bedeutung ist. Im Rahmen der Biotopvernetzung sollen linienhafte Elemente für die Agrarlandschaft geplant und auch umgesetzt

werden. Die Nutzungsaufgabe von Ackerland wird als Maßnahme im Vertragsnaturschutz angeboten. Zusätzlich wird die Aussaat von speziellem autochthonem Saatgut zur Etablierung von artenreichen Säumen oder die Neuanlage von Hecken gefördert.

4.2.34. 33 Einführung einer Gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung für landwirtschaftliche Betriebe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-W-4, 4-O-3

Beschreibung:

Ausgehend aus den Erfahrungen des baden-württembergischen Modellvorhabens „Gesamtbetriebliche Beratung zur Biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft“ sollen durch ein „mainstreaming“ der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsberatung Landwirte dafür gewonnen und dabei unterstützt werden, gesellschaftlich relevante Leistungen zu erbringen bei gleichzeitig betriebswirtschaftlich rentabler Bewirtschaftung:

- Landschaften mit einem hohen Naturschutz- und Erholungswert durch landwirtschaftliche Nutzung offen halten,
- eine angepasste Nutzung zur Erhaltung von Natura 2000-Grünland fortführen oder wieder zu erlangen und
- mehr Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten in der Feldflur zu schaffen, v.a. in Regionen intensiver Landbewirtschaftung.

4.2.35. 34 Schaffung eines landesweiten Biotopverbundsystems

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen

benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-W-1, 4-O-1, 4-O-5

Beschreibung:

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden die Bundesländer verpflichtet, ein Netz verbundener Biotope zu schaffen, das mindestens 10% der Landesfläche umfasst und länderübergreifend erfolgen soll. Der Biotopverbund ist keine neue Schutzkategorie, sondern kann mit Hilfe bestehender Planungsinstrumente, Schutzkategorien - einschließlich Natura-2000-Gebiete - und sonstiger rechtlicher Sicherungsinstrumente durch die zuständigen Länderbehörden eingerichtet werden. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund wird das europäische Schutznetz Natura-2000 unterstützen. Nach mehrjährigen Entwicklungsarbeiten liegt nun mit dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund für die Standorttypen „feucht“, „mittel“ und „trocken“ eine landesweite Biotopverbundkulisse vor.

Ergänzend zu den bereits bestehenden Schutzgebieten soll die rechtliche Sicherung des Biotopverbundes in erster Linie durch die Landschaftsplanung (Regional- bzw. Flächennutzungsplanung) außerhalb des MEPL erfolgen. Weiterhin soll die Optimierung der Kernflächen des Biotopverbundes und die Entwicklung von vernetzenden Strukturen über bewährte Instrumente wie Umsetzungsmaßnahmen der Managementplanung NATURA 2000 sowie des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Ökokontos, der kommunalen Biotopvernetzungskonzepte, Vertragsnaturschutz und Agrarumweltmaßnahmen auf der Fläche vorgenommen werden.

4.2.36. 35 Förderung einer engeren Zus.arbeit von Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzverwaltung bei der Umsetzung von Natura 2000

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-W-4

Beschreibung:

Die Zusammenarbeit der beteiligten Verwaltungen soll durch geeignete Maßnahmen bei der Umsetzung von Natura 2000 in Baden-Württemberg optimiert werden. Die Landschaftserhaltungsverbände sollen diese Zusammenarbeit koordinieren.

4.2.37. 36 Förderung einer naturschutzorientierten Regionalentwicklung wie z.B. PLENUM, LEV, Naturparke

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-S-1, 4-O-4

Beschreibung:

Das in Baden-Württemberg existierende naturschutzorientierte Regionalentwicklungsprogramm PLENUM sowie die Naturparke und die Landschaftserhaltungsverbände (LEV) spielen eine zentrale Rolle für den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft. Letzteren kommt gemäß der Naturschutzstrategie bei der Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 eine besondere Bedeutung zu; sie sollen daher flächendeckend eingerichtet werden. Die LEV sind ein hervorragendes Instrument des kooperativen Naturschutzes, um die Zusammenarbeit von Interessenvertreterinnen und -vertretern aus Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen entscheidend zu verbessern.
Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft bedarf es verschiedener Unterstützung wie z.B. die Förderung von Studien, Investitionen oder die Förderung der Geschäftsstellentätigkeit.

4.2.38. 37 Förderung der Naturschutz-, Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-O-2

Beschreibung:

Zur Sensibilisierung für Umwelt- und Naturschutzbelange, insbesondere in für die Natur hochwertigen Landschaften bzw. geschützten Gebieten bedarf es angemessener Aktivitäten zu Umweltbildung, insbesondere geeigneter Bildungsstätten wie z.B. den Naturschutzzentren des Landes. Zielgruppen sind z.B. Schulklassen und Jugendgruppen, Lehrer- und Erzieher und die naturschutzinteressierte Öffentlichkeit.

4.2.39. 38 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-S-3, 4-O-2

Beschreibung:

Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Biodiversität wie z.B. das Brutvogelmonitoring oder der Erhalt von Wacholderheiden werden häufig auch von Ehrenamtlichen z.B. Naturschutzorganisationen durchgeführt. Diese Maßnahmen bedürfen einer Unterstützung im Rahmen des MEPL.

4.2.40. 39 Erweiterung der Fruchtfolge, Einrichtung von Ackerrandstreifen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-S-1, 4-W-1, 4-O-1, 4-T-2

Beschreibung:

Diese ackerbaulichen Maßnahmen dienen - neben der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit - zur Auflockerung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Agrobiodiversität, insbesondere in Ackerbaulandschaften. Auf extensiv genutzten Ackerrandstreifen sollen bedrohte Ackerwildkräuter in ihrem Bestand erhalten werden.

4.2.41. 40 Förderung der Naturparke bei der Aktualisierung und Umsetzung ihrer Naturparkpläne

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-S-1, 4-O-4

Beschreibung:

Naturparke sind ein wichtiges Instrument für den großflächigen Schutz von Kulturlandschaften für Erholungszwecke. Die Naturparkpläne stellen die Grundlage der Arbeit eines jeden Naturparks dar. Dieser enthält eine Bestandsanalyse aus denen die Entwicklungsbedarfe und Ziele hergeleitet und formuliert werden. Alle Projekte, die ü ber die Naturparkförderung Baden-Württembergs gefördert werden sollen, müssen sich aus den Zielen der Naturparkpläne ableiten lassen. Aufgrund der sich mit der Zeit ändernden Gegebenheiten, wie demografischer Wandel, zunehmende Landflucht, Naturparkerweiterungen, neue politische und gesellschaftliche Entwicklungs- und Zielorientierungen, wird eine Aktualisierung der Naturparkpläne von Zeit zu Zeit notwendig.

4.2.42. 41 Förderung zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität im Wald

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-S-2, 4-W-1, 4-O-1

Beschreibung:

Für die Förderung der Biodiversität im Wald bedarf es investiver Unterstützung für die Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung z.B. von Biotopen sowie Artenlebensstätten im Wald von Arten gemäß der Vogelschutz-RL Anhang 1 und der FFH-Richtlinie Anhang 2 und 4.
Bei dem Bedarf handelt es sich aber auch um die Gewährung eines Ausgleichs für Bewirtschaftungserschwernisse in FFH-Lebensraumtypen im Wald.

4.2.43. 42 Förderung zum Erhalt und zur Entwicklung der Waldfunktionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-S-2, 4-W-1, 4-O-1

Beschreibung:

Der Staatsforstbetrieb Baden-Württemberg (ForstBW) bekennt sich mit dem Konzept der Naturnahen Waldwirtschaft zu einer naturnahen, alle Waldfunktionen berücksichtigenden Waldbewirtschaftung. Das Konzept wurde in den 1970er Jahren entwickelt und wird seit 3 Jahrzehnten erfolgreich im Staatswald umgesetzt.
In Kenntnis der hohen Besiedelungsdichte in Baden-Württemberg ist, zusätzlich zur Sicherung der Nutzfunktion, eine nachhaltige und möglichst gleichrangige Erfüllung aller Waldfunktionen auf allen Waldflächen eine vordringliche Daueraufgabe der Forstbetriebe des Landes. Nach den Prinzipien der Naturnahen Waldwirtschaft bewirtschaftete Wälder, insbesondere die Wälder Baden-Württembergs mit der Waldfunktion „Natur- und Landschaftsschutz“ haben eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt. Der Bedarf zielt daher auf Erhaltung und Entwicklung aller Waldfunktionen.

4.2.44. 43 Förderung zum Erhalt und zur Entwicklung ökologisch wertvoller Sekundärwälder

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-S-2, 4-O-1, 4-T-4

Beschreibung:

Der Bedarf zielt auf die

- Förderung einer Stabilitäts- und Klimaangepassten Baumartenzusammensetzung im Rahmen der Pflanzung und Kulturpflege,
- Förderung der Entwicklung von Jungbeständen hin zu stabilen, klimaangepassten Beständen,
- Förderung stabiler Waldränder und die
- Förderung von Verjüngungsvorräten.

4.2.45. 44 Maßnahmen zum Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-S-4, 4-W-3, 4-O-1, 4-T-4

Beschreibung:

Der Bedarf umschreibt die Notwendigkeit, die Belastung der Grund- und Oberflächengewässer mit Stickstoff und Pflanzenschutzmitteln zu verringern wie z.B. durch die Reduktion der N-Überschüsse und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in landwirtschaftlichen Betrieben durch den Verzicht auf die Anwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel, den Einsatz von Herbstbegrünung und Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau. Insbesondere gilt es, die Erhöhung der Stickstoffeffizienz durch optimierte Anwendung von Wirtschafts- und Mineraldüngern bzw. die Verhinderung des Eintrages in gefährdete Grundwasserkörper außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten zu gewährleisten wie z.B. durch Winterbegrünung, N-Depotdüngung, Precision farming, Strip-till, Erstellung von freiwilligen Hoftorbilanzen.

4.2.46. 45 Anlage von Gewässerrandstreifen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-W-3, 4-O-5, 4-T-2, 4-T-4

Beschreibung:

Durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern - insbesondere bei ackerbaulicher Nutzung - führt zum direkten Eintrag eutrophierender Stoffe und ist für die angrenzenden Biozönosen abträglich. Die Einrichtung von Abstands- bzw. Schutzstreifen an Oberflächengewässern mit entsprechenden Auflagen kann diese Einträge verhindern bzw. minimieren.

4.2.47. 46 Verbesserung der ökologischen Situation von Gewässern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-W-3, 4-O-6, 4-T-4

Beschreibung:

Der Bedarf beinhaltet die Notwendigkeit zur Durchführung von gewässerökologischen Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in und an Gewässern I. Ordnung unter Berücksichtigung von Synergieeffekten zum Hochwasserschutz. Es geht dabei um die Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und Schaffung aquatischer Lebensräume.

4.2.48. 47 Agrarumweltmaßnahmen zum Bodenschutz wie z.B. Begrünung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-W-2, 4-O-1, 4-T-2, 4-T-4

Beschreibung:

Begrünungsmaßnahmen im Ackerbau, insbesondere die Begrünung durch Zwischenfrüchte bzw. Herbst- und Winterbegrünung dienen der Vermeidung bzw. Verminderung von erosionsbedingter Degradation. Diese Maßnahmen dienen auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

4.2.49. 48 Maßnahmen zur Förderung und Ausdehnung des Ökologischen Landbaus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-W-2, 4-W-3, 4-O-1,

Beschreibung:

Vom ökologischen Landbau gehen vielfach positive Wirkungen aus - auch klimarelevante. Der Ökolandbau hat vor allem auch den Schutz und die Pflege des Bodens im Blick (Humusaufbau, Stickstoffanreicherung durch Knöllchenbakterien). Die steigende Nachfrage nach Ökoprodukten kann nur bedingt aus heimischem Anbau befriedigt werden. Landwirtschaftliche Betriebe müssen daher bei der Einführung und Beibehaltung dieser Landbaumethode unterstützt werden. Da trotz höherer Erlöse die Kosten für zusätzlichen Aufwand bzw. Minderertrag nicht abgedeckt werden, ist hier die Gewährung

eines finanziellen Ausgleichs notwendig.

4.2.50. 49 Maßnahmen zur Verringerung des Flächenverbrauchs wie z.B. Aktivierung innerörtlicher Entwicklungspotenziale

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-W-2, 4-O-7, 4-T-3

Beschreibung:

Der tägliche Flächenverbrauch in Baden-Württemberg ist nach wie vor sehr hoch. Mit dem Flächenverbrauch verschwinden auch landwirtschaftlich genutzte bzw. für den Naturschutz relevante Flächen. Hier sind Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr notwendig, insbesondere im Innenbereich von Kommunen zur Schonung des Außenbereichs.

4.2.51. 50 Erhalt und Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Wald

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-W-2, 4-O-1, 4-T-4, 4-T-5

Beschreibung:

Der Erhalt der Bodenfunktionen im Wald zielt auf die Verringerung der anthropogen bedingten

Bodenversauerung der Wälder durch Kalkungsmaßnahmen und von Befahrungsschäden z.B. durch Einführung bzw. Anwendung von innovativen Techniken/Technologien in der Forstwirtschaft.

4.2.52. 51 Verbesserung des Schutzes vor Wassererosion im Wald

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

4-W-2, 4-T-4

Beschreibung:

Wassererosion im Wald erfolgt vor allem auch entlang oder quer zu Waldwegen. Diese sind jedoch für die Nutzung der Holzvorräte unverzichtbar. Geeignete Investitionsmaßnahmen an bestehenden Wegen bzw. an neuen Wegen - z.B. Wasserableitungssysteme - müssen daher dazu beitragen, diese Erosion zu vermeiden bzw. zu minimieren.

4.2.53. 52 Betriebsberatung in Landwirtschaft und Gartenbau im Hinblick auf eine mögliche Ausdehnung von Bewässerungsflächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-S-1, 5-W-4, 5-O-2, 5-T-1

Beschreibung:

Die Einrichtung von Bewässerungssystemen stellt eine mögliche Anpassungsstrategie dar, um Anbaurisiken, insbesondere aufgrund des Klimawandels zu minimieren. Hierzu bedürfen die

landwirtschaftlichen Betriebe und Gartenbaubetriebe einer Beratung über rechtliche, technische und ökonomische Rahmenbedingungen, die auf die jeweilige betriebliche Situation zugeschnitten werden muss.

4.2.54. 53 Zucht und Anbau trockenheitstoleranter Kulturen und Sorten in Land- und Forstwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-W-4, 5-O-2

Beschreibung:

Zucht und Anbau trockenheitstoleranter Kulturen und Sorten in Land- und Forstwirtschaft sind ein wesentliches Element für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Hier gibt es ausreichende Aktivitäten der angewandten Forschung in den Landesanstalten (Landessortenversuche, Sortenratgeber für Acker- und Grünland).

4.2.55. 54 Beratung und Realisierung von Energieeinsparmaßnahmen in Gartenbau, Land- u. Ernährungswirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-W-1, 5-O-1

Beschreibung:

Energieeinsparung und mehr Energieeffizienz sind wichtige Anpassungsschritte im Kampf gegen den Klimawandel. Hier bedarf es einerseits einer Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe in Form eines Checks, einer Prüfung der betrieblichen Möglichkeiten, den Energieeinsatz zu optimieren. Andererseits müssen Investitionsmaßnahmen in Gartenbau, Land- und Ernährungswirtschaft getätigt werden, um den Ressourceneinsatz in Bezug auf Energie zu verbessern.

4.2.56. 55 Einrichtung von anwendungsorientierten Forschungs- und Demonstrationsprojekten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-W-1, 5-O-1

Beschreibung:

Um für die Praxis effektive und gute Lösungen zur Steigerung der Energieeffizienz zu realisieren, bedarf es der anwendungsbezogenen Erprobung in Form von Pilotprojekten. Diesbezügliche Aktivitäten relevanter Akteure in der Land- und Ernährungswirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau und der Forstwirtschaft gilt es zu bündeln, vor allem hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, der Machbarkeit, der Optimierung, der Akzeptanz, der Marktreife und des Marktpotenzials.

4.2.57. 56 Verstärkte Nutzung von landwirtschaftlichen Reststoffen und forstwirtschaftlichen Produkten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-S-2, 5-W-2, 5-O-1

Beschreibung:

Land- und Forstwirtschaft sind wichtige Akteure der Energiewende. Um die Konkurrenzsituation bei der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Produkte für Zwecke der Energieerzeugung nicht noch weiter zu verschärfen, sollte zukünftig verstärkt die Nutzung von Reststoffen erfolgen. Hierzu besteht noch weiterer Forschungsbedarf.

4.2.58. 57 Weitere Verbesserung der Erschließung der Wälder mit LKW-befahrbaren Wegen, vor allem im Kleinprivatwald

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-W-5, 5-O-3

Beschreibung:

Um Holztransporte und damit die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes zu ermöglichen.

4.2.59. 58 Minderung von Treibhausgasemissionen; Minderung von Ammoniakemissionen in der Tierhaltung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-W-3, 5-O-1, 5-T-1

Beschreibung:

NH3-, N2O- und CH4-Reduktionsmaßnahmen in der Tierhaltung entlang der Verfahrenskette Fütterung, Stall, Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

4.2.60. 59 Beratung von Biogasanlagenbetreibern (Altanlagen) zur Reduktion von CH4-Emissionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-W-3, 5-O-1, 5-T-1

Beschreibung:

Die Beratung von Biogasanlagenbetreibern soll dazu führen, CH4-Emissionen u.a. treibhausgasrelevante Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen stehen, zu reduzieren. Entweder durch Anpassungen beim Betrieb der Anlagen z.B. Verlängerung der Verweilzeiten im gasdichten System oder zur Tätigung von Reparaturen bzw. Ersatzinvestitionen.

4.2.61. 60 Wiedervernässung von Mooren und humosen Mineralböden

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-S-3, 5-O-1, 5-T-1

Beschreibung:

Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiedervernässung von Mooren mittels Investitionszuschüssen zu unterstützen. Diese dienen sekundär auch der Bindung von Kohlenstoffdioxid.

4.2.62. 61 Beratung zur Ausdehnung der reduzierten Bodenbearbeitung im Ackerbau

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-W-3, 5-O-1

Beschreibung:

Durch die pfluglose Bodenbearbeitung wird aufgrund des geringeren Energieeinsatzes der Ausstoß von CO2-Emissionen vermieden. Gleichzeitig kann durch Humusaufbau zusätzliches CO2 gebunden werden. Die Landbewirtschafter müssen auf diese Zusammenhänge im Rahmen der produktionstechnischen Beratung zur Anpassung an den Klimawandel hingewiesen werden.

4.2.63. 62 Maßnahmen zur CO2-Bindung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-S-3, 5-O-1

Beschreibung:

Die CO2-Bindung auf landwirtschaftlichen Flächen wird vor allem durch die Erhaltung des Dauergrünlands gewährleistet, insbesondere durch die Förderung von extensiv bewirtschaftetem Grünland. Hierzu sind Ausgleichszahlungen für die Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen erforderlich, die den Mehraufwand bzw. Minderertrag ausgleichen. Darüber hinaus ist auch - aus Gründen des Artenschutzes - die Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes angezeigt. Auch andere AUKM, die primär aus Gründen des Biodiversitätsschutzes erforderlich sind, wie die Förderung von artenreichem bzw. steilem Grünland, Streuobstwiesen oder die Förderung des Ökolandbaus, tragen sekundär zur CO2-Bindung bei.

4.2.64. 63 Förderung von Erstaufforstungen auf bislang nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-S-3, 5-S-4, 5-O-1, 5-T-2

Beschreibung:

Die Förderung der Erstaufforstung erfordert eine stabilitäts- und klimaangepasste Baumartenzusammensetzung im Rahmen der Pflanzung sowie die Schaffung stabiler Waldränder. Die Erstaufforstung trägt unmittelbar zur CO2-Bindung bei.

4.2.65. 64 Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-S-2, 5-W-5, 5-O-3

Beschreibung:

Die in der SÖA/SWOT beschriebenen Defizite bei der forstwirtschaftlichen Infrastruktur machen eine Verbesserung der Erschließung (Wegeneu- und ausbau, Grundinstandsetzung) notwendig. Hierfür ist die Gewährung von Investitionszuschüssen notwendig. Auch muss die Erschließung im Hinblick auf Starkregenereignisse ertüchtigt werden, die im Zuge des Klimawandels zunehmen.

4.2.66. 65 Verbesserung der Strukturmängel im kleinparzellierten Privatwald

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-O-3

Beschreibung:

Die Verbesserung der Bewirtschaftungsform soll über die Förderung von Forstbetriebsgemeinschaften außerhalb des MEPL III im Rahmen der zu novellierenden Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft mit Mitteln der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) erfolgen.

Die Verbesserung der Eigentumsform soll durch die Förderung gemeinschaftlicher Eigentumsformen (Waldwirtschaftspläne gemäß Maßnahme 16) angegangen werden.

Dieser Bedarf ist auch klimarelevant, da eine Verbesserung der Strukturmängel die Nutzung des klimaneutralen Rohstoffes Holz überhaupt erst ermöglicht und eine an den Klimawandel angepasste Bewirtschaftung zulässt.

4.2.67. 66 Erhöhung der Stabilität der Wälder und Klimawandelanpassung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-W-4, 5-O-2, 5-T-2

Beschreibung:

Die Wälder müssen stabilisiert und durch Umbau/ Weiterentwicklung an den Klimawandel angepasst bzw. nach Schadereignissen wieder aufgebaut werden.

Der Bedarf beinhaltet folgende Elemente:

- Förderung einer Stabilitäts- und Klimaangepassten Baumartenzusammensetzung im Rahmen der Pflanzung und Kulturpflege
- Förderung der Entwicklung von Jungbeständen hin zu stabilen, klimaangepassten Beständen
- Förderung stabiler Waldränder
- Förderung von Verjüngungsvorräten

Auch hierfür notwendige Vorarbeiten wie z.B. Planungsarbeiten inkl. Datenerhebung, Datenanalyse und Kartierung von forstlichen Maßnahmen sind hierfür erforderlich.

4.2.68. 67 Unterstützung der Waldbesitzer bei der direkten Bewältigung der Schäden nach Kalamitätsereignissen im Wald

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

5-W-4, 5-O-2

Beschreibung:

Außergewöhnliche abiotische oder biotische Schadereignisse wie bspw. Stürme oder Borkenkäferkalamitäten, führen zur langfristigen Gefährdung der Waldfunktionen. Zur Vorbeugung von Schaderreger-Kalamitäten sollen Einrichtungen zur Lagerung und Konservierung von Holz und die Aufarbeitung sowie die Einlagerung des Holzes gefördert werden. Ziel ist dabei auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen und die Stabilisierung der Holzmärkte.

4.2.69. 68 Stärkung der ländlichen Wirtschaftsstruktur

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

6-S-1, 6-W-2, 6-W-3, 6-O-1, 6-T-1

Beschreibung:

Die Stärkung der ländlichen Wirtschaftsstruktur soll durch eine Verbesserung der unternehmens- und haushaltsorientierten Infrastruktur, den Erhalt der klein- und mittelständischen Unternehmen in ländlichen Gebieten sowie die Schaffung bzw. den Ausbau von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung erfolgen. Dieser Bedarf beinhaltet auch die Sicherung, Qualitätsverbesserung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

4.2.70. 69 Sicherung und Schaffung von adäquaten Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

6-S-4, 6-W-1, 6-W-2, 6-W-4, 6-W-5, 6-O-2, 6-T-1

Beschreibung:

Junge gut ausgebildete ungebundene Frauen wandern verstärkt aus dem ländlichen Raum ab, weil qualifizierte ihrer Ausbildung entsprechende Arbeitsplätze fehlen. Ortsgebundene auf einen außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb angewiesene Landwirtsfrauen und Frauen mit Kindern und/ oder betreuungsbedürftigen älteren Angehörigen in der mittleren Lebensphase können wegen fehlender wohnortnaher Arbeitsplätze und fehlender flexibler Betreuungsangebote für Kinder Beruf und Familie nicht adäquat vereinbaren. Diese Gruppe ist von Altersarmut bedroht. Das Gleiche gilt für die vom landwirtschaftlichen Strukturwandel betroffenen Frauen, die aus wirtschaftlichen Gründen auf einen Wiedereinstieg in den erlernten außerlandwirtschaftlichen Beruf angewiesen sind.
Um die Lebenssituation insbesondere der beiden letztgenannten Frauengruppen zu verbessern, bedarf es spezifischer an den konkreten Bedürfnissen ausgerichteter Maßnahmen der Frauenförderung wie z.B. Qualifizierungs-und Coachingmaßnahmen, Existenzgründungszuschüsse und Netzwerkorganisationen, die frauenspezifische Maßnahmen entwickeln und den Frauen eine Plattform für den Austausch von Ideen ermöglichen.

4.2.71. 70 Beratung und Einsatz von innovativen, Sektor übergreifenden Entwicklungsstrategien

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

6-O-4

Beschreibung:

Die Förderung der Regionalentwicklung in ländlichen Gebieten muss auf der Grundlage innovativer, die verschiedenen Wirtschaftsbereiche und andere Aspekte einschließender, übergreifender Entwicklungsstrategien basieren, die von lokalen Aktionsgruppen getragen sind. Sie müssen die Ausgangssituation beschreiben und geeignete Maßnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung aufzeigen. Sowohl die Erstellung und hierfür notwendige Vorarbeiten als auch die Umsetzung dieser Entwicklungsstrategien bedürfen einer Unterstützung. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung und zur Anbahnung von Projekten in den abgegrenzten LEADER-Aktionsgruppengebieten bedarf es der Förderung von Geschäftsstellen. Sie haben Verwaltungsaufgaben inne und koordinierende Funktion.

4.2.72. 71 Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

6-W-3, 6-O-3, 6-T-2

Beschreibung:

Zur Stärkung der Wirtschaftskraft und der regionalen Identität bedarf es einer Bündelung und Fokussierung von Ideen und Projekten. Dies ist in den ländlichen Gebieten häufig nicht gegeben. Daher gilt es, lokale Akteure und Interessensgruppen bei der Entwicklung von Partnerschaften und der Bildung von Netzwerken zur Weiterentwicklung des Ländlichen Raums zu unterstützen. Gleichzeitig muss die interkommunale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit in den ländlichen Gebieten verbessert werden im Sinn einer Effizienzsteigerung und Kostensenkung. Der Bedarf schließt auch den Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Aktionsgebieten und -gruppen sowohl im In- als auch im Ausland ein.

4.2.73. 72 Erhalt und Ausbau vorhandener Infrastrukturen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

6-S-2, 6-W-3, 6-O-3, 6-T-1

Beschreibung:

Als Basis für eine wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Entwicklung, die in den ländlichen Gebieten Baden-Württembergs vonnöten ist.
Dieser Bedarf umfasst z.B. die Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen und die Sicherung und Verbesserung der Mobilität durch moderne Konzepte. Dabei müssen die Infrastrukturen vor allem an den demografischen Wandel angepasst werden. Hierzu bedarf es z.B.

- einer bedarfsgerechten Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in peripheren Gemeinden,
- einer Anpassung von Infrastrukturen (z.B. Barrierefreiheit),
- die weitere Abwanderung von wirtschaftlich aktiven Bevölkerungsgruppen zu verhindern und
- eine ausreichende Infrastruktur der Kinder- und Altenbetreuung z.B. durch neue Formen der

Zusammenarbeit zu sichern.

4.2.74. 73 Förderung des ländlichen Tourismus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

6-S-3, 6-O-3

Beschreibung:

Die Förderung des ländlichen Tourismus ist ein Baustein im Bemühen, die Attraktivität ländlicher Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume sowie die Lebensqualität im ländlichen Raum zu sichern und zu verbessern. Die SÖA/SWOT zeigt hier Potenziale auf. Diesbezügliche Aktivitäten dienen auch dazu, die Wirtschaftskraft durch Erschließung neuer Einkommenspotenziale zu steigern.

4.2.75. 74 Stärkung der Identität und der Lebensqualität in ländlichen Gebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

6-O-3, 6-T-2, 6-T-4

Beschreibung:

Dieser Bedarf beinhaltet z.B.

- Unterstützung des sozialen und kulturellen Engagements,

- Erhalt und Verbesserung der kulturellen Infrastruktur,
- Erhaltung des natürlichen und kulturellen ländlichen Erbes,
- Förderung von aktiver Bürgerbeteiligung.

Der Bedarf schließt auch Aktivitäten zur Bewältigung des Klimawandels und den Ressourcenschutz ein.

4.2.76. 75 Erschließung und Verkehrsanbindung von Höfen insbesondere in Streusiedlungsgebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

6-W-1, 6-O-3

Beschreibung:

Zur Stärkung landwirtschaftlicher, touristischer und gesellschaftlicher Lebensbedingungen bedarf es einer Erschließung und Verkehrsanbindung von Höfen, insbesondere in Streusiedlungsgebieten.

4.2.77. 76 Sicherung der Funktion ländlicher Siedlungen und Bewahrung des ländlichen Siedlungsbildes

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

6-W-6, 6-O-5, 6-T-4

Beschreibung:

Die Sicherung und Schaffung von attraktivem Wohnraum ist Voraussetzung, um die Vitalität der ländlichen Gebiete zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Dies schließt auch die Umnutzung und Revitalisierung innerörtlicher Bausubstanz ein, die häufig durch ehemals landwirtschaftliche Aktivitäten geprägt ist. Die Sicherung der Funktion ländlicher Siedlungen muss allerdings mit der Bewahrung des

ländlichen Siedlungsbildes einhergehen. Hierzu sind lokale Akteure zu begleiten und durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Investitionszuschüsse zu unterstützen.

4.2.78. 77 Förderung des flächendeckenden und bedarfsgerechten Breitband-Internetzugangs

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Bezug zur SWOT:

6-W-3, 6-O-3, 6-T-3

Beschreibung:

Während in Städten und Ballungsräumen der Markt durch vielfältige Angebote eine ausreichende Versorgung bietet, sind Breitbanddienste im Ländlichen Raum nur in eingeschränktem Maße oder gar nicht verfügbar. Generell kann Internet über Kabel, Funk, Satellit oder Stromleitung angeboten werden. Gemeinden, die nur über eine Datenrate von unter zwei Megabit/s verfügen, gelten im Land als unterversorgt und werden als sogenannte „Weiße Flecken der Grundversorgung“ bezeichnet. Um die Lebensqualität der Menschen und die Wirtschaft im Ländlichen Raum, die von einem schnellen Internetanschluss abhängen, zu erhalten und weiterzuentwickeln, ist die Förderung der flächendeckenden Breitbandversorgung unerlässlich. Ziel ist eine bedarfsgerechte und erschwingliche Anbindung ans schnelle Netz in ganz Baden-Württemberg.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

5.1.1 Bedarfe

Auf Basis von sozioökonomischer und Stärken-Schwächen-Analyse für BW wurden verschiedene Bedarfe festgestellt. Der MEPL III konzentriert sich bewusst auf Bedarfe mit denen

a. festgestellte Stärken mit Hilfe sich bietender Entwicklungschancen (stärker) genutzt werden sollen und
b. festgestellte Schwächen durch geeignete Maßnahmen verringert werden sollen.

Wissenstransfer und Innovation in der Landwirtschaft und den ländlichen Gebieten

BW weist eine gute Ausgangsbasis in der land- und forstwirtschaftlichen Bildung, Beratung und Forschung auf. Ausbildungssystem, Fachschulen, breite Weiterbildungsangebote und ein hohes Niveau an Beratung und Forschung zeugen davon. Eine Weiterentwicklung bei diesen Instrumenten des Wissenstransfers ist erforderlich um insbesondere deren Struktur, Vernetzung, Ausrichtung und Inhalte der angebotenen Bildungs- und Beratungsleistungen zukunftsfähig anzupassen. Hierbei soll die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Betriebe gesteigert und den neuen Herausforderungen besser begegnet werden. Auch das in Bildung und Beratung tätige Personal muss verstärkt, begleitet und bedarfsgerecht qualifiziert werden. Handlungsbedarf gibt es bei der Entwicklung und Anwendung innovativer Lösungen; die Forschung muss besser auf Anforderungen der Praxis ausgerichtet werden. Eine Chance besteht daher im weiteren Ausbau dieser drei Bereiche zur Verbesserung des Wissenstransfers in der Land- und Forstwirtschaft, damit die im MEPL III programmierten flächenbezogenen und investiven Fördermaßnahmen optimal unterstützt werden können.

Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Organisation der Nahrungsmittelkette, Tierschutz, Risikomanagement in der Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Produktion in BW ist durch große Vielfalt und hohe Produktqualitäten gekennzeichnet. Die notwendige Nähe der rund 44.500 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu den überwiegend mittelständisch geprägten Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen ist häufig gegeben. Allerdings spiegelt sich dies nur in den Einkommen der für BW besonders wertschöpfungsstarken Betriebszweigen wie z.B. den Sonderkulturen wider. Schwierige natürliche, agrar- sowie forststrukturelle Bedingungen erschweren die Produktion. Die Betriebsstrukturen sind im Vergleich zum Bundesdurchschnitt äußerst ungünstig. Mit rund 31,7 ha lag die durchschnittliche Betriebsgröße BWs 2010 rund 43% unter dem Bundesdurchschnitt (56,6 ha). Zunehmende Flächenknappheit schränkt die Entwicklungsfähigkeit wachstumsfähiger Betriebe ein. Viele tierhaltende Betriebe sind nur unzureichend mit modernen, besonders tiergerechten Haltungssystemen ausgestattet. Insgesamt stößt die konventionelle Tierhaltung in der Gesellschaft zunehmend auf Skepsis.

Für BW zeichnen sich drei Entwicklungspfade ab für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und – damit einhergehend – für eine bessere Organisation der Nahrungsmittelkette. Mischformen sind dabei möglich:

1. **Verstärkung und Optimierung des Einsatzes der Produktionsfaktoren.** Über eine Steigerung der Produktionsmengen bzw. Reduktion von Stückkosten können in der Folge höhere Erlöse realisiert werden (Skaleneffekt). Dies ist jedoch aufgrund der natürlichen sowie agrar- und betriebsstrukturellen Gegebenheiten nur bedingt möglich. Zur Verbesserung ungünstiger Produktionsbedingungen sind gleichwohl bodenordnende Maßnahmen einschließlich Erschließungsmaßnahmen, auch im Wald, bei gleichzeitig verstärkter ökologischer Ausrichtung vonnöten. Nach Erkenntnissen der MEPL II-Halbzeitbewertung belaufen sich die Zeit- und Kostenersparnis durch Flurneuordnung auf 2,5 AKh bzw. 60 Euro je Hektar. Außerdem sind ausreichende regionale Verarbeitungs- und Vermarkungskapazitäten für Agrarprodukte unabdingbar, die den aktuellen Produktionsstandards und Umweltzielen wie der Ressourceneffizienz gerecht werden.

2. **Höhere Wertschöpfung durch Qualitätsproduktion.** Potenziale, wie die steigende Nachfrage der Verbraucher nach regionalen oder Label-Produkten wie Produkte aus ökologischem Anbau oder aus spezieller Produktion (Tierwohl-Programme, EU- bzw. baden-württembergische Qualitätsprogramme), sind gegeben. Transparenz und eine gute Zusammenarbeit zwischen allen in der Nahrungsmittelkette aktiven Ebenen – vom Erzeuger bis zum Verbraucher - sind hierfür notwendig.

3. **Diversifizierung.** Die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit erschließt neue Geschäftsfelder und erweitert somit die Einkommensmöglichkeiten. Auch hierfür sind gemäß SÖA und SWOT-Analyse Potenziale gegeben, sowohl im landwirtschaftsnahen Bereich wie z.B. in der Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof oder in der Landschaftspflege als auch in nicht-landwirtlichen Bereichen (siehe unten).

Eine spezielle Unterstützung junger Betriebsinhaber bei der Umsetzung investiver Maßnahmen, wie sie in der Agrarinvestitionsförderung bisher der Fall war, wird nicht fortgeführt, da die Junglandwirteförderung ab 2014 über die erste Säule der GAP erfolgen wird: Junglandwirte erhalten unabhängig von Investitionen auf bis zu 90 Hektaren 44 €/ Hektar für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren (max. 19.800 Euro).

Land- und forstwirtschaftlich geprägte Ökosysteme, Natürliche Ressourcen, Klimawandel

BW ist reich an vielfältigen Kulturlandschaften mit hohem Nutz-, Schutz- und Erholungswert. Große Teile unterliegen aufgrund ihres ökologischen Stellenwertes einem Schutzstatus, wie z.B. FFH- und Vogelschutzgebiete als Teil des europäischen Netzes Natura2000 zur Erhaltung der Biodiversität. Andere, wie z.B. die Naturparke, die rund 1/3 der Landesfläche abdecken, oder Gebiete zur umweltverträglichen Regionalentwicklung wie PLENUM schlagen eine Brücke zwischen dem Schutz der Natur und umweltschonendem Tourismus bzw. Wirtschaftstätigkeiten. Ein hoher Grünlandanteil trägt direkt zur CO2-Bindung bei. Das von BW 2011 erlassene Grünlandumwandlungsverbot schützt das Grünland effektiv gegen Umwandlung. Eine weitere wichtige CO2-Senke bilden die Wälder BWs. Eine ordnungsgemäße nachhaltige Forstwirtschaft ist der Garant um die Funktion der Wälder als CO2 Senke langfristig zu erhalten. Trotz dieser guten Ausgangssituation ist auch in BW ein Verlust der Artenvielfalt zu beklagen. Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke führt zu einer direkten Zerstörung oder Beeinträchtigung von Biotopen und Biozönosen. Stoffeinträge, u. a. verursacht durch die Landwirtschaft, haben zu einer Eutrophierung von Oberflächengewässern und Grundwasser und auch zu einer Versauerung der Waldböden geführt. Trotz einer Abnahme der Einträge erfahren viele Biotoptypen eine schleichende

Verschlechterung und auch die Stabilität der Wälder sowie deren Speicherfähigkeit für CO2 sind beeinträchtigt. Die Nutzungsaufgabe von landwirtschaftlichen Kulturen mit besonders hohem ökologischen und/ oder kulturellen Wert wie die Streuobstwiesen und Weinbergsteillagen, tragen zur Verschlechterung der Artenvielfalt bei. Auch alte Tierrassen sind durch Nutzungsaufgabe direkt vom Aussterben bedroht.

Bei der Bekämpfung der Wasserverschmutzung und der Erosion in BW können Erfolge verzeichnet werden wie z.B. der Rückgang der durchschnittlichen Nitratbelastung. Die Förderung der Mulchsaat wurde seither als AUM gefördert. Da diese Praxis zum Stand der Technik gezählt werden kann, wird sie zukünftig nicht mehr gefördert. Im EPLR gibt es sehr viele Maßnahmen, die positive Wirkungen im Hinblick auf den Wasserschutz und/oder die Vermeidung bzw. Reduktion von Bodenerosion entfalten: Alle Grünlandmaßnahmen in M. 10, Umstellung von Acker- auf Grünland, Begrünung mit Zwischenfrüchten oder die red. Bodenbearbeitung mit strip-till-Verfahren, Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion, Precision farming oder die Förderung von Hoftorbilanzen.

Die Landwirtschaft ist durch die Emission treibhausgasrelevanter Gase sowohl Beteiligte als auch Leidtragende des Klimawandels. Leidtragend ist auch die Forstwirtschaft. Zwischen der Entwicklung des Klimawandels und der Wälder besteht hierbei eine doppelte Wechselwirkung. Die Wälder speichern einerseits große Mengen an CO2, andererseits ist zu erwarten, dass steigende Temperaturen in Kombination mit einer klimabedingten Zunahme von Orkanen und Dürreperioden zu einer erheblichen Schädigung der Wälder beitragen. Auch die von Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme erfahren große Veränderungen durch den Klimawandel. Diese Effekte lassen sich auf absehbare Zeit nicht umkehren. Neben der Pflege der Wälder spielt auch die stoffliche Verwendung von Holz insbesondere im Bauwesen eine wichtige Rolle zur Reduzierung der CO2 Emission, denn die stoffliche Nutzung ermöglicht die Substitution energieintensiver Bauteile und schont endliche Ressourcen. Hierdurch wird einerseits ein wichtiger Beitrag zur CO2-Reduktion geleistet, zum anderen wird durch die Verbauung von Holz die CO2-Senkenfunktion räumlich und zeitlich ausgedehnt. Grundlage für die Nutzung von Holz ist die Erschließung der Wälder und die Überwindung von strukturbedingten Nutzungserschwernissen. Hierfür ist ein Ausbau der Infrastruktur insbesondere im Kleinprivatwald notwendig.

Bereits in den zurückliegenden Förderperioden haben vielfältige Fördermaßnahmen zum Erhalt der Kulturlandschaft inkl. der Wälder, zur Förderung der Artenvielfalt, zum Schutz der natürlichen Ressourcen und zur Entwicklung einer naturverträglichen Regionalentwicklung beigetragen. Sie genießen sowohl in der Gesellschaft als auch bei den jeweiligen Akteuren große Akzeptanz. Eine Fortführung und teilweise Weiterentwicklung dieser Maßnahmen mit finanzieller Schwerpunktsetzung in den M. 10, 11 und 13 (Landesprogrammen FAKT, LPR und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) sowie die Einführung neuer Fördertatbestände ist erforderlich (vgl. **Abb. 5-01** Maßnahmen, die im MEPL III fortgeführt und weiterentwickelt werden sollen).

Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung, wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten

Die ländlichen Räume BWs waren und sind relativ gut aufgestellt. Die dezentrale Siedlungs-, Wirtschafts- und Bildungsstruktur, die niedrige Arbeitslosigkeit und die reichhaltige Ausstattung mit Kulturlandschaften hoher Vielfalt und Eigenart überwiegen gegenüber vereinzelten Nachteilen wie periphere Lage, niedrige Bevölkerungsdichte damit zusammenhängende unzureichende Ausstattung mit wohnortnahen Arbeitsplätzen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge. Leider ist jedoch in den letzten Jahren eine zunehmende Abwanderung vor allem von jüngeren Menschen aus ländlichen Regionen zu verzeichnen. Der demografische Wandel verstärkt diese Entwicklung. Um dem entgegenzuwirken, sehen ländliche Entwicklungsmaßnahmen die Schaffung von landwirtschaftsnahen bzw. außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen – insbesondere für Frauen, den Ausbau der örtlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur und die Verbesserung der Daseinsvorsorge und Lebensqualität vor. Dabei soll besonderes Augenmerk auf

innovative und zukunftsweisende Lösungen gelegt werden. Auch Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels und zur Bewahrung des natürlichen und kulturellen Erbes sollen Beachtung finden. Zur Inwertsetzung der lokalen Entwicklungspotenziale ist vor allem die Beteiligung örtlicher Akteure nach dem bottum-up gestützten, integrierten und Sektor übergreifenden Entwicklungsinstrument LEADER vorzusehen. Darüber hinaus wird auch auf das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) verwiesen, mit dem viele kommunale und privat-gewerbliche Impulse (außerhalb des ELER) gesetzt werden.

Über das Programm "Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum“ (IMF) werden zusätzliche frauenspezifische Maßnahmen gefördert (s. Abb. 5-02).

Änderung bei Vorhabensarten aufgrund von Erfahrungen aus den vorhergehenden Planungszeiträumen s. Abb. 5-03).

Aufgrund der o.g. strategischen Erwägungen, die in direkter Ableitung der Erkenntnisse aus SÖA und SWOT formuliert wurden und die mit der Strategie der fonds- und länderübergreifenden Partnerschaftsvereinbarung zwischen EU-Kommission und Mitgliedstaat übereinstimmen, beruhen die MEPL III-Fördermaßnahmen, die teilweise auf den in Kap. 5.2 der Nationalen Rahmenregelung für D. beschriebenen Maßnahmen basieren (vgl. Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 8.2), auf den in Kap. 4.2 dargestellten Entwicklungsbedarfen. Teilweise werden sie nur über sekundäre Wirkungseffekte aufgegriffen. Einige Bedarfe werden nicht im MEPL aufgegriffen, da es bereits bewährte staatliche oder private Instrumente außerhalb der ELER-Förderung gibt. Hierzu zählen z.B. Förderung von Erzeuger- und Forstbetriebsgemeinschaften, agrarsoziale Beratung berufsständischer Verbände u. kirchlicher Dienste, Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR). Letzteres macht eine Berücksichtigung von Bedarfen in Schwerpunktbereich 6b entbehrlich bzw. greift diese unterstützend auch außerhalb des MEPL auf. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, wurde weiterhin entschieden, dass das vom Finanzvolumen her kleine Programm „Lernort Bauernhof“ außerhalb des MEPL realisiert wird, ebenso die Förderung von Lebensmittelqualitätsregelungen, Erst- und Wiederaufforstung, Umbau von Wäldern, Habitatbaumgruppen (s*iehe Abb. 5-04 bis 5-14 Interventionslogik Bedarfe-SWOT-Maßnahmen).*

5.1.2 Wahl der Ziele, der Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Als Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) eines der Instrumente zur Umsetzung der EU-Strategie 2020, die ein intelligentes, nachhaltiges und integriertes Wachstum in der EU anstrebt. Allerdings wird mit dem zur Verfügung gestellten Förderinstrumentarium im ELER nur ein begrenzter Beitrag zu den Erfolgsindikatoren der EU 2020-Strategie geleistet werden können. In Übereinstimmung mit der Beschreibung der Ausgangssituation in der SWOT und den abgeleiteten Handlungsbedarfen liegt der Hauptbeitrag bei dem Ziel „nachhaltiges“ Wachstum durch Fokussierung der Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft und von naturschutzfachlich und gewässerökologisch begründeten Maßnahmen. Von nachrangiger Bedeutung ist der Beitrag des MEPL III zu den beiden Zielen „intelligentes“ und „integriertes“ Wachstum von nachrangiger Bedeutung. Neben den MEPL III - Maßnahmen, die mit dem primären Wirkungseffekt zur Verbesserung der Energieeffizienz bzw. zur CO2-Emissionsminderung und somit zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, verfügen viele Maßnahmen des MEPL III über sekundäre Effekte, die diesem Wirkungsfeld zuzuordnen sind. Diese sind in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt (vgl. auch Indikatoren der Strategie EU2020).

Die im MEPL III programmierten Maßnahmen tragen mit der Förderung von Land- und Forstwirtschaft sowie von Aktivitäten im Nahrungsmittel- und im Nichtnahrungsmittelsektor zur Verwirklichung der Ziele

gemäß Art. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei.

Diese Ziele werden auch im MEPL III - in Abhängigkeit der gewählten Prioritäten und Maßnahmen - in unterschiedlichem Maß verfolgt. Die SWOT-Analyse hat Entwicklungsbedarfe in allen sechs ELER-Prioritäten nach Art. 5 VO (EU) Nr. 1305/2013 ergeben, denen in nachfolgender Tabelle die jeweiligen landesspezifischen Ziele zugeordnet sind.

s. Abb. 5-15 bis 5-20 (Übersicht der landesspezifischen Ziele nach ELER-Prioritäten)

Eine Förderung ist nicht in allen Untergliederungen dieser sechs Prioritäten – den Schwerpunktbereichen – notwendig. So wird es nur Maßnahmen mit primären Wirkungseffekten in den Schwerpunktbereichen 2a, 3a, 3b, 4a, 4b, 4c, 5b, 5e, 6a und 6b geben. Für die Schwerpunktbereiche 2b, 5a, 5c, 5d, 6c werden keine Maßnahmen programmiert. Nichtsdestotrotz gibt es Maßnahmen, die in diesen nicht programmierten Schwerpunktbereichen potenziell sekundäre Fördereffekte entfalten können. Diese sind in den Maßnahmenbeschreibungen dargestellt.

Der MEPL III trägt somit zu den thematischen Zielen 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 gemäß Art. 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013 bei.. Nr. 2, 7 werden außerhalb der ESI-Fonds durch Landes-, Bundes- bzw. das EU-Instrument INTERREG 3B für den Donauraum umgesetzt (Nr. 7). Für Nr. 11 besteht in BW kein Handlungsbedarf, es wird weder durch die anderen ESI-Fonds noch außerhalb verfolgt.

Die Analyse hat weiterhin keinen Anhaltspunkt für die Festlegung zusätzlicher, nicht in der VO (EU) Nr. 1305/2013 enthaltenen Schwerpunktbereiche bzw. die Festlegung von thematischen Teilprogrammen gezeigt.

Die ELER-Mittel in Höhe von 709,6 Mio. EUR inkl. Übertragung der Mittel von der 1. auf die 2. Säule verteilen sich in Übereinstimmung mit der SWOT und dem davon abgeleiteten Entwicklungsbedarf und den übergeordneten Zielen mit deutlicher Schwerpunktsetzung in Priorität 4auf die sechs ELER-Prioritäten wie folgt:

s. Abb. 5-21 (ELER-Mittelverteilung nach Prioritäten)

Rund 36 % der ELER-Mittel und gar 42 % der bis 2020 eingeplanten gesamten öffentlichen Ausgaben inkl. zusätzlicher nationaler Mittel entfallen allein auf den Schwerpunktbereich 4a. Diese Konzentration der Mittel ist dem überdurchschnittlichen Vorkommen gefährdeter oder beeinträchtigter Biotope und Biozönosen infolge der naturräumlichen sowie agrar- und forststrukturellen Vielfalt Baden-Württembergs geschuldet. BW hat einen überproportionalen Grünlandanteil, insbesondere in seinen für die Landbewirtschaftung besonders benachteiligten Mittelgebirgen. Mit der Mittelallokation im Schwerpunktbereich 4a trägt Baden-Württemberg seiner Verantwortung beim Erhalt, bei der Wiederherstellung und Verbesserung dieser von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme Rechnung, die z.T. durch europäische Vorgaben wie dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 begründet ist.

Die nationale Kofinanzierung erfolgt teilweise aus dem Bundeshaushalt (bei Maßnahmen aus der NRR) und teilweise aus dem Landeshaushalt BWs.

Die Anlage zu Kap. 5 zeigt, wie sich die gemäß Kap. 5.2 ausgewählten ELER-Maßnahmen den vorgenannten übergeordneten Zielen der EU2020-Strategie, den ELER- Prioritäten und Schwerpunktbereichen zuordnen. Sie zeigt damit auch die multiplen Wirkungseffekte von Maßnahmen in verschiedenen Schwerpunktbereichen auf und die Kombination von Maßnahmen innerhalb eines

Schwerpunktbereiches. Letzteres ist Grundlage für die Beschreibungen der Kombination der Maßnahmen in Kapitel 5.2. Die Zuordnung erfolgte auf der Grundlage der zu erwartenden primären Effekte der Fördermaßnahmen.

Maßnahmen, die im MEPL III fortgeführt und weiterentwickelt werden sollen

- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und an Oberflächengewässern zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands gemäß WRRL,
- zum Erhalt und zur Aufwertung des Grünlandes, u.a. in von Natur aus benachteiligten Gebieten,
- zur Anpassung an den Klimawandel bzw. zu dessen Eindämmung,
- zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder,

- zum Erhalt von Feldvögeln (Verbesserung bestehender bzw. Einführung neuer Vorhabensarten Förderung von Beratungsleistungen – Biodiversitätsberatung, Förderung von Grünland mit 6 Kennarten, Silageverzicht im ganzen Betrieb, Winterbegrünung, Erhöhung der Fördersätze sowohl für Extensivierungsmaßnahmen als auch Artenschutzmaßnahmen auf Äckern im Vertragsnaturschutz),

- zur verstärkten Förderung ökologischer Anbauverfahren (Mittelaufstockung, verbesserte Fördersätze),

zur investiven Förderung von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Abbildung 5-01 Maßnahmen, die im MEPL III fortgeführt und weiterentwickelt werden sollen

Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)

Über das Programm "Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF) werden zusätzliche frauenspezifische Maßnahmen gefördert, um insbesondere den beiden Zielgruppen "Ortsgebundene Landwirtsfrauen" und "Frauen mit Kindern in der mittleren Lebensphase" neue wohnortnahe Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven zu eröffnen. Die Förderung von speziellen Projekten für Frauen über das IMF-Programm verstößt nicht gegen Artikel 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Grundsätzlich wird auf allen Stufen des MEPL III der Ansatz des Gender Mainstreaming angewandt, d.h. alle Förderprogramme stehen Männern und Frauen gleichermaßen offen. Ergänzend wird das IMF-Programm als weiterer auf Frauen bezogener reaktiver Ansatz angeboten, der auf die Beseitigung gruppenspezifischer Problemstellungen abzielt. Das IMF-Programm greift die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Die Rolle der Frau als treibende Kraft für ein Entwicklungs- und Innovationsmodell in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum" vom 12. Juli 2012 (NAT/540 - CESE 1592/2012 (FR/IT) MS/KS-MS/HB/ij) auf. Es entspricht den Bestimmungen des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 2 der VO (EU) Nr.1305/2013. Das IMF-Programm leistet einen primären Beitrag zur Priorität 6 a.

Abbildung 5-02 Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)

Änderung bei Vorhabensarten aufgrund von Erfahrungen aus den vorhergehenden Planungszeiträumen

Änderungen bei investiven Maßnahmen wurden aufgrund von Empfehlungen von Evaluierungen aus den vorhergehenden Förderperioden vorgenommen. Beispielsweise, dass die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen auf wenige zentrale Probleme konzentriert werden sollte (u.a. Tier- und Umweltschutz) und die Förderung bei Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung über Endprodukte gemäß Anhang I ausgeweitet werden sollte. Eine wesentliche Änderung ist die Verpflichtung von Flurneuordnungen zur Erbringung eines ökologischen Mehrwerts über den Eingriffsausgleich hinaus. Einzelne Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) wurden ebenfalls aufgrund von Erkenntnissen in der vorherigen Förderperiode modifiziert (z.B. Ermöglichung des Messerbalkenschnitts auch auf artenreichem Grünland und Förderung extensiver Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen auch außerhalb von Natura 2000). Neu eingeführt wurden einzelne AUKM entsprechend von Bedarfen in den Schwerpunktbereichen 4a und 4b. Neu eingeführt wurden ebenfalls Maßnahmen des Tierschutzes gemäß Artikel 33 der ELER-Verordnung, wofür Bedarf identifiziert wurde. Über die neue Förderung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 35 der ELER-Verordnung sollen weitere Möglichkeiten der Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe genutzt werden.

Abbildung 5-03 Änderung bei Vorhabensarten aufgrund von Erfahrungen aus den vorhergehenden Planungszeiträumen

Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen							
Bedarf Nr.	Bezug zur SWOT	SB	Teilmaß-nahme ELER	Umset-zung im MEPL	nur Sekun-därwir-kung	Umset-zung außer-halb MEPL	Begründung
1	1-S-6, 1-W-6, 1-O-5, 1-T-2, 1-T-3	1a	1.1, 2.1, 16.1, 16.2	x			
2	1-S-1, 1-S-4, 1-W-5, 1-O-2, 1-O-6	1a				x	Weiterentwicklung der Beratung bzw. Beratungskonzeption wird innerhalb eines Landesprojektes (Beratung 2020) mit breiter Beteiligung umgesetzt.
3	1-S-5, 1-W-4, 1-O-3, 1-T-1	1a	2.1	x			
4	1-W-3, 1-O-4	1a				x	Die Förderung von Forstbetriebsgemeinschaften soll außerhalb des MEPL III im Rahmen der zu novellierenden Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft mit Mitteln der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) erfolgen.
5	1-W-1, 1-W-5, 1-O-6	1b	16.2	x			
6	1-S-6, 1-W-6, 1-O-5, 1-T-3	1b	16.1	x			

Abbildung 5-04 Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen (Nr. 1-6)

Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen							
Bedarf Nr.	Bezug zur SWOT	SB	Teilmaß-nahme ELER	Umset-zung im MEPL	nur Sekun-därwir-kung	Umset-zung außer-halb MEPL	Begründung
7	1-S-6, 1-W-6, 1-O-5, 1-T-2, 1-T-3	1b				x	Der Ausbau dieser Kooperationen gehört zu den originären Aufgaben des MLR und wird daher außerhalb des MEPL III verfolgt.
8	1-S-6, 1-W-6, 1-O-5, 1-T-2, 1-T-3	1b	16.2	x			
9	1-W-3	1c				x	Der Bedarf soll zukünftig durch ein Förderprogramm "Lernort Bauernhof" außerhalb des MEPL mit Landesmitteln aufgegriffen werden.
10	1-S-1, 1-S-2, 1-S-3, 1-W-2, 1-O-1, 1-T-1	1c	1.1				
11	1-S-1, 1-W-5, 1-O-1	1c	1.1	x			
12	2-S-1, 2-W-1, 2-O-1, 2-T-1, 2-T-2, 2-T-3	2a	4.1, 6.4	x			

Abbildung 5-05 Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen (Nr. 7-12)

Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen							
Bedarf Nr.	Bezug zur SWOT	SB	Teilmaß-nahme ELER	Umset-zung im MEPL	nur Sekun-därwir-kung	Umset-zung außer-halb MEPL	Begründung
13	2-S-2, 2-O-2, 2-O-5, 2-T-3	2a	2.1, 4.1, 6.4	x			
14	2-W-1, 2-O-1, 2-T-2	2a	4.1	x			
15	2-S-2, 2-O-3	2a	4.1	x			
16	2-W-1, 2-O-1, 2-T-1	2a	4.3	x			
17	2-S-3, 2-O-4, 2-T-4	2a	4.2	x			
18	2-W-1, 2-T-2	2a				x	Gründe liegen außerhalb von ELER: Flächenkonkurrenz, EEG, Veredelungsregionen, LF-Abnahme, etc. - nur bedingt "umsetzbar".
19	2-T-3	2b				x	Agrarsoziale Beratung findet schon heute durch berufsständische Verbände und kirchliche Dienste statt - Umsetzung außerhalb MEPL III.
20	2-W-2, 2-T-3	2b	sekundär 1.1		x		Sekundäreffekt der Maßnahme Wissenstransfer in Schwerpunktbereich 2a
21	3-W-4, 3-O-3	3a	sekundär 1.1, 2.1		x		Sekundäreffekt der Maßnahmen Wissenstransfer und Beratung in Schwerpunktbereich 2a

Abbildung 5-06 Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen (Nr. 13-21)

Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen							
Bedarf Nr.	Bezug zur SWOT	SB	Teilmaß-nahme ELER	Umset-zung im MEPL	nur Sekun-därwir-kung	Umset-zung außer-halb MEPL	Begründung
22	3-S-2, 3-S-3, 3-W-3, 3-O-5	3a	sekundär 16.1, 16.2		x		Sekundäreffekt der Maßnahme Zusammenarbeit in Schwerpunktbereich 2a
23	3-W-2, 3-O-2	3a				x	Die Förderung von Erzeugergemeinschaften außerhalb des MEPL mit GAK-Mitteln hat sich bewährt und soll fortgeführt werden.
24	3-S-1, 3-S-2, 3-W-1, 3-O-1	3a				x	Förderung erfolgt außerhalb des MEPL III mit Landesmitteln.
25	3-S-4, 3-O-4	3a	1.1, 2.1, 14.1, 16.1, 16.2	x			
26	3-O-3, 3-T-1, 3-T-2	3b	1.1, 2.1	x			Sekundäreffekt der Maßnahme Beratung in Schwerpunktbereich 2a
27	3-T-1, 3-T-2	3b				x	Unterstützung findet nicht in Form von Fördermaßnahmen sondern durch Teilnahme an Besprechungen bzw. Vortragstätigkeit auf relevanten Veranstaltungen statt.
28	3-T-1, 3-T-2	3b				x	Dies findet schon heute z.B. durch die Veranstaltung von Marktseminaren der LEL statt – Fortführung dieser oder ähnlicher Veranstaltungen, Besprechungen außerhalb des MEPL.

Abbildung 5-07 Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen (Nr. 22-28)

Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen							
Bedarf Nr.	Bezug zur SWOT	SB	Teilmaß-nahme ELER	Umset-zung im MEPL	nur Sekun-därwir-kung	Umset-zung außer-halb MEPL	Begründung
29	3-T-1, 3-T-2	3b				x	Die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung.
30	4-S-1, 4-W-1, 4-O-1, 4-T-1, 4-T-4	4a	4.4, 10.1, 13.1, 13.2, 13.3	x			Die Förderung von steilem Grünland wird über eine Beihilfe außerhalb des MEPL III gefördert.
31	4-S-1, 4-O-1, 4-T-1	4a	10.1	x			
32	4-W-1, 4-O-5	4a	4.3,7.6, 10.1	x			
33	4-W-4, 4-O-3	4a	2.1	x			
34	4-W-1, 4-O-1, 4-O-5	4a	4.4, 10.1	x			
35	4-W-4	4a	4.4	x			Zusätzlich außerhalb des MEPL: Gemeinsame Fortbildungen von Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung an der LEL werden zusätzlich fortgesetzt; regelmäßige Koordinierungsgespräche sind geplant zwischen LUBW, LAZBW, LEL.
36	4-S-1, 4-O-4	4a	7.1, 7.5, 7.6, 16.7	x			
37	4-O-2	4a	7.6	x			

Abbildung 5-08 Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen (Nr. 29-37)

Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen							
Bedarf Nr.	Bezug zur SWOT	SB	Teilmaß-nahme ELER	Umset-zung im MEPL	nur Sekun-därwir-kung	Umset-zung außer-halb MEPL	Begründung
38	4-S-3, 4-O-2	4a	4.4, 7.6, 10.1	x			
39	4-S-1, 4-W-1, 4-O-1, 4-T-2	4a	4.4, 10.1	x			
40	4-S-1, 4-O-4	4a	7.1	x			
41	4-S-2, 4-W-1, 4-O-1	4a	8.5, 12.2	x			Zusätzlich wird der Erhalt von Habitatbaumgruppen im Rahmen von Wiederaufforstungen als Staatsbeihilfe außerhalb des MEPL gefördert.
42	4-S-2, 4-W-1, 4-O-1	4a				x	Die vorhandene Waldfunktionenkartierung zur Erfassung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion wird außerhalb des MEPL fortgeschrieben (Sekundärwirkung aller forstlichen Fördermaßnahmen).
43	4-S-2, 4-O-1, 4-T-4	4a				x	Die Förderung soll außerhalb des MEPL III im Rahmen der zu novellierenden Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft mit Mitteln der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) erfolgen.
44	4-S-4, 4-W-3, 4-O-1, 4-T-4	4b	10.1	x			

Abbildung 5-09 Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen (Nr. 38-44)

Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen							
Bedarf Nr.	Bezug zur SWOT	SB	Teilmaß-nahme ELER	Umset-zung im MEPL	nur Sekun-därwir-kung	Umset-zung außer-halb MEPL	Begründung
45	4-W-3, 4-O-5, 4-T-2, 4-T-4	4b				x	Das Wasserhaushaltsgesetz und das bisherige Wassergesetz untersagen bereits die Umwandlung von Grünland in Ackerland und die Errichtung baulicher Anlagen im gesamten Gewässerrandstreifen. Mit dem neuen Wassergesetz ist seit dem 1. Januar 2014 in Baden-Württemberg der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem engeren Bereich von fünf Metern verboten, ausgenommen sind nur Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildverbiss-Schutzmittel.
46	4-W-3, 4-O-6, 4-T-4	4b	7.6	x			(an Gewässern I. Ordnung, Gewässer II. Ordnung werden außerhalb des MEPL gefördert)
47	4-W-2, 4-O-1, 4-T-2, 4-T-4	4c	sekundär 10.1		x		Sekundärwirkung der Maßnahme Art. 28 Brachebegrünungen mit Blühmischungen
48	4-W-2, 4-W-3, 4-O-1,	4c	11.1, 11.2	x			

Abbildung 5-10 Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen (Nr. 45-48)

Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen							
Bedarf Nr.	Bezug zur SWOT	SB	Teilmaß-nahme ELER	Umset-zung im MEPL	nur Sekun-därwir-kung	Umset-zung außer-halb MEPL	Begründung
49	4-W-2, 4-O-7, 4-T-3	4c				x	Die Landesregierung Baden-Württemberg verfolgt mit der vorrangigen Ausrichtung der Verkehrspolitik auf den Erhalt der Infrastrukturen vor deren Neubau die Eindämmung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Eine Förderung erfolgt durch das Modellprojekt zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des innerörtlichen Potenzials statt (MELAP PLUS).
50	4-W-2, 4-O-1, 4-T-4, 4-T-5	4c	8.5, 8.6	x			Maßnahme Art. 26 Unterstützung der Einführung/Anwendung von innovativen Techniken/Technologien in der Forstwirtschaft
51	4-W-2, 4-T-4	4c	sekundär 4.3		x		Sekundäreffekt Forstwirtschaftliche Infrastruktur in 5e
52	5-S-1, 5-W-4, 5-O-2, 5-T-1	5a	sekundär 2.1		x		Sekundäreffekt der Maßnahme Beratung in Schwerpunktbereich 2a
53	5-W-4, 5-O-2	5a				x	Angewandte Forschung findet hierzu bereits in den Landesanstalten statt (Landessortenversuche, Sortenratgeber für Acker- und Grünland).
54	5-W-1, 5-O-1	5b	2.1, 4.2	x			Sekundäreffekt der Maßnahme V&V-Förderung in Schwerpunktbereich 2a
55	5-W-1, 5-O-1	5b	sekundär 16.2		x		Sekundäreffekt der Maßnahme Zusammenarbeit in Schwerpunktbereich 2a

Abbildung 5-11 Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen (Nr. 49-55)

Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen							
Bedarf Nr.	Bezug zur SWOT	SB	Teilmaß-nahme ELER	Umset-zung im MEPL	nur Sekun-därwir-kung	Umset-zung außer-halb MEPL	Begründung
56	5-S-2, 5-W-2, 5-O-1	5c				x	Angewandte Forschung erfolgt an den Landesanstalten/ Uni Hohenheim; Anreize werden im EEG 2014 gesetzt.
57	5-W-5, 5-O-3	5c	sekundär 4.3		x		Sekundäreffekt Forstwirtschaftliche Infrastruktur in 5e
58	5-W-3, 5-O-1, 5-T-1	5d	sekundär 4.1, 10.1, 11.1, 11.2		x		Sekundärwirkung der Beratung in 2a
59	5-W-3, 5-O-1, 5-T-1	5d	sekundär 2.1		x		Die staatliche Biogasberatung wird eingestellt, daher Aufnahme als Beratungsmodul und Umsetzung im MEPL.
60	5-S-3, 5-O-1, 5-T-1	5e	sekundär 4.4, 10.1		x		Sekundäreffekt von LPR 4a
61	5-W-3, 5-O-1	5e	sekundär 2.1		x		Sekundäreffekt der Maßnahme Beratung in Schwerpunktbereich 5b
62	5-S-3, 5-O-1	5e	10.1	x			zusätzliche Sekundäreffekte von Art. 28 z.B. Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung, Begrünungsmaßnahmen, Wiedervernässung von Mooren und Nasswiesen, Brachebegrünung, artenreiches Grünland, Streuobstwiesen red. Bodenbearbeitung; Art. 29 Ökolandbau

Abbildung 5-12 Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen (Nr. 56-62)

Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen							
Bedarf Nr.	Bezug zur SWOT	SB	Teilmaß-nahme ELER	Umset-zung im MEPL	nur Sekun-därwir-kung	Umset-zung außer-halb MEPL	Begründung
63	5-S-3, 5-S-4, 5-O-1, 5-T-2	5e				x	Die Förderung von Investitionen zur erstmaligen Aufforstung soll außerhalb des MEPL III im Rahmen der zu novellierenden Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft mit Mitteln der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) erfolgen. Dies gilt auch für den Ausgleich des Einkommensverlustes über die Richtline Einkommensverlustprämie, der nur noch für Aufforstungen gewährt wird, die bis zum Jahr 2013 beantragt und bewilligt wurden.
64	5-S-2, 5-W-5, 5-O-3	5e	4.3	x			
65	5-O-3	5e	16.8	x			
66	5-W-4, 5-O-2, 5-T-2	5e				x	Die Förderung soll außerhalb des MEPL III im Rahmen der zu novellierenden Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft mit Mitteln der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) erfolgen.
67	5-W-4, 5-O-2	5e	8.4	x			

Abbildung 5-13 Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen (Nr. 63-67)

Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen							
Bedarf Nr.	Bezug zur SWOT	SB	Teilmaß-nahme ELER	Umset-zung im MEPL	nur Sekun-därwir-kung	Umset-zung außer-halb MEPL	Begründung
68	6-S-1, 6-W-2, 6-W-3, 6-O-1, 6-T-1	6a				x	Umsetzung erfolgt über die Landesförderung Entwicklungs-programm Ländlicher Raum (ELR). LEADER wird hier voraussichtlich Sekundärwirkungen entfalten.
69	6-S-4, 6-W-1, 6-W-2, 6-W-4, 6-W-5, 6-O-2, 6-T-1	6a	1.1, 6.4, 16.7	x			
70	6-O-4	6b	19.1-19.4	x			
71	6-W-3, 6-O-3, 6-T-2	6b	19.2, 19.3	x			
72	6-S-2, 6-W-3, 6-O-3, 6-T-1	6b	19.2	x			
73	6-S-3, 6-O-3	6b	19.2	x			Naturparkförderung entfaltet hier Sekundärwirkung
74	6-O-3, 6-T-2, 6-T-4	6b	19.2	x			
75	6-W-1, 6-O-3	6b	sekundär 4.3		x		Sekundäreffekt der Maßnahme Art. 17 Integrierte Ländliche Entwicklung
76	6-W-6, 6-O-5, 6-T-4	6b	19.2	x			
77	6-W-3, 6-O-3, 6-T-3	6c				x	BW-Breitbandinitiative, sekundäre Wirkungseffekte durch Maßnahmen 1,6,16

Abbildung 5-14 Interventionslogik, Bedarfe, SWOT-Maßnahmen (Nr. 68-77)

Übersicht der landesspezifischen Ziele Baden-Württembergs nach ELER-Prioritäten -

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

- Bereitstellung und Vermittlung von Wissen und Informationen in adäquater Form für die ländlichen Akteure
- Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung von Landwirten, Waldbesitzern (sowie deren Vereinigungen) und KMU in ländlichen Gebieten bei der Verbesserung der nachhaltigen Bewirtschaftung und der allgemeinen Leistung ihres Betriebes
- Schaffung von Netzwerken und besserer Austausch des bestehenden Wissens
- Vermeidung von Doppelforschung und bessere Berücksichtigung der Praxis/ der ländlichen Akteure
- Entwicklung und Anpassung von Technologien, Techniken und Verfahren

Abbildung 5-15 Übersicht der landesspezifischen Ziele nach ELER-Prioritäten - 1

Übersicht der landesspezifischen Ziele Baden-Württembergs nach ELER-Prioritäten -

2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Landwirtschaft in ihrer produktionstechnischen und organisatorischen Vielfalt: Nebenerwerbslandwirte, Haupterwerbslandwirte, ökologische und konventionelle Einzelbetriebe und Kooperationsformen einschließlich der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Querschnittsziele Innovation, Umweltschutz inkl. Tierwohl, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Förderung von Investitionen in Stallbauten unter Beachtung von baulichen Basis- oder Premiumanforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung
- Unterstützung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben beim Aufbau von Einkommenskombinationen und ergänzenden Geschäftsfeldern
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum
- Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Verbesserung der Erschließung und Nutzungsmöglichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch bodenordnende Maßnahmen wie Land- und Nutzungstausch, Flurneuordnung bei gleichzeitiger Beachtung und Unterstützung ökologischer Belange

Abbildung 5-16 Übersicht der landesspezifischen Ziele nach ELER-Prioritäten - 2

Übersicht der landesspezifischen Ziele Baden-Württembergs nach ELER-Prioritäten -

3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

- Unterstützung von Anpassungen an eine sich stetig weiterentwickelnde Nahrungsmittelkette, die proaktive und offensive Strategien im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen/Herausforderungen verfolgt (Innovation, Umwelt, Klima, Tierschutz).
- Stärkere Integration der Landwirtschaft in der Nahrungsmittelkette (Marktorientierung), Stärkung ihrer Stellung innerhalb der Nahrungsmittelkette und Förderung der Zahlungsbereitschaft am Ende der Kette für qualitativ hochwertige Produkte (Wertschöpfung).
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Strategien für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur Vorbeugung gegenüber aufkommenden Risiken bei Ernte, Tier-, Pflanzenkrankheiten und Weiterentwicklung geeigneter privatwirtschaftlich getragener Versicherungslösungen/Fonds.
- Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe und Unterstützung bei der Entwicklung geeigneter Strategien und Instrumente für ein effizientes Risikomanagement als Teil der Unternehmensführung
- Verbesserung des Angebots von Fortbildungs- und Beratungsangeboten für das einzelbetriebliche Risikomanagement

Abbildung 5-17 Übersicht der landesspezifischen Ziele nach ELER-Prioritäten - 3

Übersicht der landesspezifischen Ziele Baden-Württembergs nach ELER-Prioritäten -

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

- Erhalt und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Agrarumwelt- und Waldumwelt und Klimaschutzmaßnahmen
- Verringerung von Treibhausgasemissionen bei der Bewirtschaftung
- Verringerung des Stickstoffüberschusses in der Landwirtschaft
- Stärkung des Tierwohls
- Stärkung des ökologischen Landbaus
- Erhalt des Grünlands in benachteiligten Gebieten
- Erhalt der Kulturlandschaft
- Bereitstellung von Flächen für ökologische Vorhaben
- Erhalt des natürlichen und kulturellen ländlichen Erbes
- Entflechtung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz
- Verbesserung der Wasserwirtschaft an Gewässern I. und II. Ordnung
- Verbesserung der Bodenstruktur im Wald
- Sensibilisierung für den Umweltschutz im Wald
- Verbesserung der Erholungsleistungen der Wälder

Abbildung 5-18 Übersicht der landesspezifischen Ziele nach ELER-Prioritäten - 4

Übersicht der landesspezifischen Ziele Baden-Württembergs nach den ELER-Prioritäten -

5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

- Nutzung der Potenziale der Wälder zur CO2-Bindung
- Anpassung der Wälder an den Klimawandel, damit sie robuster auf die zu erwartenden Klimaveränderungen reagieren und ihre vielfältigen Funktionen auch angesichts veränderter Standortbedingungen erfüllen können, insbesondere durch hohe Strukturvielfalt hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung und der Altersklassen.
- Erhalt des Dauergrünlandes als CO2-Senke
- Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel, insbesondere durch Vermeidung von Schäden der Landwirtschaft hinsichtlich der Auswirkungen von Hitze und Trockenheit, Tier- und Pflanzenkrankheiten sowie durch Extremereignisse (Hagel, Starkregen) als Folge des Klimawandels aber auch durch Nutzung der Chancen für landwirtschaftliche Produkte, die sich aus den Klimaveränderungen ergeben. Mögliche Anpassungsmuster für Gartenbau und Dauerkulturen sind z.B.
    - Frostschutzmaßnahmen ausbauen
    - Etablierte und neu auftretende Schaderreger überwachen
    - Überdachungssysteme zum Schutz vor Hagel und Starkregen errichten
    - Bewässerung aufbauen und Verfahren optimieren
    - Sortenspektrum anpassen
    - Klimaführung und Kulturfolge gemüsebaulicher Kulturen anpassen

Abbildung 5-19 Übersicht der landesspezifischen Ziele nach ELER-Prioritäten - 5

Übersicht der landesspezifischen Ziele Baden-Württembergs nach ELER-Prioritäten -

6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

- Schaffung und Qualitätsverbesserung von Arbeitsplätzen, insbesondere in den Bereichen Handwerk, Verarbeitendes Gewerbe, Tourismus und sonstige Dienstleistungen
- Sicherung und Schaffung von adäquaten Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen z.B. durch neue Formen der Zusammenarbeit und die Entwicklung neuer Dienstleistungen
- Förderung des ländlichen Tourismus'
- Verbesserung der unternehmens- und haushaltsorientierten Infrastruktur
- Sicherung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien
- Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen
- Sicherung einer ausreichenden Infrastruktur der Kinder- und Altenbetreuung durch neue Formen der Zusammenarbeit
- Unterstützung des sozialen und kulturellen Engagements von Frauen
- Erhalt und Verbesserung der kulturellen Infrastruktur
- Unterstützung der Regionalvermarktung
- Sicherung der Funktion ländlicher Siedlungen und Bewahrung des ländlichen Siedlungsbildes
- Erhaltung des natürlichen und kulturellen ländlichen Erbes
- Unterstützung der Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Aktive Beteiligung der Bevölkerung bei der Weiterentwicklung des Ländlichen Raums
- Unterstützung lokaler Akteure und Interessensgruppen bei der Entwicklung von Partnerschaften und Netzwerkbildung zur Weiterentwicklung des Ländlichen Raums
- Bewältigung des demographischen Wandels
- Unterstützung innovativer Konzepte zur Energiewende auf lokaler Ebene
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Kompetenzentwicklung zur Unterstützung der o.g. Ziele
- Steigerung der Synergien zwischen den einzelnen Förderrichtlinien und EU-Fördertöpfen, zur gezielten Weiterentwicklung des Ländlichen Raums

Abbildung 5-20 Übersicht der landesspezifischen Ziele nach ELER-Prioritäten - 6

ELER-Mittelverteilung nach Prioritäten		
ELER-Priorität	**ELER-Mittel in EUR**	**Anteil ELER-Mittel in v. H.**
1. Wissenstransfer und Innovation	31.715.000,00	4,47
2. Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe	135.400.002	19,08
3. Organisation der Nahrungsmittelkette, Tierschutz, Risikomanagement	1.750.000	0,25
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen	424.758.052	59,86
5. Ressourceneffizienz, Kohlenstoffarme und klimaresistente Wirtschaft	51.390.808,00	7,24
6. Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung, wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten	51.060.000	7,20
Technische Hilfe	13.500.000	1,90
INSGESAMT	**709.573.862**	100,00

Abbildung 5-21 ELER-Mittelverteilung nach Prioritäten

5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. **Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Maßnahme 1 umfasst Vorhabensarten, die in den Schwerpunktbereichen 2a, 3b und 6a programmiert wurde.

Das EPLR umfasst in **Maßnahme 2** eine Vorhabensart zur Förderung von Beratungsleistungen, die unter den Schwerpunktbereichen 2a, 4a und 5b programmiert wurde und ausschließlich landwirtschaftlichen Betrieben gilt.

Die Vorhabensarten in **Maßnahme 16** werden unter den Schwerpunktbereichen 2a, 4a, 5e und 6a programmiert. Sie umfassen Förderung von:

- EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"
- Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren
- Projektkoordination für Naturparke
- Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum
- Waldbewirtschaftungspläne

Auch wenn die o.g. drei Maßnahmen in anderen Schwerpunktbereichen programmiert wurden, dienen sie trotzdem diesem horizontalen Schwerpunktbereich 1a. Zusätzlich werden sie durch sekundäre Wirkungseffekte der Maßnahmen unterstützt.

Zentraler Indikator in Priorität 1 sind die Öffentlichen Gesamtausgaben in Euro.

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das EPLR umfasst in Maßnahme 16 mehrere Vorhabensarten, die unter verschiedenen Schwerpunktbereichen programmiert wurden (vgl. die Ausführungen zur „Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums“ in Schwerpunktbereich 1a). Trotzdem sie in anderen Schwerpunktbereichen programmiert wurden, unterstützen diese auch den horizontalen Schwerpunktbereich 1b. Dies gilt insbesondere für die Vorhabensarten 16.1.1 und 16.2.1, die die Bedarfe von Schwerpunktbereich 1b direkt aufgreifen.

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das EPLR umfasst in Maßnahme 1 zwei Vorhabensarten, die unter den Schwerpunktbereichen 2a, 3b und 6a programmiert wurden. Gleichwohl wird der Schwerpunktbereich 1c – als horizontaler Schwerpunktbereich – auch durch die Förderung von Maßnahmen des Wissenstransfers über Art. 14 unterstützt (Vorhabensart 1.1.1).

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. **Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Die in 2a ausgewählten Bedarfe werden im MEPL III über investive und nichtinvestive Maßnahmen aufgegriffen. Investive: Maßnahmen nach Art. 17/ 19, flankiert von Art. 14, 15, 35 und synergetisch unterstützt. Hebel der Förderung ist die Gewährung von Zuschüssen für produktive Investitionen in landw. Unternehmen. Im Vordergrund stehen Modernisierung von Gebäuden und Ausrichtung auf besonders tiergerechte Haltungsformen. Parallel werden Zuschüsse in Flurneuordnung sowie Land- und Nutzungstausch zur Verbesserung der Produktionsbedingungen gewährt. Außerdem die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Anhang I-Erzeugnisse gefördert (Einf. neuer Technologien und Produkte, Schaffung/ Modernisierung von Erfassungs-, Lagerungs-, Aufbereitungs- und Verpackungskapazitäten). Wissenstransfer wird über Qualifizierungs-, Coachingmaßnahmen, Org. von Workshops, Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie Qualifizierung landw. Beratungskräfte gefördert. Wettbewerbsfähigkeit soll durch stärkere Zusammenarbeit aller Akteure (Erzeugung bis Verbrauch) gestärkt werden (inkl. Förderung von op. Gruppen (EIP) und Pilotprojekte. Außerdem wird Diversifizierung der landw. Tätigkeiten mit Zuschüssen vorgesehen zur Unterstützung der oben aufgezeigten möglichen Entwicklungspfade landwirtschaftlicher Betriebe.

M. 2, 4, 16 können Klimaschutz-Aktivitäten beinhalten, z.B. Energieeffizienzberatung landw. Betriebe, bei Projekten der Zusammenarbeit (EIP/ Pilotprojekte), Investitionen in der Verarbeitung und Vermarkung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Energieeinsparung, energieeffizientes Bauen, energieeffiziente Maschinen, Treibhausgasminderung) bzw. in landw. Unternehmen. Bei Letzteren ist ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz nachzuweisen, z.B durch verbesserte Effizienz des Ressourceneinsatzes (z.B. von Wasser und/oder Energie) oder durch Verringerung der Stoffausträge / Emissionen. Auch infolge der Flurneuordnung können Energieeinsparungen durch verminderte Wegdistanzen und arrondierte Flächen realisiert werden.

Zentraler Indikator in Priorität 2 sind die Öffentlichen Gesamtausgaben in Euro.

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die von der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe ergeben für Schwerpunktbereich 2b keine Fördernotwendigkeit im EPLR. Die Unterstützung junger Betriebsinhaber erfolgt ab 2014 über die erste Säule der GAP. Diese erhalten unabhängig von Investitionen auf bis zu 90 Hektaren 44 €/ Hektar für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren (max. 19.800 Euro). Eine weitergehende Förderung ist in Baden-Württemberg nicht erforderlich.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M14 – Tierschutz (Artikel 33)

5.2.3.1.2. **Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

In Übereinstimmung mit den o. g. Ausführungen zur Auswahl der Bedarfe werden die landwirtschaftlichen Betriebe dabei unterstützt, eine höhere Wertschöpfung über Qualitätsproduktion zu generieren. Dies geschieht primär durch Fördermaßnahmen außerhalb des MEPL III. –.Verordnung (EU) Nr. 1305/2013Das Ziel besteht darin, die Marktstellung der Erzeuger durch Qualitäts- aber auch organisatorische Maßnahmen in den Wertschöpfungsketten zu verbessern. Darüber hinaus werden Informations- und Promotionsmaßnahmen für die jeweiligen Qualitätsprodukte gefördert, die dafür sorgen, dass die entsprechenden Produkte auch – zu höheren Preisen - abgesetzt werden können.

Ergänzend hierzu wird die Nahrungsmittelkette durch eine Unterstützung der Landwirte für besonders tiergerechte Haltung von Rindern, Schweinen und Masthühnern im MEPL III gestärkt. Über Art. 33 Tierschutz soll einerseits der Sommerweidegang von Kühen bzw. weiblichen Rindern gefördert werden, zum anderen wird in Anlehnung an das Tierwohllabel sowohl die Mastschweine- als auch die Masthühnerhaltung in zwei Haltungsstufen – Einstiegsstufe und Premiumstufe - gefördert. Durch spezielle Vorgaben zur Ausgestaltung der Ställe wie das höhere Platzangebot, zusätzlicher Außenauslauf/ Kaltscharrraum sowie spezielle Anforderungen an die Bodenbefestigung/ Einstreu bzw. die Mastdauer entstehenden den Landwirten zusätzliche Kosten bzw. müssen sie Einkommensverluste hinnehmen, die durch die Förderung ausgeglichen werden.

Darüber hinaus wird dieser Schwerpunktbereich durch Sekundäreffekte der Förderung von

Beratungsleistungen nach Art. 15, von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung bzw. Entwicklung von Anhang I-Erzeugnissen nach Art. 17 und der Diversifizierung nach Art. 19 unterstützt.

Zentraler Indikator in Priorität 3 sind die Öffentlichen Gesamtausgaben in Euro.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in landwirtschaftlichen Betrieben wird im MEPL III über Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen gewährleistet. Hierdurch sollen Menschen, die im landwirtschaftlichen, Lebensmittel- oder forstwirtschaftlichen Sektor tätig sind, erreicht und in die Lage versetzt werden, mögliche Risiken zu erkennen und Strategien zur Vermeidung bzw. Minderung zu entwickeln. Die Informationsvermittlung wird in Form von Qualifizierungsmaßnahmen, Workshops oder Coaching stattfinden. Diese Fördermaßnahme flankiert damit die außerhalb des MEPL III vorgesehenen Aktivitäten wie

- Unterstützung der Privatwirtschaft bei der Entwicklung geeigneter Strategien und Instrumente für ein effizientes Risikomanagement,
- Stärkung der Marktposition landwirtschaftlicher Betriebe durch Informationsbereitstellung und Schaffung von Markttransparenz,
- Einführung einer einzelbetrieblichen Risikoausgleichsrücklage im Steuerrecht.

Die Anpassung an den Klimawandel wird auch über Maßnahme 2 unterstützt, z.B. durch die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe, bei denen u.a. Strategien zur Anpassung an den Klimawandel bzw. zur Minderung seiner Folgen vermittelt werden, und zwar in den Bereichen Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Futterbau und Fütterung, Gemüsebau, Beerenobstanbau. Auch Maßnahme 4 fördert mit der Gewährung von Investitionszuschüssen die Anpassung an den Klimawandel, z.B. durch die Aufstellung von Hagelschutznetzen in Dauerkulturen oder dem Einbau von Kühlsystemen in Schweineställen zur Reduzierung der Wärmebelastung.

Des Weiteren wird auf die Handlungsstrategien im Rahmen des einzelbetriebliche Risikomanagements verwiesen. Mit Hilfe von Investitionen und/oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen können die Betriebe Risiken vermeiden, mindern oder streuen.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.3. **Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft geprägten Ökosysteme inkl. Grüner Infrastruktur wird entsprechend ihrer hohen Bedeutung für BW von vielen Maßnahmen getragen. Zentral sind die AUKM nach Art. 28 inkl. Prod. Investitionen nach Art. 17 zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft als auch nicht-produktive Investitionen nach Art. 17, 20 für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftserhaltung. Da der max. zulässige kofinanzierungsfähige Prämiensatz/ ha für M. nach Art. 30 mit 200 Euro/ha gering bemessen ist, wird die ext. Nutzung von FFH-Flachland- und Bergmähwiesen im MEPL III über Art. 28 gefördert.

Durch die Einführung einer Biodiv. beratung landw. Betriebe nach Art. 15 wird die als Modellvorhaben erprobte Beratung in eine Regelförderung überführt und ergänzt die von den AUKM ausgehenden Effekte synergetisch.

Um den Erhalt der Kulturlandschaft in den von Natur aus besonders benachteiligten Berg- und sonstigen Gebieten zu fördern – und damit die für die Biodiversität in diesen Landschaften besonders bedeutsamen Offenland-Biotopen und -Biozönosen großflächig zu sichern, in denen häufig extensive Bewirtschaftungsmethoden vorherrschen und eine drohende Aufgabe der Landbewirtschaftung zum

Verlust dieser wertvollen Ökosysteme und Strukturen führen würde, wird eine Zulage nach Art. 31 zum teilweisen Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den aktiven Landwirten entstehen. Aus diesem Grund wird diese Maßnahme in Schwerpunktbereich 4a integriert und nicht in 2a.

Hinzu kommen spezifische Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und des Ökosystemschutzes in den Wäldern. Diese werden über Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme (Art. 25) erfolgen.

Darüber hinaus werden die Ziele P.4a durch die Förderung von Naturparken gemäß Art. 20 Abs. 1a, 1e, 1f unterstützt (Erstellung, Aktualisierung und Evaluierung der Naturparkpläne, um das naturverträgliche Management und die Entwicklung der Naturparke zu gewährleisten). Weiters werden Investitionen, Studien zum Erhalt des natürlichen, kulturellen Erbes und Maßnahmen zur Sensibilisierung, für einen nachhaltigen Tourismus u.a. und zur Besucherlenkung, Information gewährt.

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes an Gewässern gemäß WRRL und mit dem Ziel der Sicherung, Verbesserung und Schaffung Grüner Infrastrukturen, wird die Förderung von Investitionen

nach Art. 20 in den MEPL III aufgenommen. Die Förderung dieser Maßnahme bleibt auf das ländliche Gebiet beschränkt. Der Fokus wird auf die Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer und eine Verbesserung von Gewässerstruktur, -fauna und –flora sowie auf die Schaffung von Lebensräumen gelegt. Gleichzeitig soll den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen werden. Im MEPL III wird diese Maßnahme an Gewässern I. Ordnung gefördert (II. Ordnung außerhalb MEPL III). Diese Förderung ergänzt die nach Art. 28 der ELER-Verordnung geplanten Maßn. auf landw. Flächen in gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten. Mit diesen werden freiw. Maßn. zur Reduktion von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer und Grundwasser gefördert. Auch die Förderung des Verzichts auf chemisch-synthetische Produktionsmittel und die Förderung von Herbstbegrünungen bzw. Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau, die nicht an Kulissen gebunden sind, wirken in diese Richtung und sind deshalb 4b zugeordnet. Sek. Wirkungseffekte tragen in 4b u.a. bei: Bodenschutzkalkung im Wald nach Art. 21 i.V. mit Art. 25, die Fruchtartendiversifizierung nach Art. 28 und der Förderung des Ökolandbaus nach Art. 29.

Klimawandelanpassung– Vermeidung der Bodenerosion wird in 4b durch M. 10 unterstützt (strip till, Winterbegrünung), auch durch sek. Wirkungseffekte : Umstellung von Acker- auf Grünlandbewirtschaftung, Ext. Gründlandbewirtschaftung, Brachebegrünung mit Blühmischungen.

Die Umsetzung der WRRL erfolgt auch durch das Landesprogramm „SchALVO“ außerhalb des EPLR. In Problemgebieten (>35 mg NO3/l bzw. ansteigender Trend ab 25 mg NO3/l und Sanierungsgebieten (>50 mg NO3/l bzw. ansteigender Trend ab 40mg NO3/l) bestehen erhöhte Anforderungen, mit denen die ordnungsgemäße Landw. eingeschränkt wird. Die Einschränkungen betreffen neben Bearbeitungszeitpunkten v.a. die N-Düngung und führen i. d. R. zu etwas geringeren Erträgen. Zur Deckung der zus. Kosten z.B. für Begrünungen und der Einkommensverluste können die Landwirte einen finanziellen Ausgleich beantragen.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die in der SWOT-Analyse aufgezeigten Probleme und Entwicklungschancen in Bezug auf bodenrelevante Aspekte werden u.a. durch den ökologischen Landbau aufgegriffen. Dieser dient allgemein auch der Sicherung, Verbesserung und Schaffung von Grünen Infrastrukturen. Der ökologische Landbau hat vielfache, positive Wirkungen. Seine Hauptwirkung wird in der bodenschonende Wirtschaftsweise gesehen, weswegen die Förderung des Einstiegs und der Beibehaltung des ökologischen Landbaus nach Art. 29 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 diesem Schwerpunktbereich zugeordnet wird.

Die Bodenschutzkalkung nach Art. 21 in V. mit Art. 25 stabilisiert die Waldökosysteme und insbesondere den Boden. Auch die Förderung forstlicher Technik nach Art. 21 i. V. mit Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entfaltet ihre Primärwirkung in diesem Schwerpunktbereich.

Darüber hinaus gibt es noch Sekundäreffekte von anderen Maßnahmen wie z.B. die Brachebegrünung mit Blühmischungen, den Begrünungsmaßnahmen im Acker- und Gartenbau, der Winterbegrünung, der Fruchtartendiversifizierung oder der Förderung einer extensiven, an Viehhaltung gebundene Bewirtschaftung von Dauergrünland nach Art. 28 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Auch die Vertragsnaturschutz-Vorhabensart nach Art. 28 „Umstellung von Ackerland auf extensive Grünlandbewirtschaftung“ trägt hier mit sekundären Wirkungseffekten bei.

Die Anpassung an den Klimawandel – Vermeidung der Bodenerosion wird in diesem Schwerpunktbereich durch Maßnahme 11 (Einführung und Beibehaltung des Ökolandbaus) unterstützt.

Die gem. Erwägungsgrund 22 vorgegebene Mindestdotation von 30% für Zahlungen im Umweltbereich wird durch das Programm erreicht: Für M. 10, 11, 12, 13 sind rd. 50% der Gesamtmittel vorgesehen.

Zentraler Indikator in Priorität 4 sind die Öffentlichen Gesamtausgaben in Euro.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. **Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Die von der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe ergeben für Schwerpunktbereich 5a keine unmittelbare Fördernotwendigkeit im EPLR, auch wenn in Baden-Württemberg mittel- bis langfristig die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen bedingt durch den Klimawandel zunehmen wird. Baden-

Württemberg ist eine Wasserüberschussregion und hat keine Versorgungsengpässe. Gleichwohl gibt es EPLR-Maßnahmen, die in diesem Schwerpunkbereich sekundäre Wirkungseffekte entfalten können. Zu diesen gehören die Förderung Beratungsleistungen nach Art. 15 und von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen nach Art. 17 (Vorhabensart 4.1.1).

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Eindämmung des Klimawandels erfolgt im MEPL III u.a. durch die Verbesserung der Energieeffizienz in landwirtschaftlichen Betrieben.

Zum einen wird eine Energieeffizienzberatung eingeführt, die Energiechecks beinhalten. Der kleine Energieeffizienz Check soll eine Analyse des betrieblichen Energieverbrauches und eine Auswahl und Analyse der wichtigsten Energieverbraucher im landwirtschaftlichen Betrieb mit kurzem Beratungsbericht beinhalten. Der große Energieeffizienz-Check wird dagegen eine umfassende gesamtbetriebliche Energieberatung mit Kennzahlen darstellen, der eine Analyse aller Energieverbraucher und einen ausführlichen Beratungsbericht mit ausführlichem Maßnahmenkatalog umfassen wird.

Zum anderen trägt die Förderung von Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen und in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Art. 17 mit Sekundäreffekten zu diesem Schwerpunktbereich bei. Grundsätzlich sollen Vorhaben im Bereich Verarbeitung und Vermarkung einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und/oder Energie leisten, und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Weiterhin entfaltet Maßnahme 16 mit der Förderung von Pilotprojekten, Neuen Produkten und Verfahren sekundäre Wirkungseffekte bei der Bekämpfung des Klimawandels in diesem Schwerpunktbereich.

Zentraler Indikator in Priorität 5 sind die Öffentlichen Gesamtausgaben in Euro.

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die von der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe ergeben für Schwerpunktbereich 5c keine Fördernotwendigkeit im EPLR. Die national vorhandenen Instrumente für die Förderung der Energieproduktion aus Bioabfällen und landwirtschaftliche Reststoffen wie z.B. das EEG werden in Baden-Württemberg durch Fördermaßnahmen aus dem EFRE ergänzt. Das Operationelle Programm Baden-Württembergs für den EFRE 2014-2020 „Innovation und Energiewende“ sieht mit den Prioritätsachsen „A – Forschung, technologische Entwicklung und Innovation“ und „B – Verringerung der CO2-Emissionen“ intensive Aktivitäten vor, die ein explizites Aufgreifen dieser Bedarfe im EPLR nicht erfordern. Zurzeit läuft z.B. der EFRE-Mitteln konfinanzierte Bioenergie-Wettbewerb des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, mit dem wegweisende Projekte zur innovativen und energieeffizienten Nutzung von Bioenergie unterstützt werden. Gleichwohl gibt es EPLR-Maßnahmen, die in diesem Schwerpunkbereich sekundäre Wirkungseffekte entfalten können. Zu diesen gehören die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Art. 17) sowie die LEADER-Förderung im Rahmen von Art. 35 ESI-VO.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Auch wenn keine Maßnahme in Schwerpunktbereich 5d programmiert wurde, tragen verschiedene Maßnahmen, insbesondere aber die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach Art. 28 mit sekundären Wirkungseffekten zur Verminderung der von der Landwirtschaft verursachten Treibhausgas- und Ammoniakemissionen bei. Zum Beispiel kann die Förderung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit einem geringen Viehbesatz von max. bis 1,4 Raufutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar Hauptfutterfläche durch den geringeren Viehbesatz zu einer direkten Reduktion der Methanemissionen wie auch zu einer Reduktion aus der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern führen. Die umweltfreundliche Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wird mittlerweile als Stand der Technik betrachtet und daher im MEPL III nicht mehr gefördert. Weitere Sekundäreffekte entfalten folgende Vorhabensarten:

- Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau
- Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau
- Winterbegrünung
- Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion
- Precision Farming (als Paket)
- Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren
- Freiwillige Hoftorbilanz

Auch die Förderung von Investitionen in Landwirtschaftliche Unternehmen (4.1.1) trägt mit sekundären Wirkungseffekten bei.

Die Eindämmung des Klimawandels durch THG-Minderung erfolgt mit Hilfe der Maßnahmen 4 (Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen), 10 (Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion, Precision Farming, Freiwillige Hoftorbilanz) sowie 11 (Ökolandbau), die sekundäre Wirkungseffekte in diesem Schwerpunktbereich entfalten.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Verbesserung der Forstinfrastruktur, insbesondere durch Investitionen in den Waldwegebau, über Art. 17. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kommt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zugute. Der Wald erfüllt seine Senken-Funktion nicht nur während der Wachstumsphase, sondern auch dadurch, dass das im Holz gebundene CO2 dem Naturkreislauf entzogen wird. Besonders nach Katastrophenereignissen gilt es, das im Holz gebundene CO2 zu bewahren. Daher wird die Bewältigung von Naturkatastrophen über Art. 21 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (i.V. mit Art. 24) durch die Gewährung von finanzieller Hilfe und zur Unterstützung der Betroffenen bei der Holzkonservierung bzw. Nasslagerung einschließlich Lagerbeschickung gefördert.

Auch Vorhabensarten der extensiven Grünlandbewirtschaftung in M. 10 tragen direkt zur Speicherung von Kohlenstoffdioxid bei.

Weiterhin tragen viele landwirtschaftliche Vorhabensarten wie z.B. die Erhaltung von artenreichem Grünland, der Ökolandbau oder die Förderung der reduzierten Bodenbearbeitung (Art. 28, 29 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) mit sekundären Effekten zu diesem Schwerpunktbereich bei. Dies gilt auch für die Vorhabensart im Vertragsnaturschutz „Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung“ bzw. für die investive Naturschutzmaßnahme in Art. 17 „Arten und Biotopschutz“, sofern hier Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiedervernässung von Mooren zur Anwendung gelangen sollten.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.6.1.2. **Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

In Ergänzung zur landwirtschaftlichen Diversifizierung in Schwerpunktbereich 2a wird gemäß Art. 19, Abs. 1b Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auch die Neugründung und Weiterentwicklung kleiner, nicht-landwirtschaftlicher Unternehmen von Frauen gefördert. Ziel ist es, Marktnischen zu erschließen. Durch die Schaffung von Arbeitsplätzen wird Frauen der Wiedereinstieg in den Beruf ermöglicht, Einkommen wird generiert. Gleichzeitig dienen diese Aktivitäten der wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete und verbessern die örtliche Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Zentraler Indikator in Priorität 6 sind die Öffentlichen Gesamtausgaben in Euro.

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Hier ist die Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten über LEADER zu programmieren.

Das LEADER-Programm soll in der Förderperiode 2014-2020 deutlich gestärkt werden. So sollen künftig bis zu 2,2 Mio. Menschen von LEADER profitieren (bislang ca. 1,2 Mio.). Um den Bottom-up-Ansatz zu stärken und einen engeren Bezug zur Region zu unterstützen, sollen die Aktionsgebiete jedoch kleiner werden (40.000 bis 120.000 Einwohner). Auf diese Weise wird die Zahl der LEADER-Aktionsgebiete überproportional von 8 auf bis zu 18 ansteigen.

Angesichts dieser Ausweitung der LEADER-Förderung ist es logisch und konsequent, dass gleichzeitig auch die für LEADER vorgesehenen ELER-Mittel von bisher rund 33 Mio. auf über 50 Mio. € erhöht werden. Der LEADER-Anteil an den ELER-Mitteln steigt damit von 5% in der zurückliegenden auf über

8% in der aktuellen Förderperiode.

Auf der Grundlage der Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit den Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 soll LEADER die Durchführung solcher Vorhaben unterstützen, die die regionale Entwicklung fördern bzw. zur Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationstätigkeiten beitragen. Weiterhin sollen die mit der Durchführung zusammen hängenden Kosten für die Geschäftsstellen der Aktionsgruppen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen gefördert werden. Darüber hinaus kann auch die vorbereitende Unterstützung gefördert werden. Dies betrifft insbesondere Vorhaben der Lokalen Aktionsgruppen, die dem Kapazitätsaufbau und Schulungen in Verbindung mit den Lokalen Entwicklungsstrategien dienen.

Die Ausschreibung für interessierte Gruppen benennt einige besonders relevante Themen, denen die Lokalen Entwicklungsstrategien Rechnung tragen sollen: „… sollen nachhaltige und zukunftsweisende Projekte und Prozesse im Mittelpunkt stehen, mit denen die ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsraum weiterentwickelt werden können. Innovations- und Wirtschaftskraft in den Regionen sollen gestärkt, interkommunale Zusammenarbeit intensiviert und die Potenziale im Tourismus genutzt werden. Auch sollen Antworten auf die drängenden Herausforderungen des demografischen Wandels, des Ressourcenschutzes, der Energiewende und des Klimawandels entwickelt und erprobt werden."

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die von der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe ergeben für Schwerpunktbereich 6c keine Fördernotwendigkeit im EPLR. Die bereits existierende Breitbandinitiative II Baden-Württembergs zielt auf die Unterstützung kommunaler Vorhaben zur Schaffung einer bedarfsgerechten, flächendeckenden und erschwinglichen Breitbandversorgung. Diesem Bedarf wird außerhalb des EPLR mit Landes- und Bundesmitteln Rechnung getragen.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Die drei querschnittsübergreifenden Themen Innovation, Umwelt und Klima werden im MEPL III in vielfältiger Weise berücksichtigt. Ausgehend von den diversen Strategien auf europäischer Ebene, Bundes- und Landesebene werden spezielle Fördermaßnahmen angeboten, die einen direkten Beitrag zur positiven Beeinflussung leisten. Zusätzlich gibt es viele Fördermaßnahmen, die indirekt zur Verbesserung der Ausgangssituation in Bezug auf diese Themen beitragen.

Innovation

Die Stärkung der Innovation im MEPL III wird hauptsächlich durch die Verbesserung des Wissenstransfers im Zuge von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Akteure sowie durch die Förderung der Zusammenarbeit realisiert. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse fließen hierdurch gezielt und schnell in die Praxis ein. Damit wird auch ein Beitrag zur Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ geleistet (s. Abb. 22 zu EIP).

Auch durch die Förderung von Investitionen werden im MEPL III innovative Lösungen gefördert. So werden in der Agrarinvestitionsförderung moderne, besonders tierschutzgerechte Tierhaltungsanlagen ermöglicht, die den produktionstechnischen und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen in besonderer Weise genügen. Auch durch die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte werden unter Beachtung des Ressourcenschutzes – Einsparung von Wasser- und/oder Energie – neuartige Produkte oder innovative Technologien bzw. Prozesse gefördert.

Darüber hinaus werden durch Fördermaßnahmen zur Diversifizierung und Gründung/ Weitentwicklung von kleinen Unternehmen sowie durch die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien und LEADER-Kooperationsmaßnahmen Innovationen generiert, die auch sozialer Natur sein können (Schwerpunktbereiche 6a bzw. 6b).

Umwelt

Der Schutz der Umwelt erfolgt im MEPL III vor allem mit Maßnahmen auf der Grundlage der ELER-Art. 17, 20, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31 und 35.

Der Schutz der natürlichen Ressource Wasser wird durch Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verfolgt. Dies wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Reduktion von wassergefährdenden Stoffen erreicht:

- Förderung des Verzichts von chemisch-synthetische Produktionsmitteln
- In gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten:

  - Winterbegrünung in gefährdeten Grundwasserkörpern,
  - Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion,
  - Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip till-Verfahren,
  - Freiwillige Hoftorbilanzen,

- Precision farming.

Darüber hinaus werden die Ziele der WRRL auch durch investive Entwicklungsmaßnahmen in und an den Fließgewässern verfolgt.

Das Schutzgut Boden wird in besonderer Weise durch die Förderung des ökologischen Landbaus positiv beeinflusst. Die Förderung von Begrünungsmaßnahmen über Art. 28 trägt zur Minderung von Erosion bei. Weiterhin sollen durch Forstmaßnahmen wie z. B. den Einsatz spezieller Holzernteverfahren im Wald die Böden vor negativen Beeinträchtigungen bewahrt werden.

Die Fördermaßnahmen im MEPL III sollen in Übereinstimmung mit den Zielen der am 2. Juli 2013 von der Landesregierung verabschiedeten Naturschutzstrategie Baden-Württembergs auch dazu beitragen, die biologische Vielfalt in Baden-Württemberg zu stabilisieren. Ziel ist es, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre genetische Vielfalt zu erhalten, ihre Lebensräume zu sichern und ihre Überlebenschancen zu verbessern. Dazu tragen vor allem die Agrarumwelt- und Klima-Maßnahmen im MEPL III bei. Diese umfassen sowohl flächenhafte als kulissenbezogene Förderungen. Zu Letzteren zählen beispielsweise Vertragsnaturschutzmaßnahmen in Schutzgebieten oder zum Erhalt von gesetzlich geschützten Arten.

Gleichzeitig werden im MEPL III Fördermöglichkeiten zur Förderung der nachhaltigen Waldwirtschaft angeboten bzw. eine Ausgleichszulage für umweltkonforme Bewirtschaftung gewährt. Hierzu zählen z.B. Maßnahmen der Biotoppflege oder zum Erhalt von Habitat-Baumgruppen durch den Verzicht auf eine Holznutzung.

Durch die Erweiterung des Themenkreises in der landwirtschaftlichen Betriebsberatung werden auch neue inhaltliche Aspekte behandelt, die sich dem Umweltschutz widmen. So wird z. B. auf den Erkenntnissen eines zuvor durchgeführten Pilotprojektes eine gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung in Baden-Württemberg eingeführt, die die Landwirte beim Schutz der Artenvielfalt und somit bei der Verfolgung naturschutzrelevanter Ziele unterstützen soll.

Die Flurneuordnung zielt somit auch auf die Berücksichtigung von Umweltzielen, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt. Effekte sind insbesondere bei der Erhaltung und Schaffung von Säumen und anderen linienhaften Landschaftselementen in der Feldflur zu erwarten.

Zur Multifunktionalität in Land- und Forstwirtschaft s. Abb. 5-23.

<u>Natura 2000</u>

Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung in FFH- und Vogelschutzgebieten ist möglich, solange sie die Vorkommen der zu schützenden Naturgüter nicht erheblich beeinträchtigt. Zusätzlich wird die Erhaltung und Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen im MEPL III über Art. 28 gefördert. Auf landwirtschaftlichen Flächen wird die extensive Nutzung der FFH-Flachland- und Bergmähwiesen bzw. deren Schnitt mit dem Messerbalkenmähwerk gefördert. Damit sollen den Begünstigten Einkommensverluste bzw. zusätzliche Kosten ausgeglichen werden, die ihnen aufgrund von Nutzungsbeschränkungen in den entsprechenden Gebieten entstehen. Auf Natura2000-Flächen im Wald werden verpflichtende Maßnahmen gemäß Naturschutzgesetz gefördert. Eine weitere wesentliche Grundlage für die Sicherung von Natura2000-Gebieten sind die Managementpläne (MaP). Im Rahmen dieser Fachpläne werden die Lebensraumtypen und Arten der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie erfasst, bewertet und Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die zugehörigen Maßnahmenempfehlungen erarbeitet, um sie langfristig zu sichern. Die Erstellung dieser MaP wird im MEPL III ebenfalls gefördert. Die Umsetzung von entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt im EPLR insbesondere über M. 10

(Vertragsnaturschutz) sowie über M. 12 im Wald. Allgemein gilt, dass Natura 2000 Flächen erhalten werden müssen (Verschlechterungsverbot) und deren Verbesserung zu verfolgen ist. Mit dem Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000 wurden für Deutschland vordringliche Maßnahmen beschrieben. In Baden-Württemberg tragen verschiedene Investitionsmaßnahmen im Naturschutz und Forst sowie AUKM zu deren Umsetzung bei (alle ELER-finanziert):

- Art. 17: Vorhabensarten 4.1.2, 4.2.2, 4.4.1, 4.4.3
- Art. 20: Vorhabensarten 7.6.3, 7.6.4
- Art. 21: Vorhabensart 8.5.1
- Art. 28: Vorhabensarten 10.1.1 bis 10.1.6, 10.1.8, 10.1.9, 10.1.12 bis 10.1.15, 10.1.27, 10.1.28
- Art. 30: Vorhabensart 12.2.1

Auch von Maßnahmen, die der naturverträglichen Regionalentwicklung dienen, wie z. B. die Förderung von Naturparken und von Landschaftserhaltungsverbänden, geht ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Biodiversität aus.

Die Förderung der Flurneuordnung (Integrierte Ländliche Entwicklung) soll auch - mit sekundären Effekten - dazu beitragen, den landesweiten Biotopverbund, beispielsweise den Generalwildwegeplan des Landes zu unterstützen. Dies kann mit Hilfe von bodenordnenden Maßnahmen, mit Maßnahmen zur Lösung von Landnutzungskonflikten und mit Landzwischenerwerb erfolgen.

EU-Biodiversitätsstrategie

Maßnahme 5 der EU-Biodiversitätsstrategie „Verbesserung der Kenntnisse über Ökosysteme und Ökosystemleistungen in der EU“ wird in der Naturschutzstrategie insbesondere durch das Handlungsfeld „Forschung, Erkenntnisbasis, Entscheidungshilfe und Wegweiser“ umgesetzt. Die existierenden Ergebnisse der Forschung zum Naturschutz sollen stärker nutzbar gemacht und der Forschungsbedarf zum Naturschutz in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulen im Land identifiziert und gegebenenfalls unter Berücksichtigung externer Förderquellen die Umsetzung von Forschungsprojekten vorangetrieben werden.

Klima

Baden-Württemberg hat mit dem am 31.07.2013 in Kraft getretenen Klimaschutzgesetz verbindliche Ziele zur Treibhausgasminderung festgelegt. So soll der CO2-Ausstoß im Land bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um 90 Prozent sinken. Mit Hilfe des am 15.7.2014 vom Minsterrat Baden-Württembergs beschlossenen Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEKK) werden konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele formuliert (vgl. Abb. 5-24).

Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels bzw. zur Anpassung an seine Folgen werden im MEPL III vor allem durch forstliche Maßnahmen aufgegriffen. Sie werden nach Art. 17 u. 21 (in V. mit Art. 24- 26) durchgeführt. Die Senkenfunktion des Waldes wird durch vor allem durch die Förderung der Bodenschutz-Kalkung genutzt. Stabile und gesunde Wälder steigern die Speicherfähigkeit von CO2 in erheblichem Maß. Dazu gehört auch der forstliche Wegebau und die Förderung von Planungsarbeiten im Zusammenhang mit diesen forstwirtschaftlich notwendigen Maßnahmen aufgrund des Klimawandels und seinen Auswirkungen.

Auch die Förderung über Art. 28 wirkt im o.g. Sinn: Die Bewirtschaftung extensiv bewirtschafteten

Grünlands trägt dauerhaft zur Bindung von CO2 bei. Viele weitere landwirtschaftliche Vorhabensarten wie z.B. Bewirtschaftung von artenreichem Grünland, Brachebegrünung mit Blühmischungen, Ökolandbau nach Art. 28 - 30 und alle Vorhabensarten des Vertragsnaturschutzes entfalten sek. Effekte zur Eindämmung des Klimawandels. Auch durch die Förderung einer ext. Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit einem max. Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche kann der Ausstoß von Methan unmittelbar reduziert werden.

Die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe wird zukünftig auch eine Energieeffizienzberatung beinhalten. Energiechecks sollen in zwei Varianten angeboten. Diese Beratungsmodule basieren auf den Erkenntnissen, die aus dem Forschungsprojekt „Energieeffizienz in der Landwirtschaft 2011-2013“ unter Federführung der LEL gewonnen wurden. Der kleine Energieeffizienz Check soll eine Analyse des betrieblichen Energieverbrauches und eine Auswahl und Analyse der wichtigsten Energieverbraucher im landwirtschaftlichen Betrieb mit kurzem Beratungsbericht beinhalten. Der große Energieeffizienz-Check wird dagegen eine umfassende gesamtbetriebliche Energieberatung mit Kennzahlen darstellen, der eine Analyse aller Energieverbraucher und einen ausführlichen Beratungsbericht mit ausführlichem Maßnahmenkatalog umfassen wird.

Weitere der im Entwurf des IEKK genannten Maßnahmen werden auch über Sekundäreffekte von Maßnahmen erreicht, die dem Themenfeld Innovation bzw. Umwelt zugeordnet sind.

Die Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel muss insbesondere durch Vermeidung von Schäden der Landwirtschaft hinsichtlich der Auswirkungen von Hitze und Trockenheit, Tier- und Pflanzenkrankheiten sowie durch Extremereignisse (Hagel, Starkregen) als Folge des Klimawandels erfolgen. Im MEPL III unterstützen folgende Maßnahmen/ Vorhabensarten die Anpassung:

- M. 1, Berufliche Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
  Durch die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten zum einzelbetrieblichen Risikomanagement können landwirtschaftliche Unternehmer/innen sich Kenntnisse zur Anpassung an den Klimawandel aneignen.
- M. 4, Investionen in landwirtschaftliche Unternehmen.
  Die Wärmebelastung für Schweine in bestehenden Ställen und bei Stallneubauten kann durch geeignete Investitionen gemindert werden: In bestehenden Ställen sollten Kühlsysteme eingesetzt werden, die die Umgebungsluft im unmittelbaren und/oder mittelbaren Tierbereich aktiv abkühlen. Bei Neu- und Umbau von Stallanlagen empfiehlt sich eine verfahrenstechnische Nachrüstung bzw. Kombination mit marktgängigen Kühlsystemen wie zum Beispiel Hochdruckbefeuchtung der Innenluft oder Führung der Zuluft über ein zentrales Kühlpadsystem. Bei Neubauten von Stallanlagen können Erdwärmetauscher wie zum Beispiel Rippenrohrtauscher oder Betonkanäle unter dem Stall zur Konditionierung der Zuluft eingebaut werden.
- M. 10, Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge)
  Mit einer mehrgliedrigen Fruchtfolge und der Verwendung mehrerer Sorten lässt sich das Anbaurisiko streuen.
- M, 10 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren, Winterbegrünung (Vermeidung der Bodenerosion) sowie durch sekundäre Wirkungseffekte: Umstellung von Acker- auf Grünlandbewirtschaftung, Extensive Grünlandbewirtschaftung, Brachebegrünung mit Blühmischungen

Die Eindämmung des Klimawandels ist darüber hinaus ein Anliegen, dem im Rahmen von LEADER durch die Lokalen Entwicklungsstrategien Rechnung getragen werden soll. In der Ausschreibung für interessierte Gruppen wurde dies besonders hervorgehoben. Dort heißt es: „...Auch sollen Antworten auf die drängenden Herausforderungen des demografischen Wandels, des Ressourcenschutzes, der Energiewende und des

Klimawandels entwickelt und erprobt werden…."

EIP

Mit der Förderung von sogenannten "operationellen Gruppen" (OPGen) als gemeinsame Gesprächs-, Austausch- und Arbeitsplattformen für die landwirtschaftliche Praxis, Wissenschaft, Beratung, NGO´s u.a. sollen Anreize für die Entwicklung von innovativen Lösungen für "praktische Probleme" im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft geschaffen werden.

Gefördert werden sollen OPGen und ihre innovativen Projekte, die auf eines der nachstehend genannten Themenbereiche abzielen: Produktivitätssteigerung unter Beachtung des Ressourcenschutzes, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der Energieeffizienz, Verbesserung der Klimafreundlichkeit der Land- und Forstwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel, Einschränkung landwirtschaftlicher Emissionen, Verbesserung des Tierschutzes, Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder Biomasse. Somit wird EIP nicht nur das Thema Innovation bearbeiten sondern auch dazu beitragen, die Themen Umwelt und Klima in direkter Weise aufzugreifen.

Damit werden die Innovationskraft und Lösungskompetenz der Land- und Ernährungswirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus und des Forsts gestärkt werden. Darüber hinaus soll ein wesentlicher Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit geleistet werden. Baden-Württemberg möchte einerseits die Potenziale der gut aufgestellten und gut vernetzten landwirtschaftlichen Forschung im Land und anderseits die Innovationsbereitschaft der Unternehmen in den genannten Bereichen fördern und nutzen.

Abbildung 5-22 EIP

Multifunktionalität in Land- und Forstwirtschaft

Zur Sicherung der multifunktionalen Aufgaben der Landwirtschaft ist die Konzeption von unterstützenden Fördermaßnahmen erforderlich. Beispielsweise sollten bei der Förderung von Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen bzw. kleine landwirtschaftliche Betriebe die Belange von Umweltschutz, Klimaschutz und Tierwohl stärker berücksichtigt werden. Auch Fördermaßnahmen im Bereich Wissenstransfer und Beratung sollten über die ökonomischen Aspekte hinaus diese Belange inkl. des Erhalts der Biodiversität aufgreifen.

Die vorhandene Waldfunktionenkartierung Baden-Württembergs zur Erfassung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion wird außerhalb des MEPL fortgeschrieben. Investitionsmaßnahmen zur Stärkung der Waldfunktionen erfolgen über mehrere Vorhabensarten im Rahmen des EPLR wie z.B. der Bodenschutzkalkung (8.5.2): Nur gesunde und stabile Wälder können die ihnen zugedachten Funktionen erfüllen. Auch die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur (4.3.1) oder die Technikförderung (8.6.1) sichern und verbessern die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Insbesondere Vorhabensart 8.5.1 stärkt mit Investitionen in die Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von Biotopen im Sinne der Waldbiotopkartierung (WBK). Artenlebensstätten im Wald von Arten der Vogelschutz-RL Anhang 1 und der FFH-Richtlinie Anhang 2 und 4, Feuchtgebieten, Fließgewässern ≤ 10m Breiten, Stillgewässern < 1 ha im Wald, Waldinnen- und –außenrändern. Gerade diese Investitionen sind relevant für die Grüne Infrastruktur. Zusätzlich wird die Neuanlage von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes investiv gefördert.

Abbildung 5-23 Multifunktionalität in Land- und Forstwirtschaft

Beispielhafte Maßnahmen aus dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes Baden-Württemberg (IEKK)

- Klimafreundliche Milch- und Fleischproduktion,
- Senkung des Stickstoffüberschusses,
- Schutz von Dauergrünland,
- Ausweitung des ökologischen Landbaus,
- Beratung von Landwirten und Erfahrungsaustausch,
- Renaturierung und Wiedervernässung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Nieder- und Hochmooren,
- Optimierung des Ansatzes "Aus der Region für die Region" in der gesamten Wertschöpfungskette,
- Bewusstseinsbildung: Gesunde Ernährung für Mensch, Umwelt und Klima,
- Dauerhafter Erhalt der Waldbestände als Kohlenstoffspeicher,
- Bereitstellung des ökologisch nachhaltig erschließbaren Rohstoffpotenzials aus dem Wald zur stofflichen und energetischen Verwertung.

Abbildung 5-24 Beispielhafte Maßnahmen aus dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes Baden-württemberg (IEKK)

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	3,49%		M01, M02, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	126,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	2.355,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	3,93%	489.100.971,00	M01, M02, M04, M06, M16
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)		33.460.000,00	M14
	Zahl der geförderten Betriebe mit Tierwohlmaßnahmen (M14) (Betriebe)	4.191,00		
3B	Zahl der Teilnehmer in Schulungen (M01) (Teilnehmer)	180,00	175.000,00	M01
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	8,52%	1.065.286.249,00	M02, M04, M07, M10, M11, M13, M16
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	4,10%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	6,79%		
4A (forestry)	T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	0,58%	22.050.000,00	M04, M08, M12, M16
4B (forestry)				
4C (forestry)				
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5B	Zahl der Teilnehmer in Beratungen (M02) (Teilnehmer)	2.500,00	3.300.000,00	M02
5E	T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	3,06%	96.126.469,09	M04, M08, M10, M16

Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	8,00	3.500.000,00	M01, M06, M16
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	31,76%	84.000.000,00	M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)			
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	180,00		

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

In Baden-Württemberg sind folgende Aktionen vorgesehen, um die Umsetzung des MEPL III zu vereinfachen hinsichtlich

a. Aufbau/Vorhaltung von effektiven und effizienten Beratungskapazitäten auf Basis der gesetzlichen Erfordernisse und
b. Landwirtschaftliches Beratungssystem
c. Innovation.

Zu a)

Die dreigliedrige Verwaltung in Baden-Württemberg übernimmt im Wesentlichen die Aufgabe des Aufbaus/der Vorhaltung von effektiven und effizienten Beratungskapazitäten auf Basis der gesetzlichen Erfordernisse. Die Information an die Begünstigten erfolgt bisher und künftig dabei durch verschiedene Informationswege und -medien. Dies sind insbesondere folgende:

- Informationsveranstaltungen (regional und überregional),
- Printmedien, Broschüren und Flyer, Artikel in den Fachzeitschriften,
- Internet mit z. B. Förderwegweiser im Infodienst Landwirtschaft,
- elektronische Antragstellung,
- Information der Verwaltung auf Nachfrage (mündlich, telefonisch, schriftlich),
- Fortbildung der mit den Verwaltungsverfahren und Rechtsgrundlagen betrauten Bediensteten.

Zu b)

Durch die Programmierung von Artikel 15 wird in Baden-Württemberg das landwirtschaftliche Beratungssystem erheblich weiterentwickelt. Über alle Produktionsbereich hinweg werden den Landwirten Beratungsmodule über Beratungsorganisationen angeboten, die auch zur Umsetzung von Maßnahmen im MEPL III beitragen und diese unterstützen.

Zu c)

Baden-Württemberg wird die Artikel 55 bis 57 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über den Artikel 35 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 programmieren. Es wird hierzu ein EIP-Desk einrichten. Als Aktionen zur Implementierung und Durchführung sind vorgesehen:

- Durchführung EIP-Kongress (bereits erfolgt)
- Beteiligung in Bund-Länder-Arbeitsgruppe
- Teilnahme an europaweiten Veranstaltungen
- Austausch mit Kooperationspartnern der Wissenschaft z. B. DAFA, Hochschulen und der Praxis

- Expertenhearing
- Informationskampagne für die Öffentlichkeit
- Ausschreibungsverfahren mit mindestens jährlichen Aufrufen

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		6B	M16, M19, M01, M02
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		6A, 6B	M07, M16, M19, M06, M01, M02
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		6B, 6A	M16, M07, M19, M06
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		5B, 5A, 6B, 5C, 2A	M04, M08, M07, M01, M19, M06, M16, M02
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		P4, 3B, 6C, 1C, 3A, 2B, 5A, 6A, 5B, 1B, 1A, 5E, 5D, 5C, 6B, 2A	M02, M16, M04, M11, M12, M14, M13, M01, M19, M10, M07, M06, M20, M08
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes		P4, 3A, 6C, 6A, 5B, 5D, 5A, 2A, 5E, 5C	M04, M14, M08, M10, M12, M13, M11, M07, M16, M06
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes			M20, M11, M08, M07, M02, M10, M14, M16, M06, M12, M01, M19, M04
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	yes		3B	M08, M01
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4	M11, M12, M10
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I	yes		P4	M11, M10

Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.				
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes		P4	M10, M11
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	yes		5B	M04, M06, M07, M16
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	yes		5A	M16, M04
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	yes		5C	M04, M06, M07, M16
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes			

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbeha	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). **Vorkehrungen für Baden-Württemberg** Koalitionsvertrag Baden-Württemberg (2011); • Aktionsplan "Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg"; • Charta der Vielfalt; • Baden-Württemberg ist der Koalition gegen Diskriminierung beigetreten; • Förderung der Integrationsarbeit in den Kommunen; • Anlaufstelle für Personen, die wegen ihrer ethnischen Herkunft oder	Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt) Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds. Vorkehrungen des Landes Baden-Württemberg sind unter folgenden Links dargestellt: - Koalitionsvertrag Baden-Württemberg: http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Koalitionsvertrag-web.pdf ; - Aktionsplan "Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg": http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Aktionsplan_Fuer_Akzeptanz__gleiche_Rechte_Baden-Wuerttemberg/170735.html ; - Charta der Vielfalt: http://www.charta-der-vielfalt.de/unterzeichner/unterzeichner-der-charta-der-vielfalt/show/land-baden-wuerttemberg.html ; - BW ist der Koalition gegen Diskriminierung beigetreten: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/Koalition%20Baden-W%C3%BCrttemberg-20130711.html?nn=4193710 ; - Förderung der Integrationsarbeit in den Kommunen: http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Themen/Kommunen ; - Vernetzungs- und Anlaufstelle gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus: http://www.lago-bw.de/index.php/vernetzungsstelle-gegen-rechtsextremismus.html .

	ndlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.		aus rassischen Gründen benachteiligt werden.	
	G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Yes	Fortbildungsangebote der Behörden	Vorkehrungen des Landes Baden-Württemberg Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden bestehen Fortbildungsangebote im Themenbereich Antidiskriminierung, u.a. bei der Führungsakademie.
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch S. 144, 145. **Vorkehrungen des Landes Baden-Württemberg** - Koalitionsvertrag Baden-Württemberg (2011) S.44: http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Koalitionsvertrag-web.pdf ; - Gleichstellungspolitik in Baden-Württemberg: http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Chancengleichheit_von_Frauen_und_Maennern/82087.html ; - Gender_Mainstreaming_in_der_Landesverwaltung: http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Gender_Mainstreaming/82083.html .	Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt) Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds. Vorkehrungen des Landes Baden-Württemberg sind unter folgenden Links dargestellt: - Koalitionsvertrag Baden-Württemberg (2011) S.44: http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Koalitionsvertrag-web.pdf , - Gleichstellungspolitik in Baden-Württemberg: http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Chancengleichheit_von_Frauen_und_Maennern/82087.html , - Gender_Mainstreaming_in_der_Landesverwaltung: http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Gender_Mainstreaming/82083.html . Handreichungen und Newsletter der Landesverwaltung stehen auch den Projektträgern sowie der Verwaltung des ELER-Programms zur Verfügung, um die Ziele der Gleichstellungspolitik der Europäischen Union in der ELER-Förderung in Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

	Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.			
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	Yes	- Fortbildungsangebote der Behörden - Bildungsverbund Ländlicher Raum und Verbraucherschutz: https://mlr.bw21.de/_forms/Login.aspx?ReturnUrl=/_layouts/Authenticate.aspx?Source=%2FSeiten%2Fdefault.aspx	Vorkehrungen des Landes Baden-Württemberg: Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden bestehen Fortbildungsangebote im Themenbereich Gender Mainstreaming, u.a. bei der Führungsakademie. Informationen zu Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung: http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Gender_Mainstreaming_in_der_Landesverwaltung/80933.html
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Vorkehrungen des Landes Baden-Württemberg: - Koalitionsvertrag Baden-Württemberg (2011) - Politik für Menschen_mit_Behinderung: Landes-Behindertenbeauftragter	Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt) Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds. Vorkehrungen des Landes Baden-Württemberg sind unter folgenden Links dargestellt: - Koalitionsvertrag Baden-Württemberg S.50: http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Koalitionsvertrag-web.pdf ; - Politik für Menschen_mit_Behinderung: http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Menschen_mit_Behinderung/82095.html ; - Landes-Behindertenbeauftragter: http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Beauftragter_der_Landesregierung_fuer_die_Belange_von_Menschen_mit_Behinderungen_in_Baden-Wuerttemberg_Landes-Behindertenbeauftragter/256515.html .

	maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.			
	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.	Yes	- Fortbildungsangebote für Behörden - Bildungsverbund Ländlicher Raum und Verbraucherschutz: https://mlr.bw21.de/_forms/Login.aspx?ReturnUrl=/_layouts/Authenticate.aspx?Source=%2FSeiten%2Fdefault.aspx	Vorkehrungen des Landes Baden-Württemberg: Für Mitarbeiter der Behörden bestehen Fortbildungsangebote im Themenbereich Antidiskriminierung, u.a. wird von der Führungsakademie ein E-Learning-Kurs für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz angeboten. Weiteres Informationsangebot: http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Menschen_mit_Behinderung/82095.html
	G3.c)	Y	Umsetzung der VN-Charta:	Die UN-Behindertenrechtskonvention richtet sich an alle staatlichen Stellen und verpflichtet sie zur Umsetzung. Neben dem Nationalen Aktionsplan der

	Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	es	http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Uebereinkommen_der_Vereinten_Nationen_ueber_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen/227782.html	Bundesregierung entstehen immer weitere, spezifischere Aktionspläne. Informationen dazu: http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Home/stds_node.html ; Die Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK umfassen auch „Mobilität“ sowie „Bauen und Wohnen“. Eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen sowie Gebäuden ist somit geregelt und unterliegt auch einem Monitoring. Die BITV regelt die barrierefreie Gestaltung von Informationsverarbeitungssystemen und Kommunikationseinrichtungen von Behörden der Bundesverwaltung. Vorkehrungen in Baden-Württemberg: Anknüpfend an den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird in Kooperation mit Betroffenenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden sowie mit den Kommunen ein eigener Umsetzungsplan für Baden-Württemberg erarbeitet. Besondere Schwerpunkte sollen dabei auf der Inklusion im Erwerbsleben, in der Sicherstellung der Barrierefreiheit sowie in der Bildung liegen. Der Landes-Behindertenbeirat hat bereits eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Handlungsfelder zur Gewährleistung einer unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und der vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen mit Blick auf die Ausstrahlung der VN-Konvention identifiziert. (Quelle: http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Uebereinkommen_der_Vereinten_Nationen_ueber_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen/227782.html) ; Seit 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) für Deutschland verbindlich. Um die Ideen des Übereinkommens in Baden-Württemberg umzusetzen, hat das Sozialministerium das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) überarbeitet. (Quelle: http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Den_Weg_fuer_ein_inklusives_Baden-Wuerttemberg_ebnen/312043.html) U.a. wird im L-BGG die die Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr geregelt. Direktlink zum Landesbehindertengleichstellungsgesetz: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BehGleichStG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** - Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird. - Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken: - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-129b, http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/index.html - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) http://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2001/index.html , Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO) http://www.gesetze-im-internet.de/sektvo/index.html ,	Die grundlegenden Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge regelt das GWB. Nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte überschreiten, regelt die VgV. Die Umsetzung der RL 2004/27/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG ist durch Änderungen in Verordnungen erfolgt. Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Die Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen), VOB/A (Bauaufträge) und VOF (freiberufliche Leistungen) enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Auf Programmebene ist im Rahmen von Art. 62 ELER-VO auch die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Vergabevorschriften beachtet. Die Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe gelten für alle Bundesländer. Informationen zur öffentlichen Vergabe in Baden-Württemberg: http://www.service-bw.de/zfinder-bw-web/lifesituations.do?llid=1322638&llmid=0

			Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) http://www.gesetze-im-internet.de/vsvgv/index.html , - Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/vob_2012_a.pdf?__blob=publicationFile , VOL/A http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/verdingungsordnung-fuer-leistungen-vol-a-2009,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf , VOF http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/vergabeordnung-fuer-freiberufliche-leistungen-vof,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden http://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2001/index.html - Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben.	
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	Öffentliches Auftragswesen: http://mfw.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/	Informationen zu Auschreibungen: http://mfw.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/wo-findet-man-oeffentliche-auftraege/ - Ausschreibungen auf EU-Ebene: http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do ; - Ausschreibungen der öffentlichen Hand bundesweit: http://www.bund.de/DE/Ausschreibungen/ausschreibungen_node.html ; - Ausschreibungen der öffentlichen Hand – Baden-Württemberg http://www.vergabe24.de/ ; http://service-bw.de/zfinder-bw-web/announcements.do?action=announcements
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen	Yes	- Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. - Vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. - Fortbildungsangebote für die Beteiligten	Landtagsanfrage vom 04.02.2013, Drucksache 15/3001, Frage Nr. 7: http://www9.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/3000/15_3001_d.pdf . Fortbildungsmöglichkeiten zum Vergaberecht bieten die Industrie- und Handelskammern regelmäßig an, u.a. http://www.stuttgart.ihk24.de/existenzgruendung/auftrag/Info_Recht_Vergaberecht/ ; http://www.weiterbildung.ihk.net/start.oscms/0/2725/8119/Oeffentliches+Auftragswesen.html?&handout=1

	Mitarbeiter.			
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	MEPL III 2014-2020, Kap. 15	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des MEPL III 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind. Das umfasst auch die Umsetzung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** - Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen (s. Fn 91) - Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien (z.B. im Hinblick auf die Abstimmung des nationalen Rahmens für die Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; - Existenz eines zentralen Ansprechpartners im Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für sämtliche beihilferechtliche Fragen; für Beihilfepolitik zuständige Bundes- und Landestellen üben darüber hinaus beratende Tätigkeiten aus, auch im Hinblick auf Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen	Vorkehrungen des Landes Baden-Württemberg: - Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) ist die für die EU-Beihilfenkontrollpolitik in Baden-Württemberg koordinierend zuständige Stelle. - Die Verwaltungsbehörde ist zuständig für den Bereich der staatlichen Beihilfen im Agrar- und Forstsektor sowie Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen tätig sind. - Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert.
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	- Fortbildungsangebote der verschiedenen Fachverwaltungen - Bereitstellung von Informationen im internen Bereich der Internetangebote der einzelnen Förderportale	- Es besteht ein Fortbildungsangebot zu den Themen Verwaltungs- und Ausgleichsleistungen, welches von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Schwäbisch Gmünd für die mit der Ausführung der Förderprogramme betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten wird. - In den regelmäßigen Dienstbesprechungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Institutionen informiert über die Umsetzung der ESI-Fonds. - Informationen zu den Förderprogrammen werden unter www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de bereitgestellt. (interne Informationen im internen, für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugänglichen Bereich; einloggen erforderlich) . - http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Gemeinsamer+Antrag (interne Informationen im internen, für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugänglichen Bereich; einloggen erforderlich)
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten	Yes	- Fortbildungsangebote für die Beteiligten - MEPL III 2014-2020, Kap. 15	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des MEPL III 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind. Das umfasst auch die Umsetzung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften

	zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.			
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** - Die Richtlinie 2011/92/EU http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:026:0001:0021:DE:PDF und die Richtlinie 2001/42/EG http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:197:0030:0037:DE:PDF wurden in Deutschland vor allem mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/index.html umgesetzt. - Mit Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95 (96), wurden die Operationellen Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgenommen. Damit wurde klar gestellt, dass für diese Programme dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. - Die Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der UVP-Richtlinie, auf die sich EP, Rat und Europäische Kommission Ende des Jahres 2013 verständigt haben, wird derzeit vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, die Regelungen insgesamt einfacher und vollzugsfreundlicher zu fassen. - Die Vorschriften des UVPG werden in Deutschland vor allem von den Ländern in eigener Verantwortung vollzogen. - Um die praktische Anwendung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zukunft noch weiter zu erleichtern und zu verbessern, werden derzeit die Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GMBl 1995 S. 671) überarbeitet und neu gefasst. Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung und zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten treffen die Länder in eigener Verantwortung.	Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur UVP und SUP haben der Bundes- und Landesgesetzgeber in nationales Recht umgesetzt. Auf Programmebene des MEPL III wurde die SUP im Rahmen der Ex-ante Bewertung durchgeführt. Beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit wurde vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt. Informationen zur Umsetzung des UVPG in Baden-Württemberg: Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=UVPG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true
	G6.b) Vorkehrung	Ye	Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung: http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-	Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist als die für die Umwelt zuständige oberste Landesbehörde an den

	en für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	s	strategischen-umweltpruefung-sup	jeweiligen Verfahren beteiligt und steht anderen Landesministerien bei ressortübergreifenden Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung. Das Bundesumweltministerium informiert regelmäßig auf seiner Homepage über aktuelle Entwicklungen. Außerdem werden auf der Seite des BMU Leitfäden (z.B. zur SUP, zur Anwendung und Auslegung der UVP-Vorschriften sowie zur Vorprüfung des Einzelfalls etc.) zur Verfügung gestellt.
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	Verwaltungskapazitäten der obersten Landesbehörden und Regierungspräsidien	Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Bestandteil verwaltungsbehördlicher Verfahren, somit ist die Errichtung einer besonderen „UVPBehörde“ nicht notwendig. Leitfäden werden regelmäßig vom BMU zur Verfügung gestellt. Ansonsten ist die erforderliche Fachkompetenz in den jeweiligen Ministerien vorhanden.
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. Internetseite: http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/ Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem	Vorkehrungen des Landes Baden-Württemberg In der Förderperiode 2007-2013 wurde ein effizientes Monitoring-System entwickelt, für dessen Koordination das Ref. 33 der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume, Schwäbisch Gmünd, verantwortlich zeichnet. Dieses System wird in der Förderperiode 2014-2020 entsprechend der neuen Vorgaben und technischen Möglichkeiten weiterentwickelt und geführt. Die statistische Validierung ist durch dieses Monitoring-System gewährleistet. Die aggregierten Daten werden über den Internetauftritt www.mepl.landwirtschaft-bw.de öffentlich zugänglich gemacht. Nach den Vorgaben „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen“ (Common Monitoring and Evaluation Framework - CMEF) werden Ergebnisindikatoren für die Programme und Ziele festgelegt. Die Einführung zusätzlicher Ergebnisindikatoren erfolgt unter den Anforderungen, dass sie belastbar und statistisch validierbar sind, eine klare normative Interpretation möglich ist, auf politische Gegebenheiten reagiert wird und die Daten zeitgerecht erfasst werden können. Unter den genannten Voraussetzungen ist gegeben, dass ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.

			Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Statistische Informationen aus Baden-Württemberg: Statististes Landesamt Baden-Württemberg , www.statistik-bw.de	
wird.	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Yes	Siehe Erläuterungen zu G7.a	siehe Erläuterungen zu G7.a
	G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Yes	siehe Erläuterungen zu G7.a Der MEPL III enthält in Kap. 9 (Bewertungsplan) und 11 (Indikatorplan) alle notwendigen Angaben. Grundlage für die Anwendung statistischer Daten ist das Gemeinsame Begleit- und Bewertungssystem für den ELER (CMES)	
	G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes:	Yes	siehe Erläuterungen zu G7.a Der MEPL III enthält in Kap. 9 (Bewertungsplan) und 11 (Indikatorplan) alle notwendigen Angaben. Grundlage für die Anwendung statistischer Daten ist das Gemeinsame Begleit- und	

	die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.		Bewertungssystem für den ELER (CMES).	
	G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.	Yes	siehe Erläuterungen zu G7.a Der MEPL III enthält in Kap. 9 (Bewertungsplan) und 11 (Indikatorplan) alle notwendigen Angaben. Grundlage für die Anwendung statistischer Daten ist das Gemeinsame Begleit- und Bewertungssystem für den ELER (CMES)	
	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	Yes	siehe Erläuterungen zu G7.a Der MEPL III enthält in Kap. 9 (Bewertungsplan) und 11 (Indikatorplan) alle notwendigen Angaben. Grundlage für die Anwendung statistischer Daten ist das Gemeinsame Begleit- und Bewertungssystem für den ELER (CMES)	
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die	P3.1.a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess,	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf	Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt); Der Deutsche Bundestag hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gemäß § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten.

Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;		http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/002/1800208.pdf	
	P3.1.b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;	Yes	Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html	Mit der Methode können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen.
	P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Yes	Bundesebene: Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel: http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 Aktionsplan Anpassung zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel: http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsplan-anpassung-zur-deutschen-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 Informationen zur Anpassungsstrategie an den Klimawandel in Baden-Württemberg: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimawandel/anpassungsstrategie-baden-wuerttemberg/	Bundesebene: Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. Fachgutachten zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg: - Gesamt: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/91063/?FIS=91063&MODE=BER&COMMAND=DisplayAll&OBJECT=91063&CUT=&BOP=ODER&ORDER=IDUMWELTBEOBACHTUNG&RESTRICTATT=IDUMWELTBEOBACHTUNG&RESTRICT=w04&OK=Suche+ID+Umweltbeobachtung ; - Handlungsfelder Boden: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/109120/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=91063&OBJECT=109120&MODE=METADATA ; - Handlungsfeld Wasserhaushalt: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/109125/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=91063&OBJECT=109125&MODE=METADATA ; - Handlungsfeld Wald und Forstwirtschaft: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/109165/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=91063&OBJECT=109165&MODE=METADATA ; - Handlungsfeld Tourismus: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/109172/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=91063&OBJECT=109172&MODE=METADATA ; - Handlungsfeld Landwirtschaft: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/109178/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=91063&OBJECT=109178&MODE=METADATA ; - Handlungsfeld Naturschutz: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/109353/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=91063&OBJECT=109353&MODE=METADATA ; - Handlungsfeld Stadt- und Raumplanung: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/109349/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=91063&OBJECT=109349&MODE=METADATA ;

				- Handlungsfeld Gesundheit: http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/109344/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=91063&OBJECT=109344&MODE=METADATA ;
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** Bundesebene: In Deutschland werden die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahlverpflv) geregelt. Die nat. Vorschriften zu den GLÖZ Standards werden i.R. von Cross Compliance zum 1.1.2015 angepasst um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.	Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt) ; Bundesebene: Mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässerschutz, zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch noch zum Erhalt von Dauergrünland festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei zum Beispiel um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der Übergangsverordnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung aufzunehmen sein, der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird. In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisierung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei. Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland im Rahmen der Cross Compliance- Kontrollen überprüft. Hierbei werden mindestens 1 % der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMELV legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in landesspezifischen Informationsbroschüren genau beschrieben Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen. Vorkehrungen des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg: Broschüre zu Cross Compliance; http://imp-app11.pironet-ndh.com/pb/site/lel/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/pdf/c/CC-Infobrosch%C3%BCre_2013.pdf?attachment=true ; Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=Lw%2FKultG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** Bundesebene: Die Grundanforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/index.html , der Pflanzenschutzsachkundeverordnung http://www.gesetze-im-internet.de/pflschsachkv_2013/index.html , der Pflanzenschutzanwendungsverordnung http://www.gesetze-im-internet.de/pflschanwv_1992/index.html , Pflanzenschutzgeräteverordnung http://www.gesetze-im-internet.de/pflschger_tv/index.html und der Bienenschutzverordnung http://www.gesetze-im-internet.de/bienschv_1992/index.html geregelt. Merkblatt zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silage: http://www.landwirtschaft-bw.de/pb/site/lel/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/pdf/j/JGS-Merkblatt%20BW%20August%202008.pdf?attachment=true	Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt) ; Bundesebene: Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts. Vorkehrungen des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg: Broschüre zu Cross Compliance; http://imp-app11.pironet-ndh.com/pb/site/lel/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/pdf/c/CC-Infobrosch%C3%BCre_2013.pdf?attachment=true ; Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts. Der Einsatz und die Anwendung von PSM wird durch die Unteren Landwirtschaftsbehörden im Rahmen von Fachrechts-, CC-sowie von Anlasskontrollen nach der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz überwacht und kontrolliert. Die Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt durch die Unteren Landwirtschaftsbehörden. Die fachliche Umsetzung und Informationsbereitstellung erfolgt u.a. durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum http://www.ltz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Pflanzenschutz ; Neues Wassergesetz in Baden-Württemberg (Schutz von Gewässerrandstreifen): Am 1. Januar 2014 ist in Baden-Württemberg das neue Wassergesetz http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true

			- Informations- und Schulungsangebote zum Pflanzenschutz - Die einschlägigen Vorschriften für landwirtschaftliche Betriebe sind in den aktuellen CC-Information zusammengefasst: http://imp-app11.pironet-ndh.com/pb/site/lel/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/pdf/c/CC-Infobrosch%C3%BCre_2013.pdf?attachment=true Ansonsten decken Vorgaben des Bundes die übrigen Erfüllungskriterien – auch auf Landesebene – ab.	in Kraft getreten. Mit den Anforderungen in § 29 Abs. 3 des Wassergesetzes werden insbesondere die Gewässerrandstreifen geschützt. Diese Regeln gehen über die Regeln im Wasserhaushaltsgesetz hinaus. Es knüpft zwar in vielen Punkten an Regelungen des bisher geltenden Wassergesetzes an, enthält jedoch u.a. zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands, wie er von der Wasserrahmenrichtlinie der EU gefordert wird, einige Weiterentwicklungen. Für die Landwirtschaft sind insbesondere die Einschränkungen der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln an Oberflächengewässern von Bedeutung.
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	Wasserhaushaltsgesetz http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html Bundesbodenschutzgesetz http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/ Bundesnaturschutzgesetz http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/ Wassergesetz für Baden-Württemberg http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=Lw%2FKultG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true	Das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das Bundesnaturschutzgesetz und das baden-württembergische Naturschutzgesetz enthalten Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchsverbot erstrecken. Neues Wassergesetz in Baden-Württemberg (Schutz von Gewässerrandstreifen): Am 1. Januar 2014 ist in Baden-Württemberg das neue Wassergesetz http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true in Kraft getreten. Mit den Anforderungen in § 29 Abs. 3 des Wassergesetzes werden insbesondere die Gewässerrandstreifen geschützt. Diese Regeln gehen über die Regeln im Wasserhaushaltsgesetz hinaus. Es knüpft zwar in vielen Punkten an Regelungen des bisher geltenden Wassergesetzes an, enthält jedoch u.a. zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands, wie er von der Wasserrahmenrichtlinie der EU gefordert wird, einige Weiterentwicklungen. Für die Landwirtschaft sind insbesondere die Einschränkungen der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln an Oberflächengewässern von Bedeutung. Gewässerüberwachungsprogramm (chemische und physikalisch-chemische Komponenten): http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/71891/ueberwachungsprogramme_fliessgewaesser_seen_kurzbericht.pdf?command=downloadContent&filename=ueberwachungsprogramme_fliessgewaesser_seen_kurzbericht.pdf ; Grünlandumbruchverbot in Baden-Württemberg: Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz, § 27 a http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=Lw%2FKultG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um	P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanf	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** - Art. 3 und 4 erfüllt, vgl. § 1 Abs. 2, § 3 i.V.m. Anlage 1, § 4 i.V.m. Anlage 2, § 9 Energieeinsparverordnung (EnEV); § 5 Abs. 1	Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt. Individuelle Zähler werden im EnWG und der MesszugangsVO (MesszV) schon länger vorausgesetzt.

kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	orderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates		Energieeinsparungsgesetz (EnEG) - Art. 5: Bericht wird an KOM übersandt. Energieeinsparverordnung 2013 (EnEV), Novelle abgeschlossen, Inkrafttreten 1. Mai 2014 Meldung siehe: http://ec.europa.eu/energy/efficiency/eed/reporting_en.htm Erfüllt, vgl. § 21b,c,d EnWG, §§ 10,11 MessZV, §§ 18, 24 AVB Fernwärme, §§ 4, 5 HeizkV Keine abweichenden und landesspezifischen Regelungen	
	P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind;	Yes	siehe Erläuterungen zu P5.1.a	Informationen dazu: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/energieeffizienz/energieeinsparverordnung/ ; zuständige Behörden: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/energieeffizienz/energieeinsparverordnung/zustaendige-behoerden-in-bw/ ; Informationen zum Energieausweis: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/energieeffizienz/energieeinsparverordnung/energieausweise-und-unternehmererklaerungen/
	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	Yes	siehe Erläuterungen zu P5.1.a	siehe Erläuterungen zu P5.1.a
	P5.1.d) Maßnahmen	Ye	siehe Erläuterungen zu P5.1.a	siehe Erläuterungen zu P5.1.a;

	gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.	s	Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist	Individuelle Zähler werden im EnWG und der Messzugangsverordnung (MesszV) schon länger vorausgesetzt.
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	P5.2.a) In vom ELER unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Wasserrahmenrichtlinie leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkung	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** Abwasserabgabengesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abwag/gesamt.pdf Land: Wassergesetz für Baden-Württemberg: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/rechtsvorschriften/wassergesetz/ Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts: http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/4000/15_4404_D.pdf	Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt) ; Die Anforderungen aus Art. 9 WRRL sind in verschiedenen Vorschriften des deutschen Rechts des Bundes und der Länder abgebildet. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen des Abwasserabgabengesetzes des Bundes, die Regelungen über Wasserentnahmeentgelte der Länder sowie die Vorschriften/Verordnungen über Abwassergebühren und Trinkwassergebühren und –preise. Regelung über das Wasserentnahmeentgelt in Baden-Württemberg: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/rechtsvorschriften/wasserentnahmeentgelt/ ; Kommunalabgabengesetz in Baden-Württemberg: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KAG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true ; Abwasserabgabengesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abwag/gesamt.pdf ; Zusammensetzung von Trink- und Abwasserpreisen in Baden-Württemberg; Erhebung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg: http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Monatshefte/essay.asp?xYear=2014&xMonth=01&eNr=7

	en der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.			
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	P5.3.a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden.	Yes	**Länderübergreifende Ex-ante-Konditionalitäten (sind im Rahmen der PV erfüllt und dargestellt)** Transparente Förderregelungen: Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetzt, EEG) regelt seit 2008 (zuletzt geändert am 17.08.2012) die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus EE. Vorrangiger/garantierter Netzzugang: §9 EEG verpflichtet Netzbetreiber, den Netzanschluss von EE-Anlagen zu gewährleisten, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des EE-Stroms sicherzustellen. Vorrangige Einspeisung: §8 EEG legt fest, dass Netzbetreiber den gesamten angebotenen Strom aus EE vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen haben. Öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten: Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) können die direkten Kosten der EE-Förderung (Einspeisevergütung) nach §37 EEG und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) von den Energieversorgern verlangen. §3 (2) AusglMechV gibt dabei vor, dass die EEG-Umlage bis zum 15. Oktober für das Folgejahr auf den Internetseiten der ÜNB zu veröffentlichen und in € ct/kWh, die an Letztverbraucher/innen geliefert werden, anzugeben.	Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare P5.3) Renewable energy: Energien geregelt ist (§ 8 EEG). http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/index.html
	P5.3.b) Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG	Yes	Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energien (NREAP) Der NREAP wurde im August 2010 vom deutschen Bundestag beschlossen. Darin führt die Bundesregierung im Detail die bestehenden und geplanten Maßnahmen, Instrumente und Politiken der Bundesregierung zur Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf. Ferner wurden darin die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen und Instrumente, wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), bereits im Kern etabliert und seit dem kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt.	Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden. Informationen zum Nationalen Aktionsplan erneuerbare Energien: http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/EU_International/EU/EU_Richtlinie_fuer_EE/eu_richtlinie_fuer_erneuerbare_energien.html ; Nationaler Aktionsplan: https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Nationaler_Aktionsplan_100804.pdf

	.			
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;	Yes	http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Breitbandatlas/BreitbandVorOrt/breitband-vor-ort_node.html	Breitbandstrategie der Bundesregierung; Breitbandatlas; Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur
	P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;	Yes	siehe Erläuterungen zu P.6.1.a	siehe Erläuterungen zu P.6.1.a
	P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten	Yes	**siehe Erläuterungen zu P.6.1.a**	siehe Erläuterungen zu P.6.1.a

	Investitionstätigkeit.			

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	489.100.971,00	166.825.967,00	12.16%	39.188.640,49
		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	1.750,00			
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	33.635.000,00	29.960.000,00	15%	551.250,00
		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)				

Landwirtschaft		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)				
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	1.087.336.249,00	281.162.549,55	60%	483.704.219,67
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	397.299,00	2.600,00	80%	315.759,20
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	99.426.469,09	1.575.000,00	60%	58.710.881,45
	X	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	85.048,00		80%	68.038,40
		Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und				

		Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)				
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	87.500.000,00		8%	7.000.000,00
		Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)				
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	2.000.000,00		100%	2.000.000,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 489.100.971,00

Anpassung Aufstockungen (b): 166.825.967,00

Etappenziel 2018 % (c): 12.16%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 39.188.640,49

Begründung des Etappenziels:

Zielquantifizierung beruht auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013; für die neuen Maßnahmen 1, 2, 16 ist die Akzeptanz unbekannt.

7.1.1.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 1.750,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 33.635.000,00

Anpassung Aufstockungen (b): 29.960.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 15%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 551.250,00

Begründung des Etappenziels:

Maßnahme Tierwohl und Wissenstransfer sind neue Maßnahmen, Akzeptanz unbekannt; drei Auszahlungsjahre gehen für Tierwohlmaßnahmen ein.

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 1.087.336.249,00

Anpassung Aufstockungen (b): 281.162.549,55

Etappenziel 2018 % (c): 60%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 483.704.219,67

Begründung des Etappenziels:

Zielquantifizierung beruht auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013. In Art. 21, 28, 30 sind

neue Vorhabensarten enthalten, deren Akzeptanz unbekannt ist.

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 397.299,00

Anpassung Aufstockungen (b): 2.600,00

Etappenziel 2018 % (c): 80%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 315.759,20

Begründung des Etappenziels:

Zielquantifizierung beruht auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013.

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 99.426.469,09

Anpassung Aufstockungen (b): 1.575.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 60%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 58.710.881,45

Begründung des Etappenziels:

Zielquantifizierung beruht auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013.

7.1.4.2. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 85.048,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 80%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 68.038,40

Begründung des Etappenziels:

Zielquantifizierung beruht auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013.

7.1.4.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.5.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 87.500.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 8%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 7.000.000,00

Begründung des Etappenziels:

Zielquantifizierung beruht auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013. Für die Berechnung der Meilensteine können zudem nur schlussabgerechnete Vorhaben berücksichtigt werden. Die Zahl und das Finanzvolumen solcher Vorhaben wird angesichts der bereits genannten Aspekte voraussichtlich gering sein.

7.1.5.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

7.1.5.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 2.000.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 100%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 2.000.000,00

Begründung des Etappenziels:

Zielquantifizierung beruht auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013.

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der geförderten Unternehmen in 4.1.1 + 4.2.1	1.890,00	500,00	5.25%	72,98
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Zahl der Teilnehmer in Schulungen (M.1)	180,00		20%	36,00
	X	Zahl der geförderten Betriebe mit Tierwohlmaßnahmen (M.14)	4.191,00	3.424,00	15%	115,05
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim	X	Zahl der Teilnehmer in Beratungen (M.2)	2.500,00		10%	250,00

Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft						

7.2.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.2.1.1. Zahl der geförderten Unternehmen in 4.1.1 + 4.2.1

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 1.890,00

Anpassung Aufstockungen (b): 500,00

Etappenziel 2018 % (c): 5.25%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 72,98

Begründung des Etappenziels:

Zielquantifizierung beruht auf den Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 und insbesondere auf der Zahl der Bewilligungen im Jahr 2014, die bei der Maßnahme 4.1.1 aufgrund der höheren Anforderungen hinsichtlich Klima-, Umwelt- und Tierschutz deutlich geringer waren. Entscheidend ist jedoch, dass künftig nur schlussgezahlte Vorhaben berücksichtigt werden.

7.2.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.2.1. Zahl der Teilnehmer in Schulungen (M.1)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 180,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 20%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 36,00

Begründung des Etappenziels:

Maßnahme Wissenstransfer ist eine neue Maßnahme; Akzeptanz, sich mit Fragen des Risikomanagements zu befassen, ist unbekannt.

7.2.2.2. Zahl der geförderten Betriebe mit Tierwohlmaßnahmen (M.14)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 4.191,00

Anpassung Aufstockungen (b): 3.424,00

Etappenziel 2018 % (c): 15%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 115,05

Begründung des Etappenziels:

Maßnahme Tierwohl ist eine neue Maßnahmen, Akzeptanz unbekannt; drei Auszahlungsjahre gehen in die Zählung ein.

7.2.3. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.2.3.1. Zahl der Teilnehmer in Beratungen (M.2)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 2.500,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 10%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 250,00

Begründung des Etappenziels:

Maßnahme Beratung ist neu, Akzeptanz unbekannt.

7.3. Reserve

Priorität	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag (EUR)	Geplanter Unionsbeitrag insgesamt (EUR) vorbehaltlich der leistungsgebundenen Reserve	Leistungsgebundene Reserve (EUR)	Minimum leistungsgebundene Reserve (mindestens 5 %)	Maximum leistungsgebundene Reserve (höchstens 7 %)	Satz der leistungsgebundenen Reserve
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	161.137.502,00	164.736.369,04	9.884.182,14	8.236.818,45	11.531.545,83	6%
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	1.837.500,00	1.878.538,98	112.712,34	93.926,95	131.497,73	6%

Risikomanagements in der Landwirtschaft						
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	427.558.052,00	343.442.983,13	20.606.578,99	17.172.149,16	24.041.008,82	6%
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	53.390.808,00	54.583.245,62	3.274.994,74	2.729.162,28	3.820.827,19	6%
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	52.150.000,00	53.314.725,24	3.198.883,51	2.665.736,26	3.732.030,77	6%

Total	**696.073.862,00**	**617.955.862,00**	**37.077.351,72**	**30.897.793,10**	**43.256.910,34**	**6%**

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MASSNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition Ländliche Gebiete

Trotz hoher Bevölkerungsdichte und einem überdurchschnittlichen regionalwirtschaftlichen Entwicklungsstand im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Baden-Württemberg in weiten Teilen des Landes nach wie vor sehr ländlich geprägt. Die ländlich geprägten Gebiete in Baden-Württemberg sind sehr vielgestaltig und umfassen das ganze Spektrum von abgelegenen ländlichen Gebieten mit Entwicklungsrückstand bis hin zu Stadtrandgebieten, die einem starken und zunehmendem Druck von Ballungsgebieten ausgesetzt sind. Sie bilden keine homogene Einheit, sondern differenzieren sich vielmehr in verschiedene Typen mit unterschiedlichen Strukturen.

Die ländlichen Gebiete in Baden-Württemberg weisen verschiedene Charakteristika auf und sind unterschiedlichen Anpassungserfordernissen, Herausforderungen und Entwicklungen ausgesetzt. Sie unterscheiden sich voneinander durch unterschiedliche Einwohnerdichte, Wirtschaftskraft, Entfernung zu Verdichtungsräumen und Verkehrsstraßen sowie durch naturräumliche und kulturhistorische Gegebenheiten (regionale Vielfalt). Hinzu kommt eine unterschiedlich stark ausgeprägte Interaktion mit dem Umfeld von Verdichtungsräumen oder städtischen Bereichen. So sind auch in den Verdichtungsräumen Bereiche anzutreffen, die ausgesprochen ländlich strukturierte Charakteristika aufweisen. Die ländlichen Gebiete sind somit heterogene Räume mit sowohl fließenden, als auch abrupten Übergängen hin zu städtischen Bereichen sowie zum Umfeld der großen Verdichtungsräume. Einerseits sollte eine Politik für die ländlichen Räume dieser Heterogenität Rechnung tragen, auf unterschiedliche Voraussetzungen und Entwicklungspotenziale bedürfnisorientiert eingehen. Andererseits müssen Kosten und Nutzen eines solchen teilraumbezogenen Politikansatzes in einem sinnvollen Verhältnis stehen, insbesondere hinsichtlich des Verwaltungsaufwands bei der Umsetzung von Förderprogrammen. Die ländlichen Gebiete Baden-Württembergs sind als Gegenstück der dicht besiedelten Landesteile zu sehen. Als solche werden im MEPL III alle Städte mit mehr als 65.000 Einwohnern definiert. Im MEPL III werden die ländlichen Gebiete daher nach Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als Landesfläche abzüglich folgender 15 Städte festgelegt (vgl. Tabelle 8-1).

Die ländlichen Gebiete in Baden-Württemberg umfassen demnach rund 95 % der Landesfläche und rund 76 % der Landesbevölkerung, die Einwohnerdichte liegt bei 239 Einwohner/km2. Sofern im MEPL III von den „ländlichen Gebieten“ gesprochen wird, liegt die oben genannte Definition zu Grunde (vgl. Tabelle 8-2).

Abweichungen von der Definition der ländlichen Gebiete entsprechend VO (EU) 1305/2013, Artikel 50 Satz 2:

Code Vorhabensart: 7.1.1, 7.5.1, 7.6.1: Wenn die Wirkung der Vorhaben überwiegend im ländlichem Gebiet liegt, wird der jeweilige Naturpark der Kulisse ländliches Gebiet zugeordnet. Demnach gehören gem. Artikel 50 ELER-VO alle 7 Naturparke zur Kulisse ländliches Gebiet.

Code Vorhabensart: 7.6.3 und 7.6.4: Naturschutzfachliche Anforderungen weisen funktionale, naturraumspezifische Bezüge auf, die sich nicht ausschließlich am ländlichen Raum orientieren, sondern auch städtische Räume mit einschließen. Eine Kofinanzierung ist dann möglich, wenn Vorhaben

überwiegend im ländlichen Raum (> 50 %) liegen oder diesem dienen. Dies betrifft z.B. die Erstellung von Broschüren oder Ausstellungen sowie Managementaufgaben von den LEV und von PLENUM.

Förderfähigkeit der Ausgaben

Die Förderfähigkeit der Ausgaben für die angebotenen Maßnahmen richtet sich nach den administrativen Vorgaben nach Art. 45, 46 (Investitionen), Art. 47 (Vorschriften für flächenbezogenen Maßnahmen) und Art. 60 ff. der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie nach Art. 61 und Art. 65-71 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Abweichend von Art. 60 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 sind nur solche Ausgaben förderfähig, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde bewilligt wurde. Ausnahmen können zugelassen werden. Darüber hinausgehende Einschränkungen werden in der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung aufgeführt.

Allgemeine Kosten gem. Art. 45 Abs. 2 c der VO (EU) Nr. 1305/2013, die entstanden sind, bevor der zuständigen Behörde ein Antrag auf Förderung vorgelegt worden ist, sind förderfähig.

Im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen beginnt die Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist.

Vorschüsse werden im Rahmen des EPLR nicht gewährt. Dementsprechend findet auch Art. 63 ELER-Verordnung keine Anwendung.

Die Nutzung von Finanzinstrumenten, vornehmlich eines revolvierenden Fonds, ist nicht vorgesehen.

Nicht rückerstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Definition Förderbare Fläche bei Art. 28-Maßnahmen

Zahlungen für AUKM werden für landwirtschaftliche Flächen entsprechend VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 4 Abs.1 e) gewährt.

Darüber hinaus können entsprechend VO (EU) Nr. 1305/2013 Art. 28 Abs. 2 auch Zahlungen für Flächen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gewährt werden, wenn diese Flächen auf eine regelmäßige Bewirtschaftung, z. B. Mahd oder Beweidung, angewiesen sind, um die Biologische Vielfalt zu erhalten bzw. zu fördern. Dies betrifft auch nicht bzw. durch Brachfallen nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Pflege auf solchen Flächen dient in der Regel in erster Linie dazu, den Bestand des Lebensraums mit seiner Flora und Fauna zu sichern (VO (EU) Nr. 1305/2013 Art. 5 Ziff.4 a) und nicht der landwirtschaftlichen Produktion mit Gewinnerzielungsabsicht. Eine Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen.

Damit werden Pflegemaßnahmen honoriert, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben wurde, weil sie wirtschaftlich nicht mehr kostendeckend oder keine Bewirtschafter mehr vorhanden sind. Dabei handelt es sich um naturschutzwichtige Flächen, deren Erhaltung nur über bestimmte Pflegemaßnahmen gesichert werden kann. Häufig ist eine spezielle Bewirtschaftung zum Erhalt und zur Entwicklung der Flächen sowie der Artenvorkommen erforderlich. Häufig kommen dabei Spezialmaschinen

oder spezielle Weidetiere zum Einsatz. Zum Beispiel müssen Streuwiesen in Moorgebieten oder steile Kalkmagerrasen jährlich gemäht und das Mähgut abgeräumt oder mit Tieren beweidet werden. Dies gilt allgemein für alle Pflanzen- und Tierarten, die auf eine regelmäßige Entfernung des pflanzlichen Aufwuchses angewiesen sind.

Einhaltung bestimmter Vorschriften (Cross Compliance und Greening), welche die Umsetzung einzelner Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum beeinflussen.

Die Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen ist seit 2005 obligatorisch und wird für die Inanspruchnahme von Maßnahmen aus dem ELER vorausgesetzt. Dies gilt sowohl für die Grundanforderungen an die Betriebsführung als auch an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Rechtsgrundlage der im Rahmen von Cross Compliance einzuhaltenden einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen sind Art. 93 und 94 sowie Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013. Diese wird in Deutschland durch das Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz (DirektZahlVerpflG) und die DirektZahlVerpflV umgesetzt.

Die im Rahmen des Greenings zu erfüllenden einschlägigen Verpflichtungen ergeben sich aus den Art. 43-46 VO (EU) Nr. 1307/2013, die den Umfang der Anforderungen zu den Greening-Verpflichtungen in der Förderperiode 2014-2020 festlegen.

Deutschland hat keine Teilmaßnahmen/Vorhabenarten der Kommission gemeldet, die ab 2015 als gleichwertige Methoden im Sinne des Artikels 43 Abs. 3 Buchst. a der VO (EU) Nr. 1307/2013 (dem Greening äquivalente Maßnahmen) angewendet werden sollen.

Unabhängig von den gleichwertigen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ist nicht ausgeschlossen, dass Betriebsinhaber die Verpflichtungen nach Artikel 43 Abs. 1 dieser Verordnung auch dadurch erfüllen, dass sie an AUKM-Vorhabenarten teilnehmen, deren Anforderungen über die Anforderungen bestimmter dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Anforderungen) hinausgehen.

Im Prinzip können entsprechende AUKM-Vorhabenarten so betrachtet werden, dass auf die Greening-Anforderungen zusätzliche Anforderungen „aufgesattelt“ werden. Es ist auch möglich künftig AUKM-Vorhabenarten zu entwickeln, die als Agrarumwelt- und Klima-Module auf bestimmten Greening-Anforderungen aufbauen.

Insoweit sind AUKM-Vorhabenarten auch auf Flächen zulässig, die dem Greening unterliegen

(Flächennutzung im Umweltinteresse = Ökologische Vorrangflächen) oder die auf Greening-Anforderungen „aufsattelbar“ sind. Entscheidend ist, dass mit einer Agrarumwelt- und Klima Zahlung nur die Anforderungen gefördert werden, die nicht bereits Gegenstand des Greenings sind (Ausschluss der Doppelförderung).

Für bestimmte im Folgenden beschriebene Vorhabenarten besteht somit die Möglichkeit, dass Betriebsinhaber diese ab 2015 nutzen, um Anforderungen gemäß Artikel 43 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Greening-Anforderungen) zu erfüllen. Voraussetzungen dafür sind insbesondere, dass

- die betreffenden Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen auch die entsprechenden Greening-Anforderungen umfassen oder
- die Betriebsinhaber über die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen hinaus auch die entsprechenden

Greening-Anforderungen beachten, das heißt die Anforderungen der betreffenden Vorhabenarten und der entsprechenden Greening-Anforderung gelten auf den betreffenden Flächen kumulativ.

Will der Betriebsinhaber eine Fläche, die in eine der spezifizierten Vorhabenarten einbezogen ist, zur Erfüllung von Greening-Anforderungen heranziehen, muss die für diese Fläche vorgesehene Zahlungshöhe gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 so berechnet sein, dass nur die zusätzlichen Kosten und/ oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Dieses Prinzip (siehe auch Artikel 28 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013) wird - ebenso wie bei den CC-Anforderungen - nunmehr auch auf die Greening-Anforderungen angewendet.

Soweit die aus Greening-Anforderungen resultierenden zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste durch eine Agrarumwelt-Klima-Zahlung mit ausgeglichen werden, muss die entsprechende Agrarumwelt-Klima-Zahlungen um einen Betrag abgesenkt werden, wenn der Betriebsinhaber die entsprechende Vorhabenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen heranziehen will. Die Methodik zur Berechnung dieses Betrages wird unter Buchstabe c.4 beschrieben. Sie ist nur für die Vorhabenarten relevant, die für die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Erbringung von ökologischen Vorrangflächen) herangezogen werden können und entsprechend in den Vorhabenarten im Abschnitt „(Anwendbare) Beträge und Fördersätze“ erwähnt werden.

Die Beschreibung der obligatorischen Grundanforderungen gem. Art. 28, 29, 30 und 33 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist dem Dokument im Anhang „8.1_ Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente“ zu entnehmen.

Mindestförderbetrag, Degression und Mindestschlaggröße bei M 10 und 11 (FAKT)

Für die Förderung gem. der Maßnahmen M 10.1.7.-10.1.34, M 11 und M 14 (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl FAKT) gilt pro Jahr ein Mindestförderbetrag von insgesamt 250 Euro je Begünstigtem.

In Abhängigkeit zur gesamten LF des Betriebes gilt für bestimmte Vorhabensarten folgende Degression:

Die Auszahlung beträgt

- bis zum 100. Hektar: 100 % der Förderung,
- über dem 100. bis zum 200. Hektar: 80 % der Förderung,
- über dem 200. Hektar: 60 % der Förderung.

Dies gilt für folgende Vorhabensarten:

- 10.1.7. Fruchtartendiversifizierung,
- 10.1.8. Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF,
- 10.1.9. Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL,
- 10.1.17 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel,
- 10.1.18 Herbstbegrünung im Acker- und Gartenbau,
- 10.1.19 Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau,
- 10.1.28 Silageverzicht im gesamten Betrieb,

- 11.1.1 Einführung ökologischer Landbau,
- 11.2.1 Beibehaltung ökologischer Landbau,
- 14.1.1 Sommerweideprämie.

Die Degression erfolgt auf der Basis der Fixkostendegression und soll Mitnahmeeffekte vermeiden. Diese können sich durch Skaleneffekte, weniger Rüstzeiten bei den Maschinen und besseres Know-how ergeben. Es ist sichergestellt, dass alle Flächen, auf denen eine Leistung erbracht wird, eine Prämie erhalten.

Es gilt ferner eine Mindestschlaggröße für alle Vorhabensarten in M 10 und M 11 von 0,01 ha.

Maßnahmen gegen die regionalen Bedrohungen der biologischen Vielfalt

Die Naturschutzstrategie von Baden-Württemberg setzt Schwerpunkte für die nächsten Jahre, auch um den Rückgang der Biodiversität in den Agrarökosystemen des Landes zu stoppen und für die typischen Arten der Agrarlandschaft einen Aufwärtstrend zu erreichen. Hierzu wird die Maßnahme 10 ergänzt und finanziell entsprechend ausgestattet. Darüber hinaus soll ein „günstigen Erhaltungszustand“ für alle für die Kulturlandschaft des Landes typischen Arten sowie für die europarechtlich geschützten Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten erreicht werden, wofür insbesondere die Maßnahme 4 und die Maßnahme 10 dienen.

Der Erhalt der Streuobstwiesen wird neben der AUKM-Förderung (Maßnahme 10) und der Biodiversitätsberatung (Maßnahme 2) vor allem durch die Umsetzung der Streuobstkonzeption Baden-Württemberg außerhalb des EPLR verfolgt. Dies erfolgt durch die Förderung des Baumschnitts, der Vermarktung von Streuobstwiesenprodukten, dem Erhalt regionaler und lokaler Sorten, Praxisorientierter Forschung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung.

Um den Moorschutz in Baden-Württemberg zu bündeln und zu stärken wird eine Moorschutzkonzeption entwickelt. Darin werden die Grundlagen erarbeitet für die sukzessive Regeneration von Mooren durch Wiedervernässung und Extensivierung der Nutzungen. Neben den Naturschutzzielen wird dabei auch die Bedeutung der Moore für den Klimaschutz berücksichtigt. Die Moorschutzkonzeption baut auf den bisherigen Erfahrungen aus größeren Projekten zur Regeneration von Mooren auf und berücksichtigt aktuelle Forschungsvorhaben des Landes zur Klimawirksamkeit von Mooren. Die Umsetzungsmaßnahmen werden über die Maßnahme 4 erfolgen.

Die Erhaltung des extensiven Grünlands wird durch die deutlich erhöhten Fördersätze in der Maßnahme 10 unterstützt.

Durch die neu angebotene Biodiversitätsberatung (Maßnahme 2) können diese freiwilligen AUKM-Vorhaben den Landwirten besser vermittelt werden. Auch die Förderung von Projekten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwertin Maßnahme 7 trägt einen wesentlichen Teil zur Umsetzung der Maßnahme 10 bei.

Änderung bei Vorhabensarten aufgrund von Erfahrungen aus den vorhergehenden Planungszeiträumen

Änderungen bei investiven Maßnahmen wurden aufgrund von Empfehlungen von Evaluierungen aus den

vorhergehenden Förderperioden vorgenommen. Beispielsweise, dass die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen auf wenige zentrale Probleme konzentriert werden sollte (u.a. Tier- und Umweltschutz) und die Förderung bei Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung über Endprodukte gemäß Anhang I ausgeweitet werden sollte. Eine wesentliche Änderung ist die Verpflichtung von Flurneuordnungen zur Erbringung eines ökologischen Mehrwerts über den Eingriffsausgleich hinaus. Einzelne Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) wurden ebenfalls aufgrund von Erkenntnissen in der vorherigen Förderperiode modifiziert (z.B. Ermöglichung des Messerbalkenschnitts auch auf artenreichem Grünland und Förderung extensiver Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen auch außerhalb von Natura 2000). Neu eingeführt wurden einzelne AUKM sowie Maßnahmen im Rahmen von Natura 2000 und WRRL, entsprechend von Bedarfen in den Schwerpunktbereichen 4a und 4b. Neu eingeführt wurden ebenfalls Maßnahmen des Tierschutzes gemäß Artikel 33 der ELER-Verordnung, wofür Bedarf identifiziert wurde. Über die neue Förderung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 35 der ELER-Verordnung sollen weitere Möglichkeiten der Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe genutzt werden.

Vermeidung bzw. Minderung von Umweltschäden bei investiven Maßnahmen

Um bei investiven Vorhaben negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 ELER-VO), werden umweltrelevante betriebs- und baurechtliche Belange berücksichtigt und geprüft. Der Begünstigte muss hierfür spätestens zur Stellung eines Auszahlungsantrages die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, in deren Rahmen die erwarteten Umweltauswirkungen gemäß dem für die jeweilige Investitionsart geltenden Recht bewertet werden, vorlegen. Die Bewilligungsbehörde kann diese auch zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens anfordern. Sofern die Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen ein Förderkriterium darstellt, müssen die betreffenden Genehmigungen bereits vor der Vorhabenauswahl vorliegen.

Allgemein gilt, dass die MEPL III-Maßnahmen keine negativen Entwicklungen fördern.

Darüber hinaus werden tierwohl-, klima- und umweltrelevante Aspekte bei den Auswahlkriterien besonders berücksichtigt. Dies führt dazu, dass Vorhaben mit höherem Umweltnutzen vorrangig gefördert werden.

Insbesondere folgende rechtliche Bestimmungen tragen dazu bei, dass Umweltschäden bzw. -beinträchtigungen verhindert bzw. Eingriffe minimiert und ausgeglichen werden:

Immissionschutzschrecht

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Kurzbezeichnung für das deutsche Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Es regelt das Gebiet des Umweltrechts und ist das bedeutendste praxisrelevante Regelwerk dieses Rechtsgebietes.

Wasserrecht

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) wird durch das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ergänzt. Danach sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der

Erdoberfläche die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Mit dem Allgemeingut Wasser ist allgemein sparsam und effizient umzugehen, die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Rechtliche Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es enthält eine Anlage 1 mit der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in Deutschland als zentrales, umweltpolitisches Standard-Prüfverfahren für ökologische Folgen umweltrelevanter Projekte etabliert.

Eingriffs-Ausgleichsregelung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt zusammen mit § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt dann zur Anwendung, wenn aufgrund eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft, d.h. voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwarten sind. In diesem Fall hat die planende Gemeinde in erster Linie zu prüfen, inwieweit der Eingriff vermieden bzw. verringert werden kann. Als nächstes muss sie im Rahmen der Abwägung im Bauleitplanverfahren ermitteln, inwieweit zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

M04, 4.1.1 Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen:

Die zusätzlichen Anforderungen der NRR in den Bereichen Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz werden durch konkrete Vorschläge, die in einer Handreichung erfasst sind, spezifiziert.

Mit der Begrenzung der Tierzahl (Bestandsobergrenze), und der Begrenzung der Viehdichte auf 2 Großvieheinheiten je ha, werden die negativen Wirkungen von großen Tierhaltungen begrenzt.

Durch die Auswahlkriterien wie z. B. Bewirtschaftung nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus und die Unterbringung des Wirtschaftsdüngers auf den selbst bewirtschafteten Flächen wird möglichen nachteiligen Wirkungen der Untermaßnahme gegengesteuert.

M04, 4.2.1 Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse:

Die Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes wird Fördervoraussetzung.

Von der Förderung sind Neuanlagen ausgeschlossen, wenn dem Ausbau oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. UVP-

pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.

M04, 4.3.2 Integrierte Ländliche Entwicklung:

In Flurneuordnungen werden die einschlägigen Eingriffsregelungen eingehalten. Grundsätzlich werden Flurneuordnungen nur angeordnet, wenn ein ökologischer Mehrwert sichergestellt werden kann.

M06, 6.4.1 Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Die Vorhaben zur Förderung von Investitionen zur Diversifizierung beziehen sich häufig auf die Umnutzung bestehender Gebäude. In vielen Fällen geht mit der Diversifizierung auch eine Extensivierung oder Aufgabe der Tierhaltung einher. Insofern dürften sich die negativen Umweltwirkungen dieser Untermaßnahme in Grenzen halten.

M10, 10.1.28 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)

Die Vorhabensart 10.1.28 zielt insbesondere auf Regionen mit intensiver Grünlandnutzung durch Milchviehbetriebe ab, in denen artenreiche Wiesen für gewöhnlich nicht vorhanden sind. Durch den späteren Schnitt soll mit der Maßnahme eine Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung erreicht werden.

M13, Ausgleichszulage:

Durch die Förderung der Ausgleichszulage soll u.a. einer Nutzungsaufgabe landwirtschaftlicher Flächen entgegengewirkt werden.

Eine Regelung zu Fragen der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung wird in der Ausgleichszulage nicht getroffen. Geregelt ist dagegen, dass die Flächen mindestens einmal jährlich gemäht oder beweidet werden müssen. Erfolgt keine jährliche Schnittnutzung ist eine entsprechende Weidepflege erforderlich. Deshalb kann im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage nicht von einer Intensivierung der Bewirtschaftung ausgegangen werden.

Auswahl der Vorhaben

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben der Maßnahmen erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

a) Aufruf zur Abgabe von Förderanträgen (betrifft Code 16.1.1. Zusammenarbeit):

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an

den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.

- Es erfolgt ein Aufruf zur Abgabe von Förderanträgen bis zu einem bestimmten Stichtag. Es können pro Jahr ein Aufruf oder mehrere Aufrufe erfolgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden mit dem Aufruf bekannt gegeben. Die bis zum Stichtag vorliegenden bewilligungsreifen Anträge werden dem Auswahlverfahren unterzogen.

- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

b) Bei Vorhabensarten, bei denen eine kontinuierliche Antragstellung möglich ist, wird das "Blockverfahren" angewandt. Dies betrifft alle Codes außer dem unter a) genannten und außer M10, M11, M12, M13, M14 und M19. Dabei wird wie folgt verfahren:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.

- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtag unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.

- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

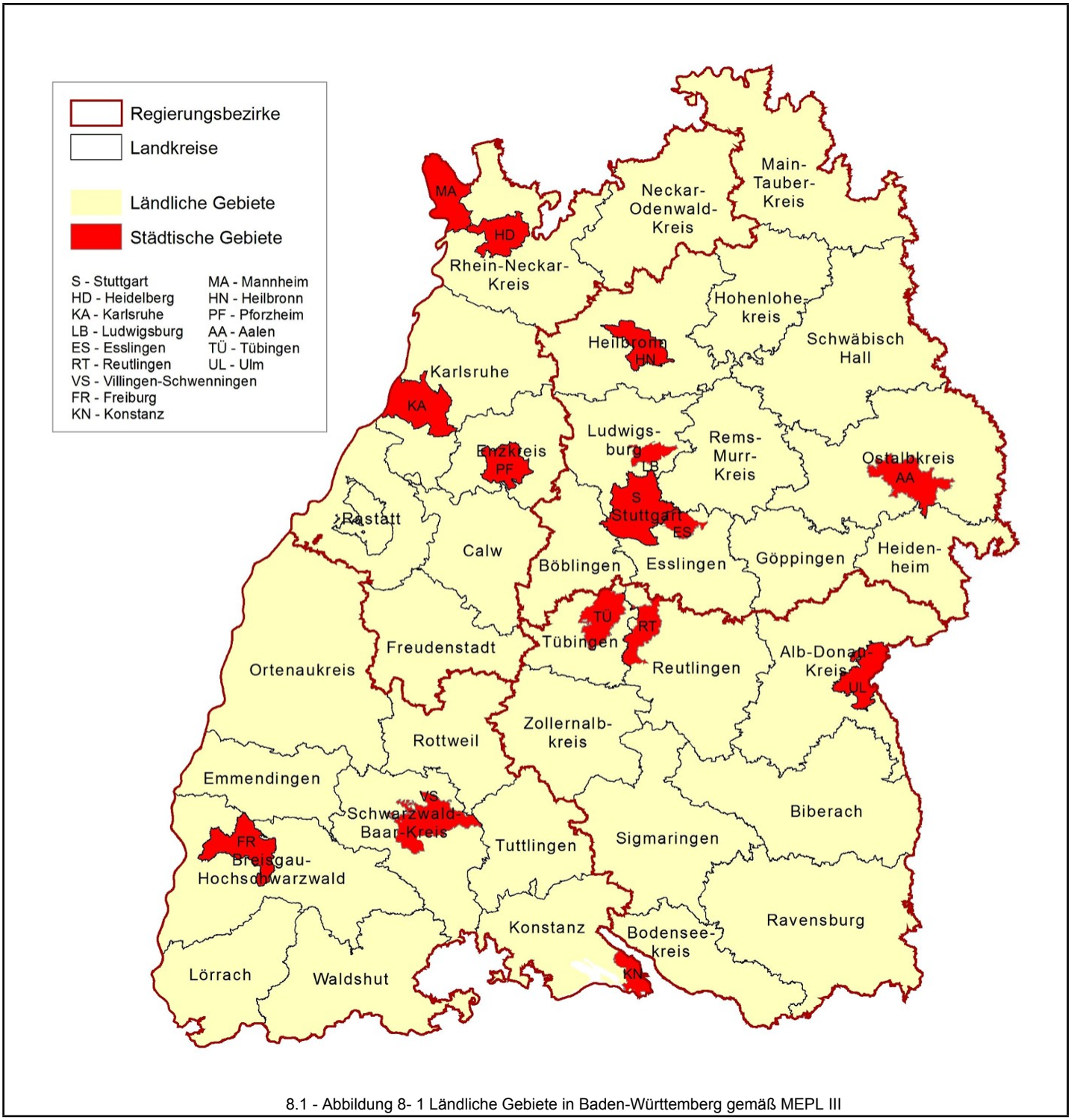

8.1 - Abbildung 8- 1 Ländliche Gebiete in Baden-Württemberg gemäß MEPL III

Gemeindename	Gemeinde-gebiet (km²)	Einwohner 2013	Einwohner-dichte 2013
Stuttgart, Landeshauptstadt	207	604.297	2.914
Karlsruhe, Stadt	173	299.103	1.724
Mannheim, Universitätsstadt	145	296.690	2.047
Freiburg im Breisgau, Stadt	153	220.286	1.439
Heidelberg, Stadt	109	152.113	1.398
Ulm, Universitätsstadt	119	119.218	1.004
Heilbronn, Stadt	100	118.122	1.183
Pforzheim, Stadt	98	117.754	1.202
Reutlingen, Stadt	87	111.357	1.279
Ludwigsburg, Stadt	43	89.639	2.068
Esslingen am Neckar, Stadt	46	89.242	1.923
Tübingen, Universitätsstadt	108	85.383	790
Konstanz, Universitätsstadt	54	81.141	1.500
Villingen-Schwenningen, Stadt	165	81.128	490
Aalen, Stadt	147	66.813	456

8.1 - Tabelle 8-1 Städte über 65.000 Einwohner in Baden-Württemberg

Gebietsbezeichnung	Gebiets-größe (km²)	Einwohner 2013	Einwohner-dichte 2013
Städtische Gebiete	1.755	2.532.286	1.443
Ländliche Gebiete	33.921	8.098.992	239
Baden-Württemberg	35.677	10.631.278	298

8.1 - Tabelle 8-2 Städtische und ländliche Gebiete in Baden-Württemberg

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Mit der Maßnahme sollen der Wissenstransfer und die Innovation in der Land- und Forstwirtschaft gefördert werden. Es werden Bildungs- und Informationsmaßnahmen unterstützt, die die ermittelten

Entwicklungsbedarfe für das MEPL III-Programmgebiet in den Prioritäten 2 bis 6 aufgreifen und einen Beitrag zu den übergeordneten Zielen Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie Aspekte der Umweltrelevanz und der Eindämmung des Klimawandels liefern. Gerade die Beachtung von Umwelt- und Klimaschutzaspekten hat für die betriebliche Entwicklung zukünftig eine noch wichtigere Bedeutung. Die Anpassung an Vorgaben aus der FFH-Richtlinie, der Biodiversität und die Reaktion auf die Klimaerwärmung stellen besondere Herausforderungen dar. Die Reduzierung klimarelevanter Gase steht hierbei im Vordergrund. Dabei sollen auch innovative Entwicklungen wie die Unterstützung der Betriebe durch die Nutzung von mobilen Endgeräten, precisionfarming und smartfarming im Zuge der Digitalisierung des Agrarbereichs wichtige Bildungsinhalte sein.

Zusätzlich soll über die Vorhabensart "Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum", Vorhabensart 1.1.2, ortsgebundenen Frauen mit Kindern und /oder pflegebedürftigen Angehörigen der wohnortnahe Einstieg in neue Einkommens- und Beschäftigungsfelder im Rahmen der Priorität 6a und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im ländlichen Raum erleichtert werden.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. 1.1.1 Berufliche Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

1a, 1c, 2a, 3b

Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe und Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung (2a)

Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben (3b)

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

2b, 3a

Zentrales Ziel ist die konsequente Weiterbildung für in der Land- oder Forstwirtschaft Tätige. Es sollen Kompetenzen vermittelt werden, die für unternehmerische Entscheidungen, zur Weiterentwicklung und

zeitgemäßen Ausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe notwendig sind. Im Fokus stehen dabei die neuen Anforderungen aus Tier-, Umwelt- und Klimaschutz, aber auch die betriebliche Orientierung an den Markt und Verbraucherwünsche, sowie Medien- und Organisationskompetenzen. Dies soll durch Qualifizierungsmaßnahmen wie Lehrgänge, Workshops oder Coaching oder den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erreicht werden. Maßnahmen, die Teil regulärer Ausbildungsgänge im Sekundar- oder höheren Bereich sind, sind nicht förderfähig.

Die Maßnahmen sollen mindestens 24 Vollzeitstunden umfassen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt bei Qualifizierungsmaßnahmen und Workshops mindestens 10 Personen und bei Coachings mindestens 6 Personen. Es sind Konzepte für die geplanten Fachinhalte vorzulegen. Die Bagatellgrenze beträgt 1.000 Euro.

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Zuschuss, Anteilsfinanzierung

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Durch entsprechende Ausnahmeregelung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sind Begünstigte von der sich aus dem Landeshaushaltsrecht ergebenden Verpflichtung zur Beachtung des Vergaberechts befreit - eine sich ggf. aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Verpflichtung zur Beachtung des Vergaberechts bleibt unberührt. Nicht öffentliche Auftraggeber werden somit von der Beachtung der Verpflichtung zur Vergaben nach Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) freigestellt. Die Ausnahmeregelung basiert auf der RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Anbieter von Qualifizierungs-, Coachingmaßnahmen oder Workshops.

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Personal- und Sachkosten des Anbieters für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Qualifizierungs-, Coachingmaßnahmen oder Workshops (z.B. Referentenkosten, Mietkosten für Räume etc.).

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Begünstigten müssen die fachliche Eignung der Referentinnen und Referenten nachweisen.

Die Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen, Workshops oder Coaching müssen juristische Personen des Privatrechts sein und Erfahrung in der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen vorweisen können.

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

80 % der förderfähigen Ausgaben

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.1.4.1 (M01)

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.1.4.2 (M01)

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.1.4.3 (M01)

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

siehe 8.2.1.6

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

8.2.1.3.2. 1.1.2 Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

1a, 6a

Das Vorhaben bedient den ermittelten Bedarf Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen im ländlichen Raum.

Es leistet einen Beitrag zur Erleichterung der Diversifizierung und zur Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

2a, 3a

In Bezug auf die verschiedenen Entwicklungstrends (gesellschaftlicher Wertewandel, demografische, technologische, ökonomische Entwicklungen und Ökologie und Nachhaltigkeit) ergeben sich viele Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven für Frauen im ländlichen Raum. Zu nennen sind hier z.B. die Versorgung und Betreuung von älteren Menschen, Erlebnistourismus, Tourismus für Familien und Ältere, Lebensgenuss und vieles mehr. Durch die Förderung von maßgeschneiderten Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen sollen die beruflichen Grundlagen gelegt werden für die Aufnahme neuer Geschäftsfelder im Wege der Diversifizierung des landwirtschaftlichen Einkommens, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Ressourceneffizienz von nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen, die von Frauen geführt werden, die Gründung und/oder Weiterentwicklung von kleinen Unternehmen durch Frauen, die Erleichterung des Zugangs zu Telearbeitsplätzen und den Wiedereinstig in den erlernten nichtlandwirtschaftlichen Beruf.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen mindestens 18 Zeitstunden und höchstens 225 Zeitstunden umfassen. Die Mindestteilnererinnenzahlen betragen bei Kursen und Workshops 10 und bei Coachings 6 Personen. Die Zuschüsse sind zur Verringerung der Teilnehmerinnengebühren einzusetzen. Es sind Konzepte für die geplanten Fachinhalte vorzulegen. Die Bagatellgrenze beträgt 1.000 Euro.

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Zuschuss, Anteilsfinanzierung

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Durch entsprechende Ausnahmeregelung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sind Begünstigte von der sich aus dem Landeshaushaltsrecht ergebenden Verpflichtung zur Beachtung des Vergaberechts befreit - eine sich ggf. aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Verpflichtung zur Beachtung des Vergaberechts bleibt unberührt. Nicht öffentliche Auftraggeber werden somit von der Beachtung der Verpflichtung zur Vergaben nach Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) freigestellt. Die Ausnahmeregelung basiert auf der RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Anbieter von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Personalkosten und Sachkosten des Anbieters von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Maßnahme (z.B. Referentenkosten, Mietkosten für Räume, etc.)

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Begünstigten müssen die fachliche Eignung der Referentinnen und Referenten nachweisen.
- Die Anbieter von Wissenstransfer sind juristische Personen des Privatrechts und können Erfahrung in der Durchführung von Bildungsmaßnahmen vorweisen.

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die

zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

80 % der förderfähigen Ausgaben

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.1.4.1 (M01)

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.1.4.2 (M01)

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.1.4.3 (M01)

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

siehe 8.2.1.6

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Für den Bereich Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen wurden als mögliche Fehlerquellen identifiziert:

Ausschreibungsverfahren

Es ist sicher zustellen, dass bei Vergaben durch die öffentliche Hand die Regeln zur Vergabe eingehalten werden.

Auswahl der Begünstigten

Ein Risiko liegt in der Anwendung der vorgeschriebenen, komplexen Prozesse.

IT-Systeme

Diese Maßnahme wird erstmalig in Baden-Württemberg im Maßnahmen- und Entwicklungsplan angeboten. Das IT-System soll alle wesentlichen Kontrollen abbilden. Fehler bei der Eingabe der Anträge und Kontrollen sind zu vermeiden.

Förder- und Zahlungsanträge

Die Auszahlungen erfolgen nach Verwaltungskontrolle und ggf. Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge. Es besteht das Risiko, dass der Antragsteller nicht förderfähige Belege einreicht und es ist sicherzustellen, dass die Kosten auch tatsächlich angefallen sind. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

Für eine fehlerfreie Umsetzung der neuen Maßnahmen sind umfassende Kenntnisse des mit den Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen betrauten Personals erforderlich.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

Es wurde eine detaillierte Übersicht der Fördervoraussetzungen und -auflagen mit einer Beschreibung der Überprüfbarkeit und dazu vorzulegender Informationen und Nachweise erstellt. Die Förderung wird erstmalig in Baden-Württemberg angeboten, deshalb gingen insbesondere die von der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes identifizierten Risiken mit ein bei Erstellung von Gegenmaßnahmen.

Ausschreibungsverfahren

Im Rahmen der Verwaltungskontrollen wird die Prüfung der Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben zur Auftragsvergabe verpflichtend vorgegeben.

In Baden-Württemberg werden im investiven Bereich für private Antragsteller hinsichtlich der Vergabe „erleichterte“ nationale Regelungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern gelten. Das vereinfachte Verfahren zur Vergabe besteht darin, dass private Auftraggeber von der Beachtung der Verpflichtung zur Vergabe nach Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

(ANBest-P) freigestellt sind.

Öffentliche Antragssteller werden bei Antragstellung auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen hingewiesen.

Für die mit der Vergabeprüfung Betrauten der Zahlstelle bestehen umfassende Informationsmöglichkeiten. In Dienstbesprechungen wird diese Thematik aktiv aufgegriffen.

Auswahl der Begünstigten

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl entsprechend den Leitlinien der Europäischen Kommission für die Zulassungs- und Auswahlkriterien wird das für die Prozesse zuständige Personal im Rahmen von Dienstbesprechungen informiert.

Die Schritte der Auswahl werden dokumentiert. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird in der EDV hinterlegt.

IT-Systeme

Für die Zahlung werden ausschließlich die im einheitlichen IT- System verarbeiteten Daten herangezogen.

Förder- und Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Zahlungsantrag durch den Begünstigten werden verständlich verfasst. Die Rechnungsbelege sind im Original vorzulegen und der Zahlungsvollzug ist nachzuweisen. Der Ausschluss von Doppelförderung wird insbesondere in der Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

Die Antragsteller werden durch umfassende Information in Veranstaltungen und Medien über die neuen Maßnahmen, die Förderbedingungen, die Projektauswahl und den Prozess der Antragstellung informiert. Das in der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle eingesetzte Personal erhält Dienstanweisungen mit konkreten Regelungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und wird vor Beginn der Prüfungen eingehend geschult.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 haben ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen bewertet. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen ist gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, so werden umgehend entsprechende Modifizierungen durchführt.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

- Die Anbieter von Wissenstransfer sind juristische Personen des Privatrechts und können Erfahrung in der Durchführung von Bildungsmaßnahmen vorweisen (z.B. Vorlage des Bildungsprogramms der letzten zwei Jahre).
- Die regelmäßige fachliche und methodische Fortbildung ist nachzuweisen.
- Für die Referentinnen und Referenten ist bei Antragsstellung der Nachweis der fachlichen Qualifikation, bei den Coaches der methodischen Qualifikation, notwendig.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Beratungsdienstleistungen sind ein wichtiger Teil des Wissens- und Informationssystems der Landwirtschaft in Baden-Württemberg. Dabei steht der Transfer von „best practice“ genauso im Fokus wie aktuelle praxisorientierte Forschungsergebnisse. Die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch der verschiedenen Sparten und auch die Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, wie Rechtsnormen oder Marktgegebenheiten, erfolgt mit Unterstützung von Beratung wesentlich effizienter.

Auf den jeweiligen Betrieb mit der Expertise einer fachkundigen Beratungskraft zugeschnittene Lösungsvarianten ermöglichen eine schnellere, zielorientierte und erfolgreiche Umsetzung.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. 2.1.1 Förderung von Beratungsleistungen

Teilmaßnahme:

- 2.1 – Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

1a, 2a, 4a, 5b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

2a,, 3a, 3b, 5a, 5b, 5 d, 5e

Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen für

- Landwirte und andere Landnutzer. Forstwirte sind ausgeschlossen.

- KMU in ländlichen Gebieten, sofern ein direkter Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Unternehmen oder landwirtschaftlicher Produktion besteht

Die möglichen Beratungsleistungen sind in einem Katalog von Beratungsmodulen festgelegt und inhaltlich definiert, die nicht durch die Offizialberatung abgedeckt werden. Die Beratungsmodule beinhalten mindestens eines der in Art. 15 (4) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verankerten Elemente. Insbesondere auf Umweltziele und Inhalte zur Eindämmung des Klimawandels als auch zur Anpassung an den Klimawandel wird besonderer Wert gelegt. Für die Eindämmung des Klimawandels werden spezielle Beratungsmodule angeboten, die im Bereich Energieeffizienz zu einer Verringerung des Energieverbrauchs im landwirtschaftlichen Betrieb beitragen. Diese Maßnahme dient auch dem Erhalt der Feldvögelbestände.

Die Beratungsorganisationen werden durch ein Ausschreibungsverfahren (Aufruf) aufgefordert, Angebote nach öffentlichen Vergabekriterien für die Erbringung von Beratungsmodulen abzugeben. Auf der Grundlage der Vorgaben zur Ausstattung der Beratungsorganisationen und der Qualifizierung der Beratungskräfte werden die Beratungsorganisationen ausgewählt. Sofern die Beratungsorganisationen ausgewählt wurden, wird ein Rahmenvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der jeweiligen Beratungsorganisation geschlossen werden. Die Adressaten der Beratung wählen dann, welches Beratungsmodul sie bei welcher Beratungsorganisation erwerben.

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Zuschuss, Anteilsfinanzierung von 50 % bis zu 100 % (siehe Liste Beratungsmodule unter 8.2.2.3.1.8, dort ist pro Modul ein exakter Satz festgelegt) der nachgewiesenen, förderfähigen Kosten des Adressaten der Beratungsleistung.

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854) geändert worden ist (VgV) und
- die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe vom 26. Februar 2014

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Vom Land nach festgelegten Kriterien ausgewählte Beratungsorganisationen (siehe auch "Beschreibung der Vorhabensart").

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Kosten der Beratung:

Durch die von den Beratungsorganisationen an den Adressaten der Beratungsleistung gestellte Rechnung wird die Leistungserbringung nachgewiesen. Die Kosten der Beratungsleistung werden durch die erbrachte Stundenzahl (in der Rechnung aufgeführt) multipliziert mit dem beim Angebot eingereichten Stundensatz der Beratungskraft ermittelt.

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Beratungsorganisation muss ausgewählt sein. Sie muss den Nachweis für die Qualifikation und Fortbildung ihrer Beratungskräfte für die Bereitstellung von Beratungsmodulen erbringen.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahl erfolgt im Wege einer Ausschreibung und Vergabe nach Vergabevorschriften.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die nachstehenden Fördersätze für die 64 Module beziehen sich auf die nachgewiesenen Kosten der Beratung und sind auf max. 1.500 €/Beratungsleistung begrenzt.

Beratungsmodul	Fördersatz in %
Einstiegsmodul Diversifizierung	80
Einstiegsmodul für Öko-Umstellung	100
Einstiegsmodul Rind	80
Einstiegsmodul Schweinehaltung Produktionstechnik	80
Einstiegsmodul Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung	100

8.2 - M02 - Beratungsmodul (1-4)

Beratungsmodul	Fördersatz in %
Grundmodul Betriebswirtschaftliche Begleitung	80
Grundmodul Diversifizierung - Unternehmen nachhaltig begleiten	80
Grundmodul Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung	80
Grundmodul Milchvieh	80
Grundmodul Rindermast	80
Grundmodul Mutterkuhhaltung	80
Grundmodul Schweinehaltung	80
Grundmodul Schafe, Ziegen	80
Grundmodul Pferdehaltung	80
Grundmodul Geflügelhaltung	80
Grundmodul Gemüsebau	80
Grundmodul Beerenobst	80
Grundmodul Zierpflanzenbau	80
Grundmodul Baumschule & Staudenbetriebe	80
Grundmodul Spargelanbau	80
Grundmodul Obstbau	80
Grundmodul Weinbau	80
Grundmodul Kellerwirtschaft	80
Grundmodul Ackerbau	80
Grundmodul Ökologischer Landbau	80
Grundmodul Ökologischer Weinbau	80
Grundmodul Ökologischer Gemüsebau	80
Grundmodul Ökologischer Obstbau	80

8.2 - M02 - Beratungsmodul (2-4)

Beratungsmodul	Fördersatz in %
Spezialmodul Unternehmen betriebswirtschaftlich vorhabenbezogen begleiten	50
Spezialmodul Betrieb - Betriebszweigauswertung	50
Spezialmodul Arbeitswirtschaft	50
Spezialmodul Diversifizierung - Unternehmen vorhabenbezogen begleiten	80
Spezialmodul Biogas	50
Spezialmodul EMAS-Zertifizierung	80
Spezialmodul Stallbau	50
Spezialmodul Optimierung Tierwohl	80
Spezialmodul Rinderzucht	50
Spezialmodul Herdenmanagement	50
Spezialmodul Melktechnik / Melkberatung	50
Spezialmodul Umstellung auf höhere Tierschutzstandards	80
Spezialmodul Schweinezucht	50
Spezialmodul Tiergesundheit Schafe, Ziegen	50
Spezialmodul Betriebsgründung Pferdehaltung	50
Spezialmodul Bewässerung	50
Spezialmodul Technik - Außenwirtschaft	50
Spezialmodul integrierter / biologischer Pflanzenschutz Gartenbau	50
Spezialmodul Einstieg / Optimierung von Kultursystemen im Gartenbau	50

8.2 - M02 - Beratungsmodul (3-4)

Beratungsmodul	Fördersatz in %
Spezialmodul Endverkauf	50
Spezialmodul Lagerplanung	50
Spezialmodul Erntetermin und Lagerung	50
Spezialmodul Bau und Energie im Weinbau	50
Spezialmodul Kellertechnik	50
Spezialmodul ackerbauliche Spezialkulturen (z.B. Hopfen, Tabak, Kartoffeln, etc.)	50
Spezialmodul Grünlandbewirtschaftung, Futterbau und Fütterung	50
Spezialmodul Extensive Grünlandnutzung	80
Spezialmodul Grünland- und Futterbau in ökologisch bewirtschafteten Betrieben	80
Spezialmodul Ökologischer Anbau von Beerenobst	80
Spezialmodul Ökologischer Pflanzenschutz	80
Spezialmodul Bio-Vermarktung	80
Spezialmodul Verarbeitung von Öko-Erzeugnissen	80
Spezialmodul Maßnahmen zur Biodiversität	100
Spezialmodul Kleiner Energieeffizienz-Check	80
Spezialmodul Großer Energieeffizienz-Check	80

8.2 - M02 - Beratungsmodul (4-4)

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.2.4.1 (M02)

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.2.4.2 (M02)

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.2.4.3 (M02)

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

siehe 8.2.2.6

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Für den Bereich Art. 15 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste wurden als mögliche Fehlerquellen identifiziert:

<u>Ausschreibungsverfahren und Auswahl der Begünstigten:</u>

Es ist sicherzustellen, dass bei Vergaben durch die öffentliche Hand die Regeln zur Vergabe eingehalten werden.

<u>IT-Systeme:</u>

Diese Maßnahme wird erstmalig in Baden-Württemberg im Maßnahmen- und Entwicklungsplan angeboten. Das IT-System soll alle wesentlichen Kontrollen abbilden.

<u>Förder- und Zahlungsanträge:</u>

Es besteht das Risiko, dass nicht entsprechend den von der EU verabschiedeten Verordnungen und Leitlinien bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten vorgegangen wird.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

Die Maßnahme Förderung von Beratungsleistungen wird erstmals in Baden-Württemberg angeboten, deshalb gingen insbesondere die von der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes identifizierten Risiken mit ein bei Erstellung von Gegenmaßnahmen.

Ausschreibungsverfahren und Auswahl der Begünstigten:

Ein Vergabeverfahren dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots unter Beachtung eines transparenten Vorgehens, keiner Störung des Wettbewerbs und keiner Diskriminierung von Beratungsorganisationen.

In einem Schritt sollen Beratungsorganisationen ausgewählt und Rahmenverträge zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Beratungsorganisationen geschlossen werden.

Die Adressaten der Beratung wählen dann, welches Beratungsmodul sie bei welcher Beratungsorganisation (mit der ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde) erwerben.

IT-Systeme:

Für die Zahlung werden ausschließlich die im einheitlichen IT-System verarbeiten Daten herangezogen.

Förder- und Zahlungsanträge:

Durch das Ausschreibungsverfahren erfolgt eine klare Preisermittlung.

Die Beratungsorganisationen werden im Ausschreibungsverfahren sowie beim Abschluss des Rahmenvertrages deutlich auf die zu erbringenden Leistungsnachweise, Informationen und Daten hingewiesen.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 haben ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen bewertet. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen ist gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, so werden umgehend entsprechende Modifizierungen durchführt.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Zu Vorhabensart Code 2.1.1:

Die spezifischen Anforderung werden durch Baden-Württemberg wie folgt aufgegriffen:

- Im Zuge des vorne beschriebenen Auswahlverfahrens werden die fachliche und methodische Qualifikation der Beratungskräfte und der Nachweis der Ressourcen der Organisationen wichtige Kriterien sein. Außerdem wird die regelmäßige Fortbildung der Beratungskräfte nachzuweisen sein.
- Die Beratungsdienstleistungen werden in Form von Beratungsmodulen festgelegt. In den Beratungsmodulen werden die Beratungsbestandteile definiert, die bei einer Inanspruchnahme zu erbringen sind.
- Dabei werden die Wirkungseffekte in den Schwerpunktbereichen in Verbindung mit den Produktionsbereichen der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt.

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Zu Vorhabensart Code 2.1.1:

- Dieses nach einem langen Diskussionsprozess mit wissenschaftlicher Begleitung entwickelte Verfahren trägt in hohem Maße den Bedürfnissen der Beratungsklienten und damit einer hohen Effizienz und Effektivität der Beratung in besonderer Weise Rechnung.

8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Mit dieser Maßnahme sollen Investitionen gefördert werden, die die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessern, die Effizienz der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steigern, die erforderliche Infrastruktur für die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft bereitstellen und zur Verbesserung der Standortfaktoren im ländlichen Raum beitragen. Zudem werden nichtproduktive Investitionen unterstützt, die zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazielen einschließlich des Erhalts und der Entwicklung vielfältiger Kulturlandschaften mit ihrer biologischen Vielfalt an Arten und Lebensräumen erforderlich sind.

Die Förderung von Investitionen ist eine wichtige Mehrzweckmaßnahme, um dem Agrarbereich in Baden-Württemberg dabei zu unterstützen,

- auf neue Herausforderungen zu reagieren und so die wirtschaftliche und ökologische Leistung der Landwirtschaftsbetriebe sowie der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen zu verbessern;
- Innovationen zu fördern;
- wirtschaftliche Zuwächse mit der Einführung von umwelt- und klimafreundlichen Technologien zu verbinden;
- Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten zu schaffen und zu erhalten.

Die Investitionsmaßnahmen dienen

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und der Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, der Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung;
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Absatzförderung auf lokalen Märkten;
- der Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
- der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
- der Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen.

Einzelne Investitionsfördermaßnahmen tragen auch zu den übergreifenden Zielsetzungen des Umwelt- und Klimaschutzes, einschließlich des Erhalts der Biodiversität und von vielfältigen Kulturlandschaften

und Lebensräumen bei. Die Maßnahmen dienen damit auch den Gewässerschutzzielen der Wasserrahmenrichtlinie oder der Umsetzung von Natura 2000.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. 4.1.1 Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Im Bereich Bewässerung wird ausschließlich wassersparende Technik gefördert. Dabei sind die einschlägigen Bedingungen des Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu beachten. Seitens der zuständigen Landesbehörden wird bei Investitionen, die zu einer Vergrößerung der bewässerten Fläche führen, geprüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann (dies beinhaltet den Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler sowie auch eine entsprechende Umweltanalyse).

Alle nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähigen Vorhaben werden nicht gefördert. Die Vorschriften in Artikel 13 Buchstabe c, d und e der delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden nicht verletzt, weil Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien (c), Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse (d) sowie Anlagen für die Herstellung von Bioenergie aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen (e) in der Teilmaßnahme nicht gefördert werden.

Die Förderung von Investitionen an die Erfüllung besonderer Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Falle von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz gebunden. Die Investitionen in energieeffiziente Gebäude können nicht nur für die Eindämmung des Klimawandels, sondern auch für die Anpassung an seine Auswirkungen relevant sein, indem der Hitzestress der Tiere verringert wird. Die zuständigen Landesbehörden legen die Anforderungen an den Umwelt- und Verbraucherschutz im Einzelnen fest, unter anderem Abdeckung der Güllelager, Erhöhung der Güllelagerkapazität, Luftreinigungsanlagen oder energiesparende Technik.

SWOT- und Bedarfsanalyse werden ebenfalls von den Landesbehörden durchgeführt.

Einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzungen werden entsprechend Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht gefördert.

Die Teilmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich a, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Förderverpflichtungen

Die Investitionen müssen,

1. die Voraussetzungen des Art. 17 (1) a der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie für die Primärproduktion die Anforderungen der VO (EU) Nr. 702/2014 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen der VO (EU) Nr. 702/2014 erfüllen,
2. der Erzeugung oder Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
3. durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen, unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes, einem oder mehreren der folgenden Zwecke dienen:
    - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
    - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
    - Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Besondere Anforderungen sind zu erfüllen:

- in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz

und zusätzlich

- im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz. Hier müssen die baulichen und technischen Voraussetzungen über die im europäischen Recht festgelegten Förderbedingungen hinausgehen. Diese auf Basis des GAK-Gesetzes im nationalen Recht formulierten Bedingungen beziehen sich auf verschiedene Tierarten (Milchkühe, Aufzuchtrinder, Kälber, Rinder,

Mastschweine, Zuchtsauen, Zuchteber, Ziegen, Schafe, Legehenennen Mastputen, Masthühner, Enten und Gänse, Pferde) und formulieren Ansprüche u.a. in Bezug auf Flächengrößen, Liegeflächengestaltung, Beschäftigungselemente, Schutzeinrichtungen. Die Bedingungen sind in Basis- und Premiumförderung unterteilt, wobei die Bedingungen im Premiumbereich jeweils höher liegen als in der Basisförderung.

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 VO (EU) Nr. 1305/2013 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z.B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.

Andere Verpflichtungen:

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Hinweis: Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Vorhabenart gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich. Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Nachhaltige markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ (MSL), Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“ der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

2a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

5a, 5b, 5d

Die Landwirtschaft in Baden-Württemberg ist durch überwiegend kleinteilige Produktionsstrukturen und einen hohen Anteil von der Natur benachteiligte Gebiete gekennzeichnet. Diese strukturellen Nachteile bedingen in nahezu allen Produktionsbereichen Kosten- und Produktivitätsnachteile und vergleichsweise niedrige Agrareinkommen. Gleichzeitig sind die landwirtschaftlichen Betriebe vor dem Hintergrund der sich ändernden politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, Markt- und Preisverhältnissen sowie produktionstechnischen Entwicklungen einem ständigen Anpassungsdruck im Hinblick auf die Betriebs-,

Produktions- und Organisationsstruktur ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund stellt die investive Förderung im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) eine wesentliche Unterstützung für notwendige Wachstums- und Modernisierungsschritte in der Landwirtschaft dar. Die Förderung ist an die Erfüllung besonderer Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Falle von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz gebunden.

Um diesen spezifischen sektoralen und gesellschaftlichen Ziele durch die Förderung von Investitionen gerecht zu werden, sind im AFP folgende strategische Ansatzpunkte niedergelegt:

Verbesserung der einzelbetrieblichen Wettbewerbsfähigkeit:

Um die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den geänderten gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen, besteht ein Bedarf, entsprechende Investitionen und damit die Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen, tiergerechten und umweltschonenden Unternehmen zu unterstützen. Im Vordergrund steht die Modernisierung und Erweiterung von Stallgebäuden einschließlich der erforderlichen Technik. Förderzweck ist die wirtschaftliche Stabilisierung der Betriebe durch Erhöhung der einzelbetrieblichen Wertschöpfung, Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie die strukturelle Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Anpassung an Markterfordernisse und Verbraucherwünsche:

Die Absatzbedingungen sind ein essenzieller Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg sowohl auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs, als auch für die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors insgesamt. Veränderungen auf der Nachfrageseite (Anforderungen der Verarbeitungsindustrie und des Handels, Verbraucherwünsche) erfordern eine kontinuierliche Anpassung des Rohstoff-Angebots, wobei insbesondere den steigenden Anforderungen an die Produkt- und Prozessqualität eine besondere Bedeutung zukommt. Vor allem in den Bereichen Ökolandbau und Sonderkulturen (Obst, Gemüse) sowie in der Schweineproduktion bestehen in Baden-Württemberg noch beträchtliche Potenziale zur Angebotsausweitung, die durch gezielte Investitionsförderung noch intensiver erschlossen werden können. Vor dem Hintergrund einer anhaltend hohen Verbrauchernachfrage nach regionalen oder Label-Produkten, Produkten aus ökologischem Anbau oder aus spezieller Produktion (Tierwohl-Programme, EU- bzw. baden-württembergische Qualitätsprogramme), bestehen große Potenziale, die einzelbetriebliche Wertschöpfung durch entsprechende Produktionsausrichtung und aktive Nutzung der Marktchancen zu steigern.

Tierschutz:

Um den gesellschaftlichen Anforderungen im Bereich Verbraucher- oder Umwelt- und Tierschutz gerecht zu werden, stehen im Rahmen der AFP-Förderung Investitionen im Mittelpunkt, die in besonderer Weise auf nachhaltiges Wirtschaften und die Einhaltung besonders hoher Umwelt- und Tierschutzstandards ausgerichtet sind. Die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung sind im AFP für einzelne Tierarten als Basis- und Premiumanforderungen definiert. Investitionen in bauliche und technische Tierhaltungsanlagen sind nur bis zu einer Bestandsobergrenze zulässig, die

sich an den Grenzen der Umweltverträglichkeitsprüfung orientiert. Außerdem sollen die Investitionen in die Tierhaltung flächengebunden sein (max. 2 Großvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter Flächen).

Umwelt- und Klimaschutz:

Die Landwirtschaft ist wie kaum ein anderer Sektor von den Bedingungen der natürlichen Umwelt abhängig. Andererseits beeinflusst sie selbst die Biodiversität und die Landschaftsgestaltung. Angesichts des hohen Energiebedarfs der Landwirtschaft einerseits und ihrer Potenziale zur Energieproduktion andererseits ist inzwischen auch der Beitrag der Landwirtschaft zur Einhaltung von Klimaschutzzielen ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Sich ändernde technologische, immissionsschutzrechtliche, düngerrechtliche, wasserrechtliche und tierschutzrelevante Anforderungen machen v. a. Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen erforderlich, damit die landwirtschaftlichen Betriebe auch zukünftig wettbewerbsfähig bleiben. In diesem Zusammenhang werden auch Potenziale zur weiteren Absenkung der Emissionen aus der Landwirtschaft (z.B. Schaffung von ausreichenden Dunglagerkapazitäten, Abdeckung von Güllegruben, Verbesserung der Effizienz der Energienutzung) gesehen. Die Vorhabensart 4.1.1 "Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen" bietet daher auch eine finanzielle Unterstützung für Investitionen zur Effizienzsteigerung bei der der Energie- und Wassernutzung in der Landwirtschaft, die einen Beitrag zur Schonung von Ressourcen bei gleichzeitiger Senkung von Produktionskosten im Einzelbetrieb leisten.

Neben den vorgesehenen einzelbetrieblichen sind dazu auch überbetriebliche Anpassungsstrategien denkbar. Insbesondere bei wachsenden Betrieben sind die Optimierung der Arbeitswirtschaft und die Nutzung von Kooperationspotenzialen zu berücksichtigen.

Förderung von Investitionen in die Bewässerung:

Bewässerungsanlagen sollen insbesondere im Obstbau, Gemüsebau und im Ackerbau gefördert werden.

Bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen muss ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 25 % erreicht werden. Bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren Zustand befinden, muss darüber hinaus eine effektive Wassereinsparung von 50 % des o.g. Wassereinsparpotenzials nachgewiesen werden.

Bei Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, müssen sich alle betroffenen Wasserkörper zumindest im guten mengenmäßigen Zustand befinden. Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung ist sicherzustellen, dass die Investitionen keine negativen Umweltauswirkungen haben. Bei der Erstanschaffung kann nur eine wassersparende Technik gefördert werden.

Befinden sich die betroffenen Wasserkörper in einem schlechteren als dem guten mengenmäßigen Zustand, können die Investitionen nur in Verbindung mit einer bestehenden Bewässerungsanlage gefördert werden. Dabei muss ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 25 % und eine effektive Wassereinsparung von 50 % des Wassereinsparpotenzials erreicht werden

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich2-A.html

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Landeshaushaltsordnung

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, wenn entweder

1. deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
2. die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder
3. das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne von 1. gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäferei.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Kosten, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

1. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen.
2. Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.
3. Allgemeine Kosten, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der in 1) und 2) genannten Bemessungsgrundlage der förderfähigen Ausgaben.
4. Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderungsfähig.
5. Erschließungskosten sind nur förderfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Landankauf,
- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- Ersatzinvestitionen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst-, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Eingeschränkte Förderung:

- Investitionen im Sektor Obst und Gemüse sind bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen nur insoweit förderfähig, wie sie nicht Bestandteil des operationellen Programms der Erzeugerorganisation sind und den Förderzielen der Erzeugerorganisation nicht entgegenstehen.
- In Weinbaubetrieben sind nur Investitionen förderfähig, die der Erzeugung („bis einschließlich der Traubenernte“) zuzurechnen sind mit Ausnahme von Tröpfchenbewässerungsanlagen auf Rebflächen.
- Investitionen in bauliche und technische Anlagen der Tierhaltung sind förderfähig, sofern die vorhandenen und geplanten Tierplätze im antragstellenden Unternehmen die festgelegte Anzahl an Tierplätzen nicht überschreiten (Bestandsobergrenzen)
    - Hennen 15.000
    - Junghennen 30.000
    - Mastgeflügel 30.000
    - Truthühner 15.000
    - Rinder 600
    - dav. Milchkühe 300
    - Kälber 500
    - Mastschweine 3.000
    - Zuchtsauen 560

- Der Tierbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens darf nach der Darlegung im Antrag auf Fördermittel nach Durchführung der Investition 2 Großvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche nicht überschreiten.

Förderungsausschluss:

- Investitionen in die Anbindehaltung,
- Maschinen der Innenwirtschaft,
- Nachtreibehilfen, die elektrische Spannung abgeben,
- Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milcherzeugnissen,
- Ersatzinvestitionen (Ersatzinvestitionen sind Investitionen, durch die bereits vorhandene Investitionsgüter ersetzt werden.)

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemeine Voraussetzungen

Der Begünstigte hat:

- die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen, aus der sich eine angemessene Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachweisen lässt;
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen, welches eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulässt;
- im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 zusätzlich der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen;
- seine Prosperität durch die jeweils zuständigen Behörden der Länder prüfen zu lassen.

Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderbar. Dies gilt nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung. Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu erbringen.

Investitionen in Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 25 % erreicht wird. Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

Spezielle Voraussetzungen

Existenzgründung

Für Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die „Allgemeinen Voraussetzungen" mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), müssen zusätzlich zur Erfüllung der „Allgemeinen Voraussetzungen" sowie ggf. der Voraussetzungen für „Existenzgründung" nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem

Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.
2. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 2,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.
3. Der Gesamtwert der gewährten Förderungen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Investitionen, die im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden; diese können einen Aufschlag von bis zu 10 %-Punkten erhalten; und Investitionen die im Rahmen des EIP durchgeführt werden; diese können einen Aufschlag von bis zu 20 %-Punkten auf die genannten Zuschusssätze erhalten. Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die als Staatliche Beihilfen gewährt werden, in keinem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.
4. Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung) erfüllen, kann ein Zuschuss bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
5. Für sonstige Investitionen, Stallbauinvestitionen (Basisförderung) sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
6. Der Abstand zwischen dem Fördersatz nach 4. und 5. muss bei Stallbauinvestitionen mindestens 20%-Punkte betragen. Bei der Haltung von Milchkühen und Aufzuchtrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Abstand mindestens 10%-Punkte.
7. Die unter 3. genannten Fördersätze dürfen nicht überschritten werden.
8. Bei Junglandwirten kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage, max. 20.000 Euro, gewährt werden.
9. Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro, bis zu 1,5 Prozent des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens als förderfähig anerkannt. Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren. Eine weitere Förderung der Betreuung mit den genannten Zuschüssen ist ausgeschlossen.
10. Die Obergrenze von insgesamt maximal 40 % gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 darf nicht überschritten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung) erfüllen, wird ein Zuschuss in Höhe von 40 Prozent gewährt. Abweichend davon werden Stallbauten für Rinder mit einem Zuschuss in Höhe von 30 Prozent gefördert.
- Für sonstige Investitionen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 Prozent gewährt.

- Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 750.000 Euro je Unternehmen. Für Betriebszusammenschlüsse gilt eine Förderobergrenze von 1,5 Millionen Euro. Diese Obergrenzen können in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.
- Investitionen, die im Rahmen des EIP durchgeführt werden, können einen Aufschlag von 20 Prozentpunkten auf die genannten Zuschusssätze erhalten
- Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen ist, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, auf 40 Prozent begrenzt. Keine gesonderte Förderung von Junglandwirten.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.1 (M04)

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.2 (M04)

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.3 (M04)

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Kooperationen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Einzelunternehmen, die eine Investition gemeinsam durchführen.

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.3.1.1

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.2. 4.1.2 Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b

Die Investition soll in erster Linie zur Sicherung der Landbewirtschaftung und damit der Kulturlandschaft in landwirtschaftlich schwierig nutzbaren Gebieten und von Grünland dominierten Mittelgebirgen dienen, die gleichzeitig oft besonders wertvolle Naturräume darstellen. In solchen Gebieten gibt es oft kleinere Betriebe, die ihr Einkommen aus verschiedenen Quellen erwirtschaften, gleichwohl aber mit ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit gesellschaftlich wichtige Funktionen erfüllen:

- Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
- Erhaltung und Förderung der Biodiversität
- Stärkung der ländlichen Räume.

Um diese gesellschaftlichen Funktionen zu gewährleisten, werden unter der Vorhabensart 4.1.2 ausschließlich kleine landwirtschaftliche Betriebe gefördert (Standardoutput (SO) bis 80.000 €; der SO beschreibt die Marktleistung eines landwirtschaftlichen Betriebes und wurde als Standardgröße in der COMMISSION REGULATION (EC) No 1242/2008 festgelegt).

Produktive Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- Kauf von neuen technischen Anlagen der Innenwirtschaft;
- Kauf von neuen Hangspezialmaschinen, insbesondere, wenn sie überbetrieblich eingesetzt werden.

Es sind mindestens in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz besondere Anforderungen zu erfüllen.

Bei Stallbauten sind zusätzliche Anforderungen im Bereich Tierschutz zu erfüllen, die über die im europäischen Recht festgelegten Anforderungen hinausgehen (Basisanforderungen und Premiumanforderungen wie bei Vorhabensart Code 4.1.1).

Nachweis einer angemessenen Eigenkapitalbildung und einer nachhaltigen Tragfähigkeit der Maßnahme durch eine differenzierte Planungsrechnung oder Vorlage eines Investitionskonzeptes.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Gewährung von Zuschüssen

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Landeshaushaltsordnung

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Natürliche und juristische Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und deren Geschäftstätigkeit darin besteht mindestens 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung oder bodengebundener Tierhaltung zu erzielen.

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Förderfähig sind die förderfähigen Ausgaben für die Vorhaben, die unter der Beschreibung der Vorhabensart ("Description of the type of operation") aufgeführt sind.
- Darüber hinaus werden auch allgemeine Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für die Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen gefördert.

Eingeschränkte Förderung:

- Investitionen in bauliche und technische Anlagen der Tierhaltung sind förderfähig, sofern die vorhandenen und geplanten Tierplätze im antragstellenden Unternehmen die festgelegte Anzahl an Tierplätzen nicht überschreiten (Bestandsobergrenze).
- Es dürfen nicht mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar gehalten werden (Flächenbindung der Tierhaltung).

Förderausschluss:

- Investitionen in die Anbindehaltung von Rindern,
- Maschinen der Innenwirtschaft,
- Nachtreibehilfen, die elektrische Spannung abgeben,
- Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milcherzeugnissen,
- Umsatzsteuer,
- Ersatzinvestitionen (Ersatzinvestitionen sind Investitionen, durch die bereits vorhandene Investitionsgüter ersetzt werden).

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Bruttoerzeugung des landwirtschaftlichen Betriebs darf einen Standardoutput von 80.000 € nicht überschreiten.
- Fachliche Kenntnisse zur ordnungsgemäßen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes.
- Das förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 €; im Übrigen wird die Förderung begrenzt auf max. 200.000 €.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Für Stallbauinvestitionen (einschließlich Beratung), die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung) erfüllen, wird ein Zuschuss in Höhe von 40 Prozent gewährt. Abweichend davon werden Stallbauten für Rinder mit einem Zuschuss in Höhe von 30 Prozent gefördert. Werden lediglich die besonderen Anforderungen an den Umwelt- und Klimaschutzschutz und die Basisanforderungen bei Stallbauten erfüllt, beträgt der Zuschuss 20 Prozent.
- Für sonstige Investitionen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 Prozent gewährt.

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.3.4.1 (M04)

Die meisten Antragsteller werden von der Antragstellung bis zur Schlusszahlung von einem qualifizierten Betreuer begleitet. Der Betreuer unterstützt die Antragsteller beispielsweise bei der Erstellung der

Antragsunterlagen, beim Einholen von Angeboten und bei der Erstellung der Zahlungsanträge.

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.3.4.2 (M04)

Mit der Abwicklung dieses Programms wird Personal betraut, das bereits im Verwaltungs- und Kontrollverfahren der Agrarinvestitionsförderung eingesetzt ist, so dass eine schnelle und sichere Einarbeitung gewährleistet ist.

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.3.4.3 (M04)

Es handelt sich um eine neue Maßnahme, die von erfahrenen Zahlstellenpersonal bearbeitet werden soll. Dieses und die aufgeführten Gegenmaßnahmen verringern das Risiko weiter.

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.3. 4.2.1 Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0002

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.3.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und Operationallen Gruppen zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen. Die Investitionsmaßnahme soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie ist besonders geeignet, um zu Priorität 5, und damit der Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar- und Nahrungsmittelsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunktbereich b, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.
2. Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.
3. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschluss des Vorhabens; veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
4. Die verbesserte Ressourcennutzung ist darzustellen und wird auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum geregelt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

2a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

3a, 5b

Die Ernährungswirtschaft in Baden-Württemberg ist durch eine modern aufgestellte mittelständische Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur gekennzeichnet. Die rasche Entwicklung der Märkte, ein sich weiterhin fortsetzender Rationalisierungs- und Konzentrationsprozess auf allen Wertschöpfungsstufen und die sich ändernden Anforderungen von Kunden und Verbrauchern stellen den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor auch künftig vor große Herausforderungen. Insbesondere Klein- und mittelständische Unternehmen sind in allen Produktbereichen einem verstärkten Anpassungsdruck im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebots ausgesetzt. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen und ein Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – geleistet werden. Die Förderung unterstützt damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes.

Gleichzeitig eröffnen die neuen Konsumentenanforderungen in Richtung Qualität und Regionalität und die wachsende Bedeutung der Themen Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Tierschutz und Biodiversität beim Einkauf von Nahrungsmitteln insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gute Entwicklungs- und Absatzpotenziale für regionale und qualitativ hochwertige Produkte. Besondere Marktpotenziale werden neben regionalen oder Label-Produkten sowie Produkten aus ökologischem Anbau auch für marktgerecht aufbereitete sowie innovative Produkte gesehen. Für die landwirtschaftlichen Erzeuger bietet die Nutzung dieser Absatzpotenziale die Möglichkeit, die Wertschöpfung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und damit auch die betriebliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Investitionen in diesem Bereich stärken zudem die regionalen Kreisläufe und führen zu positiven Umweltwirkungen.

Eine wettbewerbsfähige Erzeugung benötigt schlagkräftige Vermarktungseinrichtungen. Um die Wettbewerbsstellung der klein- und mittelständischen Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe innerhalb der Ernährungswirtschaft insgesamt zu verbessern, muss daher die Schaffung leistungsfähiger Strukturen weiter nachhaltig unterstützt werden. Das Ziel besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung zu steigern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen und korrespondierend die Marktstellung der Erzeuger durch Qualitäts- aber auch organisatorische Maßnahmen in den Wertschöpfungsketten zu verbessern. Vor diesem Hintergrund kommt der Bildung und Stärkung von Erzeugerzusammenschlüssen und -organisationen, die in Baden-Württemberg außerhalb des MEPL III gefördert wird, eine wichtige Bedeutung zu.

Strategische Ansatzpunkte zur Entwicklung wettbewerbsfähiger regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen und -kapazitäten in Baden-Württemberg, sind vor allem in nachfolgenden Bereichen gegeben:

- Schaffung und /oder Modernisierung von Erfassungs-, Lagerungs-, Aufbereitungs- und

Verpackungskapazitäten;
- Innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und / oder Modernisierung der technischen Einrichtungen einschließlich EDV-Anlagen und Computersoftware;
- Nutzung neuer Marktnischen und Möglichkeiten zur Differenzierung durch sich ändernde Konsummuster;
- Unterstützung innovativer Entwicklungen im Verarbeitungsbereich, d.h. Einführung von Technologien (Lager-, Verarbeitungs-, Verpackungs- und Herstellungstechniken) und Entwicklung neuer Produkte;
- Entwicklung und Stärkung von regionalen Wertschöpfungsketten vom Erzeuger bis zum Endverbraucher;
- Verbesserung im Bereich Ressourceneffizienz (z.B. durch wasser- und energiesparende Reinigungsverfahren, Umstellung auf regenerative Energien). Der Nachweis über die Einsparung ist jeweils zu erbringen (z.B. durch Berechnungen, Gutachten, Energieaudit) bzw. bei neuen Anlagen muss die Realisation nach dem neuesten Stand der Technik erfolgen.

Die Förderung wird grundsätzlich nicht auf bestimmte Sektoren beschränkt, um angesichts der sich ständig verändernden Märkte den Unternehmen alle Handlungsmöglichkeiten offen zu halten.

8.2.3.3.3.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz - AgrarMSG):

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarmsg/gesamt.pdf

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich3-A.html

Einkommensteuergesetz (EStG):

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/estg/

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Landeshaushaltsordnung

8.2.3.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

1. Erzeugerzusammenschlüsse;
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,
- Begünstigte, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können Kosten gefördert werden, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Förderfähig sind Kosten,

- für Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.
- für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, können bis zu einem Höchstsatz von 12 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt werden.
- für geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft (im Sinne des § 15 des Deutschen Einkommenssteuergesetzes) vorliegt oder wenn die Bedingungen der Förderfähigkeit für Leasing (5.2.1.3.6.2) eingehalten sind. Dabei sind die einschlägigen Bedingungen des Artikel 13 a der VO (EU) Nr. 807/2014 zu beachten.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Neuanlagen, wenn
  - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
  - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten,

  wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,

- Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,

- Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der allgemeinen Freistellungsverordnung sind,
- Aufwendungen für Ölmühlen,
- im Zusammenhang mit dem Leasing stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten),
- Anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,
- Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der VO (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Abweichend von der NRR sind geleaste Wirtschaftsgüter nicht förderfähig.
- Ergänzend zur NRR beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 50.000 Euro förderfähige Ausgaben.

8.2.3.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.
2. Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
3. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, Kooperationen und Operationelle Gruppen dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein. Eine Zuwendung an mittelgroße Unternehmen kann nur gewährt werden, wenn die Förderung mit Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt wird.
4. Der der Kooperation beziehungsweise der Operationellen Gruppe zugrunde liegende Vertrag und der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.
5. Voraussetzung für die Förderung von innovativen Investitionen im Rahmen von EIP ist, dass die innovativen Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer Operationellen Gruppe unterstützt werden.
6. Erzeugerzusammenschlüsse müssen anerkannt sein (gültige Anerkennungsurkunde).
7. Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.
8. Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller vor Beginn der Tätigkeit

einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: a) Name und Größe des Antragstellers, b) Beschreibung des Vorhabens, c) Standort des Vorhabens, d) Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses des Vorhabens, e) Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens benötigten Beihilfebetrags, f) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

9. Bedingungen für die Förderung von geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind:

    - Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasingobjektes.
    - Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
    - Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
    - Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen.

    In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers beziehungsweise Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.

    Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

    - Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
    - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.3.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Investitionen können gewährt werden

a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 35%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
   - KMU bis zu 25 %,
   - Mittelgroße Unternehmen bis zu 20 %,
3. Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 %
4. Operationelle Gruppen bzw. deren Mitgliedern bis zu 55 %.

b) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10% und für kleine und Kleinstunternehmen bis zu 20%.

Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Zuschüsse zu den förderfähigen Kosten können gewährt werden für

  a) die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Beihilferegelung Art. 17 VO (EU) Nr. 702/2014) für

  1. Erzeugerzusammenschlüsse 25 %,
  2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung

     - mittelgroße Unternehmen 15 %,
     - KMU 20 %,
     - sofern diese überwiegend gemäß Artikel 16 der ELER-VO nach Qualitätsregelungen erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse erfassen 25 %,

  3. Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von

     - Kooperationen 30 %,
     - Operationelle Gruppen 50 %.

  b) die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang I-Erzeugnissen (Beihilferegelung Art. 44 VO (EU) Nr. 702/2014) für mittlere Unternehmen 10 % und für kleine und Kleinstunternehmen 20 %.

- Ergänzend zur NRR: Die Gesamtsumme der einem Unternehmen je Standort bewilligten Fördermittel darf in einem Zeitraum von drei Jahren ab Bewilligung zwei Millionen Euro nicht übersteigen.

8.2.3.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.1 (M04)

8.2.3.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.2 (M04)

8.2.3.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.3 (M04)

8.2.3.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.3.3.1

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

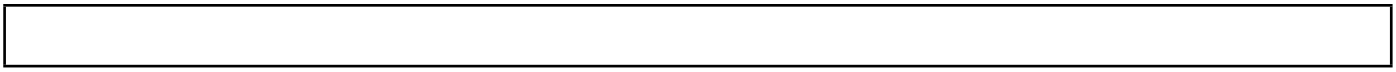

8.2.3.3.4. 4.2.2 Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.3.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b

Die Bewirtschaftung naturschutzwichtiger Flächen der Kulturlandschaft soll mit deren Inwertsetzung über die Verwertung der Produkte nachhaltig stabilisiert und über die Sicherung der Bewirtschaftung und damit auch der Offenhaltung ein Verlust der Artenvielfalt in naturschutzfachlich hochwertigen Landschaften verhindert werden.

Grundpfeiler sind dabei naturverträgliche Nutzung und umweltschonende Wirtschaftsweisen sowie Vermarktung der naturverträglich erzeugten Produkte aus der Region kombiniert mit sanftem Tourismus. In den PLENUM-Gebieten kann für Projekte, die - direkt oder indirekt - positive Naturschutzauswirkungen haben, eine Anschubfinanzierung gewährt werden, wenn bestimmte Naturschutzkriterien erfüllt sind. Dabei sollen alle Glieder einer Wertschöpfungskette unterstützt werden.

In dieser Vorhabensart spielen insbesondere die Verwertung umweltfreundlich und auf lokaler Ebene erzeugte Produkte in der jeweiligen Region und die Entwicklung von Produktlinien mit Absatzchancen im lokalen Zusammenhang eine wichtige Rolle. Dazu sind in vermehrtem Maß Produktinnovationen notwendig, um die Leistungen der Kulturlandschaft inwertsetzen zu können, um damit einen Beitrag zum Erhalt der Kultulandschaft zu leisten. Produktinnovation bietet über Nischenbildung die Chance zur Schaffung von Absatzmärkten für Erzeugnisse, deren Produktion im Zusammenhang mit der Erhaltung der Kulturlandschaft stehen.

Naturverträgliche Nutzungsformen sind oft arbeitsaufwändiger und mit höheren Produktionskosten verbunden. Sie werden wirtschaftlich erst interessant, wenn durch kurze Wege und ein Plus an Umweltschutz, Qualität und Frische höhere Preise zu erzielen sind. Umstrukturierungen in der Landwirtschaft und in Produktionsbetrieben setzen daher den Aufbau von Vermarktungsstrukturen voraus. Nur wenn es gelingt, für die Produzenten einen Mehrpreis zu erzielen und die Wertschöpfung in der Region zu halten, ist nachhaltige, naturverträgliche Nutzung zu sichern.

Zur Erhaltung der Kulturlandschaften bzw. des natürlichen Erbes in diesen Räumen ist die Stärkung des Wirtschaftsgefüges insbesondere von Klein- und Mittelunternehmen der jeweiligen Region notwendig. Über ein leistungsfähiges Netzwerk, bestehend aus Bewirtschaftern, Gastronomie, Tourismus usw. und regionaler Wirtschaft sollen Absatzmärkte und Lebensqualität für die an der Pflege, Entwicklung und

Erhaltung der Kulturlandschaft Beteiligten geschaffen und erhalten werden.

Der Aufbau regionaler Strukturen stabilisiert die umweltfreundliche Bewirtschaftung der Kulturlandschaf-ten nachhaltig und verhindert über die Sicherung der Bewirtschaftung und somit der Offenhaltung einen Verlust der Artenvielfalt in den naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsausschnitten.

Als Grundlage für die Inwertsetzung der Kulturlandschaft, und damit zu ihrem Erhalt, ist die Erstellung von Konzeptionen für Produkte erforderlich, um sowohl die spezifischen Chancen und Risiken als auch die Potenziale in den einzelnen Regionen abschätzen und erfolgreiche Strukturen aufbauen zu können.

8.2.3.3.4.2. Art der Unterstützung

- Anteilsfinanzierung im Rahmen Projektförderung.
- Bei Investition auch Ausgaben für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patenten und Lizenzen bis zu 12 % der förderfähigen Ausgaben.

8.2.3.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

8.2.3.3.4.4. Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen des Privatrechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.3.3.4.5. Förderfähige Kosten

Ausgaben, die unmittelbar für die Durchführung der Maßnahme/des Projekts erforderlich sind.

8.2.3.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Förderungen dürfen nur in einem vom Ministerium anerkannten Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz oder in einem anerkannten Gebiet zur Sicherung der Mindestflur gewährt werden.

Investitionen in

- bauliche Anlagen oder technische Einrichtungen
- Konzeption: insbesondere Marktanalyse, Entwicklungsstudie, Planung und externe Beratung zur Einführung der Konzeption, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung,

Produktentwürfe

8.2.3.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III , insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtag unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.3.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten können 40 % gewährt werden.

8.2.3.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.3.4.1 (M04)

8.2.3.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.3.4.2 (M04)

8.2.3.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.3.4.3 (M04)

8.2.3.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.5. 4.3.1 Forstwirtschaftliche Infrastruktur

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0005

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

Mit möglichen negativen Auswirkungen der Vorhabenart befasst sich die Strategische Umweltprüfung im Zuge der Aufstellung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der Länder. Negative Auswirkungen auf die Qualität der Umwelt in Wäldern oder ihre Biodiversität werden vermieden, indem gemäß der nationalen Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, das heißt auch im Wald, gegebenenfalls als Eingriff geltende Wegebauprojekte zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen sind (Bundes- und Landesnaturschutzgesetze). Die Prüfungen erfolgen entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten in den Ländern durch die Forst- bzw. Naturschutzbehörden. Darüber hinaus sind bei Planung und Ausführung der Maßnahmen die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z.B. „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese Regeln enthalten u.a. auch umfangreiche Vorgaben zur Einbindung der Wege in Natur und Landschaft sowie der Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das Regelwerk befindet sich zur Zeit in Überarbeitung, enthält aber auch künftig vergleichbare Vorgaben in Bezug auf den Schutz der Umwelt. Im Rahmen der Förderanträge sind Angaben zur Ist-Situation vor dem Wegebau und zur Situation nach dem Wegebau zu machen: zum Beispiel Größe des zu erschließenden Gebiets, Wegedichte vorher/nachher. Dabei wird im Rahmen der Antragsprüfung Erforderlichkeit der Maßnahme sowie Einbindung in das bestehende Wegenetz geprüft. Mangels einschlägiger Vorgaben in der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist es aber rechtlich nicht möglich, Neubau nur im Zusammenhang mit Bewirtschaftungskonzepten für größere Flächen zu fördern. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass forstliche Wege bei einer fachgerechten Einbindung in das Landschaftsbild gliedernde und gestaltende Elemente der Kulturlandschaft darstellen und mit ihren Lichtraumprofil, Wegerandstreifen und Gräben sowie begleitenden Pflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern aus Sicht von Biodiversität auch mit positiven Effekten verbunden sein können; dies gilt insbesondere in wenig strukturierten bzw. Nadelholz geprägten Waldbeständen.

Nach Angaben der Bundeswaldinventur liegt die durchschnittliche Wegedichte im Wald in Deutschland bei 46 laufende Meter je Hektar. Diese Wegedichte wird im Allgemeinen als ausreichend angesehen, wobei jedoch je nach Gebiet und Waldbesitzart noch Erschließungslücken bestehen, die es zu beheben gilt. Daher wurde 45 lfdm/ha als Richtwert festgelegt, eine darüber hinausgehende Wegedichte bedarf einer eingehenden Begründung.

Die Teilmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der

Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.

- der Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Sonstige Informationen:

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein: private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, das Land, Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Jagdgenossenschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

5e

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4c, 5c

Die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur trägt dazu bei die Rückekosten zu senken und gleichzeitig die Bereitstellung und Bündelung des Holzangebotes zu verbessern. Hierdurch wird zum einen die Wettbewerbsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert, zum anderen werden hierdurch Möglichkeiten geschaffen die steigende Nachfrage seitens der Säge-, Papier- und Zellstoffindustrie sowie die Nachfrage zur energetischen Nutzung des Rohstoffs Holz befriedigen zu können. Außerdem schaffen die Maßnahmen die Voraussetzung für die Pflege bislang nicht oder schlecht erschlossener Waldbestände und tragen durch die Reduzierung der Rückeentfernung zur Verringerung von Rückeschäden bei und sorgen dadurch insgesamt für eine Qualitätsverbesserung. Im Falle großer biotischer oder abiotischer Schadensfälle werden ein schneller Zugang zu den Flächen und die Regulierung der Schäden gesichert. Weiterhin stellen forstwirtschaftliche Wege eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Naherholung im Wald dar, da sie den Wald für die Erholung suchende Bevölkerung erschließen.

Die Erschließung des Waldes ist in Baden-Württemberg landesweit im Durchschnitt als gut einzustufen (Daten zur Wegedichte liegen für den Staatswald vor. Für diese Besitzart beträgt die landesweite durchschnittliche Wegedichte 45 lfd. Meter je Hektar). Schwerpunkt der Förderung im Privat- und Kommunalwald bildet deswegen der Aus- und Umbau sowie die Ertüchtigung bestehender Forstwege. Hinsichtlich der vorhandenen Wegedichte bestehen aber im Privat- und Kommunalwald regionale, vor

allem aber kleinräumige Unterschiede. Zudem sind die Anforderungen an die anzustrebende Wegedichte regional unterschiedlich, da sie von verschiedenen Faktoren wie Geländeausformung, Besitzstruktur und aufstockenden Waldbeständen abhängig sind. Grundsätzlich soll die Wegedichte bezogen auf die Erschließungsfläche jedoch 45 lfd Meter je Hektar nicht überschreiten. Vorhaben, die zu einer Überschreitung dieser Wegedichte führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (bspw. im Kleinprivatwald oder bei schwierigen Geländeverhältnissen) gefördert werden. Dies ist im Rahmen einer fachtechnischen Stellungnahme zu begründen. Zur Ermittlung der Wegedichte ist die Weglänge des betroffenen Weges zur Erschließungsfläche ins Verhältnis zu setzen.

8.2.3.3.5.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.3.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html

Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904):

Link: http://www.dwa.de/dwa/shop/produkte.nsf/D2CF16F5132393A5C125753C003360E1/$file/vorschau_dwa_a_904.pdf

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich5-B.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG)

8.2.3.3.5.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Begünstigte ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ergänzung zur nationalen Rahmenregelung:

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme können im Körperschafts- oder Privatwald, private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die Staatliche Forstverwaltung, Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Jagdgenossenschaften sein.

8.2.3.3.5.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind:

- Die nachgewiesenen Kosten für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. (Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.)
- Kosten für Sachleistungen und Eigenleistungen gemäß Artikel 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013
- Kosten für den Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege
- Kosten für zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes, diese gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme
- Kosten die entstehen, weil durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere

Baumaßnahmen zwingend notwendig werden. (Diese können im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen)
- Kosten für Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar führen. (Diese dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Das Nähere (z.B. forst-/naturfachliche oder sonstige Stellungnahmen) bestimmen die Länder.)

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Indirekte Kosten im Sinne des Artikel 68 der VO (EU) Nr. 1303/2013.
- Kosten für Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege
- Grundsätzlich Kosten für Wege mit Schwarz- oder Betondecken
- Kosten für die Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material
- Kosten für Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigte zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind
- Grundsätzlich Kosten für Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar führen. (Diese dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Das Nähere (z.B. forst-/naturfachliche oder sonstige Stellungnahmen) bestimmen die Länder.)
- Kosten für die Durchführung der Trägerschaft
- Kosten für Landankauf (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ergänzung zur NRR:
Förderfähig sind nur Kosten für Wege, deren Neu-, Aus-, Umbau oder Grundinstantsetzung ausschließlich mit naturgebrochenem Material erfolgt.

Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je ha Erschließungsfläche führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (bspw. im Kleinprivatwald oder bei schwierigen Geländeverhältnissen) gefördert werden. Dies ist im Rahmen einer fachtechnischen Stellungnahme zu begründen.

Zur Ermittlung der Wegedichte ist die Weglänge des betroffenen Weges zur Erschließungsfläche ins Verhältnis zu setzen.

8.2.3.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.
2. Bei Planung und Ausführung der Maßnahme sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, auch in Form der Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Erläuterungen siehe 5.2.1.3.5.1 und unter "Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften: Richtlinien für den ländlichen Wegebau"), zu beachten.
3. Begünstigte müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.3.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

a. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 70 % der förderfähigen Kosten. Bei besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten (z.B. Hochgebirge) kann das Land Ausnahmen zulassen; die Förderung darf dabei 90 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
b. Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche im jeweiligen Land beträgt 60 % der Förderung nach a.
c. Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Begünstigten und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
d. Sachleistungen der Begünstigten sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Wegeneu-, -aus- und -umbau:
  Die Höhe der Förderung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1.000 ha 70% der nachgewiesenen Ausgaben.
  Die Höhe der Förderung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1.000 ha 40% der nachgewiesenen Ausgaben.

- Grundinstandsetzungen:
  Die Höhe der Förderung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1.000 ha 50% der nachgewiesenen Ausgaben.
  Die Höhe der Förderung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1.000 ha 30% der nachgewiesenen Ausgaben.
  Die Höhe der Förderung beträgt im Erholungswald für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha 70% der nachgewiesenen Ausgaben.

8.2.3.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.1 (M04)

8.2.3.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.2 (M04)

8.2.3.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.3 (M04)

8.2.3.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.6. 4.3.2 Integrierte ländliche Entwicklung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0004

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zu unterstützen. Gefördert werden die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs. Das Flurbereinigungsgesetz verhindert, dass die Flurneuordnung zu einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in einer Weise führt, die die Biodiversität gefährdet: Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen. Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Für Eingriffe in Natur- und Landschaft, die durch die Teilnehmergemeinschaft verursacht werden, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Für darüber hinaus gehende Landschaftsentwicklungsmaßnahmen, die nicht dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen, können diese nicht zu Beiträgen (Land und Geld) herangezogen werden, so dass regelmäßig ein (öffentlicher) Dritter gefunden werden muss, der die notwendige Eigenleistung und die spätere Unterhaltung trägt.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem im Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber ländliche Grundstücke getauscht werden. Um ländliche

Grundstücke in einem schnellen, einfachen und kostengünstigen Verfahren neu zu ordnen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden. Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden. Häufig wird der freiwillige Landtausch zur Vorbereitung größerer Flurbereinigungsverfahren eingesetzt, um den erwünschten Effekt, wo möglich, schneller wirksam werden zu lassen.

Eigene Arbeitsleistungen

Unter eigenen Arbeitsleistungen versteht man die tätige Mithilfe von Mitgliedern der Teilnehmergemeinschaft beispielsweise als Vermessungshelfer oder beim Transport von Gütern. Aufgabe der Teilnehmergemeinschaft ist die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Ausführung bodenverbessernder Maßnahmen. Gemeinschaftliche Anlagen sind Wege, Straßen, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen, die der Zweck der Flurbereinigung erfordert. Es ist durchaus möglich, dass die Teilnehmergemeinschaft selbst Arbeiten, z.B. Rekultivierungen, Freimachen der Trasse etc. vornimmt. Eigene Arbeitsleistungen der Teilnehmergemeinschaft müssen daher förderfähig sein.

Förderung von Verfahrenskosten

Die Förderung von Verfahrenskosten ist nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Hinweis: Beiträge der Beteiligten nach § 10 Flurbereinigungsgesetz und § 56 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz sind keine Zuschüsse Dritter.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Förderungen können in Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz, die durch Beschluss angeordnet sind, für Vorarbeiten sowie für Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs gewährt werden.

2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung, b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

2a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4a, 6b

Integrierte ländliche Entwicklung durch

1. Flurneuordnung

2. freiwilligen Landtausch

3. freiwilligen Nutzungstausch

Flurneuordnung

Bodenordnung in Flurneuordnungen stimmt unterschiedliche Planungen untereinander ab und optimiert die Abläufe. Sie kann Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft nachhaltig entflechten. Hierbei werden gefährdete Landschaftselemente erhalten und verbessert. Auf diesem Wege werden wertvolle Beiträge zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes einschließlich des General-Wildwegeplans und der Naturschutzstrategie geleistet.

In Flurneuordnungen werden land- und forstwirtschaftliche Flächen neu geordnet und zukunftsfähige Wegenetzstrukturen geschaffen - die Förderung des ländlichen Wegebaus erfolgt nur im Rahmen von Flurneuordnungen. Sie führen neben einzelbetrieblichen Produktionsverbesserungen für die Betriebe auch zu nachweislichen Einsparungen beim Verbrauch von Ressourcen wie z.B. Zeit, Treibstoff, Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Zudem wird auch der CO2-Ausstoss gesenkt. Im Rahmen von Flurneuordnungen werden alle Flurstücke erschlossen. Damit werden auch abgelegene ökologisch wertvolle Flächen zur Pflege zugänglich. Weiterhin wird die Offenhaltung der Landschaft insbesondere im strukturschwachen ländlichen Raum unterstützt. Streuobstbestände können auch mit nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen erreicht und deren Fortbestand gesichert werden.

Flurneuordnungen werden grundsätzlich nur angeordnet, wenn ein ökologischer Mehrwert sichergestellt werden kann. Dieser dient i.d.R. der Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen.

Nicht zuletzt können im Rahmen von Flurneuordnungen Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts und zum Erhalt der Kulturlandschaft und der Artenvielfalt bereitgestellt werden.

Die weiter oben beschriebene erreichte Arbeitszeitersparnis schafft Freiräume in landwirtschaftlichen Tätigkeiten und bietet wegen der erreichten Mitteleinsparungen die Möglichkeit für Investitionen in ein weiteres Standbein des Hofes (Tourismus, Hofladen…). Ein Anreiz zur Erzeugung und zum Vertrieb regionaler Produkte wird gegeben.

Bodenordnung kann die Flächenneuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Baugebiete durch

Flächenmanagement in Ortslagen verringern.

Ein Beitrag zur sozialen Eingliederung kann durch den Bau von ganzjährig befahrbaren Wegen zu Höfen in abgelegenen Teilen des ländlichen Raumes, insbesondere in Berggebieten, geleistet werden, da u.a. die Anfahrt für Rettungsdienste in Notfällen ermöglicht, bzw. verbessert wird. Die Erschließung ermöglicht ganzjährig den Bewohnern die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (Schule, Vereine, ehrenamtliche Tätigkeiten, Theater, Konzerte…).

So kann ein Beitrag zur Erhaltung auch abgelegener Betriebe geleistet werden.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch leistet ebenfalls Unterstützung bei der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Hierbei werden auf freiwilliger Basis Grundstücke für Schlagvergrößerungen und zur Entflechtung von Nutzungskonflikten eigentumsrechtlich getauscht.

Investive Maßnahmen werden in der Regel nicht durchgeführt.

Freiwilliger Nutzungstausch

Der freiwillige Nutzungstausch wird zur temporären Vergrößerung von landwirtschaftlichen Grundstücken durchgeführt. Dabei werden auf freiwilliger Basis Pachtflächen so getauscht, dass eine optimierte Bewirtschaftung über einen in neuen Pachtverträgen festzulegenden Zeitraum, der mindestens 10 Jahre betragen muss, stattfinden kann.

Investive Maßnahmen sind ausgeschlossen.

Flurneuordnungen bündeln die Planungen der Teilnehmergemeinschaften mit Vorhaben anderer Behörden, der betroffenen Gemeinden und weiterer Maßnahmenträger. Der zeitliche Ablauf von durchzuführenden Maßnahmen wird durch die untere Flurbereinigungsbehörde koordiniert. So können beispielsweise Vorhaben zur Erschließung von ländlichen Gemeinden durch Breitband mit dem Wegebau verbunden werden. Weitere Beispiele sind die Unterstützung von Infrastrukturvorhaben oder die Verbesserung des Hochwasserschutzes, Flächenbereitstellung für landschaftspflegerische Anlagen sowie die Moderation der Flurneuordnungsverwaltung zur Lösung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.

Die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe wird durch Flurneuordnungen wesentlich gesteigert. Dazu sollen die Schläge insbesondere für Betriebe mit ökologischem Landbau vergrößert werden, indem durch Bodenordnung zersplitterter Grundbesitz arrondiert wird. Die Feld-Hof-Entfernung verringert sich. Durch die Flurneuordnung wird ein nachhaltiger Beitrag zur Einsparung der Ressourcen Arbeitszeit und Betriebsmittel geleistet sowie der CO2-Ausstoß durch landwirtschaftliche Fahrzeuge verringert. Gleichzeitig wird der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln reduziert. Durch diese Mitteleinsparungen können weitere Investitionen zum Erhalt, Ausbau und die Weiterentwicklung des Betriebes vorgenommen werden. Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen sind anhand einer Fallstudie in der abgelaufenen Förderperiode nachgewiesen.

Durch Zusammenlegung werden die Betriebsverhältnisse auch für Nebenerwerbslandwirte deutlich verbessert.

Die Teilnehmergemeinschaft (TG) entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft

des öffentlichen Rechts. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet bilden die TG. Alle durchzuführenden Maßnahmen werden unter der Leitung der zuständigen unteren Flurbereinigungsbehörde in Abstimmung mit der Teilnehmergemeinschaft geplant. Die örtlichen Akteure und betroffenen Behörden werden in die Planungen einbezogen. Die Maßnahmen werden mit diesen abgestimmt und in einem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan -in beschleunigten Zusammenlegungen in der Ausbaukarte mit landschaftspflegerischem Begleitplan- (WuG) gebündelt. Der WuG wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Zuschussempfänger ist die TG. Sie erhält Förderungen als Anteilsfinanzierung.

Rechtssicherheit schafft bessere Voraussetzungen für ein Fortbestehen der Betriebe. Eine flächendeckende nachhaltige Land- und Forstwirtschaft trägt maßgeblich zum Erhalt der Attraktivität des ländlichen Raumes als Natur-, Kultur- und Erholungsraum bei. Darüber hinaus werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und gesichert.

Freiwillige Landtausche werden durch die Tauschpartner (TP) (Grundstückseigentümer) angeregt. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass der Tausch eine Verbesserung der Agrarstruktur nach sich zieht oder aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen ist und auf freiwilliger Basis erfolgt. Die TP wenden sich mit ihrem Tauschanliegen an die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde. Dort wird die Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit eines Grundstückstausches geprüft. Nach positiver Prüfung wird der Tausch auf Antrag der TP durch die untere Flurbereinigungsbehörde oder einen zugelassenen Helfer durchgeführt. Der eigentumsrechtliche Tausch wird durch einen amtlichen Tauschplan besiegelt und im Grundbuch entsprechend eingetragen.

8.2.3.3.6.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-

Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich1-A.html

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Flurbereinigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung

8.2.3.3.6.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs.Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Bei Eigen-und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

1. Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
2. Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenerwerbs (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
3. Den Kauf von Lebendinventar
4. Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
5. Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
6. Betriebskosten
7. Die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland
8. Die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland
9. Die Beschleunigung des Wasserabflusses
10. Die Bodenmelioration
11. Die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Maßnahmen ab Ziffer 8 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist, dass die förderfähigen Vorhaben im Plan nach § 41 FlurbG festgestellt oder genehmigt sind. Bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sowie vereinfachten Verfahren nach § 86 FlurbG kann an die Stelle des Plans nach § 41 FlurbG die Ausbaukarte mit landschaftspflegerischer Begleitplanung treten.

8.2.3.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.3.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

1. In Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz können Zuschüsse bis zu 75 %, bei Weinbergsflurbereinigungen bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz gewährt werden. Die Länder können Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80 % fördern.
2. In Verfahren nach §§ 53 bis 64b Landwirtschaftsanpassungsgesetz beträgt der Zuschuss bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz.
3. Reduzieren sich die Zuschusssätze nach 1. während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.
4. Landankäufe im Rahmen des Landzwischenerwerbs sind bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für durch den ELER kofinanzierte Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.
5. Im freiwilligen Nutzungstausch kann für nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner und für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie) ein Zuschuss gewährt werden. Der

Zuschuss darf bei Aufwendungen der Tauschpartner 75 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten. Die Pachtprämie darf einmalig 200 Euro/ha nicht überschreiten. (Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (Deminimis- Beihilfen) gewährt.)

6. Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 1. und 5. erhöht werden.
7. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Höhe der Zuschüsse

Vor dem 31.12.2006 angeordnete Verfahren werden auf der Grundlage der Förderrichtlinie des MLR zur Förderung der Flurneuordnung in Baden-Württemberg vom 1.1.1997, Stand 29.12.2004, bezuschusst.

Flurneuordnungen nach §§ 1, 86 und 87 FlurbG und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach §§ 91 ff. FlurbG - ohne Rebflurneuordnungen

Der Grundzuschusssatz wird gem. dem von den Finanzämtern festgestellten durchschnittlichen Hektarsatz zum Zeitpunkt der ersten Kostenfestsetzung festgelegt.

Hektarsatz Euro / ha	**Grundzuschusssatz der Ausführungskosten in %**
bis 200	75
201 – 250	74
251 – 300	73
301 – 350	72
351 – 400	71
401 – 450	70
451 – 500	69
501 – 550	68

551 – 600	67
601 – 650	66
651 – 700	65
701 – 750	64
751 – 800	63
801 – 850	62
851 – 900	61
901 – 950	60
951 – 1000	59
1001 – 1050	58
1051 – 1100	57
1101 – 1150	56
1151 und mehr	55

Falls in Flurneuordnungsverfahren, die Teile eines Gemeindegebietes, Teile mehrerer Gemeindegebiete und auch ganze Gemeindegebiete einschließen, verschiedene Hektarsätze vorkommen, kann der Bezuschussung der jeweils niedrigste Hektarsatz zugrunde gelegt werden. Dabei soll der Anteil des für die Bezuschussung maßgebenden Teilgebietes mind. 10 % der zu bearbeitenden Fläche des Flurbereinigungsgebietes umfassen.

Zum Grundzuschusssatz sind folgende Zuschläge unter Beachtung des Höchstsatzes möglich:

a) Bei Verfahren, die der Umsetzung eines ILEK oder einer vergleichbaren Planung dienen, ist ein Zuschlag gem. NRR möglich.

b) Bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung (z.B. durch Erbringung eines ökologischen Mehrwerts) ist ein Zuschlag gem. NRR möglich. Bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft ist ein Zuschlag gem. NRR möglich. Der Grundzuschusssatz kann mit diesen Zuschlägen auf maximal 80 % angehoben werden.

Ein weiterer Zuschlag aufgrund von a) ist bis zum Höchstsatz von 85 % möglich.

Für bedingt förderfähige Maßnahmen

(Bedingt förderfähige Maßnahmen sind in der NRR als nicht förderfähig bezeichnete Maßnahmen. Sie sind von der Förderung ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall im Einvernehmen mit der zust. Naturschutzbehörde durchgeführt werden)

Der Zuschusssatz kann auf 50 % beschränkt werden.

Der Höchstsatz für den Gesamtzuschuss eines Verfahrens beträgt 85 %.

Rebflurneuordnung

Der Grundzuschuss für die zuschussfähigen Ausführungskosten beträgt 65 %.

Mögliche Zuschläge:

a) In Rebverfahren, die der Umsetzung eines ILEK oder einer vergleichbaren Planung dienen, ist ein Zuschlag gem. NRR möglich;

b) Bei Rebverfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung (z.B. durch Erbringung eines ökologischen Mehrwerts) ist ein Zuschlag gem. NRR möglich. Bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft ist ein Zuschlag gem. NRR möglich. Der Grundzuschusssatz kann mit diesen Zuschlägen auf maximal 80 % angehoben werden. Ein weiterer Zuschlag aufgrund von a) ist bis zum Höchstsatz von 85 % möglich.

Der Höchstsatz für den Gesamtzuschuss eines Verfahrens beträgt 85 %.

Vorarbeiten, die vor Anordnung von Verfahren nach dem FlurbG notwendig sind, werden mit 75 % der Kosten bezuschusst werden. Gefördert werden können Vorarbeiten, soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind. Dazu gehören:
- Spezielle Untersuchungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes außerhalb der projektgebundenen Vorarbeiten notwendig sind,
- Zweckforschungen und Untersuchungen, die modellhaften Charakter besitzen.

Freiwilliger Landtausch nach §§ 103a ff. FlurbG

Freiwillige Landtausche werden durch die Tauschpartner (TP) (Grundstückseigentümer) angeregt. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass der Tausch eine Verbesserung der Agrarstruktur nach sich zieht oder aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen ist und auf freiwilliger Basis erfolgt. Die TP wenden sich mit ihrem Tauschanliegen an die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde. Dort wird die Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit eines Grundstückstausches geprüft. Nach positiver Prüfung wird der Tausch auf Antrag der TP durch die untere Flurbereinigungsbehörde oder einen zugelassenen Helfer durchgeführt. Der eigentumsrechtliche Tausch wird durch einen amtlichen Tauschplan besiegelt und im Grundbuch entsprechend eingetragen.

Im Tauschplan ist festzulegen, wer die Förderung erhält und verwaltet.

Ausführungen über die Höhe des Zuschusses siehe *8.2 – M04 – Abb. 1*

Freiwilliger Nutzungstausch

Im Antrag auf Durchführung des Freiwilligen Nutzungstausches ist festzulegen, wer die Förderung erhält und verwaltet. Die Pachtdauer beträgt mindestens 10 Jahre.

Ausführungen über die Höhe des Zuschusses siehe *8.2 – M04 – Abb. 2*

Für die nach Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde notwendigen Vorarbeiten, z. B. Prüfung der Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit des freiwilligen Landtausches, kann ein Zuschuss in Höhe von 75 % von 260 Euro je Tauschpartner, der in die Untersuchung einbezogen wurde, gewährt werden. Die Vorarbeiten werden mit 75 % von maximal 1.750 Euro bezuschusst.

Der Höchstbetrag wird bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert (2 TP + TB) = 500 ergeben, nach der folgenden Formel errechnet:

HV =350 + (2 TP + TB) x [150 - 0,1 x (2 TP + TB)]

HV = Förderfähige Helfervergütung (Zuschuss in Euro),

TP = Anzahl der Tauschpartner,

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Je weiterer Tauschpartner HV + 50 Euro; je weiteres Tauschbesitzstück TB + 25 Euro.

Die förderfähige Helfervergütung wird mit 75 % bezuschusst.

Aufwendungen für Maßnahmen in Verbindung mit dem freiwilligen Landtausch können mit maximal 75 % bezuschusst werden.

8.2 – M04 – Abb. 1 Ausführungen über die Höhe des Zuschusses (Freiwilliger Landtausch)

Für Vorarbeiten, z. B. Prüfung der Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit des Freiwilligen Nutzungstausches, kann ein Zuschuss in Höhe von

75 % von 150 Euro je Tauschpartner, der in die Untersuchung einbezogen ist, gewährt werden. Die Vorarbeiten werden mit 75 % von maximal 1.750 Euro bezuschusst.

Der Höchstbetrag wird bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert (2 TP + TB) = 500 ergeben, nach der folgenden Formel errechnet:

HV = 210 + (2 TP + TB) x [90 - 0,06 x (2 TP + TB)]

HV = Förderfähige Helfervergütung (in Euro),

TP = Anzahl der Tauschpartner,

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Je weiterer Tauschpartner HV + 30 Euro; je weiteres TB + 15 Euro. Die Helfervergütung wird mit 75 % bezuschusst.

8.2 – M04 – Abb. 2 Ausführungen über die Höhe des Zuschusses (Freiwilliger Nutzungstausch)

8.2.3.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.1 (M04)

8.2.3.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.2 (M04)

8.2.3.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.3.4.3 (M04)

8.2.3.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.3.3.6.1

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.7. 4.4.1 Arten- und Biotopschutz

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.3.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b, 5e

- Nicht-produktive Investitionen im überwiegenden öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität.

- Arten-und Biotopschutz: Artenschutz

  Erhalt und die Entwicklung stabiler Populationen besonders und streng geschützter, seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch spezifische Maßnahmen. Grundlage sind landesweite Artenschutzkonzepte auf regionaler Ebene der Naturräume, in denen Projekte mit artspezifischen Maßnahmen umgesetzt werden. Den lokalen Populationen genügen oft kleine, lokal begrenzte Maßnahmen innerhalb eines Naturraumes.

  Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

  - Pflege von Feldgehölzen und Feldhecken
  - Zurückdrängen von Gehölzsukzessionen bis zur vollständigen Entfernung zur Wiederherstellung von gehölzfreiem Offenland zum Wiesenbrüterschutz
  - Anlage von Feldgehölzen und Feldhecken
  - Wasserstands regulierende Maßnahmen in Feuchtbiotopen und Mooren bis zur vollständigen Wiedervernässung
  - Neuanlage und Räumung von Kleinstgewässern (Tümpel, Torfstiche, Flachmulden)
  - Naturschutzorientierte Weiher- und Teichwirtschaft
  - Pflege von Gräben durch Mahd, Räumung mit Mähkorb sowie räumlichen und zeitlichen Vorgaben
  - Offenhaltung von Felsen, Steilwänden, Block- und Geröllhalden durch Gehölzentnahme, Bodenentnahme, Wiederherstellung von Rohbodenstandorten, Beweidung
  - Wiederherstellung von Hohlwegen, Steinriegel, Trockenmauern
  - Erhalt von Höhlen, Stollen, Dolinen (z.B. Einbau Höhlentore)
  - Bau und Ausbringung von Horst- und Nistgelegenheiten für Vögel und Fledermäuse
  - Besucherlenkungsmaßnahmen
  - Pflege von Sonderstandorten (Hülen, Sandgruben, Bohnerzgruben) durch Mähen,

Gehölzentfernung, Räumung
  - Beseitigung von Konkurrenzpflanzen und -tieren (Neophyten, Neozoen)
  - Renaturierung von Fließgewässern mit naturnaher Gewässersohle, Flach- und Steilufern
  - Mahd mit Abräumen des Mähgutes
  - Rückbau von baulichen Einrichtungen (Hütten, Zäune)

- Biotopgestaltung und -neuanlage:

  Die Verbesserung, Sanierung und die Neuanlage von Biotopen ermöglicht eine gezielte Förderung der Landschaftsausstattung und der Erhaltung und Entwicklung schutzbedürftiger Arten und Lebensräume, insbesondere um Artvorkommen außerhalb von Schutzgebieten zu sichern und zu fördern.

  Durch die Neuanlage und der Gestaltung bestehender Biotope wird deren Vernetzung ermöglicht, und damit in der freien Landschaft Defizite im Biotopverbund beseitigt.

  Als Bestandteil von Biotopgestaltungsmaßnahmen ist auch der Grunderwerb in bestimmten Grenzen möglich. Zur Ablösung von Störfaktoren in sensiblen Biotopen kann für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung eine Entschädigung gewährt werden.

- Biotop- und Landschaftspflege
  Biotoppflege wird auf landwirtschaftlichen bzw. nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig in Schutzgebieten und geschützten Biotopen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen der freilebenden Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Dabei handelt es sich in der Regel um solche Maßnahmen, die zur Aufwertung (Ersteinrichtung) oder in größeren Zeitabständen erforderlich werden (Entbuschung, Heckenpflege, Mahd zur Vermeidung von Verbuschung usw.). Häufig muss auch die Pflege jährlich modifiziert werden und kann wegen spezieller naturschutzfachlicher Anforderungen nicht pauschal (z.B. in fünfjährigen Verträgen) geregelt werden. Pflegemaßnahmen werden auch in Lebensräumen durchgeführt, die nicht durch die Bewirtschaftung des Menschen entstanden sind, z.B. Felsen mit licht- und wärmebedürftiger Flora und Fauna, die durch den Aufwuchs des Waldes oder durch Sukzession beschattet wurden. Sie können durch Pflegemaßnahmen freigestellt werden um wieder optimale Lebensbedingungen zu schaffen.

  Vor allem in Höhen- und Mittelgebirgslagen ist die Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft und damit die Offenhaltung der Landschaft mittlerweile erheblich gefährdet. Traditionelle Erholungsgebiete drohen zu verbuschen oder aufgeforstet zu werden. Abgestimmte Nutzungskonzepte in Verbindung mit einer gezielten Förderung über diese Vorhabensart können dazu beitragen, diese Entwicklung zu bremsen. Auf vielen Grenzertragsstandorten, insbesondere in den waldreichen Gebieten Baden-Württembergs, wird zunehmend die landwirtschaftliche Nutzung eingestellt. Bisher extensiv genutzte und ökologisch hochwertige magere Wiesen und Weiden gehen in natürliche Sukzession oder Bewaldung über. Der Artenreichtum an Offenlandarten geht zurück, der Reiz der durch die traditionelle Bewirtschaftung geformten Kulturlandschaft geht verloren. Durch diese Vorhabensart können auch Erstpflegemaßnahmen gefördert werden, durch die zugewachsene Landschaftsteile wieder geöffnet und für eine folgende extensive Nutzung vorbereitet werden.

8.2.3.3.7.2. Art der Unterstützung

- Anteilsfinanzierung
- Vollfinanzierung

8.2.3.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Vergaberecht

8.2.3.3.7.4. Begünstigte

- Natürliche Personen
- juristische Personen des Privatrechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.3.3.7.5. Förderfähige Kosten

- Bei Flächenpflege nach Kalkulation von Flächensätzen oder Stundensätzen nach Standard-Kalkulationsmethoden (KTBL-Verrechnungssätze, Maschinenringsätze-BW, Verrechnungssätze von Forst BW oder "Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).
- Für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Kosten durch Ermittlung der Ausgaben über Ausschreibung, Einholung von Angeboten oder Kalkulation nach Standardsätzen.

8.2.3.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind.

8.2.3.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.

- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.3.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Verträge/Aufträge:

- Verträge und Aufträge werden von den Fachbehörden erteilt.
- Die Ermittlung der Vertrags-/Auftragnehmer erfolgt über Ausschreibungen und die Einholung von Angeboten.
- Flächenpflege nach Flächensätzen oder Stundensätzen bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts: 100 %

Anträge

- Gebietskörperschaften: 50%, 70%* der förderfähigen Ausgaben
  (d.h. Eigenanteil der Gebietskörperschaften beträgt 50 % bzw. 30 %*)
- Landwirte: 90 %, Anwendung von Flächensätzen 100%
- Vereine und sonstige Personen des Privatrechts: Anwendung von Stundensätzen 70%, Anwendung von Flächensätzen 100%, Förderung der Arbeitsleistung (Handarbeit) ehrenamtlicher Helfer mit 30% des jeweils aktuellen Maschinenringsatzes.

Ablösung von Störfaktoren

- Zur Ablösung von Störfaktoren in sensiblen Gebieten kann für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung eine Entschädigung von 100 % gewährt werden. Die förderfähigen Kosten sind auf maximal 300.000 € beschränkt.

Biotopentwicklung

- Gebietskörperschaften: 50%, 70%* der förderfähigen Ausgaben
  (d.h. Eigenanteil der Gebietskörperschaften beträgt 50 % bzw. 30 %*.
- im Übrigen 90%

Der Grundstückserwerb kann nur als Bestandteil einer Biotopentwicklungsmaßnahme (Projekt) gefördert werden.
Die Bestimmungen von Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind einzuhalten. Die Obergrenze von 10 % für Ausgaben zum Erwerb von Grundstücken kann nur bei ordnungsgemäß begründete Ausnahmefällen höher sein, wenn das Vorhaben nachweislich zur Erhaltung der Umwelt dient.

Der Kaufpreis darf den ortsüblichen Verkehrswert nicht wesentlich übersteigen.

*) besonders naturschutzwichtige Maßnahmen: Die Maßnahmen dienen den Zielen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie Naturschutzgebieten, Nationalpark, Naturdenkmale, Gesetzlicher Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG und dem Artenschutzprogramm.

8.2.3.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.3.4.1 (M04)

8.2.3.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.3.4.2 (M04)

8.2.3.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.3.4.3 (M04)

8.2.3.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.8. 4.4.3 Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.3.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b

Im Zusammenhang mit der Erreichung naturschutzfachlicher Ziele bzw. der Pflege und dem Erhalt der Kulturlandschaft im öffentlichen Interesse sind oftmals spezielle Maschinen oder Einrichtungen und Gebäude erforderlich, die ohne Förderung nicht angeschafft werden können.

Solche Investitionen sind zum Beispiel zur Aufrechterhaltung einer spezifischen Mindestbewirtschaftung insbesondere auf Grünland in Verbindung mit einer extensiven Tierhaltung bzw. einem entsprechenden Management notwendig.

Auch zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung nutzungsabhängiger Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie ist oftmals eine entsprechende Infrastruktur, wie z.B. Ställe, erforderlich, die ohne eine entsprechende Förderung nicht eingerichtet werden können.

Es sind Investitionen im überwiegenden öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität.

- Bauliche Anlage einschl. technische Einrichtung
- Fahrzeug, Maschine, Gerät oder technische Hilfsmittel,
- Ausstellungen, Lehrpfade, Besucherlenkung, Besucherinformation.

Insbesondere für Naturschutzzentren oder den Nationalpark sind es Investitionen des Landes oder einer Einrichtung mit Landesbeteiligung zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität.

- Bauliche Anlage einschl. technische Einrichtung,
- Ausstellungen, Lehrpfade, Besucherlenkung, Besucherinformation.

8.2.3.3.8.2. Art der Unterstützung

- Anteilsfinanzierung im Rahmen Projektförderung.
- Bei Investitionen auch Ausgaben für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patenten und Lizenzen bis zu 12 % der förderfähigen Ausgaben.
- Im Übrigen sind die durch Belege nachgewiesenen Ausgaben förderfähig.

8.2.3.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

8.2.3.3.8.4. Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen des Privatrechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.3.3.8.5. Förderfähige Kosten

Ausgaben, die unmittelbar für die Durchführung der Maßnahme/des Projekts erforderlich sind.

8.2.3.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind.

8.2.3.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die

zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.3.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Gebietskörperschaften: 50%, 70%* der förderfähigen Ausgaben (d.h. Eigenanteil der Gebietskörperschaften 50 %, 30 %*.
- Vereine: 70% und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen 90 %*
- Bei Investitionen des Landes oder bei Einrichtungen mit Landesbeteiligung: 100%
- Landwirte und andere natürliche Personen: Bauliche Anlage einschl. technische Einrichtung, Fahrzeug, Maschine, Gerät oder technische Hilfsmittel: 50 %;

Weidezäune sowie Ausstellungen, Lehrpfade, Besucherlenkung/-information: 70 %, 90%*

*) besonders naturschutzwichtige Maßnahmen: Maßnahmen dienen den Zielen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie; Naturschutzgebieten, Nationalpark, Naturdenkmale, Gesetzlicher Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG und dem Artenschutzprogramm.

8.2.3.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.3.4.1 (M04)

8.2.3.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.3.4.2 (M04)

8.2.3.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.3.4.3 (M04)

8.2.3.3.8.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.3.8.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm, bei der Förderung der Marktstrukturverbesserung, bei der Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung sowie der Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur in Baden-Württemberg sind in der Periode 2007-2013 keine wesentlichen Fehler aufgetreten. Die Fehlerrate ist sehr gering wie die Auswertung der Kontrollstatistiken und der Rechnungsabschlüsse belegen. Die mit der Kontrolle betrauten Behörden haben Maßnahmenerfahrung.

Als mögliche Fehlerquellen wurden identifiziert:

Ausschreibungsverfahren:

Es ist sicherzustellen, dass bei Vergaben durch die öffentliche Hand die Regeln zur Vergabe eingehalten werden.

Angemessenheit der Kosten

Es ist zu vermeiden, dass überhöhte Kosten bewilligt und abgerechnet werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Ein überhöhter Prüfaufwand für Antragssteller und Verwaltung ist zu vermeiden, ohne dass die ordnungsgemäße Stellung der Förder- und Zahlungsanträge beeinträchtigt wird und die Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Auswahl der Begünstigten

Ein Risiko liegt in der fehlerhaften Anwendung der vorgeschriebenen, komplexen Prozesse durch die EU-Kommission.

IT-Systeme

Die IT-Systeme sollen alle wesentlichen Kontrollen abbilden. Fehler bei der Eingabe der Anträge und Kontrollen sind zu vermeiden.

Förder- und Zahlungsanträge

Die Auszahlungen erfolgen nach Verwaltungskontrolle und ggf. Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge. Es besteht das Risiko, dass der Antragsteller nicht förderfähige Belege einreicht und es ist sicherzustellen, dass die Kosten auch tatsächlich angefallen sind.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Prüffeststellungen werden zur Risikominimierung Anpassungen der Förderprogramme kontinuierlich vorgenommen und weiterführende Maßnahmen wie Information und Fortbildung der mit Zahlstellenaufgaben Betrauten veranlasst. Dies wird auch in der neuen Förderperiode fortgesetzt. Für jede Maßnahme wurde eine detaillierte Übersicht der Fördervoraussetzungen und -auflagen mit einer Beschreibung der Überprüfbarkeit und dazu vorzulegender Nachweise erstellt. In die Bearbeitung flossen die Ergebnisse der Bescheinigenden Stelle BW, die Prüfungen der KOM und des Europäischen Rechnungshofes in Baden-Württemberg, die Analyse der Kontrollstatistiken sowie ggf. vorhandene Aktionspläne ein.

Ausschreibungsverfahren

In BW werden im investiven Bereich für private Antragsteller hinsichtlich der Vergabe „erleichterte“ nationale Regelungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern gelten. Das vereinfachte Verfahren besteht darin, dass private Auftraggeber von der Verpflichtung zur Vergabe nach Nr. 3.1 der Allgemeinen

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) freigestellt sind. Im Rahmen der Verwaltungskontrollen wird die Prüfung der Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben zur Auftragsvergabe verpflichtend vorgegeben.

Öffentliche Antragssteller werden bei Antragstellung auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere bei Maßnahmen der Landschaftspflege.

Für die mit der Vergabeprüfung betrauten Personen der Zahlstelle bestehen umfassende Informationsmöglichkeiten. In Dienstbesprechungen wird diese Thematik aktiv aufgegriffen.

Angemessenheit der Kosten

Sofern keine Ausschreibung erfolgen muss wird die Plausibilität der Kosten i.d.R. anhand von Referenzkosten oder anhand von drei vergleichbaren Angeboten auf die Plausibilität geprüft.

In den Checklisten zur Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Zahlstelle nachvollziehbar zu dokumentieren. Dem mit dieser Aufgabe betrauten Personal werden zwingende Prüfschritte vorgegeben.

Die Antragsteller werden durch eine umfassende Information in Veranstaltungen, Medien und den Förder- und Zahlungsanträgen selbst auf die Angemessenheit der Kosten und ihre Prüfung hingewiesen.

Im Agrarinvestitionsförderungsprogramm sowie im Programm Förderung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe besteht zudem die Möglichkeit, dass sich Antragsteller Kosten der Betreuung fördern lassen. Da die Antragsteller hier nicht regelmäßig Förder- und Zahlungsanträge stellen, wird eine qualifizierte Betreuung, die auch das Einholen von Vergleichsangeboten oder die Vorbereitung der Einreichung eines qualifizierten Förder- und Zahlungsantrags umfasst, unterstützt.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Um Fehler seitens der Antragsteller zu vermeiden und die Nachfragen der Bewilligungsbehörden möglichst gering zu halten werden die Fördervoraussetzungen und -auflagen für die jeweilige Maßnahme frühzeitig und verständlich veröffentlicht. In den Formularen zu den Zahlungsanträgen werden ggf. Plausibitätsprüfungen eingebaut.

Bei Gestaltung der Maßnahmen wurde auf eine sorgsame Unterscheidung zwischen Fördervoraussetzungen und -auflagen geachtet.

In der Förderperiode werden sofern gleichgelagerte Fehler der Antragsteller bei der Stellung der Förder- oder Zahlungsanträge auftreten, die Defizite für potentielle Antragsteller transparent gemacht.

Die Checklisten für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen für investive Vorhaben sollen, soweit wie es die Maßnahmen zulassen, einheitlich gestaltet werden, um dem mit Zahlstellenaufgaben betrauten Personal Sicherheit zu geben.

Investive Vorhaben unter 100.000 € werden als kleine Investition im Sinn des Art. 48 der VO (EU) Nr. 809/2014 gesehen. Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Inaugenscheinnahme abzusehen.

Auswahl der Begünstigten

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl wird das für die Prozesse zuständige Personal im Rahmen von Dienstbesprechungen informiert.

Die Schritte der Auswahl werden dokumentiert. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird in der EDV hinterlegt.

IT-Systeme

Für die Zahlung werden ausschließlich die im einheitlichen IT-System verarbeiten Daten herangezogen.

Förder- und Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Zahlungsantrag durch den Begünstigten werden verständlich verfasst. Die Rechnungsbelege sind im Original vorzulegen und der Zahlungsvollzug ist nachzuweisen.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Plausibilitätsprüfungen bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

Gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde durch ELER-Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme durchgeführt. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen ist gegeben. Aufgrund der dargelegten Gegenmaßnahmen und der langjährigen Erfahrung des für die Verwaltungs- und Kontrollverfahren bei investiven Maßnahmen zuständigen Personals wird das Fehlerrisiko als gering eingeschätzt. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, so werden umgehend entsprechende Modifizierungen durchführt.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Zu den Vorhabensarten 4.4.1 – 4.4.4 sowie 7.6.3:

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer Nettosteigerung des Wertes eines Unternehmens oder seiner Rentabilität führen.

Festlegung kollektiver Investitionen

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

zu Vorhabensarten 4.1.2, 4.2.2, 4.4.1 - 4.4.3

Mit Ausnahme der Investitionen für kleine landwirtschaftliche Betriebe und Zusammenschlüssen von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben haben die Vorhaben, die nur im überwiegenden öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität gewährt werden, folgenden Zielen bzw. Gebieten zu dienen:

- Natura 2000-Gebiet (FFH- oder Vogelschutzgebiet) in Baden-Württemberg,
- Gebiete mit Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten nach der FFH- (92/43/EWG) oder Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG),
- Schutzobjekte nach nationalem Naturschutzrecht (sowohl per Gesetz als auch förmlich ausgewiesen einschließlich einstweilig sichergestellte oder sich im Ausweisungsverfahren befindliche): Nationalpark, Biosphärengebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil , besonders geschützter Biotop gemäß § 32 NatSchG, Biotopverbund nach § 21 BNatSchG,
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung im Sinne von Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insb. Lebensraum für Wasser- und Watvögel (BGBl II 1976 S.1265),
- Landeseigene naturschutzwichtige Grundstücke,
- Nicht-Aufforstungsgebiet nach § 25 a LLG (Satzung der Gemeinde),
- Projektgebiet für Landschafts- /Biotoppflege zum Erhalt von Lebensräumen und Arten oder Projektgebiet bzw. Programm für den Artenschutz,
- Umsetzung der Biotophilfskonzepte des Landes,
- spezielle Vorkommen seltener, bedrohter Arten („Rote Liste“) bzw. Pflanzen- und Tierarten (§ 38 BNatSchG), sowie Vorhaben des Artenschutzes insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzprogramms (ASP) und von Artenhilfskonzepten des Landes,
- Gewässerrandstreifen nach § 68b Wassergesetz,
- Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss- oder Gefährdungsbereich der oben genannten Gebiete,
- ein vom Ministerium anerkanntes Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz,
- Gebiet für die Entwicklung einer Biotopvernetzung auf der Grundlage einer anerkannten Biotopvernetzungskonzeption oder Erhalt der Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption zur Sicherung der Mindestflur.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

nicht relevant

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

8.2.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Als Folge gesamtwirtschaftlicher, sektoraler und gesellschaftlicher Einflüsse können immer weniger landwirtschaftliche Haushalte allein aus der landwirtschaftlichen Produktion ein ausreichendes Einkommen erwirtschaften. Vor dem Hintergrund der kleinbetrieblichen Betriebs- und Produktionsstrukturen begrenzt außerdem die Faktorausstattung in vielen Fällen das für eine ausreichende Einkommensbildung notwendige Betriebswachstum. Die originäre landwirtschaftliche Produktion bietet deshalb immer weniger Haushalten die alleinige Existenzgrundlage. Durch Investitionshilfen zur Diversifizierung sollen landwirtschaftliche Unternehmen bei der Umstrukturierung ihrer Erwerbstätigkeit unterstützt werden.

Junge gut ausgebildete ungebundene Frauen wandern verstärkt aus dem Ländlichen Raum ab, weil qualifizierte ihrer Ausbildung entsprechende Arbeitsplätze fehlen. Es droht die Überalterung der Bevölkerung im Ländlichen Raum. Ortsgebundene auf einen außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb angewiesene Landwirtsfrauen und Frauen mit Kindern und/oder betreuungsbedürftigen älteren Angehörigen in der mittleren Lebensphase können wegen fehlender wohnortnaher Arbeitsplätze und fehlender flexibler Betreuungsangebote für Kinder Beruf und Familie nicht adäquat vereinbaren. Diese Gruppe ist von Altersarmut bedroht. Durch gezielte Investitionshilfen für beispielgebende Gründungen oder Weiterentwicklungen eines kleinen Unternehmens durch Frauen sollen wohnortnahe, familienfreundliche Arbeitsplätze für diese Zielgruppe geschaffen werden.

Mit der Maßnahme werden die ermittelten Entwicklungsbedarfe für das MEPL III-Programmgebiet in den Prioritäten 2, 3 und 6 aufgegriffen und ein Beitrag zu den übergeordneten Zielen Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen sowie Innovation geleistet.

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. 6.4.1 Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M06.0001

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet. Die Vorhabenart dient der gezielten Fördermöglichkeit von potenziellen Begünstigten bei Investitionen in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten und kann daher zu mehreren Zielen und verschiedenen Prioritäten und Schwerpunkten der ländlichen Entwicklung beitragen, vor allem zu

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie die Bedingungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfe) erfüllen.

Folgende Diversifizierungsbereiche werden abgedeckt:

- Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen
- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof"
- Weitere Diversifizierungsbereiche werden, falls erforderlich, für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch angegeben.

Andere Verpflichtungen:

1. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

2. Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.
3. Kurzumtriebsplantagen (KUP) (Definition siehe 5.2.3.7) werden unter folgenden Auflagen gefördert:
    - Die Flächenobergrenze je Antragsteller beträgt 10 ha.
    - Die Mindestbaumzahl beträgt 3.000 Bäume/ha.
    - Die Mindeststandzeit beläuft sich auf 12 Jahre.
4. Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)
2a

Das Vorhaben dient der gezielten Fördermöglichkeit von potenziellen Begünstigten bei Investitionen in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten und kann einen Beitrag leisten zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)
3a, 6a, 6b

Das Vorhaben kann auch einen Beitrag leisten zur

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3
- Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 6 und der Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 6.

Die Förderung der Diversifizierung orientiert sich strategisch an drei Ansatzpunkten:

- **Aufbau ergänzender Unternehmertätigkeiten**: Eine aus Einkommensgründen notwendige Erweiterung der landwirtschaftlichen Produktion ist aufgrund von Faktorbegrenzungen oft weder

möglich noch wirtschaftlich zweckmäßig oder sozial verträglich. Stattdessen soll der Aufbau ergänzender Erwerbstätigkeiten am Rande oder außerhalb der Landwirtschaft die wirtschaftliche Basis der Haushalte festigen, neue Entwicklungsspielräume öffnen und so die Weiterführung der landwirtschaftlichen Betriebe - möglichst auch in der nächsten Generation - erleichtern.

- **Sektorübergreifende Nutzung von Ressourcen**: Der Auf- und Ausbau nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten schafft Voraussetzungen für die weitere Nutzung freier betrieblicher Ressourcen, eine umfassendere Inwertsetzung regionaler und ökologischer Potenziale sowie die Berücksichtigung spezifischer Qualifikationen, Neigungen und Entwicklungsabsichten der Haushaltsmitglieder. Der Einstieg in „neue Märkte“ erlaubt es den Haushalten, ihre Einkommensbildung teilweise von der Entwicklung im landwirtschaftlichen Bereich zu lösen. Dabei entstehen häufig neue Beschäftigungsfelder, die zugleich Wachstumsspielräume für Betriebe, die ihre Entwicklung weiterhin auf die Landwirtschaft konzentrieren, öffnen.
- **Entwicklung ländlicher Räume:** Die Umwidmung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren für nicht landwirtschaftliche Unternehmertätigkeiten und die gezielte Nutzung persönlicher, regionaler und ökologischer Potentiale schafft neue Wertschöpfung und trägt zur Erhaltung der regionalen Wirtschaftskraft bei. Durch die Bildung regionaler Wertschöpfungsketten können Impulse zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung gesetzt werden (z.B. durch die bessere Ausschöpfung von Marktpotentialen im Tourismus, in der Vermarktung und Nahversorgung oder die Bereitstellung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen etc.).

Zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum sollen insbesondere die Errichtung, der Erwerb oder Modernisierung von Gebäuden einschließlich der technischen Einrichtung gefördert werden.

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen:

Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG):

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich2-A.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten. Als Tierhaltung gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei.
2. Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
3. Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für:

1. Die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
2. Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes
3. Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der genannten förderfähigen Ausgaben
4. Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof"
5. Kurzumtriebsplantagen

Nicht förderfähig sind Kosten für:

1. Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gem. Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission betreffen
2. Laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
3. Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
4. Investitionen zur Begründung von Kurzumtriebsplantagen, deren Biomasse im Betrieb des Antragstellers zur Stromproduktion verwendet wird, und/oder für die Vergütungen nach Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden
5. Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähig sind
6. Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof" können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Eingeschränkte Förderung

- Bei Investitionen in die Pensionspferdehaltung sind bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung zu erfüllen;

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Der Begünstigte hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Für Kurzumtriebsplantagen beträgt das

Mindestinvestitionsvolumen 7.500 Euro.
2. Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
Der Zuschuss für Kurzumtriebsplantagen wird einmalig gewährt und kann max. 1.200 Euro/ha, jedoch höchstens bis zu 40% der förderungsfähigen Kosten betragen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Die Fördersätze des Anhangs II der EU VO Nr. 1305/2013 und des GAK-Rahmenplans (bzw. der nationalen Rahmenregelung) werden nicht überschritten.
- Der Zuschuss beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage. Der Zuschuss für KUP beträgt 1.200 Euro/ha, jedoch höchstens 40 Prozent der förderfähigen Kosten.
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro. Für KUP beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 7.500 Euro.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.4.4.1 (M06)

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.4.4.2 (M06)

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.4.4.3 (M06)

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Businessplan ist in Form eines Investitionskonzeptes vorzulegen. Damit wird dargelegt, welche Investition zur Diversifizierung durchgeführt wird, welche wirtschaftlichen Ergebnisse durch die Maßnahme zu erwarten sind, und wie sich diese auf das gesamte Unternehmen auswirkt.

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.3.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Diversifizierung können z. B. folgende Investitionen gefördert werden:

- Bau, Erwerb oder Modernisierung von Ferienwohnungen bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Betten und Freizeitanlagen,
- Umbauten und Neubauten zur Gästebeherbergung bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Betten oder für gastronomische Zwecke,
- Investitionen in soziale und hauswirtschaftliche Dienstleistungen, z. B. zur Betreuung von Senioren oder Kindern,
- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Produkte, z. B. Hofläden, Besenwirtschaften, Hofcafes etc.

8.2.4.3.2. 6.4.2 Gründung und Entwicklung nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten durch Frauen im Ländlichen Raum

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

6a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)
2a, 3a

In Bezug auf die verschiedenen Entwicklungstrends (gesellschaftlicher Wertewandel, demografische, technologische, ökonomische Entwicklungen und Ökologie und Nachhaltigkeit) ergeben sich viele Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven für Frauen im Ländlichen Raum. Zu nennen sind hier z. B. die Versorgung und Betreuung von älteren Menschen, Erlebnistourismus, Tourismus für Familien und Ältere, Lebensgenuss und vieles mehr. Auf vielen dieser Gebiete könnten erfolgreiche Kooperationsprojekte zwischen Landwirtinnen und Nichtlandwirtinnen entstehen, von denen beide Seiten profitieren würden. Im Jahr 2010 betrug der Anteil an Existenzgründerinnen in Baden-Württemberg gerade einmal 30 %. Die niedrigsten Existenzgründungsquoten lagen im Ländlichen Raum. Bezogen auf die Gesamtzahl gründeten Frauen häufiger im Nebenerwerb als Männer. 51 % der Gründerinnen aber nur 37% der Gründer machten sich im Nebenerwerb selbstständig. Ein wichtiges Motiv für die Gründung im Nebenerwerb ist die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit.

Ziel der Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensentwicklungen speziell von Frauen im Rahmen dieses Vorhabens ist es, Kooperationsprojekte zwischen Landwirtinnen und Nichtlandwirtinnen oder Projekte von Nichtlandwirtinnen mit einem inhaltlichen Bezug zu den Prioritäten 2, 3 und 6 des MEPL III-Programmgebietes durch die Bereitstellung von Risikokapital zu unterstützen. Besonderer Wert wird auf die Unterstützung von Teilzeitgründungen gelegt, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und die Chancengleichheit von Frauen zu verbessern, die während der Familienphase keine Gelegenheit hatten, Risikokapital anzusparen und dadurch regelmäßig bei der Einwerbung von Fremdkapital bei Banken gegenüber Männern benachteiligt sind. Im Rahmen dieses Vorhabens sollen verstärkt Projekte von Frauen berücksichtigt werden, die als Ergebnis einer Ideenbörse der neugegründeten Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum (siehe Vorhaben 16.7.2), einer Qualifizierungs- oder Coachingmaßnahme speziell für Frauen (siehe Maßnahme M 01) oder der Umsetzung eines spezifischen Handlungsfeldes für die Erschließung von Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven für Frauen einer Leader-Aktionsgruppe entstanden sind.

Das Vorhaben greift die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Die Rolle der Frau als treibende Kraft für ein Entwicklungs- und Innovationsmodell in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum" vom 12. Juli 2012 auf (NAT/540 - CESE 1592/2012 (FR/IT) MS/KS-MS/HB/ij) auf. Das Vorhaben steht im Einklang mit

Artikel 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Grundsätzlich wird auf allen Stufen des MEPL III der Ansatz des Gender Mainstreaming angewandt, d.h. alle Förderprogramme stehen Männern und Frauen gleichermaßen offen. Ergänzend wird dieses frauenspezifische Vorhaben als weiterer auf Frauen bezogener reaktiver Ansatz angeboten, der auf die Beseitigung gruppenspezifischer Problemstellungen abzielt. Außerdem steht das Vorhaben im Einklang mit den Bestimmungen des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Zuschuss, Anteilsfinanzierung

8.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gefördert werden Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2013 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. (K(2003)1422).

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De Minimis- Beihilfen.

8.2.4.3.2.4. Begünstigte

Nichtlandwirtinnen, die ein kleines beispielgebendes Unternehmen im Ländlichen Raum gründen oder weiterentwickeln und zur Diversifizierung des landwirtschaftlichen Einkommens oder zur Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit Dienstleistungen beitragen.

Kooperationen von Landwirtinnnen und weiblichen Mitgliedern eines landwirtschaftlichen Haushalts mit Nichtlandwirtinnen.

8.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten für Existenzgründungen und Unternehmenserweiterungen
- Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplanes, projektspezifische Durchführbarkeitsstudien

8.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorlage eines Geschäftsplans
- Berufliche Vorbildung oder angemessene Berufserfahrung

8.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 40 % der förderfähigen Ausgaben

8.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.4.4.1 (M06)

8.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.4.4.2 (M06)

8.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.4.4.3 (M06)

8.2.4.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Entfällt da keine Pauschalen gewährt werden. Es werden anteilig nur förderfähige Ausgaben gefördert.

8.2.4.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Bei diesem Vorhaben gilt die eingeschränkte Definition von Kleinstunternehmen nach VO (EU) Nr. 702/2014: Unter Kleinstunternehmen von Frauen werden Unternehmen mit weniger als 10 Personen und einem Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz mit weniger als 2 Mio Euro verstanden.

Mittlere Unternehmen können nicht gefördert werden.

Die Förderung von Existenzgründungen durch Nichtlandwirtinnen wird begrenzt auf die nach dem MEPL III in Kapitel 8.1. beschriebenen ländlichen Gebiete.

Für Projekte von Landwirtinnen und weibliche Mitglieder eines landwirtschaftlichen Haushaltes gilt keine Gebietskulisse.

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Es ist ein Business-Plan vorzulegen, der eine Beschreibung des Vorhabens mit einer Marktanalyse, einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer Schätzung des erwarteten Umsatzes enthält. Bei Unternehmenserweiterungen ist die Zahl der erwarteten neuen Arbeitsplätze für Frauen anzugeben.

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

nicht relevant

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Alle Vorhaben, die als Ergebnis der Tätigkeit „nicht- Anhang I Produkte“ des Vertrages erbringen.

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Bei den Maßnahmen „Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ und „Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeit“ sind umfangreiche Erfahrungen aus der Umsetzung der Periode 2007 bis 2013 vorhanden.

Folgende mögliche Fehlerquellen wurden identifiziert:

Ausschreibungsverfahren:

Es ist sicherzustellen, dass bei Vergaben durch die öffentliche Hand die Regeln zur Vergabe eingehalten werden. Die Zahl öffentlicher Antragsteller dürfte sehr gering bzw. ausgeschlossen sein.

Angemessenheit der Kosten:

Es ist zu vermeiden, dass überhöhte Kosten bewilligt und abgerechnet werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme:

Ein überhöhter Aufwand für Antragsteller und Verwaltung ist zu vermeiden, ohne dass die ordnungsgemäße Stellung der Förder-und Zahlungsanträge beeinträchtigt wird und die Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Risiken können sich ergeben bei der Höhe der förderfähigen Ausgaben und bei der Qualifikation des Antragsstellers bzw. der Gründerin im Hinblick auf die Unternehmenstätigkeit.

Auswahl der Begünstigten:

Ein Risiko liegt in der fehlerhaften Anwendung der vorgeschrieben, komplexen Prozesse durch die EU-Kommission.

IT-Systeme:

Die IT-Systeme sollen alle wesentlichen Kontrollen abbilden. Fehler bei der Eingabe der Anträge und Kontrollen sind zu vermeiden.

Förder- und Zahlungsanträge:

Die Auszahlungen erfolgen nach Verwaltungskontrolle und ggf. Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge. Es besteht das Risiko, dass der Antragsteller nicht förderfähige Belege einreicht und es ist sicherzustellen,

dass die Kosten auch tatsächlich angefallen sind.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Prüffeststellungen wurden und werden zur Risikominimierung Anpassungen der Förderprogramme kontinuierlich vorgenommen und weiterführende Maßnahmen wie Information und Fortbildung der mit Zahlstellenaufgaben Betrauten veranlasst. Dies wird auch in der neuen Förderperiode fortgesetzt. Für jede Maßnahme wurde eine detaillierte Übersicht der Fördervoraussetzungen und -auflagen mit einer Beschreibung der Überprüfbarkeit und dazu vorzulegender Nachweise erstellt. In die Bearbeitung flossen die Ergebnisse der Bescheinigenden Stelle Baden-Württemberg, die Prüfungen der EU-Kommission und des Europäischen Rechnungshofes in Baden-Württemberg, die Analyse der Kontrollstatistiken sowie ggf. vorhandene Aktionspläne ein.

Ausschreibungsverfahren:

In Baden-Württemberg gelten im investiven Bereich für private Antragsteller hinsichtlich der Vergabe "erleichterte" nationale Regelungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern. Das vereinfachte Verfahren zur Vergabe besteht darin, dass private Auftraggeber von der Beachtung der Verpflichtung zur Vergabe nach Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) freigestellt sind.
Im Rahmen der Verwaltungskontrollen wird die Prüfung der Einhaltung der EU-und nationalen Vorgaben zur Auftragsvergabe verpflichtend vorgegeben.

Angemessenheit der Kosten:

Sofern keine Ausschreibung erfolgen muss, wird die Plausibilität der Kosten i.d.R. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten auf die Plausibilität geprüft.

In den Checklisten zur Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Zahlstelle nachvollziehbar zu dokumentieren. Dem mit dieser Aufgabe betrautem Personal werden zwingend durchzuführende Prüfschritte vorgegeben.

Die Antragsteller werden durch eine umfassende Information in Veranstaltungen, Medien und den Förder- und Zahlungsanträgen selbst auf die Angemessenheit der Kosten und ihre Prüfung hingewiesen.

Angemessene Prüf-und Kontrollsysteme:

Um Fehler seitens der Antragsteller zu vermeiden und die Nachfragen der Bewilligungsbehörden möglichst gering zu halten werden die Fördervoraussetzungen und –auflagen für die jeweilige Maßnahme frühzeitig und verständlich in den Medien veröffentlicht. In den Formularen zu den Zahlungsanträgen werden ggf. Plausibitätsprüfungen eingebaut.

Bei Gestaltung der Maßnahmen wurde auf eine sorgsame Unterscheidung zwischen Fördervoraussetzungen und -auflagen geachtet.

Antragsteller, insbesondere Gründerinnen haben ihre Qualifikation durch einschlägige Zeugnisse bei Stellung des Förderantrags nachzuweisen.

In der Förderperiode werden sofern gleichgelagerte Fehler der Antragsteller bei der Stellung der Förder-

oder Zahlungsanträge auftreten, die Defizite für potentielle Antragsteller transparent gemacht.

Die Checklisten für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen für investive Vorhaben sollen, soweit wie es die Maßnahmen zulassen, einheitlich gestaltet werden, um dem mit Zahlstellenaufgaben betrauten Personal Sicherheit zu geben.

Investive Vorhaben unter 100.000 € werden als kleine Investition i.S. des Artikels 48 der Verordnung (EU) Nr. 907/2014 gesehen. Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Inaugenscheinnahme abzusehen.

Auswahl der Begünstigten:

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl wird das für die Prozesse zuständige Personal im Rahmen von Dienstbesprechungen informiert.

Die Schritte der Auswahl werden dokumentiert. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird in der EDV hinterlegt.

IT-Systeme:

Für die Zahlung werden ausschließlich die im einheitlichen IT- System verarbeiten Daten herangezogen.

Förder- und Zahlungsanträge:

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Zahlungsantrag durch den Begünstigten werden verständlich verfasst. Die Rechnungsbelege sind im Original vorzulegen und der Zahlungsvollzug ist nachzuweisen.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Plausibilitätsprüfungen bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde durch ELER-Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme durchgeführt. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen ist gegeben. Erfahrungen aus der vorangegangenen Periode werden bei der Umsetzung berücksichtigt. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, so werden umgehend entsprechende Modifizierungen durchführt.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Zu Code 6.4.1

Der Businessplan ist in Form eines Investitionskonzeptes vorzulegen. Damit wird dargelegt, welche Investition zur Diversifizierung durchgeführt wird, welche wirtschaftlichen Ergebnisse durch die Maßnahme zu erwarten sind, und wie sich diese auf das gesamte Unternehmen auswirkt.

Zu Code 6.4.2

Es ist ein Business-Plan vorzulegen, der eine Beschreibung des Vorhabens mit einer Marktanalyse, einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer Schätzung des erwarteten Umsatzes enthält. Bei Unternehmenserweiterungen ist die Zahl der erwarteten neuen Arbeitsplätze für Frauen anzugeben.

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

nicht relevant

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

8.2.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Vorhabensarten

Code 7.1.1: Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen

Code 7.5.1: Entwicklung des Erholungswertes

Code 7.6.1: Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes in Naturparken

Die Naturparke Baden-Württembergs sind ein geeignetes Instrument für eine nachhaltige, umweltangepasste Entwicklung der ländlichen Räume. Die fachliche Grundlage stellen die für die jeweilige Region abgestimmten Naturparkpläne dar. Die Aufgabenschwerpunkte der Naturparkarbeit liegen in der Erhaltung und Förderung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie in der Sicherung und Entwicklung einer attraktiven Erholungslandschaft. Im Mittelpunkt der Naturparkarbeit steht ein integrativer Ansatz, der die Gleichrangigkeit der Anliegen von Landwirtschaft, Naturschutz, Forstwirtschaft und naturnahem Tourismus herausstellt. Diese Kernkompetenz gilt es fortzuführen und die Naturparke bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehört die Förderung eines umweltangepassten Tourismus ebenso wie die Förderung von Initiativen, die die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für regionale Produkte stärkt. So werden Einrichtungen zur Besucherinformation und Erholungsnutzung geschaffen und unterhalten, die gleichzeitig der Besucherlenkung dienen, um sensible Lebensräume in Naturparken zu schützen. Die Erholungsnutzung und der Tourismus sollen dabei für die jeweilige Region wirtschaftliche Anreize bieten und zugleich ökologisch und sozial verträglich sein. Umweltbildungsangebote sowie eine kreative Öffentlichkeitsarbeit sollen die Akzeptanz für Natur- und Landschaftsschutz sowie für nachhaltiges Wirtschaften weiter erhöhen und die Verbundenheit und das Engagement der Bevölkerung für ihre Region stärker fördern. Naturparke bieten vielfältige Möglichkeiten, hautnah Natur zu erleben und zu verstehen. Besucherzentren informieren umfassend über die Region und ihre landschaftlichen Schätze sowie über die Arbeit und die Aufgaben der Naturparke. Außergewöhnliche Routen, wie Sinnesparcours, Themenwanderwege oder Baumwipfelpfade öffnen neue Blickwinkel in die Natur. Zusammen mit zertifizierten Naturparkführern können die schönsten Ecken in den Naturparken entdeckt werden. Mit der Naturparkförderung soll die Bildungsarbeit der Naturparke, aufbauend auf den Grundlagen der BNE-Pädagogik (Bildung für Nachhaltige Entwicklung), unterstützt werden.

Vorhabensart Code 7.6.2: Naturnahe Gewässerentwicklung

Gewässerökologische Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in und an Gewässern I.

Ordnung unter Berücksichtigung von Synergieeffekten zum Hochwasserschutz

Vorhabensart Code 7.6.3: Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (Pläne, Konzeptionen, Umweltsensibilisierung)

- Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzepte
- Erstellung von Biotopvernetzungskonzeptionen und Konzeptionen zum Erhalt der Mindestflur
- Management und Beratung zur Umsetzung
- Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bildung

Die Biotopvernetzung bietet konzeptionelle Möglichkeiten zur Bewahrung oder Neuschaffung der Zeugnisse historisch gewachsener Kulturlandschaft. Ihr Ziel ist es, bestehende naturnahe und landschaftstypische Bereiche der Feldflur als wertvolle Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten über eine räumliche Verbindung und Vernetzung der Lebensgemeinschaften untereinander dauerhaft zu erhalten und zu fördern.

Besonders Gebiete mit guten ackerbaulichen Voraussetzungen, die in der Vergangenheit wesentlich an Strukturvielfalt verloren haben, bedürfen einer ökologischen Aufwertung im Sinne der Biotopvernetzung. Diese von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Agrarlandschaften haben in den letzten 30 bis 40 Jahren ihre Bedeutung als Lebensraum für viele wildlebende, dem Wirtschaften des Menschen angepasste Tiere und Pflanzen eingebüßt.

Die Offenhaltung der Kulturlandschaft zur Erhaltung der Mindestflur ist nicht nur ein landwirtschaftliches, sondern in erster Linie auch ein kommunales bzw. gesellschaftliches Anliegen. Im Zuge des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft werden Teile der Kulturlandschaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen und von Aufforstungen (auf wenigen Standorten von Sukzessionen) betroffen sein. Tourismusgebiete, deren Attraktivität sich in erster Linie auf den Reiz ihrer offenen Kulturlandschaft gründet, müssen dann mit erheblichen Einbußen rechnen. Hinzu kommt die kleinklimatischen Veränderungen durch Aufforstungen, die in einigen Fällen zu einer Aberkennung des Kur- bzw. Erholungsstatus von Gemeinden führen kann. Darüber hinaus werden auch die Belange des Arten- und Biotopschutzes berührt.

Nationale und regionale

- ***Managementpläne und Monitoring für Natura 2000-Gebiete:***

Managementpläne (MaP) sind die Grundlage zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete. Im Rahmen dieser Fachpläne werden die Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Anhang I und II) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Anhang I und Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2) erfasst und bewertet. Darauf aufbauend wird die Ziel- und Maßnahmenplanung erarbeitet.

Das Management der Natura 2000-Gebiete ist in Baden-Württemberg in drei zeitlich aufeinanderfolgende Phasen gegliedert, die:

• Vorbereitungsphase,

• Planerstellungsphase, aus deren Ergebnissen der MaP hervorgeht sowie die unmittelbar anschließende

• Umsetzungsphase.

Die MaP für die Natura 2000-Gebiete werden unter Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet. Die Einbindung der Öffentlichkeit hilft den planenden Behörden - den Regierungspräsidien (RP) - das örtlich vorhandene Wissen zu nutzen oder frühzeitig Probleme bei der späteren Umsetzung des Planes zu erkennen. Für jeden MaP wird während der Planungsphase ein Beirat eingerichtet, der die unterschiedlichen Nutzer- und Interessengruppen vertritt. Der Beirat unterstützt die Erstellung eines jeden Pflege- und Entwicklungsplans und berät bei der konkreten Planung der Maßnahmen. Bis 2020 sollen für alle Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg MaP erstellt werden.

- ***Studien und Konzeptionen für weitere Gebiete von hohem Naturschutzwert:***

Für weitere Gebiete von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, insbesondere für Naturschutzgebiete außerhalb der Natura 2000-Kulisse, werden Pflege- und Entwicklungspläne mit ähnlicher Zielsetzung erarbeitet.

- ***Naturschutzzentren:***

Die Naturschutzzentren der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg sind eine der tragenden Säulen der Naturschutzbildung des Landes. Als Informations- und Begegnungsstätten stellen die Zentren mit Dauerausstellungen, multimedialen Vorführungen, Öffentlichkeitsarbeit oder naturkundlichen Führungen die Entstehungsgeschichte, die Besonderheiten der Tier- und Pflanzenwelt und die ökologischen Zusammenhänge der jeweiligen Landschaften vor.

Die Naturschutzzentren dienen insbesondere als Bildungsstätte zur Sensibilisierung für Umwelt- und Naturschutzbelange für Schulklassen und Jugendgruppen, für Lehrer- und Erzieherfortbildungen und für Fortbildungen für die naturschutzinteressierte Öffentlichkeit.

- ***Betreuung von Schutzgebieten und Aufgaben im Artenschutz***

Verschiedene Naturschutzvereine und andere Personen des Privatrechts unterstützen die Aufgaben der Naturschutzverwaltung. Neben Überwachungs- und Dokumentationsaufgaben stehen dabei in erster Linie die Information von Besuchern, Monitoring sowie die Initiierung, das Management und die Durchführung von Biotoppflege- und Artenschutzmaßnahmen im Vordergrund.

Vorhabensart 7.6.4: Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert

Die Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften sind je nach Zielsetzung aufgeteilt in

- „Projekte des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt“ (PLENUM),
- Projekte, die auf der Ebene der Landkreise zum Erhalt und zur Entwicklung der vielfältigen

ländlichen Landschaften beitragen.

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. 7.1.1 Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)
4a

Die Naturparkpläne stellen die Grundlage der Arbeit eines jeden Naturparks dar. Dieser enthält eine Bestandsanalyse aus denen die Entwicklungsbedarfe und Ziele hergeleitet und formuliert werden. Alle Projekte, die über die Naturparkförderung Baden-Württembergs gefördert werden sollen, müssen sich aus den Zielen der Naturparkpläne ableiten lassen. Aufgrund der sich mit der Zeit ändernden Gegebenheiten, wie demografischer Wandel, zunehmende Landflucht, Naturparkerweiterungen, neue politische und gesellschaftliche Entwicklungs- und Zielorientierungen, wird eine Aktualisierung der Naturparkpläne von Zeit zu Zeit notwendig. Die Evaluierung der bereits bestehenden Pläne stellt die Grundlage für die Aktualisierung dar.

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- Evaluierung und Aktualisierung bestehender Naturparkpläne oder -teilpläne;
- Erstellung eines neuen Naturparkplans.

Für diese Vorhabensart gilt die Kulisse ländliches Gebiet gemäß Definition unter Punkt 8.1.

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz (NatSchG) Baden-Württemberg
- Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Naturparke des Landes Baden-Württemberg

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- Nachgewiesene Ausgaben zur Erstellung, Aktualisierung und Evaluierung von Naturparkplänen und -teilplänen.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind;
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Vorhaben erfolgt innerhalb eines nach § 30 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ausgewiesenen bzw. durch Rechtsverordnung erklärten Naturparks oder innerhalb des deutschen Teilgebiets des Regionalen Naturpark Schaffhausen. Im Falle von Gebietserweiterungen tritt die Förderfähigkeit ein, sobald das Verordnungsverfahren formell eingeleitet ist.

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III , insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen

Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.

- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

70 % der förderfähigen Kosten.

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.5.4.1 (M07)

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.5.4.2 (M07)

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.5.4.3 (M07)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

8.2.5.3.2. 7.5.1 Entwicklung des Erholungswertes

Teilmaßnahme:

- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)
4a

Die Naturparke umfassen Regionen mit herausragender und wertvoller naturräumlicher Ausstattung und hohem Erholungswert. Hieraus ergibt sich ein bedeutendes Wertschöpfungspotential für die ländlichen Räume durch nachhaltigen Naturtourismus. Gefördert werden dem ländlichen Raum angepasste Infrastrukturmaßnahmen, die insbesondere den touristischen Entwicklungspotentialen dienen. Damit in einem intensiv von Erholungssuchenden genutzten Naturraum, die Belange des Biotop- und Artenschutzes nicht in den Hintergrund treten, sollen die Naturparke steuernd eingreifen. Dafür haben sich insbesondere Besucherleitsysteme und Besucherinformationsmaßnahmen als geeignete Mittel bewährt.

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- Neuanlage, Entwicklung und Erweiterung von Infrastruktureinrichtungen für eine integrierte, umweltangepasste und nachhaltige Erholungsnutzung.
- Neuanlage, Entwicklung und Erweiterung von Besucherinformations- und -leitsystemen.

Für diese Vorhabensart gilt die Kulisse ländliches Gebiet gemäß Definition unter Punkt 8.1.

Förderfähige Vorhaben verfolgen die Zielsetzung des jeweiligen Naturparks und lassen sich aus dem Naturparkplan ableiten.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz (NatSchG) Baden-Württemberg
- Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

- Begünstigte können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts sein.
- Als Begünstigte ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen zu mindestens 25 % aus Landes- oder Bundesmitteln finanziert werden.

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- nachgewiesene Ausgaben für Investitionen und Studien im Zusammenhang mit der Neuanlage, Entwicklung und Erweiterung von Besucherinformations- und -leitsystemen.
- Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in Infrastruktureinrichtungen zur Erholungsnutzung (u.a. Bauentwürfe/-planung, Bauausführung, Bauleitung) sowie in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktureinrichtungen.

nicht förderfähig sind:

- Ausgaben in Zusammenhang mit Abbau, Abriss und Entsorgung von Bauwerken und bestehender Infrastruktureinrichtungen.
- Ausgaben für Unterhaltung und Pflege.
- Ausgaben für den Bau von Wegen, wenn diese nicht ausschließlich dem Zwecke der Erholung dienen oder wenn diese breiter als 2 m sind.
- Ausgaben für Maßnahmen innerhalb bebauter Ortsteile, außer Studien, Maßnahmen der Besucherlenkung und die Bereitstellung von Besucherinformationen.

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben erfolgt innerhalb eines nach § 30 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ausgewiesenen bzw. durch Rechtsverordnung erklärten Naturparks oder innerhalb des deutschen Teilgebiets des Regionalen Naturpark Schaffhausen. Im Falle von Gebietserweiterungen tritt die Förderfähigkeit ein, sobald das Verordnungsverfahren formell eingeleitet ist.
- Bei Vorhaben mit unmittelbarer Wirkung in den Naturpark kann das zuständige Ministerium in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich

an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III , insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.

- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 60 % der förderfähigen Kosten;
- Bei privatwirtschaftlicher Gewinnerzielung 20 % der förderfähigen Kosten.

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.5.4.1 (M07)

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.5.4.2 (M07)

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.5.4.3 (M07)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.5.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kleine Infrastruktur wird definiert für Vorhaben mit förderfähigen Kosten von weniger als 2 Mio. €.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

8.2.5.3.3. 7.6.1 Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes in Naturparken

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Die Attraktivität der ländlichen Räume und die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld hängt ganz wesentlich vom guten Erhaltungszustand des Natur- und Kulturerbes ab. Der Erhalt landschaftsprägender Naturräume und Kulturbauten übersteigt jedoch in der Regel die Finanzkraft des ländlichen Raums. Damit verbunden ist der Verlust von einer wertvollen Natur- und Kulturlandschaft. Durch eine Förderung der Erhaltung, der Wiederherstellung und der Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes soll einem Verlust der biologischen Vielfalt sowie der kulturhistorischen Landschaft entgegengewirkt werden.

Unter der Vorhabensart werden die Teilbereiche "Natürliches Erbe", "Kulturelles Erbe" und "Sensibilisierung" gefördert.

- ***Natürliches Erbe:***

Gefördert werden Studien und Investitionen zu Aktionen zum Erhalt, zur Wiederherstellung und zur Verbesserung des natürlichen Erbes. Studien sollen im Vordergrund der Förderung stehen und bilden die Grundlage für die Förderung von Maßnahmen, die dem Biotop- und Artenschutz sowie der Landschaftspflege dienen.

Studien:

Die Studien dienen dazu Zusammenhänge zwischen Arten und ihren Lebensräumen sowie Auswirkungen von Land- und Erholungsnutzung und Besucherlenkungsmaßnahmen auf diese aufzuzeigen.

Einzelaktionen zum Biotop- und Artenschutz

Vorangegangene Studien definieren Einzelaktionen, die dem Biotop- und Artenschutz sowie der Landschaftspflege zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen der freilebenden Tier- und Pflanzenarten dienen. Dabei handelt es sich in der Regel um solche Maßnahmen, die zur Aufwertung (Ersteinrichtung) oder in größeren Zeitabständen erforderlich werden (Entbuschung, Heckenpflege, Mahd zur Vermeidung von Verbuschung usw.).

- ***Kulturelles Erbe:***

Neben Investitionen in Aktionen zum Erhalt, zur Wiederherstellung und zur Verbesserung des kulturellen

Erbes werden Studien in diesem Zusammenhang sowie zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (Musik, Folklore), welches einen direkten Bezug zum Naturpark aufweist, gefördert.

Durch eine Förderung von Vorhaben, die eine nachhaltige Produktion von Naturparkprodukten begünstigt, soll der Erhalt der wertvollen Kulturlandschaften unterstützt werden.

- ***Sensibilisierung:***

Gefördert werden Aktionen zur Sensibilisierung, die dem gesetzlichen Auftrag und den besonderen Zielsetzungen des Naturparks entsprechen sowie die Identität der Bevölkerung zum Naturpark stärken.

Für diese Vorhabensart gilt die Kulisse ländliches Gebiet gemäß Definition unter Punkt 8.1.

Förderfähige Vorhaben verfolgen die Zielsetzung des jeweiligen Naturparks und lassen sich aus dem Naturparkplan ableiten.

8.2.5.3.3.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz (LNatSchG) Baden-Württemberg
- Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)

8.2.5.3.3.4. Begünstigte

- Begünstigte können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts sein.
- Als Begünstigte ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen zu mindestens 25 % aus Landes- oder Bundesmitteln finanziert werden.

8.2.5.3.3.5. Förderfähige Kosten

Investitionen und Studien zum Erhalt und zur Entwicklung des natürliches und kulturellen Erbes

a. Nachgewiesene Ausgaben für Studien zum Erhalt und zur Entwicklung des natürlichen und

kulturellen Erbes in Naturparken (inklusive Studien zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, wie Musik, Folklore und Ethnologie, die einen direkten Bezug zum Naturpark aufweisen).

b. Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in Maßnahmen, deren Fördernotwendigkeit sich zum einen aus einer konzeptionellen naturparkbezogenen Studie ergeben und die zum anderen zum Erhalt und zur Entwicklung des natürlichen Erbes und des kulturellen Erbes im Sinne von Landschaftspflege beitragen.
c. Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung des materiellen kulturellen Erbes im Sinne kulturhistorischer und landschaftsprägender Bauwerke.
d. Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in eine nachhaltige Produktion und Vermarktung von Naturparkprodukten, wenn sie im Zusammenhang mit einer ökologischen oder kulturellen Aufwertung des Naturparks stehen. Gefördert werden Erstbeschaffungen. Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig.

Sensibilisierung:

e. Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in den Neu-, Aus- und Umbau von Naturparkbesucherzentren; Neubau und Neugestaltung von Infopoints und Themenwegen. Gefördert werden die Aufwendungen für die Konzeption, Planung und Bauausführung.
f. Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in Ausstellungen; Konzeption und die Umsetzung der gesamten oder einzelner Module der Naturparkausstellungen sowie dazugehörige Flyer und ähnliche Informationsmedien.
g. Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Schaffung von Identität der Bevölkerung mit dem Naturpark.
h. Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in die Aus- und Fortbildung von Naturparkführern durch den Naturpark. Gefördert werden die Ausgaben für Konzeption, Lehrmaterialien, Referenten und die Organisation der Veranstaltungen. Diese Maßnahme kann ausschließlich ein Naturpark des Landes Baden-Württembergs gefördert bekommen.
i. Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in Bildungsangebote und Aktionen zur Sensibilisierung zu naturparkbezogenen Themen, insbesondere im Bereich für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE-Pädagogik). Gefördert werden die über Rechnung nachgewiesenen Personal- und Materialkosten sowie die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit.
j. Nachgewiesene Ausgaben für Aktionen zur Sensibilisierung des kulturhistorischen Erbes mit direktem Bezug zum Naturpark. Investitionen in aktuell gelebtes Brauchtum sind nicht förderfähig.
k. Nachgewiesene Ausgaben in Aktionen und Konzeptionen zur Sensibilisierung für erlebbare Zusammenhänge von Kultur und Natur im ländlichen Raum. Bei Veranstaltungen, die die Vermarktung von regionalen Produkten beinhalten, sind Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Organisation förderfähig.

8.2.5.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben erfolgt innerhalb eines nach § 30 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ausgewiesenen bzw. durch Rechtsverordnung erklärten Naturparks oder innerhalb des deutschen Teilgebiets des Regionalen Naturpark Schaffhausen. Im Falle von Gebietserweiterungen tritt die Förderfähigkeit ein, sobald das Verordnungsverfahren formell eingeleitet ist.
- Bei Vorhaben mit unmittelbarer Wirkung in den Naturpark kann das zuständige Ministerium kann

in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.

8.2.5.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III , insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.5.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Natürliches und kulturelles Erbe:

70 % der förderfähigen Kosten;

20 % der förderfähigen Kosten, wenn die Maßnahme mit einer direkten Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist.

Sensibilisierung:

Wenn ein Naturpark des Landes Baden-Württemberg Begünstigter ist, **80 %** der förderfähigen Kosten;

Bei allen anderen Begünstigten beträgt die Förderung **60 %** der förderfähigen Kosten.

8.2.5.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.5.4.1 (M07)

8.2.5.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.5.4.2 (M07)

8.2.5.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.5.4.3 (M07)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.5.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kleine Infrastruktur wird definiert für Vorhaben mit förderfähigen Kosten von weniger als 2 Mio. €.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

8.2.5.3.4. 7.6.2 Naturnahe Gewässerentwicklung

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)
4b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)
4a

Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch

a) Herstellung der Durchgängigkeit,

b) Verbesserung der Gewässerstruktur, -fauna und -flora und

c) Schaffung von Lebensräumen

Bei den Maßnahmen b) und c) sollen grundsätzlich Synergien zur Optimierung der ökologischen Ziele nach WRRL und einem wirksamen Hochwasserschutz entsprechend Art. 9 HWRM-RL angestrebt werden. Dies gilt etwa bei der Entwicklung oder Anbindung von Auen, Dammrückverlegungen und bei Gewässerausbaumaßnahmen, wodurch der Hochwasserrückhalt in aller Regel verbessert wird und sich die notwendigen Räume für eine größtmögliche ökologische Verbesserung des Gewässers ergeben. Bei Maßnahmen zur Habitatverbesserung und zur Geschiebebewirtschaftung sollen Hochwasserschutzziele beachtet und in die Planungen mit einbezogen werden.

Bei Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit handelt es sich um rein gewässerökologische Maßnahmen.

Bei Maßnahmen zur Schaffung von Lebensräumen und bei strukturverbessernden Maßnahmen handelt es sich teilweise – etwa bei der Wiederanbindung von Auen, bei der Umgestaltung des Gewässerquerschnitts und der Laufentwicklung oder bei einer Deichrückverlegung – um Maßnahmen, die gleichzeitig als „natural retention measure“ der Ökologie und dem Hochwasserschutz zugeordnet werden; in Fachkreisen, etwa auf europäischer Ebene im Blueprint-Prozess wird hier keine Unterscheidung in Ökologie und Hochwasserschutz getroffen.

Daneben soll bei rein gewässerökologischen Maßnahmen als Nebeneffekt die Verbesserung des Hochwasserschutzes angestrebt werden, z.B. durch die Vergrößerung des Abflussprofils, soweit ein

Zusammenhang besteht und soweit dies z.B. zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist.

Bei der Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen ist eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes aus rechtlichen Gründen strikt auszuschließen. Hier muss zumindest die Wiederherstellung des ursprünglichen Schutzgrades, soweit möglich aber die Anpassung an den Klimawandel durch einen verbesserten Hochwasserschutz als Nebeneffekt gefördert werden.

Die Vorhabensart ist auf die in Kapitel 8.1 beschriebene Kulisse des ländlichen Gebiets beschränkt.

8.2.5.3.4.2. Art der Unterstützung

Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen

8.2.5.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL)
- Richtlinie 2007/60/EG (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, HWRM-RL), umgesetzt im Wasserhaushaltsgesetz und im Wassergesetz Baden-Württemberg
- Bei den Maßnahmen zur naturnahem Gewässerentwicklung handelt es sich um Maßnahmen entsprechend den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach Wasserrahmenrichtlinie. Bei deren Aufstellung wurden und werden sämtliche naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.
- Die Übereinstimmung mit den Entwicklungsplänen von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten ergibt sich für die Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung bereits daraus, dass es sich hier um Gewässer I. Ordnung im Eigentum des Landes handelt, die von den Entwicklungsplänen nicht erfasst sind. Dennoch findet vor Ort eine enge Abstimmung mit den Kommunen statt.

8.2.5.3.4.4. Begünstigte

Land Baden-Württemberg

8.2.5.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind alle mit dem Vorhaben unmittelbar zusammenhängenden Kosten, wie Planungskosten, Untersuchungskosten, Baukosten einschließlich der Kosten für den Sicherheitskoordinator, Entsorgungskosten, Publizitätskosten oder Kosten für den Grunderwerb.

Nicht förderfähig sind Kosten für eigenes Personal und Ausstattung der Landesbetriebe Gewässer als Vorhabenträger, Grunderwerbsnebenkosten, Kosten für Verwaltungsverfahren u. Ä.. Näheres wird die Förderrichtlinie Gewässer bestimmen.

Die Förderfähigkeit der Grunderwerbskosten wird auf maximal 10 % der Gesamtkosten begrenzt. Die Planungskosten bestimmen sich nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) und

sind festgeschrieben. Aufgrund der unterschiedlichen prozentualen Höhe der Planungskosten im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Maßnahme nach HOAI sind nur die tatsächlich angefallenen Planungskosten förderfähig.

8.2.5.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Projekt muss im Ländlichen Raum nach der beschriebenen Kulisse unter Kapitel 8.1 liegen.

8.2.5.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III , insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.5.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 %

8.2.5.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.5.4.1 (M07)

8.2.5.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.5.4.2 (M07)

8.2.5.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.5.4.3 (M07)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.5.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

8.2.5.3.5. 7.6.3 Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (Pläne, Konzeptionen, Umweltsensibilisierung)

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Für diese Vorhabensart gilt die Kulisse ländliches Gebiet gemäß Definition unter Punkt 8.1.

- Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzepte
    - Planung, Beratung, Management, Sensibilisierung durch Planungs-/Gutachterbüro

  Biotopvernetzungskonzepte werden aus den jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten heraus entwickelt. Biotopvernetzung dient den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung ebenso wie den Zielen des Natur- und Artenschutzes. Im Vordergrund von Maßnahmen zur Biotopvernetzung steht die Bewirtschaftung von ökologisch wirksamen Ausgleichsflächen durch Extensivierung der Bewirtschaftung, Herabsetzung der Bodenerosion, Schutz des Grundwassers und die Neuschaffung von Biotopen

  Unter Mindestflur ist die planerische Festlegung der von der Aufforstung oder Sukzession freizuhaltenden und durch landwirtschaftliche Nutzung oder Pflege offen zu haltenden Fläche zu verstehen. Die Mindestflur wird auf kommunaler Ebene von einem beauftragten Planungsbüro in der Mindestflurkonzeption festgelegt. Hierbei sind die Kommune sowie die unteren Fachbehörden beteiligt. Die in dem Konzept festgelegte Mindestflur soll aus agrarstruktureller und naturschutzfachlicher Sicht offen gehalten werden. Das Mindestflurkonzept beinhaltet hierzu auch Lösungsvorschläge. Das Mindestflurkonzept muss durch die untere Fachbehörde anerkannt werden.

- Managementpläne und Monitoring für Natura-2000-Gebiete
    - Planung und Monitoring durch Planungs-/Gutachterbüros

  Mit den Managementplänen werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

    - Parzellenscharfe Darstellung der Außengrenze der Natura 2000-Gebiete,
    - Parzellenscharfe Kartierung der Lebensraumtypen und Arten innerhalb des Natura 2000-Gebiets. Dies ist Grundlage für den Vertragsnaturschutz nach Art 38, 39, 46 und 47 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, liefert Grundinformationen für eine Verträglichkeitsprüfung von Projekten, liefert Informationen für die Flächengröße von Lebensraumtypen als Basis für Monitoring und Berichte an die EU (Art. 11 und

17 FFH-RL) und klärt, ob das Verschlechterungsverbot für einzelne Flurstücke greift und die Cross Compliance-Verpflichtungen eingehalten werden,
- Bewertung der Lebensraumtypen und Arten als Grundinformation für Monitoring, Berichtpflichten (Art. 11 und 17 FFH-RL) und die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele. Sie stellen unter anderem Empfehlungen für die künftige Bewirtschaftung des Gebiets und Grundlage für eine ggf. erforderliche Unterschutzstellung dar,
- Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen als Grundlage für die Bewirtschaftung des Gebiets und für den Vertragsnaturschutz.
- Mit dem Monitoring in bestimmten Zeitabständen soll eine Überwachung und Berichte über den Zustand der Natura 2000-Gebiete gewährleistet werden.

- Studien und Konzeptionen für weitere Gebiete von hohem Naturschutzwert
    - Konzepte, Studien, Monitoring durch Planungs-/Gutachterbüro

  Studien, Monitoring und Untersuchungen zum Zweck des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur sind notwendig, um weitere Kenntnisse und Hinweise für die naturschutzverträgliche Entwicklung der Kulturlandschaft zu erlangen. Hierzu gehören unter anderem Untersuchungen zum Arten- und Biotopschutzprogramm, zu Arten- und Biotophilfskonzepten sowie Zielartenkonzepte des Landes.

- Naturschutzzentren
    - Sensibilisierung von Akteuren und der Öffentlichkeit für Natur- und Umweltbelange durch die Naturschutzzentren.

  Als Einrichtungen des Landes zur Sensibilisierung von Akteuren und der Öffentlichkeit für Natur- und Umweltbelange dienen die Naturschutzzentren gleichzeitig als Bindeglied zwischen Landkreisen, Gemeinden, Land- und Forstwirtschaft sowie den ehrenamtlichen Naturschutzvereinen. Die Zentren sind in der Regel unter gemeinsamer Trägerschaft des Landes, der jeweiligen Landkreise und der zuständigen Kommune organisiert und haben so eine große Akzeptanz vor Ort. Sie werden zum Teil von Naturschutzrangern unterstützt. Jährlich erreichen sie somit über 200.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungsgruppen.Betreuung von Schutzgebieten und Aufgaben im Naturschutz. Die Förderung von Management und der Öffentlichkeitsarbeit sind für das Funktionieren der Naturschutzzentren erforderlich.

- Betreuung, Information, Beratung, Monitoring und Organisation durch Naturschutzverbände oder freischaffende Ökologen

8.2.5.3.5.2. Art der Unterstützung

- Anteilsfinanzierung
- Vollfinanzierung

- Im Übrigen sind die durch Belege nachgewiesenen Ausgaben förderfähig

8.2.5.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Biotopvernetzungs-, Mindestflurkonzept:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz (NatSchG)
- Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)

Managementpläne und Monitoring für Natura 2000 Gebiete, Studien und Konzeptionen für wertvolle Biotope und Lebensräume

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz (NatSchG)

Naturschutzzentren, Betreuung von Schutzgebieten, Aufgaben im Artenschutz

- Landesnaturschutzgesetz (NatSchG)

8.2.5.3.5.4. Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen des Privatrechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.5.3.5.5. Förderfähige Kosten

Ausgaben, die unmittelbar für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind

<u>Managementpläne Natura 2000, naturschutzfachliche Konzepte und Studien:</u>

Kosten für die Planerstellung durch ein Planungsbüro. Die Planerstellungsphase beginnt mit der Ausschreibung der für das Natura 2000-Gebiet durch den Planersteller zu erbringenden Leistungen die von der LUBW vorgegeben werden.

Auch für Biotop-Hilfskonzepte und andere auf den Arten- und Biotopschutz ausgerichteten Konzeptionen und Studien sind von der LUBW bereitgestellte Leistungskataloge für die Ausschreibung verbindlich.

<u>Biotopvernetzungs-, Mindestflurkonzepte:</u>

Kosten für die Planerstellung durch ein Planungsbüro. Die im Rahmen der Erstellung von Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzepten und zu erbringenden Grundleistungen durch Planungsbüros werden in Anlehnung an § 45a HOAI (Landschaftsplanung) in Leistungsphasen differenziert und sind Bestandteil von Ausschreibungen.

Naturschutzzentren:

Kosten für abgegrenzte Projekte mit Zeitrahmen zur Sensibilisierung von Akteuren und der Öffentlichkeit für Natur- und Umweltbelange.

Betreuung von Schutzgebieten, Umweltbildungsmaßnahmen:

Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung oder Lehrtätigkeit

8.2.5.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind.

8.2.5.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.5.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Anträge:

- Gebietskörperschaften: 50 %, 70 %* der förderfähigen Ausgaben (d.h. Eigenanteil der Gebietskörperschaften 50 %, 30 %*)
- Im Übrigen: 70 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen 90 %*

Aufträge oder Verträge:

Verträge und Aufträge werden von den Fachbehörden erteilt. Die Ermittlung der Vertrags-/Auftragnehmer erfolgt über Ausschreibungen und die Einholung von Angeboten. Das Vergaberecht wird eingehalten.

- 100 %

*) besonders naturschutzwichtige Maßnahmen: Die Maßnahmen dienen den Zielen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzgebieten, Nationalpark, Naturdenkmale, Gesetzlicher Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG, Artenschutzprogramm des Landes.

8.2.5.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.5.4.1 (M07)

8.2.5.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.5.4.2 (M07)

8.2.5.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.5.4.3 (M07)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.5.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

8.2.5.3.6. 7.6.4 Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b, 6b

Für diese Vorhabensart gilt die Kulisse ländliches Gebiet gemäß Definition unter Punkt 8.1.

Die Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften sind je nach Zielsetzung aufgeteilt

- in „Projekte des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt“ (PLENUM),
- in Projekte, die auf der Ebene der einzelnen Landkreise zum Erhalt und zur Entwicklung der vielfältigen Landschaften beitragen

PLENUM:

In den vom Land anerkannten PLENUM-Projektgebieten gewährleistet die Organisationsstruktur der Projektgebiete aus PLENUM-Team, Projektbeirat und Arbeitsgruppen den Austausch zwischen den regionalen Akteuren. So sorgt die Projektgruppe mit Vertretern aller Interessensgruppen aus einer Region für die Integration aller Landnutzer. Ziel dieser Struktur ist es, Eigeninitiative zu fördern und Bevölkerung und Landnutzer zu motivieren, selbst aktiv zu werden, zusammenzuarbeiten, Ideen zu entwickeln und Projekte durchzuführen, die helfen, PLENUM-Ziele zu verwirklichen.

Projekte zum Erhalt und zur Entwicklung vielfältiger Landschaften auf Landkreisebene:

Innerhalb der einzelnen Landkreise spielt auch außerhalb der Verwaltung die Organisation von vielfältigen Vorhaben sowie die Zusammenarbeit zwischen den Interessenvertreterinnen und -vertretern aus Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen eine zentrale Rolle für den Erhalt und die Entwicklung vielfältiger Landschaften.. Innerhalb solcher Projekte sollen auf Landkreisebene die Instrumente des kooperativen Naturschutzes entscheidend verbessert werden. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung und der Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg kommt diesen Projekten bei der Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 eine

besondere Bedeutung zu (Landschaftserhaltungsverbände);

Kerninhalte dieser Projekte sind

- die Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung,
- die Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder und der landschaftlichen Vielfalt,
- Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000
- Umsetzung von Natura 2000 Managementplänen (MAP)
- die Offenhaltung der Kulturlandschaft,
- die Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege von Biotopverbundsystemen im Rahmen der Biotopvernetzungskonzeption,
- die Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten.
- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung

8.2.5.3.6.2. Art der Unterstützung

- Vollfinanzierung
- Anteilsfinanzierung

8.2.5.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

8.2.5.3.6.4. Begünstigte

Juristische Personen des Privatrechts

8.2.5.3.6.5. Förderfähige Kosten

Projekte zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt sowie Projekte zum Erhalt und zur Entwicklung vielfältiger Landschaften auf Landkreisebene.

8.2.5.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind.

Die relevanten übergeordneten Strategien wie die Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg und übergeordnete Pläne wie den Regionalplan sind zu berücksichtigen.

8.2.5.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III , insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das jeweils verfügbare Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.5.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

PLENUM: 70% der förderfähigen Kosten

Projekte zum Erhalt und zur Entwicklung vielfältiger Landschaften: 100 % der förderfähigen Kosten

8.2.5.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.5.4.1 (M07)

8.2.5.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.5.4.2 (M07)

8.2.5.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.5.4.3 (M07)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.5.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Im Bereich der Maßnahmen des Artikels 20 Basisdienstleistungen sind Maßnahmen, in denen eine hohe Erfahrung in der Umsetzung in Baden-Württemberg vorliegt, als auch neue Maßnahmen wie Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert. Als mögliche Fehlerquellen wurden identifiziert:

Ausschreibungsverfahren:

Es ist sicher zustellen, dass bei Vergaben durch die öffentliche Hand die Regeln zur Vergabe eingehalten werden.

Auswahl der Begünstigten:

Ein Risiko liegt in der fehlerhaften Anwendung der vorgeschrieben, komplexen Prozesse der Programmumsetzung.

IT-Systeme:

Die IT-Systeme sollen alle wesentlichen Kontrollen abbilden. Fehler bei der Eingabe der Anträge und Kontrollen sind zu vermeiden.

Förder- und Zahlungsanträge:

Die Auszahlungen erfolgen nach Verwaltungskontrolle und ggf. Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge. Es besteht das Risiko, dass der Antragsteller nicht förderfähige Belege einreicht und es ist sicherzustellen, dass die Kosten auch tatsächlich angefallen sind.

Weiterhin besteht ein geringes Risiko, dass vorhabenspezifische Auflagen nicht eigehalten werden.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund von Prüffeststellungen wurden und werden zur Risikominimierung Anpassungen der Förderprogramme kontinuierlich vorgenommen und weiterführende Maßnahmen wie Information und Fortbildung der mit Zahlstellenaufgaben Betrauten veranlasst. Dies wird auch in der neuen Förderperiode fortgesetzt. Für jede Maßnahme wurde eine detaillierte Übersicht der Fördervoraussetzungen und -auflagen mit einer Beschreibung der Überprüfbarkeit und dazu vorzulegender Nachweise erstellt. In die Bearbeitung flossen die Ergebnisse der Bescheinigenden Stelle Baden-Württemberg, die Prüfungen der EU-Kommission und des Europäischen Rechnungshofes in Baden-Württemberg, die Analyse der Kontrollstatistiken sowie ggf. vorhandene Aktionspläne ein.

Ausschreibungsverfahren:

In Baden-Württemberg werden im investiven Bereich für private Antragsteller hinsichtlich der Vergabe “erleichterte“ nationale Regelungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern gelten. Das vereinfachte Verfahren zur Vergabe besteht darin, dass private Auftraggeber von der Beachtung der Verpflichtung zur Vergabe nach Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) freigestellt sind.
Im Rahmen der Verwaltungskontrollen wird die Prüfung der Einhaltung der EU-und nationalen Vorgaben zur Auftragsvergabe verpflichtend vorgegeben.

Öffentliche Antragssteller werden bei Antragstellung auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen Naturparkförderung.

Für die mit der Vergabeprüfung betrauten Stellen der Zahlstelle bestehen umfassende Informationsmöglichkeiten. In Dienstbesprechungen wird diese Thematik aktiv aufgegriffen.

Die privaten Antragsteller werden vor und bei Stellung des Förderantrags über die Vorlage von drei Angeboten informiert.

Auswahl der Begünstigten:

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl entsprechend den Leitlinien der Europäischen Kommission für die Zulassungs- und Auswahlkriterien wird das für die Prozesse zuständige Personal im Rahmen von

Dienstbesprechungen informiert.

Die Schritte der Auswahl werden dokumentiert. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird in der EDV hinterlegt, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keinen Förderbescheid erhalten können.

IT-Systeme:

Für die Zahlung werden ausschließlich die im einheitlichen IT-System verarbeiten Daten herangezogen.

Förder- und Zahlungsanträge:

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Zahlungsantrag durch den Begünstigten werden verständlich verfasst. Die Rechnungsbelege sind im Original vorzulegen und der Zahlungsvollzug ist nachzuweisen.

Vorhabenspezifische Auflagen werden in die Bewilligungsbescheide aufgenommen. In die Dienstanweisungen und Checklisten für die Inaugenscheinnahme und für die Vor-Ort-Kontrolle wird eine nachvollziehbare Prüfung und Dokumentation der Auflagen aufgenommen. Mit der Weiterentwicklung des EDV-Systems sollen diese Prozesse unterstützt werden.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Für die neuen Teilmaßnahmen bzw. inhaltlich wesentlich veränderten Teilmaßnahmen können aus derzeitiger Sicht keine erhöhten Risiken ausgemacht werden. Gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 haben ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen bewertet.

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Zu Code 7.6.2

Es handelt sich um Oberflächengewässer, die in den Anwendungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie fallen und den guten ökologischen Zustand noch nicht erreicht haben. Die Maßnahmen werden in und an den Gewässern I. Ordnung entsprechend Anhang 1 zum Wassergesetz BW durchgeführt.

Die Vorhabensart ist auf die in Kap. 8.1. definierte Kulisse Ländliches Gebiet beschränkt.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

zu Vorhabensart 7.6.2

Um dem flussgebietsbezogenen Ansatz der Wasserrahmenrichtlinie gerecht zu werden, wird entsprechend Artikel 50 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 das ländliche Gebiet abweichend als die Fläche in und an den Gewässern I. Ordnung nach Anhang 1 zum Wassergesetz Baden-Württemberg definiert.

8.2.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Art. 21 in Verbindung mit den Art. 24, 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Ziel der forstlichen Förderung ist die nachhaltige Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder Baden-Württembergs im Interesse der Allgemeinheit. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung naturnaher Wälder zur Steigerung der Stabilität und der ökologischen Leistungsfähigkeit der Wälder, z. B. durch Bodenschutzkalkungen. Ziel der Bodenschutzkalkung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die langfristige Sicherung der Stabilität des Waldes.

Die Förderung des Einsatzes moderner Technik zur bodenschonenden Holzernte, des Natur- und Artenschutzes im Wald und der Neuanlage von Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes, sind wichtige Instrumente für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder Baden-Württembergs.

Außergewöhnliche abiotische oder biotische Schadereignisse, wie z.B. Stürme oder Borkenkäferkalamitäten, führen zur langfristigen Gefährdung der Waldfunktionen. Zur Vorbeugung vor Schaderreger-Kalamitäten sollen Einrichtungen zur Lagerung und Konservierung von Holz und die Aufarbeitung sowie die Einlagerung des Holzes gefördert werden. Ziel ist dabei auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen und die Stabilisierung der Holzmärkte.

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. 8.4.1 Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald

Teilmaßnahme:

- 8.4 – Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach

Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

5e

Die Lagerung von Holz wird nur im Zusammenhang mit Schadereignissen gefördert, die eine solche Dimension besitzen, dass der Holzmarkt, das Kalamitätsholz nicht aufnehmen kann und somit eine Zwischenlagerung erforderlich wird. Es soll verhindert werden, dass das Holz zur Brutstätte von Schadinsekten wird, was anderenfalls nur durch den Einsatz von Insektiziden möglich wäre. Ein Plan zum Schutz des Waldes im Falle der oben beschriebenen Schadereignisse besteht nicht. Da die Maßnahmen stark vom Einzelfall abhängen (betroffene Baumarten, Art des Schadereignisses, Art des Schadens, betroffene Forstbetriebe, Jahreszeit, räumliche Ausdehnung usw.) erfolgt die konkrete Planung als Reaktion auf das Ereignis. Gleichwohl wird aktuell für den regulären Holzeinschlag eine Nasslagerkonzeption entwickelt, um auf Polterspritzungen verzichten zu können. Parallel dazu stellt der "Ratgeber Forstliches Krisenmanagement" (http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/schaden/fva_ratgeber_forstliches_krisenmanagement_startseite/index_DE) eine wichtige Grundlage für den Umgang mit Schadereignissen im Wald dar. Im Falle einer Katastrophe im Wald können so unter Beachtung des Ratgebers, aufbauend auf der Nasslagerkonzeption, entsprechende Schutzpläne entwickelt werden.

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- Holzkonservierungsanlagen:
  Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung
- Lagerbeschickung:
  Die Beihilfe wird einmalig bei Zwischentransport zur Langzeitkonservierung in Nass- oder Trockenlager gewährt.
- Nasslagerung:
  Die Beihilfe wird jährlich, längstens bis zu vier Jahre zur insektizidfreien Konservierung von Rundholz mittels Beregnung oder anderen anerkannten Konservierungsverfahren gewährt, sofern das Holz weiterhin im Eigentum des Waldbesitzers verbleibt.

Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen:
Für die Zwischenfinanzierung von Aufarbeitungskosten werden privaten Waldbesitzern zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gewährt.

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen sowohl als Anteilsfinanzierung wie auch als Festbetragsfinanzierung gewährt.

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG)

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Begünstigte ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet.

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Holzkonservierungsanlagen:
  die nachgewiesenen Kosten für erstmalige Investitionen zur Errichtung einer Holzkonservierungsanlage einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z.B. für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen. Verarbeitungsinvestitionen sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind außerdem Kosten für Holzkonservierungsanlagen, die unter Verwendung von Recyclingmaterial und kontaminiertem Baumaterial, z. B. Eisenbahnaltschotter oder Ausbauasphalt errichtet werden.
- Lagerbeschickung:
  die kalkulierten Kosten als Pauschale pro Fm für den Zwischentransport zur Langzeitkonservierung in Nass- oder Trockenlager.
- Nasslagerung:
  die kalkulierten Kosten als Pauschale pro Fm zur insektizidfreien Konservierung von Rundholz mittels Beregnung oder anderen anerkannten Konservierungsverfahren, sofern das Holz weiterhin im Eigentum des Waldbesitzers verbleibt.
- Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen:
  die Kreditkosten für die Zwischenfinanzierung von Aufarbeitungskosten in Form von zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen.

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Für alle Vorhabensarten:

Die Begünstigte müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der in Baden-Württemberg gelegenen Flächen sein, von denen das Holz stammt. Träger der Maßnahme können private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die Staatliche Forstverwaltung sein.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit und der Mitteilung COM (2013) 249 final vom 6.5.2013 zur Sicherung, Verbesserung und Schaffung von Grüner Infrastruktur

- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.

- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Holzkonservierungsanlagen:
  30% der nachgewiesenen Ausgaben;
- Lagerbeschickung:
  6 € je angeliefertem Festmeter Holz;
- Nasslagerung:
  3,60 € je eingelagertem Festmeter Holz pro Jahr bzw. je eingelagertem Festmeter Holz und angefangenem Monat 0,30 €;
- Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen:
  Für die Zwischenfinanzierung von Aufarbeitungskosten werden zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen in Höhe von bis zu 50 Euro je Festmeter geschätzten Kalamitätsholzanfalls gewährt. Die Höhe und Dauer der Zinsverbilligung wird zum Zeitpunkt des Naturereignisses in Abhängigkeit vom Kapitalmarktzins festgelegt. Die Bemessung erfolgt in einer Größenordnung, die eine verbleibende Zinsbelastung von rund 1% für den geschädigten Forstbetrieb als Orientierungsgröße hat.

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.6.4.1 (M08)

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.6.4.2 (M08)

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.6.4.3 (M08)

8.2.6.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.6.3.2. 8.5.1 Waldnaturschutz und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von:

- Biotopen im Sinne der Waldbiotopkartierung (WBK);
- Artenlebensstätten im Wald von Arten der Vogelschutz-RL Anhang 1 und der FFH-Richtlinie Anhang 2 und 4;
- Feuchtgebieten, Fließgewässern ≤ 10 m Breite, Stillgewässern < 1 ha im Wald;
- Waldinnen- und -außenrändern.
- Neuanlage von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EWG (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG)

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte können natürliche Personen und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts sein.

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

1. Förderfähige Aufwendungen:

- Förderfähig sind Aufwendungen für Investitionen im Zusammenhang mit Aktionen zur Neuanlage, Entwicklung und flächigen Erweiterung von
    - Waldbiotopen;
    - Artenlebensstätten von Europäischen Vogelarten und Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL im Wald;
    - von Feuchtgebieten (im Wald), Fließgewässern ≤ 10 m Breite (im Wald) und Stillgewässern < 1 ha (im Wald);
    - von Waldinnen- und -außenrändern.
- Förderfähig sind Aufwendungen für Investitionen im Zusammenhang mit Aktionen zur Neuanlage von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes.

2. Wenn es naturschutzfachlich notwendig ist, können pro Investitionsmaßnahme zwei zusätzliche Pflegemaßnahmen gefördert werden.

3. Förderfähig sind außerdem Aufwendungen für investitionsbegleitende Studien gem. Art. 45 Abs. 2 c VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III , insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit; und der Mitteilung COM (2013) 249 final vom 6.5.2013 zur Sicherung, Verbesserung und Schaffung von Grüner Infrastruktur.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1. Die Höhe der Förderung beträgt:

- im Privatwald 90 % der nachgewiesenen Ausgaben für Investitionen (incl. der begleitenden Studien) zur Neuanlage, Entwicklung und flächigen Erweiterung von Waldrändern, Biotopen, Artenlebensstätten, Feuchtgebieten, Fließ- und Stillgewässern im Wald;
- im Körperschaftswald 70 % der nachgewiesenen Ausgaben für Investitionen (incl. der begleitenden Studien) zur Neuanlage, Entwicklung und flächigen Erweiterung von Waldrändern, Biotopen, Artenlebensstätten, Feuchtgebieten, Fließ- und Stillgewässern im Wald
- im Privat- und Körperschaftswald 50% der nachgewiesenen Ausgaben für Investitionen (incl. der begleitenden Studien) im Zusammenhang mit Aktionen zur Neuanlage von naturverträglichen und uneingeschränkt zugänglichen Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes.

2. Unbezahlte Arbeitsleistungen der Begünstigten und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind zu 80 % der Ausgaben förderungsfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden. Art. 69 VO (EU) 1303/2013 ist zu beachten.

3. Sachleistungen der Begünstigten sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes. Art. 69 VO (EU) 1303/2013 ist zu beachten.

4. In den Fällen, in denen vom zuständigen Ministerium Pauschalen festgesetzt wurden, kann auf einen Ausgabennachweis verzichtet werden.

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.6.4.1 (M08)

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.6.4.2 (M08)

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.6.4.3 (M08)

8.2.6.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.6.3.3. 8.5.2 Bodenschutzkalkung im Wald

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M08.0004

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Ziel der Förderung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes. Gefördert werden Bodenschutzkalkungen, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

Durch anthropogene Stoffeinträge in die Waldökosysteme (v. a. Immissionen aus Industrie und Verkehr) und daraus resultierende Veränderungsprozesse im Boden werden die Waldfunktionen negativ beeinträchtigt, wie vielfache Studien belegen. Waldflächen kommt insbesondere eine zentrale Rolle für die Neubildung von qualitativ hochwertigen Grundwasservorräten zu. Die Bodenschutzkalkung dient dazu, die durch menschliche Einflüsse stark beschleunigte Versauerung der Waldböden durch puffernde Kalke zu kompensieren. Im übrigen geht jeder Kalkungsmaßnahme in den Ländern eine fundierte Begutachtung der örtlichen Situation und der Kalkungsbedürftigkeit bzw. Kalkungswürdigkeit der Standorte voraus. In die Beurteilung fließen auch Naturschutzaspekte ein. Schutzgebiete und natürlich saure oligotrophe Sonderstandorte werden aus der Kalkung ausgeschlossen (vgl. Beispiele für die Kalkungsplanung in verschiedenen Bundesländern in: forstarchiv/Archive of Forest Science, 85. Jahrgang (2), 33-72, März/April 2014; Artikel aus Bayern http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/boden-klima/dateien/blw-44-2008-behandlung-nur-auf-rezept.pdf

Bei der Bodenschutzkalkung geht es also nicht darum, die Bodenfruchtbarkeit im Sinne einer Düngung zu verbessern und die Holzerzeugung zu steigern. Die eingesetzten Dolomitkalke enthalten kein N- oder P-Dünger oder ähnliche leistungssteigernde Inhaltsstoffe.

Insofern besteht der ökologische Nutzen in der Erhaltung und Verbesserung hochwertiger Grundwasservorräte unter Wald. Um negative Effekte zu verhindern ist Voraussetzung, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen. In den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum der Länder wird die Auswahl der kalkungswürdigen Flächen detaillierter beschrieben.

Die Maßnahme trägt vor allem zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Forstwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich e der Priorität 5 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4c

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b

Ziel der Maßnahmen ist es, die ökosystemaren Folgen der hohen Depositionsbelastung des vergangenen Jahrhunderts zu regenerieren und die Bestände mit ihren vielfältigen Funktionen langfristig zu stabilisieren. Dabei steht die Regeneration der Standortsqualität im Vordergrund. ForstBW hat hierzu im Herbst 2010 den politischen Auftrag im Rahmen eines Kabinettbeschlusses zur regenerationsorientierten Bodenschutzkalkung erhalten. Die Durchführung der Bodenschutzkalkung dient somit der Erhaltung oder Wiederherstellung der durch Bodenversauerung und Nährstoffverarmung gefährdeten Bodenfunktionen und der natürlichen Bodendiversität sowie zur Stabilisierung der Waldökosysteme.

Der Waldzustandsbericht 2012 (Meining et al. 2012) führt aus, dass die in Baden-Württemberg im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern großflächiger durchgeführten Bodenschutzkalkungen zu einer Entspannung der Ernährungssituation der Waldbäume geführt hat. Ausgenommen hiervon ist nach dem Bericht jedoch das Nährelement Kalium, welches im Dolomitkalk, der bei der Bodenschutzkalkung verwendeten wird, nicht enthalten ist. Auch bei Phosphor besteht eine gewisse Unsicherheit darüber, wie sich die Ernährungslage entwickeln wird. Bundesweit wird überwiegend eine Verschlechterung der Phosphorernährung beobachtet, der dem Abnahmetrend in der ersten Hälfte der Beobachtungsperiode in Baden-Württemberg entspricht. Diese beiden Nährelemente sind in Holzaschen enthalten, die eine ernährungswirksame Ergänzung der Bodenschutzkalkung darstellt. In Baden-Württemberg sollen deswegen geeignete Holzaschen, die die nach der Düngemittelverordnung vorgeschriebenen Schwermetallgrenzwerte unterschreiten, nach intensiver Qualitätsüberwachung in Mischung mit Dolomitkalk bei der Bodenschutzkalkung auf Standorten mit Tendenz zu Kaliummangel eingesetzt werden. Dabei werden nur Holzaschen verwendet, die Kalium und Phosphat in schwer löslicher Form und moderaten Konzentrationen (K 3-6%, P 1,5-3%) enthalten und nachweislich geeignet sind, um in Mischung mit Dolomitkalk eine Wiederannäherung der Bodenreaktion (pH-Wert) sowie der Basen- und Nährstoffausstattung der Böden an die natürlichen "vorindustriellen" Bodenverhältnisse zu erreichen. (vgl. Merkblatt 54 (2013): Regenerationsorientierte Bodenschutzkalkung www.fva-bw.de/publikationen/schriftenreihen/merkblätter S. 23 ff.). Die Dolomit/Holzaschemischung enthält max. 30% Holzasche und ist in Bezug auf Reaktion und Löslichkeit mit dem Dolomit vollständig vergleichbar.

Die Bodenschutzkalkung wird unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

a) Ihre Notwendigkeit wird standortsbezogen anhand von Nährstoffbilanzierungen und Kalkulationen der aktuellen Säurebelastung, hilfsweise anhand der Kriterien pH-Wert (KCl) und Basensättigung im Mineralboden, sowie durch nadel-/blattanalytisch nachgewiesenen Nährstoffmangel begründet.

b) Der standortsspezifische Kalkungsbedarf wird aus dem natürlichen, vorindustriellen Bodenzustand unter Einbeziehung früherer Kalkungsmaßnahmen, alternativ aus Langzeit-Ca- und Mg-Bilanzsalden ermittelt.

c) Stickstoffausträge sollen aufgrund der niedrigen Dosierung und Löslichkeit der verwendeten Materialien minimiert werden.

d) Schäden an Flora und Fauna werden in der technischen Umsetzung der Bodenschutzkalkung (konsequente Aussparung sensitiver Biotope, Ausbringungszeitpunkt, Wahl geeigneter Kalkungsmaterialien und Ausbringungsverfahren) minimiert.

Die Planung der Kalkungsmaßnahmen erfolgt durch die FVA Baden-Württemberg. Ihr steht hierfür ein GIS-Tool zu Verfügung, das die Einbeziehung der relevanten Faktoren (bodenchemischer Zustandsdaten, Waldernährungsdaten, ….) berücksichtigt und regional und standörtlich differenzierte Kulissen zur Bodenschutzkalkung erzeugt. Bei den entstandenen Kulissen werden insbesondere naturschutzfachliche Belange hinsichtlich kalkungssensitiver Arten, Standorte durch Ausweisen entsprechender Ausschlussflächen berücksichtigt. Die Einhaltung der natur- und wasserschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Bestätigung der Unbedenklichkeit der jeweiligen Kalkungsmaßnahme wird im Genehmigungsverfahren zusätzlich durch die Beteiligung der für Naturschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Fachbehörden sichergestellt.

Literatur:

Meining, S., v.Wilpert, K., Schäffer, J., Hartmann, P., Schumacher, J., Delb, H., Augustin, N. (2012): Waldzustandbericht 2012. 64 S.

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG)

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und die Staatliche Forstverwaltung können Träger einer gemeinschaftlichen Kalkungsmaßnahme sein.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Bei Eigen-und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

1. Förderfähig sind die Kosten einer Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.
2. Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig. Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung im Körperschafts oder Privatwald können sein: a) private Waldbesitzer, b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, d) das Land, e) Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, f) Jagdgenossenschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gutachterliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.
2. Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkung kann das Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
3. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Als gutachterliche Stellungnahme gelten auch von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) bestätigte kartographische Darstellungen der kalkungswürdigen Flächen.

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III , insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit und der Mitteilung COM (2013) 249 final vom 6.5.2013 zur Sicherung, Verbesserung und Schaffung von Grüner Infrastruktur.

- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.

- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

Die Höhe der Förderung beträgt

- bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.
- Abweichend hiervon beträgt die Förderung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Förderung als Festbetrag auf

Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.
- Abweichend hiervon beträgt die Förderung bei Waldflächen, deren private Besitzer nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.6.4.1 (M08)

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.6.4.2 (M08)

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.6.4.3 (M08)

8.2.6.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.4. 8.6.1 Technikförderung

Teilmaßnahme:

- 8.6 – Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

8.2.6.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4c

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

2a

Ziel der Maßnahme ist es Schäden an Waldböden, welche im Zusammenhang mit der Holzernte entstehen, zu reduzieren.

Hierzu wird

- die einmalige Beschaffung von Traktionshilfswinden für 4- oder 6-Rad-Forstschlepper;
- die einmalige Beschaffung von Moor- oder Kombinationsbändern für Forstmaschinen;
- die einmalige Beschaffung eines Raupen-Vorliefersystems

gefördert. Begünstigte sind hierbei Forstunternehmer (KMU). Denn die einzelnen Waldbesitzer (=Forstbetriebe) Baden-Württembergs halten i.d.R keine eigenen Holzerntemaschinen vor. Sie bedienen sich stattdessen der Forstunternehmer. Durch die Unterstützung der Forstunternehmer bei der Beschaffung der Technik soll erreicht werden, dass besonders bestandes- und bodenschonende Technik flächendeckend zur Anwendung gebracht werden kann.

8.2.6.3.4.2. Art der Unterstützung

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.6.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG)

8.2.6.3.4.4. Begünstigte

Forstunternehmer mit Betriebssitz in Baden-Württemberg

8.2.6.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind einmalig

- die nachgewiesenen Ausgaben für die Beschaffung von Traktionshilfswinden für 4- oder 6-Rad-Forstschlepper;
- die nachgewiesenen Ausgaben für die Beschaffung von Moor- oder Kombinationsbänder für Forstmaschinen;
- die nachgewiesenen Ausgaben für die Beschaffung von Raupen-Vorliefersystemen.

8.2.6.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Begünstigte Forstunternehmen müssen ihren Betriebssitz in Baden-Württemberg haben.

8.2.6.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit und der Mitteilung COM (2013) 249 final vom 6.5.2013 zur Sicherung, Verbesserung und Schaffung von Grüner Infrastruktur.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtagen unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.6.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 20 % für die einmalige Beschaffung von Traktionshilfswinden gemäß den Vorgaben des Merkblatts zur Technikförderung für die Verwendung an 4- oder 6-Rad-Forstschleppern;
- 30 % für die einmalige Beschaffung von Moor- oder Kombinationsbändern für Forstmaschinen gemäß den Vorgaben des Merkblatts zur Technikförderung

- 20 % für die einmalige Beschaffung von Raupen-Vorliefersystemen gemäß den Vorgaben des Ministerium-Merkblatts zur Technikförderung.

8.2.6.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.6.4.1 (M08)

8.2.6.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.6.4.2 (M08)

Es handelt sich um eine Maßnahme, die erstmals in Baden-Württemberg angeboten wird.

Die Vorgaben und Fördersätze für die Beschaffung von Traktionshilfswinden, von Moor- und Kombinationsbändern für Forstmaschinen sowie von Raupen-Vorlieferungssystemen sind im Merkblatt zur Technikförderung dargelegt.

8.2.6.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.6.4.3 (M08)

8.2.6.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Baden-Württemberg hat einschlägige Erfahrungen mit der Umsetzung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen z.B. Bodenschutzkalkungen im Wald in der auslaufenden Förderperiode gesammelt.

Als Fehlerquellen wurden identifiziert:

Ausschreibungsverfahren:

Es ist sicherzustellen, dass bei Vergaben durch die öffentliche Hand die Regeln zur Vergabe eingehalten werden.

IT-Systeme:

Die IT-Systeme sollen alle wesentlichen Kontrollen abbilden. Fehler bei der Eingabe der Anträge und Kontrollen sind zu vermeiden.

Förder- und Zahlungsanträge :

Die Auszahlungen erfolgen nach Verwaltungskontrolle und ggf. Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge. Es besteht das Risiko, dass der Antragsteller nicht förderfähige Belege einreicht und es ist sicherzustellen, dass die Kosten auch tatsächlich angefallen sind.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Für jede Maßnahme wurde eine detaillierte Übersicht der Fördervoraussetzungen und – auflagen mit einer Beschreibung der Überprüfbarkeit und dazu vorzulegender Nachweise erstellt. In die Bearbeitung flossen die Ergebnisse der Bescheinigenden Stelle Baden-Württemberg, die Prüfungen der EU-Kommission und des Europäischen Rechnungshofes in Baden-Württemberg, die Analyse der Kontrollstatistiken sowie ggf. vorhandene Aktionspläne ein.

Das Personal der Zahlstelle zur Umsetzung der Verwaltungs- und Vor-ort-Kontrollen ist weitgehend konzentriert. Die Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung gingen in bei der Entwicklung der Maßnahmen der neuen Förderperiode ein.

Ausschreibungsverfahren:

In Baden-Württemberg werden im investiven Bereich für private Antragsteller hinsichtlich der Vergabe “erleichterte“ nationale Regelungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern gelten. Das vereinfachte Verfahren zur Vergabe besteht darin, dass private Auftraggeber von der Beachtung der Verpflichtung zur Vergabe nach Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) freigestellt sind. Im Rahmen der Verwaltungskontrollen wird die Prüfung der Einhaltung der EU-und nationalen Vorgaben zur Auftragsvergabe verpflichtend vorgegeben.

Öffentliche Antragssteller werden bei Antragstellung auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen hingewiesen

Für die mit der Vergabeprüfung Betrauten der Zahlstelle bestehen umfassende Informationsmöglichkeiten. In Dienstbesprechungen wird diese Thematik aktiv aufgegriffen.

IT-Systeme:

Bei der Weiterentwicklung der EDV-Systeme werden diese Risiken berücksichtigt, beispielweise, wenn

möglich, durch zusätzliche Plausibilitätsprüfungen.

Förder- und Zahlungsanträge:

Es handelt sich um eingeführte Verfahren.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Zahlungsantrag durch den Begünstigten werden verständlich verfasst. Die Rechnungsbelege sind im Original vorzulegen und der Zahlungsvollzug ist nachzuweisen.

Bei Inaugenscheinnahmen und bei Vor-Ort-Kontrollen wird dieses ebenfalls verifiziert.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 haben ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit bewertet. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen ist durch die vorgenannten Risiken nicht gefährdet.

Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, so werden umgehend entsprechende Modifizierungen durchführt.

8.2.6.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Grundlage für die Kalkulation von Arbeitsleistungen sind die Stundensätze und Kosten pro Stunde, die sich für vergleichbare Arbeiten im Staatsforstbetrieb ergeben. Wenn Standardkosten zur Anwendung kommen, wird sichergestellt, dass die entsprechenden Berechnungen angemessen und präzise erfolgen und dass diese Kosten auf der Grundlage einer fairen, gerechten und überprüfbaren Berechnung im Voraus bestimmt werden. Die Berechnungen werden einer unabhängigen Stelle zur Bestätigung der Angemessenheit der Berechnungen vorgelegt (Institut für Ländliche Strukturforschung, Frankfurt am Main).

Ergänzender Hinweis für **Vorhabensart 8.5.1 Waldnaturschutz und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder**:

Grundlage für die Kalkulation von Opportunitätskosten, die sich aus einer Nutzung zu einem Zeitpunkt ergeben, der aus finanzieller Sicht nicht dem ökonomischen Optimum (monetäre Hiebsreife) entspricht, werden nach den Annuitätenverfahren nach Möhring und Rüping bewertet. Dabei wird jeweils der Differenzwert zwischen dem aktuellen Holzproduktionswert (=Annuität) und dem jeweils maximalen Holzproduktionswert der Baumartengruppe berechnet und als Opportunitätskosten angesetzt.

MÖHRING, B. und RÜPING, U. (2006): Bewertungskonzept für forstliche Nutzungsbeschränkungen; Schriftenreihe zur Forstökonomie Band 32 Frankfurt am Main: Sauerländer Verlag; 48 S.

8.2.6.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Zu Vorhabensart 8.5.2

Forstbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 20 ha müssen, um eine Förderung erhalten zu können, die unten genannten einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan der Förderbehörde vorlegen. Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich.

Privatwald-Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 20 ha bewirtschaften in Baden-Württemberg die überwiegende Privatwaldfläche.

Waldbewirtschaftungspläne im Sinne von Art. 21 ff. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind periodische Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke bzw. Forstbetriebspläne oder Betriebsgutachten), die sich auf die wesentlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen erstrecken. Gleichwertige Instrumente sind zugelassen.

Einschlägige Informationen aus dem Waldmanagementplan, die nach Artikel 21, Absatz 2, Satz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 vorzulegen sind:

- Gültigkeitsstichtag.
- Zur Förderung beantragte Fläche ist vom Plan erfasst.
- Nachhaltigkeitshiebssatz ist vorhanden.

Davon ausgenommen sind nachfolgende Vorhaben:

Soforthilfemaßnahmen

Soforthilfemaßnahmen nach Sturm werden nur gefördert, wenn ein Ereignis vorausgegangen ist, das erhebliche und überregionale Schäden im Wald verursacht hat. Die Freigabe der Förderung erfolgt im Gesamtkontext einer von der staatlichen Forstverwaltung geleiteten Planung und Strategie der Schadensbewältigung. Diese behördlich geleitete Planung gilt als gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Waldnaturschutz und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder

Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und des Waldnaturschutzes gelten auch die behördlichen Fachplanungen wie Waldfunktionenkartierung, Waldbiotopkartierung oder FFH-Managementpläne als Waldmanagementplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Weiterhin gelten Pläne und Studien als Waldmanagementplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, in denen die Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder oder die Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von Waldrändern, Biotopen, Artenlebensstätten, Feuchtgebieten, Fließ- und Stillgewässern im Wald geplant werden, soweit sie entsprechende Standorts- und Bestandesdaten enthalten.

Bodenschutzkalkung im Wald

Bei der Bodenschutzkalkung gelten auch Planungen zur Kalkungsbedürftigkeit als Waldmanagementplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, soweit sie

entsprechende Standorts- und Bestandesdaten enthalten.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Vgl. „Definition and justification of the holding size above for support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument in line with sustainable forest management“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Keine Förderung der Erstaufforstung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Keine Förderung der Erstaufforstung

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Keine Förderung der Erstaufforstung

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Keine Förderung der Erstaufforstung

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Seit Bestehen der geregelten Forstwirtschaft wird in der Literatur von regional bedeutsamen Borkenkäfer-Kalamitäten berichtet, wie sie zum Beispiel durch den Buchdrucker (Ips typographus L.) verursacht werden können. In der Regel gingen solchen Käferkalamitäten abiotische Schadereignisse wie Sturm oder Schneebruch voraus, welche große Schadholzmengen und angerissene Bestandesränder hinterließen. (Vgl. hierzu: Sturm „Lothar“ – Bewältigung der Sturmschäden in den Wäldern Baden-Württembergs - Dokumentation, Analyse, Konsequenzen; Stuttgart 2004; Selbstverlag der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg)

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

nicht relevant

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Auf die Gradation primärer Rindenbrüter wie beispielsweise des Buchdruckers (Ips typographus L.) folgt in der Regel eine starke Vermehrung von holzbrütenden Insektenarten. Der Vergleich der Befallsabläufe in Totalreservaten (z. B. fichtenreiche Bannwälder im Schwarzwald, Nationalparke „Bayerischer Wald“ und „Harz“), in denen keine Bekämpfung stattfindet, mit Befallsabläufen in bewirtschafteten Wäldern zeigt, dass einerseits der Witterungsverlauf und andererseits die Bekämpfungsmaßnahmen durch die Forstbetriebe Auswirkungen auf den Verlauf einer Gradation des Buchdruckers haben. Nach „Lothar“ ließen sich Folgeschäden insbesondere durch den Buchdrucker nicht vermeiden, aber deutlich beeinflussen.

Zur Schadensreduktion ist es wichtig, dass bereits zu Beginn einer Massenvermehrung alle Möglichkeiten des integrierten Waldschutzes zur Eindämmung der Borkenkäfergefahr konsequent ausgenutzt werden, da in dieser Phase die Bekämpfungsmaßnahmen besonders effektiv sind.

Wesentliche Prophylaxemaßnahmen gegen Holz- und Rindenbrüterbefall ist die zügige Aufarbeitung, schnellstmögliche Abfuhr (Verkauf oder Konservierung im Nasslager) des Holzes. (Vgl. hierzu: Sturm „Lothar“ – Bewältigung der Sturmschäden in den Wäldern Baden-Württembergs - Dokumentation, Analyse, Konsequenzen; Stuttgart 2004; Selbstverlag der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg).

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Waldnaturschutz und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder:

- Erhaltung und Stabilisierung der Waldökosysteme;
- Nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen;
- Erhöhung der strukturellen Vielfalt;
- Erhöhung der Biodiversität;
- Verbesserung der Besucherlenkung.

Bodenschutzkalkung im Wald:

- Erhaltung und Stabilisierung der Waldökosysteme;
- Nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen.

8.2.6.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Als Wald gelten folgende in § 2 LWaldG definierte Flächen:

(1) Wald […] ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.

(2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.

(3) Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene

1. Pflanzgärten und Leitungsschneisen,

2. Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen,

3. Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften,

4. Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind,

sowie weitere dem Wald dienende Flächen.

(4) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald […].

8.2.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) ist gegliedert in folgende Maßnahmesektoren:

Ackerland (AL) mit den Vorhaben

- 10.1.1 Vertragsnaturschutz - Ackerbewirtschaftung
- 10.1.2 Vertragsnaturschutz - Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung
- 10.1.7 Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gl. FF)
- 10.1.18 Herbstbegrünung im Acker/Gartenbau
- 10.1.19 Begrünungsmischungen im Acker/Gartenbau
- 10.1.20 Brachebegrünung mit Blühmischungen
- 10.1.22 Herbizidverzicht im Ackerbau
- 10.1.23 Ausbringung von Trichogramma bei Mais
- 10.1.25 Pheromoneinsatz im Obstbau
- 10.1.29 Winterbegrünung
- 10.1.30 Stickstoffdepotdüngung mit Injektion
- 10.1.31 Precision Farming (im Paket)
- 10.1.32 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till
- 10.1.33 Freiwillige Hoftorbilanz

Grünland (GL) mit den Vorhaben

- 10.1.3 Vertragsnaturschutz - Grünlandbewirtschaftung
- 10.1.4 Vertragsnaturschutz - Beweidung
- 10.1.5 Vertragsnaturschutz - Pflegende Bewirtschaftung
- 10.1.8 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (gem. MSL)
- 10.1.9 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL
- 10.1.12 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland
- 10.1.26 Extensive Nutzung von §30 BNatschG/332 NatSchG Biotopen
- 10.1.27 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen
- 10.1.28 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)

Sonstige Maßnahmen (SM) mit den Vorhaben

- 10.1.6 Vertragsnaturschutz - Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen
- 10.1.15 Erhaltung von Streuobstbeständen

- 10.1.16 Weinbausteillagen
- 10.1.17 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel
- 10.1.24 Nützlingseinsatz unter Glas
- 10.1.34 Erhaltung gefährderter Nutztierrassen

Mit der AUKM erfolgt eine Kompensation für freiwillige Umweltleistungen.

Von den Begünstigten sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichsleistung gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet. Sofern es sich um einen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 handelt, ist er von dieser Verpflichtung befreit.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der/die Begünstigte Betriebsinhaber/in ist, der/die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübt und das Unternehmen selbst bewirtschattet.

Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Deutschland hat keine Teilmaßnahmen/Vorhabenarten der Kommission gemeldet, die ab 2015 als gleichwertige Methoden im Sinne des Artikels 43 Abs. 3 Buchst. a der VO (EU) Nr. 1307/2013 (dem Greening äquivalente Maßnahmen) angewendet werden sollen.

Unabhängig von den gleichwertigen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ist nicht ausgeschlossen, dass Betriebsinhaber die Verpflichtungen nach Artikel 43 Abs. 1 dieser Verordnung auch dadurch erfüllen, dass sie an AUKM-Vorhabenarten teilnehmen, deren Anforderungen über die Anforderungen bestimmter dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Anforderungen) hinausgehen.

Im Prinzip können entsprechende AUKM-Vorhabenarten so betrachtet werden, dass auf die Greening-Anforderungen zusätzliche Anforderungen „aufgesattelt“ werden. Es ist auch möglich künftig AUKM-Vorhabenarten zu entwickeln, die als Agrarumwelt- und Klima-Module auf bestimmten Greening-Anforderungen aufbauen.

Zu den Vorhabensarten Code 10.1.1-10.1.6

Vertragsnaturschutz zur Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht:

Über den Vertragsnaturschutz lassen sich gezielte Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Neubildung von Lebensräumen für eine hohe Vielfalt an Arten umsetzen. Die Ziele im Vertragsnaturschutz werden mit den Landnutzern vereinbart und deren Formulierung zusammen mit der Auflistung der erforderlichen Maßnahmen, Auflagen und Empfehlungen sind wesentlicher Bestandteil der Verträge. Die Vertragsnehmer umfassen überwiegend Landwirte aber auch natürlichen Personen, juristische Personen des Privatrechts (Vereine) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts

(Kommunen). Da es sich im Vertragsnaturschutz durchweg um freiwillige Maßnahmen handelt, bedarf es hierfür vor Vertragsabschluss einer intensiven Betreuung der Vertragsnehmer seitens der Fachbehörden oder der Landschaftserhaltungsverbände. Durch die Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen, durch Einschränkungen der Bewirtschaftungsintensität bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht werden durch umweltfreundliche Bewirtschaftungsformen von Acker und Grünland, durch Umwandlung von Acker- in Grünlandnutzung und durch Nutzungsaufgabe die ökologische Verbesserung und Sicherung naturschutzwichtiger Flächen in der Kulturlandschaft erreicht. Diese tragen zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten sowie von Lebensräumen bei.

Die anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Mooren machen durch intensive Acker- und Grünlandnutzung der Moorstandorte ca. 2,3-4,5% der deutschen Gesamtemissionen aus. Im Vertragsnaturschutz kann durch die Förderung einer extensiven Grünlandnutzung auf Niedermoorstandorten und durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sekundär zur Abmilderung des Klimawandels beigetragen werden, da durch diese Maßnahmen der Verlustrate an organischer Substanz in den Böden entgegengewirkt und Kohlendioxid im Boden gebunden wird.

Die Maßnahmen im Vertragsnaturschutz bieten alle erforderlichen Bausteine an, um zielgerichtete Arten- und Biotopschutzmaßnahmen aber auch Maßnahmen zur Offenhaltung und zum Erhalt von vielfältigen Kulturlandschaften zu fördern. Diese Bausteine haben sich bereits in der vergangenen Förderperiode bewährt. Da es sich insbesondere im Vertragsnaturschutz um freiwillige Maßnahmen handelt, lassen sich durch die jetzt deutlich höheren Fördersätze mehr Maßnahmen zum Erhalt der von der Landnutzung abhängigen Arten- und Lebensräume umsetzen. Die inzwischen 28 von 35 geplanten Landschaftserhaltungsverbände informieren und begleiten die Landnutzer im Vertragsnaturschutz, so dass auch hierdurch mit mehr Verträgen auf mehr Flächen zu rechnen ist. Davon profitieren auch die FFH-Lebensräume und die FFH-Arten.

Ackerland

Die extensive Ackerbewirtschaftung trägt zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten auf Ackerland bei. Dies gilt insbesondere für zahlreiche der gefährdeten, sehr selten gewordenen Ackerwildkräuter, für die eine extensive Ackerbewirtschaftung eine sehr effektive Schutzmaßnahme darstellt. Aber auch die Populationen von Feldvögeln wie Kiebitz und Feldlerche oder FFH-Arten wie der Feldhamster werden durch diese Maßnahme gefördert. Extensive Ackernutzung hat auch einen positiven Einfluss auf den Boden- sowie auf den Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz.

Durch die im Vertragsnaturschutz angebotene Umwandlung von Acker in Grünland kann auf Standorten, auf denen eine Ackernutzung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet ist (z.B. Flußauen, Niedermoore, FHH-Gebiete) artenreiches Grünland entwickelt werden. Geschieht die Umwandlung in Niedermoorgebieten, wird die Emission von CO2 gestoppt und kann zusätzlich CO2 gebunden werden. Daher ist ein sekundärer Wirkungseffekt in Schwerpunktbereich 5e zu erwarten.

Es können über dieses Vorhaben auch empfindliche Biotoptypen zur Vermeidung von Eutrophierung vor Beeinträchtigungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel oder zum Schutz vor Verunreinigung von Gewässern vor Bodeneintrag geschützt werden. Dort wo eine eine Strukturierung der Argarlandschaft mit Säumen oder Hecken zur Förderung der Biodiversität und zum Aufbau eines Biotopverbundes angestrebt wird, kann im Vertragsnaturschutz auch die Nutzungsaufgabe von Ackerland gefördert werden.

Grünland

Vertragsnaturschutz im Grünland findet in der Regel auf mageren, trockenen, steilen oder feuchten (z.T. Niedermoor) Standorten statt, auf denen nach heutigen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten keine

kostendeckenden Erträge erwirtschaftet werden können. Nicht zuletzt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft sind solche Flächen von der Nutzungsaufgabe bedroht. Gleichzeitig handelt es sich mit um die naturschutzfachlich bedeutsamsten Lebensraumtypen in Baden-Württemberg. Die Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme der Bewirtschaftung dieser unwirtschaftlich gewordenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist jedoch erforderlich zur Sicherung von Umweltbelangen, des Landschaftsbildes sowie von Artenvorkommen und ihres genetischen Potenzials. Dem wird Rechnung getragen durch die finanzielle Unterstützung einer bestimmten naturschutzfachlich erwünschten Nutzung. Ein wichtiges Beispiel ist auch die Förderung der Aufrechterhaltung bzw. die Wiedereinführung extensiver Beweidungssysteme. An einigen Orten sind die unter-schiedlichen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen dieser Flächengefährdet, weil sie aufgrund ihrer natürlichen oder agrarstrukturellen Standortbedingungen keine Wirtschaftlichkeit mehr gewährleisten. Hier bedürfen Grünlandflächen aus Naturschutzgründen einer bestimmten Pflege, oder sie müssen, wenn sie bereits brachgefallen sind, wieder in eine extensive Grünlandnutzung überführt werden. Der Vertragsnaturschutz bietet die hierfür erforderlichen Vorhaben an. Ziel ist es, diese Flächen dauerhaft extensiv zu nutzen und überall dort, wo dies möglich ist, die Flächen längerfristige wieder in eine landwirtschaftliche Bruttofläche zu überführen. Durch die angebotenen Vorhaben zum Erhalt von artenreichen Grünlandgesellschaften können auch intensiv genutzte artenarme Wiesen und Weiden durch Extensivierungsmaßnahmen zu artenreichen Grünlandgesellschaften entwickelt werden. Über solche Vorhaben sollen auch empfindliche Biotoptypen vor Beeinträchtigungen oder zum Schutz vor Verlandung von Gewässern durch Bodeneintrag geschützt werden.

Vorhabensarten Code 10.1.7 – 10.1.34

Der berechnete Mindestauszahlungsbetrag über alle FAKT-Vorhabensarten hinweg beträgt jährlich mindestens 250 Euro. Es ist keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm im Unternehmen erlaubt.

Zustand der Biodiversität

Baden-Württemberg weist aufgrund seiner Geologie, Geomorphologie, der klimatischen Gegebenheiten und seiner Nutzungsgeschichte ein vielfältiges Landschaftsbild auf. Dies trägt, trotz einer recht hohen Besiedlungsdichte, zu einer relativ hohen Vielfalt an Arten und Lebensräumen bei.

Neben den natürlichen Voraussetzungen beeinflusst die Art und Intensität der Flächennutzung maßgeblich die Ausprägung der Biodiversität.

Über gezielte Fördermaßnahmen konnten in den letzten zwei Jahrzehnten die Bestände einiger besonders gefährdeter und für das Land besonders wichtiger Pflanzen- und Tierarten stabilisiert oder sogar verbessert werden. Diese Maßnahmen dienen auch dem Erhalt der Feldvögelbestände.

Insbesondere die Artenvielfalt landwirtschaftlich intensiv genutzter Standorte ist jedoch weiterhin unbefriedigend oder rückläufig, Auch die Veränderungen der wirtschafts- und energiepolitischen Rahmenbedingungen (Biogaserzeugung) induzierten einen Strukturwandel, der in vielen Fällen mit einer intensiveren Nutzung der Agrarlandschaften verbunden ist.

So gilt die Landwirtschaft nach wie vor als eine der wichtigsten Verursacher des Artenrückgangs durch intensive Landbewirtschaftung oder - insbesondere in den benachteiligten Regionen - durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.

In landwirtschaftlich intensiv nutzbaren Gunstregionen ist der Artenrückgang vor allem auf eine Verringerung von Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft (unter anderem gibt es keine Stoppeläcker

mehr), eine flächendeckend intensive Grünlandbewirtschaftung (hohe Stickstoffdüngung führt zu artenarmen Grünlandstandorten), ein eingeschränktes Nutzpflanzenspektrum sowie die intensive Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen oder Bodenbearbeitungstechniken, die nicht-selektiv in die Agrarökologie der Standorte eingreifen, zurückzuführen. Hier können eine ganze Reihe von Agarumwelt- und Klimamaßnahmen der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes dienen.

Aufgrund der Marktsituation für Ackerkulturen gehen die Landwirte vermehrt zu einseitigen Fruchtfolgen mit wenigen rentablen Kulturarten über. Um diesem Trend, der durch die energetische Verwertungsmöglichkeit für Silomais noch verstärkt wird, entgegen zu wirken, ist eine Ausgleichszahlung für vielfältige aber betriebswirtschaftlich nachteilige Fruchtfolgen erforderlich. Die **Fruchtartendiversifizierung** führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als LebensraumEine weitere Folge der Spezialisierung auf wenige Kulturen und der Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung ist die Verarmung der Landschaft an **Blühflächen**. Nach der Rapsblüte und dem ersten Grünlandschnitt, der aufgrund der überwiegenden Silageerzeugung häufig noch vor der Blüte erfolgt, stehen den Bienen und den Wildinsekten kaum mehr Blüten zur Verfügung. Der **Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden im Ackerbau** führt neben einer Reduzierung der Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern mit Pflanzenschutzmitteln, insbesondere zu einer Erhöhung der Biodiversität. I.d.R. sind die mechanischen Unkrautbekämpfungsmaßnahmen weniger wirksam als die Anwendung von Herbiziden..

Eiparasiten der Art *Trichogramma brassicae* werden zur gezielten Bekämpfung des Maiszünslers eingesetzt. ***Trichogramma*** ist im Gegensatz zu chemischen Insektiziden absolut umweltfreundlich. .

Streuobstbestände sind kulturhistorisch entstandene, traditionell extensive Nutzungsformen des Obstbaus. Eine wesentliche Ursache für den Rückgang der Streuobstbestände ist in deren Rodung zu suchen, die häufig in der Absicht geschieht, die Flächen mit der heutigen Technik schlagkräftig bewirtschaften zu können.

Nachdem die Standorte der **Weinbausteillagen** in der vergangenen Jahrzehnten sowohl durch Reblandumlegungen als auch durch Bewirtschaftungsaufgabe stark zurück gegangen sind, wurden die Restbestände parzellenscharf erfasst, um gezielte Maßnahmen zum Erhalt dieser Rebflächen einleiten zu können.

Der **Einsatz von Pheromonen (**sogen. Verwirrmethode) ist eine Methode zur biologischen Bekämpfung von Schadinsekten insbes. im Obst- und Weinbau.Der **Nützlingseinsatz im Gewächshaus** ist ein wichtiger Bestandteile des Integrierten Pflanzenschutzes in gärtnerischen Kulturen Auf der anderen Seite ist in den von Natur aus benachteiligten Regionen die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlich Nutzung, insbesondere der Grünlandbewirtschaftung, eine Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt.

Voraussetzung für die Erhaltung einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation auf bestimmten Grünlandflächen auch den FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiese, die einen wichtigen Baustein der Biodiversität darstellen, ist deren extensive Bewirtschaftung.

Das Vorkommen pflanzengenetisch wertvoller Arten korreliert mit dem Vorkommen von bestimmten relativ leicht erkennbaren Kennarten. Damit die Kennarten dem Landwirt erhalten bleiben, muss er auf Intensivierungsmöglichkeiten verzichten. Dazu gehört unter anderem der Verzicht auf das Vorziehen des ersten Schnittzeitpunktes im Jahr, so dass i. d. R. Silage nicht mehr gewonnen werden kann.

Andererseits sind Lebensraumtypen zu erhalten, die ehemals durch eine extensive Bewirtschaftung auf

niedrigem Ertragsniveau entstanden sind. I.d.R. sind dies magere, trockene oder feuchte Standorte. In Baden-Württemberg kann für kartierte Flächen der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiese ein Ausgleich beantragt werdenDas Naturschutzgesetz kann eine Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung in nach **§ 32 besonders geschützten Biotopen** nicht vorschreiben, sondern lediglich die Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser Lebensräume verbieten. Um deren Fortbestand zu gewährleisten, ist eine umweltfreundliche, extensive Bewirtschaftung dieser Flächen notwendig. Die zusätzliche Maßnahme **Messerbalkenschnitt**, als ökologisch günstigere Mähvariante gegenüber den in der landwirtschaftlichen Praxis üblichen Kreiselmähwerken, kann auf allen artenreichen Grünlandflächen beantragt werden.

Die **Erhaltung gefährdeter regionaltypischer Nutztierrassen** ist Bestandteil der deutschen Agrobiodiversitätsstrategie. Diese Rassen drohen insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen aus der landwirtschaftlichen Praxis zu verschwinden. In den viehhaltenden Betrieben besteht die Tendenz, aus arbeitswirtschaftlichen Gründen die Weidehaltung zugunsten einer ganzjährigen Stallhaltung aufzugeben. Das wirkt sich insbesondere in Grenzstandorten negativ auf die Artenvielfalt aus. Der Verbiss bestimmter Pflanzen, sowie die Wirkung des Trittes der Tiere sind notwendig, um selteneren Pflanzenarten Verbreitungsmöglichkeiten zu geben. Die Förderung des **Weidegangs für Milchkühe** und deren Nachzucht in den Sommermonaten ermöglicht es den Tieren ihre arttypischen Verhaltensweisen im Freien auszuleben. Der zusätzliche Bewegungsfreiraum sowie die reizstärkere Umgebung fördern die Gesundheit und das Wohlbefinden. Gleichzeitig spielt die Weidehaltung eine nicht zu unterschätzende Rolle für das Erscheinungsbild einer attraktiven Kulturlandschaft. In touristisch geprägten Regionen, wie zum Beispiel dem Schwarzwald ist dies von besonderer Bedeutung.

Verbesserung der Wasserwirtschaft

Der wirtschaftliche Druck zwingt die landwirtschaftlichen Betriebe zur Erzielung hoher Erträge, die nur mit einem erheblichen Produktionsmitteleinsatz zu erreichen sind, was zu einer entsprechenden Belastung der Umwelt führt. So führt die jahrelange Anwendung düngeintensiver Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden zu Belastungen des Grundwassers. Gewässerbelastungen durch Nährstoffausträge werden häufig bei Betrieben mit hohem Viehbesatz und in Regionen mit hoher Viehdichte festgestellt. Der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer kann über direkt oder indirekt wirkende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen erreicht werden.

Direkt wirken Maßnahmen, die den Einsatz von Produktionsmitteln begrenzen oder ausschließen.

Hier sind die Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus, der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel und die in den gefährdeten Grundwasserkörpern angebotenen Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz zu nennen.

Indirekt wirken Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die den Eintrag von Produktionsmitteln ins Grundwasser vermeiden, wie es beim Anbau von Zwischenfrüchten der Fall ist. Ob direkt oder indirekt wirkende Maßnahmen, auch die indirekten Maßnahmen, weisen ein breites Wirkungsspektrum auf.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist am 22.12.2000 in Kraft getreten und wurde durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Novelle des baden-württembergischen Wassergesetzes (WG) in nationales Recht umgesetzt. Der Landtag von Baden-Württemberg hat den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gemäß WRRL Ende November2009 zugestimmt. Bestehende Defizite im flächendeckenden Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern sollen mit den

Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der WRRL behoben werden.

Die Maßnahmen der baden-württembergischen Agrarumweltprogramme sind je nach Ausrichtung sowohl grundwasserschonend als auch abflussmindernd. Die ergänzenden Maßnahmen setzen sich aus den verpflichtend durchzuführenden Maßnahmen in den Wasserschutzgebieten (SchALVO) und aus den in den gefährdeten Grundwasserkörpern angebotenen freiwilligen Maßnahmen nach Artikel 28 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusammen.

Der Schutz der natürlichen Ressource Wasser wird durch Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verfolgt. Dies wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Reduktion von wassergefährdenden Stoffen erreicht.

In gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten:

- Winterbegrünung
- Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion,
- Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip till-Verfahren,
- Freiwillige Hoftorbilanzen,
- Precision farming.

Die Maßnahmen entfalten außerdem sekundäre Wirkungseffekte zur **Eindämmung des Klimawandels.**

Die genannten Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz sind nicht für alle in den betreffenden Gebieten wirtschaftenden Landwirte verbindlich vorgeschrieben.

Weil dadurch keine Unterstützung nach Artikel 30 möglich ist, wird eine Programmierung dieser freiwilligen Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz über Art. 28 AUKM vorgenommen. Dies hat zur Folge, dass die Dauer der Verpflichtung dann mind. 5 Jahre beträgt. Auch bei einer Programmierung über Art. 28 wird die Fördermöglichkeit auf die vorgesehene Kulisse beschränkt. Die Förderkulisse umfasst Flächen in gefährdeten Grundwasserkörpern nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten. Bei der Vorhabensart 10.1.32 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till kommen die erosionsgefährdeten Flächen der Erosionskulisse Wasser hinzu.

Erst nach dem Winter umgebrochene **Zwischenfrüchte oder Untersaaten** leisten einen Beitrag zum Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate sowie zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags.

Ein effizienteres und umweltfreundlicheres Verfahren der Stickstoffdüngung stellt die **Injektion von Stickstoffdünger in Depotform** dar. Es wird damit insbesondere das Ziel einer Minderung der Auswaschung von Nitrat-Stickstoff ins Grundwasser verfolgt. Ziel des **Precision farming** ist es, die Unterschiede des Bodens und der Ertragsfähigkeit innerhalb eines Feldes zu berücksichtigen. Diese kleinräumige Boden- und (Pflanzen-)Bestandsführung ermöglicht eine gezieltere Saat bzw. Düngung . Im Vergleich zu den etablierten Bodenbearbeitungsverfahren zeichnet sich das bislang bei uns noch in der Erprobung befindlich **Strip-till-Verfahren** dadurch aus, dass die nicht gelockerten Reihenzwischenräume durch die auf der Fläche belassenen Ernterückstände einen guten Schutz gegen Erosion bieten und die Streifenlockerung mit einer reihengenauen Unterfuß- und Unterflurdüngung kombinierbar ist.

Die Maßnahme **Freiwillige Hoftorbilanz** umfasst neben der Erstellung der Hoftorbilanz für die

Nährstoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium auch eine Bewertung der ermittelten Nährstoffsalden in Verbindung mit einer gezielten Information der Landwirte.

Verhinderung der Bodenerosion und der Bodenbelastung

Einen weiteren Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen stellt der Schutz des Bodens vor Erosion und Bodenbelastungen dar.

Die Bodenerosion spielt insbesondere im Ackerbau eine Rolle. Vor allem bei intensiver Bodenbearbeitung und auf blankem Boden besteht hier ein Risikopotenzial, zumal die Standortbedingungen noch erosionsbegünstigend wirken können.

Um Wasser- und Winderosion mit der Folge irreversibler Bodendegradierungen besser zu verhindern, sind standortangepasste Gegenmaßnahmen notwendig. In Baden-Württemberg spielt die Wassererosion die Hauptrolle. Die Winderosion ist dagegen von untergeordneter Bedeutung.

In hängigem Gelände ist Bodenabtrag in erhöhtem Umfang festzustellen. Eine möglichst ganzjährige Bodenbedeckung durch Pflanzen und Pflanzenreste kann einen erheblichen Beitrag zur Verminderung der Schäden leisten. Erst im Spätherbst umgebrochene Zwischenfrüchte oder Untersaaten leisten einen Beitrag zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit. Durch die Herbstbegrünung werden die Bodenerosion und die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert.

Der Beitrag der im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geförderten freiwilligen Maßnahmen zum Schutz vor Bodenabtrag wurde oben genannt.

Die Böden und die Umwelt können durch diffuse Stoffeinträge belastet werden. Diese Stoffe stammen teilweise auch aus der Landbewirtschaftung, wie z.B. der Verwertung von Klärschlamm, dem Ausbringen von Biomasseabfällen bzw. Gärresten oder der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Durch den permanenten Stoffeintrag werden die Filter- und Pufferreserven der Böden verbraucht. Die Folge davon sind wiederum Stoffausträge ins Grundwasser und verstärkte Aufnahme dieser Stoffe durch Nahrungs- und Futterpflanzen.

Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt in besonderem Maße Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang sind der Ökologische Landbau und die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen „ Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Betrieb“ und „Herbizidverzicht im Ackerbau“ zu nennen. Bei einer Teilnahme am Agrarumwelt- und Klimaprogramm Baden-Württembergs ist eine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm nicht gestattet.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 über Statistiken zu Pestiziden sind in Fünf-Jahres-Abständen von Deutschland Berichte an die Europäische Kommission über die Verwendung von Pestiziden vorzulegen.

Der 1. Bericht ist bis 31.12.2016 vorzulegen. In diesen Bericht werden auch Erhebungen baden-württembergischer Verwender einfließen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird in Baden-Württemberg behördlich risikobezogen überwacht. Neben dem Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) wird in Baden-Württemberg eine Strategie zur Umsetzung

des NAP erarbeitet.

Die Mitgliedstaaten beschreiben in ihren nationalen Aktionsplänen, wie sie sicherstellen, dass alle beruflichen Verwender von Pestiziden die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) gemäß Anhang III spätestens ab dem 1. Januar 2014 anwenden.

Die acht allgemeinen Grundsätze des IPS nach Richtlinie 2009/128/EG ANHANG III sind:

1. Die Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen sollte neben anderen Optionen insbesondere wie folgt erreicht oder unterstützt werden:
    - Fruchtfolge;
    - Anwendung geeigneter Kultivierungsverfahren (z. B. Unkrautbekämpfung im abgesetzten Saatbett vor der Saat/Pflanzung, Aussaattermine und -dichte, Untersaat, konservierende Bodenbearbeitung, Schnitt und Direktsaat);
    - gegebenenfalls Verwendung resistenter/toleranter Sorten und von Standardsaat- und -pflanzgut sowie zertifiziertem Saat- und Pflanzgut;
    - Anwendung ausgewogener Dünge-, Kalkungs- und Bewässerungs- sowie Drainageverfahren;
    - Vorbeugung gegen die Ausbreitung von Schadorganismen durch Hygienemaßnahmen (z. B. durch regelmäßiges Reinigen der Maschinen und Geräte);
    - Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen, z. B. durch geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen oder die Nutzung ökologischer Infrastrukturen innerhalb und außerhalb der Anbau- oder Produktionsflächen.
2. Nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden ist der Vorzug vor chemischen Methoden zu geben, wenn sich mit ihnen ein zufrieden stellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schädlingen erzielen lässt.
3. Die eingesetzten Pestizide müssen so weit zielartenspezifisch wie möglich sein und die geringsten Nebenwirkungen auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt haben.
4. Der berufliche Verwender sollte die Verwendung von Pestiziden und andere Bekämpfungsmethoden auf das notwendige Maß begrenzen (z. B. durch Verringerung der Aufwandmenge, verringerte Anwendungshäufigkeit oder Teilflächenanwendung), wobei er berücksichtigen muss, dass die Höhe des Risikos für die Vegetation akzeptabel sein muss und das Risiko der Entwicklung von Resistenzen in den Schadorganismenpopulationen nicht erhöht werden darf.
5. Wenn ein Risiko der Resistenz gegen Pflanzenschutzmaßnahmen bekannt ist und der Umfang des Befalls mit Schadorganismen wiederholte Pestizidanwendungen auf die Pflanzen erforderlich macht, sind verfügbare Resistenzvermeidungsstrategien anzuwenden, um die Wirksamkeit der Produkte zu erhalten. Dazu kann die Verwendung verschiedener Pestizide mit unterschiedlichen Wirkungsweisen gehören.
6. Der berufliche Verwender muss auf der Grundlage der Aufzeichnungen über Pestizidanwendungen und der Überwachung von Schadorganismen den Erfolg der angewandten Pflanzenschutzmaßnahmen überprüfen.
7. Schadorganismen müssen mit geeigneten Methoden und Instrumenten, sofern solche zur Verfügung stehen, überwacht werden. Zu diesen geeigneten Instrumenten sind unter anderem Beobachtungen vor Ort und Systeme für wissenschaftlich begründete Warnungen, Voraussagen und Frühdiagnosen, sofern dies möglich ist, sowie die Einholung von Ratschlägen beruflich qualifizierter Berater zu zählen.
8. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung muss der berufliche Verwender entscheiden, ob und wann er Pflanzenschutzmaßnahmen anwenden will. Solide und wissenschaftlich begründete Schwellenwerte sind wesentliche Komponenten der Entscheidungsfindung. Bei der

Entscheidung über eine Behandlung gegen Schadorganismen sind wenn möglich die für die betroffene Region, die spezifischen Gebiete, die Kulturpflanzen und die besonderen klimatischen Bedingungen festgelegten Schwellenwerte zu berücksichtigen.

Die drei **querschnittsübergreifenden Ziele** Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen werden im MEPL III in vielfältiger Weise berücksichtigt. Ausgehend von den diversen Strategien auf europäischer Ebene, Bundes- und Landesebene werden spezielle Fördermaßnahmen angeboten, die einen direkten Beitrag zur positiven Beeinflussung leisten. Zusätzlich gibt es viele Fördermaßnahmen, die indirekt zur Verbesserung der Ausgangssituation in Bezug auf diese Themen beitragen.

Die Stärkung der **Innovation** im MEPL III wird hauptsächlich durch die Verbesserung des Wissenstransfers im Zuge von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Akteure sowie durch die Förderung der Zusammenarbeit realisiert. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse fließen hierdurch gezielt und schnell in die Praxis ein. Damit wird auch ein Beitrag zur Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ geleistet.

Der **Schutz der Umwelt** erfolgt im MEPL III auch mit Maßnahmen auf der Grundlage des ELER-Art. 28. Der Schutz der natürlichen Ressource Wasser wird wie oben beschrieben durch Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer verfolgt. Dies wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Reduktion von wassergefährdenden Stoffen erreicht. Als Artikel 28_Maßnahmen sind hier die Förderung des Verzichts von chemisch-synthetische Produktionsmitteln, der Herbizidverzicht im Ackerbau und die Begrünungsmaßnahmen zu nennen.Die Förderung von Begrünungsmaßnahmen über Art. 28 trägt außerdem zur Minderung von Bodenerosion bei (siehe oben).

Der **Klimawandel** ist auch in Baden-Württemberg in vielfältiger Weise spürbar. Neben direkten Folgen an den einzelnen Schutzgütern ist auch der Mensch unmittelbar davon betroffen. Daraus leiten sich über vielfältige Zusammenhänge weitere Folgen für gesellschaftliche Bereiche wie z.B. die Land- und Forstwirtschaft ab. Die Landwirtschaft ist einerseits von den Folgen des Klimawandels betroffen (Ertragsschwankungen und Produktionsrisiko). Gleichzeitig ist sie eine Quelle für Methan- und Distickstoffoxid-Emissionen (z.B. Tierhaltung, Einsatz von synthetischen Stickstoffdüngern), besitzt aber auch das Potential zur Minderung der THG-Emissionen (Boden und Pflanzen als Kohlenstoffsenke) .

Die **Eindämmung des Klimawandels** wird somit auch über ELER-Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen unterstützt:

<u>Klimaschutz durch Verringerung der Distickstoffmonoxid und Methanemissionen</u>

Nach Angaben des Weltklimarates (IPCC) beträgt der Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 0,85°C. Diese globale Klimaerwärmung ist im Wesentlichen auf die Zunahme insbesondere von CO2 aber auch von anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO2-Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff (C) in Form von Humus im Boden zu. Folgende Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen begünstigen ebenfalls die Bindung von atmosphärischem CO2 im Boden:

- der Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau (Vorhabensart 10.1.7)
- der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Vorhabensarten 10.1.18,, 10.1.19, 10.1.20,

10.1.29)
- und die extensive Grünlandnutzung (u.a. Vorhabensarten 10.1.8, 10.19, 10.1.12,)

Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Produktionsmitteln, was auch mineralischen N-Dünger beinhaltet, die extensive Grünlandnutzung sowie durch eine verringerte Düngeintensität können die CO2- und N2O- Emissionen deutlich verringert werden.

Davon zu unterscheiden ist die **Anpassung an den Klimawandel** von dem die Landwirtschaft auch maßgeblich betroffen ist. Einen Beitrag dazu können u.a. eine Anpassung der Bodenbearbeitung (Strip Till), weitgestellte Fruchtfolgen (Vorhabensart 10.1.7 Fruchtartendiversifizierung) leisten. Mit der Förderung regionaltypischer alter Tierrassen (Vorhabensart 10.2.1) kann ggf. auf die damit vorhandene Genreserve zurückgegriffen werden.

Am 14.11.2014 fand unter der Federführung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energeiwirtschaft in Stuttgart der Kongress „Dem Klimawandel begegnen – Baden-Württemberg wird aktiv!“ statt. Im Vorfeld der Veranstaltung hatte das Ministerium darauf hingewiesen, dass die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels Baden-Württemberg in vielerlei Hinsicht vor große Herausforderungen stellen.“

In den letzten Jahren sind die ersten Folgen des Klimawandels deutlich erkennbar geworden: Extremereignisse wie Hochwasser und Hagelschäden haben zugenommen. In der Natur werden unterschiedliche Reaktionen auf klimatische Veränderungen beobachtet: Wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten wandern vermehrt ein, der Frühling beginnt über die Jahre gesehen im Schnitt früher und die Vegetationsperiode dauert länger an.“

Auf dem Kongress wurde ein ersten Entwurf der Anpassungsstrategie vorgestellt. Der aktuelle Arbeitsentwurf der Strategie wurde im Beteiligungsportal der Landesregierung unter **www.beteiligungsportal-bw.de/dem-klimawandel-begegnen.**
eingestellt. Sowohl die Ergebnisse des Kongresses als auch der Beteiligung im Internet werden in die weiteren Arbeiten an der Strategie einfließen.

Zeitgleich mit dem Kongress schaltet die LUBW ihren Internetauftritt zum Klimawandel frei und stellt zahlreiche Informationen zur Klimaentwicklung und zu den Auswirkungen des Klimawandels anschaulich dar: **www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/1196/.**

Kombinationstabelle Vorhabensarten 10.1.7 – 10.1.32, 11.1.1, 11.2.1, 14.1.1 – 14.1.5

(Flächenbezogene Teilmaßnahmen im FAKT - Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) Stand 24. Jan. 2015

Abkürzung	Maßnahme	A 1	A 2	B 1.1	B 1.2	B 3.1	B 3.2	B 4/B5	B 6	C 1	C 2	D 1	D 2	E 1.1	E 1.2	E 2	E 3	E 4	E 5	E 6	F 1	F 2	F 3	F 4
Ab-kür-zung	Maßnahme	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau	Silageverzicht (Heumilch)*	Grünland – Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha (MSL)	Grünland – Verzicht auf Stickstoffdüngung	Artenreiches Grünland mit 4 Kennarten	Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten	10.1.26/10.1.27 Extensive Nutzung von §30 BN/§32 LN Biotopen/ FFH-Mähwiesen	Messerbalkenschnitt**	Streuobstbestände	Steillagenweinbau	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel	Ökologischer Landbau	Begrünung im Acker-/Gartenbau	Begrünungsmischung im Acker-/Gartenbau	Brachebegrünung mit Blühmischungen ohne /mit ÖVF	Herbizidverzicht im Ackerbau	Ausbringung von Trichogramma in Mais	Nützlingseinsatz unter Glas	Pheromoneinsatz im Obstbau	Winterbegrünung	N-Depotdüngung	Precision Farming (als Paket)	Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren
A 1	10.1.7 Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau																							
A 2	10. 1.28 Silageverzicht im Betrieb (Heumilch)*	x																						
B 1.1	10. 1.8 Grünland –Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha (MSL)	-	x																					
B 1.2	10.1.9 Grünland –Verzicht auf Stickstoffdüngung	-	x	-																				
B 3.1	10.1.12 Artenreiches Grünland mit 4 Kennarten	-	-	Δ	Δ																			
B 3.2	10.1.12 Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten	-	-	Δ	Δ	-																		
B4/B5	Nutzung von §30BNSG; 32§LNSG Biotopen/FFH Mähwiesen	-	-	Δ	Δ	Δ	Δ																	
B 6	Messerbalkenschnitt**(zu 10.1.12/10.1.26/10.1.27)	-	-	-	-	x	x	x																
C 1	10. 1.15 Streuobstbestände	x	x	x	x	x	x	x	x															
C 2	10.1.16 Steillagenweinbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-														
D 1	10.1.17 Verzicht auf chem.- synth. Produktionsmittel	-	x	-	-	Δ	Δ	Δ	-	x	x													
D 2	11.1.1/11.2.1 Ökologischer Landbau	-	x	-	-	Δ	Δ	Δ	Δ	x	x	-												
E 1.1	10.1.18 Begrünung im Acker-/Gartenbau	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x	x											
E 1.2	10.1.19 Begrünungsmischungen im Acker- /Gartenbau	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x	x	-										
E.2	10.1.20 Brachebegrünung mit Blühmischungen o/m ÖVF	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-									
E 3	10.1.22 Herbizidverzicht im Ackerbau	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x	-								
E 4	10.1.23 Ausbringung von Trichogramma in Mais	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x	-	x							
E 5	10.1.24 Nützlingseinsatz unter Glas	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
E 6	10.1.25 Pheromoneinsatz im Obstbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
F 1	10.1.29 Winterbegrünung	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x	x	-	-	-	x	x	-	-				
F 2	10.1.30 Stickstoff-Depotdüngung	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x	-	x	x	-	-	x			
F 3	10.1.31 Precision Farming (als Paket)	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x	-	x	x	-	-	x	-		
F 4	10.1.32 Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x	x	x	x	-	x	x	-	-	x	x	x	

Hinweise:

X: bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung möglich ist.

-: bedeutet, dass sich die Kombination auf der selben Fläche ausschließt.

Δ: auf diesen Flächen wird die jeweils höhere Zuwendung gezahlt.

*: Silageverzicht (Heumilch) ist bei gleichzeitiger Beantragung von B 1.1 (MSL), B 1.2, D1 oder D2 bzw. bei einem RGV-Besatz bis 1,7 möglich.

**: Die Beantragung vom Messerbalkenschnitt bzw. eine Kombination mit Messerbalkenschnitt ist nur bei gleichzeitiger Beantragung von B 3 mit 4 oder mit 6 Kennarten bzw. B 4 oder B 5 möglich.

8.2 - M10 - Tab. 02 Fakt-Kombinationen - Hinweise

Übersicht Maßnahmen M10, M11, M14

(FAKT- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) Stand 27.01.2015

Maßnahmen-bereich	Vorhabensart Nr.	Maßnahmenbezeichnung gem. FAKT	geplante Fördersatz**
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement			
A 1	10.1.7	Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge)	75 €/ha AF
A 2	10.1.28	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80 €/ha *
B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland			
B 1.1	10.1.8	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (gem. MSL)	150 €/ha GL
B 1.2	10.1.9	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL	150 €/ha GL
B 3.1	10.1.12	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (mit 4 Kennarten)	230 €/ha GL
B 3.2	10.1.12	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (mit 6 Kennarten)	260 €/ha GL
B 4	10.1.26	Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/ § 32 NatSchG Biotopen	280 €/ha GL
B 5	10.1.27	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	280 €/ha GL
B 6	zu 10.1.12, 10.1.26, 10.1.27	Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland/§32Biotopen/FFH Flachland- und Bergmähwiesen	50 €/ha GL
C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen			
C 1	10.1.15	Erhaltung von Streuobstbeständen	2,50 €/Baum
C 2	10.1.16	Weinbausteillagen	900 €/ha
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen - VW Rind - Milchkuh und Zuchtbulle	100 €/Tie
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen - VW Rind - Mutterkuh	70 €/Kuh
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen – HW/Limpurger/Braunvieh a.Z. - Milchkuh	170 €/Kuh
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen – HW/Limpurger/Braunvieh a.Z. - Mutterkuh	120 €/Kuh
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen – HW/Limpurger/Braunvieh a.Z. - Zuchtbulle	250 €/Bulle
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen - Altwürttemberger/Schwarzw. Fuchs - Stute	120 €/Stute
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen - Altwürttemberger/Schwarzw. Fuchs - Hengst	250 €/Hengs
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen - Schwäbisch Hällisches Schwein - Muttersau	160 €/Sau
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen - Schwäbisch Hällisches Schwein - Zuchteber	160 €/Ebe

*) Für Grünland und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt wird

**) Die genannten Fördersätze stehen unter dem Vorbehalt der EU-Genehmigung

8.2 - M10 - Tab. 03 Kurzübersicht FAKT-Maßnahmen (1-3)

Übersicht Maßnahmen M10, M11, M14
(FAKT- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) Stand 27.01.2015

Maßnahmen-bereich	Vorhabensart Nr.	Maßnahmenbezeichnung gem. FAKT	geplante Fördersatz**
D Ökologischer Landbau/Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb			
D 1	10.1.17	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel	190 €/ha
D 2.1	11.1.1	Ökolandbau Einführung – Acker/Grünland (2 Jahre)	350 €/ha
D 2.1	11.1.1	Ökolandbau Einführung – Gartenbau (2 Jahre)	935 €/ha
D 2.1	11.1.1	Ökolandbau Einführung – Dauerkulturen (2 Jahre)	1.275 €/ha
D 2.2	11.2.1	Ökolandbau Beibehaltung – Acker/Grünland	230 €/ha
D 2.2	11.2.1	Ökolandbau Beibehaltung – Gartenbau	550 €/ha
D 2.2	11.2.1	Ökolandbau Beibehaltung – Dauerkulturen	750 €/ha
D 2.3	11.1.1 u. 11.2.1	Öko-Kontrollnachweis (max. 600 €/Betrieb)	60 €/ha
E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen			
E 1.1	10.1.18	Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau	70 €/ha
E 1.2	10.1.19	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	90 €/ha
E 2.1	10.1.20	Brachebegrünung mit Blühmischungen (ohne ÖVF-Anrechnung)	710 €/ha
E 2.2	10.1.20	Brachebegrünung mit Blühmischungen (mit ÖVF-Anrechnung)	330 €/ha
E 3	10.1.22	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 €/ha
E 4	10.1.23	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	60 €/ha
E 5	10.1.24	Nützlingseinsatz unter Glas	2.500 €/ha
E 6	10.1.25	Pheromoneinsatz im Obstbau	100 €/ha
F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz			
F 1	10.1.29	Winterbegrünung	100 €/ha
F 2	10.1.30	Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion	60 €/ha
F 3	10.1.31	Precision Farming (als Paket)	80 €/ha
F 4	10.1.32	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	120 €/ha
F 5	10.1.33	Freiwillige Hoftorbilanz	180 €/Betrieb

*) Für Grünland und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt wird
**) Die genannten Fördersätze stehen unter dem Vorbehalt der EU-Genehmigung

8.2 - M10 - Tab. 04 Kurzübersicht FAKT-Maßnahmen (2-3)

Übersicht Maßnahmen M10, M11, M14
(FAKT- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) Stand 27.01.2015

Maßnahmen-bereich	Vorhabensart Nr.	Maßnahmenbezeichnung gem. FAKT	geplante Fördersatz**
G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren (Für 14.1.2 bis 15.1.5 insgesamt max. 25.000 €/Betrieb)			
G 1.1.	14.1.1	Sommerweideprämie	50 €/GV
G 1.2	14.1.1	Sommerweideprämie in Kombination mit Ökolandbau	40 €/GV
G 2.1	14.1.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegstufe Tierschutzlabel	9 €/erzeugtem Tier
G 2.2	14.1.3	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe Tierschutzlabel	14 €/erzeugtem Tier
G 3.1	14.1.4	Tiergerechte Masthühnerhaltung - Einstiegstufe Tierschutzlabel	20 €/100 erzeugte Tiere
G 3.2	14.1.5	Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe Tierschutzlabel	50 €/100 erzeugte Tiere

*) Für Grünland und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt wird
**) Die genannten Fördersätze stehen unter dem Vorbehalt der EU-Genehmigung

8.2 - M10 - Tab. 05 Kurzübersicht FAKT-Maßnahmen (3-3)

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. 10.1.01 Vertragsnaturschutz - Ackerbewirtschaftung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b

Die extensive Ackerbewirtschaftung trägt zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten auf Ackerland bei. Dies gilt insbesondere für zahlreiche der gefährdeten, sehr selten gewordenen Ackerwildkräuter, für die eine extensive Ackerbewirtschaftung eine sehr effektive Schutzmaßnahme darstellt. Aber auch die Populationen von Feldvögeln wie Kiebitz und Feldlerche werden durch diese Maßnahme gefördert.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich nicht erlaubt. Damit sollen negative Auswirkungen dieser Mittel auf wild lebende Tiere und Pflanzen verhindert werden.

Ein vollständiger Bewirtschaftungsverzicht kann erforderlich und sinnvoll sein im Zusammenhang mit der Anlage von Biotopen bzw. von Strukturelementen oder bei der Einrichtung ungenutzter Pufferstreifen zu störungsempfindlichen Biotopen.

- Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel
    - ohne Stickstoffdüngung
    - mit ergebnisorientierter angepasster Stickstoffdüngung
- Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope
- Zulagen Ackerbewirtschaftung
    - zum Schutz gefährdeter Arten
        - bei hohem Mehraufwandbei
        - geringem Mehraufwand
    - Bewirtschaftung in Form von Randstreifen
    - Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl >60)

Es handelt sich bei der „angepassten Stickstoffdüngung“ immer um eine Erhaltungsdüngung und nie um eine Düngung zur Ertragssteigerung. Auf Äckern wird die angepasste Düngung dort angeboten, wo ohne Düngung auch bei den bedrohten Ackerwildkräutern mit einer Artenverarmung zu rechnen ist. Da sich der Vertragsnaturschutz immer an dem Ziel ausrichtet, wie sich eine Fläche entwickeln soll, wird auch die „angepasste Düngung“ als Empfehlung für die Zielerreichung in den Vertrag aufgenommen. Was gedüngt wird, orientiert sich an der betrieblichen Situation des Vertragsnehmers. In Anlehnung an die Empfehlungen zur Erhaltungsdünger für zweischürige extensive Mähwiesen kann auch auf Extensiväckern auf nährstoffarmen Standorten eine angepasste Düngung mit organischemr Dünger wie Festmist (maximal 100dt/ha) oder verdünnter Gülle (bis zu 20m³/ha) alle 2 bis 3 Jahre empfohlenwerden. Mineraldünger wird nur in Form von P2O5 (maximal 35 kg/ha) und K2O (maximal 120 kg/ha) alle zwei bis drei Jahre empfohlen (Quelle: Infoblatt Natura 2000 des MLR).

Auf den Vertragsflächen ist die gleichzeitige Anerkennung von Ökologischen Vorrangflächen im

Rahmen des Greening ausgeschlossen.

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

- Flächenförderung
- Vollfinanzierung (Die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste werden ausgeglichen)

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Tabelle Baseline-Anforderungen im Anhang.

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen des Privatrechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind.
- Die Maßnahme hat Gebieten und/oder Tier- und Pflanzenarten in einer festgelegten naturschutzfachlichen Kulisse (räumlich und/oder fachlich)zu dienen.
- Begünstige haben die Verfügungsgewalt über die Förderfläche.

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Prämiensätze ab 2015 in Euro/ha:

- Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel
    - ohne Stickstoffdüngung 590 €
    - mit ergebnisorientierter angepasster Stickstoffdüngung 350 €
- Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope 370 €
- Zulagen Ackerbewirtschaftung
    - zum Schutz gefährdeter Arten
        - bei hohem Mehraufwand 340 €
        - bei geringem Mehraufwand 260 €
    - Bewirtschaftung in Form von Randstreifen 100 €
- Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl >60) 150 €

Die Bestätigung durch den Evaluator liegt vor..

Auf den Vertragsflächen ist die gleichzeitige Anerkennung von Ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening ausgeschlossen.

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Es liegen umfangreiche Erfahrungen in der Umsetzung aus der vorangegangenen Förderperiode vor. Es besteht ggf. das Risiko, dass bei der extensiven Ackerbewirtschaftung Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Bei speziellen Artenschutzmaßnahmen besteht die Gefahr einer nicht sachgerechten Bodenbearbeitung bzw. die Nichteinhaltung einer vorgegebenen Fruchtfolge.

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Die Vorbanensart ist kontrollierbar. Die Kontrolle erfolgt durch Vor-Ort-Kontrolleure mit fundierter Ausbildung und langjähriger Berufserfahrung. Insbesondere anhand des Bestandes der Ackerwildkräuter und seiner Entwicklung sowie anhand von Indikatoren oder durch Überprüfung der angebauten Kulturen können die Fachexperten die Maßnahme überprüfen.

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Kontrollierbarkeit der Vorhabensart wird bestätigt.

8.2.7.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28 ELER-VO im Anhang

Für die Vorhabensart 10.1.1 relevante Baseline-Elemente sind:

- AgrarZahlVerpflV CC 01
- BNatSchG CC 12, CC 13

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg sind die geläufigsten Produktionsverfahren im Ackerbau (Winterweizen, Silo-/Körnermais, Wintergerste, Winterraps) mit Durchschnittserträgen, die nur durch den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erzielt werden können.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Referenz ist der durchschnittliche Deckungsbeitrag einer durchschnittlichen Fruchtfolge (WW, WG,

Wraps) im Ackerbau auf mittleren Standorten und bei konventioneller Bewirtschaftung. Die Vorhabensart führt im Ackerbau zu einer Anpassung der Fruchtfolge und des Anbauverhältnisses zu Gunsten von Wintergetreide bzw. zu Nutzungsaufgabe. Es wird in den Maßnahmen mit Nulldüngung oder mit Nutzungsaufgabe von einem kompletten Ertragsausfall und bei der Maßnahme mit angepasster Düngung von einem Ertragsrückgang durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und dern Verzicht bzw. die Reduzierung von Düngemitteln ausgegangen.

Bei den Fördersätzen kann es zu einer Überschreitung der in Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten Höchstsätze kommen, wenn spezielle Maßnahmen zum Erhalt gefährdete Feldvögel wie dem Kiebitz oder zum Schutz bedrohter Ackerwildkräuter erforderlich werden. In den von der LEL kalkulierten Mehraufwand wird auch ein erhöhter Abstimmungsaufwand des Bewirtschafters mit der Naturschutzbehörde berücksichtigt, der insbesondere durch eingehende Beratung, (jährliche) Ortsbegehungen zur Abstimmung der Maßnahmen, zusätzliche Aufzeichnungen usw. entsteht. Die obige Artenschutzzulage mit hohem Mehraufwand kann zum Beispiel bei Vorkommen von Feldhamstern gewährt werden. Der Mehraufwand für den Feldhamsterschutz würde dann 360 € über dem Förderhöchstsatz von 600 € für Ackerflächen liegen.

8.2.7.3.2. 10.1.02 Vertragsnaturschutz - Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b, 4c, 5e

Durch die Umwandlung von Acker- in Grünlandnutzung wird eine ökologische Verbesserung und Sicherung naturschutzwichtiger Flächen in der Kulturlandschaft erreicht. Gleichzeitig ist ein positiver Einfluss auf benachbarte Biotope, den Boden- sowie den Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz zu verzeichnen.

- Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel
    - ohne Stickstoffdüngung
    - mit ergebnisorientierter angepasster Stickstoffdüngung

- Zulagen Bewirtschaftung
    - zum Schutz gefährdeter Arten
        - bei hohem Mehraufwand
        - bei geringem Mehraufwand
    - gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20% der Fläche
        - Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig
        - Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig
    - Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung)

Auf den Vertragsflächen ist die gleichzeitige Anerkennung von Ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening ausgeschlossen.

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

- Flächenförderung
- Vollfinanzierung (Die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste werden ausgeglichen.)

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen des Privatrechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind.
- Die Maßnahme hat Gebieten und/oder Tier- und Pflanzenarten in einer festgelegten naturschutzfachlichen Kulisse (räumlich und/oder fachlich)zu dienen.
- Begünstige haben die Verfügungsgewalt über die Förderfläche.

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Prämiensätze ab 2015 in Euro/ha:

- Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel
    - ohne Stickstoffdüngung 510 €
    - mit ergebnisorientierter angepasster Stickstoffdüngung 390 €
- Zulagen Bewirtschaftung
    - zum Schutz gefährdeter Arten
        - bei hohem Mehraufwand 75 €
        - bei geringerem Mehraufwand 40 €
    - gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20% der Fläche

- Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig 60 €
- Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig 90 €

- Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung) 50 €

Bestätigung durch den Evaluator liegt vor.

Auf den Vertragsflächen ist die gleichzeitige Anerkennung von Ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening ausgeschlossen.

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Es liegen umfangreiche Erfahrungen in der Umsetzung aus der vorangegangenen Förderperiode vor.

Es besteht das Risiko, dass das Grünland nicht extensiv genutzt wird.

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Die Kontrolle erfolgt durch Vor-Ort-Kontrolleure mit fundierter Ausbildung und langjähriger Berufserfahrung. Die Umwandlung von Acker in Grünland ist einfach und zu jeder Jahreszeit überprüfbar. Anhand des Bestandes des Grünlandaufwuchses und seiner Entwicklung können die Fachexperten die Maßnahme einer extensiven Grünlandbewirtschaftung überprüfen.

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28 ELER-VO

im Anhang.

Für die Vorhabensart 10.1.2 relevante Baseline-Elemente sind:

- AgrarZahlVerpflV CC 01
- DirektZahlDV MT 01
- DüV CC 1a, CC18, CC 19, CC 20, CC 21 CC 32
- BienenschutzV CC32
- BNatSchG CC 12, CC 13

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg sind die geläufigsten Produktionsverfahren im Ackerbau (Winterweizen, Silo-/Körnermais, Wintergerste, Winterraps) mit Durchschnittserträgen, die nur durch den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erzielt werden können.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Referenz ist die und der durchschnittliche Deckungsbeitrag einer durchschnittlichen Fruchtfolge (WW, WG, Wraps) im Ackerbau auf mittleren Standorten und bei konventioneller Bewirtschaftung. Bei Umwandlung von Ackerland in Grünland von einem Ertragsausfall im Ackerbau ausgegangen mit dem der geringe Deckungsbeitrag der extensiven Grünlandnutzung verrechnet wird.

Bei den Fördersätzen kann es zu einer Überschreitung der in Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten Höchstsätze kommen, wenn spezielle Maßnahmen zum Erhalt gefährdete Feldvögel wie dem Großen Brachvogel erforderlich werden. In den von der LEL kalkulierten Mehraufwand wird auch ein erhöhter Abstimmungsaufwand des Bewirtschafters mit der Naturschutzbehörde berücksichtigt, der

insbesondere durch eingehende Beratung, (jährliche) Ortsbegehungen zur Abstimmung der Maßnahmen, zusätzliche Aufzeichnungen usw. entsteht. Die obige Artenschutzzulage mit hohem Mehraufwand kann zum Beispiel bei Vorkommen vom Großen Brachvogel gewährt werden. Der Mehraufwand würde dann 330 € über dem Förderhöchstsatz von 600 € für Ackerflächen liegen.

8.2.7.3.3. 10.1.03 Vertragsnaturschutz - Grünlandbewirtschaftung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b

Über Bewirtschaftungshinweise für Mähwiesen sollen Standortverhältnisse erreicht oder erhalten werden, die gezielt zum Erhalt oder zur Förderung bestimmter Lebensräume oder Lebensgemeinschaften für Pflanzen- oder Tierarten notwendig sind.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich nicht erlaubt. Damit sollen negative Auswirkungen dieser Mittel auf wild lebende Tiere und Pflanzen verhindert werden. Diese Maßnahmen haben gleichzeitig auch einen positiven Einfluss auf den Boden- sowie auf den Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz.

in vollständiger Bewirtschaftungsverzicht kann erforderlich und sinnvoll sein im Zusammenhang mit der Anlage von Biotopen bzw. von Strukturelementen oder bei der Einrichtung ungenutzter Pufferstreifen zu störungsempfindlichen Biotopen.

- Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel
    - einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung
    - zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung
    - mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland
    - mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland
    - zweischürige Mahd und ergebnisorientierte angepasste Stickstoffdüngung
    - mehr als zweischürige Mahd und ergebnisorientierte angepasste Stickstoffdüngung
- Aufgabe der Grünland-Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope
- Zulagen Bewirtschaftung
    - zum Schutz gefährdeter Arten
        - bei hohem Mehraufwand
        - bei geringem Mehraufwand
    - gesonderte Behandlung von Teilflächen:
        - z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20% der Fläche
        - Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig

- Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig
- Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung)

Es handelt sich bei der „angepassten Stickstoffdüngung“ immer um eine Erhaltungsdüngung und nie um eine Düngung zur Ertragssteigerung. Da sich der Vertragsnaturschutz immer an dem Ziel ausrichtet, wie sich eine Fläche entwickeln soll, wird auch die „angepasste Düngung“ als Empfehlung für die Zielerreichung in den Vertrag aufgenommen. Was gedüngt wird, orientiert sich an der betrieblichen Situation des Vertragsnehmers. Beispielsweise wird als Erhaltungsdünger für zweischürige extensive Mähwiesen auf nährstoffarmen Standorten eine angepasste Düngung mit organischemr Dünger wie Festmist (maximal 100dt/ha) oder verdünnter Gülle (bis zu 20m³/ha) alle 2 bis 3 Jahre empfohlen. Mineraldünger wird nur in Form von P2O5 (maximal 35 kg/ha) und K2O (maximal 120 kg/ha) alle zwei bis drei Jahre empfohlen (Quelle: Infoblatt Natura 2000 des MLR).

Auf den Vertragsflächen ist die gleichzeitige Anerkennung von Ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening ausgeschlossen.

8.2.7.3.3.2. Art der Unterstützung

- Flächenförderung
- Vollfinanzierung (Die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste werden ausgeglichen.)

8.2.7.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

8.2.7.3.3.4. Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen des Privatrechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.7.3.3.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse

zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind.
- Die Maßnahme hat Gebieten und/oder Tier- und Pflanzenarten in einer festgelegten naturschutzfachlichen Kulisse (räumlich und/oder fachlich)zu dienen.
- Begünstige haben die Verfügungsgewalt über die Förderfläche.

8.2.7.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Prämiensätze ab 2015 in Euro/ha:

- Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel
  - einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung 310 €
  - zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung 400 €
  - mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland 440 €
  - mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland 410 €
  - zweischürige Mahd und ergebnisorientierte angepasste Stickstoffdüngung 350 €
  - mehr als zweischürige Mahd und ergebnisorientierte angepasste Stickstoffdüngung 310 €

- Aufgabe der Grünland-Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope 520 €

- Zulagen Bewirtschaftung
  - zum Schutz gefährdeter Arten
    - bei hohem Mehraufwand 75 €
    - bei geringerem Mehraufwand 40 €
  - gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20% der Fläche
    - Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig 60 €
    - Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig 90 €
  - Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung) 50 €

Die Bestätigung durch den Evaluator liegt vor.

8.2.7.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Es liegen umfangreiche Erfahrungen in der Umsetzung aus der vorangegangenen Förderperiode vor.

Lediglich das Stehenlassen von Altgrasinseln ist neu, eine zusätzliche Leistung mit geringer Risikoanfälligkeit.

Es besteht das Risiko, dass das Grünland nicht extensiv genutzt wird.

8.2.7.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

In den Verträgen des Vertragsnaturschutzes werden zur Zieleerreichung der Maßnahme standortbezogene Auflagenfestgelegt. Die Vertragsinhalte werden dem Vertragsnehmer intensiv vermittelt.
Die Kontrolle erfolgt durch Vor-Ort-Kontrolleure mit fundierter Ausbildung und langjähriger Berufserfahrung. Durch gezielte Wahl der Kontrollzeitpunkte und die Häufigkeit der Kontrollen , z.B. eine Kontrolle im Mai/Juni und eine Kontrolle im Spätsommer ist die extensive Nutzung überprüfbar.

Vertraglich vereinbarte Altgrasbestände sind leicht über die gesamte Vegetationsperiode erkennbar.

8.2.7.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28 ELER-VO im Anhang.

Für die Vorhabensart 10.1.3 relevante Baseline-Elemente sind:

- AgrarZahlVerpflV CC 1a
- BNatSchG CC 12, CC 13

Aufgabe der Grünland-Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope:

- AgrarZahlVerpflV CC 1a
- DirektZahlDV MT 01

- DüV CC 1a, CC18, CC 19, CC 20, CC 21 CC 32
- BienenschutzV CC32
- BNatSchG CC 12, CC 13

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige Praxis für Baden-Württemberg ist eine 2- bis 4-Schnitt-Wiese in günstiger oder ungünstiger Ertragslage mit Standard-Erträgen von 65 bis 90 dt/ha Trockenmasse (TM). Der Aufwuchs wird bei 3- und 4-Schnitt-Nutzung als Grassilage, bei 2-Schnitt-Nutzung als Heu bzw. Öhmd konserviert. Ferner wird in Baden-Württemberg das Grünland zu fast 100 Prozent mit dem Scheibenmähwerk gemäht.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Referenz I ist auf mittleren Standorten eine 2- bis 4-Schnitt-Wiese in günstiger oder ungünstiger Ertragslage mit Standard-Erträgen von 65 bis 90 dt/ha TM. Der Aufwuchs wird bei 3- und 4-Schnitt-Nutzung als Grassilage, bei 2-Schnitt-Nutzung als Heu bzw. Öhmd konserviert.

Referenz II auf Grenzertragsstandorten ist die Nutzungsaufgabe und damit verbundenen Brachfallen des Grünlandes mit anschließender Sukzession.

Bei den Maßnahmen mit angepasster Düngung wird der Ertragsverlust ausgehend von Referenz I kalkulkiert.

Bei Maßnahmen mit Nulldüngung, für die mit keinem oder nur geringem Ertrag zu rechnen ist, wird ausgehend von Referenz II der Arbeitsaufwand kalkuliert. Die CC-Baseline zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand wird verrechnet (einmal jährlich Mulchen

wird abgezogen).

Bei den Fördersätzen kann es zu einer Überschreitung der in Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten Höchstsätze kommen. Die Überschreitung wird jeweils begründet. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn spezielle Maßnahmen zum Erhalt gefährdeter FFH-Lebensraumtypen wie den Pfeifengraswiesen (FFH-Lebensraumtyp 6410) oder die in der FH -Richtlinie 92/43/EWG Anhang IV geschützte Arten wie dem dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) erforderlich werden. In den von der LEL kalkulierten Mehraufwand wird auch ein erhöhter Abstimmungsaufwand des Bewirtschafters mit der Naturschutzbehörde berücksichtigt, der insbesondere durch eingehende Beratung, (jährliche) Ortsbegehungen zur Abstimmung der Maßnahmen, zusätzliche Aufzeichnungen usw. entsteht. Auch das Stehenlassen von Altgrasbeständen ist eine Artenschutzmaßnahme, die in Kombination mit der Förderung von extensiver Wiesennutzung zu einer Überschreitung der Höchstsätze führen kann. Die Überschreitung wird jeweils begründet.

Wenn eine Anpassung an den Einzelfall fachlich notwendig ist, kann der oben aufgeführte Rahmensatz durch Berechnung nach objektiven Kriterien angepasst werden, insbesondere wenn die Kosten nicht nach den genannten Rahmensätzen erfasst sind.

8.2.7.3.4. 10.1.04 Vertragsnaturschutz - Beweidung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b

Durch die Förderung der extensiven Beweidungs sollen Lebensräume erhalten und gefördert werden, die ehemals durch eine extensive Beweidung auf niedrigstem Ertragsniveau entstanden sind.

Die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind oft Lebensraumspezialisten, die auf eine Veränderung der Standortbedingungen durch Belichtung, Beschattung, Trockenheit, Feuchtigkeit, Nährstoffversorgung oder Nutzungsintensivierung empfindlich reagieren.

Daneben können in Weidesystemen durch Tritt und Verbiss vielfältige Kleinstrukturen geschaffen werden, die für die Biodiversität von großer Bedeutung sind.

Bei einer kurzfristigen intensiven Beweidung zur Erreichung der Naturschutzziele (Biodiversität) werden als Vertragsinhalt und im Rahmen einer Beratung klare Kriterien festgelegt , damit die Vorgaben der relevanten Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln eingehalten werden und es nicht zu einer Überbeweidung kommt.

- Naturschutzkonforme Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und (nicht auf der Weide angefallenen) Stickstoff-Düngemitteln
  - Hütehaltung
  - Stickstoff-Düngemitteln
  - Hütehaltung auf schwachwüchsigen Weiden (ein bis zwei Weidegänge) Hütehaltung auf starkwüchsigen Weiden (mehr als zwei Weidegänge)
  - Koppelhaltung
  - Standweide
- Zulagen Beweidung
  - zum Schutz gefährdeter Arten
    - bei hohem Mehraufwand
    - bei geringem Mehraufwand
  - gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20% der Fläche
    - Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig
    - Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig
  - Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmähwerk,

Zwillingsbereifung)
- Mechanische Nachpflege (bei Beweidung)
- Zusätzlich Ziegen mitführen bei Hütehaltung
- Zusätzlich Ziegen mitführen bei Koppelhaltung / Standweide

8.2.7.3.4.2. Art der Unterstützung

- Flächenförderung
- Vollfinanzierung (Die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste werden ausgeglichen.)

8.2.7.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

8.2.7.3.4.4. Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen des Privatrechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.7.3.4.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind.
- Die Maßnahme hat Gebieten und/oder Tier- und Pflanzenarten in einer festgelegten naturschutzfachlichen Kulisse (räumlich und/oder fachlich)zu dienen.
- Begünstige haben die Verfügungsgewalt über die Förderfläche.

8.2.7.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Prämiensätze ab 2015 in Euro/ha:

- Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel
    - ohne Stickstoffdüngung 510 €
    - mit ergebnisorientierter angepasster Stickstoffdüngung 390 €
- Zulagen Bewirtschaftung
    - zum Schutz gefährdeter Arten
        - bei hohem Mehraufwand 75 €
        - bei geringerem Mehraufwand 40 €
    - gesonderte Behandlung von Teilflächen: z.B. Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5-20% der Fläche
        - Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig 60 €
        - Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig 90 €
    - Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung) 50 €

Bestätigung durch den Evaluator liegt vor.

Auf den Vertragsflächen ist die gleichzeitige Anerkennung von Ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening ausgeschlossen.

8.2.7.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Es liegen umfangreiche Erfahrungen in der Umsetzung aus der vorangegangenen Förderperiode vor.

Es besteht das Risiko, dass das Grünland nicht extensiv genutzt wird.

8.2.7.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Die Kontrolle erfolgt durch Vor-Ort-Kontrolleure mit fundierter Ausbildung und langjähriger Berufserfahrung. Die Umwandlung von Acker in Grünland ist einfach und zu jeder Jahreszeit überprüfbar. Anhand des Bestandes des Grünlandaufwuchses und seiner Entwicklung können die Fachexperten die Maßnahme einer extensiven Grünlandbewirtschaftung überprüfen.

8.2.7.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28 ELER-VO im Anhang.

Für die Vorhabensart 10.1.2 relevante Baseline-Elemente sind:

- AgrarZahlVerpflV CC 01
- DirektZahlDV MT 01
- DüV CC 1a, CC18, CC 19, CC 20, CC 21 CC 32
- BienenschutzV CC32
- BNatSchG CC 12, CC 13

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg sind die geläufigsten Produktionsverfahren im Ackerbau (Winterweizen, Silo-/Körnermais, Wintergerste, Winterraps) mit Durchschnittserträgen, die nur durch den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erzielt werden können.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der

Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Referenz ist die und der durchschnittliche Deckungsbeitrag einer durchschnittlichen Fruchtfolge (WW, WG, Wraps) im Ackerbau auf mittleren Standorten und bei konventioneller Bewirtschaftung. Bei Umwandlung von Ackerland in Grünland von einem Ertragsausfall im Ackerbau ausgegangen mit dem der geringe Deckungsbeitrag der extensiven Grünlandnutzung verrechnet wird.

Bei den Fördersätzen kann es zu einer Überschreitung der in Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten Höchstsätze kommen, wenn spezielle Maßnahmen zum Erhalt gefährdete Feldvögel wie dem Großen Brachvogel erforderlich werden. In den von der LEL kalkulierten Mehraufwand wird auch ein erhöhter Abstimmungsaufwand des Bewirtschafters mit der Naturschutzbehörde berücksichtigt, der insbesondere durch eingehende Beratung, (jährliche) Ortsbegehungen zur Abstimmung der Maßnahmen, zusätzliche Aufzeichnungen usw. entsteht. Die obige Artenschutzzulage mit hohem Mehraufwand kann zum Beispiel bei Vorkommen vom Großen Brachvogel gewährt werden. Der Mehraufwand würde dann 330 € über dem Förderhöchstsatz von 600 € für Ackerflächen liegen.

8.2.7.3.5. 10.1.05 Vertragsnaturschutz – Pflegende Bewirtschaftung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

-

Durch diese Vorhabensart im Vertragsnaturschutz werden Möglichkeiten geschaffen, Lebensräume, die ehemals durch eine extensive Bewirtschaftung auf niedrigstem Ertragsniveau entstanden sind, durch Reaktivierung bzw. Beibehaltung der ursprünglichen Nutzung zu erhalten und so die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu schützen.

Dies erfolgt in der Regel auf sehr magere, trockene, steile oder feuchte Standorte, auf denen ohne Veränderung der Boden- oder Wasserverhältnisse nach heutigen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten keine kostendeckenden Erträge erwirtschaftet werden können. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft werden solche Flächen zunehmend weniger bewirtschaftet. Die dort vor-kommenden Tier- und Pflanzenarten sind vielfach Lebensraumspezialisten, die auf eine Veränderung der Lebensbedingungen durch Belichtung, Beschattung, Trockenheit, Feuchtigkeit, Nährstoffversorgung oder Nutzungsintensivierung empfindlich reagieren.

Hierzu ist eine spezielle, an die Erfordernisse angepasste extensive Grünlandnutzung mit einem spezielle Einsatz von Maschinen erforderlich ist.

8.2.7.3.5.2. Art der Unterstützung

- Flächenförderung
- Vollfinanzierung (Die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste werden ausgeglichen.)

8.2.7.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

8.2.7.3.5.4. Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen des Privatrechts

- juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.7.3.5.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

Anfallende Kosten auf der Grundlage der „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ in Verbindung mit den „Verrechnungssätzen für Baden-Württemberg des Landesverbands der Maschinenringe“, sowie der „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des bayerischen Landesamts für Umweltschutz“.

8.2.7.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind.
- Die Maßnahme hat Gebieten und/oder Tier- und Pflanzenarten in einer festgelegten naturschutzfachlichen Kulisse (räumlich und/oder fachlich)zu dienen.
- Auf den Vertragsflächen ist die gleichzeitige Anerkennung von Ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening ausgeschlossen.
- Begünstige haben die Verfügungsgewalt über die Förderfläche.

8.2.7.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die anfallende Kosten für die erforderlichen Leistungen werden von der Fachbehörde anhand einer vorgegebenen Liste mit klar definierten Standardleistungen ermittelt und im Vertrag zum Vertragsnaturschutz zusammen mit den Leistungen aufgelistet. Diese Liste ist in der Datenbank des Landschaftspflegeinformationssystems (LaIS) der vertragsschließenden Fachbehörde hinterlegt.

Die Liste der klar definierten Standardleistungen findet sich im Anhang.

Die Aufstellung der Standardleistungen für Flächen- und für Stundensätze wurde von der LEL vorgenommen. Deren Kostenkalkulation wurden auf der Grundlage der „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ in Verbindung mit den „Verrechnungssätzen für Baden-Württemberg des Landesverbands der Maschinenringe“, sowie der „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des bayerischen Landesamts für Umweltschutz“ von der LEL durchgeführt.

Sind zur Zielerreichung des Vertragszieles Leistungen erforderlich, die sich nicht unter den Standardsätzen befinden, so kann in Ausnahmefällen eine Kalkulation dieser speziellen Leistungen nach den oben genannten Grundlagen (Maschinenring, KTBL) erfolgen. Die Kalkulation ist dann genau zu

dokumentieren.

8.2.7.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Es liegen umfangreiche Erfahrungen in der Umsetzung mit einer vergleichbaren Maßnahme aus der vorangegangenen Förderperiode vor.

Da der Vertragsnaturschutz der Vorhabensart 10.1.5 überwiegend auf Extremstandorten im trockenen, feuchten oder steilen Bereich zur Anwendung kommt, besteht ggf. das Risiko, dass auf den feuchten und nassen Flächen Schäden durch den unsachgemäßen Einsatz von Maschinen auftreten.

8.2.7.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Der sachgerechte Einsatz von Maschinen ist auf feuchten und nassen Standorten am Zustand der Bodenoberfläche leicht zu kontrollieren.

8.2.7.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28 ELER-VO im Anhang.

Für die Vorhabensart 10.1.5 relevante Baseline-Elemente sind:

- AgrarZahlVerpflV CC 1a
- BNatSchG CC 12, CC 13

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Die Vorhabensart erfolgt in der Regel auf sehr magere, trockene, steile oder feuchte Standorte, auf denen ohne Veränderung der Boden- oder Wasserverhältnisse nach heutigen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten keine kostendeckenden Erträge erwirtschaftet werden können und die gängige landwirtschaftliche Praxis nicht mehr zur Anwendung kommt. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft werden solche Flächen zunehmend weniger bewirtschaftet und fallen brach. Eine solche Entwicklung läuft der Offenhaltung der Kulturlandschaft - mit einer auf diesen Standorten hohen Artenausstattung - entgegen.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Das die Vorhabensart auf Grenzertragsstandorten angeboten wird, ist die Nutzungsaufgabe und damit verbundenen Brachfallen der Grünlandflächen mit anschließender Sukzession die Referenz.

Bei den Maßnahmen wird ausgehend von dieser Referenz der Arbeitsaufwand kalkuliert. Die CC-Baseline zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand wird verrechnet (einmal jährlich Mulchen wird abgezogen).

Bei den Fördersätzen kann es zu einer Überschreitung der in Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten Höchstsätze kommen, wenn damit durch den Einsatz spezieller Maschinen oder durch Handarbeit hohe Umweltleistungen verbunden sind (siehe Anhang Standardleistungen). Die Überschreitung wird jeweils begründet. Die Höchstsätze betragen maximal 2500 € je Hektar und Jahr.

8.2.7.3.6. 10.1.06 Vertragsnaturschutz – Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

-

Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (nicht beihilfefähige Flächen nach VO (EU) Nr. 1307/2013 d.h. „keine Bruttoflächen“).

Diese Vorhabensart wird für Grünlandflächen angeboten, auf denen die landwirtschaftliche Nutzung bereits aufgegeben wurde und die aus Naturschutzgründen einer bestimmten Pflege bedürfen. Um einer Verbuschung bzw. Wiederbewaldung solcher Flächen mit der Folge einer Veränderung des Artenspektrums entgegenzuwirken, wird deshalb durch die Pflege dieser Flächen versucht, den Bestand des Lebensraums mit seiner Flora und Fauna zu sichern oder wieder herzustellen. Insofern werden damit auch Pflegemaßnahmen honoriert, die immer dann greifen, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung vollständig aufgegeben wurde, weil sie wirtschaftlich nicht mehr kostendeckend möglich wäre.

Anfallendes Pflegematerial ist in der Regel nicht landwirtschaftlich verwertbar. Es ist von keinem bzw. nur von geringem wirtschaftlichen Wert und muss oft kostspielig entsorgt werden. Im Sinne der Abfallvermeidung und Kosteneinsparung ist es sinnvoll, nach Möglichkeit das anfallende Material zu verwerten, was einer Förderung nicht entgegensteht.

Im Vertragsnaturschutz wird die „Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen“ immer auf Landwirtschaftsflächen (LN) angeboten. Zur Landwirtschaftsfläche gehören auch Heiden, Schilfflächen, Moore sowie aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Brachflächen (Definition StaLa).

8.2.7.3.6.2. Art der Unterstützung

- Flächenförderung
- Vollfinanzierung (Die Gesamtheit der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste werden ausgeglichen.)

8.2.7.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

8.2.7.3.6.4. Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen des Privatrechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.7.3.6.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

Anfallende Kosten auf der Grundlage der „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ in Verbindung mit den „Verrechnungssätzen für Baden-Württemberg des Landesverbands der Maschinenringe“, sowie der „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des bayerischen Landesamts für Umweltschutz“.

8.2.7.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur und Förderung des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität sind.
- Die Maßnahme hat Gebieten und/oder Tier- und Pflanzenarten in einer festgelegten naturschutzfachlichen Kulisse (räumlich und/oder fachlich)zu dienen.
- Auf den Vertragsflächen ist die gleichzeitige Anerkennung von Ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening ausgeschlossen.
- Begünstige haben die Verfügungsgewalt über die Förderfläche.

8.2.7.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die anfallende Kosten für die erforderlichen Leistungen werden von der Fachbehörde anhand einer vorgegebenen Liste mit klar definierten Standardleistungen ermittelt und im Vertrag zum Vertragsnaturschutz zusammen mit den Leistungen aufgelistet. Diese Liste ist in der Datenbank des Landschaftspflegeinformationssystems (LaIS) der vertragsschließenden Fachbehörde hinterlegt.

Die Liste der klar definierten Standardleistungen findet sich im Anhang.

Die Aufstellung der Standardleistungen für Flächen- und für Stundensätze wurde von der LEL vorgenommen. Deren Kostenkalkulation wurden auf der Grundlage der „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ in Verbindung mit den „Verrechnungssätzen für Baden-Württemberg des Landesverbands der Maschinenringe“, sowie der „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des bayerischen Landesamts für Umweltschutz“ von der LEL durchgeführt.

Sind zur Zielerreichung des Vertragszieles Leistungen erforderlich, die sich nicht unter den Standardsätzen befinden, so kann in Ausnahmefällen eine Kalkulation dieser speziellen Leistungen nach den oben genannten Grundlagen (Maschinenring, KTBL) erfolgen. Die Kalkulation ist dann genau zu dokumentieren.

8.2.7.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Es liegen umfangreiche Erfahrungen in der Umsetzung aus der vorangegangenen Förderperiode vor.

Auf diesen Vertragsflächen auf Grünland besteht ggf. das Risiko, dass der Antragsteller die Flächen mit einer zu geringen Intensität pflegt bzw. nutzt.

8.2.7.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

In den Verträgen des Vertragsnaturschutzes werden zu einem definierten Vertragsziel die entsprechenden Maßnahmen zur Zieleerreichung (extensive Grünlandnutzung oder extensive Beweidung) festgelegt und zusätzlich über Auflagen standortbezogen konkretisiert. Die Vertragsinhalte werden dem Vertragsnehmer intensiv vermittelt.
Die Kontrolle erfolgt durch Vor-Ort-Kontrolleuren mit fundierter Ausbildung und langjähriger Berufserfahrung. Über Vor-Ort-Kontrollen lassen sich während der gesamten Vegetationsperiode die ausreichende Intensität der Pflege bzw. Nutzung überprüfen.

8.2.7.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Es handelt sich um keine landwirtschaftlichen Bruttoflächen, es liegen somit keine flächengebundene CC-Verpflichtungen vor.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Diese Vorhabensart wird für Grünlandflächen angeboten, auf denen eine gängige landwirtschaftliche Praxis nicht möglich ist und auf denen die landwirtschaftliche Nutzung bereits aufgegeben wurde oder die aus Naturschutzgründen einer bestimmten Pflege bedürfen. Um einer Verbuschung bzw. Wiederbewaldung solcher Flächen mit der Folge einer Veränderung des Artenspektrums entgegenzuwirken, wird deshalb durch die Pflege dieser Flächen versucht, den Bestand des Lebensraums mit seiner Flora und Fauna zu sichern oder wieder herzustellen.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Da die Vorhabensart auf Grenzertragsstandorten angeboten wird, ist die Nutzungsaufgabe und das damit verbundene Brachfallen der Grünlandflächen mit anschließender Sukzession die Referenz.

Bei den Maßnahmen wird ausgehend von dieser Referenz der Arbeitsaufwand kalkuliert.

Bei dieser Vorhabensart ist die Überschreitung der in Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführten Höchstsätze die Regel, da hier der Einsatz spezieller Maschinen oder aufwändige Handarbeitsverfahren erforderlich sind (siehe Anhang Standardleistungen). Die Überschreitung wird jeweils begründet. Die Höchstsätze betragen maximal 2500 € je Hektar und Jahr.

8.2.7.3.7. 10.1.07 Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge) (FAKT-Maßnahme A 2)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0002

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

Mit weiter gestellten Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt:

- durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand;
- in Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert werden;
- die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert;
- die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d. h. zu größerer Biodiversität;
- der Anbau heimischer Eiweißfuttermittel wird gefördert.

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.
2. Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttergemengen, die

Leguminosen enthalten, darf 40 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
3. Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind folgende Kulturen anzubauen:
    - Leguminosen oder
    - Gemenge, die Leguminosen enthalten.
4. Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
5. Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine Folgefrucht anzubauen.

Sonstige Bestimmungen:

- Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach der 2. Förderverpflichtung bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in 2. Förderverpflichtung genannten Anbauanteile erreicht werden. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b, 4c, 5e

Die Vorgängermaßnahme der alten Förderperiode wird mit Anpassungen in die neue Maßnahme überführt.

Mit weiter gestellten Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt. Durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand. In Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen oder Leguminosengemenge lässt sich der Stickstoffdüngeraufwand reduzieren. Gleichzeitig wird der Anbau heimischer Eiweißfuttermittel gefördert. Die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert. Das Vorhaben wird flächendeckend angeboten und erzielt seine Wirkung durch die Einbeziehung sämtlicher Ackerflächen der teilnehmden Betriebe.

Betriebsinhaber, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich u.a. auf mindestens 10 % der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anzubauen. Soweit teilnehmende Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen nach Artikel 45 Nr. 10 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 32 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen.

8.2.7.3.7.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-DurchführungsGesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung: http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.7.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.7.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg.

8.2.7.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt im Jahr **2014**:

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 125 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) von Betriebsinhabern, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betriebsinhabern, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 100 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn bei der 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche großkörnige Leguminosen angebaut werden.
- 65 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn Betriebsinhaber, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, bei der 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche großkörnige Leguminosen anbauen.
- 110 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn Betriebsinhaber, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, die 3. Förderverpflichtung (siehe

Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbringen.

Soweit eine Fläche, die gemäß der 3. Förderverpflichtung, 1. Tiret, mit Leguminosen bebaut wird, auf Flächen angelegt wird, die als ökologische Vorrangfläche nach Nummer 10 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden ist, so werden die entsprechenden Zahlungen um 20 Euro je Hektar abgesenkt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

75 EUR je ha.

Nicht in Kombination mit Ökolandbau.

Soweit teilnehmende Betriebsinhaber über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus mit stickstoffbindenden Pflanzen auch die Greening-Verpflichtungen nach Artikel 45 Nr. 10 der Del. VO (EU) Nr. 639/2014 sowie nach § 32 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Vorhabensart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen (Begründung siehe: Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung).

8.2.7.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Die Maßnahme wird in vergleichbarer Form bereits seit 2007 in Baden-Württemberg gefördert. Es liegen deshalb umfangreiche Erfahrungen bei der Umsetzung vor.

Es besteht die Gefahr, dass Fördervoraussetzungen und -auflagen, die
hohe Anforderungen an das Betriebsmanagement stellen, nicht erfüllt werden (jährlich mindestens 5 verschiedene Kulturen auf der Ackerfläche, Mindestanteil von 10% und Maximalanteil von 30% je Kultur oder Kulturgruppe [bei Gemengen aus Gräsern und Leguminosen als Hauptfrucht max. 40%], maximal 2/3 Getreide., mindestens 10% Leguminosenanteil in Reinsaat oder als Gemenge], nach Leguminosen Anbau einer über Winter vorhandenen Folgekultur).

8.2.7.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

In der Verwaltungskontrolle wird überprüft, ob sich die beantragten Flächen in Baden-Württemberg befinden, eine Bruttofläche Landwirtschaft vorhanden ist und die Bedingungenfür die Förderfähigkeit (mind. 5 Kulturen, Mindestanteil von 10% , Maximalanteil von 30% etc.) gegeben sind.

In der Vor-Ort-Kontrolle wird überprüft, ob die im Flurstückverzeichnis angegebenen Kulturen vorhanden sind und die beantragten Flächengrößen mit der Realität übereinstimmen. Hinsichtlich der mit Leguminosen bestellten Flächen sind in kritischen Fällen Saatgutrechnungen zu überprüfen.

8.2.7.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

8.2.7.3.7.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6)
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung:

- Erhaltung der organischen Substanz im Boden

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

- Als Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Zahlungen geht Deutschland davon aus, dass landwirtschaftliche Betriebe 3 Hauptfruchtarten anbauen. Dies gilt auch, wenn für sie die Bestimmungen des Artikels 44 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Anbaudiversifizierung) nicht gelten oder sie von deren Beachtung ausgenommen sind.
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt § 7 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 71).
- Auch andere der unter Nr. 5.1. m) der NRR genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr .1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für die Vorhabensart 10.1. 7 relevante Baseline-Elemente:

- AgrarZahlVerpflV CC 7

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33

der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.1 m)

Erläuterung zu Abschnitt 5.1m):

Das in Deutschland geltendende Ordnungsrecht sieht vor, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Absätze 1 bis 4 der Bienenschutzverordnung speziell der Bienenschutz zu beachten ist. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel

- nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 der Bienenschutzverordnung), und
- nicht so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 der Bienenschutzverordnung).

Dies ist Teil der in Deutschland geltenden einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (CC 32).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist eine insbesondere in intensiven Ackerbau-, Futterbau- und Veredelungsbetrieben, die den größten Anteil unter den Betriebsklassen in Baden-Württemberg ausmachen, häufig verbreitete 3-gliedrige Fruchtfolge.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge mit einer Fruchtfolge mit mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten.

Einflussgröße:

- Deckungsbeiträge durch die Aufnahme weniger wirtschaftlicher Kulturen in die Fruchtfolge

Durch die Förderung der Kulturartendiversifizierung erfolgt eine Beschränkung auf nur wenige wirtschaftlich vorteilhafte Hauptfruchtarten. Die Aufnahme von Kulturen mit geringeren Deckungsbeiträgen führt zu Einkommensverlusten, welche durch die Förderung ausgeglichen werden. Die Abschätzung der Einkommensverluste erfolgt auf der Basis des Vergleichs von Fruchtfolgedeckungsbeiträgen. Auch im ökologischen Landbau ist vor dem Hintergrund der ökonomischen Rahmenbedingen und der aktuellen Marktentwicklung eine Tendenz zu engeren Fruchtfolgen zu beobachten. Daher ist die Maßnahme auch für Öko-Betriebe zulässig. Da im ökologischen Landbau grundsätzlich von weiter gestellten Fruchtfolgen als im konventionellen Landbau auszugehen ist, sind die Einkommensverluste geringer.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Aufnahme von Kulturen mit geringeren Deckungsbeitragen führt zu Einkommenseinbußen. Die Berechnung des Einkommensverlustes erfolgt auf der Basis des Vergleichs von Fruchtfolgedeckungsbeiträgen. Die Referenzfruchtfolge geht bereits über die Greening-Anforderungen in Bezug auf die Anbaudiversifizierung hinaus, so dass diesbezüglich kein Risiko einer Dopplezahlung besteht. Weil die Leguminosenflächen gleichzeitig als ökologische Vorrangflächen dienen können, wurde zur Vermeidung einer Doppelzahlung bei der Prämienhöhe ein Abzug in Höhe von 20 EUR je ha Ackerfläche vorgenommen.

8.2.7.3.8. 10.1.08 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (nach MSL) (FAKT-Maßnahme B 1.1)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

5e

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4a, 4b, 4c, 5d

Mit der Maßnahme wird eine extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland durch die Haltung von raufutterfressenden Tierarten gefördert. Es ist dabei sowohl ein maximaler, als auch ein minimaler Tierbesatz einzuhalten. Maximal 1,4 RGV je ha HFFsowie maximal 1,4 GV je ha LF. Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha Grünland. Die Grünlanderneuerung hat umbruchlos, ausschließlich über Nachsaat zu erfolgen.

Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt. Verzicht auf Meloriationsmaßnahmen und Beregnung. Keine flächige Anwendung von Pfalnzenschutzmitteln und keine Düngung des Dauergrünlandes mit mineralischem Stickstoff.

Das Vorhaben erzielt seine Wirkung insbesondere über die Einbeziehung sämtlicher Grünlandflächen der teilnehmenden Betriebe.

Eine extensive Nutzung des Dauergrünlands mittels begrenztem Viehbesatz und begrenzter Mengen organischer Dünger sowie den Verzicht auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- fördert die Entwicklung einer standortangepassten, vielfältigen Grasnarbe
- steigert den Wert des Grünlands als Lebensraum für Insekten, Vögel und andere Tiere
- vermindert des Eintragsrisiko von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittel in Gewässer und benachbarte Biotope
- senkt den Ausstoß klimaschädlicher Gase durch verminderten Stickstoff-Input sowie durch Förderung des Humuserhalts und damit der CO2-Senkenfunktion der Böden
- hilft, dass traditionelle Formen der Grünlandnutzung durch Nutztiere erhalten bleiben.

Die Vorgängermaßnahme der alten Förderperiode wird mit Anpassungen (Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung) in die neue Maßnahme überführt.

8.2.7.3.8.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.8.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.8.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg.

8.2.7.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

150 EUR je ha

8.2.7.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Die Maßnahme wird in ähnlicher Form bereits seit dem Jahr 2000 in Baden-Württemberg gefördert. Es liegen deshalb große Erfahrungen bei der Umsetzung vor. Als Risiko wird insbesondere gesehen, dass der RGV Mindestbesatz nicht erreicht wird.

8.2.7.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

In der Verwaltungskontrolle wird überprüft, ob sich die beantragten Flächen in Baden-Württemberg befinden und eine Bruttofläche Landwirtschaft vorhanden ist. Die Tierangaben aller RGV im Antrag werden mit der HIT-Datenbank abgeprüft, sowie ggf. vorhandene Dungaufnahme- oder Dungabgabeverträge überprüft. In der Vor-Ort-Kontrolle werden die Bewirtschaftungsauflagen kontrolliert, insbesondere auch die Nichtanwendung mineralischer Stickstoffdüngung, die jährliche Schnittnutzung bzw. die erforderliche Weidepflege. Die im Betrieb vorhandenen Nutztiere werden gezählt.

8.2.7.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit sind gegeben.

8.2.7.3.8.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für die Vorhabensart 10.1.8 relevante Baseline-Elemente sind

- AgrarZahlVerpflV CC 10d
- DüV CC 17, CC 22, CC 23, CC 24, CC 25, CC 26
- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07
- BienSchV CC 32
- PflanzSchGerätV Z 08

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt

wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist eine 3- bis 4-Schnitt-Wiese in günstiger oder ungünstiger Ertragslage mit Standard-Erträgen von 70 bis 90 dt/ha TM). Der Aufwuchs wird als Grassilage konserviert.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aufgrund der gesamtbetriebszweigbezogenen Extensivierung ist im Betrieb eine wirtschaftliche Anpassung an die geänderten Verhältnisse nötig.

Die Maßnahme verpflichtet die Teilnehmer zur Beibehaltung des beantragten Grünlandumfangs im Verpflichtungszeitraum und zu einer umbruchlosen Grünlanderneuerung. Diese Vorgaben sind nicht Gegenstand des berechneten Ausgleichs. Dadurch wird das Risiko einer Doppelzahlung in Bezug auf die Greening-Vorgaben zum Grünlandschutz ausgeschlossen.

8.2.7.3.9. 10.1.09 Ext. Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne N-Düngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL (FAKT-Maßnahme B 1.2)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren, Weidemanagementsysteme oder andere Nutzungsbeschränkungen (z. B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf Pflegemaßnahmen oder ergänzende Arbeiten, Verschiebung von Schnittzeitpunkten, Verkürzung der Beweidungsdichte oder der Beweidungsdauer), die auf die flächenspezifisch unterschiedlichen Schutzziele (z. B. Erhalt seltener Pflanzengesellschaften wie Trockenrasen, Feuchtwiesen usw., Wildtierschutz, Wiesenbrüterschutz usw.) ausgerichtet sind,können agrarökologisch wertvolle Grünlandvegetation sowie die davon abhängige Fauna in dem erwünschten Zustand (Grünland-Biotope) erhalten oder in diesen zurückgeführt werden. Beispielsweise trägt ein extensives Weidemanagement u. a. dadurch zur Biotopvielfalt bei, dass sich bestimmte extensive Weidestandorte in einen agrarökologisch nicht gewünschten Zustand entwickeln können, wenn sie ausschließlich der Schnittnutzung unterzogen oder durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer Mindestbewirtschaftung (Mulchen usw.) bewirtschaftet werden Die mit dieser Vorhabenart geförderten Bewirtschaftungsverfahren, Nutzungsbeschränkungen oder Weidemanagements sind wichtige Voraussetzungen für die Biodiversität von Agrarlandschaften geworden, weil entsprechende Bewirtschaftungsverfahren usw. aufgrund betriebswirtschaftlicher und arbeitsökonomischer Zusammenhänge (zunehmender Konkurrenz- und Intensivierungsdruck) kontinuierliche Effizienzsteigerungen erfordern und von den Betriebsinhabern nicht mehr angewendet werden.

In der Vorhabenart werden Bewirtschaftsungsverfahren bzw. Nutzungsbeschränkungen (Basisvarianten 1 und 2) und deren Kombinierbarkeit mit weiteren Nutzungsbeschränkungen (Zusatzoptionen) aufgeführt, die von den Ländern den Betriebsinhabern angeboten werden können. Die Länder können dadurch eine Vielzahl auf unterschiedliche Dauergrünlandstandorte und -biotope ausgerichtete Fördervorhaben für entsprechende Dauergrünlandmanagements anbieten. Deren einzelflächenspezifisch verschiedene Bewirtschaftungsvorgaben verursachen gleichwohl Einkommensverlusten, die den für die Basisvarianten und Zusatzoptionen vorgesehenen Zahlungen entsprechen. Somit können im Rahmen dieser Vorhabenart unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen oder Nutzungsbeschränkungen einzelflächenspezisch kombiniert und deren Einkommensverluste ausgeglichen werden, ohne dass der erforderliche administrative Aufwand durch biotopspezifische Differenzierung erhöht wird.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen

spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Diese Vorhabenart ist auf Einzelflächen bezogen und modular wie folgt aufgebaut:

Es gibt zwei Basisvarianten, die alternativ angewendet werden:

- Basisvariante 1: Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.

- Basisvariante 2: Umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.

Auf diese Basisvarianten können optional bzw. agrarlandschafts- oder biotopspezifisch zusätzliche Förderverpflichtungen (zusätzliche Nutzungsbeschränkungen, Module) aufgesattelt werden:

- Zusatzoption(en): Aufbauend auf eine Förderung nach den Basisvarianten 1 oder 2 können die Länder zusätzliche Förderverpflichtungen vorgeben. Sie sehen dafür eine zusätzliche Zahlung vor.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Für alle Varianten:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.

Basisvariante 1:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf die Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.

Basisvariante 2:

Der Förderungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen in einem von den Ländern flächen- oder gebietsspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen März und September, der zwei Monate nicht unterschreitet, auf Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger. Die Beweidungsdichte darf in diesem Zeitraum 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.

Zusatzoption(en):

In den Fällen der Basisvarianten 1 oder 2 können die Länder für die jeweilige Dauergrünlandfläche oder für das jeweilige Gebiet, in dem die Dauergrünlandfläche oder die betreffende beweidbare Fläche liegt, weitere zusätzliche Anforderungen festlegen, die der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dienen.

Als weitere zusätzliche Anforderungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

- Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 Prozent der Schlaggröße nicht unterschreiten darf,
- Beschränkung von Art oder Menge der Anwendung eines Düngemittels, das nicht bereits ausgeschlossen ist,
- Verschiebung des Zeitpunkts des frühesten Weidegangs um 2 Wochen,
- Absenkung der Beweidungsdichte auf nicht mehr als 1 RGV/ha,
- Verschiebung des Zeitpunkts für Pflegemaßnahmen wie Walzen oder Schleppen um 4 Wochen,
- Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen,
- Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe),
- Ausschluss der intensiven Portionsweide.

Im Falle zusätzlicher Anforderungen im Rahmen der Zusatzoption(en), die der Erreichung gebietsspezifischer Umweltziele dienen, dokumentiert der Förderungsempfänger Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Andere Verpflichtungen:

1. Der Förderungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können - soweit keine nachhaltigen und praktikablen nichtchemischen Pflanzenschutzverfahren zur Verfügung stehen - ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Die Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes werden gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes beachtet.

2. Der Förderungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

5e

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4a, 4b, 4c, 5d

Die Vorhabensart ist auf Einzelflächen bezogen und entspricht der Basisvariante 1 der NRR.

Mit der Maßnahme wird eine extensive Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen gefördert. Über den gesamten Verpflichtungszeitraum ist auf derselben Fläche keine Ausbringung von mineralischen sowie organischen Stickstoffdüngern, mit Ausnahme der Ausscheidungen von weidenden Tieren, erlaubt. Ein Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland muss vorhanden sein. Auf allen Grünlandflächen des Betriebes sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz zu führen. Sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt, ist die erforderliche Weidepflege durchzuführen. Bei einer kurzfristigen intensiven Beweidung zur Erreichung des Umweltziels werden im Rahmen einer Beratung klare Kriterien festgelegt , damit die Vorgaben der relevanten Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln eingehalten werden.

Eine Grünlanderneuerung ist umbruchlos, ausschließlich über Nachsaat, vorzunehmen.

Das Vorhaben erzielt seine Wirkung insbesondere über den gesamten Verpflichtungszeitraum einzuhaltenden Ausbringungsverzicht von Stickstoffdüngern auf derselben Fläche.

Eine extensive Nutzung des Dauergrünlands mittels Verzicht der Ausbringung von mineralischen und organischen Stickstoffdüngern sowie den Verzicht auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- fördert die Entwicklung einer standortangepassten, vielfältigen Grasnarbe
- steigert den Wert des Grünlands als Lebensraum für Insekten, Vögel und andere Tiere
- vermindert des Eintragsrisiko von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittel in Gewässer und benachbarte Biotope
- senkt den Ausstoß klimaschädlicher Gase durch verminderten Stickstoff-Input sowie durch Förderung des Humuserhalts und damit der CO2-Senkenfunktion der Böden

hilft, dass traditionelle Formen der Grünlandnutzung durch Nutztiere erhalten bleiben.

8.2.7.3.9.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Dauergrünlandfläche oder andere beweidbare Fläche (in die Verpflichtung einbezogene Fläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Flächenförderung

8.2.7.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-DurchführungsGesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung: http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.9.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend

landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.9.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.
2. Die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.
3. Aufbauend auf einer Förderung nach Basisvariante 1 oder Basisvariante 2 können die Länder zusätzliche Förderungverpflichtungen im Rahmen der Zusatzoption(en) vorgeben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg.

8.2.7.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt im Jahr **2014**:

1. Im Falle der Basisvariante Nr. 1 oder der Basisvariante Nr. 2: 150 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Zusatzoption(en) beträgt die Höhe der jährlichen Förderung zusätzlich zu einer Förderung nach Basisvariante Nr. 1. oder nach Basisvariante Nr. 2: 70 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt ab dem Jahr **2015**:

1. Im Falle der Basisvariante Nr. 1: 150 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Basisvariante Nr. 2: 160 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
3. Im Falle der Zusatzoption(en) beträgt die Höhe der jährlichen Förderung zusätzlich zu einer Förderung nach Basisvariante Nr. 1. oder nach Basisvariante Nr. 2: 70 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

150 EUR je ha. Baden-Württemberg wendet den Prämiensatz der NRR an. Insofern wird auf die NRR verwiesen.

8.2.7.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Das Vorhaben wurde in Baden-Württemberg bislang noch nicht angeboten. Bei dieser Maßnahme werden hohe Ansprüche an das Betriebsmanagement gestellt. Es besteht ggf. das Risiko, dass der Antragsteller, seiner Verpflichtung, keine Ausbringung von mineralischen und organischen Stickstoffdüngern auf den Einzelflächen nicht nachkommt.

8.2.7.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Der Antragsteller/ die Antragstellerin hat schlagbezogene Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz auf allen Grünlandflächen des Betriebs zu führen, die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle von Prüfpersonal mit langjähriger Vor-Ort-Kontrollerfahrung im Bereich InVeKoS und großen landwirtschaftlichen Fachkenntnissen kontrolliert werden müssen.

8.2.7.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.9.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

1. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Wasser - GAB 1,
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener PSM.

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener PSM

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG),
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 .

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
    - Nach § 4 Abs. 1 der DÜV dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
        - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
        - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
        - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
    - Nach § 3 Abs. 5 der DÜV darf die Aufbrin-gung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phophat).
    - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der DÜV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .
    - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
    - Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit

wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
    - Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3) CC 25).
    - Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10), soweit die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird (Andere Verpflichtungen, Nummer 1) :
    - Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene PSM angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
    - Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
    - Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung):Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).
    - Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
    - Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
    - Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
        - Name des Anwenders,
        - die jeweilige Anwendungsfläche,
        - das Anwendungsdatum,
        - das verwendete PSM,
        - die Aufwandmenge,
    - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).
    - PSM sind nach § 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d5)
    - Nach § 2 Abs. 1-4 der BienSchutzV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchutzV bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht
        - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchutzV),
        - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchutzV)
        (CC 32).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“:

Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für die Vorhabensart 10.1.9 relevante Baseline-Elemente sind

- AgrarZahlVerpflV CC 10d
- DüV CC 17, CC 22, CC 23, CC 24, CC 25, CC 26
- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07
- BienSchV CC 32
- PflanzSchGerätV Z 08

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe Nr. 5.1 m)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist eine 3- bis 4-Schnitt-Wiese in günstiger oder ungünstiger Ertragslage mit Standard-Erträgen von 70 bis 90 dt/ha TM). Der Aufwuchs wird als Grassilage konserviert.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgrößen und Begründung:

- Nährstofferträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

Durch die Extensivierung von bisher herkömmlich genutztem Grünland entstehen Verluste durch einen geringeren Nährstoffertrag infolge des Verzichts auf Stickstoffdüngemittel kombiniert zum Beispiel mit dem Gebot eines späteren ersten Schnittes. Des Weiteren entstehen Verluste durch eine verminderte Nährstoffkonzentration im Futter, die die Verwertung einschränken. Die Nährstoffertragsdifferenz wird mit dem Nährstoffpreis von Futtergerste bewertet, da die Ersatzbeschaffung von Grundfutter allenfalls in Form von Heu realisiert werden kann, andere Raufutter nur in geringem Umfang gehandelt werden und in der Regel auch teurer sind. Die Kosten für mineralischen Dünger werden in der extensiven Bewirtschaftung eingespart. Die variablen Maschinenkosten und der Arbeitszeitbedarf für die extensive Nutzung sind infolge der Heuwerbung und der höheren Erntemengen durch den ersten verspäteten Schnitt etwas höher.

Bei der Anwendung bestimmter Weideverfahren wird von der Landschaftspflege mit Schafen ausgegangen. Diese Verfahren entspricht der Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe), die exemplarisch zu Ermittlung der zusätzlichen Kosten durch zusätzliche Nutzungsbeschränkungen (Zusatzoption) herangezogen wird. Nach der Datensammlung „Landschaftspflege mit Schafen 2014 des KTBL belaufen sich die Kosten für die Hütehaltung auf 375 Euro/ha. Darüber hinaus wird in der Kalkulation berücksichtigt, dass die Direktzahlungen in Deutschland für die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen voraussichtlich 290 Euro/ha beihilfefähiger Fläche betragen werden. Durch die kurze Beweidungszeit müssen mehr Weidereste gemäht und abgefahren werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aufgrund der teilflächenbezogenen Extensivierung ist im Betrieb eine wirtschaftliche Anpassung an die geänderten Verhältnisse nötig.

Die Maßnahme verpflichtet die Teilnehmer zur Beibehaltung des beantragten Grünlandumfangs auf derselben Fläche im Verpflichtungszeitraum und zu einer umbruchlosen Grünlanderneuerung. Diese Vorgaben sind nicht Gegenstand des berechneten Ausgleichs. Dadurch wird das Risiko einer Doppelzahlung in Bezug auf die Greening-Vorgaben zum Grünlandschutz ausgeschlossen.

8.2.7.3.10. 10.1.12 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (FAKT-Maßnahmen B 3.1, B 3.2 und B 6)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0006

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen. Ziel der Vorhabenart ist die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten. Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietsspezifisch zu differenzierenden Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Priorität 4a bei. Im Rahmen der Interventionslogik der EPLR sind auch andere Zuordnungen möglich.

Diese Vorhabenart ist auf Einzelflächen bezogen und modular wie folgt aufgebaut:

Basisvariante: Nachweis, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier verschiedene Kennarten vorkommen.

Zusatzoption 1 Nachweis, dass auf den betreffenden Flächen mindestens zwei weitere Kennarten vorkommen.

Zusatzoption 2 Nachweis, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier weitere Kennarten vorkommen.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

Für alle Varianten:

Der Begünstigte verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden anderen beweidbaren Flächen auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat. Der Begünstigte dokumentiert Art und Datum der auf den betreffenden Flächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Basisvariante:

Voraussetzung für die Gewährung einer Zahlung ist, dass der Begünstigte in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen kann, dass auf den betreffenden Flächen mindestens vier verschiedene Kennarten vorkommen.

Zusatzoptionen:

Voraussetzung für die Gewährung zusätzlicher Zahlungen Ist, dass die Länder von einer oder von beiden Zusatzoptionen Gebrauch machen und der Begünstigte in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen kann, dass auf den betreffenden Flächen mindestens weitere zwei (Zusatzoption 1) oder weitere vier (Zusatzoption 2) Kennarten vorkommen, die von den Kennarten der Basisvariante oder der Zusatzoption 1 verschieden sind.

Sonstige Bestimmungen:

Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietsspezifisch zu differenzierenden Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

5e

Die Vorhabensart verfolgt einen erfolgsorientierten Ansatz, der aus den nachfolgend genannten Gründen einem maßnahmenorientierten Ansatz vorzuziehen ist.

Auf Grund der vielfältigen unterschiedlichen natürlichen Voraussetzungen (Boden, Klima, Wasserhaushalt, Exposition etc.) und der verschiedenen Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die zu den bei diesen Vorhabensarten definierten Zielen führen, wäre die Formulierung von Standardbewirtschaftungsmaßnahmen nicht hilfreich.

Bei der Prämienberechnung wurde unterstellt, dass der Landwirt den Ausgleich dafür erhält, dass er auf eine Intensivierung der Bewirtschaftung auf den betreffenden Flächen verzichtet und somit eine

Einkommenssteigerung ausgeschlossen ist.

Kontrolliert wird das Ergebnis, also der Zustand des Grünlands.

Die zusätzliche Maßnahme Messerbalkenschnitt (FAKT-Maßnahme B 6), als ökologisch günstigere Mähvariante gegenüber den heute allgemein in der landwirtschaftlichen Praxis üblichen Kreiselmähwerken, kann auf allen artenreichen Grünlandflächen beantragt werden. Es handelt sich um extensiv genutztes Grünland das im Gegensatz zum intensiv genutzten Wirtschaftsgrünland häufig auf durch standörtliche Gegebenheiten schwer bewirtschaftbaren Standorten, beispielsweise stark reliefiertem oder / und staunassem bzw. wechselnassem Gelände, zu finden ist.

Außerdem sind diese Lebensräume durch eine hohe Vielfalt an wildlebenden Tieren gekennzeichnet, die durch Bewirtschaftung mit einem Messerbalken weit weniger beeinträchtigt werden als durch die Nutzung moderner Kreiselmähwerke.

Der erhöhte Bewirtschaftungsaufwand und das tierschonenderes Verfahren sollen honoriert werden, um einer Nutzungsaufgabe vorzubeugen.

Die Vorgängermaßanahme der alten Förderperiode wird erweitert auf 6 Kennarten und mit einem angepassten Kennartenkatalog in die neue Maßnahme überführt.

8.2.7.3.10.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Dauergrünlandfläche oder andere beweidbare Fläche (in die Verpflichtung einbezogene Fläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-DurchführungsGesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung: http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.10.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.10.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten.
2. Aufbauend auf einer Förderung nach 1. können die Länder zusätzlich den Nachweis des Vorkommens von mindestens weiteren zwei oder vier Kennarten ermöglichen und dafür eine

zusätzliche Förderung vorsehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg.

8.2.7.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen beträgt:

1. Im Falle der Basisvariante 180 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.
2. Im Falle der Zusatzoptionen beträgt die Höhe der jährlichen Förderung insgesamt:
    - bei **zwei zusätzlichen** Kennarten 240 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere

beweidbare Fläche oder

- bei **vier zusätzlichen** Kennarten 300 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

230 EUR je ha bei 4 Kennarten (FAKT-Maßnahme B 3.1)

260 EUR je ha bei 6 Kennarten (FAKT-Maßnahme B 3.2)

Zusätzlich 50 EUR je ha bei Messerbalkenschnitt (FAKT-Maßnahme B 6)

8.2.7.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Die Maßnahme wird in Baden-Württemberg in vergleichbarer Form (4 Kennarten aus 28 Kräuterarten) bereits seit dem Jahr 2000 gefördert. Es liegen somit lange Erfahrungen bei der Umsetzung vor.
Es besteht ggf. das Risiko, dass auf den beantragten Flächen nicht mindestens vier bzw. sechs Kennarten vorzufinden sind. Ebenso liegen in Baden-Württemberg bereits langjährige Erfahrungen beim Messerbalkenschnitt auf FFH- und Biotopgrünlandflächen vor. Der Messerbalkenschnitt wird anhand eines vorhandenen Mähgerätes mit Messerbalkenmähwerk in der Vor-Ort-Kontrolle überprüft. Ebenfalls lässt sich der Messerbalkenschnitt durch Inaugenscheinnahme der gemähten Grünlandflächen erkennen.

8.2.7.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Als Informationsmaterial steht den Antragstellern und den Bediensteten in der Vor-Ort-Kontrolle ein Katalog im Farbdruck mit den möglichen 30 Kräuterarten zur Verfügung, so dass klar dargelegt ist, welche Anforderungen gestellt werden bzw. zu kontrollieren sind.

Die schlagbezogenen Aufzeichnungen über Düngung und Schnittzeitpunkte werden in der Vor-Ort-Kontrolle überprüft.

8.2.7.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit sind gegeben.

8.2.7.3.10.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Keine der unter Nr. 5.1. m) genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr .1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für die Vorhabensart 10.1.12 relevante Baseline-Elemente sind

- AgrarZahlVerpflV CC 10d
- DüV CC 17, CC 22, CC 23, CC 24, CC 25, CC 26

- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07
- BienSchV CC 32
- PflanzSchGerätV Z 08

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Keine der unter Nr. 5.1. m) genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr .1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gängige Praxis für Baden-Württemberg ist eine 2- bis 4-Schnitt-Wiese in günstiger oder ungünstiger Ertragslage mit Standard-Erträgen von 65 bis 90 dt/ha Trockenmasse (TM). Der Aufwuchs wird bei 3- und 4-Schnitt-Nutzung als Grassilage, bei 2-Schnitt-Nutzung als Heu bzw. Öhmd konserviert. Ferner wird in Baden-Württemberg das Grünland zu fast 100 Prozent mit dem Scheibenmähwerk gemäht.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgröße und Begründung:

- Nährstofferträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinen- und Arbeitskosten

Die Berechnung der Förderung erfolgt auf der Grundlage eines repräsentativen Referenzverfahrens, das den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis entspricht. Dem wird das geförderte extensive Verfahren gegenüber gestellt, bei dem ebenfalls die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Grünlandbewirtschaftung zu Grunde gelegt sind.

Durch die Heuwerbung werden in der Extensivierungsvariante weniger Futternährstoffe als in der Referenzsituation geerntet. Durch die Heugewinnung in allen drei Schnitten werden mehr Arbeitsgänge für Wenden und Schwaden erforderlich als in der Referenz mit zwei Silage-Schnitten sowie einem Heuschnitt. In der Extensivierungsvariante entfallen die Arbeitsgänge für die Düngerausbringung und bei der Heugewinnung wird zusätzlich durch die Extensivierung beim 2. und 3. Schnitt weniger geerntet. Es entstehen im Vergleich zum Referenzverfahren geringere Maschinenkosten aber in Folge spezieller Arbeiten ein höherer Arbeitszeitbedarf. Ein Teil der genetisch wertvollen Vegetation wird zum richtigen Termin mit einem Balkenmähwerk schonend gemäht, mit Rechen gewendet und auf die normal bewirtschafteten Flächen gebracht. Die weiteren speziellen Arbeiten bestehen aus Dokumentationsarbeiten. Variable Maschinenkosten werden hierbei durch die Mäharbeit und die Fahrzeiten zu den Grünlandflächen für die Bewirtschaftungsarbeiten verursacht. Gegenüber der Referenz wird ein Rückgang des Futternährstoffertrages von 25 % unterstellt. Die Bewertung der Nährstoffertragsdifferenz erfolgt anhand des Nährstoffpreises in Futtergerste.

Die Einkommensverluste bestehen aus niedrigeren Nährstofferträgen, eingesparten Mineraldüngerkosten, höheren variablen Maschinenkosten und aus dem deutlich höheren Arbeitszeitbedarf.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ziel der Maßnahme ist es, die Artenzahl durch eine angepaßte extensive Bewirtschaftung (geringere Schnittintensität, reduzierte Düngung) zu erhalten. Dadurch sinkt der Nährstoffertrag gegenüber einer praxisüblichen Grünlandnutzung.

Messerbalkenschnitt: Statt des praxisüblichen Trommel- bzw. Scheibenmähwerkes wird der Grünlandschnitt ausschließlich mit dem Messerbalkenmähwerk durchgeführt. Dies hat eine schlechtere Flächenleistung sowie höhere Arbeits- und variable Maschinenkosten zur Folge.

8.2.7.3.11. 10.1.15 Erhaltung von Streuobstbeständen (FAKT-Maßnahme C 1)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

5e

Streuobstbestände sind kulturhistorisch entstandene, traditionell extensive Nutzungsformen des Obstbaus. Diese wertvollen, dass Landschaftsbild prägenden Baumbestände robuster Obstarten und -sorten können wegen fehlender wirtschaftlicher Attraktivität nur durch entsprechende Förderung erhalten werden. Die traditionellen Streuobstbestände bieten zahlreichen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum und tragen somit erheblich zur Förderung der Biodiversität bei. Streuobstwiesen sind durch einen Bestand von bis zu 100 Bäumen (Hochstämmen) je Hektar gekennzeichnet (Förderhöchstgrenze). Auch abgestorbene, aber noch stehende Bäume sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Artenvielfalt förderfähig. Die Bäume weisen einen deutlich ausgeprägtem Stamm und eine deutlich ausgeprägte Krone auf. Die Stammhöhe beträgt mehr als 1,40 m. Abgängige Bäume sind durch Hochstammsorten zu ersetzen. Eine Bewirtschaftung bzw. Pflege des Aufwuchses unter und zwischen den Bäumen ist vorzunehmen.

Ziel der Vorhabensart ist die Erhaltung von landschaftsprägenden Streuobstbeständen.

Durch die Förderung werden die bei der Bewirtschaftung und Pflege dieser Flächen auftretenden Erschwernisse ausgeglichen. Der Baumschnitt ist nicht in der Förderung enthalten.

Die Vorgängermaßnahme aus der alten Förderperiode wird unter Präzisierung der einzuhaltenden Auflagen in die neue Maßnahme überführt.

8.2.7.3.11.2. Art der Unterstützung

Festbetragsfinanuzierung

8.2.7.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.11.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.11.5. Förderfähige Kosten

Festbetrag pro Baum

8.2.7.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg

8.2.7.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

2,50 EUR je Baum. Dies stellt auch den Mindestförderbetrag dar, weil auch auf oder am Rand von Ackerflächen stehende einzelne Streuobstbäume gefördert werden. Die Höchstgrenze beträgt 250 Euro/ ha.

8.2.7.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Das Vorhaben wird in Baden-Württemberg in vergleichbarer Form bereits seit dem Jahr 1992 gefördert. 2007 wurde von der Flächenförderung auf die Förderung der Anzahl an Streuobstbäumen umgestellt. Es liegen somit langjährige Erfahrungen bei der Umsetzung vor.

Es wird ggf. das Risiko gesehen, dass nicht die Anzahl beantragter Streuobstbäume auf der Fläche vorhanden sind bzw. es sich nicht um Streuobstbäume handelt.

8.2.7.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Aufgrund von Prüffeststellungen wurden und werden zur Risikominimierung Anpassungen der Förderprogramme kontinuierlich vorgenommen und weiterführende Maßnahmen wie Information und

Fortbildung der mit Zahlstellenaufgaben Betrauten veranlasst. Dies wird auch in der neuen Förderperiode fortgesetzt.

Die Maßnahme lässt sich in der Vor-Ort-Kontrolle gut überprüfen (Anzahl der Bäume je Hektar, ‚Mindeststammhöhe, ausgeprägter Stamm und Krone, Bewirtschaftung bzw. Pflege des Aufwuchses unter und zwischen den Bäumen).

8.2.7.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.11.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Für die Vorhabensart 10.1.15 relevante Baseline-Elemente sind

DirektZahlDVO MT 01

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

In Baden-Württemberg ist seit Jahren zu beobachten,dass vorhandene Streuobstbäume auf Grünland und Ackerflächen gerodet werden, um dadurch eine Bewirtschaftungserleichterung auf den Flächen zu erreichen. Ziel der Vorhabbensart ist die Erhaltung dieser kulturhistorisch entstandenenen traditionellen extensiven Nutzungsform.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Bewirtschaftung dieser Baumwiesen erfordert einen höheren Arbeitsaufwand. Zudem ist mit einer Ertragsminderung durch die Beschattung zu rechnen. Der Minderertrag an Nährstoffen wird mit dem Kraftfutterzukaufspreis berücksichtigt.

8.2.7.3.12. 10.1.16 Weinbausteillagen (FAKT-Maßnahme C 2)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.12.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

-

Mit der Maßnahme soll die Bewirtschaftung der noch vorhandenen traditionellen Steilstrebhänge mit den charakteristischen Trockenmauern aufrechterhalten werden. Nachdem die Standorte der Weinbausteillagen in der vergangenen Jahrzehnten sowohl durch Rebland-Umlegungen als auch durch Bewirtschaftungsaufgabe stark zurück gegangen sind, wurden die Restbestände parzellenscharf erfasst, um gezielte Maßnahmen zum Erhalt dieser historischen Rebflächen einleiten zu können (Weinbausteillagen-Kulisse).

Eine nachhaltige Bewirtschaftung von Weinbausteillagen ist aus ökonomischer Sicht nicht gewährleistet, weil sie im Vergleich zu Normallagen einen mehrfach höheren Arbeitsaufwand erfordern. Ohne eine entsprechende Förderung würden die Flächen häufig nicht mehr bewirtschaftet. Weinbausteillagen weisen eine deutlich größere ökologische Vielfalt auf als die sonstigen Rebflächen. Sie beinhalten auch eine hohe Anzahl von Strukturelementen wie Böschungen und Trockenmauern. Durch die Exposition nach Süden, kommen die Steillagen in den Genuss einer besonders hohen Strahlungsintensität und speichern Wärme. Sie sind deshalb ausgesprochene Wärmeinseln in der Landschaft und damit abgegrenzte Bereiche innerhalb des Naturraumes. Sie beherbergen viele seltene Pflanzen und Tierarten und dienen somit in erheblichem Maße der Erhaltung der Biodiversität .

Auf den Flächen sind nur raubmilbenschonenende Pflanzenschutzmittel erlaubt.

Ziel der Vorhabensart ist die Erhaltung von landschaftsprägenden Weinbausteillagen mit ihrer besonders hohen ökologischen Wertigkeit.

Der Fördersatz von 900 EUR je Hektar und Jahr für die Vorhabensart 10.1.6 ist durch den hohen Arbeitsaufwand in Verbindung mit deutlich gestiegenen Lohnkosten bzw. –ansätzen begründet. Durch die bei der Steilstlagenbewirtschaftung notwendige Handarbeit wirkt sich dies sehr stark auf die Bewirtschaftungskosten aus. Eine maschinelle Bewirtschaftung der Flächen ist in der Regel nicht möglich. Es werden für die Bewirtschaftung im Durchschnitt pro Hektar und Jahr mehr als 1.000 AKh benötigt.

Erläuterung zur Verpflichtung „keine Beseitigung der Trockenmauern“:

Bei einer Aufgabe der weinbaulichen Bewirtschaftung werden in der Regel die Rebstöcke gerodet und die Flächen der Sukzession überlassen. In der Folge unterbleibt auch der Unterhalt der Trockenmauern. Dies führt häufig zum Verlust dieser wertvollen Biotope. Es handelt sich demzufolge nicht um eine aktive Beseitigung von Trockenmauern, sondern darum, durch die Bewirtschaftung das Einfallen der

Mauern zu verhindern.

Die Vorgängermaßnahme der alten Förderperiode wird mit gewissen Änerungen in die neue Maßnahme überführt.

8.2.7.3.12.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.12.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.12.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.12.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.12.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind grundsätzlich nur in der Weinbausteillagenkulisse liegende Flächen in Baden-Württemberg

8.2.7.3.12.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.12.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

900 EUR je ha

8.2.7.3.12.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.12.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Das Vorhaben wird in vergleichbarer Form in Baden-Württemberg bereits seit 1992 gefördert. Es liegen somit langjährige Erfahrungen bei der Umsetzung vor.

Es besteht ggf. das Risiko, dass es sich nicht um Weinbausteillagen handelt bzw. die Auflagen wie z.B. keine Beseitigung von Trockenmauern nicht eingehalten werden.

Die Verpflichtungen lassen sich somit gut im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle überprüfen.

8.2.7.3.12.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

In der Verwaltungskontrolle wird überprüft, ob die beantragten Rebflächen in der abgegrenzten Weinbausteillagenkulisse liegen. Der raubmilbenschonende Pflanzenschutz (Raubmilbenpopulation vorhanden) und das Vorhandensein von Trockenmauern werden in der Vor-Ort-Kontrolle überprüft.

8.2.7.3.12.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.12.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Für die Vorhabensart 10.1.16 relevante Baseline-Elemente sind

- AgrarZahlVerpflV CC 1, CC 11
- DüV CC 18, CC 23, Z 01, Z 04
- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07
- BienSchV CC 32
- PflanzSchGerätV Z 08

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33

der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist die Aufgabe der traditionellen Bewirtschaftung der Weinbausteillagen. Die Steillagen werden dann lediglich noch wie ein Trockenrasen extensiv gepflegt (gemulcht), jedoch nicht mehr weinbaulich genutzt.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Prämienkalkulation beruht auf dem Vergleich zur heute praxisüblichen Bewirtschaftung von Rebflächen.

8.2.7.3.13. 10.1.17 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel (FAKT-Maßnahme D 1)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.13.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4a

Die Maßnahme „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb“ zeichnet sich durch eine Reihe positiver Umweltwirkungen aus. Diese sind im Bereich Gewässerschutz, Bodenschutz, Reduktion klimarelevanter Emissionen und bei der Biodiversität zu konstatieren. Der Betrieb verzichtet im Pflanzenbau auf chemisch-synthetische Produktionsmittel. Eine Einzelpflanzenbehandlung im Grünland mit Herbiziden ist möglich. In der Tierhaltung gelten keine gesonderten Anforderungen. Die Maßnahmen bietet sich deshalb u.a. für Betriebe an, welche die strengen Tierschutzmaßnahmen des ökologischen Landbaus (noch) nicht erfüllen können.

Das Vorhaben entfaltet seine Wirkung über die Einbeziehung sämtlicher Flächen der teilnehmenden Betriebe in eine besonders umweltfreundliche Bewirtschaftungspraxis.

Bei der Vorhabensart 10.1.17 ist im gesamten Unternehmen auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den Einsatz von chemisch- synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngemitteln zu verzichten. Entsprechend erfolgt die Unkrautbekämpfung mechanisch und in der Regel geschieht die Nährstoffversorgung nur mit wirtschaftseigenem Dünger und/oder Leguminosenanbau. Im Ackerbau impliziert dies eine Anpassung der Fruchtfolge und einen Ertragsrückgang. Da nicht unter dem Label des Ökologischen Landbaus produziert und vermarktet wird, können weiterhin nur konventionelle Erlöse erzielt werden.

Die Vorgängermaßnahme der alten Förderperiode wird in die neue Maßnahme überführt.

Der gegenüber dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 höhere Ausgleichssatz resultiert aus dem mittlerweile deutlich höheren Einkommensverlust bei Teilnahme an diesem Vorhaben, weil die zu erzielenden Erlöse der wichtigsten Ackerkulturen inzwischen wesentlich höher liegen.

8.2.7.3.13.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.13.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.13.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.13.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.13.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg

8.2.7.3.13.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.13.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

190 EUR je ha

8.2.7.3.13.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.13.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Das Vorhaben wird in vergleichbarer Form bereits seit 1992 in Baden-Württemberg gefördert. Es liegen somit langjährige Erfahrungen bei der Umsetzung vor. Es wird ggf. das Risiko gesehen, dass im Betrieb chemisch-synthetische Produktionsmittel eingesetzt werden.

8.2.7.3.13.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Der Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen wird in der Vor-Ort-Kontrolle überprüft. Die Kontrolle erfolgt durch Vor-Ort-Kontrolleure mit fundierter landwirtschaftlicher Ausbildung. In Verdachtsfällen sind Pflanzen- oder Bodenproben zu nehmen.

8.2.7.3.13.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.13.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Für die Vorhabensart 10.1.17 relevante Baseline-Elemente sind

- AgrarZahlVerpflV CC 10d
- DüV CC 17, CC 18, CC 21, CC 22, CC 23, CC 24, CC 25, CC 26, Z 04
- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07
- BienSchV CC 32
- PflanzSchGerätV Z 08

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg sind die geläufigsten Produktionsverfahren im Ackerbau (Winterweizen, Silo-/Körnermais, Wintergerste, Winterraps) und Grünland (3- bis 4-Schnitt-Wiese mit Grassilageerzeugung) mit Durchschnittserträgen, die nur durch den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erzielt werden können.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Maßnahme führt im Ackerbau zu einer Anpassung der Fruchtfolge und des Anbauverhältnisses: Winterraps entfällt, Körnerleguminosen und Hafer werden aufgenommen, Weizen und Mais werden reduziert. Bei Getreide und Mais wird ein Ertragsrückgang von ca. 30% unterstellt. Da nicht unter dem Label eines Ökoverbandes produziert wird, können keine höheren Preise erzielt werden. Betriebe, die an dieser Maßnahme teilnehmen, unterliegen im Gegensatz zu ökologisch wirtschaftenden Betrieben keinen Restriktionen bei Viehhaltung und Futterzukauf. Es wird deshalb unterstellt, dass die Stickstoffversorgung im Ackerbau über Gülle sichergestellt werden kann. Düngerkosten werden in Höhe der Nährstoffabfuhr angesetzt. Unkrautbekämpfung erfolgt mechanisch durch einen zusätzlichen Saatbettbereitungsgang, mit Striegel und bei Mais und Körnerleguminosen zusätzlich mit Hacke.

8.2.7.3.14. 10.1.18 Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau (FAKT-Maßnahme E 1.1)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.14.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4c, 5d

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen. Das Vorhaben wird flächendeckend auf allen Ackerstandorten angeboten und entfaltet seine Wirkung insbesondere über die Einbeziehung größerer Flächenanteile der Feldflur nach der Getreideernte im Herbst. Die Begrünungsaussaat erfolgt in Form von Unter- oder Blanksaaten bis Mitte September;

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen in Reinsaat dürfen für die Begrünung nicht verwendet werden. Der Aufwuchses darf nicht genutzt werden (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich. Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses ist nicht vor Ende November gestattet. Ein Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses ist nicht zulässig, d.h. der Aufwuchs ist mechanisch zu bearbeiten. Erst im Spätherbst umgebrochene Zwischenfrüchte oder Untersaaten leisten einen Beitrag

- zum Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen
- zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie
- zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.

Durch die Herbstbegrünung werden die Bodenerosion und durch das aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert.

Die Vorgängermaßnahme der alten Förderperiode wird in die neue Maßnahme überführt.

8.2.7.3.14.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.14.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.14.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.14.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.14.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg

8.2.7.3.14.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.14.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

70 EUR je ha

8.2.7.3.14.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.14.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Baden-Württemberg hat langjährige Erfahrungen mit der Umsetzung der Maßnahme in vergleichbarer Form. Es besteht ggf. das Risiko, dass keine Herbstbegrünung vorgenommen wird.

8.2.7.3.14.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Diese Maßnahme lässt sich gut in der Vor-Ort-Kontrolle überprüfen. Es wird kontrolliert, ob eine

ausreichende Begrünung vorhanden ist, deren Aussaat rechtzeitig erfolgt ist, keine Nutzung des Aufwuchses stattgefunden hat und die Einarbeitung des Aufwuchses nicht vor Ende November vorgenommen wurde. Diese Maßnahme erfordert eine Kontrolle im Herbst des Antragsjahres.

8.2.7.3.14.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.14.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Für die Vorhabensart 10.1.18 relevante Baseline-Elemente sind

AgrarZahlVerpflV CC 1, CC 7

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist der Verzicht auf eine Begrünungs-Zwischenfrucht nach der Ernte der Hauptfrucht.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Einsaat einer Begrünung nach der Ernte der Hauptfrucht verursacht zusätzliche Kosten für die Saatbettbereitung und Aussaat der Begrünung einschließlich der dafür benötigten zusätzlichen Arbeitszeit. Die Aussaat wird üblicherweise vereinfacht mit dem Schleuder-Mineraldüngerstreuer vorgenommen.

8.2.7.3.15. 10.1.19 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau (FAKT-Maßnahme E 1.2)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.15.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4c, 5d

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen. Das Vorhaben wird flächendeckend auf allen Ackerstandorten angeboten und entfaltet seine Wirkung insbesondere über die Einbeziehung größerer Flächenanteile der Feldflur nach der Getreideernte im Herbst.

Zur Begrünung werden zugelassene Saatgutmischungen mit mindestens 5 Mischungskomponenten verwendet. Die Aussaat ist bis Ende August vorzunehmen. Keine Nutzung des Aufwuchses. Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich. Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses ist nicht vor Ende November gestattet. Ein Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses ist nicht zulässig, d.h. der Aufwuchs ist mechanisch zu bearbeiten.

Erst im Spätherbst umgebrochene Zwischenfrüchte oder Untersaaten leisten einen Beitrag

- zum Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen
- zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie
- zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.
- Durch die Begrünungsmischungen werden die Bodenerosion und durch das aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert.

Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände Insekten und anderen Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz

Die Vorhabensart unterscheidet sich von der Vorhabensart 10.1.18 durch den spätestens möglichen Aussaatzeitpunkt. Außerdem sind vorgegebene Saatgutmischungen zu verwenden.

8.2.7.3.15.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.15.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.15.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.15.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.15.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg

8.2.7.3.15.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.15.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

90 EUR je ha

8.2.7.3.15.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.15.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Diese Maßnahme wird als neue AUKM in FAKT aufgenommen. Aufgrund vieler Übereinstimmungen mit der Vorhabensart 10.1.18 liegen jedoch bereits gewisse Erfahrungen bei der Umsetzung vor. Ein gewisses Risiko wird darin gesehen, dass nicht die vorgegebenen Saatgutmischungen verwendet werden

und die Aussaat nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Die Verpflichtungen lassen sich somit gut im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle überprüfen.

8.2.7.3.15.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Bei der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen wird der vorgegebene Aussaattermin Berücksichtigung finden müssen. Die Antragsteller müssen ggf. durch Lieferscheine und Sackanhänger die Verwendung der vorgegebenen Saatgutmischung nachweisen.

8.2.7.3.15.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.15.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Für die Vorhabensart 10.1.19 relevante Baseline-Elemente sind

AgrarZahlVerpflV CC 1, CC 7

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist der Verzicht auf eine Begrünungs-Zwischenfrucht nach der Ernte der Hauptfrucht.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Im Unterschied zur standardmäßigen Herbstbegrünung (Vorhabensart 10.1.18) mit einer Pflanzenart (meistens Gelbsenf), muss hier eine Begrünungsmischung aus mindestens 5 Mischungskomponenten verwendet werden. Dies führt zu höheren Saatgutkosten. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die Begrünungsmischung im Unterschied zu Gelbsenf immer wie eine Hauptfrucht mit entsprechender Sätechnik bestellt werden muss.

8.2.7.3.16. 10.1.20 Brachebegrünung mit Blühmischungen (FAKT-Maßnahmen E 2.1 und E 2.2)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.16.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Durch Blühflächen, Blüh- oder Schonstreifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blüh- bzw. Schonflächen werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität.

Die Agrarumwelt und Klimamaßnahme sollen verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, sie sind besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist grundsätzlich so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Hecken bzw. Knicks, Baumreiehen oder Feldgehölzen wird der Ausgleich eines Teils der berechneten Einkommensverluste als ausreichend erachtet.

Förderverpflichtungen:

Die Flächen werden vom Förderungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

1. Der Förderungsempfänger legt an, bewirtschaftet, pflegt oder unterhält im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes nach den Bestimmungen dieser Vorhabenart:

- Blühstreifen,
- mehrjährige Blühstreifen
- Schutzstreifen,
- Schonstreifen,
- Hecken beziehungsweise Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
- Ackerrandstreifen.

2. Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind, werden auf der Ackerfläche des Betriebes unter Verwendung von Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien etabliert, die von den Ländern festgelegt werden.
3. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.
4. **Blühstreifen** werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
5. **Mehrjährige Blühstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
6. **Schutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
7. **Schonstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Länder können zulassen, dass Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.
8. **Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer des die Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.
9. **Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen** werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten.
10. **Ackerrandstreifen** werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schlages nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von

mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt. Die Länder können von der 3. bis 9. Förderverpflichtung abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist. Die Länder können ferner Abweichungen von der 3. bis 9. Förderverpflichtung ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessenen sind.
2. Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b, 4c

Die Vorgängermaßnahme der alten Förderperiode wird in die neue Maßnahme überführt.

Durch Anlage von einjährigen oder überjährigen Blühflächen oder -streifen werden die agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft nachhaltig gestärkt. Über die Vegetationsperiode hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten, die begrenzend auf die Schädlingsentwicklung wirken können und die Aufwandmengen für Insektizide verringern helfen. Durch Kombination von genutzter Fläche mit Blühflächen werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität. Neben ihrer Bedeutung für die Insekten bieten diese aus der Erzeugung genommenen Blühflächen auch für das Niederwild und Bodenbrüter Rückzugsmöglichkeiten und werten das Landschaftsbild auf. Es erfolgt eine Aussaat von

vorgegebenen ein – oder überjährigen Blühmischungen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen. Diese kann im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai vorgenommen werden. Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses ist nicht vor Ende November bzw. ab September bei Anbau einer Winterkultur gestattet. Ein Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses ist nicht zulässig, d.h. der Aufwuchs ist mechanisch zu bearbeiten.

8.2.7.3.16.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar Ackerfläche (in die Verpflichtung einbezogene Ackerfläche) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.16.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-DurchführungsGesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung: http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.16.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.16.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Fördersatz beträgt 710 EUR/ha (ohne Anrechnung als öVF). Bereits der NRR-Satz von 850 EUR/ha liegt über dem Förderhöchstsatz der ELER-Verordnung für einjährige Kulturen von 600 EUR/ha. (Erläuterung zur Abweichung des baden-württembergischen Fördersatzes gegenüber dem NRR-Satz siehe: Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung).

8.2.7.3.16.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg

8.2.7.3.16.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.16.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche im Jahr **2014** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 750 Euro,
2. Schutzstreifen 670 Euro,
3. Schonstreifen 560 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.000 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 660 Euro,
6. Ackerrandstreifen 840 Euro.

Die Höhe der jährlichen Zahlungen im Verpflichtungsraum beträgt je ha Ackerfläche ab dem Jahr **2015** für:

1. Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen 850 Euro,
2. Schutzstreifen 770 Euro,
3. Schonstreifen 670 Euro,
4. Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze 2.500 Euro,
5. Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 Euro,
6. Ackerrandstreifen 880 Euro.

Soweit Struktur- und Landschaftselemente (s.o. 4. bis 10. Förderverpflichtung im Abschnitt

„Beschreibung der Art des Vorhabens“) auf Flächen angelegt werden, die als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden sind, werden die genannten Beträge um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks um 510 Euro je Hektar abgesenkt.

Bei der Förderung nach Nr. 4 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) wird der Einkommensverlust durch die Zahlung nur teilweise ausgeglichen (siehe auch Abschnitt „5.2.6.2 Allgemeine Beschreibung …“ unter der Überschrift “Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

330 EUR je ha bei gleichzeitiger Anrechung als öVF (FAKT-Maßnahme E 2.2) .

710 EUR je ha ohne Anrechnung als öVF (FAKT-Maßnahme E 2.1).

Der Teilnahmeumfang bei der Variante ohne Anrechnung als öVF ist auf maximal 5 Hektar je Betrieb begrenzt.

8.2.7.3.16.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.16.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Die Maßnahme wird in Baden-Württemberg in vergleichbarer Form bereits in der vorherigen Förderperiode gefördert.

8.2.7.3.16.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Aufgrund von Prüffeststellungen wurden und werden zur Risikominimierung Anpassungen der Förderprogramme kontinuierlich vorgenommen und weiterführende Maßnahmen wie Information. und Fortbildung der mit Zahlstellenaufgaben Betrauten veranlasst. Dies wird auch in der neuen Förderperiode fortgesetzt.

Um das Risiko der Doppelförderung auszuschließen, muss sich der Antragsteller bei Antragstellung entscheiden, ob er auf Bracheflächen entweder nur die Brachebegrünung mit Blühmischungen beantragt, oder ob er zusätzlich zur Brachebegrünung mit Blühmischungen deren Anerkennung als ökologische Vorrangflächen beantragt.

In der Verwaltungskontrolle wird ein automatisierter Abgleich der beantragten Maßnahmen der ersten und zweiten Säule stattfinden.

8.2.7.3.16.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Aufgrund der dargelegten Anpassungsmaßnahmen und der langjährigen Erfahrung des für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle zuständigen Personals wird das Fehlerrisiko als gering eingeschätzt.

8.2.7.3.16.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereiche:

1. Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Erosionsvermeidung GLÖZ 5, GLÖZ 7, Wasser - GAB 1, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

Kurzbezeichnungen:

- Mindesttätigkeit für Flächen.
- Erosionsvermeidung
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Anwendung von Düngemitteln

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 Abs 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anh. III der VO (EG) Nr. 73/2009;
- ab 2015: Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013.
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013:
  Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DZ-DV (Umsetzung von Art. 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der VO (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

  Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dez. bis 15. Feb. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen (CC 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): In Deutschland gilt nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden (CC 11).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen..."!

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für die Vorhabensart 10.1.20 relevante Baseline-Elemente sind

- AgrarZahlVerpflV CC 1
- DüV CC 17, CC 22, CC 23, CC 24, CC 25, CC 26
- DirektZahlDV MT 01

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
    - Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
        - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
        - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
        - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
    - Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbrin-gung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phophat).
    - Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .
    - Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
    - Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
    - Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3) CC 25).
    - Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“: Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist der Verzicht auf die geläufigsten Produktionsverfahren im Ackerbau (Winterweizen, Silo-/Körnermais, Wintergerste, Winterraps) auf einer Fläche, die nicht gleichzeitig als ökologische Vorrangfläche angerechnet wird.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur); Investitioskosten in Hecken und Baumreihen, Zäune usw. sind nicht berücksichtigt.

Einflussgrößen und Begründung:

- Entgangener Deckungsbeitrag, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Durch die Anlage von Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Strukturelemente der Feldflur) entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei der Prämienkalkulation wurde berücksichtigt, dass der Betrieb auf die Erzielung eines jährlichen Deckungsbeitrages auf den Flächen verzichtet und zusätzliche Kosten für die Einsaat der

Blühmischungen anfallen.

Dienen Flächen mit Blühmischungen gleichzeitig als ökologische Vorrangflächen, ist zur Vermeidung einer Doppelzahlung ein Abzug in Höhe von 380 EUR je ha analog den Vorgaben der NRR zu den Strukturelementen vorzunehmen.

Die Abweichung des baden-württembergischen Fördersatz von 710 EUR/ha (ohne Anrechnung als öVF) vom NRR-Satz von 850 Euro/ha begründet sich durch niedrigere Erlöse und höhere variable Kosten im Referenzverfahren. Dies ist auf die kleineren Betriebsstrukturen und inhomogeneren Standortverhältnisse in Baden-Württemberg zurückzuführen.

8.2.7.3.17. 10.1.22 Herbizidverzicht im Ackerbau (FAKT-Maßnahme E 3)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.17.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b

Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden im Ackerbau führt zu einer Reduzierung der Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern mit Pflanzenschutzmitteln und zu einer Erhöhung der Biodiversität. Mit dem Verzicht auf Herbizide gehen Ertragseinbußen und ein höherer Arbeitszeitaufwand einher. Für gewöhnlich wird eine mechanische Unkrautbekämpfung mit dem Striegel, der Hackmaschine oder verschiedenen Eggen vorgenommen bzw. eine thermische Unkrautbekämpfung durch Erhitzen durchgeführt. Die mechanische Variante basiert auf dem Verschütten, Ausreißen oder Abschneiden der Unkräuter. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Unkräuter sind meist mehrere Arbeitsgänge erforderlich. Die mechanische Unkrautbekämpfung ist außerdem stark von der Witterung abhängig und daher aufwendiger. In der Regel sind die mechanischen Unkrautbekämpfungsmaßnahmen weniger wirksam als die Anwendung von Herbiziden. Die Maßnahme kann auch für einen Teil der Ackerfläche im Rahmen der Fruchtfolgerotation eingegangen werden. Sie ist nur bei Ackerkulturen, in denen üblicherweise Herbizide eingesetzt werden, förderfähig. Darunter zu verstehen sind Getreide, Hackfrüchte einschließlich Mais, Ölsaaten sowie Sonderkulturen.

Das Vorhaben erzielt sein Wirkung durch die Einbeziehung größerer Teile der Feldflur, insbesondere in den landwirtschaftlichen Gunstregionen mit Brotgetreideproduktion.

Bei der Vorhabenart 10.1.22 handelt es sich speziell um den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden in konventionell wirtschaftenden Betrieben. Andere Pflanzenschutzmittel können eingesetzt werden. Der Herbizidverzicht kann nur bei Ackerkulturen gefördert werden, auf denen üblicherweise chemische Unkrautbekämpfungsmittel verwendet werden.

Die Überprüfung der Nichtanwendung von Herbiziden erfolgt durch eine visuelle Besichtigung der beantragten Parzellen vor Ort. Anzeichen für eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen können eine untypisch geringe Verunkrautung oder sichtbare Spuren einer Herbizidanwendung sein. Bei Verdacht werden Pflanzenproben entnommen und im Labor auf den Einsatz von Herbiziden analysiert. Zusätzlich wird das Vorhandensein oder die Verfügbarkeit einer Geräteausstattung zur mechanischen Unkrautbekämpfung kontrolliert.

Die Vorgängermaßnahme der alten Förderperiode wird in die neue Maßnahme überführt.

8.2.7.3.17.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.17.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.17.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.17.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.17.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg

8.2.7.3.17.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.17.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

80 EUR je ha

8.2.7.3.17.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.17.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Es liegen langjährige Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Maßnahme vor. Es besteht ggf. das Risiko,

dass die Antragsteller nicht auf Herbizidanwendung verzichten.

8.2.7.3.17.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Aufgrund von Prüffeststellungen wurden und werden zur Risikominimierung Anpassungen der Förderprogramme kontinuierlich vorgenommen und weiterführende Maßnahmen wie Information. und Fortbildung der mit Zahlstellenaufgaben Betrauten veranlasst. Dies wird auch in der neuen Förderperiode fortgesetzt. Diese Maßnahme steht und fällt mit den Fachkenntnissen des in der Vor-Ort-Kontrolle eingesetzten Personals, deshalb werden in der Zahlstelle Baden-Württemberg umfassende landwirtschaftliche Kenntnisse bei den in der Vor-Ort-Kontrolle Tätigen vorausgesetzt und ihnen jährliche umfangreiche Fortbildungsangebote offeriert, so dass Anzeichen für einen unzulässigen Einsatz sicher erkannt werden können.

8.2.7.3.17.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.17.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Für die Vorhabensart 10.1.22 relevante Baseline-Elemente sind

- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07
- BienSchV CC 32
- PflanzSchGerätV Z 08
- Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG (siehe Kapitel 8.2.7.2)

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die

Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist das geläufigste Brotgetreide-Produktionsverfahren im Ackerbau (Winterweizen) mit durchschnittlichem Ertrag, der u.a. nur durch den Einsatz von Herbiziden erzielt werden kann.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Ganzflächiger Herbizidverzicht im Ackerbau wird überwiegend bei Brot-Getreide durchgeführt. Die Unkrautbekämpfung wird anstatt mit Herbiziden durch Striegeln (3x) bewerkstelligt. Der Bekämpfungserfolg liegt bei mechanischen Verfahren in der Regel bei 60% - 70%, beim Einsatz von Herbiziden jedoch bei über 90%. Zusätzlich verursacht der Striegel Schäden am Getreide. Die Ertragserwartung liegt deshalb bei mechanischer Unkrautbekämpfung im Getreide ca. 10-12% niedriger als beim Einsatz von Herbiziden. Desweiteren entsteht ein zusätzlicher Aufwand durch die Notwendigkeit der manuellen Bekämpfung von Problem- und Wurzelunkräutern zur Eindämmung des Unkrautdrucks. Andernfalls ist mit höheren Ertragseinbußen zu kalkulieren.

8.2.7.3.18. 10.1.23 Ausbringung von Trichogramma bei Mais (FAKT-Maßnahme E 4)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.18.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b

Eiparasiten der Gattung *Trichogramma* sind als natürliche Gegenspieler zahlreicher Schädlinge, vor allem von schädlichen Schmetterlingsarten an vielen verschiedenen Kulturpflanzen, so auch in Mais von Bedeutung. *Trichogramma* ist im Gegensatz zu vielen chemischen Insektiziden absolut umweltfreundlich und kann ohne Geräteeinsatz von Hand ausgebracht werden. Es gibt keine Wartezeiten oder Auflagen hinsichtlich des Wasser- oder Bienenschutzes. Nutzorganismen, die in der Umwelt vorkommen, werden geschont. Eiparasiten der Art *Trichogramma brassicae*werden zur gezielten Bekämpfung des Maiszünslers eingesetzt. Ein praktischer Vorteil der Bekämpfung des Maiszünslers mit Schlupfwespen ist es, dass schon die Eier des Schädlings parasitiert und somit abgetötet werden und keine Larven mehr schlüpfen. Im optimalen Fall vermehren sich die Eiparasiten im Kulturbestand weiter, solange sie geeignete Wirte finden.

Es gibt zwei Varianten, zwischen denen innerhalb der Förderperiode gewechselt werden kann.

- 1. Zweimalige Trichogramma-Ausbringung.
- 2. Einmaliger Trichogramma-Ausbringung mit erhöhter Aufwandmenge)

Sonderfall: In abgegrenzten Regionen Südbadens (Dienstbezirke Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) wird neben der zweimaligen Ausbringung von Trichogramma eine weitere Bekämpfung (biologisch oder chemisch) ohne Ausnahmegenehmigung zugelassen.Das Vorhaben dient dem Ziel der Integration einer umweltfreundlichen Schädlingsbekämpfungstechnik im Maisanbau.

Die Vorgängermaßnahme der alten Förderperiode wird mit Anpassungen in die neue Maßnahme überführt.

8.2.7.3.18.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.18.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.18.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.18.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.18.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg

8.2.7.3.18.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.18.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

60 EUR je ha

8.2.7.3.18.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.18.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Mit dieser Maßnahme liegen in Baden-Württemberg große Erfahrungen bei der Umsetzung vor. Sie hat sich bisher als wenig fehleranfällig gezeigt. Als Risiko könnte sich ggf. erweisen, dass Trichogramma nicht ausgebracht werden.

8.2.7.3.18.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Die Maßnahme lässt sich in der Vor-Ort-Kontrolle einfach durch die Überprüfung aktueller Kaufbelege über den Bezug von Nützlingen sowie durch das Vorhandensein von Trägermaterialien (Karten, Kapseln) oder das Vorhandensein von Nützlingen auf den Flächen kontrollieren.

In Verdachtsfällen des Einsatzes chemisch-synthetischer Insektizide gegen denselben Schädling ist eine Probenahme von Pflanzenmaterial zur chemischen Untersuchung vorgesehen.

8.2.7.3.18.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.18.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Für die Vorhabensart 10.1.23 relevante Baseline-Elemente sind

- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07
- BienSchV CC 32
- PflanzSchGerätV Z 08
- Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG (siehe Kapitel 8.2.7.2)

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist chemische Bekämpfung des Maiszünslers mit einem zugelassenen Insektizid.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Der Maiszünsler ist ein Schädling, der in weiten Teilen der baden-württembergischen Maisanbaugebiete auftritt und i.d.R. mit Insektiziden bekämpft wird. Der Wirkungsgrad des biologischen Bekämpfungsverfahrens unterscheidet sich nicht wesentlich von dem des Insektizideinsatzes.

8.2.7.3.19. 10.1.24 Nützlingseinsatz unter Glas (FAKT-Maßnahme E 5)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.19.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b

- Der Nützlingseinsatz im Gewächshaus ist ein wichtiger Bestandteile des integrierten Pflanzenschutzes in gärtnerischen Kulturen. Bei einigen Kulturen des Unterglasanbaus ließe sich noch mehr mit biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen erreichen. Besonders die Anwendung von Insektiziden und parallel dazu auch von Fungiziden konnte durch den Nützlingseinsatz in vielen Betrieben deutlich reduziert und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Das entspannt die Pflanzenschutzsituation in den gärtnerischen Betrieben, vermindert die gesundheitliche Belastung der Mitarbeiter und kommt insgesamt der Umwelt zu Gute. Es erfolgt ein Einsatz von Nützlingen im Unterglasanbau als Ersatz für chemisch-synthetische Insektizide sowie der Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling.

- Das Vorhaben dient dem Ziel der Integration einer umweltfreundlichen Schädlingsbekämpfungstechnik im gärtnerischen Unterglasanbau.

- Die Vorgängermaßnahme der alten Förderperiode wird in die neue Maßnahme überführt.

8.2.7.3.19.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.19.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen

8.2.7.3.19.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17.

Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.19.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.19.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg

8.2.7.3.19.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.19.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

2.500 EUR je ha. Begründung für die Nichteinhaltung des Höchstsatzes von 600 EUR je Hektar gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

Die im MEPL II der Vorhabensart 10.1.24 zugrundeliegende.Kalkulation ist weiterhin vertretbar.

Die Prämienkalkulation erfolgte anhand eines Vergleichs der Verfahrenskosten der chemischen und der biologischen Schädlingsbekämpfung im Tomaten- und Gurkenanbau. Da diese beiden Kulturen den Großteil der Fläche mit Nützlingseinsatz im Unterglasanbau ausmachen. Insbesondere der hohe Preis für die Nützlinge und der zusätzliche Arbeits- und Kontrollaufwand verteuern das biologische Verfahren deutlich im Vergleich zum Insektizideinsatz. Dadurch, dass sich das Vorhaben auf den Unterglasanbau, d.h. Gewächshäuser bezieht, relativiert sich die Höhe des Fördersatz, weil hier i.d.R. im Ar- und nicht im Hektar-Umfang produziert wird.

8.2.7.3.19.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.19.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

In Baden-Württemberg liegen mit der Umsetzung der Maßnahme in vergleichbarer Form große Erfahrungen vor. Die Maßnahme hat sich bisher als wenig fehleranfällig gezeigt. Als Risiko könnte sich ggf. erweisen, dass Trichogramma nicht ausgebracht werden.

8.2.7.3.19.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Die Maßnahme lässt sich in der Vor-Ort-Kontrolle einfach durch die Überprüfung aktueller Kaufbelege über den Bezug von Nützlingen sowie durch das Vorhandensein von Trägermaterialien (Karten, Kapseln) oder das Vorhandensein von Nützlingen auf den Flächen kontrollieren.

In Verdachtsfällen des Einsatzes chemisch-synthetischer Insektizide gegen denselben Schädling ist eine Probenahme von Pflanzenmaterial zur chemischen Untersuchung vorgesehen.

8.2.7.3.19.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.19.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Für die Vorhabensart 10.1.24 relevante Baseline-Elemente sind

- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07
- BienSchV CC 32
- PflanzSchGerätV Z 08
- Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG (siehe Kapitel 8.2.7.2)

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist chemische Bekämpfung tierischer Schädlinge in Tomaten und Gurken mit zugelassenen Insektiziden.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wegen des Nützlingseinsatzes wird beim Nützingseinsatz unter Glas vollkommen auf Insektizide verzichtet.

8.2.7.3.20. 10.1.25 Pheromoneinsatz im Obstbau (FAKT-Maßnahme E 6)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.20.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4b

- Der Einsatz von Pheromonen, auch Verwirrmethode genannt, ist eine Methode zur Bekämpfung von Schadinsekten in der Landwirtschaft ohne Nützlinge zu gefährden. Dabei nutzt man ein Verhalten einiger Insekten bei der Paarung. Die weiblichen Tiere verströmen Pheromone, um männliche Tiere anzulocken. Bringt man in ein Feld eine höhere Stoffkonzentration von künstlich hergestellten Pheromonen aus, werden die männlichen Tiere orientierungslos und finden nicht mehr zu den Weibchen. Dadurch wird die Vermehrung dieses Schädlings behindert. Die Verwirrmethode ist sehr artspezifisch, da jede Art eigene Pheromone oder Mischungen daraus verwendet. Im Speziellen erfolgt die Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart im Obstbau. Gleichzeitig wird auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger auf der beantragten Fläche. verzichtet.

- Das Vorhaben dient dem Ziel der Integration einer umweltfreundlichen Schädlingsbekämpfungstechnik im Erwerbsobstanbau.

- Die Vorgängermaßnahme der alten Förderperiode wird in die neue Maßnahme überführt.

8.2.7.3.20.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.20.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.20.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17.

Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.20.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.20.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg

8.2.7.3.20.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.20.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 EUR je ha

8.2.7.3.20.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.20.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

In Baden-Württemberg liegen mit der Umsetzung der Maßnahme große Erfahrungen vor. Die Maßnahme hat sich bisher als wenig fehleranfällig gezeigt. Als Risiko könnte sich ggf. erweisen, dass Pheromone nicht ausgebracht werden.

8.2.7.3.20.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Die Maßnahme lässt sich in der Vor-Ort-Kontrolle einfach durch die Überprüfung aktueller Kaufbelege über den Bezug von Pheromonpräparaten kontrollieren. Das Ausbringen der Pheromone kann durch Vorhandensein von Trägermaterialien (Dispensern) auf den Flächen überprüft werden.

In Verdachtsfällen des Einsatzes chemisch-synthetischer Insektizide gegen denselben Schädling ist eine Probenahme von Pflanzenmaterial zur chemischen Untersuchung vorgesehen.

8.2.7.3.20.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.20.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Für die Vorhabensart 10.1.25 relevante Baseline-Elemente sind

- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07
- BienSchV CC 32
- PflanzSchGerätV Z 08
- Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG (siehe Kapitel 8.2.7.2)

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist die zweimalige chemische Apfelwicklerbekämpfung mit einem nützlingsschonenden Insektizid.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29

Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Referenzverfahren für die Prämienkalkulation eine Bekämpfung des Apfelwicklers mit nützlingsschonenden Insektiziden in Eigenmechanisierung.

8.2.7.3.21. 10.1.26 Extensive Nutzung von §30 BNatSchG/ §32 NatSchG Biotopen (FAKT-Maßnahmen B 4 und B 6)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.21.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

-

Die Maßnahme hat zum Ziel, nach §30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §32 Landesnaturschutzgesetz definierte und besonders gesetzlich geschützte Biotope, wie z.B. seggen- und binsenreiche Nasswiesen durch Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern. Die §30/32 Biotope liegen für Baden-Württemberg kartiert und erfasst vor. Das Naturschutzgesetz kann eine Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung nicht vorschreiben, sondern lediglich die Beeinträchtigung oder Zerstörung der Lebensräume verbieten. Um den Fortbestand dieser Lebensräume zu gewährleisten, ist auch zukünftig eine umweltfreundliche , extensive Bewirtschaftung dieser Flächen notwendig. Da die einzelnen Biotoptypen individuell sehr unterschiedliche Anforderungen an die Nutzung und Bewirtschaftung stellen, wurde für die Umsetzung der Maßnahme ein ergebnisorientierter Ansatz gewählt, d.h. es werden für die Bewirtschaftung keine Auflagen vorgegeben, der Landwirt muss jedoch durch seine Bewirtschaftung sicherstellen, dass das Biotop in dem bei der Kartierung festgestellten Zustand erhalten bleibt. Als Hilfestellung werden den Landwirten Bewirtschaftungsempfehlungen gegeben.

Die zusätzliche Maßnahme Messerbalkenschnitt (FAKT-Maßnahme B 6), als ökologisch günstigere Mähvariante gegenüber den heute allgemein in der landwirtschaftlichen Praxis üblichen Kreiselmähwerken, kann auf allen artenreichen Grünlandflächen und Biotopen beantragt werden. Es handelt sich um extensiv genutztes Grünland das im Gegensatz zum intensiv genutzten Wirtschaftsgrünland häufig auf durch standörtliche Gegebenheiten schwer bewirtschaftbaren Standorten, beispielsweise stark reliefiertem oder / und staunassem bzw. wechselnassem Gelände, zu finden ist.

Außerdem sind diese Lebensräume durch eine hohe Vielfalt an wildlebenden Tieren gekennzeichnet, die durch Bewirtschaftung mit einem Messerbalken weit weniger beeinträchtigt werden als durch die Nutzung moderner Kreiselmähwerke.

Der erhöhte Bewirtschaftungsaufwand und das tierschonendere Verfahren sollen honoriert werden, um einer Nutzungsaufgabe vorzubeugen.

Ziel des Vorhabens ist die punktuelle Lösung von Umweltkonflikten zur Erhaltung dieser besonders gesetzlich geschützten Biotopflächen.

Die Vorgängermaßnahme der alten Förderperiode wird in die neue Maßnahme überführt.

Die Vorhabensart verfolgt einen erfolgsorientierten Ansatz, der aus den nachfolgend genannten Gründen einem maßnahmenorientierten Ansatz vorzuziehen ist.

Auf Grund der vielfältigen unterschiedlichen natürlichen Voraussetzungen (Boden, Klima, Wasserhaushalt, Exposition etc.) und der verschiedenen Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die zu den bei diesen Vorhabensarten definierten Zielen führen, wäre die Formulierung von Standardbewirtschaftungsmaßnahmen nicht hilfreich.

Bei der Prämienberechnung wurde unterstellt, dass der Landwirt den Ausgleich dafür erhält, dass er auf eine Intensivierung der Bewirtschaftung auf den betreffenden Flächen verzichtet und somit eine Einkommenssteigerung ausgeschlossen ist.

Kontrolliert wird das Ergebnis, also der Zustand des Grünlands.

8.2.7.3.21.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.21.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.21.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.21.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.21.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg
- Biotopflächen nach §30 Abs. 2 BNatSchG bzw. §30 Abs. 2 i.V.m. §32 NatSchG

8.2.7.3.21.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.21.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

280 EUR je ha

Zusätzlich 50 EUR je ha bei Messerbalkenschnitt (FAKT-Maßnahme B 6).

8.2.7.3.21.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.21.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Die Maßnahme wird in vergleichbarer Form in Baden-Württemberg bereits seit 1992 gefördert. Es liegen deshalb langjährige Erfahrungen bei der Umsetzung vor. Als Risiko könnte sich ggf. erweisen, dass es sich nicht um § 32 Biotope handelt. Ebenso liegen in Baden-Württemberg bereits langjährige Erfahrungen beim Messerbalkenschnitt auf FFH- und Biotopgrünlandflächen vor. Der Messerbalkenschnitt wird anhand eines vorhandenen Mähgerätes mit Messerbalkenmähwerk in der Vor-Ort-Kontrolle überprüft. Ebenfalls lässt sich der Messerbalkenschnitt durch Inaugenscheinnahme der gemähten Grünlandflächen erkennen.

8.2.7.3.21.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Aufgrund von Prüffeststellungen wurden und werden zur Risikominimierung Anpassungen der Förderprogramme kontinuierlich vorgenommen und weiterführende Maßnahmen veranlasst. Bei Antragstellung ist eine Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, dass es sich um eine Biotopfläche nach § 30 Abs. 2 S. 1 BNatschG bzw. Abs. 2 S. 2. i.V.m. § 32 NatSchG handelt. In der Vor-Ort-Kontrolle wird überprüft, ob das Biotop in seinem ursprünglichen Zustand erhalten wurde.

8.2.7.3.21.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.21.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Für die Vorhabensart 10.1.26 relevante Baseline-Elemente sind

- AgrarZahlVerpflV CC 10d, CC 11a
- DüV CC 17, CC 22, CC 23, CC 24, CC 25, CC 26
- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, CC 32, Z 07,
- PflanzSchGerätV Z 08
- BNatSchG CC 12, CC 13

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist eine 2- bis 4-Schnitt-Wiese in günstiger oder ungünstiger Ertragslage mit Standard-Erträgen von 55 bis 90 dt/ha TM. Der Aufwuchs wird bei 3- und 4-Schnitt-Nutzung als Grassilage, bei 2-Schnitt-Nutzung als Heu bzw. Öhmd konserviert. Ferner wird in Baden-Württemberg das Grünland zu fast 100 Prozent mit dem Scheibenmähwerk gemäht.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Senkung der Düngungs- und Schnittintensität auf diesen Standorten führt zu Ertragsminderung. Durch die ungünstigeren Bewirtschaftungsbedingungen kommt es gegenüber intensiver nutzbarem Grünland zu höheren Arbeitskosten.

Messerbalkenschnitt: Statt des praxisüblichen Trommel- bzw. Scheibenmähwerkes wird der Grünlandschnitt ausschließlich mit dem Messerbalkenmähwerk durchgeführt. Dies hat eine schlechtere Flächenleistung sowie höhere Arbeits- und variable Maschinenkosten zur Folge.

8.2.7.3.22. 10.1.27 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (FAKT-Maßnahmen B 5 und B 6)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.22.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

-

Zum Erhalt der FFH-Mähwiesen als Teil der gewachsenen Kulturlandschaft ist auch zukünftig eine aktive, flächendeckende, extensive Bewirtschaftung unter Beachtung der jeweiligen natürlichen Standortbedingungen notwendig. Zur Aufrechterhaltung dieser extensiven Bewirtschaftung sind angemessene Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich. Eine Unterlassung der Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen führt infolge natürlicher Sukzession zur Verbuschung und langfristig zur Bewaldung und damit zum Verlust der FFH-Mähwiesen.

Typische Erhaltungsmaßnahmen dieser ergebnisorientierten extensiven Grünlandbewirtschaftung für diese Lebensraumtypen sind:

- an die klimatischen und standörtlichen Gegebenheiten angepasste Schnittnutzung
- Mahd mit Abräumen des Mähgutes
- an die standörtlichen Gegebenheiten angepasste Düngung

Es müssen mindestens 7 Kennarten aus einer Kennartenliste (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW) als Fördervoraussetzung nachgewiesen werden.

Die zusätzliche Maßnahme Messerbalkenschnitt (FAKT-Maßnahme B 6), als ökologisch günstigere Mähvariante gegenüber den heute allgemein in der landwirtschaftlichen Praxis üblichen Kreiselmähwerken, kann auf allen artenreichen Grünlandflächen, Biotopen und FFH- Flachland- und Bergmähwiesen beantragt werden. Es handelt sich um extensiv genutztes Grünland das im Gegensatz zum intensiv genutzten Wirtschaftsgrünland häufig auf durch standörtliche Gegebenheiten schwer bewirtschaftbaren Standorten, beispielsweise stark reliefiertem oder / und staunassem bzw. wechselnassem Gelände, zu finden ist.

Außerdem sind diese Lebensräume durch eine hohe Vielfalt an wildlebenden Tieren gekennzeichnet, die durch Bewirtschaftung mit einem Messerbalken weit weniger beeinträchtigt werden als durch die Nutzung moderner Kreiselmähwerke.

Der erhöhte Bewirtschaftungsaufwand und das tierschonenderes Verfahren sollen honoriert werden, um

einer Nutzungsaufgabe vorzubeugen.

Die Vorgängermaßnahme der alten Förderperiode wird bei Erweiterung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen in die neue Maßnahme überführt.

Die Vorhabensart verfolgt einen erfolgsorientierten Ansatz, der aus den nachfolgend genannten Gründen einem maßnahmenorientierten Ansatz vorzuziehen ist.

Auf Grund der vielfältigen unterschiedlichen natürlichen Voraussetzungen (Boden, Klima, Wasserhaushalt, Exposition etc.) und der verschiedenen Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die zu den bei diesen Vorhabensarten definierten Zielen führen, ist die Formulierung von Standardbewirtschaftungsmaßnahmen nicht möglich.

Bei der Prämienberechnung wurde unterstellt, dass der Landwirt den Ausgleich dafür erhält, dass er auf eine Intensivierung der Bewirtschaftung auf den betreffenden Flächen verzichtet und somit eine Einkommenssteigerung ausgeschlossen ist.

Kontrolliert wird das Ergebnis, also der Zustand der FFH-Mähwiese. Ein Kriterium ist das Vorkommen von mindestens 7 Kennarten (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg).

8.2.7.3.22.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.22.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) Art. 94
- Anhang II, Richtlinie 92/43/EWG und Richtlinie 2009/147/EG

Sowie siehe auch Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.22.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.22.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei

Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.22.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg.
- Kartierte FFH-Flachland- und Bergmähwiesen (Mähwiesenkulisse).

8.2.7.3.22.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.22.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

280 EUR je ha.

Zusätzlich 50 EUR je ha bei Messerbalkenschnitt (FAKT-Maßnahme B 6).

8.2.7.3.22.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.22.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Das Vorhaben wird in vergleichbarer Form bereits seit dem Jahr 2000 in Baden-Württemberg gefördert. Es liegen deshalb große Erfahrungen bei der Umsetzung vor. Es besteht ein gewisses Risiko, dass Mittel Flachland- und Bergmähwiesen beantragt wurde, obwohl die Flächen nicht in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten wurden. Ebenso liegen in Baden-Württemberg bereits langjährige Erfahrungen beim Messerbalkenschnitt auf FFH- und Biotopgrünlandflächen vor. Der Messerbalkenschnitt wird anhand eines vorhandenen Mähgerätes mit Messerbalkenmähwerk in der Vor-Ort-Kontrolle überprüft. Ebenfalls lässt sich der Messerbalkenschnitt durch Inaugenscheinnahme der gemähten Grünlandflächen erkennen.

8.2.7.3.22.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Es ist eine amtlich erstellte FFH-Mähwiesenkulisse vorhanden, mit der ein Abgleich stattfindet.

In der Vor-Ort-Kontrolle kann der Zustand der Fläche ermittelt werden.

8.2.7.3.22.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt

8.2.7.3.22.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Für die Vorhabensart 10.1.27 relevante Baseline-Elemente sind

- AgrarZahlVerpflV CC 10d
- DüV CC 17, CC 22, CC 23, CC 24, CC 25, CC 26
- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, CC 32, Z 07,
- PflanzSchGerätV Z 08

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist eine 2- bis 4-Schnitt-Wiese in günstiger oder ungünstiger Ertragslage mit Standard-Erträgen von 55 bis 90 dt/ha Trockenmasse (TM). Der Aufwuchs wird bei 3- und 4-Schnitt-Nutzung als Grassilage, bei 2-Schnitt-Nutzung als Heu bzw. Öhmd konserviert. Ferner wird in Baden-Württemberg das Grünland zu fast 100 Prozent mit dem Scheibenmähwerk gemäht.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Senkung der Düngungs- und Schnittintensität auf diesen Standorten führt zu Ertragsminderung. Durch die ungünstigeren Bewirtschaftungsbedingungen kommt es gegenüber intensiver nutzbarem Grünland zu höheren Arbeitskosten.

Messerbalkenschnitt: Statt des praxisüblichen Trommel- bzw. Scheibenmähwerkes wird der Grünlandschnitt ausschließlich mit dem Messerbalkenmähwerk durchgeführt. Dies hat eine schlechtere Flächenleistung sowie höhere Arbeits- und variable Maschinenkosten zur Folge.

8.2.7.3.23. 10.1.28 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) (FAKT-Maßnahme A 2)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.23.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

-

An der Maßnahme können milcherzeugende Betriebe, die komplett auf die Erzeugung und Verwendung von Silage verzichten partizipieren. Förderfähig sind Grünland- und Ackerfutterflächen auf denen Heu erzeugt werden kann.

Die Verwendung von Silage birgt in vielen Fällen die Gefahr der Intensivierung der Produktion.Für eine gute Grassilage wird zum sogenannten „Ähren- Rispenschieben“ junges, eiweißreiches Gras geschnitten, d. h. dass früher und öfter gemäht wird als bei der Heugewinnung. Diese intensive Bewirtschaftungsform hat einen negativen Nebeneffekt auf die Artenzusammensetzung. Typische Wiesenblumen, wie Kleiner Wiesenknopf und Wiesensalbei kommen nicht zur Samenreife und können sich dadurch nicht weitervermehren. Nur wenige Wiesenpflanzen, meist raschwüchsige und/oder vegetativ reproduzierbare Gräser, halten diese Intensivierung aus. In Folge der Silagebereitung werden Nahrungsketten zerstört. Viele Futterpflanzen und die darauf spezialisierten Insekten, wie Heuschrecken, Falter etc., verschwinden von den einst artenreichen Wiesen.

Als ein Beispiel wäre der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous), auch Schwarzblauer Bläuling bezeichnet, zu nennen, dessen Raupen sich in der frühen Entwicklungsphase ausschließlich von den Blüten des Großen Wiesenknopfs ernähren. Fehlt der Große Wiesenknopf ist der Fortbestand dieser Schmetterlingsart nicht mehr gewährleistet. Wird die Insektenvielfalt insgesamt geringer, so ist auch die Futterbasis für Vögel nicht mehr gegeben. Da bei Silagebewirtschaftung öfter gemäht wird, besteht die Gefahr, dass das Grünland auch häufiger gedüngt wird. Dies bedeutet ebenfalls Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung.

Die Produktion von Siloballen ermöglicht die Mahd von großflächigen Wiesen innerhalb eines Tages. Für viele Tierarten gibt es in diesem Fall keine Rückzugsmöglichkeit. Kleintiere werden bei der Siloballenherstellung „mit eingepackt“. Ein gestaffelter Schnittzeitpunkt ist daher aus Sicht des Biodiversitätsschutzes notwendig. Der immense Rohstoff- und Energieverbrauch durch den Folieneinsatz sowie der Entsorgung ist ein weiterer Nachteil von Siloballen. Siloballen stören außerdem aufgrund der meist hellen Farbgebung und ihrem Erscheinungsbild aus ästhetischen Gründen das Landschaftsbild.

Die Maßnahmen kann in Kombination mit Ökologischem Landbau, Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz und Düngemittel oder mindestens 0,3 RGV je ha Grünland und max. 1,7 RGV je ha Hauptfutterfläche gefördert werden.

Eine Kombination mit artenreichem Grünland, Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen und §32 Biotopen

sowie dem Messerbalkenschnitt ist nicht möglich.

Das Vorhaben entfaltet seine Wirkung über die Einbeziehung sämtlicher Grünlandflächen der teilnehmenden Betriebe, insbesondere in Regionen mit traditionell intensiverer Grünlandnutzung durch Milchviehhaltung, in eine umweltfreundliche Bewirtschaftungstechnik.

8.2.7.3.23.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.23.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.23.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.23.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.23.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg

Milcherzeuger. Als Milcherzeuger gelten Betriebe mit
- mindestens 1.500 kg Milchproduktion bei Milchkühen oder
- mindestens 1.000 kg Milchproduktion bei Milchziegen/Milchschafen
je ha förderfähiger Grünland- und Ackerfutterfläche.

8.2.7.3.23.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.23.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

80 EUR je ha.

8.2.7.3.23.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.23.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Diese Maßnahme wurde in Baden-Württemberg bislang noch nicht angeboten. Sie ist an Milcherzeuger gerichtet. Es besteht ggf. das Risiko, dass im Unternehmen ein Silageeinsatz stattfindet.

8.2.7.3.23.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Die Kontrolle erfolgt von Vor-Ort-Kontrolleuren mit fundierter landwirtschaftlicher Ausbildung und großen Erfahrungen im Bereich der InVeKoS Prüfungen. In der Vor-Ort-Kontrolle wird geprüft, ob es Anzeichen für Silagebereitung und -einsatz und -lager gibt, ggf. wird es erforderlich sein, die Buchführung zu prüfen, um die Milcherzeugereigenschaft nachweisen zu können.

8.2.7.3.23.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.23.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Für die Vorhabensart 10.1.28 relevante Baseline-Elemente sind

- AgrarZahlVerpflV CC 10d
- DüV CC 17, CC 22, CC 23, CC 24, CC 25, CC 26
- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07
- BienSchV CC 32
- PflanzSchGerätV Z 08

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist eine 3- bis 4-Schnitt-Wiese in günstiger oder ungünstiger Ertragslage mit Standard-Erträgen von 70 bis 90 dt/ha TM sowie geläufige Ackerfutter-Produktionsverfahren (Kleegras und Luzerne) mit Standard-Erträgen von 110 dt/ha TM. Der Aufwuchs wird als Silage konserviert.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die regional typische Bewirtschaftungspraxis stellt eine Grünlandnutzung mit jährlich viermaliger Erzeugung von Grassilage dar. Der für Heumilch gegenüber Milch aus Silagefütterung erzielbare höhere Milchpreis wird in der Prämienberechnung ebenfalls berücksichtigt.

8.2.7.3.24. 10.1.29 Winterbegrünung (FAKT-Maßnahme F 1)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.24.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4c, 5d

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen. Die förderfähigen Flächen liegen in der Wasserkulisse (Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten, Stand 1. Bewirtschaftungsplan 2014).

Es sind zugelassene überwinternde Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau zu verwenden. Die Aussaat der Begrünung im Antragsjahr muss bis spätestens 31. August erfolgt sein. Im Folgejahr darf kein Mulchen/Einarbeitung des Aufwuchses vor dem 15. Januar erfolgen. Ein Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses ist nicht zulässig. Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht erlaubt. Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich.

Das Vorhaben wird zur gezielten Lösung von Umweltkonflikten ausschließlich in gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten angeboten.

Nach dem Winter umgebrochene Zwischenfrüchte oder Untersaaten leisten einen Beitrag zum

- Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen wäh-rend der Wintermonate,
- zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie
- zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.
- Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert.
- Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen.

8.2.7.3.24.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.24.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.24.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.24.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

Die gleichzeitige Anrechnung als ÖVF-Zwischenfrucht im Rahmen des Greenings ist nicht möglich.

8.2.7.3.24.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg
- Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten, Stand 1. Bewirtschaftungsplan 2014

8.2.7.3.24.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.24.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 EUR je ha.

8.2.7.3.24.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.24.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Die Maßnahme in dieser Form wurde in Baden-Württemberg bislang noch nicht angeboten. Es liegen jedoch jahrelange Erfahrungen bei der Umsetzung von anderen Begrünungsmaßnahmen vor.

Es besteht ggf. das Risiko, dass die Begrünungssaat nicht termingerecht bis Mitte September ausgebracht wird bzw. der Aufwuchs vor Ende November gemulcht/eingearbeitet wird.

8.2.7.3.24.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Um das Risiko zu minimieren werden Antragsteller, die diese Maßnahme beantragen, insbesondere in diesen kritischen Zeitfenstern in der Vor-Ort-Kontrolle überprüft.

8.2.7.3.24.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.24.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Für die Vorhabensart 10.1.29 relevante Baseline-Elemente sind

- AgrarZahlVerpflV CC 1, CC 7
- DüV CC 17, CC 22, CC 23, CC 24, CC 25, CC 26

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und

Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist der Verzicht auf eine Begrünungs-Zwischenfrucht nach der Ernte der Hauptfrucht.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Im Unterschied zur standardmäßigen Herbstbegrünung (Vorhabensart 10.1.18) mit einer Pflanzenart (meistens Gelbsenf), müssen hier eine Begrünungsmischungen aus mindestens 5 Mischungskomponenten verwendet werden. Dies führt zu höheren Saatgutkosten. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die Begrünungsmischung im Unterschied zu Gelbsenf immer wie eine Hauptfrucht mit entsprechender Sätechnik bestellt werden muss. Den Vorgaben entsprechend darf die überwinternde Begrünung erst ab im Folgejahr eingearbeitet werden. Der späte Einarbeitungstermin kann zu erhöhtem Bodenbearbeitungs-aufwand in der Folgekultur führen.

8.2.7.3.25. 10.1.30 Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion (FAKT-Maßnahme F 2)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.25.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

5d

Zumeist erfolgt die mineralische Stickstoffdüngung durch breitflächiges Ausstreuen mit und ohne Einarbeitung der Düngergranulate. Bei dieser Art der Düngung können leicht Nährstoffverluste als Ammoniak-Gas in die Luft oder als Nitrat ins Grundwasser auftreten.

Ein effizienteres und umweltfreundlicheres Verfahren der Stickstoffdüngung stellt die Injektion von Stickstoffdünger in Depotform dar. Es werden damit nachfolgende Ziele verfolgt:

- Minderung der Auswaschung von Nitrat-Stickstoff ins Grundwasser, da Depots mit Ammonium-Dünger im Boden stabiler sind.
- Geringere „Abgasung“ von Ammoniak in die Atmosphäre durch die Injektion der Dünger in den Boden.
- Wirtschaftliche Vorteile für die Landwirte durch Düngereinsparung (höhere Effizienz) und einmalige Ausbringung in einer Überfahrt in Kombination mit der Aussaat.
- Die beantragten Flächen liegen in der Wasserkulisse (Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten, Stand 1. Bewirtschaftungsplan 2014). Es ist nur Lohnunternehmer-Einsatz möglich. Nachweis erfolgt über Lohnunternehmer/Maschinenring Ausbringung der gesamten mineralischen Stickstoffdüngermenge als Depotdüngung durch Injektion im Frühjahr zur jeweils ausgewählten Kultur. Zusätzliche Qualitätsdüngergabe bei Weizen ist mit sonstiger Ausbringungstechnik zulässig.
- Vorlage der Ertragsschätzung/-ermittlung und Düngebedarfsermittlung und Erstellung einer Schlagbilanz.

- Das Vorhaben wird zur gezielten Lösung von Umweltkonflikten ausschließlich in gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten angeboten.

8.2.7.3.25.2. Art der Unterstützung

8.2.7.3.25.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.25.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.25.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.25.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg
- Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten, Stand 1. Bewirtschaftungsplan 2014

8.2.7.3.25.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.25.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

60 EUR je ha

8.2.7.3.25.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.25.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Das Vorhaben wurde in Baden-Württemberg bislang noch nicht angeboten. Es liegen somit keine Erfahrungen bei der Umsetzung vor. Als Risiko könnte sich ggf. erweisen, dass die beantragte Fläche außerhalb der Kulisse liegt und die Düngung nicht in der erforderlichen Form erfolgt.

8.2.7.3.25.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

In der Verwaltungskontrolle wird ein automatisierter Abgleich mit der „Wasserkulisse“ vorgenommen. Die Maßnahme wird i.d.R. mit Lohnunternehmern bzw. Maschinenring durchgeführt, so dass die Durchführung neben Kontrolle von Schlagbilanzen, auch über entsprechende Rechnungen/Belege kontrolliert werden kann. darüber hinaus ist die Wahl des Zeitpunktes der Vor-Ort-Kontrolle entscheidend.

8.2.7.3.25.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfparkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.25.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Für die Vorhabensart 10.1.30 relevante Baseline-Elemente sind

- DüV CC 19, CC 20, CC 21, CC 22, CC 23, CC 26a

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und

Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist die breitflächige N-Mineraldünger-Ausbringung auf die Bodenoberfläche mit Aufteilung der N-Düngermenge in mehrere Gaben.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.7.3.26. 10.1.31 Precision Farming (als Paket) (FAKT-Maßnahme F 3)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.26.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

5d

Unter dem Begriff Precision Farming werden Verfahren zur ortsdifferenzierten und zielgerichteten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen verstanden.

Ziel dieses „Präzisionsackerbaus“ ist es, bei den Anbaumaßnahmen die Unterschiede des Bodens und der Ertragsfähigkeit innerhalb eines Feldes anhand von Kennwerten zu berücksichtigen. Die Positionen der Bearbeitungsmaschinen werden auf den Flurstücken erfasst und ausgewertet so dass die anschließende Bodenbewirtschaftung, z. B. die Düngung darauf abgestimmt werden kann. Diese Art der Bewirtschaftung wird als teilflächenspezifisch bezeichnet, weil innerhalb eines Ackerschlages die Auswirkungen unterschiedlicher Böden berücksichtigt werden können. Dadurch wird eine kleinräumige Boden- und (Pflanzen-)Bestandsführung ermöglicht. Eine gezieltere Saat bzw. Düngung und kann damit zu Einsparungen bei Betriebsmitteln und einer ökologischen Entlastung durch geringeren Einsatz von Herbiziden und mineralischen Düngern führen. Erste Schritte sind die Ermittlung von Bodeneigenschaften und Nährstoffgehalte der einzelnen Teilflächen durch Bodenproben und die elektronische Erfassung der Nährstoffversorgung der Pflanzen.

Die beantragten Flächen liegen in der Wasserkulisse (Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten, Stand 1. Bewirtschaftungsplan 2014).

Anwendung von Precision Farming im Paket mit den Maßnahmen 1. „Stickstoffdüngung mit N-Sensor“, 2. „Phosphat-Grunddüngung“, 3. „Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs“. Im Paket bedeutet, dass im Verpflichtungszeitraum alle drei aufgeführten Maßnahmen durchzuführen sind. Die Precision Farming-Module sind nicht bei beantragten Flächen mit N-Depotdüngung möglich. Es ist sowohl die Durchführung im Eigenbetrieb als auch überbetrieblich möglich.

Das Vorhaben wird zur gezielten Lösung von Umweltkonflikten ausschließlich in gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten angeboten.

8.2.7.3.26.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.26.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.26.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.26.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.26.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg
- Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten, Stand 1. Bewirtschaftungsplan 2014

8.2.7.3.26.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.26.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

80 EUR je ha

8.2.7.3.26.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.26.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Die Maßnahme wird erstmalig in Baden-Württemberg angeboten.

Als Risiko könnte sich ggf. erweisen, dass die beantragte Fläche außerhalb der Kulisse liegt und die Düngung nicht in der erforderlichen Form erfolgt.

8.2.7.3.26.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

In der Verwaltungskontrolle erfolgt ein automatisierter Abgleich, ob die beantragten Flächen in der abgegrenzten Wasserkulisse liegen.

In der Vor-Ort-Kontrolle kann anhand von GIS Einsatzprotokollen oder bei Fremdmaschineneinsatz anhand von Belegen geprüft werden, ob das Verfahren angewandt wurde.

8.2.7.3.26.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt

8.2.7.3.26.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Für die Vorhabensart 10.1.31 relevante Baseline-Elemente sind

- DüV CC 19, CC 20, CC 21, CC 22, CC 23, CC 26a, Z 01, Z 04, Z 05, Z 06

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist die flächeneinheitliche N-Mineraldüngung sowie die flächeneinheitliche P2O5-Düngebedarfsermittlung und P2O5-Mineraldüngung ohne Berücksichtigung der Standortunterschiede innerhalb des gleichen Schlages.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.7.3.27. 10.1.32 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren (FAKT-Maßnahme F 4)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.27.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4c, 5d, 5e

Die Streifenlockerung (Strip-Tillage) wurde vor etwa 30 Jahren in den USA als Alternative zur Direktsaat von Reihenkulturen entwickelt. Dabei wurde mit einem speziellen Streifenlockerer eine Lockerung der zukünftigen Saatreihe in der gewünschten Tiefe vorgenommen, während der Zwischenreihenbereich wie bei der Direktsaat vollkommen unbearbeitet blieb. In einem zweiten Arbeitsgang erfolgte dann die Aussaat in den vorgelockerten Streifen.
Die absätzige Streifenbearbeitung konnte sich jedoch zunächst nicht in der Praxis durchsetzen, da der vorgelockerte Streifen bei der Aussaat nicht hinreichend genau getroffen wurde. Erst mit Entwicklung und Einsatz von hochgenauen automatischen Lenksystemen (RTK-GPS) hat sich das Verfahren in den USA in den letzten zehn Jahren bei der Aussaat von Reihenkulturen wie Mais und Soja stärker etablieren können. Im Vergleich zu den herkömmlichen Bodenbearbeitungsverfahren zeichnet sich das Strip-till-Verfahren durch nachfolgende Vorteile aus:

- durch die nur streifenweise Lockerung wird eine hohe Flächenleistung mit geringem Dieselverbrauch erzielt,
- Ernterückstände, die den Auflauf und die Entwicklung der bestellten Kultur beinträchtigen können, werden durch die Streifenlockerung aus der Saatreihe geräumt,
- der gelockerte Bodenbearbeitungsstreifen erwärmt sich schneller als bei reiner Direktsaat, wodurch die Pflanzenentwicklung positiv gefördert wird
- die nicht gelockerten Reihenzwischenräume bieten über die auf der Fläche belassenen Ernterückstände Masse einen sehr guten Erosionsschutz gegen Wind- und Wassererosion,
- die streifengelockerten Böden zeichnen sich durch eine hohe Tragfähigkeit und Befahrbarkeit zwischen den Reihen aus,
- die Streifenlockerung ist mit reihengenauer Unterfuß- und Unterflurdüngung kombinierbar.

Die beantragte Flächen liegen in der Wasserkulisse (Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten, Stand 1. Bewirtschaftungsplan 2014) oder in der Erosionskulisse Wasser. Einsatz der Strip-Till-Technik in Form von Eigenmechanisierung oder Durchführung durch Lohnunternehmer. Strip Till („Streifenziehen“) im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in die Stoppel oder Zwischenfrucht. Danach im Frühjahr keine weitere Grundbodenbearbeitung erlaubt.

Im Antragsjahr Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht in die Streifen mit GPS-Unterstützung.

Zulässige Kulturen sind Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse

Das Vorhaben wird zur gezielten Lösung von Umweltkonflikten ausschließlich in gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten und in der Erosionskulisse angeboten.

8.2.7.3.27.2. Art der Unterstützung

Flächenförderung

8.2.7.3.27.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.27.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.27.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.27.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg
- Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten, Stand 1. Bewirtschaftungsplan 2014 und in der Erosionskulisse

8.2.7.3.27.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.27.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

120 EUR je ha

8.2.7.3.27.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.27.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Die Maßnahme wurde in Baden-Württemberg bislang noch nicht angeboten.
Als Risiko könnte sich ggf. erweisen, dass die beantragte Fläche außerhalb der Kulisse liegt und diese Technik nicht angewandt wird.

Die Verpflichtungen lassen sich somit im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle überprüfen.

8.2.7.3.27.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

In der Verwaltungskontrolle erfolgt ein automatisierter Abgleich, ob die beantragten Flächen in der abgegrenzten Wasserkulisse und /oder Erosionskulisse liegen.
In der Vor-Ort-Kontrolle können die beantragten Flächen anhand von Ausdrucken des digital erfassten Maschineneinsatzes sowie ggf. an Belegen des Dienstleisters, der die Bodenbearbeitung durchführt, geprüft werden.

8.2.7.3.27.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden bestätigt.

8.2.7.3.27.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Für die Vorhabensart 10.1.32 relevante Baseline-Elemente ist:

- AgrarZahlVerpfV CC 1

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist die konventionelle, d.h. wendende Bodenbearbeitung und Bestellung der in Frage kommenden Kulturen (Mais, Sojabohnen, Feldgemüse) mit Ausnahme von Zuckerrüben, für welche als Referenz eine ganzflächige, reduzierte Bodenbearbeitung mit Bestellung im Mulchsaat-Verfahren in Baden-Württemberg repräsentativ ist.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.7.3.28. 10.1.33 Freiwillige Hoftorbilanz (FAKT-Maßnahme F 5)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.28.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

5d

Die Maßnahme umfasst neben der Erstellung der Hoftorbilanz für die Nährstoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium auch eine Bewertung der ermittelten Nährstoffsalden in Verbindung mit einer gezielten Information der Landwirte. Die Hoftorbilanz bietet aufgrund ihrer hohen Datenqualität (Belege von Zu- und Verkäufen) gesicherte Aussagen über die Versorgungssituation (optimal, Unter- oder Überversorgung) eines Betriebes mit Pflanzennährstoffen. Dadurch können Nährstoffdefizite oder -überhänge sehr gut beschrieben und Maßnahmen zur Reduzierung oder Ausgleich eingeleitet werden. Die Nährstoffeffizien kann verbessert werden, die Düngekosten verringert und ein wesentlicher Beitrag zum Schutz von Grundwasser- und Oberflächengewässer geleistet werden. Der Vorteil einer freiwilligen Teilnahme an dieser Maßnahme ist, dass sich die Landwirte im Gegensatz zu einer verpflichtenden Regelung über das Ordnungsrecht zunächst mit den Potentialen dieser Bilanzierungsmethode vertraut machen können. Damit soll auch vorhandenen Akzeptanzproblemen begegnet werden.

An diesem Vorhaben zur gezielten Lösung von Umweltkonflikten können Betriebe mit Tierhaltung (mind. 0,5 GV/ha LF) teilnehmen, die mindestens einen Hektar LF in gefährdeten Grundwasserkörpern außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten bewirtschaften. Erstellung einer jährlichen Hoftorbilanz für die Nährstoffe Stickstoff, Phosphat und Kali in Verbindung mit einer Bewertung der Nährstoffsalden erforderlich.

8.2.7.3.28.2. Art der Unterstützung

Prämie je Betrieb

8.2.7.3.28.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.28.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17.

Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.7.3.28.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erträge/Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.7.3.28.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderfähig sind nur Betriebe mit Flächen in Baden-Württemberg
- Betriebe mit Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten, Stand 1. Bewirtschaftungsplan 2014 und in der Erosionskulisse

8.2.7.3.28.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.28.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

20 Euro/ ha. Maximal 180 EUR je Betrieb

8.2.7.3.28.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.28.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Die Maßnahme wurde in Baden-Württemberg bislang noch nicht angeboten
Es könnte sich ggf. als Risiko erweisen, dass die Hoftorbilanz nicht erstellt wird oder der Betrieb nicht mit mind. 1 ha LF in der abgegrenzten Wasserkulisse liegt.

8.2.7.3.28.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

In der Verwaltungskontrolle erfolgt ein Abgleich der Betriebsflächen mit der „Wasserkulisse“.

Bei der Vor-Ort- Kontrolle wird überprüft, ob die Hoftorbilanz nach dem vorgegebenen Berechnungsmodus (EDV-Programm) erstellt wurde.

8.2.7.3.28.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit werden als gegeben angesehen.

8.2.7.3.28.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Für die Vorhabensart 10.1.33 sind keine relevanten Baseline-Elemente vorhanden.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Gängige landw. Praxis für Baden-Württemberg ist die Nicht-Erstellung einer Hoftorbilanz, da diese bisher nicht verpflichtend ist.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Hinsichtlich der Ermittlung der Beihilfehöhe für das Vorhaben 10.1.33 Freiwillige Hoftorbilanz wird auf den Endbericht des Projekts „Weiterentwicklung von Nährstoffbilanzen in der Landwirtschaft als ergänzendes Instrumentarium zur Erreichung eines guten Gewässerzustands –Eine Analyse zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung im landwirtschaftlich orientierten Wasserschutz im Kontext eines Screenings von Nährstoffbilanzen“ der Universität Hohenheim, Institut für Landwirtschaftliche Betriebslehre (410b), Prof. Dr. Enno Bahrs, M. Sc. Richard Wüstholz.

verwiesen. Auf den Seiten 48 und 49 des Endberichts wird unter Punkt 3.4.2 „Monetärer Aufwand“ geschildert, wie sich die Erstellungskosten einer Hoftorbilanz bemessen. Demgemäß liegt der gesamte Kostenaufwand bei bis zu 180 € je Betrieb und Bilanzierungsjahr. 180 € je Betrieb und Jahr dürften daher im Mittel den landwirtschaftlichen Betrieben in Baden-Württemberg gerecht werden.

8.2.7.3.29. 10.1.34 Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen (FAKT-Maßnahme C 3)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0007

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.7.3.29.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Ziel der Maßnahme ist es, als Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und als Teil der Umsetzung des „Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen“ seltene oder gefährdete einheimische Nutztierrassen zu erhalten, die insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen aus der landwirtschaftlichen Praxis zu verschwinden drohen. Diese bergen Nutzen- und Innovationspotentiale, die insbesondere in Anbetracht erheblich veränderter und sich weiter verändernder Rahmenbedingungen, wie z. B. des Klimawandels, von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus bilden sie eine wichtige Säule der landwirt-schaftlichen Biodiversität und sind Grundlage für künftige Züchtung, die auf die Verfügbarkeit eines breiten genetischen Basismaterials angewiesen ist. Diese Rassen müssen u. a. auch erhalten werden, um ausreichendes züchterisches Ausgangsmaterial zu erhalten, damit auf heute noch nicht bekannte Problemlagen (z. B. Resistenzgene gegen neue hochinfektiöse Schaderreger, Klimawandel) züchterisch reagiert werden kann.

Die Bedingungen für die Förderung der Züchtung lokaler Rassen nach Artikel 7 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 807/2014 der Kommission werden eingehalten:

Zu a) die Anzahl der weiblichen Zuchttiere ist auf nationaler Ebene erfasst.

Die Erfassung der Anzahl der weiblichen Zuchttiere erfolgt durch das Informations- und Dokumentationszentrum Biologische Vielfalt (IBV) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Die Erhebungsdaten werden in einer nationalen Datenbank dokumentiert (s. http://tgrdeu.genres.de/hausundnutztiere/index)

Zu b) die Anzahl der Tiere und der Gefährdungsstatus der aufgeführten Rassen sind von einer ordnungsgemäß anerkannten und einschlägigen wissenschaftlichen Stelle bestätigt.

Die Anzahl und der Gefährdungsstatus der geförderten Rassen wird durch das Friedrich-Löffler-Institut für Nutztiergenetik in Mariensee (FLI-Mariensee) bestätigt. Das FLI Mariensee hat eine langjährige Kompetenz im Feld der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Nutztierzucht. So wurden dort die Grundlagen für internationale Dokumentationssysteme wie EFABIS (European Farm Animal Biodiversity Information System (EFABIS) erarbeitet. Das FLI Mariensee ist außerdem im deutschen Fachbeirat „Tiergenetische Ressourcen“ vertreten, der Bund und Länder in Fragen der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen berät.

Zu c) eine amtlich anerkannte technische Einrichtung führt das Zuchtbuch der betreffenden Rasse.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass der Förderungsempfänger die geförderten Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen hat. Außerdem muss der Tierhalter an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilnehmen. (s. Förderverpflichtungen Nr. 1)

Zu d) die betreffenden Einrichtungen müssen über die notwendige Kompetenz und Sachkenntnis verfügen, um Tiere der von der Nutzungsaufgabe bedrohten Rasse zu identifizieren.

Der Förderempfänger muss an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilnehmen (s. Anmerkungen zu c) und Förderverpflichtungen Nr. 1). Voraussetzung für eine Anerkennung einer Züchtervereinigung nach Tierzuchtgesetz ist, dass diese über die technischen und personellen Voraussetzungen verfügt, ein Zuchtprogramm für die betreffende Rasse durchzuführen. Dazu gehört auch die nötige Kompetenz und Sachkenntnis, um Tiere oder von der Nutzungsaufgabe bedrohte Rassen zu identifizieren. Das Tierzuchtrecht ist EU-weit harmonisiert und wird in Deutschland durch das Tierzuchtgesetz umgesetzt.

Die Länder haben die Einhaltung dieser Voraussetzungen im Rahmen ihres Verwaltungshandelns bei der Umsetzung des Fördergrundsatzes und des Nationalen Fachprogramms zu kontrollieren und nachzuweisen.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass der Förderungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet, förderfähige Nutztierrassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms zu verwenden und:
    - im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
    - diese Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen,
    - mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen sowie
    - der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm

durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und

- sich bereit erklären, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

2. Die Anzahl weiblicher Zuchttiere der geförderten Rassen ist durch das Informations- und Dokumentationszentrum „Biologische Vielfalt“ (IBV) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu erfassen und in der nationalen Datenbank TGR-DEU zu dokumentieren (http://tgrdeu.genres.de/hausundnutztiere/index).

3. Die Anzahl der geförderten Tiere und der Gefährdungsstatus der betreffenden Rasse sind durch das Friedrich-Löffler-Institut für Nutztiergenetik in Mariensee (FLI Mariensee) als anerkannter wissenschaftlicher Stelle in Deutschland zu bestätigen. Auch der Fachbeirat „Tiergenetische Ressourcen“, der das BMEL in allen Fragen der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen berät, hat diese Sachverhalte zu dokumentieren und zu bestätigen.

4. Die geförderten Tiere sind vom Förderungsempfänger in ein Zuchtbuch eintragen zu lassen, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf und Ziege von einer von der zuständigen Landesbehörde tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt wird. Außerdem muss der Tierhalter an einem Erhaltungszuchtprogramm einer amtlich anerkannten Züchtervereinigung teilnehmen (siehe auch Nr. 1).

5. Mit der Teilnahme des Förderempfängers an einem Erhaltungszuchtprogramm einer nach dem Tierzuchtgesetz amtlich anerkannten Züchtervereinigung wird sichergestellt, dass auch die technischen und personellen Voraussetzungen sowie die nötige Fachkompetenz und Sachkenntnis vorhanden sind, um Tiere oder von der Nutzungsaufgabe bedrohte Rassen zuverlässig zu identifizieren. Das deutsche Tierzuchtgesetz ist dabei Teil des EU-weit harmonisierten europäischen Tierzuchtrechts.

6. Die unmittelbare Auswahl der zu fördernden Nutztierrassen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden auf der Basis der bundesweiten Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen.

7. Die förderfähigen Nutztierrassen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt (siehe auch Nr. 2). Die Länder können mit regional-/gebietsspezifischen Listen die förderfähigen Nutztierrassen eingrenzen.

8. Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Förderungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Nutztiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Förderung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die die Förderung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Förderungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beziehen.

9. Die Länder haben die Einhaltung dieser Fördervoraussetzungen im Rahmen ihres Verwaltungshandelns bei der Umsetzung des Fördergrundsatzes und des Nationalen Fachprogramms zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

-

Die Erhaltung gefährdeter regionaltypischer Nutztierrassen ist Bestandteil der deutschen Agrobiodiversitätsstrategie. Diese Rassen drohen insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen aus der landwirtschaftlichen Praxis zu verschwinden. Sie bilden eine wichtige Säule der landwirtschaftlichen Biodiversität und sind Grundlage für künftige Züchtung, die auf die Verfügbarkeit eines breiten genetischen Basismaterials angewiesen ist.

Bei den Rinderrassen Vorderwälder, Hinterwälder, Limpurger und Braunvieh alter Zuchtrichtung erfolgt der Nachweis über einen Auszug aus dem Zuchtbuch. Milchkühe sind zusätzlich über die Milchleistungsprüfung (MLP) nachzuweisen. Bei den Pferden werden Zuchtstuten (mit aktiver Zuchtnutzung) und -hengste der Pferderassen Schwarzwälder Fuchs und Altwürttemberger gefördert. Der Nachweis der Zuchtnutzung erfolgt über Deckschein (Stuten) bzw. Auszug aus dem Zuchtbuch (Hengste). Bei Schweinen werden Muttersauen bzw. Zuchteber der Schweinerasse Schwäbisch Hällisches Schwein gefördert. Der Nachweis erfolgt über Bescheinigung des Zuchtverbandes und Beleg über 1. Wurf (Muttersauen) und Auszug aus dem Zuchtbuch (Zuchteber). Für die beantragten Zuchttiere ist bei den Schweinen ein Bestandsverzeichnis zu führen.

8.2.7.3.29.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Unterstützung wird je Mutter- bzw. Vatertier der förderfähigen Nutztierrassen gewährt.

8.2.7.3.29.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-DurchführungsGesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung: http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.7.3.29.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafter sind.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% beträgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte

(ALG) sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechstform.

8.2.7.3.29.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig ist die Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert wird die Zuchtung und Haltung gefährdeter lokaler Nutztierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.

8.2.7.3.29.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafter sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Rasse aus der Liste der gefährtderten lokalen Nutztierrassen
- Teilnahme an einem Herdbuchzuchtprogramm

8.2.7.3.29.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.7.3.29.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der Förderungen werden von den Ländern auf der Grundlage der durchschnittlich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich zu herkömmlich verwendeten Nutztiere sowie etwaiger Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der im Folgenden genannten Unter- und Obergrenzen festgelegt. Diese betragen für die Zucht oder Haltung von Nutztieren jährlich,

1. bis zu 200 Euro je Großvieheinheit bei Zuchttieren,
2. bis zu 200 Euro je Großvieheinheit zusätzlich bei Vatertieren,
3. 25 bis 240 Euro je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

Zu 1.: Sind die die Einkommensverluste höher als 200 €/GVE, wird ein Teilausgleich der Einkommensverluste bis zu 200 €/GVE als ausreichend erachtet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Milchkühe: 100 EUR je Tier bei Vorderwälder Milchkühen, 170 EUR je Tier bei Hinterwälder-, Limpurger- und Braunvieh a.Z. Milchkühen,
- Mutterkühe: 70 EUR je Tier bei Vorderwälder Mutterkühen, 120 EUR je Tier bei Hinterwälder-, Limpurger- und Braunvieh a.Z. Mutterkühen,
- Zuchtbullen: 100 EUR je Tier bei Vorderwälder Rind. 250 EUR je Tier bei Hinterwälder-, Limpurger- und Braunvieh a.Z. Zuchtbullen
- 120 EUR je Tier bei Schwarzwälder Fuchs- und Altwürttemberger Zuchtstuten.
- 250 EUR je Tier bei Schwarzwälder Fuchs- und Altwürttemberger Pferd Zuchthengsten
- 160 EUR je Muttersau
- 160 EUR je Zuchteber

8.2.7.3.29.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.29.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.6.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.1 (M10)

Die Maßnahme wird in vergleichbarer Form bereits in Baden-Württemberg gefördert. Es liegen deshalb langjährige, gute Erfahrungen bei der Umsetzung vor.
Es könnte sich ggf. als Risiko erweisen, dass die beantragten Tieren nicht gefährdeten Tierrasse zugehören.

8.2.7.3.29.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.7.4.2 (M10)

Anhand von Auszügen aus Zuchtbüchern und ggf. Daten der Milchleistungsprüfung lässt sich die Maßnahme leicht kontrollieren.

8.2.7.3.29.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.7.4.3 (M10)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird bestätigt

8.2.7.3.29.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Keine der unter Nr. 5.1. m) genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr.1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für die Vorhabensart 10.1.34 relevante Baseline-Elemente sind

- ViehVerkV CC 33
- TierSchG und TierSchNutztV CC 38, CC 40 für Schweine

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Nicht relevant.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Übliche Praxis in BW ist die Haltung von weit verbreiteten Standardrassen, bei Rinden wie deutsches Fleckvieh, bei Zuchtpferde wie Deutsches Warmblut und bei den Schweinen wie BW-Hybrid-Sau.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die förderfähigen Nutztierrassen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Die Länder können mit regional-/gebietsspezifischen Listen die förderfähigen Nutztierrassen eingrenzen.

Link: http://www.genres.de/haus-und-nutztiere/gefaehrdung/

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Vorderwälder Rind
- Hinterwälder Rind
- Limpurger Rind
- Braunvieh alter Zuchtrichtung (a.Z.)
- Schwarzwälder Fuchs
- Altwürttemberger Pferd
- Schwäbisch Hällisches Schwein

Anmerkung: Ergänzung der bisher geförderten und auch zukünftig zu fördernden Rassen um das Schwäbisch Hällische Schwein, da die diesbezügliche Notifizierunh am 31.12.2013 ausgelaufen ist.

Neu ist auch eine Differenzierung bei den Rinderrassen in Milch- und Mutterkühe, um weiterhin eine ausreichende Zahl von Milchkühen in der Milchleistungsprüfung zu haben, welche eine wesentliche Basis für die Zuchtbewertung darstellt. Die neu aufgenommene Förderung von männlichen Zuchttieren bei allen Rassen hat die Aufrechterhaltung einer ausreichenden genetischen Varianz zum Ziel.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Grundlage für die Beträge sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Methode:

- Vergleich der Deckungsbeiträge verschiedener Referenztierarten anhand von konventionellen Rassen und seltenen oder gefährdeten heimischen Rassen

Einflussgröße und Begründung:

- Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Wert Nach-zucht, Zusatzfutter, Grundfutterkosten, Kraftfutterkosten, Tierarzt und sonstige vari-able Kosten)

Im Folgenden wird die Höhe der Zahlungen begründet:

Zu 1.) bis zu 200 Euro je Großvieheinheit bei Zuchttieren,

Bei den Förderverpflichtungen und Förderhöhen nach Nummer 1 wird der in Anhang II der VO (EG) Nr. 1305/2013 (bezgl. Art. 28 Absatz 8) genannte Höchstbetrag für lokale Rassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten, ausgeschöpft, aber nicht überschritten.

Gegenüber der Zucht oder Haltung von konventionellen Nutztierrassen, die rentabel sind, entstehen dem Zuwendungsempfänger durch die Zucht oder die Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen Einkommensverluste. Diese betragen durchschnittlich bei Mutterkuhrassen 53 €/GVE, bei Milchkuhrassen, 420 €/GVE, bei Schafrassen 489 €/GVE und bei Milchziegenrassen 774 €/GVE.

Sind die errechneten Einkommensverluste (wie z. B. bei Mutterkuhrassen) geringer als 200 €/GVE, wird nur der errechnete Einkommensverlust ausgeglichen (< 200 €/GVE).

Sind die die Einkommensverluste höher als 200 €/GVE, wird ein Teilausgleich der Einkommensverluste bis zu 200 €/GVE als ausreichend erachtet.

Überschreitungen des Betrags des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1305/2013 (bezgl. Art. 28 Absatz 8) für lokale Rassen, die für die Nutzung verloren gehen könnten, erfolgen in den Fällen einer Förderung nach den Nummern 2. und 3.Sie sind durch folgende besonderen Umstände gerechtfertigt und werden wie folgt begründet:

Zu 2.) bis zu 200 Euro je Großvieheinheit zusätzlich bei Vatertieren

Vatertiere sind auch gehaltene Zuchttiere, deren Haltung jedoch zusätzliche Kosten und weitere Einkommensverluste zur Folge hat. Die Haltung von Vatertieren spielt insbesondere bei gefährdeten Rassen eine wichtige Rolle bei der Minimierung des Inzuchtzuwachses und des Erhalts der genetischen Vielfalt.

Mit der Haltung männlicher Zuchttiere ist ein zusätzlicher spezifischer Aufwand verbunden, bspw. die erforderliche Einzeltierhaltung, die Fütterung mit Spezialfuttermitteln oder bei Milchviehrassen das Haltung zusätzlicher Tiere ohne Ertrag. Aus diesem Grunde sind über die Grundförderung nach Tiret 1 hinaus bis zu 200 €/GVE zusätzlich für die Haltung männlicher Zuchttiere erforderlich, um die erhöhten Kosten und den zusätzlichen Einkommensausfall aufzufangen.

Zu 3.) 25 bis 240 Euro je Großvieheinheit zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

Die Gewinnung von Embryonen weiblicher Zuchttiere und Samen männlicher Zuchttiere ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Minimierung des Inzuchtzuwachses und für den Erhalt genetischer Vielfalt. Diese Maßnahmen können aus tierzuchtrechtlichen Gründen nur bei Zuchttieren durchgeführt werden und führen zu höherem Kostenaufwand und Einkommensverlusten beim Tierhalter.

Dabei fallen bei weiblichen Zuchttieren bspw. Kosten für Transport, Kosten für die Brunftsynchronisation, künstliche Besamung sowie für das Ausspülen der befruchteten Eizellen und deren Aufbereitung und Kryokonservierung an.

Bei der Bereitstellung männlicher Zuchttiere fallen bspw. Kosten für die Absamung oder den Antransport zum Natursprung sowie für Samengewinnung, Qualitätskontrolle und Aufbereitung sowie Kryokonservierung des Samens an. Je nach Aufwand können diese Kosten zwischen 25 € und 240 € je

Zuchttier liegen.

Fazit:

Die Einkommensverluste für die Züchtung und Haltung von Rindern, Schafen oder Ziegen, überschreiten den Höchstbetrag nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1305/2013 um ein Mehrfaches. Auch wenn nur ein Teilausgleich der Einkommensverluste gewährt werden soll, so sollte dieser Teilausgleich in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Einkommensverlust stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Festlegung der Prämienhöhe erfolgt vor dem Hintergrund, dass alle in der TGRDEU (Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland) geführten Rassen einem Gefährdungsstatus unterliegen und einer Unterstützung zum Erhalt bzw. zum Ausbau ihrer Population bedürfen. Die Aufwendungen der Halter und Züchter der gefährdeten regionaltypischen Rassen sind dabei nicht vollständig bezifferbar. Gegenüber Tierhaltern, die nicht an der Erhaltungszucht teilnehmen, ergeben sich jedoch regelmäßig folgende zusätzlichen Kosten bzw. Nachteile:

- Gebühren für die Herdbuchzucht
- Zeitaufwand für die mit der Herdbuchzucht verbundenen Dokumentationspflichten
- Deckungsbeitragsnachteil gegenüber modernen Rassen, weil alte Rassen i.d.R. kleinrahmiger sind und ein niedrigeres Leistungsniveau aufweisen
- Mehrkosten durch die Haltung in kleinen Bestandsgrößen.

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Als mögliche Fehlerquellen wurden identifiziert:

<u>Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen und Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen</u>

Das baden-württembergische Agrarumwelt- und Klimaschutzprogramm FAKT mit seinen Teilmaßnahmen gestaltet sich auf Grund der ambitionierten Zielsetzungen in den Bereichen Boden, Wasser, Biodiversität, Klima und Tierwohl, sehr komplex. Schon die Tatsache, dass in den insgesamt über 30 verschiedenen Teilmaßnahmen jeweils spezifische Fördervoraussetzungen definiert. sind, stellt eine große Herausforderung für die Überprüf- und Kontrollierbarkeit dar. So beinhalten die Teilmaßnahmen trotz umfangreicher Bemühungen zur Vereinfachungen der Förderungsvoraussetzungen zwangsläufig recht spezielle Verpflichtungen, die zu inhaltlichen Verstößen gegen relevante Auflagen führen können.

Für eine erfolgreiche und wenig fehlerhafte Umsetzung des Förderprogramms ist die Akzeptanz der Antragsteller und die fachliche Kenntnis der Landwirte und Landwirtinnen über die relevanten Auflagen bzw. Fördervoraussetzungen unabdingbar. Daher wird eine entsprechende fachliche Information und Beratung ein Schlüsselelement für die erfolgreiche Programmumsetzung sein.

Bei der Konzeption der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wurde sorgfältig zwischen Fördervoraussetzungen und Auflagen unterschieden. Für eine fehlerfreie Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und ihren Erfolg ist es jedoch erforderlich, dass der Antragsteller für die gesamte Zeit der Verpflichtung die Fördervoraussetzungen und Auflagen einhält. Es ist daher unabdingbar, dass die Fördervoraussetzungen bei den einzelnen Maßnahmen klar und eindeutig definiert werden und eine klare Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen besteht. Bei einzelnen Teilmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer bestehen bereits Erfahrungen in der zurückliegenden Förderperiode, die in die Konzeption eingegangen sind.

Das Fehlerrisiko für die Antragssteller und für die Prüfung in der Verwaltungs- und Vor- Ort-Kontrolle ist geringer, wenn die gleichen Begrifflichkeiten bestehen, ein analoges Vorgehen bei der Prüfung der Maßnahmen der ersten und der zweiten Säule möglich ist und ggf. mehrere Prüfwege gegeben sind.

IT –Systeme

Die IT Systeme sollen alle wesentlichen Kontrollen abbilden. Ein Risiko besteht bei der Eingabe von Förderantragen oder Kontrollergebnissen in das EDV-System.

Förder- und Zahlungsanträge

Die Auszahlungen erfolgen nach Verwaltungskontrolle und ggf. nach Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge. Eine Auszahlung aufgrund zu viel beantragter Flächen und nicht oder nur teilweiser Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Auflagen sind zu vermeiden.

Weil die positive Umweltwirkung der flächenbezogenen Teilmaßnahmen des Programms grundsätzlich mit dem Ausmaß der eingebundenen Flache zunimmt, ist es wichtig die Akzeptanz der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durch klare Auflagen und attraktive Maßnahmenprämien hoch zu halten.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Die wesentlichen Risiken wurden schon bei der Maßnahmenkonzeption bedacht und können so ausgeschaltet werden. Um die Überprüfbarkeit der Umweltwirkungen von Teilmaßnahmen zu gewährleisten, waren die Evaluatoren sowie zusätzliche Fachexperten und -expertinnen in die Konzeption der verschiedenen Teilmaßnahmen in den Arbeitsgruppen eingebunden.

Für jede Maßnahme wurde eine detaillierte Übersicht der Fördervoraussetzungen und -auflagen mit einer Beschreibung der Überprüfbarkeit und dazu vorzulegender Nachweise erstellt. In die Bearbeitung flossen die Ergebnisse der Bescheinigenden Stelle BW, die Prüfungen der EU-Kommission und des Europäischen Rechnungshofes in BW, die Analyse der Kontrollstatistiken sowie ggf. vorhandene Aktionspläne ein.

Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen und Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Nur schwer prüfbare Auflagen wurden schon im Zuge der Konzeption weitgehend vermieden.

Zur wirksamen Kontrolle der Fördervoraussetzungen und Auflagen werden deshalb in BW im Rahmen

der Verwaltungsprüfung EDV-gestützte Gegenkontrollen stattfinden zum Abgleich mit externen Datenbanken und Daten innerhalb des InVeKoS z.B. Antragsdaten betreffend Flächennutzung, Daten der HIT-Rinderdatenbank,

- interne Datenbanken und GIS-Layer wie z.B. Kulissen und die Erfassung der Landschaftselemente geschaffen,
- die Angaben des Antragsstellers mit zusätzlichen Informationen externer Stellen abgeglichen z.B. Bestätigungen der seltenen Nutztierrassen durch die zuständigen Zuchtorganisationen oder Bestätigungen der Naturschutzbehörden,
- Unterlagen vor Ort (Belege, Rechnungen, Aufzeichnungen, Bestätigungen) geprüft,
- in spezifischen Fällen Unterlagen und Informationen angefordert,
- Probeziehungen im Bereich Pflanzenschutzmittelanwendung durchgeführt.

Der Antragssteller kann bei seiner elektronischen Antragsstellung den Umfang und die Maßnahmen seiner mehrjährig eingegangenen Verpflichtungen abrufen und so zielgerecht seine Anbauplanung vornehmen.

Wesentlicher Schlüsselfaktor zur erfolgreichen Umsetzung ist die Akzeptanz der Antragsteller und die fachliche Kenntnis der Landwirte und Landwirtinnen über die relevanten Auflagen bzw. Fördervoraussetzungen. Um inhaltliche Verstöße zu vermeiden, wird ein besonderer Schwerpunkt auf Bildung und Information der Antragsteller und Antragstellerinnen gelegt. Ein entsprechendes Bildungsangebot wird erarbeitet und insbesondere durch die unteren Verwaltungsbehörden umgesetzt.

Die Information über die Fördervoraussetzungen und Auflagen der Maßnahmen stützt sich auf mehrere Säulen:

- allgemeine Informationen über das Internet auf den Homepages des MLR;
- gezielte Information über Newsletter, Presseartikel in agrarischen Zeitungen sowie spezielle Publikationen;
- Merkblätter und Maßnahmenerläuterungsblätter (die an Antragsteller verschickt werden;
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen vor Ort;
- Nutzung des bundesweiten Netzwerkes zur ländlichen Entwicklung;
- Integration der Inhalte des Agrarumwelt- und Klimaschutzprogramms im landwirtschaftlichen Fachschulunterricht.

<u>IT –Systeme</u>

Der Antrag auf Fördermittel für flächenbezogene Maßnahmen im Rahmen des InVeKoS ist 2015 in BW nur in elektronischer Form mit FIONA möglich. Bei der elektronischen Antragstellung werden den Antragstellern und Antragstellerinnen grafische und alphanumerische Grundlagen der Flächen und Förderkulissen angezeigt. Durch verschiedene EDV-Prüfungen werden sie bereits vor der Antragstellung auf Unstimmigkeiten hingewiesen, dadurch wird das Fehlerrisiko erheblich reduziert. Durch den Einsatz von Feldrechnern ist der automatische Übertrag von Daten in das IT-System sichergestellt und eine potentielle Fehlerquelle gesenkt.

<u>Förder- und Zahlungsanträge</u>

Zur Vermeidung von Überzahlungen wird der Fokus gelegt auf:

- Erstellung und Umsetzung einer Risikoanalyse ,welche die spezifischen Aspekte der AUKM berücksichtigt;
- Weiterentwicklung und laufende Verbesserung des Kontrollberichtes und der darauf aufbauenden Datengewinnung und -auswertung;
- Erstellung und Analyse der auf EU-Vorgaben basierenden Kontrollstatistik.

Um Fehler bei der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle gering zu halten

- erfolgt die Prüfung der Förderberechtigung analog bzw. durch Prüfung bei den Direktzahlungen,
- sind die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in einer Referenzdatei (Nutzungsarten und beihilfefähige Fläche = Bruttofläche) hinterlegt und somit jederzeit mit der Realität vergleichbar,

kann die Nutzung der Flächen sowohl in der Vor-Ort-Kontrolle als auch über die Satellitenfernerkundung festgestellt werden.

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahmen werden von InVeKoS-erfahrenem Personal in der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle geprüft. Das Fehlerrisiko wird durch eine elektronische Antragstellung ebenso miniert wie durch eine umfassende Information der Antragsteller und der Bearbeiter/innen in der Kontrolle. Trotz ambitionierter Maßnahmen wird das Risiko nach Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle als vertretbar angesehen. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, so werden umgehend entsprechende Modifizierungen durchführt.

8.2.7.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Förderung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. DZ/2013 (landwirtschaftliche Tätigkeit), die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht hinausgehen.

Die für die Maßnahmen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 relevanten Baseline-Bestimmungen sind der in Kapitel 8.1 aufgeführten Übersicht zu entnehmen.

Für die Vorhabensarten, die gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume umgesetzt werden, wird zusätzlich auf die Anlagen 5 bis 8 in der NRR verwiesen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

nicht relevant

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

- Vorderwälder Rind
- Hinterwälder Rind
- Limpurger Rind
- Braunvieh alter Zuchtrichtung (a.Z.)
- Schwarzwälder Fuchs
- Altwürttemberger Pferd
- Schwäbisch Hällisches Schwein

Anmerkung: Ergänzung der bisher geförderten und auch zukünftig zu fördernden gefährdeten Rassen um das Schwäbisch Hällische Schwein, da die diesbezügliche Notifizierung zum 31.12.2013 ausgelaufen ist.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Zu Vorhabensarten 10.1.1-10.1.6

Wie bei FAKT wurden die Fördersätze von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Schwäbisch Gmünd (LEL) auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Eine weitere Stelle, die von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, bestätigt, dass die Berechnungen

angemessen und korrekt sind. Im Falle von Baden-Württemberg werden die von der LEL Schwäbisch Gmünd kalkulierten Fördersätze durch das Institut für Ländliche Strukturforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main (IfLS) überprüft.

Wenn eine Anpassung der Maßnahmen an den Einzelfall fachlich notwendig ist, kann der Rahmensatz durch Berechnung nach objektiven Kriterien angepasst werden. Die Ermittlung der Kosten kann dann anhand von Flächensätzen (€/ha) oder Stundensätzen (€/h) erfolgen. Flächensätze sind auf der Grundlage der aktuellen „Verrechnungssätze für Baden-Württemberg der Maschinenringe“ (Maschinenringsätze) ggf. in Verbindung mit der aktuellen „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ zu ermitteln. Als Stundensätze sind die aktuellen Maschinenringsätze zu verwenden. Arbeiten nach Stundensätzen sind anhand einer Leistungsbeschreibung für Personal und Maschinen zu ermitteln. In diesem Fall sind dem Verwendungsnachweis bzw. der Rechnungslegung Rapportzettel beizufügen.

Darstellung der Kalkulationsmethode zur Berechnung der Förderhöhe der Vorhabensarten

10.1.7 bis 10.1.34

Gemäß Artikel 28 Abs. 6, Artikel 29 Abs. 4, Artikel 30 Abs. 1 sowie Artikel 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Antragsteller die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus.

Gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Absatz 2, ist bezüglich der Überprüfung der Prämienkalkulationen sicherzustellen, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden.

Die Fördersätze wurden nach dieser Maßgabe von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Schwäbisch Gmünd (LEL) auf wissenschaftlicher Basis berechnet, mit Ausnahme der Sätze solcher Maßnahmen, die identisch als NRR-Maßnahme angeboten werden und die Höhe des Fördersatzes dem NRR-Satz entspricht. Bezüglich dieser Maßnahmen wird auf die Kalkulationsmethode des Bundes verwiesen. Organisationskosten (Transaktionskosten) wurden generell nicht berücksichtigt.

Eine weitere Stelle, die von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, bestätigt, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Im Falle von Baden-Württemberg werden die von der LEL Schwäbisch Gmünd kalkulierten Fördersätze durch das Institut für Ländliche Strukturforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main (IfLS) überprüft.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche zwischen einem gängigen Referenzverfahren und dem FAKT-Verfahren mit seinen einschlägigen Anforderungen. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf reinen Kosten-Vergleichen.

Wesentliche Datengrundlagen bildeten die folgenden Kalkulationsdaten der LEL in EDV-Form:

- Kalkulationsdaten Marktfrüchte 2014,
- Kalkulationsdaten Futterbau 2014,
- Kalkulationsdaten Ökologischer Landbau - Marktfrüchte 2014,

- Kalkulationsdaten Milchviehhaltung und Färsenaufzucht 2014.

In den Kalkulationsdaten der LEL sind die Deckungsbeiträge und Vollkosten vieler landwirtschaftlicher Produktionsverfahren kalkuliert. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Bei der Kalkulation der FAKT-Fördersätze wurde auf Ebene des Deckungsbeitrags ggf. abzüglich zusätzlich anfallender Arbeitskosten für ständige Arbeitskräfte gerechnet. Der Deckungsbeitrag entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Leistungen) abzüglich der entsprechenden variablen Kosten. Der Deckungsbeitrag wird bei pflanzlichen Produktionsverfahren in der Regel je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Produktionsverfahren je Tier bzw. GV bestimmt.

Die Arbeitskosten errechnen sich aus dem Produkt von Arbeitszeitbedarf und unterstelltem Lohnansatz. Die LEL aktualisiert die o.g. Kalkulationsdaten regelmäßig.

Bei der Berechnung der Ausgleichssätze wurde die Höhe der Kosten entweder original aus den LEL-Kalkulationsdaten übernommen oder, falls erforderliche Kostenpositionen nicht in den LEL-Kalkulationsdaten hinterlegt waren, direkt aus den KTBL-Datensammlungen „Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013“ und „Landschaftspflege 2005“ übernommen oder von dort abgeleitet.

Bei Maßnahmen, die gartenbauliche Kulturen, Dauerkulturen, Nützlings- und Pheromoneinsatz betreffen, wurden die Fördersatz-Kalkulationen mit Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen der für diese Bereiche zuständigen Behörden der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg erstellt. Von dort kam entsprechend auch die dafür notwendige Datengrundlage.

Die Leistung des jeweiligen Produktionsverfahrens wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) ermittelt.

Bei den flächenbezogenen Maßnahmen wurden folgende variable Kosten vom Wert der Leistungen abgezogen:

- Saatgut,
- Dünger (bewertet wurde die Nährstoffabfuhr mit Reinnährstoffkosten),
- Pflanzenschutzmittel,
- Versicherung (z.B. Hagelversicherung,)
- Trocknung,
- sonstige variable Kosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung waren,
- variable Maschinenkosten (eigene Maschinen)
- Lohnmaschinen.

Die Vorgehensweise zur Festlegung der notwendigen Prämienabschläge zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen gemäß Artikel 28 Absatz 6, welche durch AUKM auf öVF entstehen könnten, folgt dem in der NRR im Kapitel 5.2.6.1 c.4) beschriebenen Prinzip, die Kosten, die dem Landwirt alternativ durch den Anbau von Zwischenfrüchten gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 entstehen würden, kalkulatorisch in Abzug zu bringen.

Für AUKM auf ökologischen Vorrangflächen (öVF) kommen in FAKT nur die nachfolgenden zwei Vorhabensarten in Frage:

10.1.7 Fruchtartendiversifizierung, soweit die darin vorgesehenen Leguminosenflächen den Anforderungen des Greenings entsprechen.

10.1.20 Brachebegrünung mit Blühmischungen.

Für die Vorhabensart 10.1.20 existieren dabei zwei Varianten. Die Variante FAKT-Maßnahme E 2.1 ohne Anrechung als öVF mit einem Fördersatz von 710 EUR je Hektar und die Variante FAKT-Maßnahme E 2.2. mit gleichzeitiger Anrechnung als öVF mit einem Fördersatz von 330 EUR je Hektar.

Bei den tierbezogenen Maßnahmen wurden folgende variable Kosten vom Wert der Leistungen abgezogen:

- Bestandsergänzung,
- Kraftfutter
- Tierarzt, Medikamente,
- Besamung,
- sonstige variable Kosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung waren,
- variable Maschinenkosten (eigene Maschinen),
- Lohnmaschinen.

Bei der Berechnung der Fördersätze für die Maßnahmen auf Dauergrünland wurde eine Verwertung des Aufwuchses durch Milchvieh unterstellt und für die Leistung des Grünlands ein Substitutionswert berechnet. Dieser basiert in der Regel auf dem Energieertrag des Aufwuchses multipliziert mit dem Zukaufpreis eines Kraftfutters, das die entstandene Energie- und Eiweißlücke bestmöglich schließt.

Die Methode der Berechnung der Einkommensverluste bzw. Mehrkosten ergibt sich aus der Anlage "Schema Methodik der Fördersätze".

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Teilmaßnahmen kann im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie von der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

Die Höchstsätze nach dem Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 können insbesondere aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwands für Handarbeiten sowie aufgrund des Einsatzes spezieller Maschinen und Geräte in Verbindung mit dem (vergleichsweise hohen) Lohn- und Kostenniveau in Baden-Württemberg überschritten werden. Deshalb ist in diesen speziellen Fällen vorgesehen, entsprechend der Fußnote zum Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Vergütung über den dort festgelegten Höchstsätzen zu gewähren.

8.2.7.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

8.2.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Rechtsgrundlage ist Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

A. Interventionslogik

Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen bei. Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie (http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2012-05-21-fortschrittsbericht-2012-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 91) verfolgt die Bundesregierung daher unter anderem mit den beiden Teilmaßnahmen Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus das Ziel, in den nächsten Jahren den Anteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erhöhen.

Die Einkommensverluste sind bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben in den ersten beiden Jahren der Umstellung besonders hoch. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass diese Betriebe ihre Erzeugnisse während der zweijährigen Umstellungsphase nicht als Öko-Erzeugnisse vermarkten dürfen und daher entsprechende Preisaufschläge nicht realisieren können. In Verbindung mit fehlenden Vermarktungsmöglichkeiten und sinkendem Ertragsniveau ergeben sich insbesondere in den ersten beiden Umstellungsjahren sehr hohe Einkommensverluste, die eine Umstellungshürde darstellen. Es kann deshalb sinnvoll sein, den in den ersten fünf Jahren nach der Umstellung zur Auszahlung kommenden Förderbetrag (Einführungsförderung) zugunsten des Auszahlungsbetrages in den ersten beiden Jahren degressiv zu staffeln. Eine entsprechende detaillierte Erläuterung und Begründung – auch in Bezug auf die Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – ist weiter untern unter E. "Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter " enthalten.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums wird vom ökologischen Landbau vor allem die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung erwartet. Die Anbaumethode trägt zur Verbesserung der Boden- und Wasserqualität, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei (z. B. durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Fruchtfolge, Einsatz von organischen Düngemitteln und Verbesserung der organischen Substanz im Boden).

Hauptziel der Förderung des Ökologischen Landbaus ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation.

Die Bestimmungen der CC -Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung der genetischen Ressourcen können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Um eine nachhaltigere Landbewirtschaftung zu fördern, kommt insbesondere auch der Ökologische Landbau in Betracht. Dieser setzt in den im Folgenden an:

- Belastungen des Grundwassers mit Nitrat ist u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngeintensiver Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig in Gebieten mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung festgestellt. Die dadurch entstehenden gebietspezifischen Nährstoffüberschüsse resultieren in Belastungen von Gewässern, Boden und Luft und damit für Natur, Umwelt, Klima und Biodiversität. Die eingeleiteten Maßnahmen haben zu einer Verbesserung geführt. Die Belastungen können jedoch insbesondere durch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen weiter verringert werden.
- Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen wird durch ein im ökologischen Landbau üblichen erweiterten Hauptfruchtarten-Spektrums entgegengewirkt.
- Der Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 beträgt nach Angaben des Weltklimarates 0,85°C. Diese globale Klimaerwärmung ist im Wesentlichen auf die Zunahme insbesondere von CO2 aber auch von anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO2-Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff (C) in Form von Humus im Boden zu. So gilt für Ackerböden bei gegebenen klimatischen Bedingungen: Je geringer die Bearbeitungsintensität bzw. je geringer die mechanische Durchlüftungstiefe des Bodens, desto mehr des klimarelevanten Gases CO2 kann als Humus-Kohlenstoff im Boden festgelegt und der Atmosphäre entzogen werden. Diese Festlegung erfolgt, bis ein neues, höheres Kohlenstoff-

Niveau bzw. Humus-Gleichgewicht (Gleichgewicht zwischen Immobilisation und Mineralisation) erreicht ist. Der ökologische Landbau begünstigt die Bindung atmosphärischem CO2 im Boden.

- Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln trägt auch der ökologische Landbau dazu bei, die CO2- und N2O-Emissionen zu verringern.
- Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- oder Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt im ökologischen Landbau in besonderem Maße Rechnung getragen.
- Der Ökologische Landbau mit seinen extensiveren Produktionsverfahren bringt ebenfalls positive Effekte im Hinblick auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Artenrückgangs durch intensive Landbewirtschaftung oder (in benachteiligten Gebieten) durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.

Die Förderung ökologischer Anbauverfahren, zu der sich landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig verpflichten, hat sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere mit dem ab 2015 geltenden Greening gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu CC gemäß Artikel 93f. der VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, ist auch der Ökolandbau geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegenzuwirken. Mit dem Ökolandbau werden in besonderem Maße freiwillige Leistungen zur Steigerung der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aufgrund der ab 2015 geltenden geänderten CC -Bestimmungen gemäß Artikel 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. Artikel Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und Anforderungen des Greenings gemäß Artikel 43f. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und der daraus folgenden Berücksichtigung des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden ergänzend soweit die Förderbedingungen und Zahlungen dadurch von denen in 2014 abweichen – auch die Förderbedingungen und Zahlungen dargestellt, die für den Ökologischen Landbau in 2015 gelten.

B. Bestimmungen

Die in Nr. 5.2.6.2 unter "B. Bestimmungen" benannten, für alle Vorhabenarten der Maßnahme M10 geltenden Verfahren und Förderbedingungen gelten soweit einschlägig entsprechend auch für die beiden Teilmaßnahmen des Abschnitts M11 Ökologischer Landbau.

Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 47 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus auf dem Betrieb zulässig.

Anwendung der Zahlungen für den ökologischen Landbau in den Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum

Die Beträge der Zahlungen für den Ökologischen Landbau dieser Rahmenregelung sind grundsätzlich auf der Grundlage deutschlandweiter Durchschnittsdaten berechnet worden. Um der Spannweite der gebietsspezifischen Unterschiede bei der Kalkulation der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste im Sinne des Artikels 29 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angemessen Rechnung zu tragen, darf die Höhe der entsprechenden Zahlungen in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum von den Beträgen der dieser Rahmenregelung um 30 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Soweit die Länder Zahlungen für den ökologischen Landbau vorsehen, die in diesem Korridor (±30 Prozent) der Höhe nach von den mit dieser NRR notifizierten Beträge abweichen, müssen im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum die Gründe für die Abweichung dargelegt und von einer unabhängigen Stelle bestätigt werden.

C. Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

Nach Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 haben Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 für der ökologischen/biologischen Landwirtschaft erfüllen, automatisch Anrecht auf die Zahlung nach Titel III, Abschnitt 5, Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden). Da in Deutschland Ökobetriebe nur gefördert werden, wenn sie den gesamten Betrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaften, müssen diese Betriebe den Nachweis der Beachtung von Greening-Anforderungen des genannten Kapitels 3 nicht erbringen.

D. Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Förderung der Untermaßnahmen der Maßnahme "Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus"

Gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014werden auch die Zahlungen für den Ökologischen Landbau so berechnet, dass nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen.

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung im Falle der Förderung

des Ökologischen Landbaus auszuschließen sind folgende Überlegungen maßgebend:

Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den weit überwiegenden anzutreffenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründecke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfrüchteanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Aus den Ausführungen im Abschnitt 5.2.6.2 der Maßnahme M10 unter der Überschrift c.4 „Ausschluss der Doppelfinanzierung, wenn …“ folgt, dass auch bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen für den Ökologischen Landbau eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert wird, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen erforderlich sind (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämienmindernd berücksichtigt werden.

Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass ein konventioneller Betrieb die gesamte ökologische Vorrangfläche (5 Prozent der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7 Prozent der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten gemäß Vorhabenart M10.0003 erbringt. Auf dem Betrieb ggf. vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden könnten, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Die Höhe der Zahlungen für die Ackerfläche im Ökologischen Landbau wird durch den Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes, der alle Greening-Anforderungen erfüllen muss, mit der Kosten-Leistungs-Situationen eines Betriebes, der Ökologischen Landbau betreibt, ermittelt.

Der aus den Kosten den Zwischenfruchtanbaus abgeleitete Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche (Berechnung siehe Maßnahme M10, Abschnitt 5.2.6.2 Überschrift c.4) wird in diesem Fall mit dem Gewichtungsfaktor von 0,3 für Zwischenfrucht/Gründecke gemäß Artikel 45 Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 multipliziert. Dieser Betrag von 75 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße der Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus, Faktor 0,167, weil 16,7 Prozent der Ackerfläche mit Zwischenfrüchten bebaut sein muss, um 5 Prozent ökologische Vorrangfläche zu erbringen). Dies ergibt einen Betrag von aufgerundet 13 Euro je Hektar Ackerfläche, der in der Deckungsbeitragsrechnung des konventionellen Referenzverfahrens als zusätzliche Kosten eingeht, die ein ökologisch wirtschaftender Vergleichsbetrieb nicht hat. Das verringert den Einkommensvorteil des Referenzbetriebes und damit die Höhe der Zahlung je Hektar Ackerfläche um etwa 13 €/ha. Dieser Effekt wird durch veränderte Preis-Kosten-Relationen (starker Anstieg der Erzeugerpreise für die erlösstärkeren Hauptfrüchte des konventionellen Referenzbetriebes im Vergleich zur Kalkulation für 2014) überlagert, so dass die Zahlungen für die Ackerfläche bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus gleichwohl steigen.

E. Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter

Methode:

Vergleich der Deckungsbeiträge einer durchschnittlichen konventionellen Referenzfruchtfolge mit einer typischen Fruchtfolge im ökologischen Anbau; Vergleich der Deckungsbeiträge konventioneller und

ökologischer Anbauverfahren.

Gemäß Artikels 29 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus. Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Zahlungen wurden nach dieser Maßgabe vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein und weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden. Er erfüllt seine Aufgaben mit ausgewiesenen Experten. Damit wurden die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen für den Ökolandbau von einer fachlich und funktional unabhängigen Einrichtung durchgeführt, die die Richtigkeit der Kalkulationen auch in Bezug auf den Vermeidung von Doppelfinanzierung im Sinne des Artikels 29 Abs. 4, 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestätigt.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen.

Wesentliche Datengrundlage bilden die Standarddeckungsbeiträge nach der EU-Typologie gemittelt über die Wirtschaftsjahre 2010/2011 bis 2012/2013. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der Standarddeckungsbeitrag entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der Standarddeckungsbeitrag wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh für jeden Erhebungsbezirk bestimmt. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. berechnet die Standarddeckungsbeiträge seit vielen Jahren zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebssystematik für den Bund und die Länder.

Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:

- Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013, Datensammlung mit Online-Zugang, 23. Auflage, 2012, 824 S.
- Landschaftspflege mit Schafen 2014, Datensammlung, Darmstadt 2014
- Obstbau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2010, 268 S.
- Weinbau und Kellerwirtschaft, Datensammlung, 15. Auflage, 2013, 124 S.
- Ökologischer Landbau - Daten für die Betriebsplanung, Datensammlung, 2010, 824 S.
- Ökologischer Feldgemüsebau - Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationen, Datensammlung, 2013, 376 S.

Die Bruttoerzeugung wird aus den Haupterzeugnissen (z. B. Getreide) und möglichen Nebenerzeugnissen (z. B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z. B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten berücksichtigt.

Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis

ermittelt.

Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

- Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
- zugekaufte Düngemittel,
- Pflanzenschutzmittel,
- verschiedene anteilige Spezialkosten, wie
- Wasser für Bewässerung,
- Heizung,
- Trocknung,
- Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
- Spezialversicherungskosten und
- sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer ermittelt.

Die Methode der Berechnung der Einkommensverluste bzw. Mehrkosten ergibt sich aus dem Schema „Methodik der Berechnung von Zahlungen für den Ökolandbau“ (Siehe Anlage 4).

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Vorhaben können im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

Vermeidung der Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013

Mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 wurde für die Zeit ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen.Die Mitgliedstaaten haben bestimmte Entscheidungen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen sowie auch eine Reihe von Optionen, die Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen. Diese Entscheidungen sind in Deutschland durch ein Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz-DirektZahlDurchfG) getroffen worden. Damit wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, u.a. Vorschriften zu erlassen über die Anforderungen an ökologische Vorrangflächen. Diese Vorschriften werden danach in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) festgelegt.

Die darin enthaltenen Anforderungen an ökologische Vorrangflächen sind die Grundlage für Berechnung der Beträge, die bei den Unter-Maßnahmen M11.1 Einführung und M11.2 Beibehaltung des ökologischen Landbaus von den errechneten Einkommensverlusten abgezogen werden müssen, weil Betriebsinhaber, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ökologischen Landbau betreiben, gemäß Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 automatisch Anrecht auf Direktzahlungen haben und die Erfüllung der Greening-Anforderungen nicht nachweisen müssen.

Ausgehend von den Überlegungen, die bei Maßnahme M10 im Abschnitt 5.2.6.2 unter der Überschrift „c.4 Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Heranziehung der Vorhabenarten … zur Erbringung

ökologischer Vorrangflächen“ ausgeführt sind, werden ökologische Vorrangflächen in Deutschland durch den Anbau von Zwischenfrüchten am kostengünstigsten erbracht. Der Anbau von Zwischenfrüchten nach Nummer 9 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 verursacht danach Kosten in Höhe von 250 Euro je Hektar Ökologische Vorrangfläche. Wird dieser Betrag auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (Bezugsgröße für die Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus) ergibt sich ein Betrag von rund 13 Euro/ha Ackerfläche (250 Euro + 5% Ökologische Vorrangfläche = 12, 50 Euro/ha Ackerfläche). Dieser Betrag geht in die Kalkulation des Einkommensverlustes dergestalt ein, dass dadurch die Höhe des Einkommensverlustes des ökologisch wirtschaftenden Betriebes verringert wird. Dieser Betrag wirkt sich in den Kalkulationen letzten Endes jedoch nur geringfügig aus und wird durch andere Einkommensverlust-Effekte überlagert. Diese sind insbesondere veränderte Preis-Kosten-Relationen bei den konventionellen Referenzverfahren (deutlich gestiegene Erzeugerpreise bei geringer gestiegenen Betriebsmittelkosten).

Einflussgröße und Begründung:

Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variable Kosten wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinenkosten, Arbeitskosten und sonstige variable Kosten sowie Kosten für die Erfüllung der Greening-Anforderung „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gem. Art. 43 Abs. 2 Buchstabe c) und Anbauverhältnis der Hauptfruchtarten beim Vergleich systemkonformer Fruchtfolgen.

Bei den Zahlungen für den ökologischen Landbau wird unter Annahme einer Gesamtbetriebsbetrachtung nach möglichst repräsentativen Betriebstypen (landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb mit Acker- und Grünlandnutzung sowie Spezialbetriebe mit Gemüsebau bzw. Dauer- und Baumschulkulturen) differenziert.

Die Einführung bzw. Umstellung auf ökologischen Landbau ist ein mehrjähriger dynamischer Prozess, der den gesamten Betrieb betrifft. Die Auswirkungen einer Umstellung genauso wie die möglichen betrieblichen Anpassungsmaßnahmen sind äußerst vielfältig. Sie sind mit der „Einführung“ (M11.1) genannten fünfjährigen Förderungsphase nicht abgeschlossen. Die ökologisch wirtschaftenden Betriebe sind dementsprechend vielfältig und recht unterschiedlich organisiert. Daher sind die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen auf der Grundlage einer Auswahl möglichst repräsentativer Betriebstypen und Erzeugnisse als Grundlage für Beispielsberechnungen vorgenommen. Dabei wird im Betriebstyp „landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb“ davon ausgegangen, dass die Ackerflächen und das Grünland nicht unabhängig voneinander ökologisch bewirtschaftet werden, so dass eine Differenzierung der Beihilfen zwischen Ackerland einerseits und Grünland nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen führen würde.

Auf Grund der Vielzahl von Gemüsearten, Anbaumethoden und Vermarktungsstrategien ist die Streubreite der durch ökologischen Gemüsebau entstehenden Einkommensverluste groß. Die Beihilfeberechnung für Gemüse wird daher anhand zweier weit verbreiteter Feldgemüsearten, Möhren und Kohl, durchgeführt. Die Berechnung der Zahlungen für die Einführung (M11.1) und Beibehaltung (M11.2) unterscheiden sich beim verkaufsfähigen Ertrag, dem Durchschnittspreis und dem Arbeitszeitbedarf für nicht ständige Arbeitskräfte. Die variablen Maschinenkosten einschl. Lohnkosten für nicht ständige Arbeitskräfte und die Arbeitskosten für ständige Arbeitskräfte sind im ökologischen Landbau höher, da mehr Arbeitszeit für die organische Düngung, für Hand- und Maschinenhacke und für die Aufbereitung der Produkte benötigt wird. Die „sonstigen Kosten“ sind im ökologischen Landbau vor allem wegen der Beiträge zu Verbänden höher. Auch für die Beschaffung von Saatgut fallen höhere Kosten an. Einsparungen ergeben sich im ökologischen Anbauverfahren hingegen bei den Kosten für die

Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Die Kalkulation der Beihilfe für Ackerland basiert sowohl bei der Referenzsituation als auch bei den ökologischen Anbauverfahren auf einer Fruchtfolge in einem viehlosen Ackerbaubetrieb. Die Berechnung der Beihilfen Einführung (M11.1) und Beibehaltung (M11.2) unterscheiden sich hinsichtlich der Preise für die ökologisch erzeugten Produkte und der variablen Kosten.

Die Lohnarbeitskosten sind im ökologischen Landbau höher, da zum einen zusätzliche Kosten für die Aufbereitung der Ware und zum anderen mehr Handarbeit, häufig von Saisonkräften ausgeführt (z. B. Disteln ziehen in Getreide), anfallen. Zudem sind die Kosten für das Saatgut höher, während die Kosten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel niedriger sind.

Bei der Einführung ökologischer Anbauverfahren (M11.1) ist zu berücksichtigen, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann. Der Ertrag wird als gewogener Durchschnitt aus den im ökologischen Landbau erzielten Erträgen und konventionellem Ausgangsertrag gebildet. Der Gesamterlös setzt sich aus unterschiedlichen Mengen und Anteilen konventioneller und ökologischer Ware zusammen.

Für ökologisch bewirtschaftetes Ackerland und Grünland werden gleiche Zahlungen vorgesehen, daeine differenzierte Berechnung grundsätzlich nur zu unwesentlich unterschiedlichen Einkommensverlusten führt. Durch eine einheitliche Zahlung wird kein Anreiz zur Umwandlung von Grünland in Ackerland innerhalb eines Betriebs gegeben.

Einkommensverluste der ökologischen Bewirtschaftung und der damit einhergehenden Extensivierung von Dauergrünland resultieren aus geringeren Trockenmasse- und Nährstofferträgen je Hektar (mangels mineralischer Stickstoffdüngung). Aufgrund der niedrigeren Erträge können weniger Rinder je Hektar gehalten werden. Dadurch verringert sich der Deckungsbeitrag der Viehhaltung bezogen auf einen Hektar Grünland.

Zusatzkosten, die aufgrund eines erhöhten Kraftfutterbedarfs durch verschlechterte Grundfutterqualität entstehen, werden nicht angesetzt, da eine verringerte Stickstoffdüngung im Gegenzug den Leguminosenanteil im Bestand erhöht.

Ergänzend dazu sind bei der ökologischen Grünlandnutzung weitere wirtschaftliche Nachteile zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus Zusatzkosten, die den Betrieben aufgrund bestimmter Anforderungen der EU-Öko-Verordnung z. B. durch folgende Maßnahmen entstehen:

- Einsatz teurerer ökologisch erzeugter Kraft- und Mineralfuttermittel,
- zusätzlicher Arbeitszeitbedarf für den Weideauftrieb,
- Verzicht auf die präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln (z. B. keine Antibiotika zum Trockenstellen der Milchkühe) und dadurch höherer Arbeitszeitaufwand für Betreuung und Beobachtung,

Für die Beihilfeberechnung für Dauerkulturen werden der Weinbau und der Obstbau wegen ihrer vergleichsweise großen Bedeutung herangezogen. Der ökologische Wein- und Obstbau weist folgende Unterschiede in der Kostenstruktur zum konventionellen Wein- und Obstbau auf:

- höhere Kosten für Düngung (teurere Düngemittel, ggf. Ausbringung von Wirtschaftsdünger) und im Weinbau darüber hinaus für Bodenbedeckung (Dauerbegrünung),
- höhere Kosten für Pflanzenschutz (Nützlingsförderung, mechanische
- Unkrautbekämpfung, häufigere Spritzungen mit im ökologischen Wein- und Obstbau

zugelassenen Pflanzenschutzmitteln),
- den variablen Maschinenkosten, Kosten für Lohnmaschinen und Lohnkosten
- für saisonale Arbeitskräfte,
- höherer Arbeitszeitbedarf für Pflegemaßnahmen im Weinberg, die durch
- Ersparnisse bei der Ernte und Kellerwirtschaft (geringere Mengen) ausgeglichen werden und
- höhere Kosten für Information, Absatzsicherung sowie Verbandsbeiträge im ökologischen Weinbau.

Die Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der Deckungsbeitragsdifferenzen zwischen den Referenzverfahren und den ökologischen Anbauverfahren, jeweils getrennt für die Einführung (M11.1) und die Beibehaltung (M11.2). Als Ausgangspunkt für das konventionelle Referenzsystem wurden bei Wein der Durchschnittsertrag mehrerer Bundesländer und bei Obst die Angaben der Datensammlung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. Obstbau bei Äpfeln zugrunde gelegt. Beim Weinbau wird von einer Ersparnis bei Ernte und Kellerwirtschaft ausgegangen, die durch Mehrarbeit im Weinberg in etwa kompensiert wird. In den ersten beiden Jahren der Einführung (M11.1) kann die Produktion nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden. Der Rückgang des Ertragsniveaus wird in dieser Phase nur zu zwei Dritteln berücksichtigt.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Der besondere Umstand, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren (M11.1) die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann, ist auch der Grund für die Option, gegebenenfalls die Zahlungen in den ersten beiden Jahren der Einführungsphase über die Beträge hinaus anzuheben, die der Anhang zur VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Artikel 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt. Die durch nicht-realisierbare Preisaufschläge für Ökoerzeugnisse verursachten Einkommensverluste werden in den ersten beiden Jahren durch eine über den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum der Einführungsphase (M11.1) gleichbleibende Zahlung nur teilweise ausgeglichen. Dem hieraus resultierenden Umstellungshemmnis kann mit einer degressiven Zahlung begegnet werden, denn die jährlichen Zahlungen werden bei Wahrnehmung dieser Option in den Jahren 3 bis 5 auf die Höhe der Zahlungen für die Beibehaltung (M11.2) abgesenkt werden.

Somit entsteht im fünfjährigen Durchschnitt eine Überschreitung der genannten Förderbeträge des Anhangs II in folgenden Fällen:

- Einführung ökologischer Gemüse bei auf Ackerflächen, wenn die Option in Anspruch genommen wird, den Regelbetrag (590 €/ha) um 30 Prozent auf 767 €/ha anzuheben.
- Einführung auf ökologisch bewirtschafteten Dauer- und Baumschulkulturen (950 €/ha); im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.235 €/ha.
- Beibehaltung des ökologischen Landbaus bei Dauer- und Baumschulkulturen, wenn die Option in Anspruch genommen wird, den Regelbetrag (750 €/ha) um 30 Prozent auf 975 €/ha anzuheben.

Bei Inanspruchnahme der Option, die Zahlung in den ersten beiden Jahren der Einführung des ökologischen Landbaus anzuheben (siehe 5.2.7.3.1.8 Nr. 2), entsteht eine Überschreitung der Beträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2013 in folgenden Fällen:

- Einführung ökologischer Gemüse bei auf Ackerflächen (935 €/ha), im Falle der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.216 €/ha.
- Einführung auf ökologisch bewirtschafteten Dauer- und Baumschulkulturen (1.275 €/ha); im Falle

der Anhebung um 30 Prozent beträgt die Zahlung 1.656 €/ha.

Begründung und Darlegung der besonderen Umstände

Die Beträge, die der Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Art. 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt, werden unter Bezugnahme auf die Fußnote (*) des Anhangs angehoben, um auf Ackerflächen, die mit einjährigen Gemüsekulturen genutzt werden, sowie auf mehrjährig genutzten Dauer- oder Baumschulkulturflächen entstehnde hohe Einkommensverluste mit den Zahlungen für die Einführung des ökologischen Landbaus auszugleichen.

Als besonderer Umstand ist bei einjährigen Gemüsekulturen zu werten, dass ökologischem Möhrenanbau beispielsweise höhere Arbeitskosten anfallen, weil die mechanische Unkrautbekämpfung arbeitsintensiver ist. Bei anderen Produktionsverfahren im ökologischen Gemüsebau (z. B. Salat, Porrée, Zucchini, Chinakohl) ist Handarbeit (Jäten, Hacken) erforderlich, weil Herbizide nicht angewendet werden dürfen.

Auch auf ökologisch bewirtschafteten Dauerkulturflächen genügt der Höchstbetrag des Anhangs II in den ersten fünf Jahren der Einführung nicht aus, um Einkommensverluste auszugleichen. Bei konventionellen Erzeugerpreisen in den ersten drei Jahren führen niedrigere Erträge und höhere Kosten für Pflegemaßnahmen (häufigere Behandlung mit biologischen Pflanzenstärkungsmitteln, teure biologische Maßnahmen des Pflanzenschutzes) zu Einkommensverlusten, die deutlich über 900 Euro je Hektar und Jahr liegen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren können in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen beitragen.

Diese Maßnahme dient auch dem Erhalt der Feldvögelbestände.

Als besonders nachhaltige Wirtschaftsweise sollte der ökologische Landbau im Hinblick auf die Verbesserung der Biodiversität zusätzlich qualifiziert werden können.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums wird vom ökologischen Landbau vor allem die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung erwartet. Die Anbaumethode trägt zur Verbesserung der Boden- und Wasserqualität, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei (z. B. durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, eine vielgliedrige Fruchtfolge, Einsatz von organischen Düngemitteln und Verbesserung der organischen Substanz im Boden).

Der Maßnahme zur Förderung des ökologischen Landbaus wirkt auf mehrere EU-Prioritäten im Rahmen der ländlichen Entwicklung. Sie ist besonders relevant für die folgenden Prioritäten 4a, 4b, 4c, 5d und 5e.

Hauptziel der Förderung des Ökologischen Landbaus ist somit die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum im umfassenden Sinne.

Die Bestimmungen der Cross-Compliance-Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten einzuhalten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Naturschutz, Landschaftspflege oder Erhaltung der genetischen Ressourcen können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Von den Begünstigten sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichsleistung gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet. Sofern es sich um einen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 handelt, ist er von dieser Verpflichtung befreit

Um eine nachhaltigere Landbewirtschaftung zu fördern, kommt insbesondere auch der Ökologische Landbau in Betracht. Dieser setzt in folgenden Bereichen an:

Belastungen des Grundwassers mit Nitrat sind u.a. die Folge jahrelanger Anwendung düngeintensiver Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig in Regionen mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung festgestellt. Die dadurch entstehenden regionalen Nährstoffüberschüsse resultieren in Belastungen von Gewässern, Boden und Luft und damit für Natur, Umwelt, Klima und Biodiversität. Die eingeleiteten Maßnahmen haben zu einer Verbesserung geführt. Die Belastungen können jedoch insbesondere durch eine ökologische und umweltfreundliche Wirtschaftsweise weiter verringert werden.

Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen wird durch ein im ökologischen Landbau üblichen erweiterten Hauptfruchtarten-Spektrum entgegengewirkt.

Ebenso wie eine Reihe der unter Artikel 28 beschriebenen Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen begünstigt auch der ökologische Landbau die Bindung atmosphärischen CO2 im Boden.

Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln trägt auch der ökologische Landbau dazu bei, die CO2- und N2O- Emissionen zu verringern.

Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch

Ein- oder Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt im ökologischen Landbau in besonderem Maße Rechnung getragen.

Der Ökologische Landbau mit seinen extensiveren Produktionsverfahren bringt ebenfalls positive Effekte im Hinblick auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Artenrückgangs durch intensive Landbewirtschaftung oder – insbesondere in benachteiligten Regionen durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.

Die Förderung ökologischer Anbauverfahren, zu der sich landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig verpflichten, hat sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere mit dem ab 2015 geltenden Greening gemäß Artikel 43f. der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu Cross Compliance gemäß Artikel 93f. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, ist auch der Ökolandbau geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegenzuwirken. Mit dem Ökolandbau werden in besonderem Maße freiwillige Leistungen zur Steigerung der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Die Förderung des Ökologischen Landbaus ist seit Jahren fester Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands. Diese erleichtert es den Ländern, Landwirten diese zentrale Fördermaßnahme anzubieten, und so auf besonders effiziente Weise den aufgezeigten Umweltproblemen entgegen zu wirken.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat das Ziel, den Ökolandbau im Land zu stärken, indem sie die Rahmenbedingungen für bestehende Ökobetriebe verbessert und den Neueinstieg in die ökologische Wirtschaftsweise erleichtert.

Bezogen auf den Aktionsplan für den Ökologischen Landbau der EU hat BW bereits etliche Maßnahmen umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht. Dazu zählen z. B. die Erstellung eines Informationsportals zum Ökologischen Landbau für unterschiedliche Zielgruppen www.bio-aus-bw.de, Aktivitäten im Bereich der Forschung und bei Versuchen (z. B. Pflanzenbau, Obstbau, Grünland und Rinderhaltung), Angebote im Bereich der Bildung (Einrichtung einer Öko-Fachschulklasse sowie Schwerpunktwochen zum Ökologischen Landbau) sowie Aktivitäten im Bereich der Absatzförderung (z. B. Biozeichen Baden-Württemberg).

Baden-Württemberg hat verschiedene Maßnahmen für den Ökologischen Landbau unter dem Dach des Öko-Aktionsplans „Bio aus Baden-Württemberg“ http://www.bio-aus-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Aktionsplan+Bio+aus+Baden_Wuerttemberg gebündelt.

Der Öko-Aktionsplan umfasst die folgenden fünf Handlungsfelder: finanzielle Förderung; Bildung, Beratung und Information; Forschung; Vermarktung; Verbraucherschutz. Etliche Maßnahmen des Aktionsplans für den ökologischen Landbau der EU sind im Aktionsplan des Landes BW aufgegriffen.

Neben der Förderung im MEPL III (z. B. Förderung über FAKT, Berücksichtigung bei AFP, in der Diversifizierung und in der Marktstrukturförderung) gibt es eine Reihe weiterer Maßnahmen im Land, die auf sehr unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Handlungsfeldern ansetzen um den

ökologischen Landbau in Baden-Württemberg in seiner Entwicklung weiter zu unterstützen. So sind z.B. höhere Fördersätze für Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung vorgesehen.

Damit werden die Möglichkeiten zur Förderung des Ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg intensiv und auf unterschiedlichen Ebenen genutzt.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. 11.1.1 Ökolandbau – Einführung (FAKT-Maßnahme D 2.1)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates einzuführen.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 werden die den Betrieben entstehenden Kontrollkosten nur zum Teil ausgeglichen.

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 ein.

Sonstige Bestimmungen:

Ökologische Bienenhaltungen oder die ökologische Aquakulturen eines Begünstigten sind im Rahmen dieser Untermaßnahme nicht förderfähig. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen daher keinen Verstoß gegen die Förderungsbestimmungen dar.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/20132 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4c

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4a,4b,5d,5e

Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen.

Die flächenbezogene Förderung des Ökolandbaus ist ein bedeutendes Element des gesamtstrategischen Ansatzes zur Ausdehnung des Öko-Sektors. Dessen Innovationspotential liegt in den Bereichen ökologischer Prozess- und Produktqualität einerseits und in den Bereichen Wertschöpfungskette und nachhaltiger Konsum andererseits und wird im Rahmen der Gesamtstrategie durch praxisnahe Forschungsprjekte, Wissenstransfer und intensive Vernetzung von Forschung, Beratung und praxis gefördert.

Der berechnete Mindestauszahlungsbetrag über alle FAKT-Maßnahmen hinweg beträgt jährlich mindestens 250 Euro.

Es ist keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm im Unternehmen erlaubt.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei Teilnahme an der Vorhabensart M 11 beträgt die Verpflichtungslaufzeit mindestens fünf Jahre.

Bei Umstellung auf die ökologische Wirtschaftsweise kann für die ersten beiden Jahre die erhöhte Einführungsprämie gezahlt werden. Für die weiteren Verpflichtungsjahre wird die Beibehaltungsprämie gewährt.

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.

889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/BJNR235810008.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-DurchführungsGesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung: http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, das Unternehmen selbst bewirtschaften und die Bedingungen des "aktiven Betriebsinhabers" im Sinne des Art. 9 der VO (EG) Nr. 1307/2013 erfüllen**.**

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die Einkommensverlust der Einführung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Falle der Öko-Einführungsprämie für Dauerkulturen und Gartenbauflächen wendet Baden-Württemberg den Prämiensatz der NRR an. Insofern wird auf die NRR verwiesen.

Im Falle der Öko-Einführungsprämie für Acker/Grünlandfläche kommt es zur Abweichung vom GAK-Satz (310 Euro / ha). Diese Abweichung begründet sich durch niedrigere Erlöse, höhere variable Kosten und Arbeitskosten. Die höheren Kosten sind auf die kleineren Betriebsstrukturen und inhomogeneren Standhortverhältnisse in Baden-Württemberg zurückzuführen.

Der höhere Kontrollkostenzuschuss je Hektar von 60 Euro (GAK-Satz 50 Euro/ha) ist mit dem höheren Anteil von Sonder- und Dauerkulturen in Baden-Württemberg zu begründen.

Bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen für den Ökologischen Landbau wird eine Doppelförderung dadurch verhindert, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen erforderlich sind (also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämienmindernd berücksichtigt werden. Siehe hierzu Kapitel 5.2.7 Buchstabe D der NRR.

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg
- Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung und Vorlage des Vertrages mit einer Öko-Kontrollstelle.

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

1. bei Einführung der Maßnahme bis zu
    - 575 Euro je Hektar Gemüsebau,
    - 220 Euro je Hektar Ackerfläche,
    - 220 Euro je Hektar Grünland und
    - 950 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.
2. Die für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Zahlung kann auf bis zu:

    - 915 Euro je Hektar Gemüsebau,
    - 280 Euro je Hektar Ackerfläche,
    - 280 Euro je Hektar Grünland und
    - 1.250 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen

    erhöht werden. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die unter "M11.0002 Beibehaltung ökologischer/ biologischer Landbau" genannten Beträge abgesenkt.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Förderung um bis zu 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 550 Euro je Unternehmen erhöhen.

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

1. bei Einführung der Maßnahme bis zu

    - 590 Euro je Hektar Gemüsebau,

- 250 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 250 Euro je Hektar Grünland und
- 950 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

2. Die für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes gewährte Zahlung kann auf bis zu:

   - 935 Euro je Hektar Gemüsebau,
   - 310 Euro je Hektar Ackerfläche,
   - 310 Euro je Hektar Grünland und
   - 1.275 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen

   erhöht werden. In diesem Fall werden die für das dritte bis fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die unter "M11.0002 Beibehaltung ökologischer/ biologischer Landbau" genannten Beträge abgesenkt.

Die ab 2015 geltenden Beträge für Ackerflächen wurden unter Berücksichtigung der Vermeidung von Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 kalkuliert. In den Berechnungen zur Ermittlung der auszugleichenden Einkommensverluste wurde ein Betrag von 13 Euro je Hektar Ackerfläche die Höhe der Zahlung mindernd berücksichtigt.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Förderung um bis zu 50 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen erhöhen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Für die ersten zwei Jahre nach der Umstellung
- 350 EUR je ha Acker/Grünland
- 935 EUR je ha Gartenbauflächen
- 1.275 EUR je ha Dauerkulturen
- 60 EUR je ha für Kontrollkosten, bis maximal 600 EUR je Unternehmen für Nachweis der Kontrolle

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.8.4.1 (M11)

Die Maßnahme wird bereits seit 1992 in Baden-Württemberg angeboten und es liegen langjährige, gute Erfahrungen mit der Umsetzung vor.
Als Risiko könnte sich ggf. erweisen, dass der Antragssteller nicht auf den ökologischen Landbau umsteigt.

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.8.4.2 (M11)

Der Antragsteller hat seinen Vertrag mit der Ökokontrollstelle der Zahlstelle ebenso vorzulegen wie jährlich die Vorlage eines Ökokontrollberichts. Die Ergebnisse der Ökokontrollstellen werden zusammen mit den Vor-Ort-Kontrollen und den Verwaltungskontrollen der Zahlstelle bei der Auszahlung berücksichtigt.

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.8.4.3 (M11)

8.2.8.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang Dokument 8.1

Für die Vorhabensart 11.1.1 relevante Baseline-Elemente sind

- AgrarZahlVerpflV CC 10d
- DüV CC 17, CC 18, CC 21, CC 22, CC 23, CC 24, CC 25, CC 26, Z 04
- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07
- BienSchV CC 32
- PflanzSchGerätV Z 08
- ViehVerkV CC 33
- TierSchG und TierSchNutztV CC 38, CC 40 für Schweine

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Produktionsverfahren im ökologischen Landbau sind arbeitsintensiver als in vergleichbaren konventionell wirtschaftenden Betrieben. Bewertungsmethode ist der Vergleich der Deckungsbeiträge.

8.2.8.3.2. 11.2.1 Ökolandbau - Beibehaltung (FAKT-Maßnahme D 2.2)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates beizubehalten.

Der ökologische Landbau soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen, ist aber besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt e der Priorität 5 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden. Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 werden die den Betrieben entstehenden Kontrollkosten nur zum Teil ausgeglichen.

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 ein.

Sonstige Bestimmungen:

Ökologische Bienenhaltungen oder die ökologische Aquakulturen eines Begünstigten sind im Rahmen dieser Unter-Maßnahme nicht förderfähig. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen daher keinen Verstoß gegen die Förderungsbestimmungen dar.

Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/20132 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus

herangezogen werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4c

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4a,4b,5d,5e

Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen.

Die flächenbezogene Förderung des Ökolandbaus ist ein bedeutendes Element des gesamtstrategischen Ansatzes zur Ausdehnung des Öko-Sektors. Dessen Innovationspotential liegt in den Bereichen ökologischer Prozess- und Produktqualität einerseits und in den Bereichen Wertschöpfungskette und nachhaltiger Konsum andererseits und wird im Rahmen der Gesamtstrategie durch praxisnahe Forschungsprjekte, Wissenstransfer und intensive Vernetzung von Forschung, Beratung und Praxis gefördert.

Der berechnete Mindestauszahlungsbetrag über alle FAKT-Maßnahmen hinweg beträgt jährlich mindestens 250 Euro.

Es ist keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm im Unternehmen erlaubt.

8.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/BJNR235810008.html

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-DurchführungsGesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung: http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

[wird nach Erlass nachgetragen: Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Baseline-Anforderungen.

8.2.8.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, das Unternehmen selbst bewirtschaften und die Bedingungen des "aktiven Betriebsinhabers" im Sinne des Art. 9 der VO (EG) Nr. 1307/2013 erfüllen**.**

8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die Einkommensverluste der Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Falle der Öko-Beibehaltungsprämie für Dauerkulturen wendet Baden-Württemberg den Prämiensatz der NRR an. Insofern wird auf die NRR verwiesen.

Im Falle der Öko-Beibehaltungsprämie für Acker/Grünlandfläche (GAK-Satz 210 Euro/ha) und im Gartenbau (GAK-Satz 360 Euro/ha) kommt es zu einer Abweichung in Baden-Württemberg. Diese Abweichungen begründen sich durch niedrigere Erlöse, höhere variable Kosten und Arbeitskosten. Die höheren Kosten sind auf die kleineren Betriebsstrukturen und inhomogeneren Standhortverhältnisse in Baden-Württemberg zurückzuführen.

Der höhere Kontrollkostenzuschuss je Hektar von 60 Euro (GAK-Satz 50 Euro/ha) ist mit dem höheren Anteil von Sonder- und Dauerkulturen in Baden-Württemberg zu begründen.

Im Falle der Öko-Einführungsprämie für Acker/Grünlandfläche kommt es zur Abweichung vom GAK-Satz (310 Euro / ha). Diese Abweichung begründet sich durch niedrigere Erlöse, höhere variable Kosten und Arbeitskosten. Die höheren Kosten sind auf die kleineren Betreibsstrukturen und inhomogeneren Standhortverhältnisse in Baden-Württemberg zurückzuführen.

Bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen für den Ökologischen Landbau wird eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert, dass die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen erforderlich sind (also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämienmindernd berücksichtigt werden. Siehe hierzu Kapitel 5.2.7 Buchstabe D der NRR.

8.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Förderfähig sind grundsätzlich nur Flächen in Baden-Württemberg
- Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung und Vorlage des Vertrages mit einer Öko-Kontrollstelle

8.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt im Jahr **2014**:

- 350 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 180 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 180 Euro je Hektar Grünland und
- 750 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Förderung um bis zu 40 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 550 Euro je Unternehmen erhöhen.

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

- 360 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 210 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 210 Euro je Hektar Grünland und
- 750 Euro je Hektar Dauer- oder Baumschulkulturen.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Förderung um bis zu 50 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen erhöhen.

Die ab 2015 geltenden Beträge für Ackerflächen wurden unter Berücksichtigung der Vermeidung von Doppelförderung in Bezug auf Anforderungen nach den Artikeln 43 bis 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 kalkuliert. In den Berechnungen zur Ermittlung der auszugleichenden Einkommensverluste wurde ein Betrag von 13 Euro je Hektar Ackerfläche die Höhe der Zahlung mindernd berücksichtigt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- 230 EUR je ha Acker/Grünland
- 550 EUR je ha Gartenbau (nicht GAK finanziert)
- 750 EUR je ha Dauerkulturen
- 60 EUR je ha für Kontrollkosten, bis maximal 600 EUR je Unternehmen für Nachweis der Kontrolle

8.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.8.4.1 (M11)

Die Maßnahme wird bereits in Baden-Württemberg angeboten und es liegen langjährige, gute Erfahrungen mit der Umsetzung vor.
Als Risiko könnte sich ggf. erweisen, dass der Antragssteller nicht ökologischen Landbau betreibt.

8.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.8.4.2 (M11)

Der Antragsteller hat der Zahlstelle seinen Vertrag mit der Ökokontrollstelle ebenso vorzulegen wie jährlich eines Ökokontrollberichts. Die Ergebnisse der Ökokontrollstellen werden zusammen mit den Vor-Ort-Kontrollen und den Verwaltungskontrollen der Zahlstelle bei der Auszahlung berücksichtigt.

8.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.8.4.3 (M11)

8.2.8.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33 der ELER-VO im Anhang Dokument 8.1

Für die Vorhabensart 11.2.1 relevante Baseline-Elemente sind

- AgrarZahlVerpflV CC 10d
- DüV CC 17, CC 18, CC 21, CC 22, CC 23, CC 24, CC 25, CC 26, Z 04
- PflSchG CC 27, CC 30, CC 31, CC 31a, Z 07
- BienSchV CC 32
- PflanzSchGerätV Z 08
- ViehVerkV CC 33
- TierSchG und TierSchNutztV CC 38, CC 40 für Schweine

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.7.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Produktionsverfahren im ökologischen Landbau sind arbeitsintensiver als in vergleichbaren konventionell wirtschaftenden Betrieben. Bewertungsmethode ist der Vergleich der Deckungsbeiträge.
Die Produktionsverfahren im ökologischen Landbau sind arbeitsintensiver als in vergleichbaren konventionell wirtschaftenden Betrieben. Bewertungsmethode ist der Vergleich der Deckungsbeiträge.

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Für den Bereich Art. 29 als mögliche Fehlerquellen identifiziert:

Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen und Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Für eine erfolgreiche und wenig fehlerhafte Umsetzung des Förderprogramms ist die Akzeptanz der Antragsteller und die fachliche Kenntnis der Landwirte und Landwirtinnen über die relevanten Auflagen bzw. Fördervoraussetzungen unabdingbar, weshalb insbesondere für die Neueinsteiger in den ökologischen Landbau ein begleitendes Bildungs- und Beratungsangebot von großer Bedeutung für die erfolgreiche Programmumsetzung sein wird.

Bei der Konzeption der Teilmaßnahmen wurde sorgfältig zwischen Fördervoraussetzungen und Auflagen unterschieden. Für eine fehlerfreie Umsetzung der Maßnahmen des Art. 29 und ihren Erfolg ist es jedoch erforderlich, dass der Antragsteller für die gesamte Zeit der Verpflichtung die Fördervoraussetzungen und Auflagen einhält. Es ist daher unabdingbar, dass die Fördervoraussetzungen und Auflagen bei den einzelnen Maßnahmen klar und eindeutig definiert werden und eine klare Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen besteht.

Beim Ökologischen Landbau könnten Fehlerquellen bei der Einräumung der Möglichkeit einer Teilumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb des Betriebes entstehen.

IT –Systeme:

Die IT-Systeme sollen alle wesentlichen Kontrollen abbilden. Ein Risiko besteht bei der Eingabe von Förderanträgen oder Kontrollergebnissen in das EDV-System.

Förder- und Zahlungsanträge:

Die Auszahlungen erfolgen nach Verwaltungskontrolle und ggf. nach Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge. Eine Auszahlung aufgrund zu viel beantragter Flächen und nicht oder nur teilweiser Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Auflagen sind zu vermeiden.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Für jede Teilmaßnahme wurde eine detaillierte Übersicht der Fördervoraussetzungen und -auflagen mit einer Beschreibung der Überprüfbarkeit und dazu vorzulegender Nachweise erstellt. In die Bearbeitung gingen die Ergebnisse der Bescheinigenden Stelle Baden-Württemberg, die Prüfungen der EU-

Kommission und des Europäischen Rechnungshofes in BW, die Analyse der Kontrollstatistiken sowie ggf. vorhandene Aktionspläne ein.

Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen und Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Die wesentlichen Risiken wurden schon bei der Maßnahmenkonzeption bedacht und können so ausgeschaltet werden. Um die Überprüfbarkeit der Umweltwirkungen von Teilmaßnahmen zu gewährleisten, waren die Evaluatoren sowie zusätzliche Fachexperten und in die Konzeption der verschiedenen Teilmaßnahmen eingebunden.

Nur schwer prüfbare Auflagen wurden schon im Zuge der Konzeption weitgehend vermieden.

Zur wirksamen Kontrolle der Fördervoraussetzungen und Auflagen werden deshalb in BW

- im Rahmen der Verwaltungsprüfung EDV-gestützte Gegenkontrollen stattfinden zum Abgleich mit externen Datenbanken und Daten innerhalb des InVeKoS z.B. Antragsdaten betreffend Flächennutzung, Daten der HIT-Rinderdatenbank,
- interne Datenbanken und GIS-Layer wie z.B. Kulissen und die Erfassung der Landschaftselemente geschaffen,
- werden die Angaben des Antragsstellers mit zusätzlichen Informationen externer Stellen abgeglichen,
- erfolgt Unterlagenprüfung vor Ort (Belege, Rechnungen, Aufzeichnungen, Bestätigungen);
- werden in spezifischen Fällen Unterlagen und Informationen angefordert,
- erfolgen Probeziehungen im Bereich Pflanzenschutzmittelanwendung.

Eine Förderung des ökologischen /biologischen Landbaus ist in BW nur möglich, wenn der Gesamtbetrieb auf diese Wirtschaftsweise umgestellt hat. Die mit der Einräumung einer Teilumstellung einhergehenden Fehlerquellen in der Kontrollierbarkeit sind daher nicht relevant.

Der Antragssteller kann bei seiner elektronischen Antragsstellung den Umfang und die Maßnahmen seiner mehrjährig eingegangenen Verpflichtungen abrufen und so zielgerecht seine Anbauplanung vornehmen.

Wesentlicher Schlüsselfaktor zu erfolgreichen Umsetzung ist die Akzeptanz der Antragsteller und die fachliche Kenntnis der Landwirte und Landwirtinnen über die relevanten Auflagen bzw. Fördervoraussetzungen. Um inhaltliche Verstöße zu vermeiden, wird ein besonderer Schwerpunkt auf Bildung und Information der Antragsteller und Antragstellerinnen gelegt.

IT –Systeme:

Der Antrag auf Fördermittel für flächenbezogene Maßnahmen im Rahmen des InVeKoS ist 2015 in BW nur in elektronischer Form mit FIONA möglich. Bei der elektronischen Antragstellung werden den Antragstellern und Antragstellerinnen grafische und alphanumerische Grundlagen der Flächen und Förderkulissen angezeigt. Durch verschiedene EDV-Prüfungen werden sie bereits vor der Antragstellung auf Unstimmigkeiten hingewiesen, dadurch wird das Fehlerrisiko erheblich reduziert. Durch den Einsatz von Feldrechnern ist der automatische Übertrag von Daten in das IT-System sichergestellt und eine potentielle Fehlerquelle gesenkt.

Förder- und Zahlungsanträge:

Zur Vermeidung von Überzahlungen wird der Fokus gelegt auf:

- Erstellung und Umsetzung einer Risikoanalyse ,welche die spezifischen Aspekte der Maßnahmen des ökologischen / biologischen Anbaus berücksichtigt;
- Weiterentwicklung und laufende Verbesserung des Kontrollberichtes und der darauf aufbauenden Datengewinnung und -auswertung;
- Erstellung und Analyse der auf EU-Vorgaben basierenden Kontrollstatistik.

Um Fehler bei der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle gering zu halten

- erfolgt die Prüfung der Förderberechtigung analog bzw. durch Prüfung bei den Direktzahlungen;
- sind die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in einer Referenzdatei (Nutzungsarten und beihilfefähige Fläche = Bruttofläche) hinterlegt und somit jederzeit mit der Realität vergleichbar;
- kann die Nutzung der Flächen kann sowohl in der Vor-Ort-Kontrolle als auch über die Satellitenfernerkundung festgestellt werden.

Grundsätzlich erfolgt die Kontrolle über die Einhaltung der verschiedenen Auflagen der Maßnahme ökologischer/ biologischer Landbau sowohl im Rahmen von Verwaltungskontrollen als auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen durch die Zahlstelle. Darüber hinaus werden Ökobetriebe einmal jährlich durch eine unabhängige Öko-Kontrollstelle vor Ort geprüft. Die Zahlstelle erhält Information vom Ergebnis dieser Prüfung. Mit der hohen Kontrollfrequenz im ökologischen Landbau wird das Risiko, Fehler nicht aufzudecken minimiert.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde durch ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen bewertet. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit ist gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, so werden umgehend entsprechende Modifizierungen durchführt.

8.2.8.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Förderung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. DZ/2013 (landwirtschaftliche Tätigkeit), die einschlägigen Mindestanforderungen

für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht hinausgehen.

Die für die Maßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 relevanten Baselinebestimmungen sind der in Kapitel 8.1 aufgeführten Übersicht zu entnehmen.

Folgende EU-Rechtsverordnungen sind für den Ökologischen Landbau relevant:

- Horizontale Verordnung, Kapitel I von Titel VI (Cross-Compliance)
- Ratsverordnung (EG) Nr. 834/2007 zur organischen Landwirtschaft und
- Kommissionsverordnung (EG) Nr. 889/2008 mit detaillierten Umsetzungsregeln
- Ratsverordnung (EG) Nr. 882/2004 zu offiziellen Lebens- und Futtermittelkontrollen

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aus Gründen der Zeichenbegrenzung in SFC erfolgt die Beschreibung unter 5.2.7.2 "Allgemeine Beschreibung".

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Darstellung der Kalkulationsmethode zur Berechnung der Förderhöhe der Vorhabensarten 11.1.1 und 11.2.1

Gemäß Art. 29 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Antragsteller die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus.

Gemäß Art. 62 der VO (EU) Nr. 1305/2013, Absatz 2, ist bezüglich der Überprüfung der Prämienkalkulationen sicherzustellen, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden.

Die Fördersätze wurden nach dieser Maßgabe von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Schwäbisch Gmünd (LEL) auf wissenschaftlicher Basis berechnet, mit

Ausnahme der Sätze solcher Maßnahmen, die identisch als GAK-Maßnahme angeboten werden und die Höhe des Fördersatzes dem GAK-Satz entspricht. Bezüglich dieser Maßnahmen wird auf die Kalkulationsmethode des Bundes verwiesen. Organisationskosten (Transaktionskosten) wurden generell nicht berücksichtigt.

Eine weitere Stelle, die von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, bestätigt, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Im Falle von BW werden die von der LEL kalkulierten Fördersätze durch das Institut für Ländliche Strukturforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main (IfLS) und der Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART) überprüft.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche zwischen einem gängigen Referenzverfahren und dem FAKT-Verfahren mit seinen einschlägigen Anforderungen. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf reinen Kosten-Vergleichen.

Wesentliche Datengrundlagen bildeten die folgenden Kalkulationsdaten der LEL in EDV-Form:

- Marktfrüchte 2014,
- Futterbau 2014,
- Ökologischer Landbau - Marktfrüchte 2014,
- Milchviehhaltung und Färsenaufzucht 2014.

In den Kalkulationsdaten der LEL sind die Deckungsbeiträge (DB) und Vollkosten vieler landw. Produktionsverfahren kalkuliert. Dabei werden sowohl die Leistungen als auch die Kosten berücksichtigt. Bei der Kalkulation der FAKT-Fördersätze wurde auf Ebene des Deckungsbeitrags (DB) ggf. abzüglich zusätzlich anfallender Arbeitskosten für ständige Arbeitskräfte gerechnet. Der DB entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Leistungen) abzüglich der entsprechenden variablen Kosten. Der DB wird bei pflanzlichen Produktionsverfahren in der Regel je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Produktionsverfahren je Tier bzw. GV bestimmt.

Die Arbeitskosten errechnen sich aus dem Produkt von Arbeitszeitbedarf und unterstelltem Lohnansatz. Die LEL aktualisiert die o.g. Kalkulationsdaten regelmäßig.

Bei der Berechnung der Ausgleichssätze wurde die Höhe der Kosten entweder original aus den LEL-Kalkulationsdaten übernommen oder, falls dort nicht hinterlegt, direkt aus den KTBL-Datensammlungen „Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013“ und „Landschaftspflege 2005“ übernommen oder von dort abgeleitet.

Bei Maßnahmen, die gartenbauliche Kulturen, Dauerkulturen, Nützlings- und Pheromoneinsatz betreffen, wurden die Fördersatz-Kalkulationen mit Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen der für diese Bereiche zuständigen Behörden der Landwirtschaftsverwaltung BW erstellt. Von dort kam entsprechend auch die dafür notwendige Datengrundlage.

Die Leistung des jeweiligen Produktionsverfahrens wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ohne MwSt. ermittelt.

Bei den flächenbezogenen Maßnahmen wurden folgende variable Kosten vom Wert der Leistungen abgezogen:

- Saatgut,
- Dünger (bewertet wurde die Nährstoffabfuhr mit Reinnährstoffkosten)
- Pflanzenschutzmittel,
- Versicherung (z.B. Hagelversicherung,)
- Trocknung,
- sonstige variable Kosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung waren,
- variable Maschinenkosten (eigene Maschinen)
- Lohnmaschinen.

Bei den tierbezogenen Maßnahmen wurden folgende variable Kosten vom Wert der Leistungen abgezogen:

- Bestandsergänzung,
- Kraftfutter
- Tierarzt, Medikamente,
- Besamung,
- sonstige variable Kosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung waren,
- variable Maschinenkosten (eigene Maschinen,)
- Lohnmaschinen.

Bei der Berechnung der Fördersätze für die Maßnahmen auf Dauergrünland wurde eine Verwertung des Aufwuchses durch Milchvieh unterstellt und für die Leistung des Grünlands ein Substitutionswert berechnet. Dieser basiert in der Regel auf dem Energieertrag des Aufwuchses multipliziert mit dem Zukaufpreis eines Kraftfutters, das die entstandene Energie- und Eiweißlücke bestmöglich schließt.

Die Methode der Berechnung der Einkommensverluste bzw. Mehrkosten ergibt sich aus folgendem Schema **Abbildung 8-2** (beispielhaft für die flächenbezogenen Maßnahmen dargestellt).

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Teilmaßnahmen kann im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie von der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

Die Höchstsätze nach dem Anhang II zur VO (EU) Nr. 1305/2013 können insbesondere aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwands für Handarbeiten sowie aufgrund des Einsatzes spezieller Maschinen und Geräte in Verbindung mit dem (vergleichsweise hohen) Lohn- und Kostenniveau in BW überschritten werden. Deshalb ist in diesen speziellen Fällen vorgesehen, entsprechend der Fußnote zum Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Vergütung über den dort festgelegten Höchstsätzen zu gewähren.

Nach Art. 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 haben Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Art. 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, automatisch Anrecht auf die Zahlung nach Titel III, Abschnitt 5, Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden). Da in Deutschland Ökobetriebe nur gefördert werden, wenn sie den gesamten Betrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaften, müssen diese Betriebe den Nachweis der Beachtung von Greening-

Anforderungen nicht erbringen.

8.2.8.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

8.2.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Vorhabensart Code 12.2.1: Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen (Umweltzulage Wald UZW)

Die Verbreitung von Lebensräumen, Pflanzen und Tieren aber auch ihre Gefährdung kennen keine politischen Grenzen. Der gemeinsame Schutz von Natur und Umwelt auf internationaler Ebene ist daher unbedingt notwendig. Die Staaten der Europäischen Union haben aus diesem Grund auf Grundlage der EG-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat) aus dem Jahr 1992 die europäische Naturschutzkonzeption Natura 2000 geschaffen. Die Staaten der Europäischen Union haben sich damit die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa zum Ziel gesetzt und den Aufbau eines zusammenhängenden Netzes europäischer Schutzgebiete beschlossen.

In Baden-Württemberg sind innerhalb der Natura-Gebiete mit rund 380.000 Hektar Wald mehr als 27 % der gesamten Waldfläche betroffen. Schutzgüter sind zum einen zahlreiche Tierarten wie z. B. Spechte, Eulen, Amphibien, Fledermäuse oder Holzkäfer. Hinzu kommen sogenannte ‚Lebensraumtypen' innerhalb und außerhalb des Waldes wie beispielsweise Buchen- und Eichenwälder, Mähwiesen, Fließgewässer oder Moore.

Unter den Wald-Lebensraumtypen finden sich viele Buchenwälder, die bislang keinem Schutzstatus des Naturschutzrechtes unterlagen. Diese Buchenwälder sind aber nicht nur für den Naturschutz, sondern auch für die Waldbewirtschaftung von großer Bedeutung. (Teil 1: Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald in den Bundesländern; S. 20). Eine bundesweit durchgeführte Online-Befragung von privaten und kommunalen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern mit Waldflächen in FFH-Gebieten kam zum Ergebnis, dass zwei Drittel der Befragten davon ausgehen, dass die naturschutzfachlichen Maßnahmenplanungen in FFH-Gebieten mit Ertragsminderungen und/oder Mehraufwand für die Betriebe verbunden ist (FFH-Impact, Teil 2: Auswirkungen von FFH-Maßnahmenplanungen auf Forstbetriebe, S. 12).

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. 12.2.1 Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen

Teilmaßnahme:

- 12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Mit den Ausgleichszahlungen zum Erhalt der FFH-Waldlebensraumtypen sollen Nachteile, die den Bewirtschaftern durch das für diese Flächen geltende Verschlechterungsverbot nach der Richtlinie 82/43/EWG bzw. durch die allgemeinen Schutzvorschriften zum Verschlechterungsverbot nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg entstehen, ausgeglichen werden.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung pro Jahr und Hektar

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz - (NatSchG) Baden-Württemberg

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte können natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Waldflächen in Baden-Württemberg sein. Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung können Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Privatwald sein. Gemeinschaftswald gehört im Sinne dieser Fördermaßnahme zum Privatwald und wird dem Kreis der Begünstigten zugerechnet.

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die kalkulierten Einkommensverluste, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung von Natura2000 entstehen.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der Flächen sein.
2. Es ist nur Privatwald förderfähig.
3. Es sind nur die in der amtlichen Kulisse erfassten Waldlebensraumtypen förderfähig.

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

50 Euro je Hektar Waldlebensraumtyp

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.9.4.1 (M12)

Die Maßnahme wurde bereits in der Vergangenheit in modifizierter Form in Baden-Württemberg angeboten.

Wesentliche Risiken haben sich nicht ergeben.

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.9.4.2 (M12)

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.9.4.3 (M12)

8.2.9.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Der Fördersatz wurde von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg berechnet und vom Institut für Ländliche Strukturforschung an der Johann Wolfgang von Goethe-Universität in Frankfurt am Main (IfLS) überprüft und bestätigt.

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

Für alle FFH-Waldlebensraumtypen bestehen Einschränkungen der Baumartenwahl, die sich aus dem Naturschutzrecht ergeben. Die naturnahe Waldbewirtschaftung ist in Anlehnung an die Richtlinie Landesweiter Waldentwicklungstypen (WET-Richtlinie) fortzuführen. Der Anteil von Fremdbaumarten darf, bezogen auf die als Waldlebensraumtyp ausgewiesene Eigentumsfläche des Antragsstellers, innerhalb eines FFH-Gebiets 20 % je Waldlebensraumtyp nicht überschreiten. Fremdbaumarten dürfen innerhalb von Waldlebensraumtypen nur in Mischung vorkommen.

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Für den Bereich Art. 30 wurden als mögliche Fehlerquellen identifiziert:

Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen und Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Für eine erfolgreiche und wenig fehlerhafte Umsetzung des Förderprogramms ist die Kenntnis der für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesenen forstwirtschaftliche Gebiete erforderlich.

IT –Systeme:

Die IT Systeme sollen alle wesentlichen Kontrollen abbilden. Ein Risiko besteht bei der Eingabe von Förderanträgen oder Kontrollergebnissen in das EDV-System.

Förder- und Zahlungsanträge:

Die Auszahlungen erfolgen nach Verwaltungskontrolle und ggf. nach Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge. Eine Auszahlung aufgrund zu viel beantragter Flächen und nicht oder nur teilweiser Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Auflagen sind zu vermeiden.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

Es wurde eine detaillierte Übersicht der Fördervoraussetzungen und -auflagen mit einer Beschreibung der Überprüfbarkeit und dazu vorzulegender Nachweise erstellt. In die Bearbeitung gingen die Ergebnisse der Bescheinigenden Stelle Baden-Württemberg, die Prüfungen der EU-Kommission und des Europäischen Rechnungshofes in Baden-Württemberg, die Analyse der Kontrollstatistiken sowie ggf. vorhandene Aktionspläne ein.

Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen und Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Zur wirksamen Kontrolle der Fördervoraussetzungen und Auflagen werden deshalb in Baden-Württemberg bei dieser Maßnahme

- im Rahmen der Verwaltungsprüfung EDV-gestützte Gegenkontrollen stattfinden zum Abgleich mit externen Datenbanken und Daten innerhalb des InVeKoS z.B. Antragsdaten betreffend Flächennutzung,
- interne Datenbanken und GIS-Layer geschaffen,
- werden die Angaben des Antragsstellers ggf. mit zusätzlichen Informationen externer Stellen

abgeglichen,

Der Antragssteller kann bei seiner elektronischen Antragsstellung den Umfang und die Maßnahmen seiner eingegangenen Verpflichtungen abrufen und so zielgerecht seine Anbauplanung vornehmen.

Wesentlicher Schlüsselfaktor zur erfolgreichen Umsetzung ist die Akzeptanz der Antragsteller und die fachliche Kenntnis der Landwirte und Landwirtinnen über die relevanten Auflagen bzw. Fördervoraussetzungen. Um inhaltliche Verstöße zu vermeiden, wird ein besonderer Schwerpunkt auf Bildung und Information der Antragsteller und Antragstellerinnen gelegt. Ein entsprechendes Bildungsangebot wird erarbeitet und insbesondere durch die unteren Verwaltungsbehörden umgesetzt.

Die Information über die Fördervoraussetzungen und Auflagen der Maßnahmen stützt sich auf mehrere Säulen:

- allgemeine Informationen über das Internet auf den Homepages des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz;
- gezielte Information über Newsletter, Presseartikel in agrarischen Zeitungen sowie spezielle Publikationen;
- Merkblätter und Maßnahmenerläuterungsblätter (die an Antragstellerund Antragstellerinnen verschickt werden;
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen vor Ort;
- Nutzung des bundesweiten Netzwerkes zur ländlichen Entwicklung;

IT –Systeme:

Der Antrag auf Fördermittel für flächenbezogene Maßnahmen im Rahmen des InVeKoS ist 2015 in Baden-Württemberg nur in elektronischer Form mit FIONA möglich. Bei der elektronischen Antragstellung werden den Antragstellern und Antragstellerinnen grafische und alphanumerische Grundlagen der Flächen und Förderkulissen angezeigt. Durch verschiedene EDV-Prüfungen werden sie bereits vor der Antragstellung auf Unstimmigkeiten hingewiesen, dadurch wird das Fehlerrisiko erheblich reduziert. Durch den Einsatz von Feldrechnern ist der automatische Übertrag von Daten in das IT-System sichergestellt und eine potentielle Fehlerquelle gesenkt.

Förder- und Zahlungsanträge:

Zur Vermeidung von Überzahlungen wird Fokus gelegt auf:

- Erstellung und Umsetzung einer Risikoanalyse ,welche die spezifischen Aspekte der berücksichtigt;
- Weiterentwicklung und laufende Verbesserung des Kontrollberichtes und der darauf aufbauenden Datengewinnung und -auswertung;
- Erstellung und Analyse der auf EU-Vorgaben basierenden Kontrollstatistik.

Um Fehler bei der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle gering zu halten

- erfolgt die Prüfung der Förderberechtigung analog bzw. durch Prüfung bei den Direktzahlungen;
- sind die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in einer Referenzdatei (Nutzungsarten und beihilfefähige Fläche = Bruttofläche) hinterlegt und somit jederzeit mit der Realität vergleichbar;
- kann die Nutzung der Flächen kann sowohl in der Vor-Ort-Kontrolle als auch über die Satellitenfernerkundung festgestellt werden,

- besteht ein Zugriff auf die Wasser- und Erosionskulissen mit den dort hinterlegten Informationen.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 haben ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme bewertet. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit ist gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, so werden umgehend entsprechende Modifizierungen durchführt.

8.2.9.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

siehe Ausführungen in Kapitel 8.1

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

nicht relevant

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

Für Vorhabensart 12.2.1 nicht relevant

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Für Vorhabensart 12.2.1 nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Der Fördersatz bemisst sich am Einkommensverlust. Der Einkommensverlust berechnet sich aus den kalkulatorischen Verlusten, die sich durch Einschränkungen bei der Baumartenwahl im Kontext von Natura 2000 ergeben. Grundlage der Kalkulation sind die Ergebnisse des Teilprojekts "Restricted Forest Management (ReForMa)" des Verbundforschungsprojekt „Auswirkungen von naturschutzfachlichen Anforderungen auf die Forst- und Holzwirtschaft“.

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Für Vorhabensart 12.2.1 nicht relevant

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

Die Vorhabensart 12.2.1 trägt zur Durchführung der Maßnahmen des prioritären Aktionsrahmens (PAF) bei (vgl. Kap. 5.3 und 14.2)

8.2.9.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Vorhabensart 12.2.1 beschränkt sich auf Waldflächen. Eine Überlappung zum Greening ist nicht gegeben.

8.2.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Rechtsgrundlage ist Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind und zur Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert bei.

Die Anträge des Jahres 2014 wurden gemäß der GAP-Übergangsverordnung (VO (EU) Nr. 1310/2013) entsprechend der Nationalen Rahmenregelung 2014 und der GAK-Fördermaßnahme „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete 2014“ nahezu unverändert weitergeführt.

In den "Berggebieten" (13.1.1) und den "Anderen, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten", im folgenden "Kleine Gebiete" genannt (13.3.1), werden die Fördermodalitäten ab dem Antragsjahr 2015 an die VO (EU) Nr. 1305/2013 angepasst.

In den "Anderen Gebieten als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind" im folgenden "Nicht-Berggebiete" genannt (13.2.1) ist bis spätestens ab dem 1. Januar 2018 eine Neuabgrenzung dieser Gebiete erforderlich. Bis zu diesem Termin werden die bisherigen Fördervoraussetzungen und Zahlungsmodalitäten weitergeführt. Die Förderung wird jedoch wie bisher auf die Grünlandflächen begrenzt.

In allen Gebieten wird die bisherige Förderung der sogenannten Handarbeitsstufe (über 50% Hangneigung) ab dem Antragsjahr 2015 aufgegeben.

Die Ausgleichszulage wird nur gewährt, wenn der Mindestauszahlungsbetrag von 250 € (Summe aus Ausgleichszulage (Berggebiete, Nicht-Berggebiete und Kleine Gebiete) erreicht wird.

Ab einer förderfähigen Fläche von 100 ha in den Berggebieten, den Nicht-Berggebieten und den Kleinen Gebieten wird die Zulage degressiv gestaffelt. Siehe Nr. 8.2.10.6.

Die selbstbewirtschafteten Grünlandflächen müssen mindestens einmal jährlich gemäht oder beweidet werden. Erfolgt keine jährliche Schnittnutzung ist eine entsprechende Weidepflege erforderlich. Für brachliegende und stillgelegte Flächen wird keine Ausgleichszulage gewährt.
Abweichend hiervon kann auf Teilflächen die Mahd oder Beweidung/Weidepflege nur jedes zweite Jahr erfolgen, sofern dies als Verpflichtung aus Umweltgründen im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme festgelegt wurde.

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. 13.1.1 Berggebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0001

Teilmaßnahme:

- 13.1 – Entschädigung für Berggebiete

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Berggebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Landwirtschaft in Berggebieten ist gekennzeichnet durch schwierige klimatische Verhältnisse aufgrund der Höhenlage sowie durch stark geneigte Flächen. Diese Einschränkungen führen in Bezug auf die mögliche Bodennutzung zu bedeutend höheren Arbeitskosten im Vergleich mit der Landwirtschaft in nicht benachteiligten Gebieten.

Die Abgrenzung der Kulisse der Berggebiete erfolgt gemäß Artikel 32 Absatz 2 ELER-Verordnung. Die Definitionen der Abgrenzungskriterien wurden nicht geändert. Die Kulisse der Berggebiete basiert auf der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997. Änderungen durch eine Überprüfung der bestehenden Berggebietskulisse fügen die Länder ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen:

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Teilweiser Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Berggebieten.

Beschreibung der bestehenden Abgrenzung der in den Berggebieten angewandten Kriterien.

Die Kulisse der Berggebiete basiert auf der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG.

Es handelt sich hierbei um Gebiete, die durch sehr schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage geprägt sind, welche eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben,.

Abgrenzungskriterien:

Durchschnittliche Höhenlage der Gemarkung von mindestens 800 m

oder

Durchschnittliche Höhenlage der Gemarkung von mindestens 600 m, wenn die durchschnittliche Hangneigung der Gemarkung mindestens 18 % beträgt.

Durch verschiedene Entscheidungen der EWG, zum Beispiel in der Richtlinie des Rates vom 14. 07.1986 Nr. 86/465/EWG wurde die Abgrenzung dieser Berggebiete genehmigt.

Im Rahmen der Harmonisierung und Vereinheitlichung der Gebietsabgrenzung in Verbindung mit der Neuausweisung der "Anderen Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind" zum 1. Januar 2018, kann erforderlichenfalls die bestehende Gebietsabgrenzung auf vollständige Gemarkungen angepasst werden.

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder

Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet. Sofern es sich um einen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 handelt, ist er von dieser Verpflichtung befreit.

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich8.html

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der VO(EU) Nr. 1307/2013 die ihren Unternehmenssitz (im Sinne von §2 Absatz 2 und 3 InVeKoSV) in Baden-Württemberg haben.

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die den in den Berggebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teilweiser Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Berggebieten von Baden-Württemberg und dem angrenzenden Freistaat Bayern.
Die Berechnungen von Baden-Württemberg werden auch in Bayern angewendet.

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte, die die Ausgleichszulage im Jahr 2013 oder in einem Jahr davor erhalten haben, sind verpflichtet, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit noch bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes gemäß Artikel 37 Absatz 2 der VO (EG) Nr.1698/2005 auszuüben. Diese Regelung gilt auch für die Begünstigten, für deren Zahlungen noch Mittel aus der Förderperiode 2007-2013 verwendet werden.

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen

sind oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller seinen Betriebssitz in Baden-Württemberg hat.
- Die Förderung wird nur in den abgegrenzten und genehmigten Berggebieten (siehe 8.2.10.3.1.1) gewährt.
- Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind.

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für Berggebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt jährlich mindestens 25 Euro und maximal 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindestförderbetrag spiegelt den möglichen Mindestförderbetrag gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 wider. Aufgrund der individuellen Gegebenheiten erfolgt die Darstellung und Begründung der länderspezifischen Förderbeträge sowie die Beschreibung der Kalkulationsmethode in den Entwicklungsplänen der Länder mit Berggebieten. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (Berggebiete) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. In begründeten Fällen kann die Ausgleichszulage unter Berücksichtigung besonderer Umstände angehoben werden. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Bundesländer legen in ihren Entwicklungsplänen die Prämienkalkulation und gegebenenfalls die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche

absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der Berggebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Folgende Ausgleichszahlungen sind geplant:

Siehe 8.2 – M13 – Tab. 01: Ausgleichszahlungen

Für die Prämiendifferenzierung nach der Ertragsmeßzahl (EMZ) werden die Gemarkungsdaten der Oberfinanzdirektion, Stand: 1. Januar 2015, zu Grunde gelegt.

In der bisherigen Förderperiode war bei Ackerflächen keine bzw. nur eine marginale Aufgabe der Bewirtschaftung festzustellen. In Hinblick auf die in Nr. 8.2.10.2 genannte Zielsetzung der Maßnahme ist im Berggebiet eine Teilausgleich bei Ackerland in Höhe des Mindestbetrages von 25 € je ha angemessen.

Die Fördersätze sind so bemessen, dass die entstandenen Nachteile teilweise ausgeglichen werden (siehe Prämienberechnung unter Nr. 8.2.10.5). In der Regel weisen nicht alle Flächen innerhalb einer Gemarkung dieselbe Benachteiligung auf. Mit dem Teilausgleich wird sichergestellt, dass keine Überkompensierung in der Gemarkung erfolgen kann.

Die Methodik für die Berechnung der Prämie ist unter Nr. 8.2.10.5 erläutert.

a) Bewirtschaftungssystem mit Tierhaltung:
Eine Tierhaltung in diesem Sinne ist gegeben, wenn je ha Dauergrünland ein Mindestbesatz von 0,3 RGV erreicht wird.

Grünland:	
Ertragsmeßzahl der Gemarkung (EMZ)	Ausgleichszahlung
EMZ bis 19,9	150 Euro / ha
EMZ 20,0 bis 24,9	135 Euro / ha
EMZ 25,0 bis 29,9	120 Euro / ha
EMZ 30,0 bis 34,9	110 Euro / ha
ab EMZ 35,0	100 Euro / ha
Ackerland	
einheitlich	25 Euro / ha

b) Bewirtschaftungssystem ohne Tierhaltung:

Grünland	100 Euro / ha
Ackerland	25 Euro / ha

8.2 – M13 – Tab. 01: Ausgleichszahlungen

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.10.4.1 (M13)

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.10.4.2 (M13)

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.10.4.3 (M13)

8.2.10.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.2. 13.2.1 Andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind ("Nicht-Berggebiete")

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0001

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.10.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Berggebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Landwirtschaft in Berggebieten ist gekennzeichnet durch schwierige klimatische Verhältnisse aufgrund der Höhenlage sowie durch stark geneigte Flächen. Diese Einschränkungen führen in Bezug auf die mögliche Bodennutzung zu bedeutend höheren Arbeitskosten im Vergleich mit der Landwirtschaft in nicht benachteiligten Gebieten.

Die Abgrenzung der Kulisse der Berggebiete erfolgt gemäß Artikel 32 Absatz 2 ELER-Verordnung. Die Definitionen der Abgrenzungskriterien wurden nicht geändert. Die Kulisse der Berggebiete basiert auf der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997. Änderungen durch eine Überprüfung der bestehenden Berggebietskulisse fügen die Länder ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen:

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Teilweiser Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen in diesen Gebieten.

Beschreibung der bestehenden Abgrenzung der in den "Nicht-Berggebiete" angewandten Kriterien.

Die Kulisse dieser Gebiete basiert auf der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG.

Es handelt sich hierbei um Gebiete, welche durch schwach ertragsfähige Böden und deutlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibende wirtschaftliche Ergebnisse gekennzeichnet sind.

Durch verschiedene Entscheidungen der EWG, zum Beispiel in der Richtlinie des Rates vom 23.10.1989 Nr.89/586/EWG wurde die Abgrenzung dieser Gebiete genehmigt.

Die Neuabgrenzung dieser Gebiete soll bis spätestens 1. Januar 2018 unter Berücksichtigung der Abgrenzungsparameter des Artikels 32 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgen. Die Möglichkeit des Art. 31, Abs. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2014, dass Gebiete, die im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der VO (EG) Nr. 1698/2005 förderfähig waren, jedoch nach der Neuabgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 nicht mehr förderfähig sind, für eine Übergangszeit degressive Zahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 erhalten können, wird in Baden-Württemberg nicht angewendet.

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet. Sofern es sich um einen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 handelt, ist er von dieser Verpflichtung befreit.

8.2.10.3.2.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich8.html

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der VO(EU) Nr. 1307/2013 die ihren Unternehmenssitz (im

Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 InVeKoSV) in Baden-Württemberg haben.

8.2.10.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die den in den Berggebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teilweiser Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen in den anderen benachteiligten Gebieten von Baden-Württemberg und den angrenzenden Bundesländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz, sofern dort eine Ausgleichszulage programmiert wird. Die Berechnungen von Baden-Württemberg werden auch in den anderen Bundesländern angewendet.

8.2.10.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte, die die Ausgleichszulage im Jahr 2013 oder in einem Jahr davor erhalten haben, sind verpflichtet, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit noch bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes gemäß Artikel 37 Absatz 2 der VO (EG) Nr.1698/2005 auszuüben. Diese Regelung gilt auch für die Begünstigten, für deren Zahlungen noch Mittel aus der Förderperiode 2007-2013 verwendet werden.

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller seinen Betriebssitz in Baden-Württemberg hat.
- Die Förderung wird nur in den abgegrenzten und genehmigten Nicht-Berggebieten (siehe 8.2.10.3.2.1 gewährt.
- Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind.

8.2.10.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für Berggebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt jährlich mindestens 25 Euro und maximal 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindestförderbetrag spiegelt den möglichen Mindestförderbetrag gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 wider. Aufgrund der individuellen Gegebenheiten erfolgt die Darstellung und Begründung der länderspezifischen Förderbeträge sowie die Beschreibung der Kalkulationsmethode in den Entwicklungsplänen der Länder mit Berggebieten. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (Berggebiete) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. In begründeten Fällen kann die Ausgleichszulage unter Berücksichtigung besonderer Umstände angehoben werden. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Bundesländer legen in ihren Entwicklungsplänen die Prämienkalkulation und gegebenenfalls die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der Berggebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen

Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bis zur Neuabgrenzung werden die bisherigen Zahlungsmodalitäten grundsätzlich weitergeführt.

Für die Prämiendifferenzierung nach der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) werden die Gemarkungsdaten der Oberfinanzdirektion, Stand 1. Januar 2015 zu Grunde gelegt. Mit Einführung der neuen Gebietskulisse erfolgt dann - soweit sich keine anderen Erkenntnisse ergeben - die Umstellung der Prämiendifferenzierung auf die Ertragsmeßzahl (EMZ).

Folgende Ausgleichszahlungen sind geplant:

Siehe 8.2 – M13 – Tab. 02_ Ausgleichszahlungen (02)

Die Fördersätze sind so bemessen, dass die entstandenen Nachteile teilweise ausgeglichen werden. In der Regel weisen nicht alle Flächen innerhalb einer Gemarkung dieselbe Benachteiligung auf. Mit dem Teilausgleich wird sichergestellt, dass keine Überkompensierung erfolgen kann.

In der bisherigen Förderperiode war kein nenneswertes „Brachfallen“ von Ackerflächen (einschließlich Ackerfutterflächen) zu verzeichnen. Ferner ist bei Grünland die Verwertung des Aufwuchses und auch die Wirtschaftlichkeit problematischer als bei Ackerland. Es besteht bei Grünland eher die Gefahr einer Bewirtschaftungsaufgabe und somit des Grünlandverlustes durch Sukzession. Daher wird eine Ausgleichzulage bis einschließlich dem Antragsjahr 2017 nur noch auf landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen konzentriert.

Landwirtschaftliche Vergleichszahl	Euro je ha
bis 14,9	103 €
15,0 – 15,9	97 €
16,0 – 16,9	91€
17,0 – 17,9	85 €
18,0 – 18,9	79 €
19,0 – 19,9	73 €
20,0 – 20,9	67 €
21,0 – 21,9	61 €
22,0 – 22,9	55 €
23,0 – 23,9	49 €
ab 24,0	43 €

8.2 – M13 – Tab. 02: Ausgleichszahlungen (02)

8.2.10.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.10.4.1 (M13)

8.2.10.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.10.4.2 (M13)

8.2.10.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.10.4.3 (M13)

8.2.10.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.3. 13.3.1 Andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete , sog. Kleine Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0003

Teilmaßnahme:

- 13.3 – Entschädigung für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.10.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Berggebieten zur Erhaltung der Landschaft, sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Abgrenzung der Kulisse der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt gemäß Artikel 32 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) Nr. 1305/2013. Änderungen an der bestehenden Gebietskulisse fügen die Länder ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

4a

Teilweiser Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in

den Kleinen Gebieten.

Beschreibung der bestehenden Abgrenzung der in den Kleinen Gebieten angewandten Kriterien.

Die Kulisse der Kleinen Gebiete basiert auf der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG.

Es handelt sich hierbei Gebiete, die durch spezifische und besondere Nachteile gekennzeichnet sind, in denen es notwendig ist, die Landbewirtschaftung zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes zu erhalten
und
um Teilflächen von Gemarkungen mit den folgenden spezifischen und besonderen Nachteilen:

- "Moorwiesen": insbesondere Flächen von mind. 3 ha mit der Bodenart Moor oder Moor gekoppelt mit Sand, lehmiger Sand, Lehm oder Ton und Wasserverhältnisse 3, 4 oder 5 (Grünlandschätzrahmen).
- "Überschwemmungswiesen": insbesondere Grünlandflächen die während der Vegetationsperiode überflutet werden und deshalb wesentliche Beeinträchtigungen bei der Pflege/Ernte bzw. Ernteverluste auftreten.
- Steillagen: Insbesondere Flächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung auf der überwiegenden Fläche von mind. 25%.

Bis auf zwei vollständige Gemarkungen handelt es sich um Teilflächen einer Gemarkung.

Durch verschiedene Entscheidungen der EWG, zum Beispiel in der Richtlinie des Rates vom 23.10.1989 Nr.89/586/EWG wurde die Abgrenzung dieser Gebiete genehmigt.

Die vorstehende Gebietsabgrenzung wird in Verbindung mit der Neuausweisung der "Anderen Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind" zum 31. Dezember 2017 aufgegeben.

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet. Sofern es sich um einen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 handelt, ist er von dieser Verpflichtung befreit.

8.2.10.3.3.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014/Foerderbereich8.html

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der VO(EU) Nr. 1307/2013 die ihren Unternehmenssitz (im

Sinne von §2 Absatz 2 und 3 InVeKoSV) in Baden-Württemberg haben.

8.2.10.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten bei der Bewirtschaftung von aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teilweiser Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Kleinen Gebieten von Baden-Württemberg und den angrenzenden Bundesländern Bayern und Hessen, sofern dort eine Ausgleichszulage programmiert wird. Die Berechnungen von Baden-Württemberg werden auch in den anderen Bundesländern angewendet.

8.2.10.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte, die die Ausgleichszulage im Jahr 2013 oder in einem Jahr davor erhalten haben, sind verpflichtet, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit noch bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes gemäß Artikel 37 Absatz 2 der VO (EG) Nr.1698/2005 auszuüben. Diese Regelung gilt auch für die Begünstigten, für deren Zahlungen noch Mittel aus der Förderperiode 2007-2013 verwendet werden.

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller seinen Betriebssitz in Baden-Württemberg hat.
- Die Förderung wird nur in den abgegrenzten und genehmigten Kleinen Gebieten (siehe 8.2.10.3.3.1 gewährt.
- Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind.

8.2.10.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt jährlich mindestens 25 Euro und maximal 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindest- bzw. Höchstförderbetrag spiegelt die möglichen Mindest- und Höchstförderbeträge wider gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. In begründeten Fällen kann die Ausgleichszulage unter Berücksichtigung besonderer Umstände angehoben werden. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Bundesländer legen in ihren Entwicklungsplänen die Prämienkalkulation und gegebenenfalls die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen

Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Folgende Ausgleichszahlungen sind geplant:

a. Bewirtschaftungssystem mit Tierhaltung:
Eine Tierhaltung in diesem Sinne ist nur dann gegeben, wenn je ha Dauergrünland ein Mindestbesatz von 0,3 RGV erreicht wird.

Für Grünland: 60 EUR je ha.

Für Ackerland: 25 EUR je ha.

b. Bewirtschaftungssystem ohne Tierhaltung:
Für Grünland und Ackerland 25 EUR je ha.

Aufgrund der Berechnungen ist ein Teilausgleich bei Ackerland in Höhe des Mindestbetrages von 25 € je ha angemessen. Auch das Bewirtschaftungssystem ohne Tierhaltung hat keine nennenswerte Bedeutung. Ein Teilausgleich bei einem Bewirtschaftungssystem ohne Tierhaltung in Höhe des Mindestbetrages von 25 € je ha ist angemessen.

Der Fördersatz bei Grünland mit Tierhaltung ist so bemessen, dass die entstandenen Nachteile teilweise ausgeglichen werden (siehe Prämienberechnung unter Nr. 8.2.10.5). In der Regel weisen nicht alle Flächen innerhalb einer Gemarkung dieselbe Benachteiligung auf. Mit dem Teilausgleich wird sichergestellt, dass keine Überkompensierung in der Gemarkung erfolgen kann.

Die Methodik für die Berechnung der Prämie ist unter Nr. 8.2.10.5 erläutert.

8.2.10.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.10.4.1 (M13)

8.2.10.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.10.4.2 (M13)

8.2.10.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.2.10.4.3 (M13)

8.2.10.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit wird für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum landesspezifisch bestätigt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Als mögliche Fehlerquellen für Zahlungen für die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete wurden identifiziert:

Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen und Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die Erfahrungen aus der zurückliegenden Förderperiode zur Umsetzung der Maßnahmen für Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete sind in die Konzeption für die neue Förderperiode eingegangen.

Ein geringes Risiko könnte sich ergeben hinsichtlich:

- der Nutzung als landwirtschaftliche Grünlandfläche,
- der Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den Berg- oder den anderen benachteiligten Gebieten,
- der Eigenschaft des Begünstigten als "Aktiver Betriebsinhaber" im Sinne der VO (EU) Nr. 1307/2013.

IT-Systeme

Die IT-Systeme sollen alle wesentlichen Kontrollen abbilden. Ein Risiko besteht bei der Eingabe von Förderantragen oder Kontrollergebnissen in das EDV-System.

Förder- und Zahlungsanträge

Die Auszahlungen erfolgen nach Verwaltungskontrolle und ggf. nach Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge. Eine Auszahlung aufgrund zu viel beantragter Flächen und nicht oder nur teilweiser Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Auflagen ist zu vermeiden.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

Es wurde eine detaillierte Übersicht der Fördervoraussetzungen und -auflagen mit einer Beschreibung der Überprüfbarkeit und dazu vorzulegender Nachweise erstellt. Die Maßnahme war in der Vergangenheit wenig fehleranfällig. In die Bearbeitung gingen die Ergebnisse der Bescheinigenden Stelle Baden-Württemberg, die Prüfungen der EU-Kommission und des Europäischen Rechnungshofes in Baden-Württemberg, die Analyse der Kontrollstatistiken sowie ggf. vorhandene Aktionspläne ein.

Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen und Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

- Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sind in Referenzdateien (alphanumerische, grafische Referenzkulissen) hinterlegt und somit jederzeit systematisch abgleichbar;
- Die Flächen, die als Berggebiet oder als anderes benachteiligtes Gebiet abgegrenzt und genehmigt wurden, sind in einer Referenzdatei (Förderkulisse) hinterlegt und somit jederzeit systematisch abgleichbar;
- Die Zahlungen werden nur an „aktive Betriebsinhaber“ im Sinne des Artikels 9 Buchstabe a) der

VO EU Nr. 1307/2013 gewährt. Weil es sich in der Regel um die gleichen Fördermittelempfänger und –empfängerinnen handelt, kann das Förderkriterium der Direktzahlungen auch bei diesen Maßnahmen angewendet werden.

IT-Systeme

Der Antrag auf Fördermittel für flächenbezogene Maßnahmen im Rahmen des InVeKoS ist 2015 in Baden-Württemberg nur in elektronischerr Form mit FIONA möglich. Bei der elektronischen Antragstellung werden den Antragstellern und Antragstellerinnen grafische und alphanumerische Grundlagen der Flächen und der Kulissefür benachteiligte Gebiete angezeigt. Durch verschiedene EDV-Prüfungen werden sie bereits vor der Antragstellung auf Unstimmigkeiten hingewiesen, dadurch wird das Fehlerrisiko erheblich reduziert.

Durch den Einsatz von Feldrechnern bei der Vor-Kontrolle ist der automatische Übertrag von Daten in das IT-System sichergestellt und eine potentielle Fehlerquelle gesenkt.

Förder- und Zahlungsanträge

- Im Rahmen der Verwaltungsprüfung finden systematische EDV-gestützte Gegenkontrollen bezüglich Lage, Größe, Nutzung und Bewirtschaftung statt. Die Zuordnung der beantragten Flächen zur Förderkulisse wird i.d.R. automatisch mittels EDV vorgenommen.
- Die Nutzung der Flächen kann sowohl in der Vor-Ort-Kontrolle als auch über die Satellitenfernerkundung festgestellt werden.

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 haben ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen bewertet. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen ist gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, so werden umgehend entsprechende Modifizierungen durchführt.

8.2.10.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die Kalkulation der **Prämien in den Berggebieten** wurde vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e. V. auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Die Kalkulation wurde vor dem Hintergrund des ursprünglichen Ansatzes der sich auf Grünland beschränkte bzw. auf der Grundlage einer Einheitsprämie durchgeführt (Vergleiche für Acker und Grünland zusammen bzw. nur für Grünland). Bei der Differenzbetrachtung bei der Berechnungen siehe Abbildung 8-4 und 8-5 kommt zum Ausdruck, dass sich für Acker ein Ausgleichsbetrag oberhalb des Mindesauszahlungsbetrages ergibt. Mit 25 Euro wird ein Teilausgleich gewährt. Das KTBL ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein und weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden. Die Kalkulationen basieren auf dem Vergleich zwischen dem Referenzverfahren in einer nicht benachteiligten Region mit dem geförderten Verfahren in einer benachteiligten Region. Der Vergleich wurde auf Landkreisebene durchgeführt. Als Maßstab für den Einkommensverlust wird die Differenz der Kennzahl Deckungsbeitrag II (DB II) herangezogen. In dieser Kennzahl sind die Leistungen, die Direktkosten, die variablen Maschinenkosten und die Lohnkosten

berücksichtigt. Das heißt von der (monetären) Leistung werden zunächst die Direktkosten abgezogen und man erhält die Direktkostenfreie Leistung. Werden von dieser noch die variablen Maschinenkosten und die Lohnkosten abgezogen, erhält man den DB II. Die übrigen fixen Kosten, z.B. die fixen Maschinen-, Gebäude- und Flächenkosten werden nicht berücksichtigt. Die Differenz der Deckungsbeiträge II der zu vergleichenden Regionen entspricht dem Einkommensverlust in der benachteiligten Region. Transaktionskosten werden bei der Beihilfeberechnung nicht berücksichtigt.

Die Auswahl der Vergleichslandkreise erfolgte durch das Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei (Johann Heinrich von Thünen-Institut) in Braunschweig. (http://www.ti.bund.de/de/startseite/ueber-uns/johann-heinrich-von-thuenen.html).
Die Kleinen Gebiete in Baden-Württemberg sind überwiegend durch Teilflächen einer Gemarkung gekennzeichnet. Daher kann in Baden-Württemberg kein typischer Vergleichslandkreis herangezogen werden. Für die Kleinen Gebiete können annäherungsweise die Vergleichslandkreise des Berggebietes herangezogen werden.

Die Kalkulation des Deckungsbeitrages II kann nur mit einem durchschnittlichen Ertragsniveau auf Landkreisebene erfolgen, für eine weitere Differenzierung der Ertragsdaten liegen keine gesicherten statistischen Daten vor.

Gemäß Art. 62 der ELER-Verordnung, Absatz 2, müssen alle Beihilfen, die auf der Grundlage von Standardkosten, zusätzlichen Kosten oder Einkommensverlusten gewährt werden, von einer funktionell unabhängigen Stelle auf ihre Angemessenheit und Korrektheit überprüft werden. Das Institut für Strukturforschung (IflS) und die Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART) wurden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit der Prämienverifizierung beauftragt.

vgl. 8.2 – M13 – Tab. 03: Vergleichslandkreise

vgl. 8.2 – M13 – Tab. 04: Kalkulation für Grünland und 8.2 – M13 – Tab. 05: Mischkalkulation Ackerland und Grünland

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens kann durch amtliche Daten der Finanzverwaltung erfolgen (Index-Bewertung) erfolgen. Da das Ertragsniveau eng mit der amtlichen Indexbewertung korreliert, ist eine Stufung der Ausgleichssätze nach Indexbewertung angezeigt. Mit der Differenzierung der Ausgleichsleistung nach Indexbewertung kann das tatsächliche Ertragsniveau einer Gemeinde/Gemarkung zielgenauer ausgeglichen werden.

Sollte sich jedoch aus den gestellten Anträgen in den drei Gebietskategorien ergeben, dass die in der Finanztabelle vorgesehenen Fördermitteln nicht ausreichen, so kann der Prämiensatz in den "besseren Gebieten" bei Bedarf gesenkt werden.

	Ausgleichszulage	
Gebiet	Referenzlandkreis (außerhalb)	Landkreis im Berg-/Kleine Gebiet
Berggebiet/Kleine Gebiete	Biberach	Zollernalb, Schwarzwald

8.2 – M13 – Tab. 03: Vergleichslandkreise

Landkreis	Strukturdaten			Deckungsbeitrag II in € je ha
	Schlaggröße, ha	Hangneigung %	Grünlandertrag Tonne je ha	
Referenzlandkreis Biberach	**3,0**		**6,79**	**204**
Schwarzwald-Baar (Berggebiet, Kleine Gebiet	1,50	2,0	5,78	55
Differenz des Deckungsbeitrages II zu Referenzlandkreis € je ha				149

8.2 – M13 – Tab. 04: Kalkulation für Grünland

Landkreis	Strukturdaten		Deckungsbeitrag II in € je ha
	Schlaggröße, ha	Hangneigung %	
Referenzlandkreis Biberach	**3,0**		**426**
Schwarzwald-Baar (Berggebiet, Kleine Gebiet	1,50	2,0	194
Differenz des Deckungsbeitrages II zu Referenzlandkreis € je ha			232

8.2 – M13 – Tab. 05: Mischkalkulation Ackerland und Grünland

8.2.10.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v1.3 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Festlegung erfolgt landesspezifisch im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zahlungen werden entsprechend der förderfähigen Grünlandfläche in den Berggebieten und anderen Gebieten wie folgt degressiv gestaffelt.

Die Schwellen für die Staffelung der Degression sind aufgrund der Arbeitserledigungskosten aus den Buchführungsergebnissen in Baden-Württemberg abgeleitet. Demnach können bei einer Betriebsgröße von über 100 ha LF Rationalisierungseffekte ermittelt werden. Um einer Überkompensation entgegenzuwirken, wird in Baden-Württemberg die Staffelung mit Abschlägen von 20 % vorgenommen.

Ab dieser Degressionsstufe (100 ha LF):

- Handelt es sich um zusammenhängende Weideflächen, weniger Zerstückelungen, insbesondere bei

Schäfereibetrieben.

- Vorkommen von großen Allmendweiden häufig im Südschwarzwald.
- Mechanisierung auch mit Hangspezialmaschinen ökonomisch einsetzbar.
- Einsatz effizienter, großer, ökonomischer Heuwerbungstechnik.

förderfähige Fläche des Antragstellers	die ersten 100 ha	die weitere Flächen von				
		100 bis 200 ha	201 bis 300 ha	301 bis 400 ha	401 bis 500 ha	> 501 ha
Degression (Reduzierung der Beihilfe je ha um)	0 %	20 %	40 %	60 %	80 %	100 %

8.2 – M13 – Tab. 06: Staffelung der Zahlungen

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

nicht relevant

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Siehe 8.2.10.3.1.1, 8.2.10.3.2.1 und 8.2.10.3.3.1

8.2.10.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

8.2.11. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

8.2.11.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.11.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für eine Förderung in Betracht kommenden Tierschutzverpflichtungen müssen verbesserte Standards in mindestens einem der folgenden Bereiche bieten:

(a) auf die natürlichen Bedürfnisse der Tiere abgestimmte Wasser- und Futterversorgung und Pflege;

(b) Haltungsbedingungen wie höheres Platzangebot, Bodenbeläge, Einstreu, natürliche Beleuchtung;

(c) Zugang zu Auslauf im Freien;

In Baden-Württemberg werden in der neuen Förderperiode spezielle dem Tierwohl dienende Maßnahmen in den Bereichen Milchkuh-, Mastschweine- und Masthühnerhaltung angeboten.

Die drei **querschnittsübergreifenden Themen** Innovation, Umwelt und Klima werden im MEPL III in vielfältiger Weise berücksichtigt. Ausgehend von den diversen Strategien auf europäischer Ebene, Bundes- und Landesebene werden spezielle Fördermaßnahmen angeboten, die einen direkten Beitrag zur positiven Beeinflussung leisten. Zusätzlich gibt es viele Fördermaßnahmen, die indirekt zur Verbesserung der Ausgangssituation in Bezug auf diese Themen beitragen.

Die Stärkung der **Innovation** im MEPL III wird hauptsächlich durch die Verbesserung des Wissenstransfers im Zuge von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Akteure sowie durch die Förderung der Zusammenarbeit realisiert. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse fließen hierdurch gezielt und schnell in die Praxis ein. Damit wird auch ein Beitrag zur Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ geleistet. Sowohl die FAKT-Vorhabensart Tiergerechte Mastschweinehaltung als auch die Tiergerechte Masthühnerhaltung haben innovativen Charakter.

Auch im Bereich Investitionen werden im MEPL III innovative Lösungen gefördert. So werden in der Agrarinvestitionsförderung moderne, besonders tierschutzgerechte Tierhaltungsanlagen ermöglicht, die den produktionstechnischen und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen in besonderer Weise genügen.

Grundsätzlich besteht in den milchviehhaltenden Betrieben die Tendenz, die traditionelle Weidehaltung aufzugeben. Weidegang ermöglicht es den Tieren ihre arttypischen Verhaltensweisen im Freien auszuleben. Der zusätzliche Bewegungsfreiraum sowie die reizstärkere Umgebung fördern die Gesundheit und das Wohlbefinden. Gleichzeitig spielt die Weidehaltung eine nicht zu unterschätzende Rolle für das Erscheinungsbild und die Pflege einer attraktiven Kulturlandschaft.

Hisichtlich der Vorhabensart 14.1.1 wird auf die Ausführungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR) in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Die für Baden-Württemberg relevanten Baseline-

Elemente sind im Dokument Cross Compliance aufgeführt. Eine artikelbezogene Zuordnungstabelle der die Förderung begründenden Baselines ist dort ebenfalls vorhanden. Zusätzlich werden im EPLR die Baselines für jede Vorhabensart ergänzt.

Die Maßnahme „Tierartgerechte Mastschweinehaltung“ orientiert sich am Tierschutzlabel des Deutschen Tierschutzbundes. Dieses umfasst zwei Anforderungsstufen, die vergeben werden können: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Beiden Stufen liegen jeweils verbindliche Anforderungen an die Tierhaltung zugrunde. In der Premiumstufe ist das Platzangebot nochmals erhöht, die Liegefläche ist einzustreuen und den Tieren ein Auslauf ins Freie anzubieten.Auch die ebenfalls zweistufig angebotene Maßnahme „Tierartgerechte Masthühnerhaltung“ orientiert sich am Tierschutzlabel. Beiden Stufen liegen jeweils verbindliche Anforderungen an die Tierhaltung zugrunde. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten bietet der schon der Einstiegsstandard einen ersten eindeutigen Mehrwert für die Tiere - deutlich über die gesetzlichen Mindeststandards für die Masthühnerhaltung hinaus. In der Premiumstufe ist das Platzangebot nochmals erhöht und den Tieren ein Grünauslauf anzubieten.

Von den Begünstigten sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichsleistung gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet. Sofern es sich um einen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 handelt, ist er von dieser Verpflichtung befreit.

8.2.11.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.1. 14.1.1 Sommerweideprämie (FAKT-Maßnahme G 1.1)

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.11.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

3a

Weidegang für Milchkühe und deren Nachzucht ermöglicht es den Tieren ihre arttypischen Verhaltensweisen im Freien auszuleben. Der zusätzliche Bewegungsfreiraum sowie die reizstärkere Umgebung fördern die Gesundheit und das Wohlbefinden. Gleichzeitig spielt die Weidehaltung eine nicht zu unterschätzende Rolle für das Erscheinungsbild und die Pflege einer attraktiven Kulturlandschaft. In touristisch geprägten Regionen, wie zum Beispiel dem Schwarzwald, ist dies von

besonderer Bedeutung.

Grundsätzlich besteht in den milchviehhaltenden Betrieben jedoch die Tendenz, die traditionelle Weidehaltung aufzugeben. Ausschlaggebend sind dabei betriebs- und arbeitswirtschaftliche Überlegungen. Die Weidehaltung ist arbeitsintensiver und hat im Vergleich zur ganzjährigen Stallhaltung einen höheren Flächenbedarf. Die höheren Kosten werden aber nicht über höhere Milchpreise entlohnt. Mit der Maßnahme soll deshalb der noch bestehende Weidegang für Milchkühe und deren Nachzucht erhalten werden bzw. wieder eingeführt werden.

- Nur für Milchkühe und/oder weibliche Rinder ab 1 Jahr (müssen bereits zu Beginn der Weideperiode 1 Jahr alt sein).
- Aufteilung in die Weidegruppen Milchkühe und weibliche Rinder ab 1 Jahr möglich.
- Mindestens 0,15 ha Weidefläche je RGV der einbezogenen Weidetiere und zusätzlich 0,10 ha Weidefläche für sonstige im Betrieb vorhandene mögliche Weidetiere. Weideflächen in den Bundesländern Bayern und Hessen können dabei berücksichtigt werden.
- Tiere müssen im Zeitraum 01.06. bis 30.09. auf der Weide sein.
- Führen eines Weidetagebuches (getrennt für jede Weidegruppe).
- Freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung.
- Weidefläche in ordnungsgemäßem Zustand.

Der berechnete Mindestauszahlungsbetrag über alle FAKT-Maßnahmen hinweg beträgt jährlich mindestens 250 Euro.

Es ist keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm im Unternehmen erlaubt.

8.2.11.3.1.2. Art der Unterstützung

Förderung je Großvieheinheit (GV)

8.2.11.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Es wird auf die Ausführungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR) in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Die für Baden-Württemberg relevanten Baseline-Elemente sind im Dokument Cross Compliance aufgeführt. Eine artikelbezogene Zuordnungstabelle der die Förderung begründenden Baselines ist eingestellt. Zusätzlich werden im EPLR die Baselines für jede Vorhabensart ergänzt.

8.2.11.3.1.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die Bedingungen des "aktiven Betriebsinhabers" im Sinne des Art. 9 der VO (EG) Nr. 1307/2013 erfüllen.

8.2.11.3.1.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.11.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind nur Betriebe mit Unternehmenssitz in Baden-Württemberg.

8.2.11.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

50 EUR je GV. Bei Kombination mit Ökolandbau 40 EUR je GV.

8.2.11.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.11.4.1 (M14)

Das Vorhaben wurde in Baden-Württemberg bislang noch nicht angeboten.

Als Risiko könnte sich ggf. .insbesondere zeigen, dass der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Weidehaltung zwischen dem 01.06. und dem 30.09. nicht nachkommt und nicht über den erforderlichen Umfang an Weideflächen verfügt.

Es liegen somit keine Erfahrungen bei der Umsetzung vor. In der Verwaltungskontrolle und der Vor-Ort-Kontrolle werden die beantragten Tiere und der erforderliche Mindestumfang an Weideflächen geprüft. In der Vor-Ort-Kontrolle sind der Weidegang der Tiere, die Weideflächen und das Weidetagebuch zu kontrollieren.

Die Verpflichtungen lassen sich somit im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle überprüfen.

8.2.11.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.11.4.2 (M14)

Die Vor-Ort-Kontrollen werden von Fachexperten durchgeführt, die erkennen, ob die im Antrag gekennzeichneten Flächen weidefähig sind. Ein Weidetagebuch ist zu führen.

8.2.11.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.11.4.3 (M14)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme werden trotz anspruchsvoller und erstmaliger Aufnahme in das Förderprogramm als gegeben angesehen.

8.2.11.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33

Für die Vorhabensart 14.1.1 relevante Baseline-Elemente sind

- ViehVerkV CC 33
- TierSchG und TierSchNutztV CC 38

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Es gibt keine Rechtsgrundlage, die Rinder haltende Betriebe dazu verpflichtet, den Tieren in einem bestimmten Zeitraum täglich Weidegang zu ermöglichen. Dies gilt eingeschränkt auch für Ökobetriebe. Zwar sieht die Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 83472007) vor, dass Tiere vorzugsweise Zugang zu Weideland haben müssen, letzlich reicht aber auch ein Zugang zu Freigelände (z.B. Außenauslauf).

8.2.11.3.2. 14.1.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe Tierschutzlabel (FAKT-Maßnahme G 2.1)

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.11.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

3a

Die Maßnahme orientiert sich am Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes. Dieses umfasst zwei Anforderungsstufen, die vergeben werden können: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Beiden Stufen liegen jeweils verbindliche Anforderungen an die Tierhaltung zugrunde. Durch das zweistufige System soll ein möglichst breiter Marktzugang und damit Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten bietet der Einstiegsstandard einen ersten eindeutigen Mehrwert für die Tiere - weit über die gesetzlichen Mindeststandards für die Mastschweinehaltung hinaus.

- Höheres Platzangebot je Tier (je Tier bis 50 kg LG mind. 0,7 qm bis 120 kg LG mind. 1,10 qm über 120 kg LG mind. 1,60 qm).
- Flächenvorgabe für Liegefläche (je Tier bis 50 kg LG mind. 0,25 qm, bis 120 kg LG mind. 0,60 qm, über 120 kg LG mind. 0,90 qm) und deren Beschaffenheit (planbefestigt, mit ggf. leichtem Gefälle oder Drainage bei max. 3% Perforation).
- Im Liegebereich Minimaleinstreu (Getreidestroh ohne Mais) oder verformbare Matte
- Je 12 Tiere mind. 1 Platz am Beschäftigungsautomaten mit Stroh und /org. Materialien (wie Hanfseile, Weichholzbalken an Kette) als Beschäftigungsmaterial (mind. 2 Stück je 12 Tiere)
- Funktionsfähige Verfahrenstechnik zur sachgerechten Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen

Zur Bewertung der Belegdichte sind vorab Stall- und Buchtenpläne vorzulegen. Es wird grundsätzlich für jeden Stall die Vorlage eines Bestandsverzeichnisses sowie von Einkaufs- bzw. Verkaufsbelegen bzw. Zugangs- und Abgangsbelegen (bei innerbetrieblicher Verbringung) verlangt.

Der berechnete Mindestauszahlungsbetrag über alle FAKT-Maßnahmen hinweg beträgt jährlich mindestens 250 Euro.

Es ist keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm im Unternehmen erlaubt.

8.2.11.3.2.2. Art der Unterstützung

Förderung je erzeugtem Tier. Erzeugtes Tier bedeutet, ein schlachtreif gemästetes, verkauftes

Mastschwein.

8.2.11.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)

Ausfertigungsdatum: 25.10.2001

neugefasst durch Bek. v. 22.8.2006 I 2043;

Zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 5.2.2014

Abschnitt 5

Anforderungen an das Halten von Schweinen

§ 29 Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtläufern und Mastschweinen

Siehe 8.2 – M14 – Tab. 01: Platzangebot je Tier (01)

FAKT - Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe Tierschutzlabel

Siehe 8.2 – M14 – Tab. 02: Platzangebot je Tier (02)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV).

Durchschnittsgewicht in kg	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (in Quadratmetern)	Liegebereich mind. die Hälfte der Mindestfläche (in Quadratmeter)
über 30 bis 50	0,5	0,25
über 50 bis 110	0,75	0,38
über 110	1,0.	0,50

Perforationsgrad im Liegebereich höchstens 15 Prozent

8.2 – M14 – Tab. 01: Platzangebot je Tier (01)

Gewicht in kg	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall (qm)	davon Liegebereich (qm)
unter 50	0,7	0,25
unter 120	1,1	0,6
über 120	1,6	0,9

Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage mit max. 3 % Perforation sowie mit Minimaleinstreu oder verformbarer Matte.

8.2 – M14 – Tab. 02: Platzangebot je Tier (02)

8.2.11.3.2.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die Bedingungen des "aktiven Betriebsinhabers" im Sinne des Art. 9 der VO (EG) Nr. 1307/2013 erfüllen

8.2.11.3.2.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.11.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind nur Betriebe mit Unternehmenssitz in Baden-Württemberg.

8.2.11.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

9 EUR je erzeugtes Mastschwein.

8.2.11.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.11.4.1 (M14)

Die Maßnahme wurde in Baden-Württemberg bislang noch nicht angeboten Als Risiko könnte sich ggf. herausstellen, dass die Stallplätze bzw. das Platzangebot je Tier nicht den Förderauflagen entsprechen und die beantragte Tierzahl nicht erzeugt wird.

8.2.11.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.11.4.2 (M14)

In der Verwaltungskontrolle werden insbesondere Stall- und Buchtenpläne sowie die Angaben in speziellen Formblättern überprüft.
Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsregister zu führen.

Eine Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung von Einkaufs- und Verkaufsbelegen bzw. Zugangs- und Abgangsbelegen.

8.2.11.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.11.4.3 (M14)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme werden aufgrund der dargelegten

Gegenmaßnahmen trotz anspruchsvoller und erstmaliger Aufnahme in das Förderprogramm als gegeben angesehen.

8.2.11.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33.

Für die Vorhabensart 14.1.2 relevante Baseline-Elemente sind

- ViehVerkV CC 33
- TierSchG und TierSchNutztV CC 38, CC 40

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Für die über die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehenden freiwilligen Leistungen wird ein finanzieller Ausgleich geschaffen. Dieses Ziel wird vorrangig dadurch erreicht, indem den Tieren mehr Platz im Stall als üblich eingeräumt wird.

8.2.11.3.3. 14.1.3 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe Tierschutzlabel (FAKT-Maßnahme G 2.2)

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.11.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

3a

Die Maßnahme orientiert sich am Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes. Dieses umfasst zwei Anforderungsstufen, die vergeben werden können: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Beiden Stufen liegen jeweils verbindliche Anforderungen an die Tierhaltung zugrunde. Durch das zweistufige System soll ein möglichst breiter Marktzugang und damit Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden. Der Premiumstandard entspricht mit einem noch höheren Platzangebot als in der Einstiegsstufe, der Vorgabe zur Einstreu sowie einem Auslauf ins Freie den Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung - weit über die gesetzlichen Mindeststandards für die Mastschweinehaltung hinaus.

- Höheres Platzangebot je Tier: Im Stall bis 50 kg mind. 0,5 qm, bis 120 kg LG mind. 1,0 qm und über 120 kg LG mind. 1,50 qm; zusätzlich Außenauslauf (frei zugänglich) je Tier bis 50 kg mind. 0,30 qm; bis 120 kg LG mind. 0,5 qm und über 120 kg LG mind. 0,8 qm. Alternativ Offenfrontstall mit entsprechend erhöhtem Platzangebot.
- Flächenvorgabe für Liegefläche (bis 50 kg LG mind. 0,25 qm, bis 120 kg LG mind. 0,6 qm, über 120 kg mind. 0,9 qm) und deren Beschaffenheit (planbefestigt mit max. 3% Perforation).
- Auf der Liegefläche Langstroh als Einstreu und Beschäftigungsmaterial.
- Funktionsfähige Verfahrenstechnik zur sachgerechten Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen

Zur Bewertung der Belegdichtes sind vorab Stall- und Buchtenpläne bzw.-skizzen vorzulegen. Es wird grundsätzlich die Vorlage eines Bestandsverzeichnisses sowie von Einkaufs- bzw. Verkaufsbelegen bzw. von Zugangs- und Abgangsbelegen (bei innerbetrieblicher Verbringung) verlangt.

Der berechnete Mindestauszahlungsbetrag über alle FAKT-Maßnahmen hinweg beträgt jährlich mindestens 250 Euro.

Es ist keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm im Unternehmen erlaubt.

8.2.11.3.3.2. Art der Unterstützung

Förderung je erzeugtem Tier. Erzeugtes Tier bedeutet, ein schlachtreif gemästetes, verkauftes

Mastschwein.

8.2.11.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)

Ausfertigungsdatum: 25.10.2001

neugefasst durch Bek. v. 22.8.2006 I 2043;

Zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 5.2.2014

Abschnitt 5

Anforderungen an das Halten von Schweinen

§ 29 Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtläufern und Mastschweinen

siehe 8.2 – M14 – Tab. 03_ Platzangebot je Tier (03)

FAKT - Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe Tierschutzlabel

Siehe 8.2 – M14 – Tab. 04: Platzangebot je Tier (04)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV).

Durchschnittsgewicht in kg	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (in Quadratmetern)	Liegebereich mind. die Hälfte der Mindestfläche (in Quadratmetern)
über 30 bis 50	0,5	0,25
über 50 bis 110	0,75	0,38
über 110	1,0.	0,50

Perforationsgrad im Liegebereich höchstens 15 Prozent

8.2 – M14 – Tab. 03: Platzangebot je Tier (03)

Gewicht in kg	Uneinge-schränkt nutzbare Bodenfläche im Stall (qm)	davon Liege-bereich (qm)	zzgl. Auslauf (qm)
unter 50	0,5	0,25	0,3
unter 120	1,0	0,6	0,5
über 120	1,5	0,9	0,8

Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage mit max. 3 % Perforation sowie mit Stroheinstreu.

8.2 – M14 – Tab. 04: Platzangebot je Tier (04)

8.2.11.3.3.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die Bedingungen des "aktiven Betriebsinhabers" im Sinne des Art. 9 der VO (EG) Nr. 1307/2013 erfüllen.

8.2.11.3.3.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.11.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind nur Betriebe mit Unternehmenssitz in Baden-Württemberg.

8.2.11.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

14 EUR je erzeugtes Mastschwein.

Es werden 48% des Einkommensverlustes durch die Ausgleichszahlung abgedeckt. Der Rest kann ausgeglichen werden, wenn 50% der beantragten Erzeugung auf anderem, bereits vorhandenem Vermarktungsweg abgesetzt werden kann.

8.2.11.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.11.4.1 (M14)

Die Maßnahme wurde in Baden-Württemberg bislang noch nicht angeboten. Als Risiko könnte sich ggf. herausstellen, dass die Stallplätze bzw. das Platzangebot je Tier nicht den Förderauflagen entsprechen und die beantragte Tierzahl nicht erzeugt wird.

8.2.11.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.11.4.2 (M14)

In der Verwaltungskontrolle werden insbesondere Stall- und Buchtenpläne sowie die Angaben in speziellen Formblättern überprüft.
Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsregister zu führen.

Eine Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung von Einkaufs- und Verkaufsbelegen bzw. Zugangs- und Abgangsbelegen.

8.2.11.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.11.4.3 (M14)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme werden trotz anspruchsvoller und erstmaliger Aufnahme in das Förderprogramm als gegeben angesehen.

8.2.11.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33.

Für die Vorhabensart 14.1.3 relevante Baseline-Elemente sind

- ViehVerkV CC 33
- TierSchG und TierSchNutztV CC 38, CC 40

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Für die über die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehenden freiwilligen Leistungen wird ein finanzieller Ausgleich geschaffen. Dieses Ziel wird vorrangig dadurch erreicht, indem den Tieren mehr Platz im Stall als üblich eingeräumt wird.

8.2.11.3.4. 14.1.4 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe Tierschutzlabel (FAKT-Maßnahme G 3.1)

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.11.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

3a

Die Maßnahme orientiert sich am Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes. Dieses umfasst zwei Anforderungsstufen, die vergeben werden können: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Beiden Stufen liegen jeweils verbindliche Anforderungen an die Tierhaltung zugrunde. Durch das zweistufige System soll ein möglichst breiter Marktzugang und damit Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten bietet der Einstiegsstandard einen ersten eindeutigen Mehrwert für die Tiere - weit über die gesetzlichen Mindeststandards für die Masthühnerhaltung hinaus.

- Höheres Platzangebot je Tier, max. 25 kg/qm bezogen auf die Stallgrundfläche.
- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50% licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum der mind. 20% der Stallgrundfläche entspricht und mind. 3 m Raumtiefe hat, der den Tieren spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche uneingeschränkt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich ist.
- Verwendung von Zuchtlinien mit einer max. durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm.
- Zur Beschäftigung ab der Einstallung mind. pro 2.000 Tiere drei Strohballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Strohballen.
- Pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10-30 cm Höhe oder höhenverstellbar.

Zur Bewertung der Belegdichte sind vorab Stall- und Abteilpläne/-skizzen vorzulegen. Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen. Des Weiteren sind Einkaufs- bzw. Verkaufsbelege vorzulegen.

Der berechnete Mindestauszahlungsbetrag über alle FAKT-Maßnahmen hinweg beträgt jährlich mindestens 250 Euro.

Es ist keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm im Unternehmen erlaubt.

8.2.11.3.4.2. Art der Unterstützung

Förderung je 100 erzeugte Tiere. Erzeugtes Tier bedeutet, ein schlachtreif gemästetes, verkauftes

Masthuhn /-hähnchen.

8.2.11.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 2007/43/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Masthühnern.

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV).

8.2.11.3.4.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die Bedingungen des "aktiven Betriebsinhabers" im Sinne des Art. 9 der VO (EG) Nr. 1307/2013 erfüllen.

8.2.11.3.4.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.11.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind nur Betriebe mit Unternehmenssitz in Baden-Württemberg

8.2.11.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

20 EUR je 100 erzeugte Masthühner

Es werden 37% des Einkommensverlustes durch die geplante Ausgleichszahlung abgedeckt.

8.2.11.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.11.4.1 (M14)

Die Maßnahme wurde in Baden-Württemberg bislang noch nicht angeboten. Als Risiko könnte sich ggf. herausstellen, dass die Stallplätze bzw. das Platzangebot je Tier nicht den Fördervoraussetzungen entsprechen und die beantragte Tierzahl nicht erzeugt wird.

8.2.11.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.11.4.2 (M14)

In der Verwaltungskontrolle werden insbesondere Stall- und Buchtenpläne sowie die Angaben in speziellen Formblättern überprüft.
Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsregister zu führen.

Eine Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung von Einkaufs- und Verkaufsbelegen bzw. Zugangs- und Abgangsbelegen.

8.2.11.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.11.4.3 (M14)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme wird trotz anspruchsvoller und erstmaliger Aufnahme in das Förderprogramm als gegeben angesehen.

8.2.11.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33.

Für die Vorhabensart 14.1.4 relevante Baseline-Elemente sind

- TierSchG und TierSchNutztV CC 38

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Für die über die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehenden freiwilligen Leistungen wird ein finanzieller Ausgleich geschaffen. Dieses Ziel wird vorrangig dadurch erreicht, indem den Tieren mehr Platz im Stall als üblich eingeräumt wird.

8.2.11.3.5. 14.1.5 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Tierschutzlabel (FAKT-Maßnahme G 3.2)

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.11.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

3a

Die Maßnahme orientiert sich am Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes. Dieses umfasst zwei Anforderungsstufen, die vergeben werden können: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Beiden Stufen liegen jeweils verbindliche Anforderungen an die Tierhaltung zugrunde. Durch das zweistufige System soll ein möglichst breiter Marktzugang und damit Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden. Der Premiumstandard entspricht mit einem noch höheren Platzangebot als in der Einstiegsstufe sowie einem zusätzlichen Grünauslauf den Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung - weit über die gesetzlichen Mindeststandards für die Masthühnerhaltung hinaus.

- Höheres Platzangebot je Tier, max. 21 kg/ qm bezogen auf die Stallgrundfläche.
- Mastdauer der Tiere mindestens 56 Tage;
- Für mind. 1/3 des Lebens der Tiere Grünauslauf von 4 qm pro Tier, der tagsüber für die Tiere uneingeschränkt zugänglich sein muss.
- Sonstige Auflagen wie in der Einstiegsstufe.

Zur Bewertung der Belegdichte sind vorab Stall- und Abteilpläne/-skizzen vorzulegen. Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen. Des Weiteren sind Einkaufs- bzw. Verkaufsbelege vorzulegen.

Der berechnete Mindestauszahlungsbetrag über alle FAKT-Maßnahmen hinweg beträgt jährlich mindestens 250 Euro.

Es ist keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm im Unternehmen erlaubt.

8.2.11.3.5.2. Art der Unterstützung

Förderung je 100 erzeugte Tiere. Erzeugtes Tier bedeutet, ein schlachtreif gemästetes, verkauftes Masthuhn /-hähnchen.

8.2.11.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 2007/43/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Masthühnern.

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV).

8.2.11.3.5.4. Begünstigte

Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO EU Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die Bedingungen des "aktiven Betriebsinhabers" im Sinne des Art. 9 der VO (EG) Nr. 1307/2013 erfüllen.

8.2.11.3.5.5. Förderfähige Kosten

Höhere variable Kosten bzw. geringere Erlöse, die gegenüber einem Referenzverfahren bei Durchführung der Maßnahme entstehen.

8.2.11.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind nur Betriebe mit Unternehmenssitz in Baden-Württemberg.

8.2.11.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

50 EUR je 100 erzeugte Masthühner.

Es werden 54% des Einkommensverlustes durch die geplante Ausgleichszahlung abgedeckt.

8.2.11.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.11.4.1 (M14)

Die Maßnahme wurde in Baden-Württemberg bislang noch nicht angeboten. Als Risiko könnte sich ggf. herausstellen, dass die Stallplätze bzw. das Platzangebot je Tier nicht den Fördervoraussetzungen entsprechen und die beantragte Tierzahl nicht erzeugt wird.

8.2.11.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.11.4.2 (M14)

In der Verwaltungskontrolle werden insbesondere Stall- und Buchtenpläne sowie die Angaben in speziellen Formblättern überprüft.
Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsregister zu führen.
Eine Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung von Einkaufs- und Verkaufsbelegen bzw. Zugangs- und Abgangsbelegen.

8.2.11.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.11.4.3 (M14)

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme wird trotz anspruchsvoller und erstmaliger Aufnahme in das Förderprogramm als gegeben angesehen.

8.2.11.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Siehe Übersichtstabelle Baseline-Anforderungen für Vorhabensarten gemäß den Artikeln 28, 29 und 33.

Für die Vorhabensart 14.1.5 relevante Baseline-Elemente sind

- TierSchG und TierSchNutztV CC 38

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Für die über die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehenden freiwilligen Leistungen wird ein finanzieller Ausgleich geschaffen. Dieses Ziel wird vorrangig dadurch erreicht, indem den Tieren mehr Platz im Stall als üblich eingeräumt wird.

8.2.11.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Für den Bereich Art. 33 Tierschutz wurden als mögliche Fehlerquellen identifiziert:

Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen und Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Die im FAKT angebotenen Tierwohlmaßnahmen werden erstmalig in den Maßnahmen- und Entwicklungsplan Baden-Württemberg aufgenommen. Die angebotenen Tierwohlmaßnahmen stellen eine große Herausforderung für die Überprüf- und Kontrollierbarkeit dar. Sie beinhalten sehr spezielle Verpflichtungen.

Für eine erfolgreiche und wenig fehlerhafte Umsetzung des Förderprogramms ist die Akzeptanz der Antragsteller und die fachliche Kenntnis der Landwirte und Landwirtinnen über die relevanten Auflagen bzw. Fördervoraussetzungen unabdingbar. Daher wird eine entsprechende fachliche Information und Beratung ein Schlüsselelement für die erfolgreiche Programmumsetzung sein.

Bei der Konzeption der Tierwohlmaßnahmen wurde sorgfältig zwischen Fördervoraussetzungen und Auflagen unterschieden. Für eine fehlerfreie Umsetzung dieser Maßnahmen und ihren Erfolg ist es jedoch erforderlich, dass der Antragsteller für die gesamte Zeit der Verpflichtung die Fördervoraussetzungen und Auflagen einhält. Es ist daher unabdingbar, dass die Fördervoraussetzungen bei den einzelnen Maßnahmen klar und eindeutig definiert werden und eine klare Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen besteht.

Als Risiko werden insbesondere gesehen die Überprüfung der Verpflichtung des Antragstellers zur Weidehaltung zwischen dem 01.06 und dem 30.09 sowie die Überprüfung der Verpflichtung eines bestimmten Platzangebotes je Tier.

IT –Systeme:

Die IT Systeme sollen alle wesentlichen Kontrollen abbilden. Ein Risiko besteht bei der Eingabe von Förderanträgen oder Kontrollergebnissen in das EDV-System.

Förder- und Zahlungsanträge:

Die Auszahlungen erfolgen nach Verwaltungskontrolle und ggf. nach Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge. Eine Auszahlung aufgrund zu viel beantragter Tiere und nicht oder nur teilweiser Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Auflagen sind zu vermeiden.

8.2.11.4.2. Gegenmaßnahmen

Es wurde eine detaillierte Übersicht der Fördervoraussetzungen und -auflagen mit einer Beschreibung der Überprüfbarkeit und dazu vorzulegender Informationen und Nachweise erstellt. Die Förderung wird erstmalig in BW angeboten, deshalb gingen insbesondere die von der KOM und des Europäischen Rechnungshofes identifizierten Risiken bei Erstellung von Gegenmaßnahmen.

Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen und Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen:

Um die Überprüfbarkeit von Teilmaßnahmen zu gewährleisten, waren die Evaluatoren sowie zusätzliche Fachexperten und -expertinnen in die Konzeption der verschiedenen Teilmaßnahmen in den Arbeitsgruppen eingebunden.

Zur wirksamen Kontrolle der Fördervoraussetzungen und Auflagen werden deshalb in BW

- im Rahmen der Verwaltungsprüfung EDV-gestützte Gegenkontrollen stattfinden zum Abgleich mit externen Datenbanken und Daten innerhalb des InVeKoS, z.B. Daten der HIT-Rinderdatenbank und Grünlandflächen,
- die Angaben des Antragsstellers mit zusätzlichen Informationen externer Stellen abgeglichen (z.B. Beitragsbescheid Tierseuchenkasse),
- Unterlagen vor Ort (Belege (z.B. Lieferscheine), Rechnungen (z.B. Milchgeldabrechnungen), Aufzeichnungen (z.B. Weidetagebuch, Bestandsverzeichnis), Bestätigungen geprüft,
- in spezifischen Fällen Unterlagen und Informationen angefordert (z.B. Stallbaupläne/-skizzen),
- die Personen, die mit der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle betraut sind, werden intensiv informiert und fortgebildet.

Die Überprüfung der Verpflichtung des Begünstigten der Weidehaltung im Zeitraum vom 01.06 bis 30.09 wird sichergestellt durch Dokumentationspflicht der Weidehaltung, Durchführung von Cross-Checks und einer speziellen Berücksichtigung bei der Risikoauswahl für die Vor-Ort-Kontrolle.

Zur Überprüfung der Verpflichtung eines bestimmten Platzangebotes je Tier sind mit der Antragsstellung des Gemeinsamen Antrags umfangreiche Unterlagen vorzulegen, z.B. Stallbaupläne/skizzen, Beitragsbescheid Tierseuchenkasse, um eine ausreichende Verwaltungsprüfung durchzuführen. Des Weiteren werden Cross-Checks durchgeführt und der Komplexität der Maßnahmen bei der Risikoauswahl zur Vor-Kontrolle Rechnung getragen.

Wesentlicher Schlüsselfaktor zu erfolgreichen Umsetzung ist die Akzeptanz der Antragsteller und die fachliche Kenntnis der Landwirte und Landwirtinnen über die relevanten Auflagen bzw. Fördervoraussetzungen. Um inhaltliche Verstöße zu vermeiden, wird ein besonderer Schwerpunkt auf Beratung und Information der Antragsteller und Antragstellerinnen gelegt. Hierbei sind insbesondere auch die unteren Verwaltungsbehörden gefordert.

Die Information über die Fördervoraussetzungen und Auflagen der Maßnahmen stützt sich auf mehrere Säulen:

- Allgemeine Informationen über das Internet auf den Homepages des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz;
- Gezielte Information über Newsletter, Presseartikel in agrarischen Zeitungen sowie spezielle Publikationen;
- Merkblätter und Maßnahmenerläuterungsblätter (die an Antragstellerund Antragstellerinnen verschickt werden;
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen vor Ort;
- Nutzung des bundesweiten Netzwerkes zur ländlichen Entwicklung;
- Integration der Inhalte der Tierwohlmaßnahmen in den landwirtschaftlichen Fachschulunterricht.
- IT –Systeme:

Der Antrag auf Fördermittel für die im FAKT angebotenen Tierwohlmaßnahmen in Baden-Württemberg ist 2015 in Baden-Württemberg nur in elektronischer Form mit FIONA möglich. Durch verschiedene EDV-Prüfungen werden die Antragsteller bereits vor der Antragstellung auf Unstimmigkeiten hingewiesen, dadurch wird das Fehlerrisiko erheblich reduziert.

<u>Förder- und Zahlungsanträge:</u>

Zur Vermeidung von Überzahlungen wird Fokus gelegt auf:

- Erstellung und Umsetzung einer Risikoanalyse ,welche die spezifischen Aspekte der Tierwohlmaßnahmen berücksichtigt;
- Laufende Analyse und Verbesserung des Kontrollberichtes und der darauf aufbauenden Datengewinnung und -auswertung;
- Erstellung und Analyse der auf EU-Vorgaben basierenden Kontrollstatistik.
- Eine verstärkte Vor-Ort-Kontrolle in den ersten Jahren.

Um Fehler bei der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle gering zu halten

- erfolgt die Prüfung der Förderberechtigung analog bzw. durch Prüfung bei den Direktzahlungen,
- sind die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in einer Referenzdatei (Nutzungsarten und beihilfefähige Fläche = Bruttofläche) hinterlegt und somit jederzeit mit der Realität vergleichbar,
- wird das in der Vor-Ort-Kontrolle eingesetzte Personal vor Start der Prüfungen eingehend geschult.

8.2.11.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 haben ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen bewertet. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmenwird trotz anspruchsvoller und erstmaliger Aufnahme in das Förderprogramm als gegeben angesehen. Die neuen Tierwohlmaßnahmen sind im Rahmen des Risikomanagements intensiv zu beobachten und zu begleiten. Sollte während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, so werden umgehend entsprechende Modifizierungen durchführt.

8.2.11.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Die Förderung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. DZ/2013 (landwirtschaftliche Tätigkeit) sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht hinausgehen.

Die für die Maßnahmen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 relevanten Baselinebestimmungen sind der in Kapitel 8.1 aufgeführten Übersicht zu entnehmen.

Definition und Bezeichnung der nationalen Anforderungen entsprechend den vorgeschriebenen Standards

a) Sommerweideprämie

Für Aufzuchtrinder und Milchkühe gibt es keine speziellen tierschutzrechtlichen Vorgaben zur Haltung und damit auch keine Vorgabe der Weidehaltung. Der mit einer Weidehaltung verbundene Aufwand (Arbeitszeit, Weidezaun u.a.) fällt damit zusätzlich an.

Ausgenommen hiervon ist der Öko-Landbau (siehe unten), weshalb hier eine entsprechende Absenkung der Prämie vorgesehen ist.

Da die Rinder im Öko-Landbau vorzugsweise Zugang zu Weideland haben sollten, wann immer die Witterungsbedingungen dies erlauben (gemäß Artikel 14 der beiden Verordnungen), wird für den Öko-Bereich die Absenkung der Prämie von 50 auf 40 Euro je GV vorgeschlagen, wie auch in GAK - MSL Maßnahme F Ziff. 1.5 vorgegeben.

Für den Bereich der Anbindehaltung (Ausnahmeregelung im Rahmen der Kleinbetriebsregelung) ist gem. Art. 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 der Weidegang sogar verpflichtend vorgeschrieben. Für diese Betriebe kann daher keine Sommerweideprämie gewährt werden. Nachfolgend die entsprechenden Auszüge aus den EU-Öko-VOen:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

[...] Artikel 14, Vorschriften für die tierische Erzeugung, Absatz 1 [...] Buchstabe b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere: [...]iii) Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. [...]

- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Komission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

[...] Artikel 14, Zugang zu Freigelände, Absatz (1) Freigelände kann teilweise überdacht sein. Absatz (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. [...]

[...] Artikel 39, Anbindehaltung von Tieren. Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist. [...]

b) Tiergerechte Haltung von Mastschweinen:

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen gehen über die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Haltung von Schweinen z.T. weit hinaus, insbesondere hinsichtlich des Platzangebotes, aber auch bzgl. der Gestaltung des Liegebereichs sowie des Beschäftigungsmaterials.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Darstellung der Kalkulationsmethode zur Berechnung der Förderhöhe der Vorhabensarten

14.1.1 bis 14.1.5

Darstellung der Kalkulationsmethode zur Berechnung der Förderhöhe der Vorhabensarten

Gemäß Artikel 28 Abs. 6, Artikel 29 Abs. 4, Artikel 30 Abs. 1 sowie Artikel 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden die Zahlungen jährlich gewährt und gleichen dem Antragsteller die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen aus.

Gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Absatz 2, ist bezüglich der Überprüfung der Prämienkalkulationen sicherzustellen, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden.

Die Fördersätze wurden nach dieser Maßgabe von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Schwäbisch Gmünd (LEL) auf wissenschaftlicher Basis berechnet, mit Ausnahme der Sätze solcher Maßnahmen, die identisch als GAK-Maßnahme angeboten werden und die Höhe des Fördersatzes dem GAK-Satz entspricht. Bezüglich dieser Maßnahmen wird auf die Kalkulationsmethode des Bundes verwiesen. Organisationskosten (Transaktionskosten) wurden generell nicht berücksichtigt.

Eine weitere Stelle, die von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, bestätigt, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Im Falle von Baden-Württemberg werden die von der LEL Schwäbisch Gmünd kalkulierten Fördersätze durch das Institut für Ländliche Strukturforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main (IfLS) überprüft.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche zwischen einem gängigen Referenzverfahren und dem FAKT-Verfahren mit seinen einschlägigen Anforderungen. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf reinen Kosten-Vergleichen.

Wesentliche Datengrundlagen bildeten die folgenden Kalkulationsdaten der LEL in EDV-Form:

- Kalkulationsdaten Marktfrüchte 2014,

- Kalkulationsdaten Futterbau 2014,
- Kalkulationsdaten Ökologischer Landbau - Marktfrüchte 2014,
- Kalkulationsdaten Milchviehhaltung und Färsenaufzucht 2014.

In den Kalkulationsdaten der LEL sind die Deckungsbeiträge und Vollkosten vieler landwirtschaftlicher Produktionsverfahren kalkuliert. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Bei der Kalkulation der FAKT-Fördersätze wurde auf Ebene des Deckungsbeitrags ggf. abzüglich zusätzlich anfallender Arbeitskosten für ständige Arbeitskräfte gerechnet. Der Deckungsbeitrag entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Leistungen) abzüglich der entsprechenden variablen Kosten. Der Deckungsbeitrag wird bei pflanzlichen Produktionsverfahren in der Regel je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Produktionsverfahren je Tier bzw. GV bestimmt.

Die Arbeitskosten errechnen sich aus dem Produkt von Arbeitszeitbedarf und unterstelltem Lohnansatz. Die LEL aktualisiert die o.g. Kalkulationsdaten regelmäßig.

Bei der Berechnung der Ausgleichssätze wurde die Höhe der Kosten entweder original aus den LEL-Kalkulationsdaten übernommen oder, falls erforderliche Kostenpositionen nicht in den LEL-Kalkulationsdaten hinterlegt waren, direkt aus den KTBL-Datensammlungen „Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013“ und „Landschaftspflege 2005“ übernommen oder von dort abgeleitet.

Bei Maßnahmen, die gartenbauliche Kulturen, Dauerkulturen, Nützlings- und Pheromoneinsatz betreffen, wurden die Fördersatz-Kalkulationen mit Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen der für diese Bereiche zuständigen Behörden der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg erstellt. Von dort kam entsprechend auch die dafür notwendige Datengrundlage.

Die Leistung des jeweiligen Produktionsverfahrens wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) ermittelt.

Bei den flächenbezogenen Maßnahmen wurden folgende variable Kosten vom Wert der Leistungen abgezogen:

- Saatgut,
- Dünger (bewertet wurde die Nährstoffabfuhr mit Reinnährstoffkosten)
- Pflanzenschutzmittel,
- Versicherung (z.B. Hagelversicherung,)
- Trocknung,
- sonstige variable Kosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung waren,
- variable Maschinenkosten (eigene Maschinen)
- Lohnmaschinen.

Bei den tierbezogenen Maßnahmen wurden folgende variable Kosten vom Wert der Leistungen abgezogen:

- Bestandsergänzung,
- Kraftfutter
- Tierarzt, Medikamente,
- Besamung,

- sonstige variable Kosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung waren,
- variable Maschinenkosten (eigene Maschinen,)
- Lohnmaschinen.

Bei der Berechnung der Fördersätze für die Maßnahmen auf Dauergrünland wurde eine Verwertung des Aufwuchses durch Milchvieh unterstellt und für die Leistung des Grünlands ein Substitutionswert berechnet. Dieser basiert in der Regel auf dem Energieertrag des Aufwuchses multipliziert mit dem Zukaufpreis eines Kraftfutters, das die entstandene Energie- und Eiweißlücke bestmöglich schließt.

Die Methode der Berechnung der Einkommensverluste bzw. Mehrkosten ergibt sich aus folgendem Schema Abbildung 8-2 (beispielhaft für die flächenbezogenen Maßnahmen dargestellt).

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Teilmaßnahmen kann im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie von der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

Die Höchstsätze nach dem Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 können insbesondere aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwands für Handarbeiten sowie aufgrund des Einsatzes spezieller Maschinen und Geräte in Verbindung mit dem (vergleichsweise hohen) Lohn- und Kostenniveau in Baden-Württemberg überschritten werden. Deshalb ist in diesen speziellen Fällen vorgesehen, entsprechend der Fußnote zum Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Vergütung über den dort festgelegten Höchstsätzen zu gewähren.

8.2.11.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

8.2.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.12.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.12.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Das Ziel der Maßnahme "Zusammenarbeit" ist die Förderung der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteurinnen/ Akteuren in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft und von weiteren Akteurinnen/ Akteuren im ländlichen Raum.

Im Artikel 35 "Zusammenarbeit" sind programmiert:

Vorhabensart Code 16.1.1: EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

Mit der Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" sollen Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau und in der Forstwirtschaft im Land Baden-Württemberg gefördert werden.

Gestärkt werden sollen in erster Linie die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in den oben genannten Bereichen unter Beachtung weiterer aktueller Herausforderungen. Zu diesen Herausforderungen zählen insbesondere der Ressourcenschutz, der Klimaschutz, die Anpassungen an den Klimawandel, die Emissionsreduktion und die wachsenden Anforderungen an den Tierschutz. Die EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" leistet somit einen Beitrag zu den Querschnittszielen Innovationen, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Umweltschutz.

Gefördert werden soll vor allem die Zusammenarbeit der gut aufgestellten landwirtschaftlichen Forschung in Baden-Württemberg mit innovationsbereiten Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaus und der Forstwirtschaft und anderen Akteurinnen/ Akteuren im Land.

Vorhabensart Code 16.2.1: Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren

Ziel ist die Unterstützung der Zusammenarbeit und damit die Bündelung von Aktivitäten von verschiedenen Akteurinnen/ Akteuren in der Land- und Ernährungswirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau und der Forstwirtschaft im Rahmen der Durchführung von Pilotprojekten. Durch diese Unterstützung soll ein Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in den genannten Bereichen geleistet werden.

Gefördert wird die projektbezogene Zusammenarbeit überwiegend zur Erprobung neuer Produkte, Technologien, Verfahren, Konzepte und Dienstleistungen vor der allgemeinen Einführung/ Umsetzung insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, der Machbarkeit, der Optimierung, der Akzeptanz, der Marktreife und des Marktpotentials. Im Bereich Pilotprojekte werden im Auswahlverfahren Projekte höher bewertet, die zum Klima- und Umweltschutz beitragen. Pilotprojekte können somit einen Beitrag

zu den Querschnittszielen Innovationen, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Umweltschutz leisten.

Vorhabensart Code 16.7.1: Projektkoordination für Naturparke

Mit dem Einsatz eines Projektkoordinators sollen die Naturparkgeschäftsstellen die Möglichkeit erhalten personelle Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von innovativen und konkreten Projekten gefördert zu bekommen.

Vorhabensart Code 16.7.2 Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum

Junge gut ausgebildete Frauen wandern wegen fehlender adäquater Arbeitsplätze verstärkt aus dem Ländlichen Raum ab. Ortsgebundene Landwirtsfrauen und Frauen mittleren Alters mit Kindern und / oder pflegebedürftigen Angehörigen benötigen familienfreundliche, wohnortnahe Arbeitsplätze. In Bezug auf verschiedene Entwicklungstrends (z. B. gesellschaftlicher Wertewandel, demografische Entwicklung) ergeben sich auch neue Einkommensperspektiven für Frauen im Ländlichen Raum. Aufgabe der neugegründeten Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum ist es, den Frauen im Ländlichen Raum eine Bleibeperspektive zu eröffnen und sie bei der Umsetzung innovativer Geschäftsideen zu unterstützen. Das Vorhaben leistet Beiträge zu den übergeordneten Zielen Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, der Innovation, der Marktorientierung und der Förderung des Unternehmerinnengeistes.

Vorhabensart Code 16.8.1: Waldbewirtschaftungspläne

Die Gründung von gemeinschaftlichem Eigentum in Form von Gemeinschaftswäldern stellt eine gute Möglichkeit dar, um in Gebieten mit starker Besitzzersplitterung Strukturen zu schaffen, die eine effiziente nachhaltige Erbringung der Waldfunktionen ermöglichen. Dies soll über eine spezielle Form der Förderung von Waldbewirtschaftungsplänen erreicht werden, bei der jeweils mit Unterstützung durch einen Koordinator (gem. Art 35 Abs. 5 Buchstabe c) die Planung der Gemeinschaftswälder (gem. Art 35 Abs. 5 Buchstabe a) und die tatsächliche Umsetzung der Planung (gem. Art 35 Abs. 5 Buchstabe d), sprich die Neugründung von Gemeinschaftswäldern oder die Erweiterung bestehender Gemeinschaftswälder gefördert werden.

8.2.12.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.12.3.1. 16.1.1 EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.12.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

1a, 1b, 2a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

3a

Im Rahmen von EIP werden sogenannte Operationelle Gruppen gefördert. Diese bieten eine Kommunikations- und Arbeitsplattform für verschiedene Akteurinnen/ Akteure eines Innovationsprozesses. Die Akteurinnen/ Akteure dieser Operationellen Gruppen können zum Beispiel unter anderem aus der Forschung, aus der Praxis oder dem Beratungswesen aus Baden-Württemberg, aus anderen Bundesländern oder Mitgliedsstaaten kommen.

Gefördert werden Operationelle Gruppen, die sich in der Land- und Ernährungswirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau oder der Forstwirtschaft jeweils um ein konkretes Projekt mit Potential für Innovation aufbauen (u.a. die Entwicklung von neuen Prozessen, Produkten, Technologien, Methoden und Dienstleistungen, einschließlich von Pilotprojekten). Das Projekt muss Bezug zu baden-württembergischen Frage- und Problemstellungen und zur Landwirtschaft haben.

Das Projekt kann eine Ideen-, Konzept-, Entwicklungs- und Testphase (Pilotphase) umfassen.

Die Operationelle Gruppe muss die Ergebnisse ihres Projektes, insbesondere über das EIP Netzwerk veröffentlichen.

Gefördert werden können laufende Kosten der Zusammenarbeit, allgemeine Geschäftskosten, Direktkosten des Projektes, Kosten für Studien und die Kosten für die projektbezogenen Leistungen der in der EIP agierenden Wissenschaftler (jedoch nie alleinstehend; es muss stets ein Zusammenhang zu dem EIP Projekt hergestellt sein). Die Förderung kann als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten des jeweils durchgeführten Projektes gewährt werden. Es ist möglich, andere Maßnahmen aus dem ELER für die Deckung des durchgeführten Projektes heranzuziehen, z.B. Artikel 17.

8.2.12.3.1.2. Art der Unterstützung

Zuschuss, Projektfinanzierung

8.2.12.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01)

8.2.12.3.1.4. Begünstigte

- natürliche und juristische Personen, z.B.
  - Unternehmerinnen/ Unternehmer der Land- und Ernährungswirtschaft, des Gartenbaues, Weinbaues und der Forstwirtschaft,
  - Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Ernährungswirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues und der Forstwirtschaft,
  - Beratungsunternehmen und Beratungsorganisationen,
  - Verbände, Vereine, NGO´s,
  - Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen,
  - Öffentliche Einrichtungen,
  - und andere Akteurinnen/ Akteure
- Bei Operationellen Gruppen mit Akteurinnen/ Akteuren mit Sitz in anderen Programmgebieten findet für die Benennung, Umsetzung und Unterstützung der Operationellen Gruppe die Regelung des Entwicklungsprogramms Anwendung, von dessen Verwaltungsbehörde die Operationelle Gruppe benannt wird.

Stimmt die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms, in dem kooperierende Akteurinnen/ Akteure der Operationelle Gruppe ihren Sitz haben, auf Antrag zu, können einzelne Vorhaben/ Projekte der Partner einer programmübergreifenden Operationellen Gruppe nach den Vorgaben des jeweiligen Entwicklungsprogramms, wo das Projekt realisiert wird, als EIP Projekt gefördert werden.

8.2.12.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Kosten der laufenden Zusammenarbeit
- Direktkosten des Projektes im Zusammenhang mit der Durchführung eines Geschäftsplans
- Kosten für die projektbezogenen Leistungen der in der EIP agierenden Wissenschaftler (jedoch nie alleinstehend; es muss stets ein Zusammenhang zu dem EIP-Projekt hergestellt sein).
- Ausgaben für allgemeine Geschäftskosten der Operationellen Gruppe, insbesondere Büromaterial, Post- und Telefonausgaben, Reiseausgaben und Büromiete ausschließlich als Pauschale in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben.

8.2.12.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Operationelle Gruppe muss sich aus mindestens zwei Akteurinnen/ Akteuren zusammensetzen.
- Die Operationelle Gruppe muss ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.
- Rechtsfähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin.

- Die Operationelle Gruppe plant die Durchführung eines Projektes mit Potential für Innovation, welches zur Antragsstellung hinreichend konkretisiert ist.
- Die Operationelle Gruppe arbeitet auf Grundlage eines Geschäftsplanes.
- Die Operationelle Gruppe hat eine Kooperationsvereinbarung.
- Es muss ein positiver Beschluss des Auswahlgremiums beim MLR vorliegen.
- Die Operationelle Gruppe verpflichtet sich zur Veröffentlichung der Ergebnisse.

8.2.12.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben der Maßnahmen erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Es erfolgt ein Aufruf zur Abgabe von Förderanträgen bis zu einem bestimmten Stichtag. Es können pro Jahr ein Aufruf oder mehrere Aufrufe erfolgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden mit dem Aufruf bekannt gegeben. Die bis zum Stichtag vorliegenden bewilligungsreifen Anträge werden dem Auswahlverfahren unterzogen.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.
- Bei den Auswahlkriterien werden Bereiche wie die Zusammensetzung der Operationellen Gruppe/ die Praxisorientierung der Projektvorschläge/ eine offene Organisation der Operationellen Gruppe usw., wie in Abschnitt 3.1 und 9.2 der EIP-Leitlinien erwähnt, besonders berücksichtigt.

8.2.12.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Die Beihilfeintensität beträgt in Bezug auf die Förderung der Kosten der laufenden Zusammenarbeit, allgemeine Geschäftskosten, der Direktkosten der Projekte und der Kosten ffür die projektbezogenen Leistungen der in der Operationellen Gruppe agierenden Wissenschaftler 100 Prozent.
- In Bezug auf die Übernahme von Direktkosten eines Projekts, welche von einer anderen Maßnahme auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 abgedeckt werden können, beläuft sich die Höhe der Förderung auf denselben Maximalbetrag wie für diese Maßnahme festgelegt. Ist für diese Maßnahme kein Maximalbetrag festgelegt beträgt diese 100 Prozent.
- Für Investitionskosten gilt gemäß Artikel 17 (3) der VO (EU) 1305/2013 (Investitionen in materielle Vermögenswerte) eine Beihilfeintensität von 60 Prozent.
- Im Einzelfall ist zu prüfen, ob staatliche Beihilfevorschriften anzuwenden sind und daraus eine

niedrigere als oben genannte Beihilfeintensität resultiert (Nicht Anhang I).

8.2.12.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.12.4.1 (M16)

8.2.12.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.12.4.2 (M16)

8.2.12.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.12.4.3 (M16)

8.2.12.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Am Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird als Ansprech- und Informationsstelle ein EIP-Desk eingerichtet, der über Technische Hilfe finanziert wird.

8.2.12.3.2. 16.2.1 Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren

Teilmaßnahme:

- 16.2 – Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

8.2.12.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

1a, 1b, 2a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

3a, 5b

- Entwicklung und Erprobung von neuen Produkten, Technologien, Verfahren, Konzepten und Dienstleistungen in der Land-, in der Ernährungs-, in der Forstwirtschaft, im Gartenbau und im Weinbau im Rahmen von Pilotprojekten vor der allgemeinen Einführung/ Umsetzung insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Machbarkeit, technischen Optimierung, der Akzeptanz, der Marktreife und des Marktpotentials.
- Ziel ist die Minderung von Risiken vor Einführung/ Umsetzung von neuen Entwicklungen und Konzepten.
- Bei Pilotprojekten handelt es sich um Projekte im Rahmen der Zusammenarbeit von mindestens zwei Akteurinnen und Akteuren, aber außerhalb von Projekten Operationeller Gruppen im Rahmen von EIP.
- Gefördert werden können laufende Kosten der Zusammenarbeit, allgemeine Geschäftskosten, Direktkosten der Projekte, Kosten für projektbezogenen Leistungen der am Pilotprojekt beteiligten Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler (jedoch nie alleinstehend; es muss stets ein Zusammenhang zu dem Pilotprojekt hergestellt sein). Die Förderung kann als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit, der allgemeinen Geschäftskosten und der Kosten der durchgeführten Projekte gewährt werden. Es ist möglich, andere Maßnahmen aus dem ELER für die Deckung der durchgeführten Projekte heranzuziehen, z.B. Artikel 17.
- Die Ergebnisse der Pilotprojekte müssen veröffentlicht werden.

8.2.12.3.2.2. Art der Unterstützung

Zuschuss, Projektfinanzierung

8.2.12.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-

Beihilfen im Agrarsektor

Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01)

8.2.12.3.2.4. Begünstigte

Projektträgerin/ Projektträger (natürliche und juristische Personen)

8.2.12.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Laufende Kosten der Zusammenarbeit
- Direktkosten des Projektes
- Kosten für die projektbezogene Leistungen der am Pilotprojekt beteiligten Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler (jedoch nie alleinstehend; es muss stets ein Zusammenhang zu dem Pilotprojekt hergestellt sein.)
- Ausgaben für allgemeine Geschäftskosten, insbesondere Büromaterial, Post- und Telefonausgaben, Reiseausgaben und Büromiete ausschließlich als Pauschale in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben.

8.2.12.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Mindestens zwei Akteurinnen/ Akteure
- Rechtsfähigkeit der Projektträgerin/ des Projektträgers
- Sitz der Projektträgerin/ des Projektträgers in Baden-Württemberg
- Vorlage eines Geschäftsplanes
- Pilotvorhaben müssen in Baden-Württemberg durchgeführt werden.
- Es muss eine Kooperationsvereinbarung vorliegen.
- Antragsstellerin/ Antragssteller verpflichtet sich zur Veröffentlichung der Ergebnisse

8.2.12.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtag unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.

- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.
- Bei den Auswahlkriterien werden Bereiche, wie die Zusammensetzung der Akteurinnen/ Akteure im Rahmen der Durchführung des Pilotprojektes und die Praxisorientierung des Pilotprojektes berücksichtigt.

8.2.12.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Die Beihilfeintensität beträgt in Bezug auf die Förderung der Kosten der laufenden Zusammenarbeit, der allgemeinen Geschäftskosten, der Direktkosten des Projekts und der Kosten für projektbezogene Leistungen der am Pilotprojekt beteiligten Wissenschaftler 75 Prozent.
- In Bezug auf die Übernahme von Direktkosten eines Projekts, welche von einer anderen Maßnahme auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 abgedeckt werden können, beläuft sich die Höhe der Förderung auf denselben Maximalbetrag wie für diese Maßnahme festgelegt. Ist für diese Maßnahme kein Maximalbetrag festgelegt beträgt diese 75 Prozent.
- Für Investitionskosten gilt gemäß Artikel 17 (3) der VO (EU) 1305/2013 (Investitionen in materielle Vermögenswerte) eine Beihilfeintensität von 40 Prozent.
- Im Einzelfall ist zu prüfen, ob staatliche Beihilfevorschriften anzuwenden sind und daraus eine niedrige als oben genannte Beihilfeintensität resultiert (Nicht Anhang I).

8.2.12.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.12.4.1 (M16)

8.2.12.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.12.4.2 (M16)

8.2.12.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.12.4.3 (M16)

8.2.12.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.12.3.3. 16.7.1 Projektkoordination für Naturparke

Teilmaßnahme:

- 16.7 – Unterstützung für lokale Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

8.2.12.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

1a, 4a

Die meisten Naturparke verfügen über sehr wenig Personal. Für die Durchführung von neuen, umfangreicheren Projekten fehlen oft die personellen und finanziellen Ressorucen. Mit der Vorhabensart Projektkoordination für Naturparke soll die personelle Situation der Naturparke zur Durchführung von neuen, innovativen und umfangreichen Projekten verbessert werden.

Förderfähig ist die personelle Unterstützung der Naturparkvereine für die Koordination bei der Entwicklung und Umsetzung von neuen Projekten, die innerhalb der jeweiligen Naturparkkulisse oder naturparkübergreifend durchgeführt werden. Die Naturparke legen hierfür einen entsprechenden Geschäftsplan vor.

Die Projekte selbst können über Artikel 20 (Vorhabensarten 7.1.1; 7.5.1 und/oder 7.6.1) gefördert werden.

Für diese Vorhabensart gilt die Kulisse ländliches Gebiet gemäß Definition unter Punkt 8.1.

8.2.12.3.3.2. Art der Unterstützung

Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung

8.2.12.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz (NatSchG) Baden-Württemberg
- Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)

8.2.12.3.3.4. Begünstigte

Naturparkvereine des Landes Baden-Württemberg

8.2.12.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten für die Erstellung des Geschäftsplans sowie die laufenden Kosten der Zusammenarbeit nach Art. 35 Absatz 5 Buchstabe c. Die laufenden Kosten der Zusammenarbeit beinhalten Aufwendungen für das eingesetzte Personal zur Koordinierung und Bearbeitung von neuen Projekten. Nicht förderfähig ist der Einsatz eines Projektkoordinators, der zu Teilen über zu Verfügung stehende Geschäftsführungsmittel finanziert wird.

8.2.12.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Vorhaben erfolgt innerhalb eines nach § 30 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ausgewiesenen bzw. durch Rechtsverordnung erklärten Naturparks oder innerhalb des deutschen Teilgebiets des Regionalen Naturpark Schaffhausen. Im Falle von Gebietserweiterungen tritt die Förderfähigkeit ein, sobald das Verordnungsverfahren formell eingeleitet ist.

8.2.12.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtag unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.12.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 %

8.2.12.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.12.4.1 (M16)

8.2.12.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.12.4.2 (M16)

8.2.12.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.12.4.3 (M16)

8.2.12.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.12.3.4. 16.7.2 Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum

Teilmaßnahme:

- 16.7 – Unterstützung für lokale Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

8.2.12.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

1a, 6a

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

2a, 3a

Junge gut ausgebildete ungebundene Frauen wandern verstärkt aus dem Ländlichen Raum ab, weil qualifizierte ihrer Ausbildung entsprechende Arbeitsplätze fehlen. Ortsgebundene auf einen außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb angewiesene Landwirtsfrauen und Frauen mit Kindern und/ oder betreuungsbedürftigen älteren Angehörigen in der mittleren Lebensphase können wegen fehlender wohnortnaher Arbeitsplätze und fehlender flexibler Betreuungsangebote für Kinder Beruf und Familie nicht adäquat vereinbaren. Diese Gruppe ist von Altersarmut bedroht. Das Gleiche gilt für die vom landwirtschaftlichen Strukturwandel betroffene Landwirtsfrauen, die aus wirtschaftlichen Gründen auf einen Wiedereinstieg in den erlernten außerlandwirtschaftlichen Beruf angewiesen sind. Um die Lebenssituation vor allem der beiden letztgenannten Frauengruppen zu verbessern, bedarf es spezifischer Netzwerkorganisationen.

Aufgabe von neugegründeten Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum ist es, die Zusammenarbeit unterschiedlichster Kooperationspartner zu stärken, um wohnortnahe Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten für vom Strukturwandel betroffene Landwirtsfrauen und andere Frauen zu schaffen. Die Netzwerkorganisationen sollen auch Plattform für Landwirtsfrauen und anderen Frauen sein, um im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe gemeinsam neue Geschäftsideen (z. B. Zusammenarbeit im ländlichen Tourismus, bei der Kinder- und Altenbetreuung, Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit selbsterzeugten Produkten über mobile Einkaufsstätten etc.) zu entwickeln und umzusetzen. Die Netzwerke sollen auch zur Stärkung des soziales Zusammenhalts zwischen Landwirtinnen und Verbraucherinnen und der verschiedenen Generationen in den Dörfern beitragen.

8.2.12.3.4.2. Art der Unterstützung

Zuschuss, Anteilsfinanzierung

8.2.12.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Das Vorhaben greift die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Stellungnahme des Europäischen

Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Die Rolle der Frau als treibende Kraft für ein Entwicklungs- und Innovationsmodell in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum" vom 12. Juli 2012 auf (NAT/540 - CESE 1592/2012 (FR/IT) MS/KS-MS/HB/ij) auf. Das Vorhaben steht im Einklang mit Artikel 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Grundsätzlich wird auf allen Stufen des MEPL III der Ansatz des Gender Mainstreaming angewandt, d.h. alle Förderprogramme stehen Männern und Frauen gleichermaßen offen. Ergänzend wird diese frauenspezifische Maßnahme als weiterer auf Frauen bezogener reaktiver Ansatz angeboten, der auf die Beseitigung gruppenspezifischer Problemstellungen abzielt. Außerdem steht das Vorhaben im Einklang mit den Bestimmungen des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.12.3.4.4. Begünstigte

Neugegründete Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum in der Rechtsform: gemeinnützige juristische Person des Privatrechts

8.2.12.3.4.5. Förderfähige Kosten

- Personalkosten incl. Reisekosten und Fortbildungskosten der Projektkoordinatorin (-innen)
- laufende Kosten der Zusammenarbeit (entspricht Betriebskosten der Netzwerkorganisation)
- Kosten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Netzwerkorganisation
- Veranstaltungen der Mitglieder und projektspezifische Schulungen
- Kosten für projektspezifische Durchführbarkeitsstudien
- Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, vorausgesetzt, die Bedingungen des Art. 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 sind erfüllt.

8.2.12.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Satzung, Vertrag oder vergleichbare Vereinbarung
- Beschreibung des geplanten Vorhabens (z.B. Anzahl der beteiligten Kooperationspartner, Beschreibung der qualitativen und quantitativen Ziele und geplanten Maßnahmen der Netzwerkorganisation, Laufzeit des Projektes, Kosten- und Finanzierungsplan)

8.2.12.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.

- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtag unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.12.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

70 % der förderfähigen Personalkosten (max. E 13 TV-L) der Projektkoordinatorin (-innen)

50 % der laufenden Kosten, Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen der Mitglieder und projektspezifische Schulungen, Kosten für projektspezifische Durchführbarkeitsstudien

Die Förderung wird über einen Zeitraum von 4 Jahren gewährt.

8.2.12.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.12.4.1 (M16)

8.2.12.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.12.4.2 (M16)

8.2.12.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.12.4.3 (M16)

8.2.12.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant.

8.2.12.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Es werden ausschließlich die direkten Kosten der Zusammenarbeit gefördert. Sich aus der Zusammenarbeit ergebende Existenzgründungen oder Unternehmensentwicklungen werden auf der Basis der Maßnahme M 06 (Artikel 19) gefördert. Notwendige Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen werden auf der Basis der Maßnahme M 01, Vorhabensart 1.1.2 Informations- und Coachingmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum gefördert.

Die Förderung von Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum wird begrenzt auf die nach dem MEPL III in Kapitel 8.1. beschriebenen ländlichen Gebiete.

8.2.12.3.5. 16.8.1 Waldbewirtschaftungspläne

Teilmaßnahme:

- 16.8 – Unterstützung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten

8.2.12.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

1a, 5e

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

4a, 4c

Erstellung und Umsetzung von Waldbewirtschaftungsplänen zur Neugründung oder Erweiterung von Gemeinschaftswäldern.

Ein Großteil des sogenannten Kleinprivatwaldes befindet sich in bäuerlichem Besitz. Während die landwirtschaftliche Nutzfläche im Zuge des anhaltenden Strukturwandels in der Regel verpachtet oder verkauft werden kann, trifft dies für Waldflächen kaum zu. Außerlandwirtschaftlich tätige Erben sind häufig nicht mehr in der Lage, die notwendigen Waldarbeiten eigenhändig zu verrichten. Langfristig wird daher im Kleinprivatwald ein erhebliches Arbeitsvolumen anfallen, das durch die Waldbesitzer selbst nicht mehr bewältigt werden kann. Die grundsätzliche Problematik in der Bewirtschaftung des Kleinprivatwaldes besteht in der unzureichenden Mobilisierung des Rohholzes im kleinstparzellierten Privatwald, der zunehmenden Urbanisierung der Waldbesitzer und einer drohenden forstlichen Sozialbrache in dieser Waldbesitzgruppe. Hinzu kommt, dass die starke Besitzzersplitterung der Waldflächen und die Instabilität nadelholzreicher Bestände beim Einzelbetrieb zu Vermarktungsproblemen führen. Die Einkommensmöglichkeiten aus der Waldbewirtschaftung werden durch diese Entwicklung erheblich beschränkt. Durch eine Förderung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern zur Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (z.B. Waldgenossenschaften) soll der genannten Problematik entgegen gewirkt werden.

8.2.12.3.5.2. Art der Unterstützung

Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung

8.2.12.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG)

8.2.12.3.5.4. Begünstigte

Natürliche Personen, private und öffentliche Waldbesitzer und andere privatrechtliche und öffentliche Einrichtungen und deren Vereinigungen. ForstBW kann nur Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme sein, eine Förderung von ForstBW ist nicht zulässig.

8.2.12.3.5.5. Förderfähige Kosten

Laufende Kosten der Zusammenarbeit:

- Aufwendungen für das eingesetzte Personal zur Koordinierung und Bearbeitung des Projekts inkl. Geschäftsführungskosten.

Nachgewiesene Ausgaben für die:

- Planerstellung des Geschäftsplans/ Waldbewirtschaftungsplans inkl. Kartenmaterial;
- im Verfahren anfallenden Gebühren und Notarkosten.

Auflage: Personal und Dienstleister müssen dem Projekt entsprechende Qualifikationen besitzen.

8.2.12.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

8.2.12.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Festlegung der Auswahlkriterien für die Auswahl von Vorhaben erfolgt in transparenten und gut dokumentierten Verfahren nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der Strategie EU 2020, an den ELER-Prioritäten und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des MEPL III, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tiergesundheit.
- Die Einreichung von Förderanträgen ist kontinuierlich möglich. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt an bestimmten, zuvor bekannt gegebenen Stichtag unter den bewilligungsreifen Anträgen. Die Auswahlkriterien, das Punktesystem, die Mindestpunktzahl sowie das Budget werden gemeinsam mit den Stichtagen der Auswahl veröffentlicht.
- Die Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit Punkten bewertet. Die Förderanträge werden entsprechend der erreichten Punktezahl in ein Ranking gebracht. Die Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht mit ELER-Mitteln gefördert werden. Anträge, die zwar die Mindestpunktzahl, aber wegen des knappen Budgets nicht die für eine Förderzusage notwendige Anzahl von Punkten im Rahmen des Ranking erreichen, können erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

8.2.12.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

90% der nachgewiesenen Aufwendungen

8.2.12.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.12.4.1 (M16)

8.2.12.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.12.4.2 (M16)

8.2.12.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.12.4.3 (M16)

8.2.12.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.12.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Als mögliche Fehlerquellen identifiziert:

IT-Systeme

Die IT-Systeme für die neuen Maßnahmen sind einzurichten und sollen alle wesentlichen Kontrollen abbilden.

Förder- und Zahlungsanträge

Die Auszahlungen erfolgen nach Verwaltungskontrolle und ggf. Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge. Bei neuen Maßnahmen besteht das Risiko, dass den Antragstellern der Prozess von Stellung des

Förderantrags, Erhalt der Bewilligung, Stellung des Zahlungsantrags bis hin zum Erhalt der Zahlung nicht vollumfänglich bekannt sind. Gleiches gilt für die vom Antragsteller zu erbringenden Informationen, Daten und Unterlagen und Verpflichtungen.

Für eine fehlerfreie Umsetzung der neuen Maßnahmen sind umfassende Kenntnisse des mit der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen betrauten Personals erforderlich.

8.2.12.4.2. Gegenmaßnahmen

Es wurde eine detaillierte Übersicht der Fördervoraussetzungen und -auflagen mit einer Beschreibung der Überprüfbarkeit und dazu vorzulegender Informationen und Nachweise erstellt. Die Fördermaßnahmen werden erstmalig in Baden-Württemberg angeboten, deshalb gingen insbesondere die von der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes identifizierten Risiken bei Erstellung von Gegenmaßnahmen mit ein.

IT-Systeme

Programmbeschreibungen mit den vorzunehmenden Prüfungen und Prüfkriterien werden erstellt.

Förder- und Zahlungsanträge

Die Antragsteller werden durch umfassende Information in Veranstaltungen und Medien über die neuen Maßnahmen, die Förderbedingungen, die Projektauswahl und den Prozess der Antragstellung informiert. In die Förder- und Zahlungsanträge werden, soweit möglich, Plausibilitätskontrollen zur Fehlervermeidung etabliert.

Das in der Verwaltungs- und Vor Ort-Kontrolle eingesetzte Personal erhält Dienstanweisungen mit konkreten Regelungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und wird vor Beginn der Prüfungen eingehend geschult.

8.2.12.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 haben ELER-Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahmen bewertet. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen ist gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, so werden umgehend entsprechende Modifizierungen durchführt.

8.2.12.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.12.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Zu Vorhabensart 16.2.1

Pilotvorhaben sollen dazu dienen, innovative Produkte, Technologien, Verfahren und Dienstleistungen vor Markteinführung zu erproben, z.B. hinsichtlich der technischen Optimierung, der Machbarkeit, der Akzeptanz, der Marktreife, des Marktpotentials, der Wirkung und der Wirtschaftlichkeit. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken.

8.2.12.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

8.2.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.13.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage sind die Artikel 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit den Artikeln 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.13.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Nachhaltige Regionalentwicklung mit LEADER in Baden-Württemberg

Ländliche Regionen stehen heute - mehr denn je - im Wettbewerb mit den benachbarten städtischen Gebieten und wirtschaftlichen Zentren. In diesem Wettbewerb geht es vor allem darum, ob es künftig gelingt, im Vergleich zu den wirtschaftlichen Zentren gleichwertige Lebensbedingungen zu sichern und dabei zugleich das zu erhalten, was den ländlichen Raum ausmacht. Zu diesen ländlichen Charakteristika zählen u.a. eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen, das charakteristische Siedlungsbild, eine intakte Landschaft und die ländliche Gesellschaft. Jede ländliche Region hat ihre individuellen Stärken, die als Basis für ihre künftige Entwicklung dienen können und zugleich individuelle Schwächen, die es zu bekämpfen gilt.

Regionalentwicklung stärkt das Bewusstsein für eine Region. Das fördert regionale Wirtschaftskreisläufe und bürgerschaftliches Engagement. Regionalentwicklung mobilisiert, bündelt und fokussiert Ideen und Projekte zum Wohle einer Region. Dabei entstehen Netzwerke, die Wirtschaftskraft und Innovation stärken und damit gleichermaßen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung, aber auch zur stärkeren Identifikation der Menschen mit ihrer Region beitragen. Gleichzeitig bedarf es aber auch gezielter Maßnahmen, die Umwelt und Landschaft vor nachteiligen Einflüssen schützen und bewahren. Dazu gehört selbstverständlich auch der Klimaschutz.

Das Programm LEADER unterstützt diesen Ansatz. Kennzeichnend für LEADER ist, dass die Menschen vor Ort über die Entwicklungsstrategie für ihre Region und über die zu fördernden Projekte entscheiden. Die EU und das Land Baden-Württemberg stellen zur Umsetzung der Projekte Fördermittel bereit. Dabei sollen nachhaltige Projekte und Prozesse im Mittelpunkt stehen, die die ländlichen Räume zukunftsfähig machen. Außerdem sollen beispielsweise die Innovations- und Wirtschaftskraft in den Regionen, die interkommunale Zusammenarbeit und der Tourismus gestärkt werden. Ziel dabei ist eine nachhaltige strukturelle Weiterentwicklung der LEADER-Regionen: Hier sollen Antworten auf drängende Herausforderungen unserer Zeit entwickelt und erprobt werden. Dazu zählen ganz explizit auch der demografische Wandel, der Klimawandel und der Ressourcenschutz. Darüber hinaus können sich nur solche Gruppen als Aktionsgruppen an LEADER beteiligen, die sich verpflichten, dass in ihrem Entscheidungsgremium der Frauenanteil mindestens ein Drittel der Mitglieder beträgt.

Grundlagen der LEADER-Förderung

LEADER ist ein bürgerschaftlicher Ansatz der gemeinschaftsgeführten lokalen Entwicklung und unterstützt die Umsetzung eigenständiger lokaler Entwicklungskonzepte.

Mit diesem Ansatz sollen die Bürgerinnen und Bürger verstärkt auf lokaler Ebene an den aktuellen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen beteiligt werden. Damit ist LEADER auch in Zukunft in erster Linie ein Förderinstrument für die Umsetzung gebietsbezogener lokaler Entwicklungsstrategien, die auf subregionaler Ebene für genau umrissene ländliche Gebiete bestimmt sind. Die LEADER-Förderung soll insbesondere interkommunale integrierte Ansätze fördern, die von aktiven, auf lokaler Ebene arbeitenden Partnerschaften erarbeitet und umgesetzt werden. LEADER soll den Akteuren des ländlichen Raumes Impulse geben und sie dabei unterstützen, eigenständige Überlegungen über Entwicklungspotenziale und Entwicklungsmöglichkeiten ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive anzustellen und zu realisieren.

Lokale Aktionsgruppen können sich in ländlichen Gebieten bilden und sind für ein abgegrenztes Aktionsgebiet verantwortlich.

Zielgruppen der LEADER-Förderung sind kleinere, nach Möglichkeit zusammenhängende Gebiete im ländlichen Raum, wie im ELER-Programm für Baden-Württemberg beschrieben. Sie setzen sich in der Regel jeweils aus ganzen Gemeinden oder Gemarkungen zusammen und bilden unter geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine Einheit.

In Anbetracht der besonderen Struktur des Landes Baden-Württemberg und im Interesse effizienter und handlungsfähiger Aktionsgruppen sind die Aktionsgebiete in Baden-Württemberg so zu wählen, dass einerseits der lokale Charakter gewährleistet und andererseits eine ausreichende kritische Masse an wirtschaftlichen Potenzialen und Humanressourcen vorhanden ist. Die Einwohnerzahl der Aktionsgebiete soll deshalb mindestens 40.000 Einwohner umfassen und darf die Grenze von 120.000 Einwohnern nicht überschreiten. Empfohlen wird die Bildung von Kulissen, die regionale Identitäten stärken und gleichzeitig eine optimale Förderung regionaler Wertschöpfung erlauben.

Die Lokalen Aktionsgruppen sind die Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Durchführung.

Die Lokalen Aktionsgruppen müssen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebietes darstellen. Dabei ist eine Dominanz von Vertretern der öffentlichen Verwaltung zu vermeiden. Im Entscheidungsgremium und auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände mindestens 50% der lokalen Partnerschaft stellen (Art. 32 (2)b u. 34 (3)b Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Von entscheidender Bedeutung ist, dass diese Gruppen nachweisen, dass sie in der Lage sind, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und durchzuführen. Dabei umfasst die Durchführung auch die Projektkonzeption, das Controlling (Selbstevaluierung, Monitoring und Jahresberichte) sowie den Erfahrungsaustausch mit anderen Aktionsgruppen und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Bereitschaft und die Fähigkeit, diese Aufgaben effizient wahrzunehmen, ist ein wesentliches Kriterium für die Auswahl und Förderung von Aktionsgruppen. Insbesondere müssen die für die Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben und den Betrieb einer Geschäftsstelle bzw. eines Regionalmanagements erforderlichen sächlichen und personellen Voraussetzungen (Eigenanteile) bereitgestellt werden.

Die LEADER-Förderung betrifft die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien, in deren Zentrum Projekte und Prozesse stehen, die die ländlich geprägten Räume in Baden-Württemberg zukunftsfähig

machen. Dabei sollen beispielsweise die Innovations- und Wirtschaftskraft in den Regionen, die interkommunale Zusammenarbeit und der Tourismus gestärkt werden. Ziel ist eine nachhaltige strukturelle Weiterentwicklung der LEADER-Regionen: Hier sollen Antworten auf drängende Herausforderungen wie den demografischen Wandel, Klimawandel und Ressourcenschutz entwickelt und erprobt werden. Die LEADER-Förderung betrifft zudem die Umsetzung von Projekten der Zusammenarbeit und die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppen. Alle im Rahmen der Entwicklungsstrategie finanzierten Projekte werden von den Aktionsgruppen ausgewählt. Die Förderung der laufenden Kosten der Aktionsgruppen und der Kosten der Sensibilisierung sind auf höchstens 25% der öffentlichen Gesamtausgaben der lokalen Entwicklungsstrategie begrenzt.

Lokale Entwicklungskonzepte müssen hohe Anforderungen erfüllen.

Die lokalen Entwicklungskonzepte müssen auf das jeweilige Aktionsgebiet abgestimmt sein und seinen gebietstypischen Stärken und Schwächen Rechnung tragen. Durch die Förderung zukunftsorientierter Ansätze soll ein wichtiger Beitrag zur integrierten Entwicklung der ländlichen Räume geleistet werden. Dies ist in den Entwicklungskonzepten darzustellen.

Die lokalen Entwicklungsstrategien sollen eine multisektorale Konzeption und Umsetzung der Strategie umfassen, die jeweils auf dem Zusammenwirken der Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft und des öffentlichen Lebens beruhen.

Maßnahmen zur Förderung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft sollen neben wirtschaftlichen und sozialen Aspekten auch die Erhaltung und Pflege des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität zum Ziel haben. Dazu zählt insbesondere die Kulturlandschaft. Es wird deshalb erwartet, dass sich die lokalen Entwicklungskonzepte auch diesen Themen widmen.

Kohärenz zwischen den Maßnahmen LEADER und Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Zwischen den Maßnahmen „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ mit Bezug zu Art. 20 und der Maßnahme LEADER gibt es enge Verbindungen, die eine gewisse Abstimmung und Koordination zwischen den Stellen, die über die Förderung entscheiden, sinnvoll erscheinen lassen. Da sich die jeweiligen Förderkulissen der LEADER-Aktionsgebiete und der Naturparke voraussichtlich überschneiden werden, bietet es sich an, entsprechende Voraussetzungen für die Abstimmung zwischen den jeweiligen Gremien zu schaffen. So sollen die Naturparkgeschäftsführer bzw. deren Vertreter zu den Sitzungen der LEADER-Aktionsgruppen eingeladen werden, deren Gebiet sich ganz oder teilweise mit einem Naturpark überschneidet. Dies gilt umgekehrt für die LEADER-Geschäftsführer genauso. Darüber hinaus sind die Naturparke antragsberechtigt in LEADER, sofern die formalen LEADER-Voraussetzungen erfüllt sind, und umgekehrt.

Zusammenarbeit mit anderen Aktionsgruppen ist unerlässlicher Bestandteil der lokalen Entwicklungskonzepte.

Neben den eigentlichen Entwicklungsmaßnahmen sind Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Aktionsgebieten und -gruppen sowohl im In- als auch im Ausland ein wichtiger Bestandteil von LEADER und in den Entwicklungskonzepten entsprechend darzustellen. Es können nur solche Aktionsgruppen gefördert werden, deren Aktionspläne eine gebietsübergreifende und transnationale Kooperation vorsehen. Dabei soll sich die Zusammenarbeit nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen beschränken, sondern auch die Durchführung gemeinsamer Aktionen umfassen, die durch eine

gemeinsame Struktur getragen werden.

Darüber hinaus sind alle Aktionsgruppen verpflichtet, sich aktiv an dem von einer auf nationaler bzw. europäischer Ebene eingerichteten Vernetzungsstelle koordinierten Erfahrungsaustausch zu beteiligen. Zu diesem Zweck müssen die erforderlichen Informationen über laufende oder abgeschlossene Aktionen sowie über die erzielten Ergebnisse aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug gibt die Vernetzungsstelle Informationen und Hilfestellungen an die jeweiligen Aktionsgruppen.

Der LEADER-Ansatz entwickelt sich in der neuen Förderperiode weiter.

Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen aus der zurückliegenden Förderperiode, werden den LEADER-Aktionsgruppen künftig noch mehr Gestaltungsspielräume und auch mehr Kompetenzen eingeräumt. So sollen künftig auch solche Vorhaben gefördert werden können, die thematisch über das bisherige Spektrum hinausgehen bzw. auch alternative Formen der Bereitstellung der öffentlichen nationalen Förderung berücksichtigen. Darüber hinaus entfällt zukünftig die bislang verpflichtende Vorprüfung und können Fördersätze zumindest in Teilbereichen und innerhalb gewisser Grenzen von den Aktionsgruppen selbst festgelegt und in das regionale Entwicklungskonzept aufgenommen werden. Gleichzeitig werden Anreize geschaffen, die Beteiligung der Zivilgesellschaft in den Aktionsgruppen auszuweiten, und die Arbeit der Aktionsgruppen über das Ende der Förderperiode hinaus zu verstetigen. Damit soll der LEADER-Ansatz zukunftsfähig und attraktiv gestaltet werden und sich noch deutlicher als bisher von der Mainstreamförderung unterscheiden.

Der LEADER-Ansatz bleibt weiterhin auf den ELER beschränkt.

Es ist den Aktionsgruppen aber freigestellt, Ansätze bzw. Vorhaben in ihr REK einzubeziehen, die aus anderen Fonds gefördert werden können.

Die LEADER-Förderung erfolgt auf der Grundlage der folgenden allgemeinen Fördergrundsätze:

- Im Mittelpunkt der LEADER-Förderung stehen Vorhaben zur lokalen Entwicklung ländlicher Gebiete (Priorität 6b; Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013), die den Zielen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) entsprechen. Solche Maßnahmen dienen über Sekundäreffekte vielfach aber auch den übergreifenden Zielsetzungen Unternehmensförderung und Schaffung von Arbeitsplätzen (Priorität 6a; ebd.), Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen (Priorität 5c; ebd.) sowie einer naturschutzorientierten Regionalentwicklung bzw. der Förderung der Biodiversität (Priorität 4a; ebd.). Weitere Impulse sind auf dem Gebiet der Qualifizierung und des Ausbaus von Kooperationen (Priorität 1a; ebd.) zu erwarten.
- Es werden nur solche Projekte gefördert, die kohärent zu den Politiken der Europäischen Gemeinschaft sind, den Verordnungen und sonstigen Bestimmungen der Europäischen Union entsprechen, den einschlägigen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg Rechnung tragen und die generellen Ziele der Landespolitik (z.B. schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen etc.) respektieren bzw. berücksichtigen.
- Ausgangspunkt ist ein von einer Lokalen Aktionsgruppe vorgelegtes integriertes und sektorübergreifendes lokales Entwicklungskonzept zur Umsetzung einer zukunftsorientierten Entwicklungsstrategie. Jedes geförderte Vorhaben muss sich einem oder mehreren der darin genannten Handlungsfelder zuordnen lassen.
- Die Entscheidung über die Förderung eines Vorhabens trifft stets die jeweilige LEADER-Aktionsgruppe auf der Grundlage von ihr selbst beschlossener objektiver Projektauswahlkriterien. Darüber hinaus gelten die im MEPL-Programm festgelegten besonderen Bestimmungen. Das

Prinzip und die Beschreibung des Auswahlverfahrens sind in die Lokalen Entwicklungsstrategien aufzunehmen. Die Auswahlentscheidung ist von der Lokalen Aktionsgruppe zu dokumentieren.

- Hinsichtlich der zu fördernden Operationen wird den Lokalen Aktionsgruppen ein hohes Maß an Entscheidungsbefugnissen eingeräumt. Grundsätzliche Förderfähigkeit besteht für alle Maßnahmen, die den o.g. Zielen sowie den in der Partnerschaftsvereinbarung genannten Zielen und Prioritäten dienen, sofern diese nicht im Widerspruch zu Bestimmungen der Europäischen Union oder des Landes Baden-Württemberg stehen. Eine generelle Fördervoraussetzung besteht darin, dass sich ein Vorhaben einem der im Regionalen Entwicklungskonzept einer Lokalen Aktionsgruppe beschriebenen Handlungsfeld zuordnen lässt. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit und über die Zuordnung zu Handlungsfeldern trifft die LEADER-Aktionsgruppe auf der Grundlage ihres regionalen Entwicklungskonzeptes.
- Förderfähig sind nur solche Vorhaben, die ganz in einem Aktionsgebiet liegen bzw. vorrangig dem Aktionsgebiet dienen. Investitionen außerhalb dieser Aktionsgebiete sind ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Rahmen von LEADER förderfähig, wenn ihr Mehrwert in erster Linie einem Aktionsgebiet dient (z.B. Vermarktungseinrichtungen für lokale Produkte eines Aktionsgebietes, Informationsstellen für den Tourismus in einem Aktionsgebiet o.ä.) und Teil des Entwicklungsplans einer Aktionsgruppe sind.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn die jeweilige Aktionsgruppe dies in Übereinstimmung mit ihrem REK, ihrer Geschäftsordnung und den von ihr selbst festgelegten Projektauswahlkriterien beschlossen hat.
- Von den jeweiligen Aktionsgruppen sind darüber hinaus Regeln festzulegen, die in den Teilmaßnahmen 19.2.1 und 19.3.1 die bevorzugte Förderung solcher Vorhaben ausschließen, die von Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe, von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums oder der Lokalen Aktionsgruppe selbst eingereicht werden.
- Grundsätzlich nicht förderfähig sind solche Vorhaben, die Bau, Erhaltung oder Modernisierung von Verwaltungsgebäuden bzw. sogenannte Pflichtaufgaben von Kommunen betreffen. Ausgeschlossen ist auch die Förderung reiner Ersatzbeschaffungen.
- Als Förderempfänger kommen Gebietskörperschaften (Kommunen, Landkreise, Gemeindeverwaltungsverbände etc.), natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengemeinschaften und Personengesellschaften in Betracht. Auch die LAG selbst oder Mitglieder der LAG können Förderempfänger sein. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.
- Der Anteil der EU-Mittel an den kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben beträgt 60%.
- Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die in sich abgeschlossen bzw. funktional eigenständig sind und deren förderfähige Kosten unter 1 Mio. € liegen. Für die Förderung der laufenden Kosten der Aktionsgruppen für Verwaltung und Sensibilisierung liegt die Obergrenze der förderfähigen Kosten je Aktionsgruppe jedoch bei 1,2 Mio. € für die gesamte Programmperiode, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind (s.u.).
- Bei Vorhaben öffentlicher Träger (Kommunen) bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Körperschaften) kann der Fördersatz bis zu 100% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben betragen.
- Die Eigenmittel von Kirchen sind öffentliche Mittel bzw. solchen gleichgestellt. Bei kirchlichen Vorhaben beträgt der Fördersatz deshalb ebenfalls bis zu 100% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.
- Die Eigenmittel juristischer Personen des Privatrechts können öffentliche Mitteln bzw. solchen gleichgestellt sein, wenn diese juristischen Personen Aufgaben nicht gewerblicher Art im Allgemeininteresse erfüllen, sich überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren und der staatlichen Kontrolle unterliegen (z.B. Wirtschaftsfördergesellschaften). Es bedarf der vorherigen Prüfung und Anerkennung. Auch bei Vorhaben dieser Träger beträgt der Fördersatz deshalb bis

zu 100% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

- Bei Vorhaben anderer Träger (Private, Unternehmen, Vereine etc.) variiert der Fördersatz. Er kann bis zu 95% der förderfähigen Ausgaben betragen.
- Es obliegt den Lokalen Aktionsgruppen, in ihrem Regionalen Entwicklungskonzept in einem vorgegebenen Rahmen die Kriterien zur Differenzierung der jeweiligen Fördersätze unterhalb der genannten Obergrenzen festzulegen. Die Höhe des Fördersatzes des einzelnen Vorhabens legen die Aktionsgruppen in ihrem regionalen Entwicklungskonzept fest.
- Die Gewährung der Beihilfen erfolgt in der Regel auf der Grundlage der „de minimis"-Regelung im Bereich der Landschaftspflege und –erhaltung auf der Grundlage der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen bzw. der Freistellungsverordnung.
- Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der LHO.
- Alle ELER-Beteiligungen erfordern einen entsprechenden nationalen Beteiligungssatz (nationale Kofinanzierung). Kommunale Mittel oder diesen gleichgestellte Mittel können öffentliche Ausgaben und damit Bestandteil der nationalen Kofinanzierung sein. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung einer Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- Mehrfachförderungen eines Vorhabens über unterschiedliche Maßnahmen des vorliegenden Maßnahmen- und Entwicklungsplans bzw. aus ELER- und ESF- oder EFRE-Mitteln sind auszuschließen. Im Hinblick auf eine eindeutige Zuordnung der Fördermaßnahmen innerhalb des Plans zur ländlichen Entwicklung bzw. die Kohärenz mit der EFRE-Förderung wurden von den zuständigen Verwaltungsbehörden entsprechende Regelungen getroffen (vgl. Kapitel Kohärenz/Koordination). Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.
- Grunderwerb ist nur in dem Umfang förderfähig, der 10% der gesamt förderfähigen Kosten eines Vorhabens nicht übersteigt. Lediglich bei Vorhaben, die dem Umweltschutz dienen, sind bei begründeten Ausnahmefällen auch höhere Grunderwerbskosten förderfähig.
- Auf die Möglichkeit von Vorschusszahlungen wird verzichtet.

Anforderungen an die Bewerbungsunterlagen und Auswahlverfahren

Anforderungen an die Bewerbungsunterlagen

Für die Bewerbung um eine LEADER-Förderung ist von den Bewerbern ein Regionales Entwicklungskonzept mit ausführlichen und aussagekräftigen Informationen zu den Themenkomplexen Aktionsgebiet und Aktionsgruppe, Entwicklungsansatz und Arbeitsweise der Aktionsgruppe vorzulegen.

Im Einzelnen müssen die Bewerbungsunterlagen folgende Kapitel umfassen:

I Informationen zur regionalen Partnerschaft im LEADER-Gebiet

I.1 Abgrenzung und Lage des Aktionsgebiets

I.2 Zusammensetzung der Aktionsgruppe und Organisationsstruktur der regionalen Partnerschaft

I.3 Einrichtung und Betrieb eines Regionalmanagements/einer Geschäftsstelle

I.4 Verfahren zur Erarbeitung des Regionalen Entwicklungskonzepts

II Inhalte der gebietsspezifischen LEADER-Strategie

II.1 Beschreibung der Ausgangslage: sozioökonomische Analyse, SWOT-Analyse einschließlich Bedarfsanalyse

II.2 Beschreibung der Entwicklungsziele und der Entwicklungsstrategie

II.3 Beschreibung der geplanten Handlungsfelder und eines Aktionsplans zu deren Umsetzung

II.4 Gebietsübergreifende und transnationale Kooperation mit anderen Aktionsgruppen

III Durchführung und Prozessgestaltung

III.1 Regularien, Aufgabenverteilung der LAG, Geschäftsordnung

III.2 Diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren zur Projektauswahl (sog. Projektauswahlkriterien)

III.3 Indikativer Finanzierungsplan nach Maßnahmenbereichen, Handlungsfeldern und Jahren

III.4 Monitoring und Selbstevaluierung

III.5 Öffentlichkeitsarbeit

<u>Die Auswahl der Aktionsgruppen erfolgt in einem dreistufig angelegten Verfahren auf der Grundlage objektiver Kriterien</u>

Spätestens nach der Einreichung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans bei der Europäischen Kommission wird die Verwaltungsbehörde in geeigneter Weise über die LEADER-Förderung informieren und interessierte Gruppen auffordern, sich zu bewerben.

Landesweit sollen voraussichtlich bis zu 18 Lokale Aktionsgruppen für eine Förderung ausgewählt werden. Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- Veröffentlichung der Ausschreibung bis 15.07.2014, spätestens aber 3 Monate nach Einreichung des MEPL,
- Bewerbungsfrist bis 30.09.2014, spätestens aber 3 Monate nach Veröffentlichung der Ausschreibung,
- Auswahl der LAGen bis 31.12.2014, spätestens aber 4 Monate nach Bewerbungsschluss,
- Beginn der LEADER-Förderung zum 01.01.2015.

Das Verfahren ist auch für neue Interessenten offen und nicht auf die Gruppen beschränkt, die an LEADER 2007-2013 beteiligt waren, oder die bereits ihr Interesse im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens geäußert haben.

Es ist beabsichtigt, spätestens zum 01.01.2015 alle für Baden-Württemberg vorgesehenen voraussichtlich bis zu 18 Aktionsgruppen in die LEADER-Förderung aufzunehmen. Liegen keine ausreichend qualifizierten Bewerbungen vor oder wird aus anderen Gründen keine entsprechende Entscheidung

möglich, soll binnen eines Jahres eine weitere Ausschreibung und Auswahl erfolgen. In keinem Fall erfolgt die Auswahl nach dem 31.12.2017.

Die Auswahl der zu fördernden Aktionsgruppen erfolgt in einem dreistufig angelegten Auswahlverfahren auf der Grundlage objektiver Kriterien, die den Bewerbern bekannt sind. Die Durchführung der ersten beiden Schritte des Auswahlverfahrens erfolgt durch einen unabhängigen Sachverständigen im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Prüfung der Förderfähigkeit der Bewerberregionen

In einem ersten Verfahrensschritt werden die Bewerbungsunterlagen unter Gesichtspunkten geprüft, die die Einhaltung der vorgegebenen Rahmenbedingungen betreffen. Dazu gehören insbesondere die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie die Einhaltung der festgelegten Einwohnergrenzen und der Vorgaben zur Fördergebietskulisse, die zwingend erfüllt sein müssen. Bewerbungen, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, können nicht in die zweite Stufe des Auswahlverfahrens einbezogen werden.

Qualitative und quantitative Prüfung der Förderwürdigkeit der Bewerberregionen

Die zweite Stufe des Auswahlverfahrens umfasst die qualitative und quantitative Bewertung der vorgelegten Anträge. Diese Bewertung erfolgt Kapitel für Kapitel und orientiert sich an den von der Europäischen Union und vom Land Baden-Württemberg vorgegebenen Zielen und Modalitäten der LEADER-Förderung. Die insgesamt erzielten Punkte bilden schließlich die Grundlage für die Ermittlung einer Rangliste der besten Bewerbungen.

Auswahl der zu fördernden Aktionsgruppen durch die Auswahlkommission

Über die Auswahl der zu fördernden Aktionsgruppen entscheidet eine Auswahlkommission, die zu diesem Zweck eingerichtet wird. Den Vorsitz führt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Weitere Mitglieder sollen die fachlich zuständigen bzw. beteiligten Fachreferate, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, der Zivilgesellschaft sowie der Halbzeitbewerter der Förderperiode 2007-2013 sein. In ihrem Votum stützt sich die Auswahlkommission auf die Bewertungsergebnisse des unabhängigen Sachverständigen.

System der Mittelverteilung auf die LAGs

Für die Finanzierung von LEADER-Vorhaben stehen in Baden-Württemberg zwischen 2015 und 2020 gemäß indikativem Finanzierungsplan 50,4 Mio. € ELER-Mittel zur Verfügung, die durch öffentliche nationale Mittel des Landes und der Kommunen sowie private Mittel ergänzt werden.

Die ELER-Mittel sollen dabei in zwei Tranchen den ausgewählten Aktionsgruppen zur Verfügung gestellt werden (Verfügungsrahmen). Nach der Auswahl der Aktionsgruppen werden zunächst 60% der ELER-Mittel gleichmäßig auf alle Aktionsgruppen aufgeteilt. Dies entspricht EU-Mitteln von 1,65 Mio. € je Gruppe. Etwa zur Mitte des Jahres 2018 sollen die restlichen 40% in einer zweiten Tranche auf die Aktionsgruppen verteilt werden. Dies entspricht EU-Mitteln von 1,15 Mio. € je Gruppe. Damit erhält jede Gruppe EU-Mittel im Gesamtvolumen von 2,8 Mio. €.

Über Zeitpunkt und Verfahren zur Umschichtung evtl. von einzelnen Gruppen nicht beanspruchter Mittel

beschließt der Begleitausschuss nicht vor 2018.

Ergänzende Bemerkungen

In Baden-Württemberg engagieren sich bereits seit 1992 Lokale Aktionsgruppen in LEADER. Der Bottom-up-Ansatz bzw. die gemeinschaftsgeführte lokale Entwicklung haben sich in dieser Zeit kontinuierlich von ursprünglich 5 auf 326 Gemeinden mit 1,23 Mio. Einwohner (11,5% der Bevölkerung des Landes) ausgedehnt. Die LEADER-Förderung und beispielhafte LEADER-Projekte sind deshalb in den ländlichen Gebieten des Landes und bei den entsprechenden Akteuren vor Ort bekannt. Um dies zu unterstützen, hat Baden-Württemberg zur Vorbereitung auf die neue Förderperiode bereits im Jahr 2012 damit begonnen, alle LEADER-Interessenten in mehreren landesweiten Informationsveranstaltungen über die Möglichkeiten und Modalitäten der LEADER-Förderung 2014-2020 zu informieren. Die vorbereitende Unterstützung umfasste dabei auch Workshops und Expertenvorträge z.B. zu den Themen „Grundlagen zur Erarbeitung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes“, „Ziele und Aufgaben des Regionalmanagements“, „Monitoring / Selbstevaluierung und Öffentlichkeitsarbeit", und „Vor- und Nachteile verschiedener Rechtsformen für die Lokalen Aktionsgruppen“. Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben der LEADER-Koordinierungsstelle des Landes, Interessenten bei der Vorbereitung ihrer Bewerbungen und Ausarbeitung von lokalen Entwicklungsstrategien kontinuierlich zu unterstützen. Die Aktivitäten werden mit Unterstützung der Technischen Hilfe umgesetzt.

Als Ergebnis des bereits im Jahr 2012 begonnenen Informationsprozesses haben im Mai 2013 insgesamt 30 Gruppen ihr Interesse an einer Beteiligung an LEADER 2014-2020 bekundet und bereits mit den Arbeiten zur Vorbereitung Regionaler Entwicklungskonzepte begonnen.

8.2.13.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.13.3.1. 19.1.1 Förderung von Vorhaben im Rahmen der vorbereitenden Unterstützung

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.13.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

6b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

1a

Die Teilmaßnahme soll sowohl bestehende Lokale Aktionsgruppen als auch Gruppen, die beabsichtigen sich zukünftig auf dem Gebiet der lokalen Entwicklung unter LEADER-Grundsätzen zu engagieren, bei Kapazitätsaufbau, Qualifizierung und Vernetzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie zur lokalen Entwicklung unterstützen.

Förderfähig sind:

- Kurse, Seminare und sonstige Schulungsmaßnahmen zur Qualifizierung lokaler Akteure bestehender oder im Entstehen begriffener lokaler Interessensgruppen und Aktionsgruppen;
- Untersuchungen und Konzeptionen in Verbindung mit der Erstellung und Weiterentwicklung Lokaler Entwicklungsstrategien bzw. Regionaler Entwicklungskonzepte;
- Regionsübergreifende Informationsveranstaltungen, Ausstellungen;
- Kleine Pilotprojekte.

8.2.13.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Projektförderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Diese Zuschüsse können gemäß Art 67 (1) a,c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, oder als Pauschalfinanzierung gewährt werden.

8.2.13.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

8.2.13.3.1.4. Begünstigte

- Lokale Aktionsgruppen
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften

8.2.13.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Investitionen
- Studien, Konzepte
- Schulungsmaßnahmen für lokale Akteure und Mitglieder einer Aktionsgruppe
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing

8.2.13.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Einreichung eines Konzepts aus einem bestehenden oder in Planung befindlichen LEADER-Gebiet.

8.2.13.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.13.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz beträgt 100% der öffentlichen Ausgaben, maximal jedoch 10.000 Euro.

8.2.13.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.13.4.1 (M19)

8.2.13.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.13.4.2 (M19)

8.2.13.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.13.4.3 (M19)

8.2.13.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe 8.2.13.5

8.2.13.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. 8.2.13.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Vgl. 8.2.13.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. 8.2.13.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Vgl. 8.2.13.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Vgl. 8.2.13.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Vgl. 8.2.13.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vgl. 8.2.13.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. 8.2.13.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Vgl. 8.2.13.6

8.2.13.3.2. 19.2.1 Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.13.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

6b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

1a, 4a, 5c, 6a

Das Ziel der LEADER-Förderung ist die Erhaltung des ländlichen Raumes als attraktivem Lebens- und Wirtschaftsraum und die Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land.

Es können Vorhaben gefördert werden, die den Zielen der Strategie einer LAG dienen und den Handlungsfeldern ihres REK entsprechen. Insbesondere:

- Sicherung und Verbesserung der Attraktivität ländlicher Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume sowie der Lebensqualität im ländlichen Raum;
- Stärkung der Wirtschaftskraft ländlicher Räume durch Erschließung neuer Einkommenspotenziale und weitere Diversifizierung der Wirtschaft;
- Sicherung, Qualitätsverbesserung und Schaffung von Arbeitsplätzen; Sicherung und Schaffung von adäquaten Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen z.B. durch neue Formen der Zusammenarbeit und die Entwicklung neuer Dienstleistungen;
- Förderung des Tourismus;
- Verbesserung der unternehmens- und haushaltsorientierten Infrastruktur;
- Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen;
- Sicherung und Schaffung von attraktivem Wohnraum, Sicherung der Funktion ländlicher Siedlungen und Bewahrung des ländlichen Siedlungsbildes;
- Sicherung einer ausreichenden Infrastruktur der Kinder- und Altenbetreuung durch neue Formen der Zusammenarbeit;
- Unterstützung des sozialen und kulturellen Engagements;
- Erhalt und Verbesserung der kulturellen Infrastruktur;
- Erhaltung des kulturellen ländlichen Erbes;
- Erhaltung und Pflege des natürlichen Erbes, der Kulturlandschaft und der Biodiversität;
- Vermeidung von Flächenverbrauch;
- Aktive Beteiligung der Bevölkerung bei der Weiterentwicklung des Ländlichen Raums;
- Bewältigung des demographischen Wandels in der ländlichen Gesellschaft, den ländlichen Siedlungen und der ländlichen Wirtschaft;
- Bewältigung des Klimawandels;

- Ressourcenschutz.

Im Unterschied zu gewöhnlichen Vorhaben sind LEADER-Projekte stets Teil eines integrierten Entwicklungskonzepts und einer zukunftsorientierten Entwicklungsstrategie. Die Vorhaben sind damit von überörtlicher Bedeutung für die Entwicklung einer Region. Darüber hinaus gelten die LEADER-spezifischen Fördergrundsätze (s.o.).

8.2.13.3.2.2. Art der Unterstützung

Die Projektförderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Diese Zuschüsse können gemäß Art 67 (1) a,c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, oder als Pauschalfinanzierung (auf Basis einer Berechnung) gewährt werden.

8.2.13.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

De-minimis gewerblich

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Rahmenregelung
Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020

Agrar-Freistellungsverordnung
Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

8.2.13.3.2.4. Begünstigte

- Gebietskörperschaften
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften

8.2.13.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind alle Kosten gemäß Beschluss der Aktionsgruppe, soweit durch die Verwaltungsvorschrift des Landes zur Umsetzung von LEADER nicht ausgeschlossen.

8.2.13.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Votum einer lokalen Aktionsgruppe.
- Entspricht der Strategie einer lokalen Aktionsgruppe.

8.2.13.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt durch die Lokalen Aktionsgruppen auf der Grundlage objektiver Kriterien und transparenter Verfahren. Beide sind Bestandteil der Lokalen Entwicklungsstrategien bzw. der Regionalen Entwicklungskonzepte.

8.2.13.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Bei Vorhaben öffentlicher Träger (z.B. Kommunen) und Kirchen sowie gleichgestellter Einrichtungen kann der Fördersatz bis zu 100 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben betragen.
- Bei Vorhaben anderer Träger (Private, Unternehmen, Vereine etc.) variiert der Fördersatz. Er kann bis zu 95% der förderfähigen Ausgaben betragen.

Die Höhe des Fördersatzes ergibt sich aus den in der Lokalen Entwicklungsstrategie bzw. dem Regionalen Entwicklungskonzept der jeweiligen Aktionsgruppe festgelegten Fördersatztabellen

8.2.13.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.13.4.1 (M19)

8.2.13.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.13.4.2 (M19)

8.2.13.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.13.4.3 (M19)

8.2.13.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. 8.2.13.5

8.2.13.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. 8.2.13.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Vgl. 8.2.13.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. 8.2.13.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Vgl. 8.2.13.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Vgl. 8.2.13.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Vgl. 8.2.13.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vgl. 8.2.13.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. 8.2.13.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Vgl. 14.1 und 15.4

8.2.13.3.3. 19.3.1 Kooperationsmaßnahmen

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.13.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

6b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

1a, 4a, 5c, 6a

Die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Aktionsgruppen ist ein wichtiger Bestandteil des LEADER-Ansatzes. Es können in Baden-Württemberg deshalb nur solche Aktionsgruppen in die Förderung aufgenommen werden, die diesen Aspekt in ihrem Regionalen Entwicklungskonzept berücksichtigt haben und sowohl interterritorial mit anderen deutschen Aktionsgruppen als auch transnational mit ausländischen Aktionsgruppen oder denen gleichgestellten Zusammenschlüssen kooperieren. Dabei darf sich diese Zusammenarbeit nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen beschränken, sondern soll darauf abzielen, gemeinsame Vorhaben oder Aktionen durchzuführen.

Im Interesse eines möglichst großen Mehrwerts dieser Maßnahme ist es erforderlich, dass die an einer Zusammenarbeit interessierten Gruppen über ausreichende Gemeinsamkeiten hinsichtlich ihrer Ausgangslage und ihrer Entwicklungsstrategie verfügen.

Für die Förderung ist es unerheblich, ob die Kooperation auf Ebene der Aktionsgruppen oder von Einzelakteuren angestrebt bzw. umgesetzt wird.

Gefördert werden können Vorhaben, die dem Erfahrungsaustausch, der Kooperation und der Zusammenarbeit Lokaler Aktionsgruppen dienen. Dazu zählt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung solcher Vorhaben, die Kooperationsaktivitäten mit anderen deutschen Aktionsgruppen (gebietsübergreifend) oder ausländischen Aktionsgruppen (transnational) betreffen.

Bei dieser Maßnahme ist zu beachten, dass im Allgemeinen nur der Teil der Kosten gefördert werden kann, der im jeweiligen Aktionsgebiet stattfindet bzw. umgesetzt wird. Auftretende gemeinsame Kosten der jeweiligen Maßnahme werden jeweils anteilig von den beteiligten Aktionsgebieten getragen und entsprechend gefördert.

Vorbereitende technische Unterstützung für Kooperationsvorhaben

Die Vorbereitung von Kooperationsvorhaben stellt für die Aktionsgruppen bzw. andere Projektträger eine anspruchsvolle Aufgabe dar und verursacht nicht nur einen großen zeitlichen Arbeitsaufwand, sondern auch zusätzliche Kosten für Studien, Konzepte, gemeinsame Treffen und evtl. auch für Übersetzung. Deshalb kann eine vorbereitende technische Unterstützung für Kooperationsvorhaben gewährt werden. Diese Unterstützung betrifft insbesondere Reisekosten (Fahrtkosten und Tagegeld), die Durchführung

von Studien und Konzepten sowie von Veranstaltungen (Raummiete, Moderation, Bewirtung, Übersetzung etc.). Voraussetzung ist, dass ein gemeinsames Kooperationsvorhaben angestrebt und vorbereitet wird. Die Förderung von Vorhaben, die allein dem Erfahrungsaustausch mit anderen Gruppen oder Akteuren dienen, erfolgt über „laufende Kosten für Management und Verwaltung des REK“.

Förderfähig ist die Vorbereitung solcher Vorhaben, an denen mindestens eine weitere Aktionsgruppe aus dem In- oder Ausland beteiligt ist.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen aus Teilmaßnahme 19.2 entsprechend.

8.2.13.3.3.2. Art der Unterstützung

Die Projektförderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Diese Zuschüsse können gemäß Art 67 (1) a, c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, oder als Pauschalfinanzierung (auf Basis einer Berechnung) gewährt werden.

8.2.13.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

8.2.13.3.3.4. Begünstigte

- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften

8.2.13.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind alle Kosten gemäß Beschluss der Aktionsgruppe, soweit durch die Verwaltungsvorschrift des Landes zur Umsetzung von LEADER nicht ausgeschlossen.

8.2.13.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Votum einer lokalen Aktionsgruppe.
- Entspricht der Strategie einer lokalen Aktionsgruppe.

8.2.13.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt durch die Lokalen Aktionsgruppen auf der Grundlage objektiver Kriterien und transparenter Verfahren. Beide sind Bestandteil der Lokalen Entwicklungsstrategien bzw. der Regionalen Entwicklungskonzepte.

8.2.13.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Bei Vorhaben öffentlicher Träger (z.B. Kommunen) und Kirchen sowie gleichgestellter Einrichtungen kann der Fördersatz bis zu 100% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben betragen.
- Bei Vorhaben anderer Träger (Private, Unternehmen, Vereine etc.) variiert der Fördersatz. Er kann bis zu 95% der förderfähigen Ausgaben betragen.
- Die Höhe des Fördersatzes ergibt sich aus den in der Lokalen Entwicklungsstrategie bzw. dem Regionalen Entwicklungskonzept der jeweiligen Aktionsgruppe festgelegten Fördersatztabellen.

8.2.13.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.13.4.1 (M19)

8.2.13.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.13.4.2 (M19)

8.2.13.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.13.4.3 (M19)

8.2.13.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. 8.2.13.5

8.2.13.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. 8.2.13.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Vgl. 8.2.13.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. 8.2.13.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Vgl. 8.2.13.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Vgl. 8.2.13.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Vgl. 8.2.13.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vgl. 8.2.13.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. 8.2.13.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert

werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Vgl. 8.2.13.6

8.2.13.3.4. 19.4.1 Verwaltungskosten und Sensibilisierung

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.13.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beitrag zu Schwerpunktbereich (Primäreffekt)

6b

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen (Sekundäreffekt)

-

Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, in den Aktionsgebieten effizient arbeitende Aktionsgruppen zu entwickeln. Die Arbeit der Aktionsgruppen soll durch die anteilige Finanzierung entsprechender Aktivitäten und eines Regionalmanagements bzw. einer Geschäftsstelle und der dort anfallenden Kosten für Personal, Weiterbildungsmaßnahmen, Sachausstattung und Sachausgaben unterstützt werden. Da die Fördergebiete in der Regel nicht in der Lage sind, entsprechende Strukturen ausschließlich selbst zu finanzieren, wird diese Maßnahme bezuschusst. In den Aktionsgebieten soll durch die Einrichtung eines effizienten und professionellen Managements die ordnungsgemäße Programmabwicklung unterstützt und die Bevölkerung sowie alle Akteure durch eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit sensibilisiert und über die Entwicklungsstrategie der Region und die Verwendung der Mittel informiert werden.

Erreicht werden kann dies durch

- Durchführung von Regionalkonferenzen, Workshops u.ä. mit lokalen Akteuren und sonstigen Partnern
- Die Beschäftigung eines LEADER Managers und weiteren Personals im Bereich der Geschäftsstelle jeder Aktionsgruppe bzw. die Einrichtung eines Regionalmanagements
- Durchführung regelmäßiger Sitzungen von Aktionsgruppen, Arbeitsgruppen und Geschäftsstelle bzw. Management
- Durchführung regelmäßiger Selbstevaluierungen und Erstellung jährlicher Sachstandsberichte je Aktionsgruppe
- Erstellung und Pflege eines Internetangebots über die Aktivitäten im jeweiligen Aktionsgebiet sowie Durchführung weiterer Aktionen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildung des beschäftigten Personals der Geschäftsstelle und der Mitglieder der Aktionsgruppe

8.2.13.3.4.2. Art der Unterstützung

Die Projektförderung erfolgt hinsichtlich Personal- und Sachkosten in Form von Zuschüssen. Diese Zuschüsse können gemäß Art. 67 (1) a der Verordnung (EU) 1303/2013 als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gewährt werden.

Ausgaben in den Bereichen sächlicher Verwaltungsaufwand (Büromaterialien, Bücher, Porto, Telefon etc.) und alle Reisekosten, soweit diese das beschäftigte Personal betreffen, können als pauschale Kosten geltend gemacht werden. Sie werden dann auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode abgerechnet. Der Pauschalsatz kann gemäß Art. 68 (1) b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bis zu 15% der förderfähigen Personalkosten betragen. Er wird auf der Grundlage einer entsprechenden Berechnung festgelegt.

8.2.13.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

8.2.13.3.4.4. Begünstigte

Lokale Aktionsgruppen oder von diesen mit der Durchführung der Verwaltungsaufgaben und der Sensibilisierung beauftragte Gebietskörperschaften.

8.2.13.3.4.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden

- Betriebskosten inkl. z.B. Versicherungen.
- Durchführung der Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen einer Aktionsgruppe.
- Einrichtung und Betrieb der Geschäftsstellen. Dazu gehören die Grundausstattung der Geschäftsstellen mit technischen Geräten und Mobiliar. Sofern nachweisbar Zusatzkosten für Raummiete und Heizung anfallen, sind diese ebenfalls förderfähig. Außerdem können Reisekosten gefördert werden.
- Beschäftigung eines Geschäftsführers und weiteren Personals im Gesamtumfang von mindestens 1,5 AK. Diese Personen sind bei ihrer LEADER-Tätigkeit ausschließlich auf Aktivitäten im Rahmen von LEADER beschränkt.
- alternativ zu den beiden vorangegangenen Tirets die Kosten für ein Regionalmanagement
- Schulungskosten für Personal und Mitglieder einer Aktionsgruppe samt den damit verbundenen Reisekosten
- Aktivitäten, die dem Monitoring und der Durchführung der Selbstevaluierung dienen. Hierzu zählt auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte.
- Aktivitäten, die der Öffentlichkeitsarbeit in der Region und darüber hinaus dienen. Hierzu zählen sowohl die Durchführung von Fachseminaren als auch der Aufbau und Betrieb eines Internetangebots, Entwicklung und Druck von Flyern sowie die Erstellung eines flexiblen Ausstellungssystems u.a.. Darüber hinaus werden alle Aktivitäten gefördert, die zur Unterstützung der regionalen Pressearbeit und der Durchführung von Veranstaltungen, beispielsweise im Rahmen der Europawochen dienen oder Vernetzungstreffen mit anderen Aktionsgruppen dienen.
- Finanzkosten (z.B. Bankgebühren)

8.2.13.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Es können nur solche Aktionsgruppen eine Förderung erhalten, die auf der Grundlage der Programmausschreibung ausgewählt und als LEADER-Aktionsgruppe bestätigt wurden.

8.2.13.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.13.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Für Verwaltungskosten und Sensibilisierung beträgt der Fördersatz 100% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Für die Förderung der laufenden Verwaltungskosten und der Sensibilisierung können je Aktionsgruppe jährlich bis zu 170.000 € förderfähige Kosten geltend gemacht werden. Darüber hinaus können im Jahr 2015 zusätzlich bis zu 25.000 € förderfähige Kosten für notwendige Erstinvestitionen abgerechnet werden.In der gesamten Förderperiode können jedoch nur bis zu 1,2 Mio € als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden, sofern die unter dem Punkt „Fördervoraussetzungen“ genannten Grenzen eingehalten werden.

Der Anteil der EU-Mittel an den kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben beträgt 60%.

Die für die laufenden Kosten für Management und Verwaltung des REK und die Sensibilisierung und Prozessbegleitung nach Art. 35 (1) d, e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gewährte Unterstützung darf 25% der im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

8.2.13.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe 8.2.13.4.1 (M19)

8.2.13.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe 8.2.13.4.2 (M19)

8.2.13.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe 8.2.13.4.3 (M19)

8.2.13.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vgl. 8.2.13.5

8.2.13.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. 8.2.13.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Vgl. 8.2.13.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. 8.2.13.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Vgl. 8.2.13.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Vgl. 8.2.13.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Vgl. 8.2.13.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vgl. 8.2.13.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. 8.2.13.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Vgl. 8.2.13.6

8.2.13.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat für den Bereich Art. 19 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen als mögliche Fehlerquellen identifiziert:

Ausschreibungsverfahren:

In Baden-Württemberg werden im investiven Bereich für private Antragsteller hinsichtlich der Vergabe “erleichterte“ nationale Regelungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern gelten. Die Zahl öffentlicher Antragsteller dürfte sehr gering bzw. ausgeschlossen sein.

Angemessenheit der Kosten:

Es ist zu vermeiden, dass überhöhte Kosten bewilligt und abgerechnet werden.

Angemessene Prüf-und Kontrollsysteme:

Ein überhöhter Aufwand für Antragsteller und Verwaltung ist zu vermeiden, ohne dass die ordnungsgemäße Stellung der Förder-und Zahlungsanträge beeinträchtigt wird und die Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Risiken können sich ergeben bei der Höhe der förderfähigen Ausgaben und bei der Qualifikation des Antragsstellers bzw. der Gründerin im Hinblick auf die Unternehmenstätigkeit.

Auswahl der Begünstigten:

Ein Risiko liegt in der fehlerhaften Anwendung der vorgeschrieben, komplexen Prozesse durch die EU-Kommission.

IT-Systeme:

Die IT-Systeme sollen alle wesentlichen Kontrollen abbilden. Fehler bei der Eingabe der Anträge und Kontrollen sind zu vermeiden.

Förder- und Zahlungsanträge:

Die Auszahlungen erfolgen nach Verwaltungskontrolle und ggf. Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge. Es besteht das Risiko, dass der Antragsteller nicht förderfähige Belege einreicht und es ist sicherzustellen, dass die Kosten auch tatsächlich angefallen sind.

8.2.13.4.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren

Im Rahmen der Verwaltungskontrollen wird die Prüfung der Einhaltung der EU-und nationalen Vorgaben zur Auftragsvergabe verpflichtend vorgegeben.

Öffentliche Antragssteller werden bei Antragstellung auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere bei Maßnahmen der Landschaftspflege.

Angemessenheit der Kosten

Sofern keine Ausschreibung erfolgen muss wird die Plausibilität der Kosten i.d.R. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten auf die Plausibilität geprüft.

In den Checklisten zur Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Zahlstelle nachvollziehbar zu dokumentieren. Dem mit dieser Aufgabe betrautem Personal werden zwingend durchzuführende Prüfschritte vorgegeben.

Die Antragsteller werden durch eine umfassende Information in Veranstaltungen, Medien und den Förder- und Zahlungsanträgen selbst auf die Angemessenheit der Kosten und ihre Prüfung hingewiesen.

Angemessene Prüf-und Kontrollsysteme

Um Fehler seitens der Antragsteller zu vermeiden und die Nachfragen der Bewilligungsbehörden möglichst gering zu halten werden die Fördervoraussetzungen und –auflagen für die jeweilige Maßnahme

frühzeitig und verständlich in den Medien veröffentlicht. In den Formularen zu den Zahlungsanträgen werden ggf. Plausibitätsprüfungen eingebaut.

Bei Gestaltung der Maßnahmenwurde auf eine sorgsame Unterscheidung zwischen Fördervoraussetzungen und –auflagen geachtet.

Antragsteller, insbesondere Gründerinnen haben ihre Qualifikation durch einschlägige Zeugnisse bei Stellung des Förderantrags nachzuweisen.

In der Förderperiode werden sofern gleichgelagerte Fehler der Antragsteller bei der Stellung der Förder- oder Zahlungsanträge auftreten, die Defizite für potentielle Antragsteller transparent gemacht

Die Checklisten für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen für investive Vorhaben sollen, soweit wie es die Maßnahmen zulassen, einheitlich gestaltet werden, um dem mit Zahlstellenaufgaben betrauten Personal Sicherheit zu geben.

Investive Vorhaben unter 100.000 € werden als kleine Vorhaben im Sinne des Art. 48, Abs. 5b der Verordnung VO (EU) 809/2014 gesehen. Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, von der Inaugenscheinnahme abzusehen.

Auswahl der Begünstigten

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl wird das für die Prozesse zuständige Personal im Rahmen von Dienstbesprechungen informiert.

Die Schritte der Auswahl werden dokumentiert. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird in der EDV hinterlegt, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keinen Förderungsbescheid erhalten können.

IT-Systeme

Das IT-System verlangt bei der Eingabe von Daten und Ergebnissen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle das Vier-Augenprinzip, damit wird das Risiko einer Fehlzahlung reduziert.

Für die Zahlung werden ausschließlich die im einheitlichen IT- System verarbeiten Daten herangezogen.

Förder- und Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Zahlungsantrag durch den Begünstigten werden verständlich verfasst. Die Rechnungsbelege sind im Original vorzulegen und der Zahlungsvollzug ist nachzuweisen.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Plausibilitätsprüfungen bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

8.2.13.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Gemäß Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde durch ELER-Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme durchgeführt. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen ist gegeben. Sollte jedoch während der kontinuierlichen Prüfung und Evaluierung der Maßnahmen ein erhöhtes Risiko festgestellt werden, so

werden umgehend entsprechende Modifizierungen durchführt.

8.2.13.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.13.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Alle Elemente gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden vollständig angeboten. Die Beschreibung der angebotenen Elemente erfolgt in den Teilmaßnahmen 19.1 bis 19.4 (s.o.).

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Nicht relevant. In Baden-Württemberg wird kein Start-up-Kit angeboten.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Nicht relevant. In Baden-Württemberg werden Kooperationsprojekte vom Entscheidungsgremium der LAG ausgewählt.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. 8.2.13.2 „Auswahl der Aktionsgruppen“

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Nicht relevant. Die Auswahl der Aktionsgebiete erfolgt in Baden-Württemberg im Einklang mit Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

siehe Kapitel 14.1 und 15.4

Baden-Württemberg verzichtet auf einen Multifonds-Ansatz. Es ist den Aktionsgruppen selbstverständlich aber freigestellt, Ansätze bzw. Vorhaben in ihr REK einzubeziehen, die aus anderen Fonds gefördert werden können. In diesem Fall gelten aber die Förderbestimmungen des jeweiligen Fonds.

Die Koordinierungsstelle des Landes wird sicherstellen, dass den Aktionsgruppen Informationen und Handreichungen bereitgestellt werden, um sie über die Möglichkeiten der Förderung aus anderen Fonds zu informieren. Damit sollen die Aktionsgruppen in die Lage versetzt werden, soweit mit ihrem REK vereinbar, Projekte zu akquirieren und sich bei den zuständigen Behörden für eine Mittelbereitstellung einzusetzen bzw. solche Mittel selbst zu beantragen.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. 8.2.13.2 „Fördergrundsätze“: Auf die Möglichkeit von Vorschusszahlungen wird verzichtet.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Den Lokalen Aktionsgruppen obliegt die Ausarbeitung eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl von Vorhaben. Kriterien und Verfahren sind Bestandteil der Lokalen Entwicklungsstrategien.

Die Entscheidung über die Förderung eines Vorhabens trifft stets die jeweilige LEADER-Aktionsgruppe auf der Grundlage von ihr selbst beschlossener objektiver Projektauswahlkriterien. Darüber hinaus gelten die im MEPL-Programm festgelegten besonderen Bestimmungen. Die Auswahlkriterien und die Beschreibung des Auswahlverfahrens sind in die Lokalen Entwicklungsstrategien aufzunehmen. Die Auswahlentscheidung ist von der Lokalen Aktionsgruppe zu dokumentieren.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die jeweilige Aktionsgruppe dies in Übereinstimmung mit ihrem REK, ihrer Geschäftsordnung und den von ihr selbst festgelegten Projektauswahlkriterien beschlossen hat.

Von den Aktionsgruppen sind darüber hinaus Regeln festzulegen, die die bevorzugte Förderung solcher Vorhaben ausschließen, die von Mitgliedern der Aktionsgruppe, von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums oder der Aktionsgruppe selbst eingereicht werden.

In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-

Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar. Nichts desto weniger werden, wenn nötig, geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorum“ sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch eine letztbewilligende Verwaltungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl.

Bewilligungsstellen sind in der Regel die Regierungspräsidien. Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Dienstsitz Kornwestheim.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

siehe Kapitel 14.1 und 15.4

8.2.13.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt über die LEADER-Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmlenkung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Evaluationsplan dient als Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum MEPL III 2014-2020 während des Gesamtplanungszeitraumes. Gem. Art. 56 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und gem. Art. 66 (1) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der Bewertungsplan eingeführt wird.

Der Evaluationsplan dient zur Sicherstellung der nachhaltigen Wirksamkeit des MEPL III. Dies erfordert die Bereitstellung ausreichender Evaluationsressourcen und die effektive Planung der Bewertungsaktivitäten. Deshalb ist es notwendig, dass die Hintergrundanalysen für die erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2017 und 2019 sowie die Ex Post-Bewertung rechtzeitig vorliegen. Dies soll unter Beachtung der erforderlichen Flexibilität und eines vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnisses geschehen. Alle Prioritäten und Schwerpunktbereiche des Programms sind Gegenstand der Bewertung. Die dazu erforderlichen Pflichten und Aktivitäten werden im vorliegenden Evaluationsplan dargelegt.

Für die Berichterstattung 2017 ist es erforderlich, eine erste vollständige Effektivitätsanalyse der Förderinterventionen durchzuführen und zu überprüfen, inwieweit die angestrebten Outputs, Ziele (target indicators) und Ergebnisse (complementary result indicators) erreicht wurden, bzw. inwieweit die Indikatoren für die Messung der Zielerreichung hinreichend spezifisch sind. Des Weiteren sind sekundäre Effekte auf Schwerpunktbereiche (Kreuzeffekte) zu schätzen. Dabei sind alle gemeinsamen Bewertungsfragen zu beantworten.

Für die Berichterstattung 2019 ist es darüber hinaus erforderlich, erste Wirkungen der Programminterventionen unter Berücksichtigung der definierten Wirkungskennzahlen und des Programms generell zu erfassen.

Schließlich muss das Monitoring- und Evaluierungssystem (M+E-System) sicherstellen, dass in der Ex-post-Bewertung die Wirkungen des Programms evidenzbasiert nachgewiesen werden können.

In der überwiegenden Zahl der Maßnahmen ist die einschlägige Bewertung mit erprobten und bewährten Methoden gut plan- und durchführbar. Für einige wenige Förderinterventionen stellen Datenverfügbarkeit und Evaluationsmethode jedoch eine planerische Herausforderung dar, wenn *a priori* nicht vorhersehbar ist, ob der Datenumfang und die -qualität letztendlich ausreichen werden. Die Planung umfasst daher folgende Punkte:

- Beschreibung einer systematisch koordinierten und vorausschauend organisierten M+E-Steuerung (Steuerung und Koordination),
- Indikative Skizzierung der vorgesehenen Evaluationsschwerpunkte nach Themen, Querschnittsthemen, Systemfragen des Programms etc. (Evaluationsthemen und -aktivitäten),
- Eingrenzung der erforderlichen Datenbasen und -erhebungen (Daten und Information),

- Festlegung der nach thematischer Priorisierung abgeleiteten Sequenz der Evaluationsaktivitäten (Zeitplan),
- Sicherstellung der Kommunikation und
- Definition der erforderlichen Ressourcen.

Der Evaluationsplan stellt damit ein wesentliches Instrument zur Qualitätssicherung des Programms dar. Er wird gleichzeitig auch einen Beitrag liefern, mehr Transparenz über den zeitlichen Ablauf des Programms, seiner beabsichtigten Ergebnisse und Wirkungen sowie der Feststellung Letzterer zu erzeugen.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung, wie die Bewertungstätigkeiten hinsichtlich Inhalt und Zeitplan mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verknüpft sind.

Auf der Grundlage von Art. 66 und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) überwachen die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss die Qualität der Umsetzung des MEPL III 2014-2020 anhand von Finanz-, Output-, Ziel- und Ergebnisindikatoren. Vorgesehen ist, die Programmsteuerung und -evaluierung stärker miteinander zu verzahnen und eine für alle beteiligten Akteure, Programmsteuerer und politische Entscheidungsträger nachvollziehbare Transparenz über Inhalte und Prozessabläufe von Monitoring und Evaluierung darzustellen.

Daten und Informationen und deren Interpretation bilden eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von Monitoring und Evaluierung und Programmsteuerung.

Bewertungsstruktur

Die gemeinsamen Indikatoren auf Prioritäts- und Maßnahmenebene (Finanz-, Output-, Ergebnis- und Zielindikatoren) werden im Rahmen der Bearbeitung des Fördervorgangs erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der fachlichen Begleitung bzw. bei der Bewertung ermittelt. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung und -bewertung aus statistischen Quellen und ggf. unter Einbindung der Fachreferate erhoben.

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) werden von 2016 bis einschl. 2024 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres vorgelegt. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015. Die jährlichen Berichte enthalten u.a. Informationen über die Durchführung des Programms sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten.

Die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 werden zusätzlich die Fortschritte beim Erreichen der Prioritätsziele, insbesondere durch die Bewertung der zusätzlichen Ergebnisindikatoren und der relevanten Gemeinsamen Bewertungsfragen enthalten, soweit dies für den Durchführungsbericht 2017

überhaupt möglich ist. Entsprechend Art. 50 (4) der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) werden die Berichte auch eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze der Art. 6, 7 und 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) (Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Nachhaltige Entwicklung) enthalten, und die Rolle der in Art. 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) genannten Partner bei der Umsetzung des Programms sowie einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendeten Fördermittel enthalten.

Der erweiterte Durchführungsbericht 2019 wird zusätzlich zu den o.g. Informationen der jährlichen Durchführungsberichte auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich seines Beitrages zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und in Bezug auf die GAP Wirkungsindikatoren sowie zur Umsetzung des integrierten Ansatzes durch Lokale Entwicklungsstrategien beinhalten.

Integrität: Die Verwaltungsbehörden der anderen ESI-Fonds werden im Begleitausschuss des MEPL III 2014-2020 vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bezgl. der Umsetzung des Bewertungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die im Rahmen der Bewertung beteiligten Akteure und ihre Aufgaben lassen sich im Einzelnen wie folgt benennen:

Verwaltungsbehörde (VB): Die VB ist Datennutzer und -bereitsteller. Sie koordiniert die Monitoring- und Evaluierungsaktivitäten (M+E), richtet zusammen mit der Zahlstelle ein Datenmanagementsystem ein, das für die Begleitung erforderliche Monitoring-, Prüf-, Kontrolldaten sammelt und für die Bewertung nutzbar macht. Die VB koordiniert die MEPL III-Programmsteuerung und informiert über die Ergebnisse der M+E-Aktivitäten. Die VB gibt gegebenenfalls in Abstimmung mit den Fachreferaten oder anderen Fachstellen im Rahmen des M+E-Systems gezielte Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Fördergegenständen/Maßnahmen in Auftrag.

Die VB erstellt die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte unter Beteiligung der Fachreferate und gegebenenfalls mit Unterstützung eines externen, unabhängigen Evaluators.

Zahlstelle (Z): Die Z mit ihren Datenbanken ist einer der wesentlichen Datenbereitsteller. Sie unterstützt M+E-Aktivitäten und ist für die Programmierung im Rahmen des bestehenden Datenmanagementsystems verantwortlich.

Begleitausschuss (BA): Der BA ist Adressat der M&E-Ergebnisse. Eine grundsätzliche Aufgabe des BAs ist es, die zielgerichtete, leistungsfähige und wirksame Umsetzung des MEPL III zu überwachen. Um dies sicherzustellen, überprüft der BA die Tätigkeiten und Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung kontinuierlich erhobenen Daten und nutzt diese Erkenntnisse für seine Aufgabenstellung. So werden dem BA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der BA wird die Aufgaben entsprechend Art. 49 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten.

Fachreferate (FR): Die FR sind Datennutzer und -bereitsteller, sie begleiten fachlich und kontinuierlich die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen. Sie nutzen M+E-Ergebnisse zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz ihrer Maßnahmen und entwickeln bei Bedarf daraus Vorschläge zur

Maßnahmenanpassungen.

Lokale Aktionsgruppen (LAG): Zu den Aufgaben der LAGn im Rahmen des M+E-Systems gehört das Monitoring und die (Selbst)-Evaluierung der Umsetzung der von den LAGn selbst aufgestellten Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) sowie ggf. die Weiterentwicklung der Strategie durch Anpassung ihres Aktionsplans. Darüber hinaus sind sie Gegenstand der externen Evaluierung.

Begünstigte (B): B sind Datenbereitsteller im Rahmen der beantragten Förderung und steuern mit Zustimmung im Bewilligungsbescheid auch Daten für eine spätere Wirkungsbetrachtung der verschiedenen Zielebenen bei.

Statistikbehörden: Die Bereitstellung von Daten gehört zu den Hauptaufgaben der Statistikämter. Die frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Entwicklung von Evaluierungsmethoden und -möglichkeiten soll den Zugang zu relevanten Datengrundlagen (z. B. der Agrarstatistik) gewährleisten.

Forschungseinrichtungen: Forschungseinrichtungen können Datenbereitsteller und -nutzer sein. Sie können über den gesamten Förderzeitraum für eventuelle Mikrodatenanalysen, ad-hoc-Erhebungen oder spezielle themenbezogene Auswertungen eingebunden werden.

Evaluatoren: Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich auf die Bewertung von großen strukturellen Förderprogrammen spezialisiert haben. Sie sind Datennutzer und können zugleich selbständig Daten erheben. Dies gilt sowohl für die Phase der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der beauftragten Bewertungsschritte, für die zielorientierte Bewertung und für die Aufbereitung von Datengrundlagen.

Bewertungssystem

Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der VB durchgeführt und wird der Kommission mit dem Programm vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des MEPL III 2014-2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt den MEPL III 2014-2020 gemäß Art. 55 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch einen externen, unabhängigen Bewerter durchgeführt. Der Evaluator wurde durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Laufende Bewertung

Die quantitative Überwachung der umgesetzten Förderung wird bei Bedarf durch eine fachliche Bewertung durch die Fachreferate ergänzt. Die auf eine Maßnahme bezogene fachliche Bewertung umfasst z.B. die Vergabe gezielter Analysen, Studien oder die Nutzung von Forschungsergebnissen Dritter. Die Ergebnisse der fachlichen Bewertung fließen in die Durchführungsberichte ein. Die fachlich begründeten Empfehlungen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für die Programmsteuerung und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Programms.

Für die Zusammenführung der quantitativen Begleitung und fachlichen Bewertung auf Maßnahmenebene für das Gesamtprogramm ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Ferner obliegt es ihr, die auf Fachebene gewonnenen Erkenntnisse in entsprechender Aufarbeitung an die beteiligten Akteure zu kommunizieren.

Alle gewonnenen Informationen und fachlichen Erkenntnisse werden einem unabhängigen programmbegleitenden Evaluator zur Verfügung gestellt. Dieser wird im Rahmen der Evaluierungsaktivitäten die Bewertung des MEPL III-Programms durchführen.

Die Bewertungsaktivitäten und -ergebnisse fließen in die jährlichen Durchführungsberichte und insbesondere die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 ein, die vom Begleitausschuss vor der Übermittlung an die Kommission diskutiert und genehmigt werden.

Gem. Art. 57 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) wird der Kommission bis zum 31.12.2024 die Ex-post-Bewertung übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des MEPL III sowie dessen Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom Begleitausschuss geprüft und von der Verwaltungsbehörde der Kommission übermittelt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als planerisches Hintergrundwissen für die zukünftige Programmplanung und -durchführung.

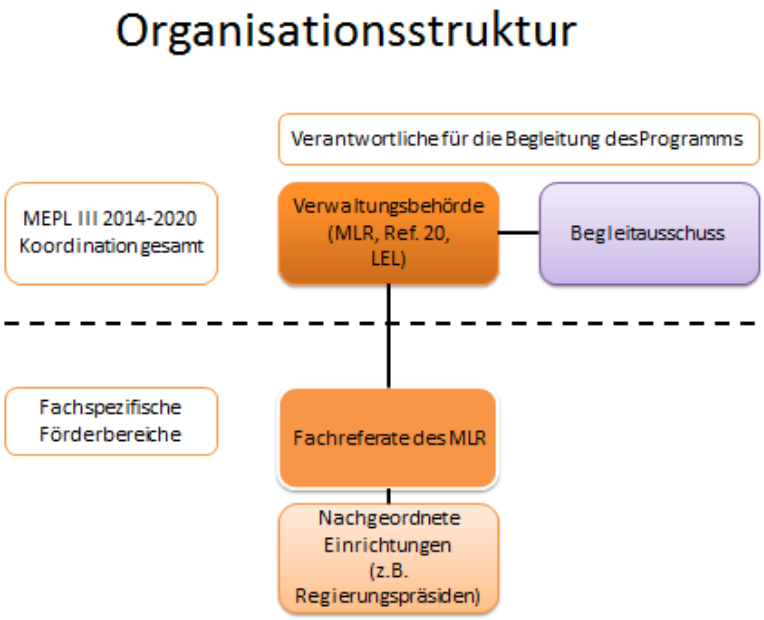

Abbildung 9-1 MEPL III Organisationsstruktur

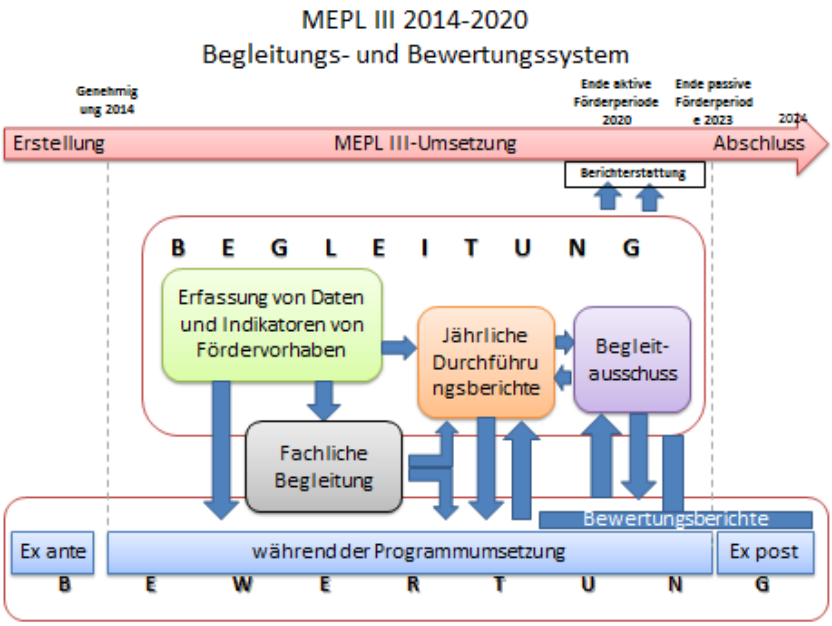

Abbildung 9-2 Begleitungs- und Bewertungssystem MEPL III

9.3. Bewertungsthemen und □aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze [Art. 6 Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Art. 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung und Art. 8 nachhaltige Entwicklung der VO (EU) Nr. 1303/20133 (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)] werden alle Förderinterventionen im Rahmen der Evaluierung des Programmplanungszeitraums auf Ebene der Prioritäten evaluiert. In der Bewertung wird auch die Erreichung der übergreifenden Zielsetzungen der EU-2020-Strategie analysiert. Die von der Landesregierung ergänzend beschlossenen landesstrategischen Ziele fügen sich inhaltlich in die Zielarchitektur der EU-Prioritäten für den ländlichen Raum ein und werden mit den gemeinsamen Indikatoren abgebildet.

Aus der eingestellten Abbildung 9- 3 sind die Bewertungsschwerpunkte zu ersehen. Dabei ist anzumerken, dass die Schwerpunkte der Bewertungen in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten liegen und in den Folgejahren verstärkt strategische Aspekte und Programmergebnisse und -wirkungen betrachten werden. Anlassbezogen können Ad-hoc-Bewertungen zu einzelnen thematischen Fragestellungen vorgenommen werden.

Alle Förderinterventionen sind entsprechend der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Gegenstand der Evaluation. 2017 und 2019 liefern die Bewertungsergebnisse einen unmittelbaren Input für die verbesserten jährlichen Durchführungsberichte. Die Bewertungen im Jahr 2017 anhand der gemeinsamen Output-, Finanz- und Zielindikatoren (sowie der ergänzenden Ergebnisindikatoren inkl. der Sekundäreffekte) und 2019 zusätzlich anhand der Wirkungsindikatoren sind seitens der Verordnung vorgeschrieben und damit fester Bestandteil der Evaluationsaktivitäten. Nettoeffekte werden durch Wirkungsanalysen festgestellt, die die Programmwirkungen von externen Einflussfaktoren isolieren. Die Bewertungen, die den Input für den jährlichen Durchführungsbericht 2019 liefern, werden für einige wenige Maßnahmen auf empirischen Schätzungen mit Hilfe statistischer und/oder modellbasierter Verfahren aufbauen. Hierzu bedarf es zum Teil des Aufbaus von bzw. der Sicherung des Zugangs zu speziellen Daten, die noch Gegenstand gesonderter Beratungen sein werden. Aus Kosten-Nutzen-Erwägungen werden solche aufwändige Prozeduren nur Förderinterventionen vorbehalten sein, die von hohem politischem Gewicht für das Programm sind und die sich für entsprechende Evaluationsverfahren eignen (s.u.). Dort, wo es um ausschließlich qualitativ erfassbare Wirkungen geht, stehen die Mechanismen der Wirkungstransmission einzelner Politikinterventionen im Vordergrund. Hier werden Daten und Informationen in der Regel direkt beobachtet oder durch Befragungen erfasst und ausgewertet.

Die Bewertung von LEADER erfolgt zum einen durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des MEPL III 2014 – 2020 und zum anderen durch die Selbstevaluierung von LEADER in den Lokalen Aktionsgruppen (LAGn).

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne-Vergleiche; Auswertungen von vergleichbaren Analysen und qualitative Methoden zur Einschätzung der Netto-Wirkungen. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

Neben den maßnahmenspezifischen Bewertungen werden Bewertungen der Querschnittsthemen, v.a. Klimaschutz, Gleichstellung sowie Systembewertungen des Programms (hier v.a. die Überprüfung der Interventionslogik, Sicherstellung der Politikkohärenz, Fördermanagement und interinstitutionelle Koordination) erfolgen. Letztere Bewertungen sind sowohl für die Pflichtbewertungen 2016 und 2018 als auch bei etwaigem ad-hoc-Bedarf angezeigt. Zudem ist eine schwerpunktübergreifende Wirkungsanalyse des Programms vorgesehen, die aber erst 2018 erfolgen wird.

Aktivitäten zur Unterstützung einer politikrelevanten Programmbewertung sind die indikative zeitliche Festlegung von Bewertungen (siehe auch unten zu Meilensteinen), die jeweilige Überprüfung der *ex ante* vorgenommenen Priorisierung von Bewertungsthemen, die regelmäßige Überprüfung der aktuellen Datenbestände, die Ergänzung durch Datenabfrage bzw. eigener Befragungen und die Sicherstellung der fortlaufenden Datenbereitstellung externer Stellen.

Zusätzliche *Ad-Hoc*-Bewertungen werden in Auftrag gegeben, sofern sich ein entsprechender Bedarf ergibt.

Thematische Schwerpunkte	Zeitraum	Verwendung für	Zielstellung/ Motivation (Beispiele)	Methoden/ Daten (Beispiele)
Ausschreibung der Evaluierungen für erweiterte jährliche Durchführungsberichte 2017 und 2019 plus Ex-post-Bewertung	2015/16	Erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2017 und 2019 und Ex-post-Bewertung 2024	Gewinnung eines Evaluators	Ausschreibung nach Vergabeverordnung
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014-2015	Jährlicher Durchführungsbericht 30.06.2016	Beschreibung der Implementierung Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse	Befragungen Begleitdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen	2014-2016	erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 30.06.2017	Bewertung der Zielerreichung Bewertung der Zielausrichtung Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf	Begleitdaten Analysen Studien Interviews
Bewertung aller Maßnahmen des MEPL III 2014-2020	2017-2019	Programmbewertung 2017-2019 erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 30.06.2019	Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die ländlichen Entwicklungsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode Empfehlungen für neue Förderperiode	Begleitdaten Mittelinanspruchnahme Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne Vergleiche, Trendentwicklung Experteninterviews Befragungen Begünstigte
Vertiefte fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2018	erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 30.06.2019	Bewertung der Zielerreichung Bewertung der Zielausrichtung Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	Begleitdaten Analysen Studien Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2019	Jährlicher Durchführungsbericht 30.06.2020	Bewertung der Zielerreichung Bewertung von Effektivität/Effizienz inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	Begleitdaten Analysen Studien Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2020	Jährlicher Durchführungsbericht 30.06.2021	Bewertung der Zielerreichung Bewertung v. Effektivität/Effizienz inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	Begleitdaten Analysen Studien Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2023	Jährliche Durchführungsberichte 2022/ 2023/ 2024	Bewertung der Zielerreichung Bewertung von Effektivität/Effizienz	Begleitungsdaten Analysen Studien Interviews
anlassbezogene Themen	gesamte Förderperiode	Ad-hoc- Auswertungen	hemenabhängig	themenabhängig
Ex-post-Bewertung	2024	Abschließende Bewertung 31.12.2024	Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz des Programms und der Beitrag zur Unionsstrategie	Bewertungsbericht Begleitungsdaten Analysen

Abbildung 9-3 Bewertungsthemen und Aktivitäten

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese

Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die für die Begleitung und Bewertung des MEPL III erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Datensystem erfasst und bereitgestellt. Das elektronische Datenerfassungssystem umfasst derzeit den größten Teil der im MEPL genannten Maßnahmen. Maßnahmen, die nicht über das IT-System ausgewertet werden, werden über ein manuelles Auswertungsverfahren erfasst. Mit dem Projekt PIA wird in Baden-Württemberg zurzeit das zentrale Großrechner-EDV-System in Kornwestheim für Förder- und Ausleichsmaßnahmen durch die Software Profil c/s abgelöst. Davon betroffen sind alle MEPL-Maßnahmen, die entweder vollständig über die neue Software laufen bzw. über Schnittstellen aus Vorläufer-Systemen angebunden sein werden.

Vorhabenbezogene Daten werden bei der Abwicklung der Förderanträge elektronisch erfasst und verarbeitet. Die für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatorendaten werden nach Bedarf zusammengefasst und fließen in die entsprechenden Monitoringtabellen ein. Die Monitoringtabellen stehen im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertung zur Verfügung.

Im Rahmen der fachlichen Begleitung werden weitere Daten und Informationen erfasst, erarbeitetet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.

Zusammen mit dem Evaluator ist zu klären, welche zusätzlichen Daten für die Bewertung notwendig sind oder von den Statistikämtern zur Verfügung gestellt werden können.

Unmittelbarer Bezug besteht bei den Daten zu den gemeinsamen Bewertungsfragen und zu den gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren.

Grundsätzlich sollte sich die Bewertung vorrangig entweder auf im Rahmen der Antragsverfahren ohnehin zu sammelnden Daten oder auf Daten anderer Berichtspflichten stützen. Dabei sind datenschutzrechtliche Fragen frühzeitig zu klären.

Zusätzliche empirische Erhebungen sind sehr gezielt einzusetzen und intensiv mit allen Akteuren abzustimmen.

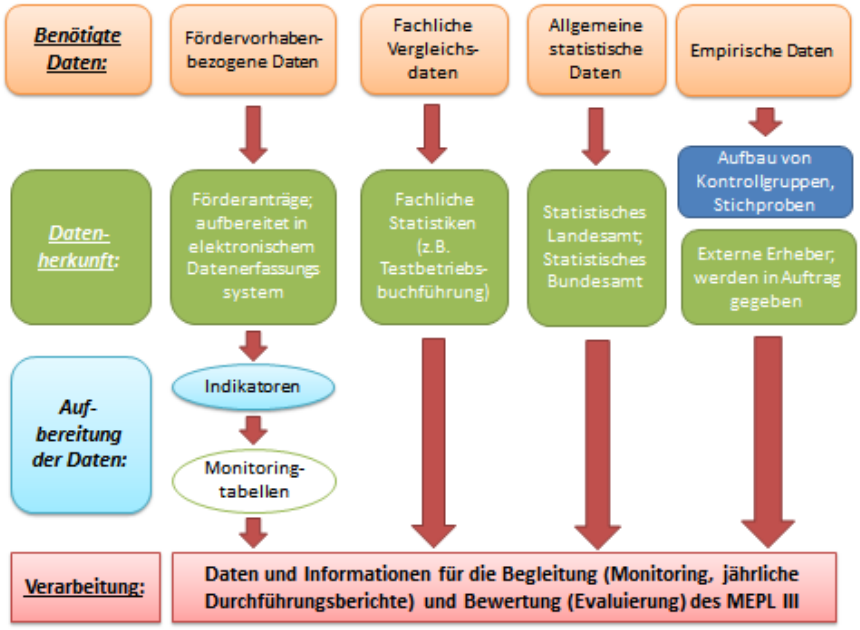

Abbildung 9- 4 Datensystem und Datenfluss im Rahmen des Begleitungs- und Bewertungsplans

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

In der nachfolgenden Tabelle ist der Zeitablauf für Monitoring und Evaluierung der Förderperiode 2014-2020 dokumentiert. Er umfasst sowohl die erforderlichen Vorbereitungen für die erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2017 und 2019 als auch die Ex post-Bewertung. Fachliche Analysen und Studien bereiten dies, soweit notwendig, systematisch vor. Anzumerken ist, dass u.U. anlassbezogene „Ad hoc"-Evaluierungen durchgeführt werden.

Der Evaluator wird frühzeitig bestimmt werden, damit in Abstimmung mit ihm eine Eingrenzung der Evaluationsmethoden erfolgen kann, was ggf. noch weitere Datenbereitstellungen erfordert. Da alternative Wirkungsanalysen zuweilen auf unterschiedlichen Datenbasen beruhen, kann es ggf. erforderlich werden, zusätzliche Daten zu erheben bzw. als zugänglich nachzuweisen. Es ist vorgesehen, vor allem bei Förderung von Betrieben Fördermittelempfänger in ihren Anträgen sowohl nach quantitativen und qualitativen Fakten über ihren Betrieb zu fragen als auch um alternative Prognosen mit und ohne Förderung zu bitten. Elektronisches Antragsverfahren (E-Governance) gekoppelt mit einem leistungsfähigen Datenmanagement im Monitoring vereinfacht diese Aufgabe ungemein. Die Datenbestände werden entsprechend der identifizierten Methoden aufgebaut, gepflegt und auf Plausibilität überprüft. Auch das Risiko von unzureichender Datenqualität oder die etwaige Unterbrechung von Datenreihen soll überwacht werden. Datenschutz von Individualdaten bzw. semi-anonymisierten Datensätzen genießt höchste Priorität.

Die Vorbereitung der Bewertung für den erweiterten jährlichen Durchführungsbericht 2017 (Programmsteuerung, erste Daten zu Ergebnisindikatoren) und 2019 (Programmfortschritt und erste Wirkungen) sind hierbei zentral.

Die Vorbereitung umfasst eine operationale Festlegung der Datenbasis und eine tentative Festlegung des Bewertungsbeginns für die Analyse der Programmsteuerung und der Effektivitätsanalyse. Hierbei wird auch die genaue zeitliche abgestimmte Aufgabenverteilung der oben beschriebenen Akteure definiert. Im Falle

der Bewertungsbedarfe im Rahmen des 2017-Berichts kann die Datenbereitstellung theoretisch auf die Förderstatistik und das Monitoring beschränkt bleiben. Vertiefende thematische Bewertungen bedürfen aber auch bereits zu einem frühen Zeitpunkt Daten, die über die Förderstatistik hinausgehen, und weiter differenzierte Bewertungsfragen erlauben.

Jahr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung
2014	Laufende Erfassung der finanziellen Umsetzung und der maßnahmenspezifischen Indikatoren			
2015				
2016		jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30. Juni 2016	Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems	
2017		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30. Juni 2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2018		jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30. Juni 2018	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Zentralbewertung 2017-2019 bis 31. Dezember 2019
2019		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30. Juni 2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2020		jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis 30. Juni 2020	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2021		jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis 30. Juni 2021	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2022		jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis 30. Juni 2022	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Ex-post-Bewertung bis 31. Dezember 2024
2023		jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis 30. Juni 2023	fachliche Analysen und Auswertungen	
2024		jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30. Juni 2024	fachliche Analysen und Auswertungen	

* darüber hinaus können anlassbezogen Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden

Abbildung 9- 5: Übersicht Zeitplan

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse der Evaluierungen den unterschiedlichen Zielgruppen bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung zu erhöhen.

Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern sie dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und sonstigen Interessensvertretern. Aus diesem Grund wird der Informationsbedarf einzelner Zielgruppen differenziert und über unterschiedliche Informationskanäle bedient. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerinnen und Bürger über öffentlich bedeutsame Ergebnisse der Evaluierung informiert. Über Fachpublikationen werden gezielt Evaluierungsergebnisse kommuniziert, die speziell für einzelne Themenbereiche oder Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/oder Kurzfassungen über die Ergebnisse der Durchführungsberichte werden politische Vertreter und die weiteren Zielgruppen informiert.

Generell berichtet die Verwaltungsbehörde über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung, ferner über die Bewertungsergebnisse jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Genehmigung durch den Begleitausschuss der Kommission übersandt. Die Diskussionen im Begleitausschuss sind somit ein zentraler Mechanismus zur Nachverfolgung (follow-up) der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse. Darüber hinaus wird durch die Fachpublikationen ein Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion geleistet. Die vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftritts des MEPL III wird zudem die Diskussion in der Öffentlichkeit unterstützen.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Umsetzung des Bewertungsplans stehen hinreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung. Gleichzeitig erlaubt der langfristige Planungshorizont keine Ressourcenallokation ohne Risiko. Eventuell erforderliche Ad-hoc-Bewertungen, Veränderungen in der Priorisierung von Themen oder erst später erkennbare Unzulänglichkeiten in den Daten müssen von Beginn an mit bedacht werden.

Für die Umsetzung des Bewertungsplans sind finanzielle Mittel notwendig, um den Bedarf für die verschiedenen Aufgaben, den Personalaufwand sowie die Sach- und Beratungskosten zu decken. Für die Erledigung der Aufgaben werden Mittel der technischen Hilfe eingeplant.

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Begleitung	IT-Förderprogramme, Monitoring-Tabellen	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle	festangestelltes Personal, ggf. befristet angestelltes Personal
jährliche und erweiterte Durchführungsberichte	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle	festangestelltes Personal, ggf. befristet angestelltes Personal ggf. beauftragte externe Dienstleister
Begleitausschuss	Software (MS-Office) Internetplattform	Verwaltungsbehörde	festangestelltes Personal, ggf. befristet angestelltes Personal
fachliche Begleitung	Monitoring-Datenystem	Verwaltungsbehörde, ggf. nachgeordnete Einrichtungen	festangestelltes Personal, ggf. befristet angestelltes Personal ggf. beauftragte externe Dienstleister
Ex-ante-Bewertung	Leitfaden EU-Helpdesk	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle	festangestelltes Personal, ggf. befristet angestelltes Personal ggf. beauftragte externe Dienstleister
Programmbewertung	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle	festangestelltes Personal, ggf. befristet angestelltes Personal ggf. beauftragte externe Dienstleister
Ex-post-Bewertung	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle	festangestelltes Personal, ggf. befristet angestelltes Personal ggf. beauftragte externe Dienstleister
LEADER-Bewertung	IT-Förderprogramm, Leitfaden zur Selbstevaluierung der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Regionalmanagement der LAG	festangestelltes Personal, ggf. befristet angestelltes Personal ggf. beauftragte externe Dienstleister

Abbildung 9- 6: Ressourcen

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	0,00	136.251.530,00	132.963.062,00	87.375.897,00	87.255.300,00	87.128.311,00	86.981.762,00	**617.955.862,00**
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	18.026.000,00	17.907.000,00	18.230.000,00	18.563.000,00	18.892.000,00	**91.618.000,00**
Insgesamt	**0,00**	**136.251.530,00**	**150.989.062,00**	**105.282.897,00**	**105.485.300,00**	**105.691.311,00**	**105.873.762,00**	**709.573.862,00**
(Davon) leistungsgebundene Reserve, Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	**0,00**	**8.175.091,80**	**7.977.783,72**	**5.242.553,82**	**5.235.318,00**	**5.227.698,66**	**5.218.905,72**	**37.077.351,72**

Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	**501.143.860,00**

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe	**0,00**

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	50%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					787,500.00 (2A) 87,500.00 (3B) 690,000.00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	50%					0.00 (2A) 0.00 (3B) 0.00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU)	50%					0.00 (2A) 0.00 (3B) 0.00 (6A)

	Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total						0,00	1.565.000,00

10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					16,200,000.00 (2A) 1,650,000.00 (5B) 1,400,000.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	50%					0.00 (2A) 0.00 (5B) 0.00 (P4)
Total						0,00	19.250.000,00

10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					122,400,002.00 (2A) 2,100,000.00 (5E) 16,575,000.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	50%					0.00 (2A) 0.00 (5E) 0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	50%					0.00 (2A) 0.00 (5E) 0.00 (P4)
Total						0,00	141.075.002,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt	**18.675.000,00**

10.3.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					13,000,000.00 (2A) 660,000.00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	50%					0.00 (2A) 0.00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	50%					0.00 (2A) 0.00 (6A)
Total						0,00	13.660.000,00

10.3.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					24,150,000.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	50%					0.00 (P4)
Total						0,00	24.150.000,00

10.3.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					175,000.00 (5E) 8,400,000.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	50%					0.00 (5E) 0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	50%					0.00 (5E) 0.00 (P4)
Total						0,00	8.575.000,00

10.3.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					0.00 (5E) 0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	55%					49,115,808.00 (5E) 178,842,975.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	55%					0.00 (5E) 0.00 (P4)
Total						0,00	227.958.783,00

10.3.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	55%					73,172,077.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	55%					17,168,173.00 (P4)
Total						0,00	90.340.250,00

10.3.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					1,400,000.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	55%					0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	55%					0.00 (P4)
Total						0,00	1.400.000,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt	**0,00**

10.3.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					30,600,000.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	50%					0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	50%					74,449,827.00 (P4)
Total						0,00	105.049.827,00

10.3.11. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					1,750,000.00 (3A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	50%					0.00 (3A)
Total						0,00	1.750.000,00

10.3.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					8,750,000.00 (2A) 350,000.00 (5E) 400,000.00 (6A) 1,400,000.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	50%					0.00 (2A) 0.00 (5E) 0.00 (6A) 0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	50%					0.00 (2A) 0.00 (5E) 0.00 (6A) 0.00 (P4)

Total	0,00	10.900.000,00

10.3.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					0.00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	60%					50,400,000.00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	60%					0.00 (6B)
Total						0,00	50.400.000,00

10.3.14. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d - Übrige Regionen	Main	50%					13,500,000.00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						0.00
Total						0,00	13.500.000,00

10.4. Indicative breakdown by measure for each sub-programme

Thematic sub-programme name	Measure	Total Union Contribution planned 2014-2020 (EUR)

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	**3,49**
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	1.823.998.689,09

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	3.130.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	38.500.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	21.975.000,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	**126,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	20,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	106,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	**2.355,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	2.355,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	**3,93**
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	1.750,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	44.510,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	1.575,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	1.575.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.575.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	48.700,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	32.400.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	1.750,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	133.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	1.219.300.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	206.525.971,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	406.025.971,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe erhalten (6.3)	0
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	126.000.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	31.600.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	17.500.000,00

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	**0,00**
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	44.510,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	Zahl der Begünstigten	4.191,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	33.460.000,00

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	**0**
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	44.510,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	180,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	175.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	175.000,00

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	1.900,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	2.800.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	35.550,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	197.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	121.650.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	7,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	119.200.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	301.537,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	444.481.595,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	6.554,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	89.208,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	164.255.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	99.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	323.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	14.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	210.099.654,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	2.800.000,00

Wald

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (8.3)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	16.450.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	700,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Flächen mit Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.5)	50.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	1.400.000,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Natura 2000 forstwirtschaftliche Fläche (12.2)	8.000,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	4.200.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	0

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	**8,52**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	120.100,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.409.990,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	**0,58**
Wald/bewaldete Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	8.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	1.370,00

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	**4,10**
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	57.800,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.409.990,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	**0**
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	1.370,00

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	**6,79**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	95.762,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.409.990,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	**0**
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	1.370,00

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)	**0**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	2.500,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	3.300.000,00

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	**3,06**
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	85.048,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.409.990,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	1.370,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	8.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	5.600.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Aufzuforstende Fläche (ha) (Anlage – 8.1)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	In Agrarforstsystemen anzulegende Fläche (ha) (8.2)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	350.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme für die Kohlenstoffbindung gilt	85.048,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	89.301.469,09

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	875.000,00

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	**8,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	600,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	1.380.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.380.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen/Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.2 und 6.4)	8,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	3.300.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	1.320.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	800.000,00

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	0,00
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	**31,76**
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	2.000.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	**0,00**
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	**180,00**

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	15,25
1 Bevölkerung - Zwischenregion	43,13
1 Bevölkerung - Insgesamt	10.786.227,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	18,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	2.000.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	57.420.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	5.880.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	20.700.000,00

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.2. **Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)**

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	1,575			180									600			2,355
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	1,575,000			175,000									1,380,000			3,130,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1,575,000			175,000									1,380,000			3,130,000
M02	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	48,700						1,900		2,500							53,100
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	32,400,000						2,800,000		3,300,000							38,500,000
M04	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	1,219,300,000						197,000,000					8,000,000				1,424,300,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	406,025,971						121,650,000					5,600,000				533,275,971
M06	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	126,000,000												3,300,000			129,300,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	31,600,000												1,320,000			32,920,000
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)							119,200,000									119,200,000
M08	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)												350,000				350,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)							16,450,000									16,450,000
	Öffentliche Gesamtausgaben							1,400,000									1,400,000

	EUR (8.6)														
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					301,537									301,537
	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme für die Kohlenstoffbindung gilt										85,048				85,048
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					444,481,595					89,301,469.09				533,783,064.09
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)					6,554									6,554
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)					89,208									89,208
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					164,255,000									164,255,000
M12	Fläche (ha) – Natura 2000 forstwirtschaftliche Fläche (12.2)					8,000									8,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					4,200,000									4,200,000
M13	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)					99,000									99,000
	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)					323,000									323,000
	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)					14,000									14,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					210,099,654									210,099,654
M14	Zahl der Begünstigten			4,191											4,191
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)			33,460,000											33,460,000
M16	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	17,500,000				2,800,000					875,000	800,000			21,975,000
M19	Zahl der ausgewählten lokalen												18		18

	Aktionsgruppen														
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen												2,000,000		2,000,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												57,420,000		57,420,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)												5,880,000		5,880,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												20,700,000		20,700,000

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)				**P**	X	X												
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)				**P**		X	X				X							
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				**P**		X		X			X	X		X			X	
	M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)				**P**		X										X	X	
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)				**P**		X						X						
3A	M14 – Tierschutz (Artikel 33)						**P**												
3B	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)							**P**											
5B	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)												**P**		X	X			
5E	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)										X			X		**P**			
	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)															**P**			
	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)								X	X	X				X	**P**			
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)								X		X					**P**			
6A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)				X		X										**P**		
	M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)				X		X										**P**		
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)				X		X										**P**		
6B	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	X							X					X			X	**P**	
P4 (FOREST)	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)								**P**	**P**	**P**								
	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)				X				**P**	**P**	**P**								
	M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)								**P**	**P**	**P**								

	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)								**P**	**P**	**P**									
P4 (AGRI)	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)								**P**	**P**	**P**									
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)								**P**	**P**	**P**					X				
	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								**P**	**P**	**P**								X	
	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)								**P**	**P**	**P**				X	X				
	M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)								**P**	**P**	**P**				X	X				
	M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)								**P**	**P**	**P**									
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)								**P**	**P**	**P**									

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
10.1.33	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	1.155.000,00			X			
10.1.31	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	1.050.000,00	1.875,00		X			
10.1.22	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	1.925.000,00	3.437,00	X				
10.1.24	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	2.100.000,00	120,00	X				

10.1.25	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	1.890.000,00	2.700,00	X				
10.1.23	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	8.400.000,00	20.000,00	X				
10.1.30	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	1.750.000,00	4.166,00		X			
10.1.17	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	80.500.000,00	71.053,00		X			
10.1.29	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	4.900.000,00	7.000,00		X			
10.1.19	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	6.370.000,00	10.111,00		X			
10.1.18	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung,	25.200.000,00	51.429,00		X			

	konservierende Landwirtschaft							
10.1.32	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	1.400.000,00	1.667,00		X			
10.1.20	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	21.350.000,00	6.972,00	X				
10.1.15	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	26.600.000,00		X				
10.1.26	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	1.723.590,91	879,00	X				
10.1.16	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	1.960.000,00	389,00	X				
10.1.27	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken,	38.396.409,09	21.120,00	X				

	Bäume)							
10.1.12	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	46.550.000,00	28.686,00	X				
10.1.09	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	44.342.021,82	42.230,00					X
10.1.05	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	44.890.000,00	7.000,00	X				
10.1.08	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung,	44.959.447,27	42.818,00					X

	Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
10.1.01	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	5.000.000,00	1.000,00	X				
10.1.02	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	10.000.000,00	3.000,00	X				
10.1.04	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	34.520.000,00	12.000,00	X				
10.1.28	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten	6.160.000,00	11.000,00	X				

	von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
10.1.03	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	44.940.000,00	13.000,00	X				
10.1.06	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	9.000.000,00	1.600,00	X				
10.1.07	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	11.200.000,00	21.333,00	X				
10.1.34	Others	5.551.595,00		X				

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	14.385.000,00	6.554,00			X		
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	149.870.000,00	89.208,00			X		

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete							
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und □klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete	4.200.000,00	8.000,00	X		

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	16.450.000.000,00	50.000,00	X		X

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Zielwert 2023	Einheit
14.1.1-14.1.5	Zahl der geförderten Betriebe mit Tierwohlmaßnahmen (M14)	3A	4.191,00	Betriebe
Comment: *Alternativer Indikator für den Leistungsrahmen, P. 3a*				
1.1.1	Zahl der Teilnehmer in Schulungen (M01)	3B	180,00	Teilnehmer
Comment: *Alternativer Indikator für den Leistungsrahmen, P. 3b*				
2.1.1	Zahl der Teilnehmer in Beratungen (M02)	5B	2.500,00	Teilnehmer
Comment: *Alternativer Indikator für den Leistungsrahmen, P. 5b*				

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Outputwert 2023	Einheit
4.1.1, 4.2.1	Zahl der geförderten Unternehmen in 4.1.1 + 4.2.1	M04	2A	1.890,00	Unternehmen
Comment: *Alternativer Indikator für den Leistungsrahmen, P. 2a*					

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	164.722.380,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	113.271.800,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	29.960.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	307.954.180,00

12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht erforderlich

12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben, die mit zusätzlichen nationalen Mitteln aufgestockt werden, sind kofinanzierte Maßnahmen nach Artikel 42 des AEUV und entsprechen den Kriterien gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) 1305/2013.

12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben, die mit zusätzlichen nationalen Mitteln aufgestockt werden, sind kofinanzierte Maßnahmen nach Artikel 42 des AEUV und entsprechen den Kriterien gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) 1305/2013.

12.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht erforderlich

12.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht erforderlich

12.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht erforderlich

12.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben, die mit zusätzlichen nationalen Mitteln aufgestockt werden, sind kofinanzierte Maßnahmen nach Artikel 42 des AEUV und entsprechen den Kriterien gemäß Artikel 82 der Verordnung

(EU) 1305/2013.

12.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben, die mit zusätzlichen nationalen Mitteln aufgestockt werden, sind kofinanzierte Maßnahmen nach Artikel 42 des AEUV und entsprechen den Kriterien gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) 1305/2013.

12.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht erforderlich

12.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben, die mit zusätzlichen nationalen Mitteln aufgestockt werden, sind kofinanzierte Maßnahmen nach Artikel 42 des AEUV und entsprechen den Kriterien gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) 1305/2013.

12.11. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben, die mit zusätzlichen nationalen Mitteln aufgestockt werden, sind kofinanzierte Maßnahmen nach Artikel 42 des AEUV und entsprechen den Kriterien gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) 1305/2013.

12.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht erforderlich

12.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht erforderlich

12.14. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht erforderlich

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Finanzierung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle liegt eine Verpflichtung des Mitgliedstaats bei, aus der hervorgeht, dass diese Maßnahmen, sofern dies gemäß den Regeln für staatliche Beihilfen oder nach einer speziellen Regelung im Rahmen eines Beschlusses zur Genehmigung staatlicher Beihilfen vorgeschrieben ist, gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln mitgeteilt werden.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	1.1.1= Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft, 1.1.2= Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)	1.565.000,00	1.565.000,00		3.130.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	nicht relevant				
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	4.2.2, 4.4.1, 4.4.3= Landschaftspflegerichtlinie (LPR), 4.3.1= Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)	10.200.000,00	10.200.000,00	86.403.587,44	106.803.587,44
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	6.4.1= Diversifizierung, 6.4.2= Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)	13.660.000,00	13.660.000,00	5.600.000,00	32.920.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	7.6.2= Naturnahe Gewässerentwicklung, 7.6.3, 7.6.4= Landschaftspflegerichtlinie (LPR), 7.1.1, 7.5.1, 7.6,1= Naturparkförderung	24.150.000,00	24.150.000,00	70.900.000,00	119.200.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	8.4.1, 8.5.1, 8.5.2, 8.6.1= Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)	8.575.000,00	8.575.000,00	1.050.000,00	18.200.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	10.1.1, 10.1.2, 10.1.3, 10.1.4, 10.1.5, 10.1.6= Landschaftspflegerichtlinie (LPR)	1.650.000,00	1.350.000,00	6.040.749,85	9.040.749,85

M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	nicht relevant				
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	12.2.1= Umweltzulage Wald (UZW)	1.400.000,00	1.400.000,00	1.400.000,00	4.200.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	nicht relevant				
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	nicht relevant				
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	16.1.1= Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft (EIP), 16.2.1= Pilotprojekte, 16.7.1= Naturparkföderung, 16.7.2= Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF), 16.8.1= Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)	10.900.000,00	10.900.000,00	175.000,00	21.975.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	19.1.1, 19.2.1, 19.3.1, 19.4.1= LEADER	50.400.000,00	33.600.000,00		84.000.000,00
Insgesamt (EUR)		**122.500.000,00**	**105.400.000,00**	**171.569.337,29**	**399.469.337,29**

13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 1.1.1= Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft, 1.1.2= Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)

ELER (EUR): 1.565.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.565.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 3.130.000,00

13.1.1.1. Angabe:*

Vorhaben 1.1.1= Berufliche Bildung in der Land- und Forstwirtschaft (Bildung) und 1.1.2 = Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF):

Agrar-Freistellungsverordnung
Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: nicht relevant

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.2.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 4.2.2, 4.4.1, 4.4.3= Landschaftspflegerichtlinie (LPR), 4.3.1= Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)

ELER (EUR): 10.200.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 10.200.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 86.403.587,44

Insgesamt (EUR): 106.803.587,44

13.3.1.1. Angabe:*

Vorhaben 4.2.2= Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse (LPR):

De-minimis gewerblich

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Agrar-Freistellungsverordnung
Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Vorhaben 4.4.1= Arten- und Biotopschutz (LPR):

keine Maßnahme i.S. von Art. 107 ff AEUV

Vorhaben 4.4.3= Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege (LPR):

De-minimis gewerblich

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

keine Maßnahme i.S. von Art. 107 ff AEUV

Vorhaben 4.3.1= Forstwirtschaftliche Infrastruktur (NWW):

Rahmenregelung
Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

13.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 6.4.1= Diversifizierung, 6.4.2= Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)

ELER (EUR): 13.660.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 13.660.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 5.600.000,00

Insgesamt (EUR): 32.920.000,00

13.4.1.1. Angabe:*

Vorhaben 6.4.1= Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Diversifizierung) und 6.4.2= Gründung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten durch Frauen im Ländlichen Raum (IMF):

De-minimis gewerblich

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

13.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 7.6.2= Naturnahe Gewässerentwicklung, 7.6.3, 7.6.4= Landschaftspflegerichtlinie (LPR), 7.1.1, 7.5.1, 7.6,1= Naturparkförderung

ELER (EUR): 24.150.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 24.150.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 70.900.000,00

Insgesamt (EUR): 119.200.000,00

13.5.1.1. Angabe:*

Vorhaben 7.6.2= Naturnahe Gewässerentwicklung

keine Maßnahme i.S. von Art. 107 ff AEUV

Vorhaben 7.6.3= Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (LPR):

De-minimis gewerblich:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

keine Maßnahme i.S. von Art. 107 ff AEUV

Vorhaben 7.6.4= Projekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert (LPR)

keine Maßnahme i.S. von Art. 107 ff AEUV

Vorhaben 7.1.1= Erstellung und Aktualisierung von Naturparkplänen, 7.5.1= Entwicklung des Erholungswertes und 7.6.1= Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes in Naturparken (Naturparkförderung):

Rahmenregelung
Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

De-minimis gewerblich:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

13.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 8.4.1, 8.5.1, 8.5.2, 8.6.1= Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)

ELER (EUR): 8.575.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 8.575.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 1.050.000,00

Insgesamt (EUR): 18.200.000,00

13.6.1.1. Angabe:*

Vorhaben 8.4.1= Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald (NWW) und 8.5.2= Bodenschutzkalkung im Wald (NWW):

Rahmenregelung
Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

Vorhaben 8.6.1= Technikförderung (NWW):

De-minimis gewerblich

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Vorhaben 8.5.1= Waldnaturschutz und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder (NWW):

Agrar-Freistellungsverordnung
Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

13.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 10.1.1, 10.1.2, 10.1.3, 10.1.4, 10.1.5, 10.1.6= Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

ELER (EUR): 1.650.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.350.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 6.040.749,85

Insgesamt (EUR): 9.040.749,85

13.7.1.1. Angabe:*

Vorhaben 10.1.1= Vertragsnaturschutz - Ackerbewirtschaftung (LPR), 10.1.2= Vertragsnaturschutz - Umstellung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung (LPR), 10.1.3= Vertragsnaturschutz - Grünlandbewirtschaftung (LPR), 10.1.4= Vertragsnaturschutz - Beweidung (LPR), 10.1.5= Vertragsnaturschutz - Pflegende Bewirtschaftung (LPR) und 10.1.6= Vertragsnaturschutz - Pflege nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (LPR):

Rahmenregelung
Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

13.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: nicht relevant

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.8.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.9. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 12.2.1= Umweltzulage Wald (UZW)

ELER (EUR): 1.400.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.400.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 1.400.000,00

Insgesamt (EUR): 4.200.000,00

13.9.1.1. Angabe:*

<u>Vorhaben 12.2.1= Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen (UZW):</u> *Agrar-Freistellungsverordnung* Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

13.10. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: nicht relevant

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.10.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.11. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: nicht relevant

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.11.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 16.1.1= Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft (EIP), 16.2.1= Pilotprojekte, 16.7.1= Naturparkföderung, 16.7.2= Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF), 16.8.1= Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)

ELER (EUR): 10.900.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 10.900.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 175.000,00

Insgesamt (EUR): 21.975.000,00

13.12.1.1. Angabe:*

<u>Vorhaben 16.1.1= EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (Zusammenarbeit), 16.2.1= Pilotprojekte, Neue Produkte und Verfahren (Pilotprojekte), 16.7.1= Projektkoordination für Naturparke (Naturparkföderung):</u> *Rahmenregelung* Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in

ländlichen Gebieten 2014-2020.

Vorhaben 16.7.2= Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF):

keine Maßnahme i.S. von Art. 107 ff AEUV

Vorhaben 16.8.1= Waldbewirtschaftungspläne (NWW):

De-minimis gewerblich:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

13.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 19.1.1, 19.2.1, 19.3.1, 19.4.1= LEADER

ELER (EUR): 50.400.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 33.600.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 84.000.000,00

13.13.1.1. Angabe:*

Vorhaben 19.1.1= Förderung von Vorhaben im Rahmen der vorbereitenden Unterstützung (LEADER), 19.2.1= Förderung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Strategien (LEADER), 19.3.1= Kooperationsmaßnahmen (LEADER) und 19.4.1= Verwaltungskosten und Sensibilisierung (LEADER):

De-minimis gewerblich

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Rahmenregelung
Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

Agrar-Freistellungsverordnung

Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Gruppenfreistellungsverordnung

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Kohärenz der Programme des ELER und der Europäischen Strukturpolitik wird durch verschiedene Vorkehrungen gewährleistet. Die Koordinierung zwischen den bzw. innerhalb der an den Fonds beteiligten Ressorts wird durch regelmäßige Abstimmungsgespräche gewährleistet. Die Vertreter der Verwaltungsbehörden der Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER), der Europäischen Strukturpolitik (EFRE, ESF) und der Fischereipolitik (EMFF) sind Mitglieder in den regionalen Begleitausschüssen der jeweils anderen Fonds.

Die Komplementarität wird wie folgt gewährleistet:

- Es besteht eine Arbeitsgruppe der Fonds-Verantwortlichen, die regelmäßig tagt und Fortschrittsberichte austauscht.
- Die Vertreter der Verwaltungsbehörden der Fonds sind Mitglieder in den Begleitausschüssen der jeweils anderen Fonds und nehmen an den Veranstaltungen der anderen Fonds teil.
- Im Jährlichen Durchführungsbericht wird über die Tätigkeit der anderen Fonds berichtet.

Sofern notwendig werden Abgrenzungskriterien (z.B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art) zwischen den Maßnahmen und Programmen festgelegt oder Verfahren bestimmt, die Überschneidungen der Förderaktivitäten oder Doppelförderungen aus den verschiedenen Finanzquellen vermeiden.

Eine Doppelförderung desselben Fördergegenstandes wird durch sorgfältige Prüfung der Antragsunterlagen seitens der Genehmigungsbehörden ausgeschlossen.

Je nach Förderziel und Konzept sind jedoch Kooperationen und Synergien zwischen geförderten Aktivitäten der verschiedenen Fonds und dem ELER möglich und erwünscht, z.B. wird die LEADER-Koordinierungsstelle des Landes sicherstellen, dass den Aktionsgruppen Informationen und Handreichungen bereitgestellt werden, um sie über die Möglichkeiten der Förderung aus anderen Fonds zu informieren.

Koordination mit den EFRE-Maßnahmen

Inhaltlich werden Synergieeffekte zwischen den Fördermaßnahmen des ELER und des EFRE u.a. in den Bereichen Wissenstransfer gesehen. Im Bereich der EIP (Code 16.1.1) könnte ein regelmäßiger Austausch zwischen den über den ELER geförderten EIP-Gruppen und den Clusterorganisationen im EFRE vorgesehen werden.

Für die Abgrenzung zur Clusterförderung des EFRE werden in der ELER-Maßnahme Zusammenarbeit keine Netzwerke und Cluster gefördert, die in der Cluster-Datenbank Baden-Württemberg eingetragen sind. Eine Förderung im Forstbereich erfolgt in Abstimmung mit dem für die Clusterförderung zuständigen Fachreferat.

Die ELER-Maßnahme Code 16.7.2 Netzwerkorganisationen für Frauen im Ländlichen Raum umfasst die Förderung von Netzwerken. Sie ist ausschließlich auf die ländliche Wirtschaft ohne Bezug zu Clustern und Netzwerken in den Spezialisierungsfeldern ausgerichtet. Daher ergibt sich keine Überschneidung zur EFRE-Förderung.

Mit der ELER-Maßnahme „Zusammenarbeit“ (Code 16.1.1) sollen Operationelle Gruppen und deren innovative Projekte i. R. der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) – „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ sowie Pilotprojekte gefördert werden.

Abgrenzungen der Fördermaßnahmen der beiden Fonds sind z.B. im Bereich der investiven Förderung (M 4) gegeben. Hier ist die EFRE-Förderung klar auf den nichtlandwirtschaftlichen Bereich beschränkt. Bei der Förderung von Unternehmensinvestitionen im Bereich LEADER (M 19) werden im ELER-Programm Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von weniger als 1 Mio. € unterstützt, im EFRE-Programm unter dem spezifischen Ziel 5 Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen ab 1 Mio. €.

Koordination mit den ESF-Maßnahmen

Je nach Förderziel und Konzept sind Kooperationen und Synergien zwischen geförderten Aktivitäten des ESF und des ELER möglich, die sich beispielhaft auf folgende Aspekte beziehen können:

- Auf lokaler Ebene sind Kooperationen zwischen Akteuren des LEADER-Programms und denen der regionalen ESF-Arbeitskreise möglich,
- Arbeitslose in ESF-Maßnahmen können auch von neu geschaffenen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum profitieren,
- Synergien können sich insbesondere bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Vorgründungsberatung und ggf. Coachings für KMUs aus dem ländlichen Raum ergeben.
- Ausgehend davon, dass bei den Vermarktungskonzeptionen zur Bewerbung regionaler Produkte betriebs-, branchen- und ortsübergreifende Konzepte erarbeitet werden und nicht intensive, einzelbetriebliche Coachings angeboten werden, kann das geplante ESF-Coachingprogramm das Angebot für KMUs aus dem ländlichen Raum ergänzen.

Die ESF-Förderung zielt nicht spezifisch auf den ländlichen Raum. Gleichwohl ist dieser Raum nicht aus der Förderung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um spezifische Themen des ländlichen Raumes handelt (z. B. regionale Versorgungssituation, ländliches Erbe, agrartouristische oder ländlich-hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen. Bei denkbaren Überschneidungen, z.B. im Bereich der beruflichen Anpassungsfortbildung, sind klare Abgrenzungen der jeweiligen Förderprogramme sichergestellt. So werden Träger spezifisch landwirtschaftlicher Weiterbildung (Code 1.1.1) ausschließlich über ELER gefördert werden.

Abgrenzungen erfolgen über eine gemeinsame Liste der Träger, die eine Weiterbildung im ländlichen Raum, insbesondere für Frauen, anbieten. Die Koordinierung zwischen den an der ELER- und an der ESF-Förderung beteiligten Ressorts wird durch regelmäßige Abstimmungsgespräche gewährleistet. Ergibt sich im Laufe der Förderperiode ein zum Zeitpunkt der MEPL III-Erstellung nicht erkennbarer weiterer konkreter Abstimmungsbedarf bestimmen grundsätzlich die für die jeweiligen Förderinstrumente im Rahmen des ESF-Programms und des ELER-Programms zuständigen Behörden die im Einzelnen anzuwendenden inhaltlichen Kriterien der Abgrenzung zwischen den jeweiligen Vorhaben bzw. Förderlinien. Dabei ist administrativ der Ausschluss von Doppelförderungen

sichergestellt.

Koordination mit den EMFF-Maßnahmen

Überschneidungen von Maßnahmen des EMFF mit den Maßnahmen des ELER sind im Bereich der investiven Förderung (M 4) möglich. Im EMFF sind als Begünstigte nur Binnenfischer, Unternehmen der Aquakultur und der Verarbeitung und Vermarktung sowie öffentliche Stellen und förderfähige Investitionen nach EU-Vorgaben und deutschem EMFF-OP vorgesehen. Weil keine landwirtschaftlichen Investitionen gefördert werden, ist hier eine klare Abgrenzung gegeben. Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung sind auch für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse vorgesehen. Durch die Beschränkung auf diese Erzeugnisse ist hier ebenfalls eine klare Abgrenzung gegeben. Bei der vorgesehenen EMFF-Förderung der Sanierung von Binnengewässern soll die Abgrenzung wie in der Förderperiode 2007-2013 nach Gewässern erfolgen.

Maßnahmen, die durch andere Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik oder anderen Instrumenten aus Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 finanziert werden

Grundsätzlich werden die Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen aus Mitteln des EGFL gefördert werden, für die betreffenden Sektoren und die geförderten Regionen von einer Förderung im Rahmen des MEPL III ausgenommen. Ausnahmen davon sind in den betreffenden Maßnahmenbeschreibungen ausdrücklich vorgesehen und begründet. Doppelförderungen sind in diesen Fällen durch verfahrenstechnische Vorkehrungen (z.B. gleiche Stellen, einheitliches Identifikationssystem) ausgeschlossen.

Entsprechende Regelungen werden in das Förderverfahren der ELER-Maßnahmen integriert, so dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Darüber hinaus wird eine Doppelförderung verhindert, indem die Abwicklung der Zahlungen für die 1. und 2. Säule über eine einzige Zahlstelle erfolgt und die Betriebe mit eindeutigen Identifikationsnummern versehen werden.

Nachfolgend werden nur die für Baden-Württemberg relevanten Verordnungen des Anhang I aufgeführt.

Direktzahlungen

Die Fördertatbestände von FAKT (M 10, 11 und 14) und der LPR (Vertragsnaturschutz) (M 10) ergänzen die bei den Direktzahlungen der 1. Säule vorgesehenen Maßnahmen zur stärkeren Ökologisierung der GAP über das „Greening“. Die Maßnahmen im ELER setzen auf den Greening-Auflagen auf und verbessern somit die Situation gegenüber den Basismaßnahmen aus den Direktzahlungen. Mögliche Überschneidungen oder Doppelförderungen werden gemäß den Vorgaben der EU-Kommission ausgeschlossen.

Synergien zwischen der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) im ELER und den Direktzahlungen ergeben sich dahingehend, dass durch die Greening-Vorgaben ein Grünlanderhaltungsgebot und Fruchtfolgerestriktionen erstellt wurden. Damit können gewisse Fördertatbestände und Auflagen aus bisherigen ELER-Maßnahmen entfallen und ambitioniertere Ziele

angestrebt und mit Förderungen unterstützt werden.

Synergien können sich durch die Anrechnung verschiedener AUKM als ökologische Vorrangflächen ergeben.

Das Äquivalenzprinzip wird in Deutschland nicht angewendet. Die Vorgehensweise zur Festlegung der notwendigen Prämienabschläge zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen gemäß Artikel 28 Absatz 6, ELER-VO welche durch AUKM als öVF entstehen könnten, folgt dem in der NRR im Kapitel 5.2.6.1 c.4) beschriebenen Prinzip, die Kosten, die dem Landwirt alternativ durch den Anbau von Zwischenfrüchten gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 entstehen würden, kalkulartorisch in Abzug zu bringen.

Für AUKM auf ökologischen Vorrangflächen (öVF) kommen die nachfolgenden zwei Vorhabensarten in Frage:

- 10.1.7 Fruchtartendiversifizierung, soweit die darin vorgesehenen Leguminosenflächen den Anforderungen des Greenings entsprechen.
- 10.1.20 Brachebegrünung mit Blühmischungen

Baden-Württemberg fördert die Ausgleichszulage nicht in der 1. Säule, sondern im Rahmen des ELER.

Einheitliche Gemeinsame Marktordnung

Im MEPL III ist die Förderung von Maßnahmen, die in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 1234/2007 fallen, eindeutig gegenüber der VO (EG) Nr. 1234/2007 abgegrenzt.

Entsprechende Regelungen werden in das Förderverfahren der ELER-Maßnahmen integriert, so dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Darüber hinaus wird eine Doppelförderung verhindert, indem die Abwicklung der Zahlungen für die 1. und 2. Säule über eine einzige Zahlstelle erfolgt und die Betriebe mit eindeutigen Identifikationsnummern versehen werden.

Im Detail ist die Regelung in den betroffenen Maßnahmen ausschlaggebend.

Weinmarktordnung

Es wird zugesichert, dass mit Umsetzung des Nationalen Stützungsprogramms, Regionalteil Baden-Württemberg, diejenigen Vorhaben, die über die Weinmarktordnung gefördert werden, aus der ELER-Förderung ausgeschlossen sind.

Im Detail ist die Regelung in den betroffenen Maßnahmen ausschlaggebend.

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

In Deutschland nicht relevant.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

Life 2014-2020-Maßnahmen

Für Baden-Württemberg sind Anträge aus beiden Programmteilen „Umwelt“ und „Klimapolitik“ mit den jeweiligen Schwerpunktbereichen möglich. Im Rahmen von LIFE-Natur-Projekten werden modell- und beispielhaft Möglichkeiten zur Verbesserung und Wiederherstellung von europaweit bedeutsamen Lebensräumen aufgezeigt.

Da sowohl die über ELER geförderten relevanten Naturschutzvorhaben als auch die LIFE Maßnahmen über die Naturschutzverwaltung abgewickelt werden, ist eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Für die Förderperiode bis 2020 sind in Baden-Württemberg derzeit keine integrierten Projekte im Rahmen von LIFE geplant.

EU-Donauraumstrategie (EUSDR)

Die Finanzierung der Maßnahmen zur Umsetzung der EUDRS erfolgt über die vorhandenen Förderprogramme der EU, u.a. dem ELER. Nach dem Grundsatz der drei No´s (keine neuen Mittel, Rechtsakte und Strukturen für die Umsetzung der Makrostrategien) geht es um eine bessere Ausschöpfung der Programme und eine höhere Qualität der geförderten Projekte. Eines der Ziele ist der Umweltschutz im Donauraum, mit seinen Prioritätsbereichen Wiederherstellung und Sicherstellung der Qualität der Gewässer, Management von Umweltrisiken sowie Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Landschaften und der Qualität von Luft und Boden. Indem in der neuen Förderperiode der Fokus stark auf die Umweltziele gelegt wird, und die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des ELER entsprechend ausgestaltet werden, tragen auch die Donau-Anrainer in Baden-Württemberg dazu bei, den Umweltschutz im Donauraum zu verbessern.

INTERREG

Die INTERREG-Fördermaßnahmen (Europäische Territoriale Zusammenarbeit) sind überwiegend projektorientiert und nicht auf die Maßnahmen der Sektoren ausgerichtet, die durch den ELER gefördert werden. Trotzdem sind Synergien zwischen den Förderprogrammen möglich, wie z.B. bei Maßnahmen, die die Bereiche Wissenstransfer, Klimawandel, Umweltschutz, Ressourcenschutz und räumliche Entwicklung umfassen. Z.B. werden im Bereich des INTERREG keine reinen Bildungsprojekte gefördert. Auch bei Maßnahmen mit dem Ziel des Schutzes und zur Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes sind Synergieeffekte möglich. Bei investiven ELER-Fördermaßnahmen sind Synergieeffekte mit der INTERREG-Förderung denkbar, z.B. wenn sie den Tourismusbereich betreffen und entsprechende KMU aus dem Agrarsektor eingebunden werden. Möglich sind auch Synergien im Bereich Innovation und Wettbewerbsfähigkeit vom KMUs.

EU-Forststrategie

Die Landesregierung wertet die Leitgrundsätze der EU-Forststrategie als sinnvolle und notwendige Festlegungen, um die nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung EU-weit zu etablieren und weiterzuentwickeln. Die geplante Umsetzung in Deutschland und somit in Baden-Württemberg durch die Bundesregierung ist derzeit noch nicht bekannt. Allerdings wird in Baden-Württemberg schon seit langem die nachhaltige und mulitfunktionale Bewirtschaftung der Wälder beworben und gefördert und in öffentlichen Wäldern entsprechend durchgeführt.

Horizont 2020

Im Rahmen einer landesweiten Auftaktveranstaltung wurde am 10.02.2014 der Startschuss für die neue Förderperiode 2014-2020 gegeben. Mit der engeren Verzahnung von Forschung und Innovation soll Horizont 2020 zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Baden-Württembergs einen großen Beitrag leisten. Hierbei ergänzen sich Horizont 2020 und das EIP im MEPL III sehr gut: Während über Horizont 2020 Forschungsvorhaben gefördert werden, werden über EIP „operationelle Gruppen“ (OPGen) als gemeinsame Gesprächs-, Austausch- und Arbeitsplattform gefördert, um Anreize für die Entwicklung von innovativen Lösungen für „praktische Probleme“ in der Landwirtschaft im Rahmen der Zusammenarbeit zu schaffen.

Prioritärer Aktionsrahmen für Natura 2000 (Primary Action Framework, kurz PAF)

Im „Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland“ sind in den dortigen Kapiteln G1, G2 und G3 die wichtigsten Maßnahmen zur Verwirklichung der Prioritäten aufgeführt. Zu deren Umsetzung tragen im MEPL III insbesondere folgende Maßnahmen bzw. Vorhabensarten bei:

- Art. 17: Vorhabensarten 4.1.2, 4.2.2, 4.4.1, 4.4.3
- Art. 20: Vorhabensarten 7.6.3, 7.6.4
- Art. 21: Vorhabensart 8.5.1
- Art. 28: Vorhabensarten 10.1.1 bis 10.1.6, 10.1.8, 10.1.9, 10.1.12 bis 10.1.15, 10.1.27, 10.1.28
- Art. 30: Vorhabensart 12.2.1

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Leitung der Behörde	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Abteilung Landwirtschaft	Joachim Hauck	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart	joachim.hauck@mlr.bwl.de
Certification body	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Referat 56	Roland Petri	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Neues Schloss (Schlossplatz 4), 70173 Stuttgart, Dienstelle Abt. 5: Theodor-Heuss-Str. 4	Roland.Petri@mfw.bwl.de
Accredited paying agency	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen	Wolfgang Reimer	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart	wolfgang.reimer@mlr.bwl.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 615 EU-Agrarfinanzierung	Dr. Markus Brill	Rochusstraße 1, 53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Verantwortliche Stellen und Einrichtungen

Verwaltungsbehörde (VB)

Die VB ist das MLR. Leiter der VB ist der Leiter der Abt. Landwirtschaft des MLR. Mit der Geschäftsführung der VB ist Referat 20 Europaangelegenheiten, Agrarpolitik beauftragt.

Die VB trägt gem. Art. 66 der VO (EU) Nr. 1305/2013 Sorge, dass der MEPL III effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird:

a) Sie stellt sicher, dass es ein angemessen sicheres elektronisches System gibt, um die für die Zwecke der Begleitung und Bewertung erforderlichen statistischen Informationen über das Programm und seine

Durchführung aufzuzeichnen, zu erfassen, zu verwalten und mitzuteilen, insbes. die Informationen, die für die Feststellung der Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele und Prioritäten erforderlich sind;

b) Sie übermittelt der KOM bis zum 31.01. und 31.10. jedes Programmjahres sachdienliche Daten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben einschließlich der Informationen über Output- und Finanz-Indikatoren;

c) Sie trägt Sorge, dass die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Stellen

i) über ihre Verpflichtungen unterrichtet sind,

ii) informiert sind, dass sie der VB einschlägige Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen haben;

d) Sie stellt sicher, dass die Ex-ante-Bewertung gemäß Art. 55 der VO (EU) Nr. 1303/2013 dem Bewertungs- und Begleitungssystem entspricht,

e) Sie sorgt dafür, dass der Bewertungsplan gemäß Art. 56 der VO (EU) Nr. 1303/2013 eingeführt wird, dass die Ex-post-Bewertung gemäß Art. 57 der VO (EU) Nr. 1303/2013 innerhalb der in der genannten VO festgesetzten Fristen durchgeführt wird, dass diese Bewertungen dem Begleitungs- und Bewertungssystem entsprechen und sie dem BA und der KOM vorgelegt werden;

f) Sie übermittelt dem BA die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Umsetzung des Programms;

g) Sie erstellt den jährlichen Zwischenbericht einschließlich der aggregierten Beobachtungstabellen und legt ihn nach Bestätigung durch den BA der KOM vor;

h) Sie stellt sicher, dass die ZS vor der Bewilligung der Zahlungen alle notwendigen Auskünfte erhält, insbes. über angewendeten Verfahren und die durchgeführten Kontrollen bei den ausgewählten Vorhaben;

i) Sie stellt die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm sicher, indem die potenziellen Begünstigten, die Berufsverbände, die Wiso-Partner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die einschlägigen NGOs, einschl. der Umweltorganisationen, über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms, die Begünstigten über den Unionsbeitrag und die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Programm unterrichtet werden.

Zahlstelle (ZS)

Zugelassene ZS im Sinne des Art. 7 der VO (EU) Nr. 1306/2013 ist das MLR. Leiter der ZS ist der Amtschef des MLR. Die Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU) ist dem Amtschef als Stabsstelle direkt unterstellt und mit der Wahrnehmung der Aufgaben der ZS beauftragt.

Die ZS ist verantwortlich für Verwaltung und Kontrolle (VOK, Ex-Postkontrollen, Bewilligung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen) der Maßnahmen.

Die im Programm enthaltenen Maßnahmen werden von der ZS auf Ministeriumsbene verantwortlich gesteuert und administriert.

Bescheinigende Stelle (Certification Body)

Die Bescheinigende Stelle BW (BS) ist gegenwärtig im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft angesiedelt. Sie soll künftig an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe verlagert werden. Die BS bleibt in Bezug auf die Leitungsebene, das Prüfpersonal sowie die internen Organisationsprozesse unverändert. Sie wird als Stabstelle direkt an die Hausspitze der Oberfinanzdirektion angebunden. Der Dienstsitz verbleibt in Stuttgart. Die Unabhängigkeit von der im MLR angesiedelten ZS ist damit weiter gesichert.

Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Die Bewilligungs- und die Kontrollfunktion werden von dezentralen Diensten der ZS wahrgenommen bzw. sie werden an andere beauftragte Einrichtungen delegiert (siehe Tabelle im Anhang).

Die Verwaltungskontrolle, VOK und Bewilligung sowie Auszahlung und Verbuchung sind getrennt.

Die ZS bleibt in allen Fällen für die verwaltungsmäßige Durchführung des ELER verantwortlich. Es wird regelmäßig überprüft, ob die dezentralen Dienste der ZS bzw. die beauftragte Einrichtungen ihre übertragenen Funktionen in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften durchführen.

Die ZS wird den MEPL III nach seiner Notifizierung in ihre Aufgabenbereiche integrieren. Im Blickpunkt steht hierbei vor allem, die Landesregelungen zu treffen, die die verordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungs- und VOK, der Bewilligungen sowie der Anordnung und Verbuchung von Zahlungen sicherstellen, mit dem Ziel insbesondere den Art. 6 und 58 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Rechnung zu tragen. Dies beinhaltet, dass

- die Zulässigkeit der Anträge und das Verfahren für die Zuteilung der Beihilfen sowie deren Übereinstimmung mit den EU-Vorschrifte vor Anordnung der Zahlung überprüft werden;
- die geleisteten Zahlungen richtig und vollständig in den Büchern erfasst werden;
- die in den EU-Vorschriften vorgesehen Kontrollen durchgeführt werden;
- die erforderlichen Unterlagen fristgerecht und in der in den EU-Vorschriften geforderten Form vorgelegt werden,
- die Unterlagen zugänglich sind und so aufbewahrt werden, dass ihre Integrität, Gültigkeit und Lesbarkeit langfristig gewährleistet sind sowie
- im Rahmen der GAP alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie alle sonstigen Maßnahmen erlassen werden, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die wesentlichen Regelungen zum Zusammenwirken dieser Stellen finden sich im Landesverwaltungsgesetz (LVG) in der Fassung vom 14. 10. 2008. Den Ministerien iobliegt Rahmen ihres Geschäftsbereiches die Leitung und Beaufsichtigung der ihnen nachgeordneten Behörden. (§§ 2, 3,

14, 20 LVG). Danach unterliegen die staatlichen Verwaltungsbehörden der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht. Die Ministerien führen selbst oder durch die Regierungspräsidien die Fachaufsicht über die Unteren Verwaltungsbehörden (UVB).

Zusammenfassende Beschreibung (einschließlich der Vorkehrungen zur Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Umsetzung)

Zur effektiven und effizienten Umsetzung:

- Werden die Antragsteller umfassend über die Förderbedingungen einschließlich der vorzulegenden Informationen und Unterlagen informiert, die gesamte Bandbreite der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von der Informationsveranstaltung bis zur Internetinformation wird genutzt,
- Werden für die mit der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle befassten Personen kontinuierlich Dienstbesprechungen durchgeführt bzw. Fortbildungen angeboten,
- Werden die Regelungen zur Umsetzung in das Intranet der Verwaltung eingestellt, so dass alle mit ZS-Aufgaben befassten Personen stetig Zugriff auf die Vorgaben haben,
- Wird kontinuierlich eine Fehleranalyse betrieben,
- Erfolgt eine regelmäßige Information sowohl der Antragsteller als auch der mit der Verwaltungs- und VOK befassten Personen über Erkenntnisse aus den Verwaltungs- und VOKn,
- Wird im Bereich der flächenbezogenen Maßnahmen ausschließlich eine elektronische Antragstellung erfolgen mit umfangreichen Möglichkeiten der Überprüfung der Angaben durch den Antragssteller selber vor der Antragsstellung. Das elektronische System der Antragstellung steht den Antragstellern in einem ausreichenden Zeitraum zur Verfügung.
- Werden im investiven Bereich, der auch LEADER umfasst, für private Antragsteller hinsichtlich der Vergabe „erleichterte“ Regelungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern gelten. Durch entsprechende Ausnahmeregelung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sind Fördermittelempfänger von der sich aus dem Landeshaushaltsrecht ergebenden Verpflichtung zur Beachtung des Vergaberechts befreit - eine sich ggf. aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Verpflichtung zur Beachtung des Vergaberechts bleibt unberührt. Nicht öffentliche Auftraggeber werden somit von der Beachtung der Verpflichtung zur Vergabe nach Nr. 3.1 der ANBest-P freigestellt.
- Wird in LEADER das Verfahren gestrafft, d.h. die bisher verpflichtende Vorprüfung auf EU-Konformität des Vorhabens vor LAG-Beschluss entfällt.
- Soll in LEADER vom Art. 68 Abs.1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1303/2013 Gebrauch gemacht werden. Ausgaben in den Bereichen sächlicher Verwaltungsaufwand (Büromaterialien, Bücher, Porto, Telefon etc.) und alle Reisekosten, soweit diese das LAG-Personal betreffen, können als pauschale Kosten geltend gemacht werden. Der Pauschalsatz kann gemäß Art. 68 (1) b der VO (EU) Nr. 1303/2013 bis zu 15 % der förderfähigen Personalkosten betragen.
- Wird BW die elektronische Antragstellung im investiven Bereich prüfen, nachdem die Verwaltungs- und Vor-Kontrollsysteme in der EDV neu aufgestellt sind.

Die geplanten Maßnahmen zur Vereinfachung und die Maßnahmen zur Fehlerreduzierung sind Teil der jährlichen Berichterstattung der mit der Umsetzung befassten Stellen an die ZS. Die Ergebnisse werden durch ZS und VB überwacht und weiter entwickelt.

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Bewilligungen von Förderanträgen bzw. deren Ablehnung erfolgen in Baden-Württemberg in Form hoheitlicher Verwaltungsakte. Damit ist dem Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, der Widersprüche und Klagen vor Verwaltungsgerichten über mehrere Prüfinstanzen zulässt. Neben dem Verwaltungsrechtsweg sind die Bewilligungsentscheidungen Gegenstand regelmäßiger innerbehördlicher Überprüfungen durch interne Revisionsdienste. Mit dem Landes- bzw. dem Bundesrechnungshof werden weitere Prüfinstanzen außerhalb der eigentlichen Bewilligungsebene kontrollierend tätig.

In Leader können Antragsteller unabhängig von der Auswahlentscheidung des Entscheidungsgremiums der LAG bei den zuständigen Bewilligungsbehörden einen Antrag auf Förderung stellen, wodurch auch ihnen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Zur Begleitung der Umsetzung des MEPL III wird gem. Art. 47-49 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ein Begleitausschuss (BA) gebildet.

Die Aufgaben des BAes sind insbesondere die Begleitung der Programmumsetzung und Prüfung der Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Er wird zu etwaigen von der VB vorgeschlagenen Änderungen des Programms konsultiert und nimmt dazu, sofern erforderlich, Stellung. Er kann der VB hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des BAes des MEPL II 2007-2013 haben sich bewährt und sind auch die Grundlage für den MEPL III-BA.

Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des MEPL III-BA (BA) sind wie folgt vorgesehen:

1. Die VB lädt gemäß Art. 47 i. V. m. Art. 5 der VO (EU) 1303/2013 binnen drei Monaten nach der Genehmigung des MEPL III zur konstituierenden Sitzung ein.

2. Der BA gibt sich mit Zustimmung der VB eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise und Beschlussfassung geregelt werden.

3. Der BA setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Bereiche

3.1. mit Stimmberechtigung:

3.1.1 Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Institutionen

- Land- und Forstwirtschaft, einschl. landwirtschaftliche Fachverbände,
- Umwelt-, Naturschutz, Tierwohl,
- Verbraucherschutz,
- Bildung, Forschung,
- Wirtschaft,

- Soziales,
- Gleichstellung,
- Kommunen,
- LEADER

Die in diesen Bereichen tätigen Verbände, Vereine und Institutionen bilden zum Zweck der Benennung von Sprecherinnen / Sprechern und stellvertretenden Sprecherinnen / Sprechern Gruppen. Die Benennung der Sprecher/innen und stellvertretenden Sprecher/innen erfolgt in einem transparenten Verfahren. Die Sprecher/innen und stellvertretenden Sprecher/innen nehmen die Vertretung der Gruppen im BA wahr. Die Sprecher/innen und stellvertretenden Sprecher/innen einer Gruppe sollten jeweils verschiedenen Verbänden / Vereinen / Institutionen angehören. Die Gruppen regeln die interne Kommunikation in eigener Zuständigkeit.

3.1.2 Verwaltung, Behörden

- ELER-VB (MLR, Abteilung 2, Referat 20),
- VBn der übrigen ESI-Fonds in Baden-Württemberg
    - Sozialministerium Baden-Württemberg / Europäischer Sozialfonds ESF,
    - MLR, Referat 40 / Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung EFRE,
    - MLR, Referat 27 / Europäischer Meeres- und Fischereifonds EMFF,
- des Umweltministeriums Baden-Württemberg,
- der Regierungspräsidien und Landratsämter (untere Landwirtschaftsbehörden),
- des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des BAes beträgt höchstens 35.

Die Stimmrechte sind so geregelt, dass zwischen der VB und den Vertretern der ESI-Fonds einerseits und den übrigen Mitgliedern des BAes eine Ausgewogenheit besteht.

3.2. mit beratender Stimme:

- der Europäischen KOM, Generaldirektion Landwirtschaft,
- der Deutschen Vernetzungsstelle (DVS),
- der EU-ZS Baden-Württemberg (Stabstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen SEU, MLR),
- des Referats Haushalt (MLR),
- der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL).

Zu besonderen Themen oder aus besonderen Anlässen können weitere Experten und Gäste hinzugezogen werden.

Bei der Zusammensetzung des BAes wird auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern geachtet.

4. Den Vorsitz des BAes nimmt der Leiter der Abteilung Landwirtschaft wahr.

5. Die Geschäftsführung wird bei der VB eingerichtet. Sie nimmt folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der partnerschaftlichen Programmbegleitung wahr:

- Erarbeitung des Geschäftsordnungsentwurfes,
- Koordination der Termine und Führung der Mitgliederliste,
- Einladung zu den Sitzungen und Abstimmung der Tagesordnungen,
- Einholung, Prüfung und fristgerechte Versendung der Sitzungsunterlagen,
- Erstellung und Versendung der Protokolle,
- Führung einer Aufstellung über Programmänderungen,
- Sicherstellung des Informationstransfers zu den anderen aus den ESI-Fonds kofinanzierten Programmen.

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Gemäß Art. 13 der ELER-DurchführungsVO (EU) Nr. 808/2014 wird die VB die Informations- und Publizitätsstrategie im vorgegebenen Zeitrahmen (bis spätestens 6 Monate nach der Genehmigung des MEPL III) erstellen und auch auf die Rolle des Nationalen Netzwerks eingehen.. Bei der Erstellung der Strategie beachtet sie die Vorgaben des Anhang III der DurchführungsVO. Des Weiteren wird die VB gemäß den genannten Vorgaben dem BA einmal jährlich über die Fortschritte der Durchführung der Informations- und Publizitätsstrategie berichten.

Unter anderem werden folgende Vorkehrungen zur Bekanntmachung des Programms getroffen:

Information für die potenziellen Begünstigten und alle Beteiligte über die Möglichkeiten des Programms und die Zugangsregeln für die Förderung

Um die Ziele der Publizität zu erfüllen und die Unterrichtung über die Möglichkeiten der ELER-Förderung gegenüber den potenziellen Begünstigten, professionellen Organisationen, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern, Institutionen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtregierungsorganisationen zu gewährleisten, verfolgt Baden-Württemberg folgende strategische Ansatzpunkte:

Die Maßnahmen des ELER-Fonds, die Beteiligten und die Ergebnisse sollen durch die Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglichst häufig in den Medien präsent sein, die verschiedenen Akteure sollen mit den jeweiligen Zielgruppen Kontakte herstellen und halten, zwischen den Akteuren und den Zielgruppen soll ein Dialog entstehen und die Zielgruppen sollen über die Serviceangebote informiert werden.

Es obliegt der VB, die Inhalte der Intervention zu veröffentlichen und für die Verbreitung dieser Informationen an alle potenziell Interessierten Sorge zu tragen.

Vorgesehene Maßnahmen:

- **Informationsveranstaltungen:** Angesichts der sehr komplexen Fördermaterie im Bereich der ELER-Förderung sind Informationsveranstaltungen ein hilfreiches Instrument bei der Informationsvermittlung. In diesem Rahmen können Sachprobleme und Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Partnern, zuständigen Bewilligungs- und VBn sowie potenziell Begünstigten erörtert werden. Dabei wird auch die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan und dessen Ergebnissen verdeutlicht.
- **Internet:** Baden-Württemberg beabsichtigt, das Internet als wichtiges Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der ELER-Förderung weiterhin zu nutzen. Auf der Homepage www.mepl.landwirtschaft-bw.de sind der Maßnahmen- und Entwicklungsplan, die Rechtsgrundlagen und die Evaluationsberichte einsehbar. Spezielle Informationen zu einzelnen Fördermaßnahmen, sowohl für potenziell Begünstigte als auch für die allgemeine Öffentlichkeit, finden sich in der Rubrik „Förderwegweiser“ www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de.
- **Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter:** Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und –verfahren für potenziell Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der verschiedenen allgemeinen Informationsbroschüren zu den Fördermöglichkeiten des Landes Baden-Württembergs, wobei jeweils auf die besondere Form der Ko-Finanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird.
- **Veröffentlichung in den Medien:** Z.B. durch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen nach Ereignissen wie der Programmgenehmigung oder BAsitzungen.

Die VB und die ansonsten zuständigen Stellen achten bei allen Maßnahmen darauf, dass die Beteiligung der Europäischen Union gut sichtbar dargestellt wird und der finanzielle Beitrag aus dem ELER-Fonds angegeben wird.

Je nach Art der Informationen und Unterrichtungen der Öffentlichkeit werden die Publikationen Angaben zu den Verwaltungsverfahren, den Auswahlkriterien sowie Namen von Kontaktpersonen bzw. –stellen enthalten, die Auskunft über die Förderkriterien und die Interventionen geben können.

Informationen für die Allgemeinheit zur Rolle der EU bei der Programmförderung

Die Allgemeinheit soll über die Rolle der EU bei der Programmförderung informiert werden. In der Startphase der neuen Förderperiode soll zunächst hinsichtlich der ELER-Förderung 2014-2020 sensibilisiert werden. Während der Programmumsetzung sollen die Transparenz gewährleistet sowie die Publizitätsvorschriften eingehalten werden.

Vorgesehene Maßnahmen

- **Internet:** Baden-Württemberg beabsichtigt, das Internet als wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der ELER-Förderung weiterhin zu nutzen. Auf der Homepage www.mepl.landwirtschaft-bw.de sind der Maßnahmen- und Entwicklungsplan, die Rechtsgrundlagen und die Evaluationsberichte einsehbar. Spezielle Informationen zu einzelnen Fördermaßnahmen, sowohl für potenziell Begünstigte als auch für die allgemeine Öffentlichkeit, finden sich in der Rubrik „Förderwegweiser“ www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de .
- **Veröffentlichung in den Medien:** Hierzu können insbesondere Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen beitragen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um ereignisbedingte Veröffentlichungen. Die VB wird bei geeigneten Anlässen, wie beispielsweise der

Programmgenehmigung, der Sitzung des BAes, dem Europatag (9.5.) oder der Veröffentlichung der Evaluierung die Medien in angemessener Weise über die Umsetzung und Ergebnisse der Interventionen zeitnah informieren. Unabhängig von bestimmten Ereignissen zählt hierzu auch die Unterrichtung der Medien in unregelmäßigen Abständen mit dem Ziel, die Erfolge der ELER-Förderung der allgemeinen Öffentlichkeit näher zu bringen.

- **Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter**: Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und –verfahren für potenziell Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der verschiedenen allgemeinen Informationsbroschüren zu den Fördermöglichkeiten des Landes Baden-Württembergs, wobei jeweils auf die besondere Form der Ko-finanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird.
- **Hinweistafeln/Plaketten:** Entsprechend den Vorgaben der VO wird bei der Durchführung der ELER-Maßnahmen von den jeweils zuständigen Behörden und Stellen darauf geachtet, dass die Begünstigten die vorgesehenen Informations- und Publizitätsvorgaben einhalten. Bei Investitionsmaßnahmen mit über 500.000 € Gesamtkosten erfolgt dies in vereinfachter Form (z.B. erläuternde Plakette/Tafel).
- **Projektbesuche:** Bei geeigneten Projekten können auch Projektbesuche organisiert werden, um für Journalisten, Kommunalvertreter, Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen sowie andere Interessierte Referenzprojekte direkt vor Ort vorzustellen. Damit kann ein unmittelbarer Einblick in die Fördermöglichkeiten des ELER-Fonds und die Beteiligung der EU gegeben werden.

Die VB und die ansonsten zuständigen Stellen achten bei allen Maßnahmen darauf, dass die Beteiligung der Europäischen Union gut sichtbar dargestellt wird und der finanzielle Beitrag aus dem ELER-Fonds angegeben wird.

Je nach Art der Informationen und Unterrichtungen der Öffentlichkeit werden die Publikationen Angaben zu den Verwaltungsverfahren, den Auswahlkriterien sowie Namen von Kontaktpersonen bzw. –stellen enthalten, die Auskunft über die Förderkriterien und die Interventionen geben können.

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Die genannten Maßnahmen des MEPL III verfolgen, jede für sich und jede auf ihre Weise, das Ziel, die ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume zu stärken und in positivem Sinne weiter zu entwickeln. Im Interesse eines möglichst großen Erfolgs gilt es deshalb, jegliche Form von Konkurrenz oder Wettbewerb zwischen diesen Maßnahmen zu vermeiden, da diese die Erfolge der Maßnahmen gefährden bzw. verringern könnten. Stattdessen soll die Kohärenz der genannten Maßnahmen sichergestellt und auf diese Weise positive Synergieeffekte ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund werden die folgenden Festlegungen getroffen.

Kohärenz zwischen den Maßnahmen LEADER und Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Zwischen den Maßnahmen „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ mit

Bezug zu Art. 20 und der Maßnahme LEADER gibt es überaus enge Verbindungen, die eine gewisse Abstimmung und Koordination zwischen den Stellen, die über die Förderung entscheiden, sinnvoll erscheinen lassen. Da sich die jeweiligen Förderkulissen der LEADER-Aktionsgebiete und der Naturparke voraussichtlich überschneiden werden, bietet es sich an, entsprechende Voraussetzungen für die Abstimmung zwischen den jeweiligen Gremien zu schaffen. So sollen die Naturparkgeschäftsführer bzw. deren Vertreter zu den Sitzungen der LEADER-Aktionsgruppen eingeladen werden, deren Gebiet sich ganz oder teilweise mit einem Naturpark überschneidet. Dies gilt umgekehrt für die LEADER-Geschäftsführer genauso. Darüber hinaus sind die Naturparke antragsberechtigt in LEADER, sofern die formalen LEADER-Voraussetzungen erfüllt sind, und umgekehrt.

Kohärenz mit anderen ESI-Fonds

Der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) des ELER unterstützt thematische Ziele der VO (EU) Nr. 1303/2013. Einen Schwerpunkt bilden Maßnahmen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme sowie zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft. Die Prioritäten Wissenstransfer und Innovation sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft stellen weitere Schwerpunkte dar. Weitere Förderprogramme dienen dem Ziel der Organisation von Nahrungsmittelketten durch Qualitätssicherungssysteme sowie der ausgewogenen Entwicklung ländlicher Gebiete. Ein zentrales Förderprogramm dabei ist LEADER.

EFRE- und ELER-VB sind im gleichen Ressort angesiedelt, wodurch eine enge Koordination gewährleistet ist. Ferner ist die ELER-VB Mitglied der Arbeitsgruppe EFRE-Regionalförderung in Baden-Württemberg 2014-2020. EFRE- und ELER-VB sind darüber hinaus wechselseitig in den jeweiligen Begleitausschüssen des anderen Programms vertreten.

Auf Ebene der Einzelmaßnahmen hat die Analyse Folgendes ergeben:

Die ELER-Maßnahme „Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF)“ umfasst die Förderung von Netzwerken. Sie ist jedoch ausschließlich auf die ländliche Wirtschaft ohne Bezug zu Clustern ausgerichtet. Daher ergibt sich keine Überschneidung zur EFRE-Förderung.

Mit der ELER-Maßnahme Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) – „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ sollen interaktive Innovationen gefördert werden. Durch die Bildung von operationellen Gruppen werden Gesprächs-, Austausch- und Arbeitsplattformen für Akteure aus der Wissenschaft, aus der landwirtschaftlichen Praxis, aus dem Beratungswesen, aus Nichtregierungsorganisationen (NGO) und anderen Bereichen geschaffen. Ziel ist, dass wissenschaftliche Erkenntnisse schneller in die Praxis umgesetzt und umgekehrt Probleme aus der landwirtschaftlichen Praxis schneller an die Wissenschaft herangetragen werden. Der Innnovationsprozess soll insgesamt beschleunigt werden. Die operationellen Gruppen bilden sich themenorientiert. Im Mittelpunkt steht dabei jeweils ein konkretes Projekt, mit dem eine landwirtschaftliche Innovation verfolgt wird. Die Ziele der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ sind in der VO (EU) Nr. 1305/2013 Art. 55 definiert. Durch den klaren Fokus auf die landwirtschaftliche Praxis ist zu erwarten, dass es keine Überschneidungen zu den im EFRE-Programm adressierten Spezialisierungsfeldern gibt.

Die Förderung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ erfolgt über Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Über diesen Art. ist es möglich, neue Netzwerke, Cluster und Zusammenschlüsse zu fördern, die ein gemeinsames Projekt beginnen und bestehende Netzwerke,

Cluster und Zusammenschlüsse, die ein neues Projekt beginnen.

Für eine Förderung nach Art. 35 (EIP und Pilotprojekte) gilt:

- Um eine Abgrenzung der Förderung hinsichtlich der Clusterförderung des EFRE zu erreichen, erfolgt im ELER keine Förderung von Netzwerken und Clustern, die in der Cluster-Datenbank Baden-Württemberg eingetragen sind.

Die Anerkennung und Förderung von operationellen Gruppen und ihrer innovativen Projekte im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ und von Pilotprojekten im Forstbereich erfolgt in Abstimmung mit dem für die Clusterförderung zuständigen Fachreferat.

Im Rahmen von LEADER sind inhaltliche Überschneidungen im Themenbereich Energie und Klimaschutz zu EFRE-Maßnahmen unter dem spezifischen Ziel 7 des EFRE, insbesondere dem Programm „Klimaschutz mit System“, anzunehmen. Aufgrund des Zuschnitts der Förderungen wird räumliche Überschneidung jedoch nur in begrenztem Umfang erwartet. Die zuständigen Fachreferate des UM und des MLR stellen sich gegenseitig die Listen der Kommunen zur Verfügung, die Förderung beantragen. Bei räumlichen Überschneidungen stellen sie auf Ebene der einzelnen Projektanträge gemeinsam sicher, dass keine Doppelförderung eintritt, und wirken auf Synergien hin.

Zwischen der EFRE-Maßnahme „Förderung von Anlagen zur Phosphorrückgewinnung“ und Maßnahmen der ELER-Förderung gibt es keine Überschneidung.

Bei der LEADER-Förderung von Unternehmensinvestitionen werden im ELER-Programm Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von weniger als 1 Mio. € unterstützt, im EFRE-Programm unter dem spezifischen Ziel 5 Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen ab 1 Mio. €.

Im Rahmen von LEADER sind die teilnehmenden Regionen aufgefordert, je nach Zielsetzung des Konzepts die RegioWIN-Regionen des EFRE mit in die Planung einzubeziehen und ggf. umgekehrt, um so eine Koordination auf der Arbeitsebene sicherzustellen.

Überschneidungen zwischen LEADER-geförderten Vorhaben und Vorhaben nach Artikel 35 ELER-VO sind ausgeschlossen, da beide Maßnahmen von derselben Zahlstelle bearbeitet werden.

Die Förderung im Rahmen von EIP (Code 16.1.1) kann ggf. mit Artikel 17 kombiniert werden, indem z.B. ein Stallbauvorhaben als Teilmaßnahme eines EIP-Projektes mittels gesonderter Antragsstellung über Artikel 17 umgesetzt wird.

Über die Vorhabensart "Projektkoordination für Naturparke" (Code 16.7.1) werden Projektkoordinatoren der Naturparkvereine unterstützt. Projekte selbst können mittels gesonderter Antragstellung über Artikel 20 unterstützt werden.

Die Artikel 25 und 26 werden nicht aktiviert.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für den Antragsteller bleibt nur ein geringer Spielraum

durch die Vorgaben in den EU-VOen.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für Begünstigte

- werden die Antragsteller umfassend über die Förderbedingungen informiert. Die gesamte Bandbreite der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wird genutzt wie zum Beispiel: Fortbildungs- Informationsveranstaltungen vor Ort, Einstellung der Programme einschließlich umfassender Erläuterungs- und Merkblätter ins Internet, PresseArt., Broschüren und Flyer.
- erfolgt eine regelmäßige Information sowohl der Antragsteller als auch der mit der Verwaltungs- und Vor-Ort- Kontrolle befassten Personen über Erkenntnisse aus den Verwaltungs- und VOK,
- wird im Bereich der flächenbezogenen Maßnahmen ausschließlich eine elektronische Antragstellung erfolgen mit umfangreichen Möglichkeiten der Überprüfung der Angaben durch den Antragssteller selber vor der Antragsstellung ,
- Werden im investiven Bereich, der auch LEADER umfasst, für private Antragsteller hinsichtlich der Vergabe „erleichterte“ Regelungen gegenüber öffentlichen Auftraggebern gelten. Durch entsprechende Ausnahmeregelung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sind Zuwendungsempfänger von der sich aus dem Landeshaushaltsrecht ergebenden Verpflichtung zur Beachtung des Vergaberechts befreit - eine sich ggf. aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Verpflichtung zur Beachtung des Vergaberechts bleibt unberührt. Nicht öffentliche Auftraggeber werden somit von der Beachtung der Verpflichtung zur Vergabe nach Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) freigestellt.
- wird in LEADER das Verfahren gestrafft,
- soll in LEADER vom Art. 68 Abs.1 Buchstabe b Gebrauch gemacht werden.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

1. Die Technische Hilfe dient der Vorbereitung, Verwaltung, Umsetzung, Kontrolle, Begleitung, Bewertung, Information und Kommunikation, Publizität und Vernetzung von Vorhaben und Maßnahmen des MEPL III.

Die technische Hilfe kann auch eingesetzt werden, um Verpflichtungen, die für die oben genannten Aktivitäten, die für den MEPL II vor dem 31.12.2013 eingegangen worden sind bzw. noch erforderlich sind, sowie die Programmvorbereitung und -planung für die Förderperiode 2021-2027 zu finanzieren.

2. Für die Heranziehung der technischen Hilfe gelten folgende Grundsätze:

Die Inanspruchnahme der Technischen Hilfe muss immer direkt mit der effektiven und effizienten Verwaltung und Umsetzung der ELER-Maßnahmen in Verbindung stehen.

Die Technische Hilfe umfasst insbesondere die Finanzierung folgender Aktivitäten:

- Vorbereitung und Programmierung,
- Verwaltung, Koordinierung und Umsetzung,
- Begleitung,
- Bewertung,
- Verwaltungs-, Vor- Ort und Ex-post Kontrollen durch die ZS oder delegierte Stellen,
- Prüfungen der ZS, verursacht durch Prüfungen von Kontrollinstanzen
- Publizität,
- Information und Kommunikation,
- Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung, Kontrolle Bewertung, Umsetzung und Auszahlungen der MEPL-Maßnahmen,
- Vernetzung,
- Gewährleistung der Kontinuität des Übergangs von der Förderperiode 2007-2013 auf die Förderperiode 2014-2020
- sowie die mit diesen Aktivitäten im Zusammenhang stehenden Studien.

Finanziert werden auf der Basis einer Bedarfsanalyse Löhne, Gehälter sowie Reise- und Sachkosten, die ausschließlich den o.g. Maßnahmen dienen.

3. Begünstigte können sein:

- VB einschließlich der an der Planung und Umsetzung des MEPL III beteiligten Fachreferate sowie der unterstützenden Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume (LEL) und des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) und das am MEPL III beteiligte Umweltministerium (UM),
- ZS einschl. der delegierten Stelle L-Bank (Staatsbank für Baden-Württemberg).

4. Finanzierung von Humanressourcen der öffentlich Begünstigten

Aus der Technischen Hilfe werden nur Ausgaben für Personal der VB finanziert, soweit dieses mit der Programmierung und Umsetzung des MEPL III befasst ist. Die Aufgaben sind im Geschäftsverteilungsplan entsprechend beschrieben.

In der ZS wird das aus der Technischen Hilfe finanzierte Personal ausschließlich für die Verwaltung des ELER sowie für die Durchführung und Prüfung von Verwaltungs- und VOKn von ELER-Maßnahmen eingesetzt. Aufgaben im Zusammenhang mit Direktzahlungen sind davon streng getrennt. Die klare Trennung ist im Geschäftsverteilungsplan beschrieben.

Gehälter und Zulagen richten sich nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Die Überprüfbarkeit und Messbarkeit der durch die technische Hilfe finanzierten Verwaltungskosten ist gewährleistet

5. Vergabebestimmungen

Die Vergabebestimmungen gemäß Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind verpflichtend

einzuhalten. Die Einhaltung wird im Rahmen der Verwaltungskontrollen der einzelnen Vorhaben überprüft. Öffentliche Ausschreibungen werden über die zentrale Vergabestelle Logistikzentrum Baden-Württemberg (www.lzbw.de) durchgeführt.

Verpflichtende Angaben zur Angemessenheit der Kosten im Antrag auf Finanzierung werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle überprüft. Diese Vorgaben sind in den Verfahrensbestimmungen zur Technischen Hilfe enthalten.

6. Wirtschaftliche Haushaltsführung.

Die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Bereich der EU-Mittel wird durch operationalisierbare Ziele nach dem SMART-Prinzip gemäß VO (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 und durch eine Bedarfsbewertung gewährleistet. Die Maßnahme der Technischen Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die Ergebnisse werden anhand von Leistungsindikatoren überwacht. Als Indikatoren werden die öffentlichen Ausgaben in den Bereichen Programmierung, Personal und Evaluierung gewählt.

7. Verwaltungs- und Vor-Ort Kontrollen

Die VB ELER trägt die Gesamtverantwortung für die Technische Hilfe. Die Ausgaben der technischen Hilfe unterliegen der Verwaltungs- und VOK gem. VO (EU) Nr. 809/2014. Zuständig für die Verwaltungskontrolle ist Referat 21 Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, für die VOK Referat 24 Garten-, Obst- und Weinbau. Beide Stellen sind von der für Zahlungen verantwortlichen Stelle funktional unabhängig und sind nicht in den ELER eingebunden.

16. LISTE DER MASSNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. 01 Erste Informations- und Diskussionsveranstaltung am 9. Februar 2012 in Rottenburg-Baisingen

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Auftaktveranstaltung des MEPL III-Konsultationsprozesses,
- Vorträge mit Informationen über Eckpunkte und Inhalte des ELER-Legislativvorschlags vom 19. Oktober 2011

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vier Grundsatzvorträge EU, Verwaltungsbehörde Österreich, Verwaltungsbehörde BW, neun Impulsreferate der Partner
- Intensive Diskussion des VO-Vorschlags und der Vorträge
- Sachstandsbericht der Vorbereitungen der neuen Förderperiode auf EU-, Bundes- und Landesebene
- Einrichtung des Menüpunktes „GAP nach 2013, Förderperiode 2014-2020“ auf der Seite www.mepl.landwirtschaft-bw.de
- Beginn der schriftlichen Konsultation

16.2. 02 Begleitausschusssitzung zum MEPL II am 23. Mai 2012 in Nagold

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information und Diskussion über den Stand der Vorbereitungen der neuen Förderperiode

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Stand der Vorbeireitung auf EU-, Bundes- und Landesebene

16.3. 03 Erste Informationsveranstaltung zu LEADER am 1. Oktober 2012 in Rottenburg am Neckar

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Auftaktveranstaltung der LEADER-Konsultation

- Basisinformationen über LEADER in der Förderperiode 2014-2020
- Informationen zum vorgesehenen Programmgebiet
- Informationen zur Bewerbung

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Information über neues Konzept der LEADER-Umsetzung
- Information über Einbeziehung des Landesförderprogramms Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum
- Fördervoraussetzungen LAG und REK
- Thematische Schwerpunkte der Förderung
- Praxisbeispiele der bisherigen Förderperiode der LAGen (Messestände)
- Ankündigung des Interessensbekundungsverfahrens (bis zum 15.05.2014)
    - *um sich direkt an zukünftige Interessenten wenden zu können*
    - *um Hinweise zu inhaltlichen Überlegungen der Interessenten erhalten, die in MEPL III aufgenommen werden können*

16.4. 04 Zweite Informations- und Diskussionsveranstaltung am 31. Oktober 2012 in Besigheim

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Vorstellung des Entwurfs der SÖA-/ SWOT-Analyse
- Information
- Workshops zu den 6 ELER-Prioritäten

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Sachstandsbericht der Vorbereitungen der neuen Förderperiode auf EU-, Bundes- und Landesebene
- Vertiefung der Interventionslogik
- Diskussion der Strategie
- Diskussion der Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen

16.5. 05 Erste Informationsveranstaltung zum Förderprogramm Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF) am 25. Februar 2013 in Stuttgart

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Förderprogramm für Frauen im Ländlichen Raum

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Diskussion der Forderung der Landfrauen nach einem eigenständigen Förderprogramm für Frauen

16.6. 06 Begleitausschuss zum MEPL II am 11. Juni 2013 in Sigmaringen

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über den Vorbereitungsstand der neuen Förderperiode
- Vorstellungen zur Gestaltung des MEPL III

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorbereitungsstand auf EU-, Bundes- und Landesebene
- Bestehende Förderprogramme des MEPL II sollen weiterentwickelt werden

16.7. 07 Kongress „Europäische Innovationspartnerschaft Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ am 15. Juli 2013 in Stuttgart

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Vorstellung der Europäischen Innovationspartnerschaft Nachhaltigkeit und Produktivität in der Landwirtschaft (EIP)
- Innovation in der Landwirtschaft

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Erörterung des Innovationspotenzials in der Landwirtschaft

- Umsetzungsmöglichkeiten von EIP

16.8. 08 Zweite Informationsveranstaltung LEADER am 22. Juli 2013 in Stuttgart

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen zum aktuellen Stand der Programmvorbereitung auf EU- und Landesebene

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Kriterienkatalog zur Auswahl der LAGen

16.9. 09 Zweite Informationsveranstaltung IMF am 20. September 2013 in Emmendingen

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Projekte für Frauen in LEADER-Gebieten

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Besetzung von LEADER-Aktionsgruppen mit Frauen

16.10. 10 Dritte Informationsveranstaltung LEADER am 14. November 2013 in Stuttgart

16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information, Erörterung und Diskussion über LEADER 2014-2020

16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorgesehene Kriterien für die Bewertung der Regionalen Entwicklungskonzepte
- Geplanter Aufbau und Zielfestlegungen in den Regionalen Entwicklungskonzepten (REKs) im

Kontext der EU-Vorgaben
- Mögliche Rechtsformen für LEADER-Aktionsgruppen

16.11. 11 Dritte Informationsveranstaltung IMF am 29. November 2013 in Niederstotzingen

16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Projekte für Frauen in LEADER-Gebieten

16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Besetzung von LEADER-Aktionsgruppen mit Frauen

16.12. 12 Erste Diskussionsveranstaltung IMF am 17. Dezember 2013 in Stuttgart

16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Programm „Förderung von Projekten für Frauen im Ländlichen Raum“

16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Endabstimmung der Förderinhalte

16.13. 13 Zweite Diskussionsveranstaltung IMF am 31. Januar 2014 in Bad Waldsee

16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Programm „Förderung von Projekten für Frauen im Ländlichen Raum“

16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Abstimmung der Förderinhalte

16.14. 14 Dritte Informations- und Diskussionsveranstaltung am 5. Februar 2014 in Weissach

16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Sachstandsbericht der Vorbereitungen der neuen Förderperiode auf EU-, Bundes- und Landesebene

16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorstellung der geplanten Maßnahmen im MEPL III
- ELER-Finanzplanung
- Info über Stand des Gesetzgebungsverfahrens auf EU-und Bundesebne
- Beginn der 2. (letzten) Runde der schriftl. Konsultation (Stellungnahmen der Partner - s. Anlage)

16.15. 15 Dritte Informationsveranstaltung IMF am 12. Februar 2014 in Hinterzarten

16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Programm „Förderung von Projekten für Frauen im Ländlichen Raum“

16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorstellung des neuen Programms

16.16. 16 Landesforstwirtschaftsrat 4. März 2014 in Stuttgart

16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Forstliche Fördermaßnahmen des MEPL III

16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorstellung der forstlichen Fördermaßnahmen des MEPL III und Diskussion

16.17. 17 Vierte Informationsveranstaltung IMF am 2. April 2014 in Stuttgart

16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Programm „Förderung von Projekten für Frauen im Ländlichen Raum“

16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorstellung des neuen Programms

16.18. 18 Vierte Informationsveranstaltung LEADER am 11. April 2014 in Stuttgart

16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Konkretisierung des Konzeptes LEADER 2014-2020
- LEADER - Bezug zu bestimmten Förderprogrammen
- Förderspektrum Förderperiode 2014-2020

16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Einbeziehung der Landschaftspflegrichtlinie (LPR) und Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF) in LEADER-Förderung
- Kooperation LEADER-Flurneuordnung
- Festlegung der Förderintensität in den REKen
- Einrichtung einer Landesarbeitsgruppe LEADER/Wahl der Vertreter der Gruppen in der AG
- Ausgestaltung des REKs
- Projektauswahlkriterien der LAGen

16.19. 19 Begleitausschuss zum MEPL II am 03. Juni 2014 in Schwäbisch Gmünd

16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über Vorbereitungsstand der neuen Förderperiode
- Vorstellungen zur Gestaltung des MEPL III

16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorbereitungsstand auf EU-, Bundes- und Landesebene
- Bestehende Förderprogramme des MEPL III sollen überwiegend weiterentwickelt werden..
- Stand und weiterer Verlauf der Konsultation

16.20. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

- Teilnehmer an den Veranstaltungen
    - zum Gesamtprogramm: jeweils zwischen 100 und 130
    - zu IMF: zwischen 20 und 50
    - zum Landesforstwirtschaftsrat: ca. 15

- Anzahl der Verbände / Nicht-Regierungsorganisationen: ca. 40
- Laufende Information der Partner zunächst über MEPL II-Homepage (Menüpunkt GAP nach 2013 / Förderperiode 2014-2020), nun über die MEPL III-Homepage www.mepl.landwirtschaft-bw.de

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

vgl. Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Programm 2014-2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007-2013. Es enthält aber vor allem mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gemäß Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32-35 der VO (EU) Nr. 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EU) Nr. 1305/2013 gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-Verwaltungsbehörden der Bundesländer, eine begrenzte Zahl repräsentative Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014 - 2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. €, davon 5 Mio. € aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Auf regionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle

beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

vgl. Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

vgl. Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 – 2020“

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Statement by the Managing Authority and the Paying Agency on the verifiability and controllability of the measures supported under the RDP

a) Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle haben eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen. Die Ergebnisse der Evaluierung sind dokumentiert. Die Würdigung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit auf Ebene der Maßnahmen erfolgt jeweils in Kapitel 8.2.

b) Fortlaufende Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen während der Programmdurchführung

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle werden die unter a) beschriebene Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms fortführen. Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen ggf. aufgrund der Empfehlungen dieser Evaluierung anpassen, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit weiterhin sicherzustellen. Die Ergebnisse der Evaluierung während der Durchführung des Entwicklungsprogramms werden dokumentiert.

18.2. Statement by the functionally independent body from the authorities responsible for the programme implementation confirming the adequacy and accuracy of the calculations of standard costs, additional costs and income forgone

Gemäß Art. 62 ELER-Verordnung, Absatz 2, müssen alle Beihilfen, die auf der Grundlage von Standardkosten, zusätzlichen Kosten oder Einkommensverlusten gewährt werden, von einer funktionell unabhängigen Stelle auf ihre Angemessenheit und Korrektheit überprüft werden. Die Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART) und das Institut für ländliche Strukturforschung (IfLS) haben alle Prämienkalkulationen der Einzelmaßnahmen des baden-württembergischen ELER-Programms geprüft. Jede Prämienkalkulation wurde daraufhin überprüft und bewertet, ob die Anforderungen des Art. 10 der Durchführungsverordnung ELER eingehalten wurden. Die Prüfung der Prämienkalkulationen schloss die angewandte Methode (Wahl der Referenzsituation, Begründung und Transparenz der methodischen Schritte) und der Annahmen auf Basis der verwendeten Datengrundlagen ein (Datenquellen, Belastbarkeit, Nachvollziehbarkeit von Ertrags-/Kostenannahmen).

Methoden

Für die Berechnung der Prämien wurden unterschiedliche Kalkulationsmethoden herangezogen. In der Regel wurden Leistungs-/Kosten- und Deckungsbeitrags-Vergleiche (Teilkostenkalkulation) durchgeführt oder die Mehrkosten einer Fördervariante berechnet. Dabei wurde für jede Maßnahme die passende Berechnungsmethode ausgewählt. Die Kalkulationen wurden übersichtlich dargestellt und konnten anhand

der spezifischen Förderverpflichtungen nachvollzogen werden.

Aus der Gesamtsicht konnten nahezu alle Kalkulationsmethoden und die dabei verwendeten Berechnungsmethoden mit einem hohen Grad an Angemessenheit bewertet werden. Darin enthalten war u.a. auch die Auswahl des Referenzverfahrens. Dies erfolgte in der Regel mit hoher Sorgfalt. Die Referenzverfahren wurden auf spezifische strukturelle Bedingungen zugeschnitten (z.B. Fruchtfolgen, Grünland-Nutzungsintensitäten) und entsprechend begründet .

Neu in der Förderperiode 2014-2020 ist das „Greening“ in der ersten Säule der GAP. Jede AUKM-Maßnahme, die zur Erfüllung der Forderung nach ökologischen Vorrangflächen herangezogen werden könnte, wurde diesbezüglich überprüft. Im Falle der Nutzung zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wurden jeweils die bundesweit abgestimmten Abzüge berücksichtigt, um eine Doppelförderung gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auszuschließen.

Darüber hinaus wurden alle vorliegenden Prämienkalkulationen auf Bestandteile, die in Bezug zu Investitionskosten stehen, geprüft. Nach Überprüfung und Korrektur wurden alle Acker- und Grünland-Prämien sowie auch die Prämien zur Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen und zur Verbesserung der tierartgerechten Haltung ohne Investitionskosten kalkuliert.

Belastbarkeit der Daten(quellen)

Die Analyse der Prämien ergab, dass die Datengrundlagen in der Regel fachlich belastbar sind und die Prämienkalkulationen überwiegend nachprüfbare Bestandteile enthalten. Die Kalkulationen basieren vor allem auf gängigen Informationsmaterialien wie z.B. den offiziellen Kalkulationsdaten der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Baden-Württemberg (LEL), Ertragsdaten der Landessortenversuche (LfP) und Daten des Kuratoriums für Technik und Bauen in der Landwirtschaft (z.B. KTBL-Feldarbeitsrechner) etc. Diesen bewährten Datenquellen wird eine hohe Validität zugesprochen. Die verwendeten Daten spiegeln baden-württembergische Standort- und Produktionsgegebenheiten wider. In Einzelfällen wurden ungenaue Quellenangaben überprüft und angemerkt, insbesondere wenn Abschläge und Zuschläge zu Ertragserwartungen „geschätzt“ wurden. Insbesondere bei der Veranschlagung von Daten, die von veröffentlichten Quellen abweichen, wurden Begründungen ergänzt, so dass alle Daten als überwiegend nachvollziehbar und damit belastbar einzustufen sind.

Annahmen

Zur Prämienkalkulation wurden überwiegend LEL-Daten für Baden-Württemberg, ergänzt mit spezifischen Ertragsdaten aus Landesstatistiken herangezogen. Darüber hinaus konnten alle weiteren Daten gut an die regionalen Gegebenheiten angepasst werden (z.B. spezifische Unterglas- und Weinbau-Verfahren). In wenigen Fällen wurden die verwendeten Datenquellen und Literaturangaben mit weiteren, vergleichbaren Datenquellen einschlägiger Experten oder Institutionen ergänzt (Erfahrungswerte für Landschaftspflege-Arbeiten, Steillagen-Bewirtschaftung Weinberge). Die ausgewählten Daten repräsentieren hinreichend die baden-württembergischen Gegebenheiten.

Abb. Ergebnisse

Ergebnisse

Die Prämienkalkulationen zeigen eine große Sorgfalt bei der Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste auf. Die Kalkulationsmethoden wurden gewissenhaft ausgewählt und zutreffend begründet. Die verwendeten Daten sind nachprüfbar und greifen die spezifischen Gegebenheiten des Landes Baden-Württemberg angemessen auf. Die Einkommensverluste bzw. Mehraufwendungen durch Inanspruchnahme von AUKM wurden detailliert aufgezeigt und begründet.

Die Prämienhöhen stellen aus der Gesamtsicht einen angemessenen Ausgleich für die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten infolge der Förderverpflichtungen dar. Die vorgelegten Prämien können somit verifiziert werden.

18_Abb. Ergebnisse

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

1. Mit Abschluss der Förderperiode 2007 bis 2013 waren die Finanzplafonds folgender Maßnahmen des MEPL II nicht vollständig durch Bewilligungen gebunden:

211 (AZL), 212 (AZL), 312-2 (Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum IMF), 323-1 (Naturnahe Gewässerentwicklung), 323-3 (Landschaftspflegerichtlinie LPR), 331-1 (IMF), 331-2 (Lernort Bauernhof), 341-1 (LPR). Die Laufzeit der Maßnahmen wurde mit dem 7. Änderungsantrag (Maßnahmen 211 und 212) und dem 8. Änderungsantrag (die übrigen Maßnahmen) gem. VO (EU Nr. 335/2013, Abs. 9, verlängert. Damit sind Bewilligungen gem. MEPL II bis 30.06.2015 und Auszahlungen mit alten ELER-Mitteln bis 31.12.2015 möglich.

2. Die Laufzeit der Maßnahmen 121 (AFP) und 123 (Marktstrukturverbesserung) wurden mit dem 8. Änderungsantrag zum MEPL II gem. VO (EU) Nr. 335/2013, Abs. 9, und im Vorgriff auf die Ad hoc-Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 um 1 Jahr für 2014 verlängert. Damit können 2014 Bewilligungen nach altem Recht (gem. MEPL II) mit neuen ELER-Mitteln erfolgen. Bei den auf der Basis der VO(EG) Nr. 1698/2005 eingegangen mehrjährigen Verpflichtungen, die 2015 noch bestehen, erfolgt unter Bezug auf die Revisionsklausel 2015 eine Überarbeitung der Verpflichtungen. Die Kofinanzierung erfolgt jeweils zum Kofinanzierungssatz des MEPL III. Die entsprechenden Codes werden in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen klar ausgewiesen.

3. Die Laufzeit der Maßnahmen 211, 212, 214-1 (LPR), 214-2 (MEKA), 225 (UZW) wurden mit dem 7. Änderungsantrag gem. VO (EU Nr. 335/2013, Abs. 9, für 2014 und im Vorgriff auf die Ad hoc-Verordnung VO (EU) Nr. 1310/2013 um 1 Jahr (2014) verlängert. Damit können 2014 Bewilligungen nach altem Recht (gem. MEPL II) und Auszahlungen aus früheren Verpflichtungen mit neuen ELER-Mitteln geleistet werden. Neuverträge mit mehrjährigen Verpflichtungen wurden 2014 unter Beachtung der Revisionsklausel für den Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen. Die Kofinanzierung erfolgt jeweils zum Kofinanzierungssatz des MEPL III. Die entsprechenden Codes werden in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen klar ausgewiesen.

In der nachfolgenden Tabelle in Kap. 19.2 sind alle Bewilligungen 2014 und Auszahlungen 2014 aus ELER-Mitteln der Förderperiode 2014-2020 berücksichtigt.

4. Die letzte Zahlungstermine von nach altem Recht bewilligten und mit neuen ELER-Mitteln zu zahlenden Vorhaben (siehe Tabelle 19.2.) sind bei

- Maßnahme M04: voraussichtlich 2017
- Maßnahme M10: voraussichtlich 2015
- Maßnahme M11: voraussichtlich 2015
- Maßnahme M13: voraussichtlich 2015
- Maßnahme M20: voraussichtlich 2016

19.2. Indikative Übertragtabelle

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	3.000.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	25.000.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	24.000.000,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	15.000.000,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	2.000.000,00
Total	69.000.000,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Thematic sub-programme name

21. DOKUMENTE

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Ex-ante Evaluierung inkl. strategischer Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP)	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	24-02-2015		Ares(2015)1362214	2386128800	Ex-ante Evaluierung inkl. strategischer Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP)	27-03-2015	nhiessro
Interventionslogik	5 Beschreibung der Strategie	24-02-2015		Ares(2015)1362214	1582441410	Interventionslogik	27-03-2015	nhiessro
Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente	8.1 Beschreibung der Maßnahme – allgemeine Bedingungen – Anhang	26-03-2015		Ares(2015)1362214	4190210034	Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente	27-03-2015	nhiessro
M10 und M11_Methodik der Berechnung der Fördersätze	8.2 M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) – Anhang	24-02-2015		Ares(2015)1362214	1554710870	M10 und M11_Methodik der Berechnung der Fördersätze	27-03-2015	nhiessro
MEPL III-Maßnahmen nach Untermaßnahmen/Vorhabensarten "Type of operations"	8.1 Beschreibung der Maßnahme – allgemeine Bedingungen – Anhang	04-03-2015		Ares(2015)1362214	3921340014	MEPL III-Maßnahmen nach Untermaßnahmen/Vorhabensarten "Type of operations"	27-03-2015	nhiessro
Liste Standardleistungen M10.1.5 und M10.1.6	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	24-02-2015		Ares(2015)1362214	4040136760	Liste Standardleistungen M10.1.5 und M10.1.6	27-03-2015	nhiessro
M10 und M11_Methodik der Berechnung der Fördersätze	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	24-02-2015		Ares(2015)1362214	1554710870	M10 und M11_Methodik der Berechnung der Fördersätze	27-03-2015	nhiessro
Ausübung Zahlstellenfunktionen nach MEPL III-Vorhabensarten	15 Vorkehrungen zur Durchführung des Programms – Anhang	24-02-2015		Ares(2015)1362214	2580059399	Ausübung Zahlstellenfunktionen nach MEPL III-Vorhabensarten	27-03-2015	nhiessro
Zusammenstellung der Stellungnahmen der Partner	16 Zur Einbindung von Partnern ergriffene Maßnahmen – Anhang	24-02-2015		Ares(2015)1362214	2888969561	Zusammenstellung der Stellungnahmen der Partner	27-03-2015	nhiessro